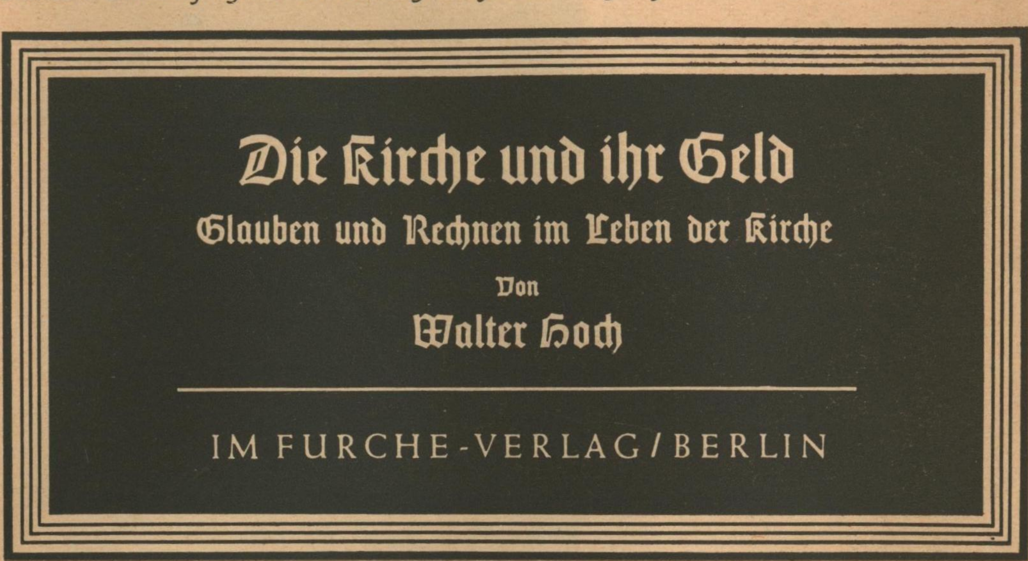
Walter Hoch

Die Kirche und ihr Geld



IM FURCHE-VERLAG BERLIN

Die Kirche und ihr Geld, nicht: Die Kirche und das Geld / Vom Reichtum und von der Not der Freiwilligkeit / Kirche, wie kommst du zu deinem Geld? / Die Verantwortung der Kirche / Was sind wir Ihnen schuldig für diese Amtshandlung? / Die Opferbüchsen Erbschaftssorgen / Die Kunst, auf allerlei Weise Geld zu machen / Das Trugbild des Zehnten / Erntedankfest / Wie sorgt die Kirche für ihre Arbeiter? / Die Sicherstellung des Pfarramts / Existenzminimum / Die Pfarrfamilie durch die Geldbrille gesehen / Pfarramtliche Standessorgen / Beurteilung christlicher Organisationen / Der Bettler unter der



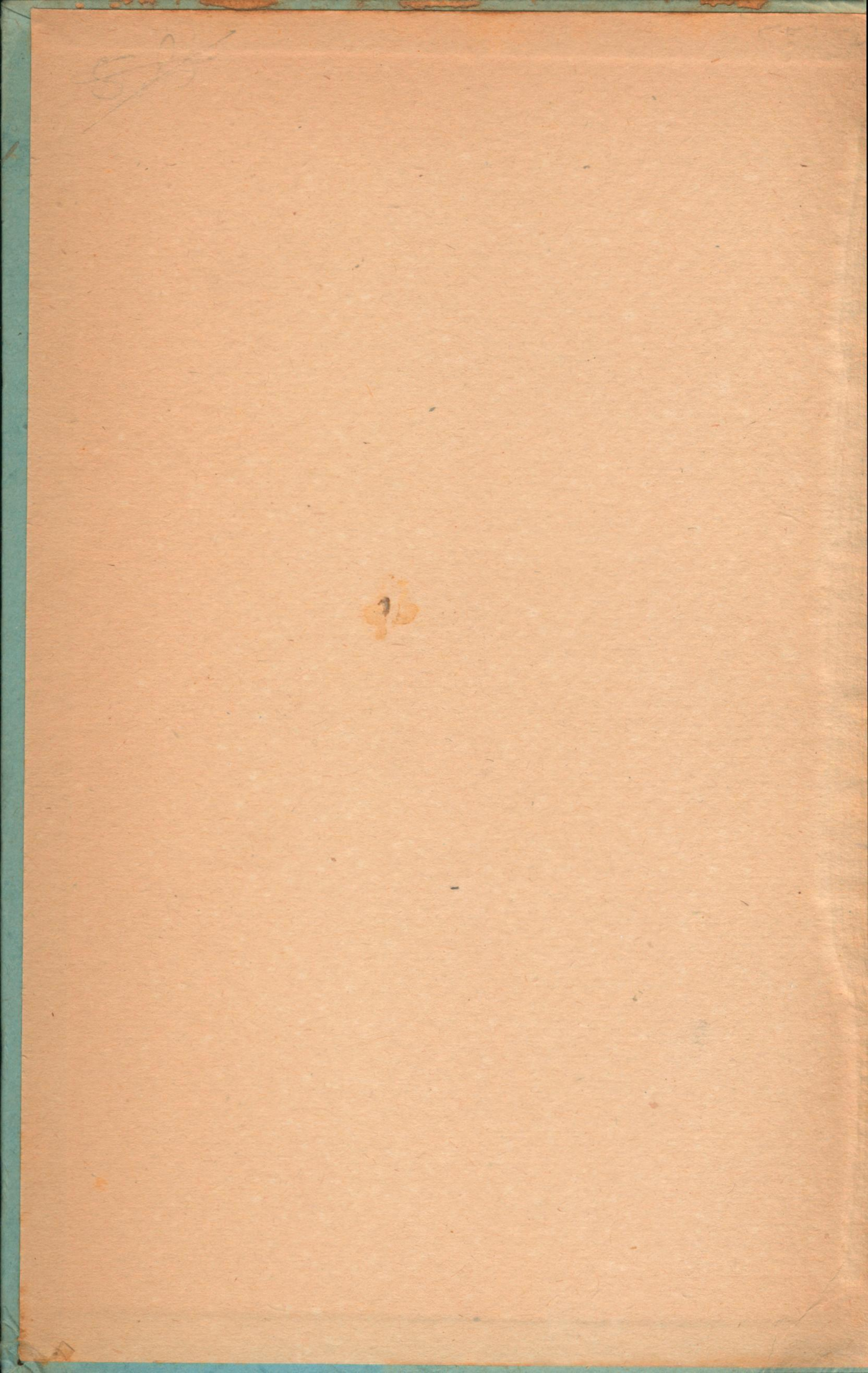
Pfarrhaustür / Der Dank der Kirche an ihre altgewordenen Arbeiter / Wie gibt man, ohne anderen wegzunehmen? / Christliches Soll und Haben / Glaubendes Rechnen und rechnender Glaube / Die langen und die kurzen Schatten der Geldreserven / Zwischen christlichem Geizen und christlichem Vergeuden / Wo müssen und wo dürfen wir sparen? Wagen oder Verzagen? / Klare Köpfe, fromme Herzen, saubere Hände / „Wie ein groß Ding ist's um einen treuen und guten Haushalter" / Das Reich Gottes besteht nicht in Sitzungen / Muß christliche Liebe ein Auge zudrücken? / Verschweigen und Rechenschaft geben vor den Leuten / Versichert, aber nicht gesichert / Die fromme Bank – Gewinnen, ohne die Seele zu verlieren / Der Weg vom Kämmerlein zur christlichen Firma Was will die Innere Mission mit ihren wirtschaftlichen Unternehmungen? / Wie die Äußere Mission zum Handel genötigt wurde – Unsere Häuser und unser Land / Lebendiger Geist und tote Tempel / Ein Blick in das rätselhafte Gesicht der Hypotheken / Kennt die Kirche einen Rechtsschutz für ihren Besitz? / Wie schützt die Kirche ihr Hab und Gut wider das Unrecht? / Darf die Kirche um ihretwillen das Strafrecht beanspruchen? „Ihr sollt in Zelten wohnen!" / Pilgergemeinden einst und dereinst / Ein Wort des Dankes



WALTER HOCH

Die Kirche und ihr Geld

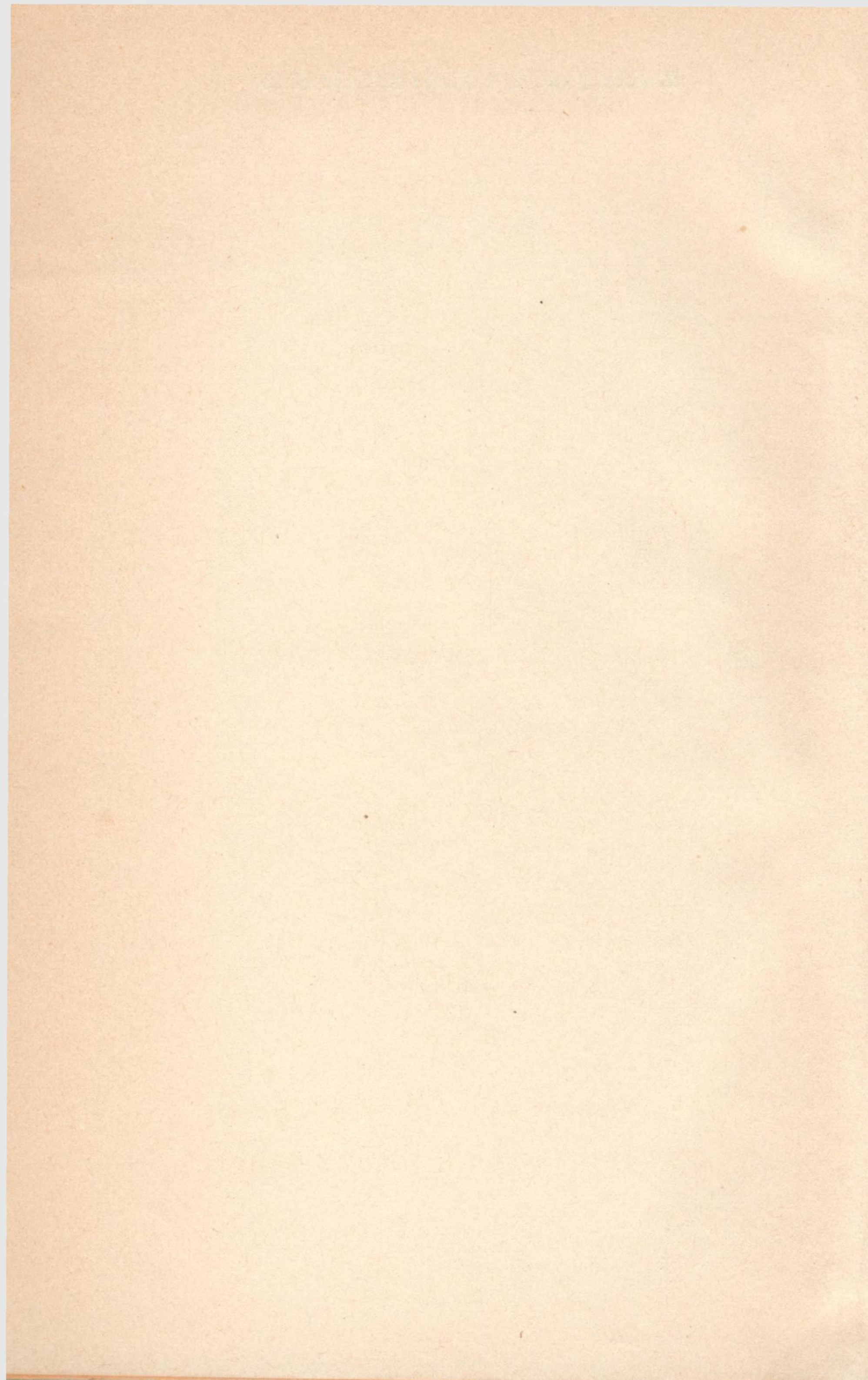








Walter Hoch / Die Kirche und ihr Geld



Die Kirche und ihr Geld

Glauben und Rechnen im Leben der Kirche

Von

Walter Hoch

Pfarrer in Zollikon
bei Zürich



Erschienen im Furche-Verlag / Berlin

Satz und Druck der Offizin Haag-Drugulin in Leipzig

Einen Reisesegen

heischest du von mir, mein schwerbeladenes Buch! Fürchtest du dich, deine Wanderung durch die fromme und durch die weniger fromme Welt anzutreten ohne diese persönlichste Stärkung? Du hast ein Recht zu solcher Bitte, weil deine Wanderung ein Kampf sein wird. Kennst du deinen Namen? Er ist ein Ärgernis. Er sollte verschwiegen bleiben. Ich raune ihn dir ins Ohr. Dein Name ist: Christliche Mammonsethik! Wenn Du nun einen Reisesegen haben willst und auch empfangen sollst, kann er dir um deines Namens willen nicht aus dem heiligen Bibelbuch gegeben werden, und in mir selber finden sich auch nicht die richtigen Worte, die dir helfen könnten. Darum halte ein anderer, der Gotteskämpfer Gottfried Arnold, seine Hand über dir. Seine Worte gebe ich dir mit.

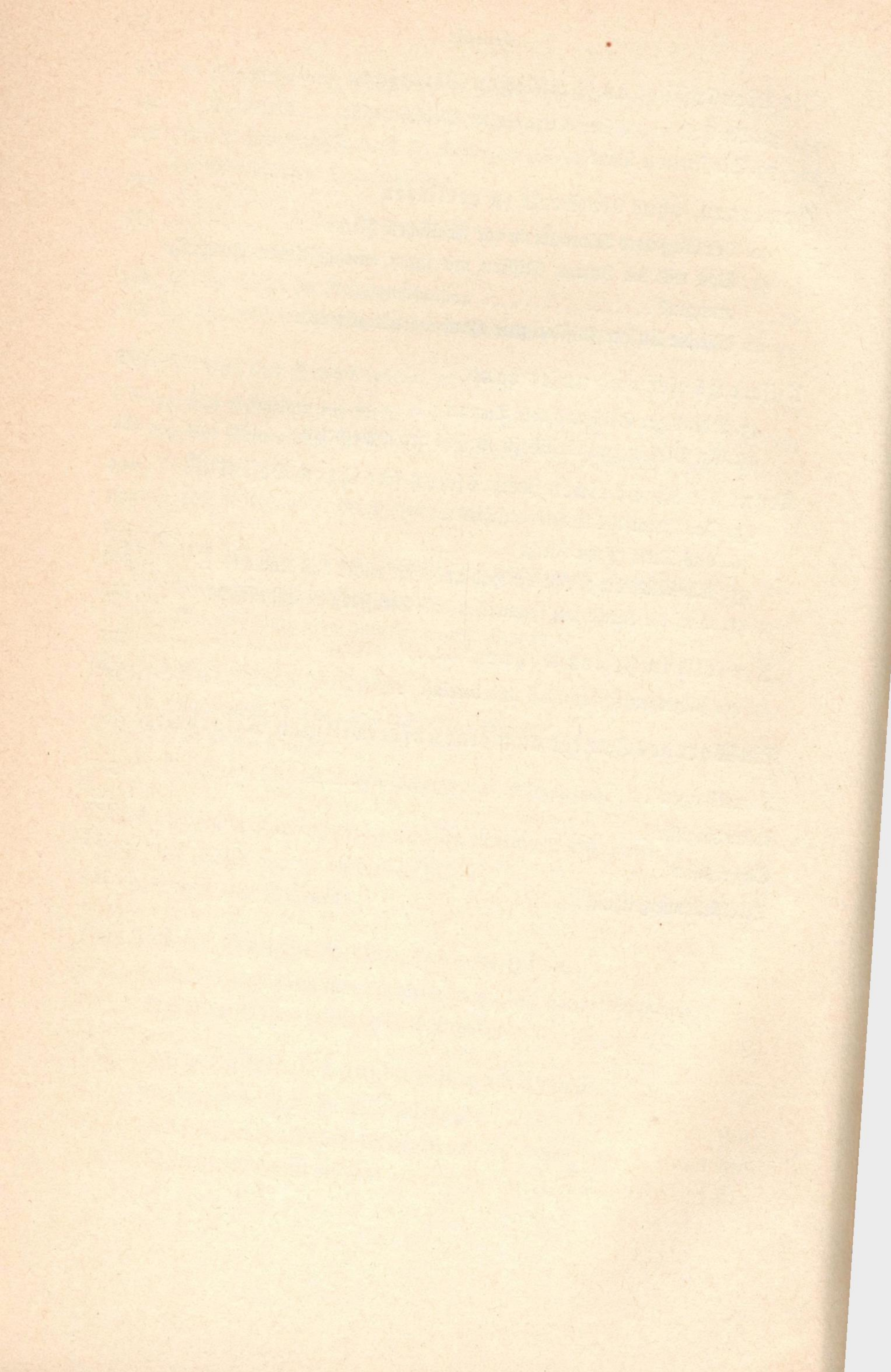
Du willst dein Werk nicht auf Gesetze bauen,
So die Vernunft und gute Meinung stellt.
Du kannst den Knoten mit dem Schwert zerhauen,
Und sanft auflösen, wie es dir gefällt.
Du reißest wohl die stärksten Band entzwei;
Was sich entgegensetzt, muß sinken hin:
Ein Wort bricht oft den allerhärtsten Sinn,
Dann geht dein Fuß auch durch Umwege frei.

Was unsre Klugheit will zusammenfügen,
Teilt dein Verstand in Ost und Westen aus;
Was mancher unter Joch und Last will biegen,
Setzt deine Hand frei an der Sterne Haus.
Die Welt zerreißt, und du verknüpfst in Kraft;
Sie bricht, du baust; sie baut, du reißest ein;
Ihr Glanz muß dir ein dunkler Schatten sein;
Dein Geist bei Toten Kraft und Leben schafft.

Wenn ich dich, mein Buch, und deinen Weg dieser göttlichen Pädagogik anheimgebe, daß du ihr dienen möchtest, dann darf ich getrosten Herzens von dir Abschied nehmen und dich deine Reise antreten lassen.

Zürich, im Oktober 1938 — Walter Hoch

Inhalt



Darum schreibe ich

1. Kapitel

Es ist alles möglich

Die letzten Gruppen der Kirchenbesucher standen noch da und dort herum, während sich der Großteil bereits nach allen Richtungen zerstreut und verlaufen hatte. In wundersam durchsichtigem Blau leuchtete der Himmel. Im Gotteshaus aber eilte der Diener geschäftig hin und her, um zunächst die sichtbarsten Spuren des starkbesuchten Missionsfestes am Himmelfahrtsnachmittag wegzuräumen. Das nahegelegene Pfarrhaus hatte Redner und Gäste freundlich aufgenommen. Sie sollten es nicht empfinden, daß die Pfarrfrau wegen langwieriger Erkrankung abwesend sei. Man durfte zugreifen und konnte auch zugreifen. Die Zungen waren fröhlich gelöst. Da klopft jemand an der Zimmertür. Der Kirchendiener tritt ein und übergibt dem Ortspfarrer einen wohlgerundeten Beutel mit der Kollekte des Festgottesdienstes. Kaum aber hat dieser den Beutel ergriffen, ruft einer der Anwesenden: „Jetzt kommt die Hauptsache!" Ich saß auch am Tisch. Zum erstenmal hatte ich es in jener Kirche gewagt, in größerem Rahmen für den Gehorsam dem Missionsbefehl gegenüber einzutreten, und war innerlich noch erfüllt von dem, was ich hatte aussprechen dürfen. Darum traf mich jener Ausruf wie ein Pfeil mitten in die Seele. War wirklich das die Hauptsache? Oder war es vielleicht eine Nebensache? Gehörte denn das Geld so sehr zu Gottes Auftrag? Oder war das eine Seite, die man sonst verdeckte, die aber hier durch eine Taktlosigkeit hervorgezerrt wurde? Jedenfalls konnte das Gelächter der sehr ehrenwerten Gesellschaft jenen festhaftenden Pfeil nicht entfernen.

An der lärmenden Hauptstraße stand ein alkoholfreies Gasthaus. Mit bedeutenden Opfern war es vor Jahren eingerichtet worden, nun

aber litt es unter dem ständigen Niedergang seines Betriebes, so daß die Schuldenlast von Jahr zu Jahr mehr drückte. Im Saale aber wurden Woche um Woche ordentlich besuchte Versammlungen zur Bekämpfung der Trunksucht abgehalten. Der Alkohol mußte hier manch scharfes Anklagewort hören. Früher waren auch noch gebundene Menschen hier von ihren Banden befreit worden. Jetzt gehörten solche Siege schon zu den größten Seltenheiten. Dieser Verein war Besitzer jenes Gasthauses. Als nun im Schoß der Leitung nach allen Seiten hin erwogen wurde, wie man die Wirtschaftlichkeit dieses christlichen Unternehmens gesunden könne, kam man auch auf die Kellerräumlichkeiten zu sprechen. Da gab es eine unerwartete Überraschung. Der Keller war an eine Weinhandlung vermietet. Es lagerten in ihm unter sorgfältigstem Verschluß an die zehntausend Flaschen edelsten Weines. Droben im Saal nahm Zahl und Beschaffenheit von Jahr zu Jahr ab, drunten im kühlen Keller jedoch nahm die Güte der Weine von Jahr zu Jahr zu. Diese Tatsache war der Mehrzahl des Vorstandes nicht bekannt gewesen. In klarer Erkenntnis, daß ein derartiges Ja und Nein im gleichen Haus unter christlicher Leitung unverantwortlich sei, wurde dem Weinhändler gekündet. Als er den doppelten Zins anbot, blieb man fest. Während aber der Weinhändler dieses Vorgehen durchaus verstand, erhob sich im Schoß jenes Vereins ein Sturm der Entrüstung, weil der Hausvorstand auf diese sichere Einnahme verzichtet habe. Es ist auch in christlichen Kreisen alles möglich. Nach nicht langer Zeit aber blühte das Unternehmen sichtlich empor. Es stand unter einem greifbaren Segen.

In einem sehr großen christlichen Werk, welches als eine reiche Zusammenfassung verschiedenster Werke der Inneren Mission allgemein bekannt war, hatte man die seit Jahren fällige Durchprüfung kräftig an die Hand genommen. Und wie es so zu gehen pflegt, sie brachte mancherlei Unerfreulichkeiten ans Licht. Ein neuer Kassenführer übernahm die Akten des Abtretenden. Unter den Hunderten von Urkunden, Schriftstücken und Ausweisen kam auch ein Schein über ein bei einer Bank gemietetes Schrankfach hervor. Auf dem Scheine stand: „Stahlkasse, Inhalt zwanzigtausend Frank!" Welch herrliche Entdeckung: Zwanzigtausend Frank, wenn einen die Schulden beinahe erwürgen. So wurde denn dieser Schatz feierlich gehoben. Die

Stahlkasse öffnete sich. Was enthielt sie? Ja, allerdings, es ist alles möglich. Selbst das Undenkbare. Die Kasse enthielt ein Bündel gelber Briefumschläge mit allerlei Aufschriften. Die Umschläge aber waren alle völlig leer.

Vor vielen Jahren lebte in einer armen abgelegenen Bauerngemeinde der begabte Sohn eines Gemeindeschreibers. Täglich wanderte er ein und eine halbe Stunde weit in die Bezirksschule und kehrte abends wieder zurück. Unter seinen Wegkameraden war er nicht nur ein Anführer, sondern zum Teil auch ein Anreger zu allerlei Streichen. Dann aber waren Jahre und Jahrzehnte vorübergegangen. Während einer seiner Kameraden immer tiefer sank und mit der Strafanstalt in Berührung kam, stieg jener Sohn empor bis zum Inhaber einer ausländischen Großbank von europäischem Rufe. Er war ein sehr überzeugter evangelischer Christ geworden und tat im geheimen viel Gutes. In jener Gemeinde hatten sich neben der Landeskirche mehrere Freikirchlein angesiedelt, so daß der übliche stille Wettstreit um die Seelen der Gemeinde ständig hin und her ging. Das quälte offenbar jenen fernen großen Mann. Als er vernahm, daß ein neuer junger Pfarrer in seiner Heimatgemeinde die Leute in die Kirche zurückzog und daß eine starke Bewegung das ganze Tal durchzittere, schrieb er diesem Pfarrer einen Brief. Der entscheidende Satz jenes Schreibens lautete: „Wenn Sie sich verpflichten können, die Kapellen und die Kapellenleute aus der Gemeinde zu vertreiben und so die Gemeinde wieder ganz in die Kirche zu ziehen, anerbiete ich Ihnen zur Durchführung dieses Vorhabens jährlich zweitausend Frank." – Jener Pfarrer bezog damals einen Jahresgehalt von zweitausendvierhundert Frank – ohne irgendwelche Nebeneinkünfte. Selbstverständlich erhielt der Mann in der Fremde eine glatte Absage. Sie geschah ohne das leiseste Zögern. Gott aber, der ins Verborgene sieht, hat jene Absage wunderbar zum Segen werden lassen. Habe ich recht, wenn ich sage, es sei alles möglich? Ich weiß, es ist noch viel mehr möglich.

Ich will aber nicht schreiben, um derartige Möglichkeiten zu erzählen. Wie viele haben noch ganz anderes erlebt, erschaut und erlitten! Aber solche Möglichkeiten zwingen zum Nachdenken. Jede einzelne ist ein Knäuel von Fragen. Fragen an die Kirche und an ihre

beauftragten Diener und Verwalter. Jede dieser Möglichkeiten war ein Aufruf zu innersten Entscheidungen. Da ging es nicht um Nebendinge, deren Behandlung ohne Einfluß auf die Hauptsache wäre. Vielmehr wurden hier im Zusammenhang mit diesen Nebendingen Weichen für die Weiterfahrt gestellt. Oder waren früher, ohne daß das von einem Beteiligten beachtet worden war, bestimmte Weichen herumgeworfen worden, und ging deshalb die Fahrt in falscher Richtung? Hinter dem menschlichen Tun steht unser Wille. Der Wille aber ist von meinen Gedanken, meinen Überlegungen und meiner gefühlsmäßigen Haltung bestimmt und regiert. Dieser geistige Kern ist geprägt von meiner Glaubensgründung. In den vier Beispielen, die ich erzählte, ging es um letzte Glaubensentscheidungen. Lag dieselbe das eine Mal im gegenwärtigen Augenblick greifbar nahe, so gehörte sie das andere Mal einer kaum ergründbaren Vergangenheit an. Das hier Erzählte ist darum nur ein leider unvermeidbares Mittel, um in tapferer Aufrichtigkeit durchstoßen zu können bis zur genauen Ergründung jener innersten Glaubensentscheidungen, welche die Formen des christlichen Haushaltes bestimmen.

2. Kapitel

Die Kirche und ihr Geld, nicht: Die Kirche und das Geld

Wollte ich darnach forschen und sinnen, ob der christlichen Kirche ein entscheidendes Wort über d a s Geld von ihrem Herrn übergeben sei, damit sie diese Botschaft in Gültigkeit der Welt zu sagen den Mut habe, so würde eine solche Botschaft wahrscheinlich stärkere Aufmerksamkeit finden als das, was in diesem Buche versucht wird. Diese besondere Aufmerksamkeit entspringt keineswegs dem Drange, sich irgendwelchen christlichen Ordnungen im Gehorsam des Lebens beugen zu wollen; vielmehr ruht jenes besondere Aufmerken auf der weit verbreiteten Annahme, der Kirche sei tatsächlich eine gültige Weisung für ihre grundsätzliche Stellung zum „ungerechten Mammon" (Luk. 16, 9) gegeben, sie wage es aber aus Furcht vor den gefährlichen Folgen nicht, diese Weisung im Namen ihres Herrn zu bezeugen. Während aber die einen die Wiederaufrichtung der kirchlichen

Zinsverbote erwarten, begehren die andern die Aufstellung einer christlichen Geldlehre. Wir sind darum vor die entscheidungsvolle Frage gezwungen, ob wir nicht vor allem Verhandeln über christliches Haushalten jenen angeblichen Ungehorsam der Kirche so in Gehorsam zu verwandeln haben, daß wir eine christliche Geldlehre aufstellen[1]. Das der Kirche anvertraute und von ihr verwendete Geld ist freilich das allgemein als Geld anerkannte und gebrauchte geheimnisvolle Mittel. Ist ein Mittel sittlich anfechtbar, so kann ich versuchen, auf dessen Gebrauch zu verzichten oder es derart umzuformen, daß es sittlich verantwortbar wird. Beides ist von christlicher Seite her reichlich versucht worden. Die Geldenthaltung finden wir jedenfalls für das einzelne Gemeindeglied bei den Hutterischen Gemeinschaften. Sie kommt freilich nicht beim Verkehr ihrer Gemeinschaften untereinander zur Anwendung, auch nicht im Wirtschaften nach außen. Die Geldenthaltung kann aber nicht als etwas ausgesprochen Christliches angesehen werden. Ein japanischer Ritter, ein Samurai, betrachtet es auch als Schande, Geld anzurühren; und wenn ihm Geld geschenkt wird, sieht er es als Beleidigung an. Und hat nicht auch der Gründer der stoischen Philosophenschule Zenon aus seinem Idealstaat das Geld verbannt?[2]

Was anderseits die Geldheiligung betrifft, also der Versuch, auf irgendeine Weise das Geld von seinem Fluche zu lösen, es zunächst unfruchtbar zu machen und hernach segensvoll zu verwenden, so führt uns das bereits mitten hinein in die Fülle der Erscheinungen, die uns in diesem Buche beschäftigen werden. Hingegen ist die Geldheiligung nicht eine Veränderung des Geldcharakters an sich. Wer sich anheischig macht, fluchbeladenes Geld in gesegnetes umzuwandeln, verwendet hierzu genau die nämlichen Münzen und Wertpapiere wie irgendeiner seiner Volksgenossen. Der Versuch, das Geld selber durch Aufstellung und Verwirklichung einer – sagen wir einmal – christlichen Geldtheorie seines Mammonscharakters zu entkleiden, ist somit weder Geldenthaltung noch Geldheiligung. Wir stehen hier vor einem Sondergebiet jener Anläufe, eine besondere evangelische Sozialethik aufzustellen.

Wohin es führt, wenn ein Mittel aus dem ganzen Lebenskreis sichtbar herausgehoben und wenn die Stellung zu ihm als die aus-

gezeichnet richtige Haltung der christlichen Kirche erklärt wird, erkennen wir aus einer Erinnerung in der Geschichte der Hutterischen Gemeinschaften. Unter Maria Theresia ging ein Teil ihrer Gemeinschaften unter dem Druck jesuitischer Einflüsse und des Militärs auf Grund eines besonderen Abkommens zur katholischen Kirche über. Dafür wurden ihnen gesonderter katholischer Gottesdienst, eigene Schullehrer und Befreiung vom Militärdienst gewährt. Vor allem aber retteten sie dadurch ihr Recht auf Gütergemeinschaft, das heißt den Verzicht auf Privateigentum[3]. Die Stellung zum Eigentum war ihnen somit wichtiger als alle Glaubensunterschiede gegenüber der katholischen Kirche. Die Verkündigung des Gehorsams in einer Richtung, also hier in Sachen der Eigentumsfrage, wird zum Inbegriff des Evangeliums gemacht und die Verwirklichung dieses Gehorsams als Erfüllung des christlichen Gesetzes erklärt. Nicht anderes haben wir zu erwarten, wenn statt des Eigentums das Geld in dieser Weise in den Mittelpunkt gerückt wird. Auch das führt zum Predigen einer Geldlehre, und der Versuch ihrer Darstellung im Leben zwingt zu einer gesetzlichen Haltung. Die neutestamentliche Erfüllung wird zurückgebogen in alttestamentliche Gesetzlichkeit. Christus aber wird zum ersten Verkünder und zum Lebensvorbild dieser Gesetzlichkeit gemacht. Dieser Weg kann nicht die Voraussetzung sein, wenn wir über christliches Haushalten klar werden wollen. Fällt die theologische Berechtigung einer evangelischen Sozialethik dahin, so haben wir auch nicht eine neue Geldlehre in dem Sinne aufzustellen, als wäre sie die eigentliche Trägerin einer christlichen Erlösung[4].

Unser Thema heißt: Die Kirche und i h r Geld. Wir schauen grundsätzlich nicht nach außen, wohl aber nach innen. Wir wünschen Aufschluß nicht über fremdes Verhalten, wohl aber über unser eigenes Tun und Lassen. Der breite Geldstrom, der in die Kirche hineinfließt, fordert unsere Aufmerksamkeit von dem Punkte an, da er kirchlichen Boden durchzieht. Und es ist ja nicht nur dieser breite Strom. Ungezählte Bächlein und Tropfen fallen auf den Boden der Kirche. Welchen Sinn gibt die Kirche diesem einströmenden Geld? Was tut sie zu dessen Vermehrung oder Verminderung? Dieses hereingeströmte Geld durchdringt in groben und in feinsten Kanälen den weiten Organismus der Kirche. Wir werden uns hüten, zu sagen, es sei

das Blut in ihren Adern, so verlockend dieses Gleichnis wäre. Aber die Kirche muß es nicht nur sich selber sagen können, sondern auch nach außen hin zu verantworten wissen, welche Rolle dieser Geldumlauf in ihrem Organismus spielt, welchen Sinn sie ihm geben kann und verleihen darf. Dazu kommt das Dritte. Die Fülle des Geldes strömt auch wieder aus der Kirche hinaus. Sie gibt, sie entlöhnt, sie zahlt, sie unternimmt, sie wirtschaftet. Sie tut alles das nicht als einzelner Mensch, wohl aber als christliche Kirche. Uns geht jedoch nicht die fiskalische Seite dieser Vorgänge an. Das regeln besondere Gesetze, Reglemente und Ordnungen. Wir haben es auch nicht auf die praktische Gestaltung dieser Vorgänge abgesehen, wenn sie schon uns reichlich beschäftigen werden. Unser Fragen richtet sich ganz und gar an die Kirche selber. Ihre Verantwortung gegenüber allem Geld, Gut und Besitz in ihrer Hand soll untersucht und geklärt werden. Wohl wissen wir, daß wir dem Herrn der Kirche voll und ganz auch mit unserm kirchlichen Haushalten Rechenschaft schuldig sind. Aber gerade dieses Wissen um solche Verantwortung jetzt und einst am Ende der Zeiten drängt uns, auch einmal von uns aus eine Zwischenbilanz durchzuführen. Im Hinblick auf jenen Befehl: „Tue Rechenschaft von deinem Haushalten!" (Luk. 16, 2) untersuchen wir selber die Ordnungen, auf Grund deren man überhaupt von einem christlichen Haushalten sprechen darf.

Wer aber oder was ist denn eigentlich die Kirche, von welcher hier mit so großer Selbstverständlichkeit gesprochen wird? Kennen wir nicht viele Kirchen? Gibt es nicht auch die Unmenge christlicher Anstalten, Vereine, Gründungen und Stiftungen, die sich für den Namen Kirche sicher bedanken würden? Darauf antworte ich, daß bei unserm Gang die Bezeichnung Kirche zunächst als Decknamen verwendet wird. Alles irgendwie Christliche, sofern es in seiner äußeren Gestaltung zu Formen des Haushaltens gekommen ist, wird unter dieses weite, große Dach genommen. Unser Forschen klopft selbstverständlich weder nur bei irgendeiner offiziellen Kirche noch lediglich bei allerlei Freikirchen an. Wir machen halt sowohl bei Anstalten als auch bei Vereinen, bei Gesellschaften und bei Stiftungen. Unser Weg führt uns über die Gebiete der Inneren Mission nicht weniger als über die der Äußeren Mission. Alles das wird zunächst mit dem Decknamen Kirche

im allgemeinen bezeichnet, um so zu zeigen, daß in diesen mannigfaltigen Erscheinungen eine bestimmte Einheit so weit vorhanden ist, daß wir sie alle zusammenfassen und dem ihr anvertrauten Geld gegenüberstellen können.

Die Kirche ist freilich niemals nur ein Deckname. Das Neue Testament spricht von der Kirche Jesu Christi wahrhaftig nicht in Allgemeinheiten und mit verschwommenen Worten und Bildern. Wäre es darum nicht wohl am Platze, zunächst einen gültigen schriftgemäßen Begriff eben dieser Kirche zu umschreiben, um mit ihm an die Fragen des christlichen Haushaltens heranzutreten? Ein solches Vorgehen würde uns folgerichtig zwingen, diesem Kirchenbegriff entsprechend auch eine Lehre vom Geld fest aufzustellen. Was ist Kirche, was ist Geld? Diese beiden würden dann im Raum des Tempels gegeneinander abgewogen. Davor werden wir uns hüten. Dieser Verzicht sieht freilich so aus, als gründe er alles auf Undurchsichtigkeit; als seien auf beiden Seiten wallende Vorhänge wie bei einer Stilbühne aufgezogen und dann werde eben um dieser Vorhänge willen von den Gestalten auf der Bühne ein Theaterstück aufgeführt. Gewiß, so sieht es aus. In Wirklichkeit aber dient dieser Verzicht der Wahrhaftigkeit. Man kann die Kirche nicht zu einem Begriff machen. Sie ist auch nicht eine Lehre, eine Theorie. Sie ist da als Kirche Jesu Christi durch den Heiligen Geist. Wir leben in ihr und leben durch sie. Sie rationalistisch loslösen und zu einem abstrakten Begriff formen zu wollen, ist unfruchtbares Beginnen. Desgleichen werden wir uns auch hüten, uns auf eine der verschiedenen Lehren vom Geld festzulegen. Was nützte es uns, uns dem Haufen der Geldnominalisten oder der Geldmetallisten anzuschließen, wenn wir, um ein Beispiel zu nennen, einfach einmal die Frage stellen, mit welcher christlichen Berechtigung in den Gotteshäusern Opferbüchsen angebracht sind, mit welcher Verantwortung die Vorsteher der Gemeinde dieses Geld annehmen und aus welcher Gewissensbindung heraus sie dieses Geld verwenden? Geld ist hier einfach Geld, ganz abgesehen von den sehr gescheiten Geldtheorien.

Trifft mich darum der Vorwurf, was mir hier vorschwebe und was ich vornehme, sei eben einfach eine praktische Studie? Im Praktischen aber schade es im allgemeinen nicht viel, wenn die Grundlagen und

Grundsätze ein wenig verschwommen seien. Meine Überzeugung und meine Beobachtungen zeigen mir genau das Gegenteil. Alles praktische Verhalten ist in seiner letzten Wurzel bestimmt von fest umrissenen Glaubensvoraussetzungen. Die Dogmatik entscheidet unbedingt über die praktische Theologie. Daß ein Gustav Werner in Württemberg das Reich Gottes durch ein großes Netz christlich-industrieller Unternehmungen verwirklichen wollte, war die deutliche Frucht seiner auf Swedenborg gründenden Glaubenshaltung[5]. Solche Zusammenhänge aufzudecken, die Hintergründe und die Untergründe abzuleuchten, das wird eine unserer vornehmsten Aufgaben sein. Dann zeigt es sich, daß alles praktische Verhalten ein Ja und ein Nein enthält. In ihm prägt sich bald dieser, bald jener Kirchenbegriff aus. Wir werden der Geistkirche und der Rechtskirche, der Vereinskirche und der Vollkommenheitskirche nicht weniger begegnen als der bürgerlichen und der kommunistischen Kirche. Alles das wird nicht nur ein Abwägen gegeneinander erfordern, sondern wird uns im Lauf der Untersuchungen immer deutlicher erkennen lassen, wo Kirche Jesu Christi ist und wo sie nicht mehr ist. Je überzeugender wir erschauen, was christliches Haushalten heißt, desto besser werden wir auch die Kirche als Kirche und das Geld als das, was es ist, zu erkennen vermögen.

Menschenhilfe und Gotteshilfe

3. Kapitel

Vom Reichtum und von der Not der Freiwilligkeit

Schauen wir auf den mächtigen Kreis der christlichen Anstalten und Werke der Inneren und der Äußeren Mission, so haben wir vor uns lauter Denkmale christlicher Freiwilligkeit. Aus dem Gehorsam des Glaubens kam der Gehorsam der Tat hervor. Meist war es ein sehr kleiner Kreis, der sich im Namen Jesu Christi opferwillig und zu jedem Dienst bereit zusammenschloß. Der Kreis vergrößerte sich zu einer Gemeinde, die durch viele Kirchgemeinden unsichtbar und doch um des besonderen Geistes willen spürbar hindurchging. Wenn dann das Werk zunächst in unsäglicher Bescheidenheit dastand, wurde es bald genug zu einem Brennpunkt und Umschlagplatz lebendigen Glaubens, treuen Dienstes, größter Opferfreudigkeit und großzügigster Freigebigkeit. Wie ergreifend ist auch nur ein Beispiel unter tausenden. Das Freie Gymnasium in Zürich wurde so eröffnet, daß sechs christlich gesinnte Väter ihre Söhne einem Lehrer ihres Vertrauens übergaben und daß der Leiter einer bescheidenen christlichen Buchhandlung diese erste Schulklasse in seinen eigenen Wohnräumen freiwillig aufnahm. So ruhen und ruhten größte christliche Unternehmungen tatsächlich auf völliger Freiwilligkeit der Gaben. Im Dienst der Basler Mission stehen wohl Hunderte von Mitarbeitern, und doch kennt sie keine Mitgliedschaft. Ihre Heimatgemeinde ist eine Freiwilligkeitsgemeinde. Hier kennt man fröhliche Geber. Hier weiß man auch von fröhlichem und oft ergreifendem Danksagen.

Es kann uns gewiß nicht wundern, wenn die Freiwilligkeit je und je als das Ideal einer wahrhaft christlichen Kirchenorganisation gepriesen und eifrigst erstrebt wurde. Und wenn dann solch eine Freiwilligkeitskirche sich gegen die auf einem geregelten Steuerwesen

ruhenden Kirche nicht ohne Stolz abhebt, kann man das sehr wohl verstehen. Nahe genug liegt die Versuchung, die eigene freiwillige Haltung wider den offenkundigen Rechtspanzer der anderen Kirche auszuspielen. Indem sich vollends der eigene Diener begnügt mit dem Vertrauen auf die Treue freiwilliger Gaben, die seinem Werke gespendet werden, kommt der Diener auf der anderen Seite leicht in den Verdacht, nur ein Mietling zu sein (Joh. 10, 12). Unter Mietling denkt man sich hier einen christlichen Lohnarbeiter, der nur mit seiner Arbeitsfähigkeit, nicht aber mit seiner ganzen Person, geschweige denn mit dem Herzen seinen Dienst vollbringt. Auf der anderen Seite wird die Gebefreiwilligkeit so stark beleuchtet, daß die Mitgliedschaft völlig aufgelöst erscheint in reinste Glaubensgemeinschaft. Alle Gaben werden – auch wenn sie es gar nicht wären – zu freien Opfern. Wenn vollends der Hirte einer solchen Gemeinde der nötigen Nüchternheit und der Gabe der Unterscheidung der Geister entbehrt, lebt er im Glauben, eine wahre und vollkommene Kirche Jesu Christi zu betreuen. Dabei merkt er freilich nicht, daß freiwilliger Gabenreichtum noch lange nicht ein sicherer Beweis für echte Lebendigkeit im Heiligen Geiste ist. Diese Spannungen nötigen uns, die mit der Freiwilligkeit zusammenhängenden Fragen genau zu klären.

Mag eine christliche Kirche oder sonstige Veranstaltung noch so stark rechtsgebunden sein, so bedarf sie auf alle Fälle größter Ergänzung durch freiwilligen Dienst und freiwillige Gaben, weil sie ohne diese hinzukommende Lebendigkeit zu einem kalten und steifen Rechtsgebilde erstarrt. Alle wahre Gemeinschaft in christlichem Sinn ruht auf Freiwilligkeit. Diese ist auch der einzige Boden, auf dem immer wieder geistliche Erneuerungskräfte wirksam werden. Hier drängt Neues hervor, stellt das Alte zur Rede, zieht es zur Rechenschaft und gestaltet es um, so daß auch aus dem Alten neue Triebe und Früchte hervorkommen können. So hängt die Freiwilligkeit zunächst mit der inneren Gewissensfreiheit zusammen. Innere Gewissensfreiheit ist Gewissensbindung in dem Herrn. Da geht es nach dem Apostelwort: „Die Liebe Christi dringet uns also" (2. Kor. 5, 14). Indem aber die Folgen solcher Gewissensverhaftung unter Christus und sein Wort zur sichtbaren Tat, zum Zusammenschluß und zur gemeinsamen Unternehmung führen, betritt die Freiwilligkeit das Gebiet der äußeren

Gewissensfreiheit. Sie hängt also, sofern sie zur ganzen Öffentlichkeit den Weg suchen will und begehen muß, ab von der Gewährung der Gewissensfreiheit an die christliche Kirche und im besonderen an die christliche Gemeinde. In diesem Punkt sind wir als Christen unbedingt volksverbunden. Unsere zur Öffentlichkeit gelangende Freiwilligkeit tritt in lebendige Beziehung zu den Pflichten und zu den Rechten dieser Volksverbundenheit. Wird uns die Organisierung einer öffentlichen Freiwilligkeit gewährt, so haben wir dafür als für ein wichtiges Recht, das einem Einzelkreis verliehen ist, zu danken. Dieser Dank kann sich nicht anders äußern als im strengen Wachen über die lebendige Gestalt unserer Freiwilligkeit und im Bestreben, mit den Taten unseres besonderen christlichen Unternehmens dem Volk und dem Lande, zu dem wir gehören, ehrliche und wertvolle Dienste zu erweisen.

Volksverbundenheit ist freilich etwas anderes als besondere rechtlich festgelegte Verbindung mit der öffentlichen Verwaltung. Eine Erziehungsanstalt für gefährdete Mädchen steht vor der Frage, ob sie öffentliche Beiträge aus Mitteln für Schwererziehbare annehmen solle. Bis dahin wirtschaftete sie mit den Erträgnissen eigener Arbeit und mit freiwilligen Gaben. Kann sie die öffentlichen Mittel erhalten, so bedeutet das für sie die Möglichkeit einer umfassenden Erneuerung von Haus und Betrieb, sie muß sich aber künftig mit ihrer Rechnungsführung unter staatliche Aufsicht stellen. Solch ein Entscheid ist nicht organisatorischer Natur. Hier wird nun in starkem Maße der Sinn christlicher Freiwilligkeit darin berührt, als diese Freiwilligkeit nicht mehr ganz frei sein wird in der Art, wie sie das ganze Werk geistig und geistlich gestaltet von dem Augenblick an, da öffentliche Beihilfen angenommen werden. Der Entscheid kann nicht so fallen, daß um des christlichen Freiwilligkeitsgeistes willen öffentliche Beihilfen abgelehnt werden müßten, sondern die Ordnung liegt darin, daß die christliche Sinngebung einer solchen Anstalt, wenn sie Beihilfen annimmt, verstärkt und sorgfältig bewacht werden muß. Wird dies nicht beachtet, so verändert sich im Laufe der Zeit der Charakter eines solchen Werkes vom kirchlichen zum halbstaatlichen. Diese Entwicklung wäre dann auf dem Gebiete der Inneren Mission ein geschichtliches Gegenstück zum Übergang des Klosterbesitzes in die öffentliche Verwaltung im Gebiete der Reformation.

Die Freiwilligkeit hat noch eine andere Beziehung, die beachtet werden muß. Wo das persönliche Eigentum aufgehoben ist, kann allerdings persönliche Dienstverbundenheit wunderbar segensvoll aufblühen, allein eigentliche Geldgaben sind ausgeschlossen. Die Freiwilligkeit der Geldgabe ruht auf der Möglichkeit persönlichen Eigentums und auf der gewährten Freiheit, innerhalb gewisser Schranken über es auf Grund eigener Glaubensüberzeugung verfügen zu dürfen. Das sind keine Selbstverständlichkeiten. Erst von hier aus geschaut, erkennen wir beim Blick auf die Geschichte der Inneren und Äußeren Mission sowohl als auch auf die vielen Freikirchen und die gemeinnützigen Veranstaltungen des neunzehnten Jahrhunderts deren starke Verbundenheit mit ihrer Zeit und mit den Idealen ihrer Zeit. Sie alle hätten nicht entstehen und erblühen können ohne die Gewissensfreiheit, ohne die Gewährung persönlichen Eigentums und ohne Vereinsfreiheit. Darum dürfen sie nicht einfach nur vom religiösen Bereich aus beurteilt werden. Wollte man sie alle lediglich als Glaubenstaten hinstellen, als Liebeswerke, als Zeichen echtester Christlichkeit und ausschließlicher Gebetserhörung, so wäre das nur ein Teil der geschichtlichen Wahrheit. Alle diese Unternehmungen haben sowohl eine Glaubensgeschichte als auch eine Profangeschichte. Sie lebten nicht nur aus Gottes Gnade und Durchhilfe, sondern auch von der Willigkeit und Gunst der sie umgebenden Welt. Freilich leisteten sie dieser Welt mit ihrer bereits genannten Volksverbundenheit als Zeugnis und Zeichen christlichen Glaubens und christlicher Tat größte Dienste, so daß jene Gunst sich wandelte in den Austausch von Gegenrechten. Beide Partner waren Gebende und Empfangende. Die Öffentlichkeit wurde durch jene Mittelpunkte der Freiwilligkeit auch darin gesegnet, daß hier Kraftquellen echter und schöner Dankbarkeit lebendig waren. Denn wo die Freiwilligkeit unterbunden wird, hört die Dankbarkeit auf. Wo aber Dankbarkeit wohnt und wirkt, da ersteht auch christliche Gemeinschaft.

Wir haben gesehen, wie die Freiwilligkeit mit dem Recht persönlichen Eigentums und dessen Verfügung unlöslich zusammengebunden ist, sofern es sich um Geld- und freilich auch um Naturalgaben handelt. Dadurch wird die Freiwilligkeit, sobald sie als bewußte Ordnung eines christlichen Werkes oder einer Kirche erklärt

wird, zu einer Türe, durch welche der Besitzstand der Beteiligten sich entschieden bemerkbar machen kann. Weil jede Freiwilligkeitsorganisation ihrer Natur entsprechend selten auf die Dauer ganz großen Umfang annimmt, weil auch das Freiwilligkeitsexperiment im kleinen nur säuberlich durchgeführt werden kann, wird hier besonders die Wohlhabenheit bestimmter Mitglieder in ganz anderer Weise empfunden als in einem Gebilde, das auf Grund eines sachlichen Steuersystems aufgebaut ist. Erreicht der freiwillige Beitrag eines einzelnen reichen Christen vielleicht fünfundzwanzig vom Hundert der Gesamteinnahmen, so steht er in der Versuchung, hineinreden zu wollen; und die Leiter des Werkes sind ihrerseits geneigt, diese wichtige Persönlichkeit genau so weit zu berücksichtigen und zu schonen, daß keine Veranlassung entsteht, den Beitrag zu kürzen. Solches Ansehen der Person ist schon für manches christliche Werk zum Todeskeim geworden. In kirchlichen Gebilden aber hat es das Aufhören jeder Kirchenzucht und eine Beugung der Verkündigungswahrheit zur Folge. Wollten wir aber meinen, hier berechtigt zu sein, von fromm verhülltem christlichem Kapitalismus zu sprechen, und glaubten wir, durch Ausmerzung jener Figuren reicher Gönner sei der Schaden behoben, so irren wir gründlich. Da nehme ich teil an der Sitzung eines Kapellenvorstandes. Zuerst wird die sorgfältig verfaßte Rechnung zur Kenntnis genommen, hernach aber folgen noch Personalfragen. Diese Kapelle, deren Gemeinde vielleicht einhundertundfünfzig Leute umfaßt, wird betreut von einem älteren Prediger und zum Teil noch von einem jüngeren. Nun klagt eines der Vorstandsmitglieder wider diesen jüngeren: „Er hat bei uns alles Vertrauen verloren! Unlängst wagte er es, in einer Predigt uns zu erklären, wir wüßten überhaupt nicht, was das Reich Gottes sei. Wir hätten ganz falsche Vorstellungen davon. Das kann so nicht weitergehen, denn er hat seinen Lohn von uns. Wir zahlen ihn mit unsern Beiträgen." Hier sehen wir, wie auf dem Boden der vollkommenen Gabenfreiwilligkeit das Geld unheimlich nahe an die Verkündigung herangerückt ist. Diese Regel gilt auch für die einfachsten Verhältnisse. Wie es hier zu einem Ansehen der Person kommen kann, so auch zur Käuflichkeit und Bestechlichkeit der Verkündigung.

Der Schweizer Reformator Zwingli hat diese Zusammenhänge ein-

deutig gekennzeichnet, wenn er, vor die Entscheidung gestellt, ob er seine Pfründe aufgeben und dafür von freien Gaben leben solle, antwortet: „Ich hätte mich auch sonst an die Bettelei gewöhnt. Wieviel einträglicher wäre mir dieses geworden als eine Pfründe! Aber, was wäre daraus gewachsen? Daß auch meine Nachfolger den gleichen Bettelweg gegangen wären, den ich gegangen bin; und es wäre alle Tapferkeit der Lehre in eine Schmeichelei verkehrt worden. So habe ich mich an der einfachen Chorherrenpfründe wohl genügen lassen deshalb, weil ich sehe, daß es weitaus das beste ist, daß man einem Pfarrer eine anständige, bestimmte Besoldung (Nahrung) alle Jahre gebe. Dann braucht ihm niemand heimlich Zuwendungen zu machen“.[6]

Alle genannten Gefahren der reinen Gabenfreiwilligkeit sind selbstverständlich bekannt. Aus solchem Wissen heraus wird in einer zwingenden Gesetzmäßigkeit dort, wo Freiwilligkeit maßgebender Grundsatz ist, eine besondere Organisation zwischen die eigentliche geistliche Arbeit und den Gabenzufluß hineingeschoben. Diese Organisation gleicht einer Wand, welche gegen den Gabenzufluß hin magnetisch-anziehend, gegen die geistliche Arbeit hin aber stark autokratische Formen annimmt. Die demokratische Freiwilligkeit wird dann in Schranken gehalten durch das Regiment eines kleinen Kreises, der sich in nichts dreinreden läßt. Daher die auffallenden hierarchischen Formen in Freikirchen und in vielen sogenannten Reichsgotteswerken. Uns darf jedoch nicht nur diese Innenseite angehen, sondern ebensosehr die magnetische, suggestive Außenseite mit ihrer großartigen Technik der Gabengewinnung.

So können wir abschließend sagen, daß das System der Freiwilligkeit in seinen äußersten Folgerungen die urkräftige Handhabung der Menschenhilfe hervorbringt, ja sie hervorbringen muß.

4. Kapitel

„Alle Dinge sind möglich dem, der da glaubt.“ Aber Beten und Bitten schließen sich nicht aus

In bewußtem Gegensatz zur Organisation und Anziehung der Menschenhilfe, damit die nötigen Geldmittel für die christliche Sache flüssig werden, steht das ausschließliche und nach außen auch leiden-

schaftliche Betonen des alleinigen Gottvertrauens. Wo diese Haltung eingenommen wird, bricht man zunächst alle Brücken, Wege und Steglein, welche die Kirche und das durch Menschenhand gespendete Geld hin und her miteinander verbinden könnten, schroff ab. Es sieht so aus, als müßten zwei feindliche, zwei unversöhnliche Lager scharf voneinander getrennt werden. Dort die Welt des ungerechten Mammons – hier die Welt der lauteren Glaubensgerechtigkeit. Dort die Gebärde des frommen Bettelns – hier die Gebärde des kindlichen Betens. In jener Weltkirche gellt die Bettelglocke – hier in der wahren Gemeinde läutet ernst die Betglocke.

Vorbilder solcher Haltung waren Georg Müller in Bristol und Louis Harms, der Gründer der Hermannsburger Mission. Wir finden die nämliche Haltung zum Teil beim Berner Diakonissenvater Dändliker wie auch bei der Gründerpersönlichkeit Spittler in Basel. Es ist dabei auffallend, daß Müller, Dändliker und Spittler, der letztere jedenfalls für die Pilgermission St. Chrischona bei Basel, keinen Vorstand begehrten[7]. Es scheint somit, daß christlich-monarchische Formen zur Eigenart dieser bewußten Glaubenshaltung gehören, ja daß sich das gegenseitig bedingt. Menschen haben nichts zu sagen, sie dürfen auch nicht dreinreden, denn Gottes Wunderwirken soll herrlich hervortreten wie die Sonne über einem dunkeln Lande. Freilich hat dann dieses Wunderwirken des Herrn einen menschlichen Brennpunkt in der Gestalt eines ausgesonderten Gottesmannes, auf dessen Gebetstreue und Gebetskraft das ganze Werk, so man es menschlich ansehen wollte, ruht. Solche Gebilde werden mit dem Namen Glaubensmissionen bezeichnet. Man will damit kund tun, sie ruhten ausschließlich auf dem Glauben ihrer Träger. Die Sendboten sind „apostolische Männer". Sie arbeiten ohne Lohn, ohne äußere Sicherungen, in der Armut und Pilgerschaft Jesu Christi. Das Werk selber aber kennt keine Bitten um Gaben, sondern es verkündigt lediglich das Evangelium hier in der Heimat und draußen. Man nimmt hier das Wort des Herrn wörtlich: „Trachtet am ersten nach dem Reiche Gottes und nach seiner Gerechtigkeit, so wird euch solches alles zufallen" (Mtth. 6, 33). Dabei liegt die Betonung weniger auf dem „trachten" als vielmehr auf der deutlichen Verheißung, daß der himmlische Vater unsere leiblichen Bedürfnisse nicht nur kennt, sondern

daß er auch für uns sorgen kann und sorgen wird, so wahr als er regiert.

Die bekannteste Gestalt dieser Haltung ist neben dem großen Waisenvater Georg Müller der Begründer der China-Inland-Mission Hudson Taylor. Seine Zeugnisse gehören zu den ergreifendsten Urkunden der Missionsgeschichte des neunzehnten Jahrhunderts. Hören wir ihn selber! „Ich konnte meinem Vater mit einem ruhigen Herzen ins Antlitz schauen, bereit, durch seine Gnade das Nächste zu tun, was er mich lehren möchte, indem ich seiner liebenden Fürsorge völlig sicher war. Und wie gesegnet er mich weiterleitete und für mich sorgte, kann ich nie, nie aussagen. – Es ging nicht ohne Proben meines Glaubens ab, mein Glaube erwies sich öfters als zu schwach, und es tat mir sehr leid, und ich schämte mich so sehr, wenn ich solch einem Vater nicht völlig vertraut hatte. Aber ach, ich war auf dem Weg, ihn kennenzulernen. Ich hätte die Glaubensproben auch nicht einmal missen mögen. Er wurde mir so wahr, so wesenhaft, so vertraut.“ – „Meine Erfahrung beweist, daß er selbst gegen die, welche ihm noch nicht völlig vertrauen, völlig treu bleibt. Er bricht sein Wort nicht, noch wirft er seine Kinder ihrer Schwachheit und ihrer Anfechtungen wegen weg. Nein, er ist allezeit gnädig und freundlich. ‚Glauben wir nicht, so bleibt er doch treu, er kann sich selber nicht verleugnen‘ 2. Tim 2, 13.“ Es lohnt sich, einen stillen Blick in das Gebetsheiligtum dieses Mannes zu tun, der so vielen Menschen zu einem ausgezeichneten Vorbild des lebendigen Glaubensgehorsams geworden ist. Taylor berichtet: „Unsere Bedürfnisse sind aber so groß, daß dieser Zuwachs uns wie nichts erscheint, und ich möchte vorschlagen, daß das bestimmte Gebet um nicht weniger als hundert neue Arbeiter während des Jahres 1887 an unserm Fasttage dem Herrn vorgetragen und daß dies auch nachher zu einem Gegenstande täglichen Gebetes gemacht werde. ‚Bis jetzt habt ihr nichts gebeten in meinem Namen: bittet, so werdet ihr nehmen, daß eure Freude vollkommen werde‘ Joh. 16, 24.“[8]

Diese Haltung Taylors ist nicht nur darum beachtlich, weil er die Verheißungen des Herrn ernst genommen und ihnen vorbehaltlos getraut hat, sondern weil hier gegenüber allen Neigungen, Kirche und sonstiges christliches Unternehmen durch allerlei rechtliche und

geschäftliche Sicherungen tragfähig und leistungskräftig zu gestalten, eine reformatorische Haltung des Vertrauens auf Gottes Treue hervorleuchtet. Ich erinnere an eine wenig bekannte Nebenfigur der Reformationszeit, Jakob Strauß. In einer zu Eisenach im Jahre 1523 gehaltenen Predigt sagte er: „Wie ein jeder glaubt und hoffet in Gott, also hat er auch Hilf von Gott – Wer Gott nicht getrauet, muß Wucher und anderer Gefahr geängstet sein".[9] Strauß sah solches Vertrauen im schärfsten Gegensatz zum Zinsnehmen. Taylor sieht den Gegensatz weder zum Geld an sich noch zur Zinsfrage, sondern zur unmittelbaren Bitte um Gaben von seiten der Mitmenschen.

Nicht anders ist die Haltung Georg Müllers. Sein Grundsatz lautet: „Wir bitten nicht unsere Gönner. Wir tun weiter nichts, als beten. Zweitausend Menschen sollen versorgt werden. Der Grundsatz heißt: Glauben, beten, geduldig sein." – „Ich bin nicht ein Fanatiker oder Enthusiast, sondern, wie alle, die mich kennen, wohl wissen, ein ruhiger, kühler, nüchterner, überlegter Geschäftsmann".[10]

Absichtlich habe ich diese Selbstzeugnisse reden lassen, damit jeder Verdacht, es handle sich um eine christliche Schwärmerei, dahinfalle. Diese Männer waren nüchterne Wirklichkeitsmenschen. Vielleicht aber waren sie bibeltrunken, wenn dieser fragwürdige Ausdruck gestattet ist. Das nötigt uns, die biblischen Belege dieses sogenannten Glaubensstandpunktes etwas eingehender durchzuprüfen. Vater Rupflin[11], der Begründer und Vorsteher der Kinderheime „Gott hilft" in der Schweiz, verweist ausdrücklich auf jene wenig gesehene Stelle im Esrabuch: „Und ich ließ daselbst am Wasser eine Faste ausrufen, daß wir uns demütigten vor unserm Gott, zu suchen von ihm einen richtigen Weg für uns und unsere Kinder und alle unsre Habe. Denn ich schämte mich, vom König Geleit und Reiter zu fordern, uns wider die Feinde zu helfen auf dem Wege. Denn wir hatten dem König gesagt: ‚Die Hand unseres Gottes ist zum Besten über allen, die ihn suchen und seine Stärke und Zorn über alle, die ihn verlassen' (Esra 8, 21 u. 22)." Solch ein Herausholen eines Bibelwortes ist nie Zufall. Dahinter wirken Fügung und innerste Glaubensprägung in geheimnisvoller Verbindung zusammen. Die Verbindung von Vertrauen und Fasten, die hier herausgehoben wird, erinnert uns an die oben genannten Fast- und Gebetstage im Mitarbeiterkreis eines Taylor. Wir stehen

also hier vor einer bewußten Gebetsdisziplinierung in geschlossener Bruderschaft. Ferner wird hier – ich rede nicht von dieser Esrastelle als solcher, sondern vom Willen, sie in ganz bestimmter Richtung zu benützen – die Hilfe des heidnischen Königs in schroffen Gegensatz gestellt zum Volk Gottes, dem die Verheißungen und die Drohungen seines Gottes gesagt sind. Also wird irgendwelche Menschenhilfe als unzulässig beurteilt. Hilfe ist nicht einfach Hilfe. Geld ist nicht einfach Geld. Der Grundsatz „pecunia non olet“ (Geld riecht nicht nach seiner Herkunft) ist hier bewußt verlassen. Man begehrt nicht einfach Gaben, um sein christliches Werk treiben zu können. Nein, Gott selber muß die Herzen lenken und die Hände öffnen, nur so sind die Gaben auch göttlich gewirkt und darum ausschließlich seine Antwort auf das Rufen seiner Kinder in der Bedrängnis. Wir stoßen also hier auf den Glauben an Geldheiligung und an eine christliche Organisation, die ausschließlich von der wirklichen Gemeinde und wiederum in ihr als Zeichen so aufgerichtet wird, „damit allenthalben der Glaube an diesen Gott bei den Ungläubigen erweckt und bei den Gläubigen gestärkt werde“.[12] Es liegt durchaus in der nämlichen Richtung, wenn wir hören, daß ein englischer Missionssekretär sich weigerte, eine Gabe von einem jungen Manne anzunehmen, und ihm sagte, er sei noch nicht so weit, etwas für die Mission geben zu dürfen[13].

Man beruft sich in solchen Kreisen gern auch auf jenen Abschnitt im 2. Korintherbrief Kap. 10, worin sich der Apostel wider persönliche Anschuldigungen besonders deutlich zur Wehre setzt. Luther übersetzt im 5. Vers: „und nehmen gefangen alle Vernunft unter den Gehorsam Christi“. Hebt man diese Paulusstelle in dieser Übersetzung aus dem Zusammenhang heraus, so läßt sie sich allerdings sehr wirkungskräftig in dem Sinn mißbrauchen, daß man den Gehorsam in Gegensatz bringt zu vernünftigem Überlegen und Rechnen. Nun aber ist der Sinn des hier genannten Gehorsams nicht die in unserm Kapitel beschriebene Glaubenshaltung in der Form des isolierten Gottvertrauens, sondern das Gegenteil von Ungehorsam. Die Echtheit der Zugehörigkeit zu Christus steht hier im Mittelpunkt des Gedankenganges, wie der 7. Vers deutlich zeigt. Das griechische Wort (νόημα), das Luther mit „Vernunft“ übersetzt, kann besser mit „Anschlägen“ oder auch mit „Gedanken“ übersetzt werden[14]. So ist jeden-

falls sowohl dem Zusammenhang wie auch dem Wortlaut nach diese Paulusstelle nicht tragfähig, um den sogenannten reinen Glaubensstandpunkt für christliche Organisationen stützen zu können.

Nun hat aber dieser Glaubensstandpunkt auch seine Rückseite. Taylor selber erzählt hiervon mit erfrischender Offenheit: „Ein Bruder (in China) wurde öfters, wenn es ihm an Geld fehlte, tage-, ja wochenlang durch Geschenke von den umwohnenden Heiden mit Eßwaren versorgt. Einen dritten Bruder versorgte zeitweilig ein eingeborener Helfer mit Geld, das er dadurch erlöst hatte, daß er zu diesem Zweck seine eigenen Kleider versetzte. Wir suchten nicht, durch Veröffentlichung dieser Briefe Teilnahme zu erwecken, ließen unsere Not auch nicht Menschen wissen, sondern allein Gott".[15] Man verzichtet somit in der Heimat, in dem, was man immerhin bis zu einem gewissen Grad Christenheit nennen konnte, auf jede persönliche Bitte um Menschenhilfe, zwingt aber dadurch die Brüder draußen, Menschenhilfe von Christen und Heiden in höchst anfechtbarer Gestalt anzunehmen. Nicht eine unvermeidbare Not drückt jene Brüder in ihren Zustand der Bettelhaftigkeit hinunter, wohl aber der scheinbar echt biblische, vermeintlich apostolische Grundsatz, nur beten und nicht bitten zu wollen. Haben wir hier nicht einen ähnlichen Vorgang vor Augen, wie die Ablehnung der medizinischen Kunst, die Ächtung der „künstlichen" Heilmittel und die Verbannung der Theologie? Man tritt der Krankheit mit Glaubensheilungen entgegen, verwendet nur „natürliche" Arzneien und vertraut in Verkündigung, Unterricht und Lehre der unmittelbaren Einwirkung des Heiligen Geistes. Das ist täuferischer, nicht aber reformatorischer Geist. Die Rechtfertigung wird nur zum Teil mit dem Glauben verbunden, und dieser Glaube ist nicht Annahme der Gnade in Jesus Christus. Der uns hier begegnende Glaube ist lediglich isolierter Gehorsam gegenüber bestimmten Worten der Schrift. Zum andern ruht hier die Rechtfertigung auch auf einer sehr deutlichen Abkapselung. Das Gebet wird gänzlich ausgesondert. Es schließt in sich ein Bittenverbot, verlangt somit einen Bruch der christlichen Gemeinschaft nach jenen Seiten, die menschliche Beziehung als Gabenanlockung erscheinen lassen. Das ist biblisch nicht zu belegende geistliche Unnatur. Paulus hat wahrhaftig seine Sammlung für die Gemeinde in Jerusalem in aller

Offenheit und ohne irgendwelche Spannung zur Gebetshaltung veranstaltet und zum guten Ziele geführt.

Ja, bei genauer Prüfung dieser besonderen Haltung zeigt es sich, daß keineswegs jene Hilfsorganisation, welche wir zwischen der Freiwilligkeit und dem kirchlichen oder christlichen Gebilde festgestellt haben, hier so ganz spurlos verschwunden und durch eine Kluft ersetzt wäre. Der Unterschied ist nicht so schroff. Weiß man allgemein: Wir bitten nie um Geld, wir beten nur im Glauben, so ist die Bekanntmachung dieser Haltung ganz entschieden auch eine Form von Bitten. Als die Gesellschaft für Evangelisation in China die Tagebücher Taylors und seines Mitarbeiters Jones veröffentlichte, war das auch ein Bitten auf dem Umweg über die Veröffentlichung von Zeugnissen und Erfahrungen. Denn daß man auch in der Glaubensmission wirkliches Geld braucht, kann niemand leugnen. Ihre Vertreter jedenfalls tun das niemals. Im Gegenteil kenne ich keine religiöse Literatur, die so viel von wunderbar empfangenem Geld erzählt als Schriften aus solchen Kreisen. Hier wird viel vom Geld geredet, wenn schon man nie darum bittet. Umgekehrt fällt es dem regelmäßigen Leser solcher Schriften und dem Zuhörer bei Veranstaltungen christlicher Werke der Innern und der Äußeren Mission auf, daß dort, wo man in aller Offenheit von der Arbeit berichtet und auch ganz offen um Geldgaben bittet, auffallend wenig vom Gelde gesprochen wird. Diese Zurückhaltung wird nur dann durchbrochen, wenn offenkundige Krisen eintreten, so daß man sich genötigt sieht, den Vertrauenskreis auch in besondere Sorgen des eigenen Haushaltens hineinschauen zu lassen.

Paulus mahnt: „Sehet darauf, daß es redlich zugehe nicht allein vor dem Herrn, sondern auch vor den Menschen“ (2. Kor. 8, 21). Diese Stelle nimmt Bezug auf die sorgfältige Organisation bei der Überbringung der Kollekte nach Jerusalem. Man könnte also diese Stelle mehr nur auf Fragen der Verwaltung in christlichen Werken anwenden. Allein, es gibt sowohl eine Geldverwaltung als auch eine Verwaltung der Benützung der Arbeiter und ihrer Leistungs- und Opferfähigkeit. Nötige ich die mir unterstellten Mitarbeiter durch mein Schweigen vor der christlichen Gemeinde zu einem Leben in Armut, ja vielleicht sogar im Elend, so habe ich sicher weder vor Gott

noch vor den Menschen redlich gehandelt. Das ist keine Gemeinschaft der Heiligen, wohl aber Gefährdung dieser Gemeinschaft um eines sehr fragwürdigen Grundsatzes willen. Die Fragwürdigkeit wird nur schon an der einen Tatsache offenkundig, daß das Nicht-um-Gaben-Bitten keine ausschließlich christliche Haltung ist. Die buddhistischen Mönche dürfen auch nicht um Gaben bitten[16]. So leicht läßt sich die Dämonie des Geldes nicht wegbeten. Ist es nicht im Verlauf der späteren Entwicklung Brauch geworden, daß man gerade in den sogenannten Glaubensmissionen gern selbstzahlende, wenn möglich wohlhabende Missionare in den Dienst unter den heidnischen Völkern eintreten ließ? Selbst wenn sie altershalben nicht mehr in der Lage waren, etwa die schwierige chinesische Sprache einigermaßen so zu erlernen, daß sie richtig verstanden werden konnten, nahm man sie doch. Das entscheidende Missionsmittel der Sprachbeherrschung wurde also vergleichgültigt, während man das äußerst gefährliche Mittel des wohlhabenden Selbstzahlers bedenkenlos gelten läßt. Der Täufergeist hat sich immer im Lauf etlicher Generationen aus einseitigem und unrichtigem Bibelverständnis zu einem recht wenig geistlichen Lebensrationalismus weiterentwickelt. Der übergeistliche heldenhafte Anfang führt zu einem Fortgang, der gleichzeitig sehr geistlich erscheinen kann, der aber in Wirklichkeit Formen von Ungeistlichkeit in sich trägt, die sehr anfechtbar und fragwürdig sind. In einer Predigt am 12. Oktober 1862 über Mrk. 9, 23 „Alle Dinge sind möglich dem, der da glaubt" sagte Spurgeon: „Dort (in Bristol) steht in jenen prächtigen Waisenhäusern voll von Waisen, ohne Komitee, ohne Sekretäre, nur durch des Mannes Gebet und Glauben getragen, in festen Stein und Mörtel ein Zeugnis von der Tatsache, daß Gott Gebete erhört."[17] Hier ist das gesagt, was allein nicht laut genug gesagt werden kann: Gott hat Gebete erhört. Die Glaubensmöglichkeit kann gar nichts anderes bedeuten, als Raum zu schaffen für Gottes sichtbares Wirken. Sie ist weder eine vollkommenere christliche Haltung noch die allein berechtigte Organisationsform christlicher Werke, sondern Bitten aus dem Wissen heraus, daß wir ohne ihn nichts tun können (Joh. 15, 5).

Kirche! Wie kommst du zu deinem Geld?

5. Kapitel

Die Kirche und rechtlich geordnetes Steuerwesen

Wir unterscheiden zunächst zwischen den grundsätzlichen Fragen, auf denen ein rechtlich geordnetes Kirchensteuerwesen wie irgendeine andere feste Einrichtung auch ruht, und der gesetzlichen und geschichtlichen Durchführung der ganzen Sache im einzelnen Falle. Das letztere ist eine Angelegenheit des Staatsrechtes und des Kirchenrechtes in ihrer geschichtlichen und gesetzgeberischen Bezogenheit. Damit befassen wir uns hier in keiner Weise. Uns muß aber das Grundsätzliche einer solchen Ordnung innerhalb der Kirche und von ihr aus gesehen in seinem Sinn und in seinen Zusammenhängen klar werden, weil hier ein wichtiges Problem des Verhältnisses von Kirche und Geld vorliegt. Dabei fassen wir alle Möglichkeiten der praktischen Durchführung zusammen, sei es die Geldversorgung des Kirchenwesens entweder aus staatlichen Vermögensmassen oder aus einem Teil der allgemeinen, nicht konfessionell ausgeschiedenen Steuereingänge; oder aber die Ermöglichung einer Kirchenverwaltung durch Erhebung von Kirchensteuern auf Grund der öffentlichen Veranlagung, aber mit durchaus gesonderter Buchführung; oder drittens eines kirchlichen Steuerwesens, das mit staatlichen Behörden nichts zu tun hat, wohl aber in seiner Veranlagung und Anordnung nach den allgemeinen Grundsätzen des staatlichen Steuerwesens ausgerichtet ist. Alle diese Möglichkeiten können zusammengefaßt werden unter die Bezeichnung eines rechtlich geordneten Steuerwesens innerhalb der Kirche. Folglich müssen hier auch gemeinsame Grundlagen aufgewiesen werden können.

Kann die Steuergeschichte aus Mtth. 17 als entscheidender Ausgangspunkt gewählt werden? Petrus war um die übliche Kopfsteuer von zwei Drachmen für den Tempel in Jerusalem angegangen worden und antwortete den fragenden Beamten: „Ja, der Meister entrichtet die Steuer." Als er dann zu Jesus kam, stellte ihm dieser die Frage: „Von wem nehmen die Könige auf Erden den Zoll oder Zins? Von ihren Kindern oder von den Fremden?" Da sprach zu ihm Petrus: „Von den Fremden." Jesus sprach zu ihm: „So sind die Kinder frei. Auf daß aber wir sie nicht ärgern, so gehe hin an das Meer und wirf den Angel..." (Mtth. 17, 24–27). Das heißt, die Tempelsteuer des jüdischen Religionsverbandes ist nicht maßgebend für die Kindes des Reiches. Sie stehen ihr als Fremde gegenüber. Leisten sie die Steuer, so geschieht das freiwillig, um unnötiges Ärgernis zu vermeiden. Nicht die Steuer ist fremd, wohl aber der Tempelverband. Die Kindschaft unter dem neuen Bund stellt diese Steuer, nicht aber jede Steuer, unter ihr Belieben. Es steht also der Ordnung unter dem neuen Bund durchaus frei, die Geldgemeinschaft innerhalb der Glaubensgemeinschaft so zu ordnen, wie es hier verantwortet werden kann. Die Statergeschichte darf darum nicht dazu mißbraucht werden, die Freiwilligkeitskirche gegenüber einer steuerrechtlich geordneten Kirche als wahre Kirche Christi auszuspielen.

Ebenso wäre es falsch, zu sagen, daß mit der Anerkennung einer rechtlichen Steuerordnung das Wesen der Kirche als einer Rechtskirche im Unterschied von der Geistkirche festgelegt sei, weil das Steuerwesen wahrhaftig nicht die einzige Möglichkeit ist, um Rechtsformen innerhalb der Kirche einzuführen. Jede amtliche Beauftragung, jede Aussonderung zu einem bestimmten Amt innerhalb der Gemeinde ist selbst dann, wenn alles absichtlich nur durch Gebet und Handauflegung auf Grund einer rein geistlichen Befähigung vorgenommen wird, Errichtung einer Rechtsordnung, indem nun die andern Glieder von den Beauftragten durch ihre Nichtbeauftragung geschieden sind. Es gibt auch eine charismatische Rechtsordnung. Wir finden sie ohne weiteres bei kirchlichen Gebilden, die keinen Lohn noch irgendwelche Entschädigung für ihre Beauftragten kennen. Sie empfängt ihn in der Nichtbeauftragung des anderen Teiles. Werden zum

Beispiel von den hier Beauftragten gesammelte Opfergelder zugunsten bedürftiger Gemeindeglieder verwendet – ich denke da an eine alte Wiedertäuferin, der ihre Gemeinde sonntäglich die Reiseauslagen zur Versammlung erstattete –, so vollzieht sich in der Art der Verteilung solcher Gaben ein Rechtsvorgang, wiewohl alles unter dem Namen Gemeinschaft der Heiligen steht. Im Augenblick, da eine solche Verteilung zu Bedenken Anlaß gibt sowie deren Gerechtigkeit undurchsichtig wird, zeigt sich der dahinterliegende Rechtszustand. Diese Erwägungen verbieten es, den Vorwurf „Rechtskirche" in ausschließlicher Weise mit einem geordneten kirchlichen Steuerwesen in Verbindung zu bringen.

Wird der Kirche Steuerrecht gewährt, erhält sie dadurch abgesehen von ihrem eigentlichen Wesen als Kirche auch den Charakter einer öffentlich-rechtlichen Persönlichkeit, so empfängt sie dadurch einen nicht zu verkennenden Rechtsgenuß. Nimmt sie ihn an, so ist sie dem Geber desselben nicht nur innerhalb dieses ihr gewährten Rechtes verpflichtet, sondern dann kann sie auch nicht in ihrer Verkündigung und Lehre aus irgendwelchen Gründen das Recht an sich und dessen Handhabung ablehnen. Sie gebraucht einen Teil des öffentlichen Rechtes und anerkennt damit zunächst das Recht als solches auch in seiner sittlichen und religiösen Berechtigung. Die Annahme des Steuerrechtes durch die Kirche berührt somit auch ihre Verkündigung. Berühren heißt aber noch lange nicht verändern oder gar verfälschen. Berühren bedeutet hier, daß die Annahme des Steuerrechtes nicht gedankenlos erfolgen kann und daß es sich dabei nicht einfach um eine geldgeschäftliche Angelegenheit handelt, indem die Verwaltung der Kirche mit dem eigentlichen Dienst der Kirche nichts zu tun habe. Im Gegenteil. Der Zusammenhang ist unleugbar. Läßt sich die Kirche ganz und gar aus den staatlichen Steuererträgnissen erhalten, indem das, was sie annimmt, ohne Beziehung zur Mitgliedschaft in ihr ist, dann ist freilich ihr Dienst in jeder Beziehung gebunden. Sie lebt in Abhängigkeit von ihrem Geldherrn. Sie kann dann ihre besondere Aufgabe dadurch rechtfertigen, daß sie als ein Teil des Volkes zu einem besonderen Auftrag in diesem Volke bestimmt sei und aus diesem Grunde eine gewisse Freiheit der Verkündigung beanspruchen darf. Sie kann auch sagen, daß ihre Glieder beitragen an jenem Steuer-

ertrag und daß innerhalb desselben ihr die nötige Freiheit wohl gewährt werden könne. Ist aber das kirchliche Steuerwesen verwaltungsmäßig durchaus gesondert, so stehen die Dinge anders. Es ruht dann formal auf dem gewährten Steuerrecht, materiell aber auf der Mitgliedschaft. Soll die Kirche wirklich Kirche sein, so wird sie diese Ordnung der zuvor genannten grundsätzlich unbedingt vorziehen müssen, sofern sie überhaupt ein rechtlich geordnetes Steuerwesen für sich beansprucht.

Überblicken wir nun weiterschreitend die Stellung eines solchen Steuerwesens innerhalb der Kirche, so wäre es unrichtig, es grundsätzlich vom Freiwilligkeitssystem zu unterscheiden. Ein geordnetes Steuerwesen bindet nämlich nicht den Dienst der kirchlichen Organe, sondern es ermöglicht ihm trotz des oben Gesagten, sich in großer Freiheit zu entfalten. Die Grenze dieses Dienstes deckt sich niemals mit der Steuergrenze. Wir sind nicht Zahlgemeinschaft, sondern Glaubensgemeinschaft. Was die Kirche tut, erstreckt sich im Volksganzen und in der Öffentlichkeit weit über die Geldgrenzen hinaus. Desgleichen besteht keine Bindung zwischen Steuerwesen und Verkündigung. Hier lehrt sogar die allgemeine Erfahrung, daß ein rechtlich geordnetes Steuerwesen in sauberer, gerechter und gesonderter Verwaltung die Unabhängigkeit der Verkündigung und des Unterrichtes weit besser ermöglicht als das System der reinen Freiwilligkeit, weil in diesem, wie wir bereits erkannten, Geld und Wort unheimlich nahe aneinander gerückt sind. In der reinen Freiwilligkeitskirche wird jedenfalls in der zweiten und dritten Generation, wenn gewisse Erstarrungen eingetreten sind, weit mehr ums Geld gepredigt als in der Kirche mit geregelten Steuern.

Dazu kommt die Tatsache, daß nicht wenige Freiwilligkeitskirchen im Lauf der Zeit, zum Teil aus Gründen des Gabenmangels, zum Teil auch aus Erwägungen der Gerechtigkeit, dazu übergehen, eine moralisch geordnete Freiwilligkeit einzurichten. Durch Mitteilung an ihre Mitglieder wird erklärt, man erwarte einen bestimmten Hundertsatz ihrer öffentlichen Steuerveranlagung für die kirchlichen Zwecke. Man möchte sich von reichen Gönnern ein wenig freimachen, und man versucht so, gewisse Mitgliederkreise zu einer gerechteren Beitragsleistung mittelbar zu nötigen. Das ist moralischer Druck, oft

genug auch unter starker seelsorgerlicher Überwachung. Aber gerade um dieser letzteren Verbindung willen birgt diese Ordnung größte Gefahren in sich. Die Versuchung liegt unheimlich nahe, den Charakter der Mitgliedschaft durch die Geldbrille zu schauen. Das wäre aber der Tod wahrer Gemeinschaft und echter seelsorgerlicher Hilfe.

Wenn es überhaupt erlaubt wäre, von einer Güte der Gliedschaft in einer christlichen Kirche zu sprechen, so dürfte man doch das niemals sagen, daß der Steuerwert irgendwie den Wert des betreffenden Mitgliedes bestimmte. Hier darf es kein Ansehen der Person geben, noch soll sich eine Art von Simonie einschleichen, indem reiche Gemeindeglieder bei Anlaß von Amtshandlungen anders behandelt werden als bedürftige Gemeindegenossen. Der auf den römischen Staat gemünzte Ausspruch Ciceros: „Die Besitzenden sind unsere Armee"[18], hat in der Kirche keinen Raum. Will ein reicher Steuerzahler, vielleicht um irgendwelcher Verärgerung willen, seinen Austritt geben, so soll er nicht im Blick auf seinen großen Steuerbetrag zum Verbleiben gebeten werden. Will ein Armer seinen Austritt erklären, so soll nicht gesagt werden, diesen Verlust könne man wohl verschmerzen; denn Zugehörigkeit und Austritt sollen beide nicht nach Steuereigenschaften gemessen werden. Dabei wollen wir nicht verschweigen, daß unter Umständen ein einziger Austritt eine Kirchgemeinde wirtschaftlich zum mindesten aus dem Gleichgewicht bringen, wenn nicht zugrunde richten kann. Aber solche Erschütterung kann auch äußerst heilsam sein, weil sie befreit und weil dann wirkliche glaubende und dienende Opfergemeinschaft erblüht.

Das sieht so aus, als wollte ich die Mitgliedschaft von der Steuerpflicht lösen. Dem ist nicht so. Verbleiben wir auch bei dem Grundsatz, daß der Wert der Gliedschaft nicht von der Steuerleistung des Betreffenden bestimmt werden darf, so muß doch ein Zusammenhang von Kirchensteuern und Kirchenmitgliedschaft unbedingt gefordert sein. Jene Regel: Ich zahle, also bin ich Mitglied, haben wir abgelehnt. Somit gilt das Umgekehrte: Ich bin Mitglied, also zahle ich auch meine Steuern. Weil wir Glaubensgemeinschaft sind, darum legen wir auch im Geld unsern Dienst zusammen. Wir wollen nicht einfach zahlen. Nein, wir wollen dazugehören und hinzugerechnet sein. Wir, nicht einfach unser Steuerbeitrag, sollen zugerechnet werden.

So ruhen die Steuern für die Kirche auf unserer Liebe zu ihr und auf unserer Gemeinschaft in ihr. Sie sind Ausdruck unserer Glaubensgemeinschaft. Wo man sich so zu ihnen stellt, kann es nicht geschehen, daß man versucht, sie zu umgehen, um trotzdem von den Diensten der Kirche möglichst viel zu beanspruchen. Darum kann die Kirche in die Lage kommen, für solche Umgeher besondere Verordnungen in Kraft zu setzen, damit ihre Mitglieder nicht um solcher Ungerechtigkeiten willen selber von der Kirche her ungerecht behandelt werden. Im Jahr 1875 stand der Vorstand der Basler Mission vor der Tatsache, daß auf den Feldern draußen lässige Gemeindeglieder ihre Kirchensteuern nicht bezahlten, trotzdem aber die Dienste der Missionsstationen benützen wollten. Die Heimatleitung bestimmte, daß die Säumigen als Beisassen erklärt werden, auch hätten sie die Gebühren für Amtshandlungen in einer Höhe zu entrichten, die der Höhe der Kirchensteuern nicht nachstehen dürfe[19]. Das war kein geldgeschäftlicher Beschluß, wie man bei flüchtigem Blick meinen könnte. Hier wurde vielmehr die echte Mitgliedschaft gegen Ungerechtigkeit geschützt, indem eine mißbräuchliche Ausnützung von Mitgliedschaftsrechten abgeschnitten wurde.

Habe ich den Grundsatz hingestellt: Weil ich Mitglied bin, darum zahle ich auch Steuern, so hat das nun weiterhin zur Folge, daß Steuerlisten, zumal wenn sie ganz gesondert, vielleicht sogar von staatlichen Stellen geführt und verwaltet werden, nicht die einzigen Listen einer Kirchgemeinde sein können. In konfessionell stark gemischter Gegenden gibt es genug Haushaltungen, welche kirchlich zerteilt sind. Man zahlt nach dieser Seite, gehört aber tatsächlich zu einer anderen Seite. Die Eltern gehören hierher, die Kinder dorthin. So wird das pfarramtliche Mitgliederverzeichnis neben dem Steuerverzeichnis zur Pflicht. Das klingt überaus banal. Allein in dieser Äußerlichkeit bekundet sich die Haltung: Steuerzahlen ist für die Kirche keine eigentliche Zugehörigkeit. Wir wollen nicht euer Geld, wir brauchen euch selber. Freilich brauchen wir auch Geld, aber es nützt uns nichts, wenn ihr nicht selber mitkommt.

Was damit von der Verantwortung der Kirche im Rahmen eines rechtlich geordneten Steuerwesens klar herausgestellt ist, hat unter Umständen weitreichende Folgen. Werden wir vor die Frage gestellt,

ob es der Kirche, wenn sie Kirche sein will, gestattet sei, wirtschaftliche Unternehmungen, Geschäfte, Aktiengesellschaften und Banken zu Kirchensteuern heranzuziehen, so muß hier mit einem runden Nein geantwortet werden. Ich wiederhole ausdrücklich in diesem sehr entscheidenden Zusammenhange, daß ich nicht von bestimmten Rechtsverhältnissen, Gesetzen und Ordnungen rede, sondern lediglich die Grundsätze klären will. Wenn aber tatsächlich Mitgliedschaft die Voraussetzung der kirchlichen Steuerpflicht bildet, dann dürfen Wirtschafts- und Handelsbetriebe nicht herangezogen werden, denn es kann doch kein Zweifel darüber walten, daß die Mitgliedschaft immer und ausschließlich nur als eine persönliche gedacht ist. In einem Geschäft, in einer Firma zeigen sich aber selbstverständlich die besonderen Wesenseigenschaften des Geldes. Das Geld scheidet die Person von der Sache, unter Umständen den Besitz vom Besitzer, indem es beiden Teilen ermöglicht, nach gesonderten Gesetzen zu leben. Die Person bewegt sich in ihrer Welt, der Besitz und vollends das handelnde Geld regt sich in seiner Welt. Von solcher Eigengesetzlichkeit, welche dem Charakter des Geldes wie eine geheimnisvolle Kraft innewohnt, sind wesentlich jene Wirtschaftsunternehmungen abhängig. Sie bewirkt auch manche Geschäftsblüte, die vom sittlichen Standpunkt aus zu verwerfen ist. Wenn nun die Kirche solche Gebilde als Persönlichkeiten behandelt, die sie besteuert, dann hat sie dadurch nicht nur Geldeinnahmen, die sehr fragwürdig sind, sondern dann zerstört sie auch den echtkirchlichen Sinn ihrer eigentlichen Mitgliedschaft.

Indem ferner das Geld die Trennung der Person von der Sache erleichtert und grundsätzlich ermöglicht, zeigt es zugleich auch eine weitere Eigenschaft in der nämlichen Richtung. Es entkleidet auch die Persönlichkeit ihres besonderen Charakters, reiht sie ein als Person neben Personen in einer gewissen Farblosigkeit und wägt sie so nach ihrem Geldwert. Der Mensch wird mit versachlicht. Seine Lebendigkeit muß der Geldlebendigkeit dienen. Und dieser Dienst entscheidet dann über seine Beschaffenheit als Mensch. Das ist doch eigentlich die Stellung des Menschen etwa in einer Aktiengesellschaft, in einer Bank oder in irgendeinem Großgeschäft ohne besondere Personalprägung. Stellt aber die Kirche durch Besteuerung solcher Wirtschaftsgebilde sie in die gleiche Linie wie die natürlichen Glieder der Kirche,

so verwandelt sie, ohne es zu wollen und zu wünschen, eine Personengemeinschaft in eine Zahlgemeinschaft. Freilich kann diese Gefahr dadurch gebannt werden, daß an den betreffenden Posten gute, lebendige Amtsträger arbeiten, denen es geschenkt ist, eine durchgebildete, reich geformte Gemeinde zu sammeln, aber die geldliche Grundlage ist doch in solchen Fällen entschieden mammonistisch.

Hinzu kommen zwei sittliche Bedenken. Zahlt auch die Firma ihre Kirchensteuern, so sind doch ihre Angestellten, samt den Aktionären, falls es eine Aktiengesellschaft ist, auch noch zur Steuer herangezogen. Diese Art von Doppelbesteuerung muß immerhin unter Frage gestellt werden. Der andere Einwand erhebt sich nochmals am Steuerzufluß von Firmen. Welche Arbeitsleistung wendet die Kirche an diese Geschäfte, um mit gutem Gewissen Steuern von ihnen zu erheben? Wie sieht die kirchliche Bemühung ihnen gegenüber aus? Kann man einer Firma das Evangelium predigen? Kann man sie alles das halten lehren, was Christus uns befohlen hat? Ist aber der Dienst der Kirche an wirtschaftlichen Gebilden höchstens sehr gering, so ist auch der Steuereingang aus ihnen eine Art arbeitslosen Einkommens.

Man wird mir einwenden, daß, wenn man an den Orten, wo diese Art von Besteuerung gesetzlich besteht, dieses Recht streiche, nicht wenig Kirchgemeinden wirtschaftlich zusammenbrechen müßten. Allerdings würden sie vielleicht geldlich gesehen wirklich arm. Sie kämen in die nämliche Reihe wie arme Landgemeinden. Aber sie würden im Gesamtverband der Kirche eingereiht als solche, die vielleicht als wichtigste Missionsposten ganz besonders unterstützt und ausgestattet werden müßten. Nicht vom Geld der Wirtschaft, sondern durch die Gesamtheit der Glieder einer ganzen Kirche. Worin besteht der wahre Reichtum der Kirche? Welches ist dein wahrer Schatz? Das Evangelium, lebendige Gemeinden, Opfergemeinschaft und Fürsorgegemeinschaft.

Dem Recht, Steuern zu erheben, entspricht in gewissem Sinn das Recht der Steuerbefreiung. Beide Rechte zusammen verleihen ihrem Inhaber entschiedene Öffentlichkeit. Beide Vorrechte verpflichten zu besonderem Dienst in dieser Öffentlichkeit. Eine Kirche, die beides empfängt und annimmt, rückt dadurch in die Nähe des staatlichen Bereichs. Anders ist es, wenn ein christliches Gebilde einfach Steuerbefreiung empfängt, gleich wie irgendein nicht konfessionelles, rein

humanitäres Werk. Wir schauen aber nicht auf diese andern Werke, sondern wir wollen wiederum wissen, welche Grundsätze vorliegen müssen, um Steuererleichterung oder Steuerbefreiung anzunehmen. Ich rede von diesen Dingen hier, weil Steuererleichterung nicht einfach eine Ausgabenersparnis sein kann, sondern Einnahmevermehrung, aber auch zugleich Verpflichtung. Es wäre bedeutsam, geschichtlich zu schildern, wie sich Steuerbefreiung auf kirchliche Gebilde ausgewirkt hat, ob wir an die mächtigen Tempelbanken Babylons und Assyriens oder an die Tempelgüter Persiens denken, welche – wie auch verdiente Staatsbeamte in jenen Ländern – Steuerfreiheit genossen[20], oder ob wir an das denken, was man die „Tote Hand" heißt, also steuerfreier Besitz, der, weil er der Kirche gehört, auch noch jeglichem Handel entzogen ist[20]. Wir dürfen uns aber nicht verleiten lassen, hier nur auf große Zahlen zu achten. Wenn im Jahre 1616 sechsunddreißig vom Hundert aller Bauernhöfe Bayerns in geistlichem Besitz, also steuerfrei waren, unveräußerlich, aber doch wirtschaftend, so ist das genau dasselbe, wie wenn irgendeinem evangelischen Unternehmen, weil es religiös-gemeinnützig arbeitet und keine Erwerbsgesellschaft ist, gewisse wichtige Steuererleichterungen gegeben werden. Allerdings ist das keine „Tote Hand", weil ein evangelisches Werk veräußerlich ist.

Wenn wir uns aber für kirchliche und christlich-gemeinnützige Organisationen bestimmte Steuerfreiheit schenken lassen, so ist das wiederum ein ganz bedeutender Rechtsgenuß, der uns innerlich verpflichtet, den Dienst, den wir im Namen unseres Herrn an unserm Volke tun sollen, auch in aller Lauterkeit und mit ganzem Einsatz auszurichten. Hat auch alle Jahre ein Geschäftsprüfungsausschuß samt den Prüfern ihres Amtes gewaltet, so muß auch der Dienst je und je gewogen und nachgeprüft werden, weil jene Befreiung tatsächlich eine Verpflichtung der Öffentlichkeit gegenüber in sich schließt. Würde aber diese Verpflichtung nicht mehr gesehen, wäre ein christliches Unternehmen einfach eine Art Konkurrenzgeschäft mit staatlicher Steuerbevorrechtung, so wird die Ersparnis aus solchem Steuervorzug zur Unterschlagung. Wo das geschieht, steht das betreffende Werk unter einem Fluch, selbst wenn es äußerlich blüht.

6. Kapitel

Was sind wir Ihnen schuldig für diese Amtshandlung?

Wie bei der Untersuchung des geordneten Steuerwesens habe ich mich auch bei der Frage nach möglichen Gebühren kirchlicher Amtshandlungen nicht nach Kirchenordnungen und nach diesen oder jenen Sitten zu richten, sondern wiederum nach der grundsätzlichen Frage, ihrer Beantwortung und den Folgen der Beantwortung. Dem Namen nach beschäftigt sich also dieses Kapitel mit den jura stolae, den kirchlichen Amtshandlungen, die im Amtskleid zu geschehen hatten, wie Taufen, Trauungen, Bestattungen. Hinzu kommen, geschichtlich gesehen, die Amtshandlungen von Fall zu Fall, die Kasualien, deren Entschädigungen mit Akzidentien bezeichnet wurden. Im Lauf der Zeit verwischten sich die Grenzen dieser Bezeichnungen, so daß die obige Begriffsumschreibung im Praktischen ungenau ist.[21]

Sind wir auch versucht, zu behaupten, diese Fragen hätten in der Gegenwart nur noch geschichtlichen Sinn, so ist das oberflächlich geurteilt. Hören wir, wie die Pfarrer im Toggenburg im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert auf Gaben aus Amtshandlungen wegen ihrer geringen Löhne unbedingt angewiesen waren, wiewohl sie Amtshandlungen unentgeltlich zu verrichten hatten, so sehen wir an diesem Beispiel den wichtigen Zusammenhang dieser Gebühren mit der Lohnfrage.[22]

Geringe Löhne locken Gebühren unfehlbar hervor. Ob sie in Geld oder in Taufkuchen, in Hochzeitsschmäusen oder in Neujahrsgaben bestehen, das kommt alles auf eines heraus. Lesen wir von den Nöten des Beichtpfennigs, so erkennen wir hier noch einen anderen Zusammenhang. Ging es oben um das eigentliche Ansehen des Amtes, so greift der Beichtpfennig unmittelbar in die Seelsorge ein. Nach dem Dreißigjährigen Krieg wird geklagt, daß von den beiden Schlüsseln nur noch der lösende übrig geblieben sei.[23] Der Geldmangel brachte die Naturalentschädigung als Grundlage der Entlöhnung. So gewann der Beichtpfennig wieder an Bedeutung. Das arme Volk aber wollte nur zahlen für Vergebung, also für den lösenden Schlüs-

sel, nicht aber für Zucht und Gericht, das heißt für den bindenden Schlüssel (Joh. 20, 22. 23).

Nicht unerwähnt sei, daß Francke die Annahme von Beichtpfennigen verweigerte, Spener sie in Neujahrsgaben umwandeln wollte und daß die Leipziger theologische Fakultät mit acht Gründen für Beibehaltung eintrat.[24] Ich erwähne diese Dinge aus folgenden Gründen. Neujahrsgaben waren im Anfang des zwanzigsten Jahrhunderts in den wohlhabenden Gemeinden der Städte durchaus gebräuchlich. Ich weiß von ihnen bis in die jüngste Zeit, wenn schon freilich nur in bescheidener Weise. Ferner war es in Zürich, als das Amt eines Antistes noch bestand, also um 1860–80, Brauch, daß jeder Konfirmand nach der Konfirmation dem Herrn Antistes einen höflichen Dankesbesuch abzustatten hatte und angewiesen war, in einem kurzen Augenblick, da der hohe Geistliche zur Seite blickte, jedenfalls ein Fünffrankenstück irgendwo im Amtszimmer zu „verlegen".

Versuchen wir einen ersten Überblick über den hier verborgenen Fragenkreis, so kann man sagen: Hat eine Kirche feste Gebühren für Amtshandlungen (nicht gemeint ist Liegenschaftsbenützung), so sind sie eine Sache der Kirche und ihrer Verwaltung. In solchem Falle hat der Amtsträger zumindest die dringende Forderung anzumelden, man möge den Einzug dieser Abgaben gänzlich vom Pfarramt und der Person des Pfarrers lösen. Sind ferner jene Leistungen freiwillig, aber immerhin unter dem Druck eines unverkennbaren kirchlichen Volksbrauches, so nehmen sie eine entschiedene Richtung auf den Amtsträger und haben mit der Kirche allerdings so weit eine Beziehung, als der Amtsträger Vertreter des kirchlichen Handelns ist. Zeigen sich drittens überhaupt keine Spuren mehr selbst von freiwilligen Abgaben, so stehen wir vor jenen Fragen, welche im Kapitel „Umsonst" (Kap. 14) behandelt sind. Vielleicht haben sich ja die Gebühren und Abgaben in irgendwelche Geschenke und Begünstigungen umgewandelt. Wo Geschenke möglich sind, kann auch Bestechung einen offenen Türspalt finden. Diese letzteren Sorgen werden uns sowohl in diesem Kapitel wie auch an anderen Orten zu beschäftigen haben. Das Thema: Die Kirche und ihr Geld umfaßt eben zwei so merkwürdig eigenartige Welten, die sich in so sonderbaren Brechungen schneiden, daß die einzelnen Fragen an verschiedenen Orten ein-

gefügt und an jedem dieser Orte nach einem anderen Gesichtspunkt zur Lösung gebracht werden müssen.

Bestehen feste Gebühren für religiöse Handlungen, sind sie eine Verbindung zwischen der Sache und dem Benützer der Sache, zwischen dem Tempel und dem Gläubigen, so ist der Amtsträger mehr nur ein Vermittler. Seine Rolle ist hier nicht persönlich, wohl aber amtsmäßig. Wer einen Vorwurf wider solche Gebühren erheben will, hat nicht in erster Linie den Amtsträger zur Verantwortung zu ziehen, sondern die von ihm vertretene Sache, also die Kirche oder die Kapelle, unter deren Dach er wohnt und arbeitet.

Zwei Beispiele mögen das Gesagte verständlicher machen. Im fünften Jahrhundert vor Christus war Epidauros ein Wallfahrtsort des Heilgottes Asklepios. Der Hilfesuchende hatte zunächst ein Vopfer darzubringen. Dann legte sich der Kranke im Heiligtum zum Schlafe nieder, damit die Gottheit sein Leiden im Schlafe von ihm nehme. Er wurde aber zuvor vom Priester gemahnt: „Was wirst du mir geben, wenn ich dich gesund machen werde?" Durch den Priester spricht also die Gottheit und vereinbart den heiligen Handel. Es wird erzählt, ein geheilter Blinder, der nichts leistete, sei vom Gotte wieder blind gemacht worden[25]. Vergleichen wir mit dem Erzählten die Ordnungen in der Kirche der Christlichen Wissenschaft[26]. Auch hier finden wir feste Gebühren, die für die stundenweise Benützung der Heilbehandlungen bezahlt werden müssen und nicht klein sind. Sie zeigen den klaren Zusammenhang zwischen dem glaubenden Benützer der Gebetsbehandlung seines Leidens und der Sache, die durch die einzelnen Heiler vertreten wird. Die Person des Heilers ist genau so nebensächlich wie die Person des Priesters in Epidauros.

Fragen wir nun, welche grundsätzliche Bedeutung einer solchen Gebührenordnung zukomme, so muß ein Unterschied gemacht werden zwischen diesen obigen Beispielen und den festen Abgaben für ausgesprochen kirchliche Amtshandlungen (Stolgebühren, Akzidentien). Die genaue Gebührenordnung für kirchliche Amtshandlungen bezweckt offenbar eine gewisse rechtliche Regelung und richtet sich daher wider Rechtsmißbrauch einer kirchlichen Anstalt. So prägt sich in den Leistungen das Benützungsrecht und zugleich die Amtspflicht aus. Hier ist die Kirche in hohem Maße ein religiöses Rechtsgebilde, und

der Amtsträger wird, auch wenn er das nicht wünschte, zum priesterlichen Beamten. Hängt diese Gebührenordnung wesentlich mit geringer Entlöhnung des Amtsträgers zusammen, so ist sie verständlich. Sie kann sich aber nicht rechtfertigen, wenn eine Kirche wirklich eine Kirche des Evangeliums sein will, weil nun in ihr das verkündete Wort im Sakrament und in der amtlichen Handlung nur gegen Geld zu haben ist. Die Handlung kann gekauft und sie muß verkauft werden. Der Benützer und der Spender stehen unter dem Joch einer Geldverpflichtung. Wollte man wider diese Beurteilung einwenden, daß dem Bedürftigen die Abgabe ermäßigt oder erlassen werden könne, so ist diese Entschuldigung deshalb nicht stichhaltig, weil dann ein Teil der Gemeinde an einem Ort in die Bedürftigkeit gestoßen wird, wo das niemals stattfinden darf, wenn wir Simonie vermeiden wollen. Im Zusammenhang mit der Benützung einer kirchlichen Amtshandlung darf nicht Bedürftigkeit festgestellt werden, weil das sowohl die christliche Gemeinschaft zerstört als auch dem Geldbesitz im Heiligtum des Herrn Einfluß gibt.

Bei den Beispielen aus Epidauros und aus dem Kreis der Christlichen Wissenschaft handelt es sich nicht um Gebühren kirchlicher Amtshandlungen, sondern um Vermittlung der Sache, einer göttlichen Heilkraft. Diese Kraft wird im Einzelfall unter gewissen Bedingungen abgegeben. Sie stammt aus einem Kraftvermögen verbunden mit einer Vollmacht des Weitergebens. Ich sehe hier eine gewisse Ähnlichkeit mit der Lehre der katholischen Kirche vom Schatz der Kirche und vom Ablaßhandel. Wenn hier die heilige Sache weitergegeben wird gegen Geldleistung, so hat also diese Sache einen Preis. Oben begegneten wir einem Preis der Handlung, hier einem Preis der religiösen Ware. Nun kann freilich auch Kunst und Wissenschaft, als geistige Ware gesehen, auch ihren Preis haben, und es nimmt kein Mensch am Grundsatz einer solchen Wertung Anstoß. Es wird höchstens über die Preishöhe geurteilt. Wenn aber das, was die evangelische Kirche ihren Gliedern und dem Volke in seiner Öffentlichkeit zu geben vor ihrem Herrn verpflichtet ist, einreiht in diesen kulturell durchaus berechtigten Handel mit geistigen Werten, so hat sie ihre biblische Grundlage verlassen. Die Bibel nennt uns allerdings einen Preis: das im Tode des Christus hingegebene Lösemittel (Mtth. 20, 28). Im Pe-

trusbrief wird der Gemeinde gesagt, daß sie nicht mit vergänglichem Silber oder Gold, sondern mit dem teuren Blut Jesu Christi als eines unschuldigen und unbefleckten Lammes erlöset ist (1. Petr. 1, 18. 19). Dieser eine Preis verbietet jegliche Verwandlung des kirchlichen Auftrages und der Sache des Herrn zu geistlicher Ware unter bestimmten Preisen. Einnahmen der Kirche durch Verwandlung ihres Auftrages zu einem frommen Kleinhandel mit Einzelpreisen ist entschieden Simonie.

Wie steht es aber, wenn die Gebühren für Amtshandlungen durchaus freiwillige sind? Hier richtet sich, wie bereits festgestellt, die Gabe nicht auf die Sache als Preis, sondern auf den Amtsträger als den Vermittler. Kann man denn überhaupt von freiwilligen Abgaben sprechen? Ist das nicht ein innerer Widerspruch? Wer im Pfarramte steht, kennt diesen Widerspruch nicht. Die Erinnerung an frühere Gebühren ist in vielen Gegenden noch so stark im Volksbewußtsein erhalten, daß nicht wenige Benützer eben annehmen, „man" gebe etwas für eine Hochzeit, eine Bestattung, eine Taufe, ja vielleicht sogar für eine Konfirmation. Es schickt sich, etwas zu spenden, und wer weiß, vielleicht wird auch etwas auf der anderen Seite erwartet. Nun weiß ich sehr gut, daß es Gaben der Dankbarkeit und der Freude gibt. Oft genug handelt es sich auch einfach um Spenden in pfarramtliche Armenkassen, zum Weiterschicken an Werke der Äußeren und der Inneren Mission oder auch zu freier Verwendung innerhalb der Gemeinde. Diese Selbstverständlichkeiten, durch die viel Hilfe und große Wohltat vermittelt wird und ohne die man sich kaum ein Pfarramt denken kann, gehen uns hier eigentlich nichts an, weil unser Augenmerk wesentlich auf die Grenzen des zulässigen Tuns gerichtet ist, also auf die Spannungsmöglichkeiten zwischen der Kirche und ihrem Geld.

Wie stark der Amtsträger gemeint sein kann, mögen zwei eigene Erlebnisse aufweisen. Es war ein Ehemann, dessen Vergangenheit in ziemlich dunklem Lichte stand, zur Trauung angemeldet. Das wußte die Gemeinde genau. Mir war es auch bekannt, auch hatte ich ihm bei der Anmeldung ernstlich zugesprochen. Nun kommt der Brautzug zur Kirche. Es war dort Sitte, das Ehepaar vor der Kirchentür mit Handschlag zu begrüßen. Wie ich dem Bräutigam die Hand

gebe, versucht er, mir unvermerkt ein größeres Geldstück in meine Hand gleiten zu lassen. Das heißt also, er will den Ton der Traurede beeinflussen. Ich fasse seine Hand fest und sage ihm leise: „Wenn Sie nicht dieses Geldstück sogleich zurücknehmen, lasse ich es hier vor der Kirchentüre zu Boden fallen." Das half. – Ein anderes Mal wurde ich – wie das dort oft vorkam – unmittelbar nach dem Amen, vom Ehemanne gefragt, was die Trauung koste. Dabei hielt er mir offen wiederum ein größeres Geldstück hin. Ich antworte: „Sie sind nichts schuldig. Es wird mich jedoch freuen, wenn Sie Ihre Gabe in die dort hängende Opferbüchse zugunsten unserer Armen einlegen wollen." Als hernach der Kirchendiener die Büchsen brachte, bestand das Opfern in einer kleinen Münze. Sie war der zehnte Teil des angebotenen Geldstückes.

So sucht die freie Leistung ausgesprochenermaßen den Amtsträger. Ihm will man etwas geben, weil er persönlich sich bemüht, weil er gearbeitet, weil er eine Leistung vollbracht hat. Vielleicht will man ihn auch ehren, unter Umständen aber auch in irgendwelcher Form bestechen. Oder haben solche Gaben noch einen anderen Sinn? Ich zweifle nicht daran. Eine freie Gabe ist eine Handlung aus Freiheit und für Freiheit. Durch die Inanspruchnahme des Amtsträgers ist das Glied der Kirche in persönlicher Weise in seine Verpflichtung innerhalb der Kirche eingetreten. Die Verkündigung des Wortes Gottes hat an das persönliche Ganzopfer, an die Mahnung des Apostels gemahnt: „daß ihr eure Leiber begebet zum Opfer, das da lebendig, heilig und Gott wohlgefällig sei, welches sei euer vernünftiger Gottesdienst" (Röm. 12, 1). Dieses Ganzopfer ist die Antwort auf die Darbietung des Lösegeldes im Tode Christi. Wir gehören ihm, wir sind die von ihm herausgekauften Knechte. Die Sklaverei der Sünde ist durch sein Erbarmen verwandelt worden zum Dienst in seiner Gemeinde. So haben wir wohl Freiheit durch ihn, denn „so euch der Sohn frei macht, seid ihr recht frei" (Joh. 8, 36). Ihm gegenüber aber sind wir in keiner Weise frei. Wir gehören ihm ganz. Wer seinen Leib opfert, opfert sich völlig. Diese Wahrheit liegt dem Wort Gottes bei jeder Amtshandlung zugrunde. Darum ist ihr Benützer ohne weiteres in die Entscheidung seiner persönlichen Freiheit diesem Herrn gegenüber gestellt. So ge-

winnt aber unter Umständen die freiwillige Leistung für eine Amtshandlung den Charakter einer persönlichen Lösung. Die augenblickliche Bindung soll in ihrem Augenblickswert festgestellt werden. Wird das unterlassen, so bleibt dem Amtsträger gegenüber eine gewisse Dankesschuld offen – ich rede nun hier wirklich sehr menschlich –, es verbleibt aber auch ein höchster Anspruch auf Anerkennung dessen, der der Herr unseres ganzen Lebens geworden ist. So wird versucht, durch eine Geldgabe diese Verpflichtung wieder wegzuschneiden. Ihre Höhe setzt sich somit zusammen aus der Höhe der Einschätzung der Amtshandlung und noch mehr aus der Höhe der Selbsteinschätzung des Benützers. Die augenblickliche Begegnung wird ihrer Dauerverpflichtung entkleidet; und indem der Amtsträger die Gabe annimmt, macht er sich zum Gewährsmann einer Freiheitsablösung. Es ist die Freiheitsablösung zwischen dem Geldgebenden und der „Gottheit", in deren Namen die Amtshandlung vollzogen wurde.

Diese Überlegungen sind keine Hirngespinste. Sofern sie tatsächlichen innersten Entscheidungen entsprechen, kann man hier ablesen, woher trotz aller Amtshandlungen der Kirche soviel Gleichgültigkeit im religiösen und im sittlichen Leben kommt. Gewisse Gaben sind nichts anderes als der deutliche Ausdruck dieses Willens zur Gleichgültigkeit.

7. Kapitel

Die Opferbüchsen erzählen uns ihre Geheimnisse

Ob es nun Büchsen oder Teller, ob es schwarze oder dunkelgrüne Sammettäschchen an einem kurzen Stabe sind, ist nebensächlich. Worauf wir in diesem Kapitel achten wollen, ist etwas Besonderes. Weder geordnete Steuern noch Gebühren noch freie Gaben noch eine herausgehobene Geldsammlung (Kollekte), sondern diejenige Geldsammlung, die unlöslich zu jedem Gottesdienst, wie er uns bekannt ist, gehört. Scheinbar handelt es sich nur um eine Sitte, deren Bedeutung kaum den wenigsten Gottesdienstbesuchern bekannt ist. Achtet man ferner auf die zum Teil sehr unbedeutenden Beträge dieser Sammlung in manchen Gemeinden, so möchte man sich zunächst schämen, wenn diese Handvoll Münzen als ein Opfer bezeich-

net wird, und zugleich taucht die Frage auf, ob es überhaupt der Mühe wert sei, über diesen erstarrten Brauch innerhalb des Spannungskreises: „Die Kirche und ihr Geld" einige Worte zu verlieren. Gerade um dieser Bedenken willen habe ich in der Überschrift von Geheimnissen unserer Opferbüchsen gesprochen. Sie haben Geheimnisse, und sie sollen auch solche weiterhin behalten. Würde diese Form von Einnahmen abgeschnitten, so ginge nicht nur ein gottesdienstlicher Brauch verloren, sondern es wäre damit auch eine verborgene Segensquelle verschüttet.

Das mit dem Gottesdienst verbundene Geldsammeln ist zunächst einfach eine unerhört große und sehr ausdehnbare Möglichkeit. Wer es versteht, diese Möglichkeit richtig zu handhaben, wer seine Gemeinde zum Gebrauch dieses Mittels weise so erzieht, um in ihr helfende Gemeinschaft, um Dankbarkeit, um Freude und Erbarmen auszusprechen, der erlebt Wunder über Wunder. Nicht nur das Lied der Gemeinde, sondern auch das, was sie einlegt, ist ihre Antwort auf das verkündigte Wort Gottes. So ist das regelmäßige Kirchenopfer eine Danksagung. Es ist wichtig, ihm seine wahre Sinngebung wieder zurückzugewinnen, weil es tatsächlich vielerorts als toter Brauch gewertet wird. Unheimlich zähe verbunden mit den Opferbüchsen ist ja leider die Vorstellung vom Schenken kleinster und unscheinbarster Geldstücke. Man frage nur einmal Jugendliche, was sie darüber gehört haben. Wenn es in den Apostolischen Konstitutionen heißt: „In den Opferkasten wirf, soviel deine Mittel gestatten, und den Fremdlingen schenke ein oder zwei oder fünf kleine Geldstücke"[27], so hat man oft den Eindruck, die Leute hätten nur das letztere vernommen. Sie mißverstehen darum auch die Geschichte von der opfernden Witwe ständig in dem Sinn, Geld einlegen im Gotteshaus heiße, die kleinsten Münzen hergeben (Mrk. 12, 42).

Hätten Opferbüchsen uns nur solche unerfreulichen Geheimnisse zu eröffnen, so verdienten sie nicht, daß man sie aufdecke. Nun aber stehen diese Sachen wesentlich anders. Ich sage gewiß nicht zuviel, wenn ich alle in einer Gemeinde mit dem Gottesdienst zusammenhängenden Opfer als eine Pulsstelle des Gemeindelebens bezeichne. Hier kann man, wenn man auch nur ein wenig versteht, Gemeindediagnose zu stellen, ablesen, wie der Gesundheitszustand der Gemeinde ist. Es bedarf aber einer

langen Beobachtung. Ebenso darf die Diagnose nicht nur hier abgelesen werden, wohl aber unbedingt auch hier. Würden jemandem einfach die Opferzahlen einer Gemeinde, einer Gemeinschaft und dergleichen vorgelegt und er machte sich anheischig, auf Grund dieser Zahlen, der Gemeinde eine Art von Zeugnis ausstellen, so ist das ungerecht. Wollte er vollends den Pfarrer oder Prediger jener Gemeinde nur auf Grund solcher Zahlen bewerten, ist das wiederum unrichtig. In dieser Hinsicht geschieht sehr viel falsches Urteilen. Besonders in Freikirchen spielt das Geheimnis der Opferbüchsen eine unheimlich große Rolle, weil der Inhalt der Büchsen meist für die betreffende Kirche selber bestimmt ist und nicht etwa für Arme oder für irgendwelche anderen christlichen Werke. Hier wird das tägliche Brot dessen eingelegt, der dort vorne predigt. Also kann hier ein Zusammenhang entstehen zwischen dem Wie seiner Verkündigung und dem Wieviel in den Büchsen. Die Geheimnisse dieser unscheinbaren Dinge sind somit nicht nur Münzengeheimnisse. Sie greifen vielmehr tief ein bis ins Zentrum. Bevor ich aber versuche, auch hier gewisse Regeln herauszugewinnen, muß ich doch ein kleines Danklied an die vielen Büchsen meiner verschiedenen lieben Gemeinden zum besten geben.

„Meine lieben unscheinbaren Freunde! Wiewohl ihr schweiget, redet ihr doch eine vernehmliche Sprache. Ihr kennet keine Namen, noch nennet ihr Namen, und dienet doch dazu, daß der Name, der über allen Namen ist, verherrlicht werde. Nicht wenig Unrecht müßt ihr euch gefallen lassen, Geiz und Torheit, Kälte und Gleichgültigkeit. Aber ihr seid doch auch die stillen Helfer, um Früchte des Glaubens und der Liebe weiterzugeben und ans Licht zu bringen. Wie oft habt ihr das, was zum Fluche werden kann, in Segen wahrer Hilfe verwandelt! Wenn ihr euren Reichtum ausschüttet, kann er weitergegeben werden als Zeichen und Unterpfand der Gemeinschaft der Heiligen. Dieses Opfer des Dankes dient zur Erhörung der Gebete jener Brüder und Schwestern, die sehnlich der Hilfe ihres Herrn geharrt haben. Euer Segen geht in die Nähe, in die Häuser der Einsamen und der Gequälten. Euer Segen durchquert die Weltmeere und baut Tempel und sammelt Gemeinden zur Ehre des Herrn. Dieser Segen aber strömt wieder zurück. Er erquickt die dürren Gefilde

unserer heimatlichen Kirche. Meine stillen Freunde: Wieviel Hände beugen sich über euch! Es sind Sünderhände und dennoch schenkende Hände. Und haben sie sich auch hundertmal nur in hohler Gewöhnung über euch geöffnet, so weiß Gott doch in seinem Erbarmen die Stunde, da sein Geist wirken darf. Dann tun sie sich auf in heiligem Erzittern, weil sie erkannt haben, was sie tun dürfen. Dann spenden sie nicht mehr euch; dann schenken sie Ihm. Dem füllen sie die Hände, der unser Herz fröhlich macht durch seine ewige Gnade und durch seine anbetungswürdige Treue in Jesus Christus."

Das Öffnen der Opferbüchsen ist auch ein Teil des Gottesdienstes. Mag auch das Klirren der Münzen unfromm klingen, es gehört dennoch zur Antwort der Gemeinde auf die Verkündigung des Wortes Gottes. Und zumal in einer lebendigen Gemeinde liegen oft genug nicht nur blanke Münzen in den Büchsen, sondern sehr häufig auch besonders bestimmte Gaben mit Zuschriften, mit kleinen Zeichen der Erfahrung und des Dankes. Echos auf Predigten sind ja, abgesehen vom innersten Seelsorgekreis eher selten, um so mehr freuen dann Antworten, die durch diese unscheinbaren Büchsen ohne Namennennung in die Hand des Predigers und der Kirchenältesten gelangen. Durch diese schmale Türe enthüllt die Gemeinde ihr Gesicht. Hier läßt sie den Schlag ihres Herzens, wenn auch nur ein wenig, erkennen. Wer wollte diese Möglichkeit missen?

Georg Müller erklärte 1830 seiner Gemeinde, er werde von jetzt ab auf alle festen Gehaltsbezüge verzichten und nur von freiwilligen Gaben leben. Eine Büchse werde angebracht werden, in welche jeder nach Belieben einlegen könne. Später aber ließ er diese Büchse wieder entfernen, weil er sie für unvereinbar hielt mit seinen Gedanken über das Vertrauen auf Gott[28]. Er leitete somit zuerst die Mittel für seinen Unterhalt durch die Büchse und unterschied sich so von Kirchengebilden, die aus Landbesitz und Vermögen oder die aus dem Vermieten von Plätzen in den Gotteshäusern ihre Diener besoldeten. Wenn er hernach auch das Mittel der Büchse bewußt entfernte, geschah es nicht, weil er es für untauglich hielt, sondern weit mehr darum, weil es so einträglich war, daß diese neue Art der Geldsicherheit zu einer Gefahr für seinen Glauben werden konnte. Also mußte die Büchse weg. So wurde der unmittelbare und örtliche Zu-

sammenhang zwischen der Verkündigung des Wortes Gottes und dem Zusammenlegen für seinen Unterhalt durchschnitten. Er begehrte aber nie, daß seine Stellung in dieser Sache als Regel für andere ausgegeben werden solle. Dieses Beispiel aus Müllers Leben ist darin lehrreich, daß es uns den Charakter der Büchsen als eines Werkzeuges aufdeckt. Jedes Werkzeug kann aber gebraucht und mißbraucht werden. Für das Geld, das eingelegt wird, ist aber nicht bloß die Gemeinde in ihren vielen Gliedern verantwortlich, sondern diejenigen Personen, die den Geist der Gemeinde führen und prägen.

Schweigt sich der die Gemeinde führende Geist in bezug auf das, was eingelegt werden kann, so weit aus, daß nur in den üblichen Formeln auf das „Opfer" oder auf die „Kollekte" hingewiesen wird, dann ist der Büchseninhalt der Niederschlag der örtlichen Sitte. Es ist aber nicht ganz einfach, ihren Sinn sicher zu bestimmen. Wahrscheinlich schwingen mancherorts uralte Vorstellungen einer Opfergemeinschaft mit. Das altdeutsche Wort: gelt (angelsächsisch: gilt) bezeichnet ein Opfer an Götter[29]. Eine Gilde ist eine Opfergemeinschaft. Kann das zu leistende Opfer in der Form unseres Geldes abgelöst werden, wollten wir also sagen, daß das Geld auch als Opfer gelte, so zeigen wir durch das Gewährenlassen von Büchsen der Gemeinde einen Weg, der in schroffstem Gegensatz steht zur Verkündigung der Erlösung in Jesus Christus. Ich glaube nicht, daß Gedanken der Opferablösung in den Gemeinden unserer alten Christenheit in bezug auf das regelmäßig eingezogene Kirchenopfer noch lebendig sei, weil die Vorstellungen heidnischer und mittelalterlicher Opfergemeinschaften sich aus den Gebieten der Frömmigkeit entfernt und dort angesiedelt haben, wo das Vereinsleben blüht. Um so mehr ist anzunehmen, daß diese Zusammenhänge auf dem Boden der Missionskirche noch völlig frisch anzutreffen seien. Missionar Keysser erzählt aus seiner Papuagemeinde in Neuguinea[30], ein Papuachrist habe im geheimen regelmäßigen Ehebruch begangen. Er pflegte jede Übertretung des Gebotes durch eine Einlage von fünfzig Pfennigen in den Opferstock zu sühnen. Endlich wird die Sache ruchbar, er wird zur Rede gestellt, bekennt jedoch nur den letzten Fall seines Ehebruches, weil dieser noch nicht durch jenes Geldopfer gesühnt worden war. Mag auch dieses Beispiel scheinbar sehr fernab

liegen, so zeigt es uns doch, daß die Sachlichkeit und die Namenlosigkeit zusammen mit der Geldsachlichkeit, welche durch die Opferbüchsen innerhalb der gottesdienstlichen Gemeinschaft ermöglicht sind, eine gewisse Heimlichkeit für Gutes und für Ungutes einführen. Ohne Zweifel geht auch Unrecht durch die Büchsen. Alles, was sie hernach ausschütten, als Segen anzusprechen und als Segen gedankenlos zu verdanken, wäre gefährliche Verblendung. Gott weiß, wieviel gestohlenes, wieviel unterschlagenes, wieviel den nächsten Angehörigen vorenthaltenes Gut auf diesem Wege eine billige und gemeine Sühne sucht.

Wird über den Sinn der Büchsen geschwiegen, so zeigt sich noch etwas anderes. Wenn ich etwa meine Unterrichtskinder, welche aus allerlei Ständen und wahrlich nicht nur aus bewußt christlichen Familien herkamen, über Almosen und dergleichen ausfragte, so fiel es mir immer auf, mit welch verächtlichem Lächeln darüber Auskunft gegeben wurde. Das war sehr begreiflich, denn wo in aller Welt gestatten wir uns, so viele kleine und oft noch häßliche Münzen zu geben, zu schenken, ja sogar: zu opfern? Man kann ja allerdings sagen, viele Tröpflein geben zuletzt einen ganz stattlichen Bach. Die Gemeinsamkeit sei das entscheidende. Das Zusammenlegen ergebe die schöne Wirkung. Aber im allgemeinen ist es doch so, daß die Armseligkeit der einzelnen Gaben jedenfalls niemals die Bezeichnung verdient, ein Opfer zu sein. Man kann überhaupt in allem Ernst die Frage stellen, ob nicht die Bezeichnung Opfer von dieser Art des Geldsammelns streng gelöst werden sollte. Was Jugendliche und was wirklich Arme einlegen, ist unter Umständen ein großes und ein geheiligtes Opfer. Was aber, zumal unter bürgerlichen Verhältnissen, in die Büchsen kommt, verdient nicht diesen sehr mißverständlichen Namen. Diese Geldstücke sind Gaben innerhalb der gottesdienstlichen Gemeinschaft. Es steckt in ihnen auch nicht wenig Danksagung. Aber harter tapferer Verzicht auf einen Teil des Notwendigen ist es in der Regel so wenig als der Verzicht auf irgendeine Freude oder einen Genuß. Solche wirklichen Opfer kommen auf ganz anderen Wegen in die Hand der Kirche. Dabei rede ich hier allerdings nicht von Formen, in denen bewußt durch das Mittel der üblichen Büchsen unter großen Opfern Geld zusammengelegt wird. Wir haben an

dieser Stelle ausschließlich auf den Büchseninhalt gesehen, sofern er auf wenig beeinflußter kirchlicher und gottesdienstlicher Sitte beruht.

Thomas Chalmers, der Begründer der schottischen Freikirche, wurde 1815 als Geistlicher nach Glasgow und dort auf seinen Wunsch hin in die ärmste Gemeinde berufen. Hier in St. Johns verzichtete er auf seinen Anteil an der staatlichen Armensteuer, verlangte aber die Verfügung über den vollen Ertrag der bei ihm anfallenden Kirchensteuer. Er bestimmte im besonderen das, was in seinen Abendgottesdiensten eingelegt wurde, für die Durchführung seiner gemeindemäßigen kirchlichen Armenpflege.[31] Die Armen seines Bezirkes sollten als bedürftige Glieder seiner Gemeinde bewertet und darum auch von dieser bewußt betreut werden. Hierzu schuf er das Diakonat, ließ jeden Fall genau prüfen, nannte Gaben aus der Kirchenkollekte darum einen „heiligen Notpfennig", weil die Selbsthilfe des Armen und seine Umerziehung dadurch unmißverständlich angesprochen wird, und bestimmte eben jene Abendkollekte für diese Hilfe, weil dieser Gottesdienst ausschließlich von Gliedern seiner Gemeinde besucht wurde. Während also Georg Müller durch den Verzicht auf Büchsen ein Zeugnis des unbedingten Vertrauens auf Gott ins Licht stellt, rüstet Chalmers den kirchlichen Kampf wider die Armut und die helfende Gemeinschaft seiner Gemeinde gerade umgekehrt durch die Gabenbüchsen aus. Das heißt nicht, diese beiden Beispiele seien Gegensätze. Sie erhärten nur in ihrem grellen Unterschied, daß die Büchsen im gottesdienstlichen Raum tatsächlich Werkzeuge sind. Sie sind ein nicht unwichtiges Mittel, durch das eine Gemeinde so oder so erzogen werden kann. Indem Chalmers dieses Mittel in St. Johns dazu benützte, das Armenwesen in ganz hervorragender Weise zu gesunden, griff er auch auf altchristliche Vorbilder zurück. Tertullian, Ambrosius, die Apostolischen Konstitutionen und andere Stimmen der christlichen Kirche im römischen Reich bezeugen in einstimmigem Chor, daß man durch sorgfältigsten Ausbau der kirchlichen Armenpflege auch auf Grund der Gaben im Gottesdienst das persönliche wilde Betteln und Helfen unterbinden wollte. „Die, welche Gaben spenden, übergeben sie nicht einfach den Witwen, sondern sie legen dieselben in einen Behälter zusammen und nennen diese freiwillige Gaben, damit du, der du (gemeint ist ein Kleriker) die Bedrängten

kennst, genau wie ein guter Haushalter ihnen von den Gaben mitteilst[32]. Hier erkennen wir nun die Büchsen als ein wichtiges Mittel zur Ordnung jeglicher berechtigten Hilfe durch die christliche Gemeinde. Auf dieses Mittel verzichten wollen, unterbindet viele und segenvollste Möglichkeiten. Aber die Verwendung dieses Mittels verpflichtet auch die Gemeinde zur richtigen Einsetzung einer Verwaltung und einer geistlichen Führung auf alle Fälle, ob nun die Gabensumme ganz klein oder sehr groß wäre.

Diese Erwähnung der Gabenhöhe führt uns noch zu einer letzten Überlegung in diesem Kapitel. Ich sagte anfänglich, die Büchsen, und was mit ihnen alles zusammenhänge, seien eine Pulsstelle des Gemeindelebens. Kann man wirklich aus den Beobachtungen an den eingelegten Gaben den geistlichen Zustand einer Gemeinde ablesen? Diese Behauptung stimmt nach meiner Beobachtung um so mehr, je eher die Sammelbüchsen in den wirtschaftlichen Mittelpunkt des Gemeindelebens gerückt sind. Laufen neben den Einnahmen aus ihnen auch rechtlich organisierte Kirchensteuern oder freie Gaben, so ist ihre Bedeutung eher untergeordnet. Man wird in solchen Fällen, da sie Nebenmittel von Einnahmen bilden, in der Regel eine unglaubliche Regelmäßigkeit der Gabenhöhe entdecken. Die Summe der Gabenhöhe ist in solchen Fällen einfach ganz unabhängig gemacht von dem, was in der Verkündigung gesagt wird. Bei Gemeinden mit ruhigem, kirchlichem Leben kann man von Jahr zu Jahr mit mathematischer Sicherheit für bestimmte Sonntage und selbst für besonders bezeichnete Kollekten genau im voraus die eingelegte Summe bis auf die Scheidemünzen bestimmen. Das läßt aber keineswegs auf erstarrte Verhältnisse schließen. Gleichbleibende Gabensumme zeigt ausgeglichene, unveränderte häusliche Wirtschaftsverhältnisse bei den Gemeindemitgliedern, zuverlässige Treue und eine gewisse Unberührbarkeit durch Gabenerbitten auf dem Weg über das Erbarmen. Es sieht so aus, als sei hier alles verholzt und als bringe es keine neuen Triebe mehr hervor. Diese Beurteilung mag auch mancherorts der Wahrheit entsprechen. Allein diese trotz allem nicht zu verändernde Treue hebt sich doch auch ab von Gemeinschaftsgebilden, in denen je nach der Art des Bittens zeitweilig hohe Summen herausgebracht werden, um dann aus irgendeinem Grund

plötzlich gänzlich zu versiegen. Es gibt auch eine Gabenmüdigkeit, wenn man zuviel an der Bettelglocke zieht. Es gibt auch eine Gabenverdrossenheit, sobald die wirkliche innerste Gemeinschaft erkrankt ist oder wenn das Vertrauen zu den verwaltenden Personen erschüttert ist. Darum lasse ich mir jene gleichbleibende Treue nicht so ohne weiteres schelten. Sie ist ein merkwürdig fester, nicht aber nur ein harter Boden. Wer damit weise umzugehen weiß, kann auf lange Zeit viel ausrichten.

Nehmen wir den anderen Fall vor, das Beispiel einer, wie man sagt, lebendigen Gemeinde. Sie ist nicht gleichzusetzen mit übervollen Gotteshäusern. Modeprediger haben in der Regel nicht eine lebendige Gemeinde vor sich, sondern eine Zusammensetzung eines ausgesprochen lebendigen Kernes und dessen, was man Publikum nennen kann. Davon weiß jeder einfachste Pfarrer ein Liedlein zu singen. Ist seine Kirche, sei es an der Konfirmation oder am Silvestergottesdienst oder sonst an einem Festtag zum Bersten gefüllt, so entspricht in der Regel die Höhe der eingelegten Gaben in keiner Weise der zur Zahl der gewöhnlichen Gottesdienstbesucher hinzugekommenen Menschenmenge. Denn es ist doch so: die Gemeinde kann opfern – die Menge gibt auch, aber sie opfert nicht. Wie steht es nun aber mit sogenannten lebendigen Gemeinden? In ihnen hängt nun tatsächlich die Gabenhöhe aufs engste mit, sagen wir einmal, dem Feuer der Verkündigung zusammen. Der Glaube der Gemeinde an ihren Prediger drückt sich wesentlich auch aus in der eingelegten Geldsumme. Darum ist der Einsatz berühmter Prediger bei christlichen Festen mitbestimmend für die Kollekte. Hingegen sträube ich mich wider den hier überaus naheliegenden Schluß, daß starker Gottesdienstbesuch verbunden mit hohen Gabensummen das einwandfreie Zeichen einer lebendigen Gemeinde sei. Es gibt auch falsche Propheten. Es gibt auch geistliche Verführung. Man kann auf dem Instrument des menschlichen Mitleides, der menschlichen Gemütssaiten und durch den Zauber der großen Menge Erfolge erzielen, die durchaus täuschen. Es können sich auch hinter den frommen Fronten Schäden verbergen, die dann mit einemmal diesen großartigen Scheintempel in Schutt verwandeln. Darum müssen ganz besonders die Ältesten einer solchen Gemeinde, die neben und mit dem Prediger vor dem Herrn der Kirche verant-

wortlich sind, dringend gemahnt werden, auffallende Gabenhöhen niemals als d a s Zeichen der Lebendigkeit der Gemeinde einzuschätzen. Es mag sie freuen, es legt ihnen aber die Pflicht auf, die erzieherische und die seelsorgerliche Durcharbeitung des Gemeindelebens erst recht sorgfältig und nüchternen Sinnes in die Wege zu leiten, damit nicht eines Tages hinter dem Geldsegen Dämonen der Finsternis hervorbrechen. Wie wird dann das reiche Klingen der Münzen mit einem Male übertönt von teuflischem Hohnlachen!

8. Kapitel

„Ich suche nicht das Eure, sondern Euch“
Der Mythus der Verwirklichung

Der Großteil christlicher Werke der Inneren und der Äußeren Mission ruht wesentlich auf freien Gaben. Mögen auch wirtschaftliche und soziale Unternehmungen mit ihrem Überschuß einen Teil der Einnahmen ausmachen, so ist doch der andere Teil aus einer Unzahl von großen, kleinen und kleinsten Gaben zusammengesetzt. Sie finden sich aber nicht bloß in solchen christlichen Organisationen, sondern ebensosehr, wenn auch in weit bescheidenerem Umfang, in jedem gewöhnlichen Pfarramt und im Zusammenhang mit jedem Predigerposten. Wir stehen somit hier wieder einem Einnahmenstrom gegenüber, den wir vielleicht da und dort streiften, aber nicht genau untersuchten. Da ich selber während zwei Jahren eine derartige Organisation zu leiten versuchte, deren Einnahmen zu siebenzig bis achtzig vom Hundert aus freien Gaben bestanden, kann ich hier aus Selbstbeobachtung reden. Hängt man gemeinsam mit seinen Mitarbeitern und Untergebenen in seinem ganzen Dasein von dem ab, was durchaus freiwillig und freigebig, ohne irgendwelche Verpflichtung gespendet wird, so bekommt man nüchterne und klarblickende Augen.

In der Regel sind freie Gaben ausgesprochene Glaubensgaben. Sie gründen auf der persönlichen christlichen Überzeugung des Spendenden und auf seinem Glaubensurteil über das Werk, dem er seine Mittel zur Verfügung stellt. Nun könnte man sich freilich über das, was der Spendende mit seinem Schenken für sich selber sucht, ein-

fach hinwegsetzen in der Meinung, das sammelnde Werk sei so wichtig, so unbedingt von Gott gewollt, daß der Grund des Gebens nicht auch noch unter die Verantwortung des Sammelnden falle. Er soll für richtige Verwendung des Geldes im Werk sorgen und die Voraussetzungen der Gaben einem Höheren überlassen. Für diese Haltung ist der Ausspruch eines Sammlers klassisch: „Ich freue mich immer, wenn ich jemand für Gottes Sache etwas abnehmen kann. Es schadet niemand, wenn man ihm etwas für den Herrn abnimmt."[33]

In scharfem Gegensatz zu solchem Durchschneiden zwischen dem Geber und seiner Gabe, das heißt also der Beurteilung des Gebenden eigentlich nur auf Grund seiner Gebefähigkeit und Gebewilligkeit, lesen wir in einer Rede Zinzendorfs am 12. Mai 1745, in der er sich innerlich von den Franckeschen Unternehmungen in Halle scheidet: „Wir sind die Leute nicht, die solche Sachen ausführen können, der Heiland hat uns zu zarte Gemüter gegeben, er hat uns von Kindesbeinen an auf andere Realitäten geführt, wir haben das absolut in solchen Sachen erforderliche kurze Gewissen nicht, welches bei dergleichen großen Unternehmungen und dem Handel en gros unentbehrlich ist, man muß es entweder haben oder man kommt nicht fort."[34] Das Bild vom kurzen Gewissen bezieht sich bei Zinzendorf nicht nur auf die Fragwürdigkeit christlicher Handelsunternehmungen, von denen er später ein reichliches Maß nur nach heftigstem Sträuben in seinen Gemeinen zulassen mußte, sondern wenn ich recht sehe, auf die Beschränkung der Gemeinschaft auf das unternommene Werk, nicht aber auch auf den sehr weiten Geberkreis.

In allen diesen Fragen können wir nicht sorgfältig genug das Vorbild des Apostels Paulus zur Geltung bringen. Im achten und neunten Kapitel des zweiten Korintherbriefes läßt er die Kirche tiefste Blicke in die geistliche Ausgestaltung seiner Sammlung für die Christen in Jerusalem tun. Er schreibt über die Gemeinden in Mazedonien: „Sie ergaben zuerst sich selbst dem Herrn und hernach uns durch den Willen Gottes" (2. Kor. 8, 5). Die Gaben sind Ausdruck und Frucht der Gemeinschaft mit dem Herrn und innerhalb der christlichen Gemeinde. Man könnte freilich diesen Satz in dem Sinne zu einem Grundsatz erhöhen, daß man meint, Gaben nur von solchen Leuten annehmen zu dürfen, deren Glaubensechtheit unter Probe gestellt worden sei.

Das ist hier sicher nicht in dem zugespitzten Sinne angedeutet, wie es uns da und dort in christlichen Kreisen begegnet. Vielmehr soll jenes Lob der mazedonischen Christen heißen: Die Gaben sind Ausdruck der Gemeinschaft. Sind wir in diesem Punkte einig geworden, so müssen wir verlangen, daß es für christliche Werke keine Gabenorganisation lediglich mit geldwirtschaftlichem Charakter geben darf. Gabenorganisationen sind unter Christen immer Gemeinschaftsgebilde. Wo wir aber christliche Gemeinschaftsgebilde haben, darf ein gesundes seelsorgerliches Element nicht fehlen. Wo es immer möglich ist, sehen wir den Geber auch an. Er läßt sich auch durch Blätter und Zuschriften anreden. Er soll aber auch erzogen werden, damit er nicht aus unlauteren Gründen Geld spende oder in einem falschen Glauben mit seinen Gaben das Seine sucht, statt selbstlos und wahrhaft gläubig zu helfen.

Was sagen wir zu folgendem Beispiel aus dem Leben Hudson Taylors? Mit Hinweis auf Psalm 2, 8: „Heische von mir, so will ich dir die Heiden zum Erbe geben und der Welt Enden zum Eigentum" werden ihm eintausend Pfund übergeben. Die begleitende Zuschrift lautet: „Vater 200 Pfd. St., Berti 100 Pfd. St., Mutter 200 Pfd. St., Amy 100 Pfd. St., Mary 100 Pfd. St., Henry 100 Pfd. St., Rosie 100 Pfd. St., Baby 100 Pfd. St." Taylor aber fügt bei: „Ein herrliches Beispiel eines liebenden Vaters, der dafür sorgt, daß seine Kinder einen Schatz im Himmel haben".[35] Christus setzt dem Sammeln irdischer Schätze das Sammeln eines Schatzes im Himmel entgegen (Mtth. 6, 20). Im Gespräch mit dem reichen Jüngling erfahren wir Näheres, was damit gemeint ist, wenn wir lesen: „Willst du vollkommen sein, so gehe hin, verkaufe, was du hast, und gib's den Armen, so wirst du einen Schatz im Himmel haben; und komm und folge mir nach" (Mtth. 19, 21). Kann man diese Verheißung: „Du wirst einen Schatz im Himmel haben" als erfüllt erklären, wenn ein Vater einem Missionswerk auch ausdrücklich für seine noch unmündigen Kinder Geldsummen spendet? Solche Annahme ruht auf zwei Glaubensvoraussetzungen. Die eine sagt, dieses oder jenes christliche Werk ist gewißlich Gottes Sache. Sie ist Reichsgottesarbeit. Habe ich es mit ihr zu tun, so habe ich es mit Gott zu tun. Ihre Hand füllen, heißt Gottes Hand füllen. Die andere Glaubensvoraus-

setzung denkt an die Möglichkeit von Stellvertretung. Eltern könnten auf Grund solcher Annahme ihren Kindern – reden wir ganz menschlich – ein Konto im Himmel anlegen, ihnen einen unverlierbaren Schatz horten. Nun ist freilich anzunehmen, daß jener Vater einfach ein Dankopfer für sein ganzes Haus darbringen wollte. Das ist verständlich. Der Empfänger jedoch stülpt dieser Gabe, die nicht einzig in solcher Art damals dastand, die beiden Glaubensvoraussetzungen der Reichswirklichkeit und der Stellvertretung über. Damit stoßen wir auf zwei Gedankengänge, die oft und stark mit freien Gaben verbunden sind. Sie sollen näher beleuchtet werden.

Die Bezeichnung von Werken der Inneren und der Äußeren Mission mit dem Namen Reichgotteswerke herrschte jedenfalls in den Kreisen, welche diese Einrichtungen trugen, durchaus vor. Jede Handreichung war eine Förderung des Reiches Gottes, jedes Übersehen derselben ein Stehen außerhalb des Reiches Gottes. Man schrieb Tagungen der Reichsgottesarbeiter aus, und diese Männer glaubten auch an die Berechtigung dieses biblisch nicht zu belegenden Namens. Um die Sache zu verdeutlichen, wurden dann auch Ortsnamen aus der biblischen Geschichte in solchen Werken mit Vorliebe verwendet. Wir begegnen den Namen Siloah, Zoar, Bethel, Bethesda, Bethlehem, Nazareth, Philadelphia. Hier zeitigte jener Glaube seine ganz gewiß auch überaus segensvollen Früchte, daß, wenn wir im Gehorsam des Glaubens und trauend auf klare Weisungen der Schrift zur christlichen Tat übergehen, das äußere Werk solchen Tuns eine Gotteswirklichkeit in sich trage. Wenn ich recht sehe, kreuzten sich hier zwei Gedanken. Erstens die Sehnsucht christlicher Verwirklichung, zweitens die Spannung der Gründergemeinden dieser Werke zur damaligen Kirche. Christliche Verwirklichung war je und je das brennende Ideal von Kreisen, die in einer gewissen Gegnerschaft zur Haltung der Reformatoren standen. Jakob Hutter, der Vater der noch heute bestehenden Gemeinden in christlicher Gütergemeinschaft, schreibt 1535 in einem Brief aus Tirol nach Mähren: „Damit wolle Gott unsre Herzen überschütten und seinen Garten segnen, auf daß er fruchtbar werde mit allen guten Werken. Welcher Garten ist die Gemein des lebendigen Gottes. Gott wolle auch diesen Garten umzäunen und vermauern, behüten und beschirmen, auf daß die Frucht

reif werde; denn jetzt blüht der Lustgarten des Herrn“.[36] Eine Stimme aus unserer Zeit läuft im nämlichen Geleise, wenn sie uns sagt: „Die Gemeinde Jesu ist der Leib Jesu, ist der Tempel des lebendigen Gottes, darum ist ihre Geschichte, falls es wirklich die Geschichte dieser Gemeinde ist, die Fortsetzung von Jesu irdischer Geschichte. Durch seine Jünger tut er Zeichen und Wunder“.[37] Gewiß sagt die Bibel, die Gemeinde sei der Leib Christi (Eph. 1, 23; 4, 12; Kol. 1, 18), gewiß sagt der Apostel, die Gemeinde sei der Tempel Gottes (1. Kor. 3, 16. 17); auch ist den Jüngern die Verheißung gegeben: „Wer an mich glaubt, der wird die Werke auch tun, die ich tue, und wird größere denn diese tun; denn ich gehe zum Vater“ (Joh. 14, 12); aber daß unser Gehorsam die Reichswirklichkeit unfehlbar schafft, hinstellt, sichert und darstellt in seinen Werken, das ist Werkgerechtigkeit. Ob wir aber eine rein persönliche Werkgerechtigkeit vor uns haben oder eine gemeinschaftliche durch die Gemeinde, ist ein und dasselbe. Die Verkündigung des Wortes ist darum bei solcher Haltung meist auch gespalten. Das Evangelium stellt sich hier innerhalb der gehorsamen Gemeinde dar als sichtbare Frucht des Gehorsams, außerhalb aber tritt das Evangelium auf als prophetisch-alttestamentliche Buß- und Gerichtspredigt. Hier wandelt man weder im Glauben noch im Schauen (2. Kor. 5, 7), sondern im Haben und im Zeigen. Dieser ganze Mythus der Verwirklichung schillert durch die meisten Werke der Inneren und der Äußeren Mission im ganzen neunzehnten Jahrhundert ständig durch in Wort, Schrift und Benehmen. Das hat zur Folge, daß hier ständig Glauben gesagt und ständig Werk gemeint ist. Es bedingte auch während Jahrzehnten die ganz auffallende Tatsache, daß die Veröffentlichungen für die gebende Gemeinde einen ganz bestimmten Erbauungston an sich trugen. Dieser Ton war abgestimmt auf den Grundton: Wir treiben die Reichsgottesarbeit. Wer u n s Geld anvertraut, fördert das Reich Christi. Wer sich selber in die Arbeit begibt, weiht sein Leben dem Reiche Gottes.

Diese ganze Haltung ist nur so zu erklären, daß die Kreise, welche diese Werke gründeten und aufbauten, zum Teil in den damals erstorbenen Heimatkirchen standen, zum Teil unter sich eine besondere Gemeinschaft der Kinder Gottes bildeten. Sie schlossen sich eigentlich zu einer Vereinskirche auf Grund des biblischen Evangeliums zu-

sammen und verloren so weithin den lebendigen Zusammenhang mit dem Großteil der vorhandenen Heimatkirche. Sehr deutlich sind diese Gruppierungen bei Gustav Werner in Württemberg erkennbar. Er konnte darum ganz getrost sagen: „Die Papiermaschine funktioniert. Daß jetzt ein großer Schritt vorwärts getan sei in dem Tatbeweis, daß Christus auf Erden regieren kann, und daß das Reich Gottes nicht nur in den Himmel gehört, sondern auch auf diese Erde."[38] Werner ist der eigentliche Vater der religiös-sozialen christlichen Haltung. Er glaubt im Gründen industrialisierter christlicher Anstalten an die Verwirklichung des Reiches Gottes. Er stellt damit neben die Werke der Glaubensausbreitung und der barmherzigen Hilfe den sozialen Ausbau. Indem dann später, besonders beim Übergang ins zwanzigste Jahrhundert, der Reichsgottesbegriff wesentlich sozial gefaßt, geglaubt und umkämpft wurde, spaltete sich die tätige Christenheit in die beiden großen Teile: der eine stand zum mehr pietistischen Reichsgotteswerk, der andere zur sozialen Reichsverwirklichung. So sehr aber beide ähnliche Wurzeln haben, standen sie dennoch in schroffstem Gegensatz zueinander. Jede Partei sah in der anderen eine Verzerrung des Christentums. Merkwürdig ist, daß beide Parteien in diesem Vorwurf recht hatten, weil beide jeweilen an ihren Mythus christlicher Verwirklichung glaubten und weil beide den Boden der Rechtfertigung aus dem Glauben so weit verlassen hatten, daß bei ihnen die Tat die Glaubensgerechtigkeit zu ersetzen versuchte.

Wenn wir von hier aus die verschiedenen Gabenströme überblicken, so sehen wir ohne große Mühe, daß die soeben geschilderte Spaltung der Tatchristlichkeit mit ihrer Spannung gegenüber der offiziellen Kirchlichkeit auch den Gabenzufluß teilte. Die einen geben mehr religiös, die andern geben sozial. Wer sozial spendet, schließt meist sofort die Hand, wenn man ihm mit Glaubenswerken kommt. Wer pietistische Glaubenswerke unterstützt, will nichts wissen von rein sozialen Unternehmungen. Da seit dem Weltkrieg das Ideal der Vereinskirche immer mehr verblaßt und anderseits der Staat die soziale Hilfe in größtem Stil an die Hand nimmt, hat das zur Folge, daß alle Werke, die auf Grund der oben genannten Zielsetzung ins Leben gerufen wurden, in einen Schrumpfungszustand hineingenötigt werden. Ob dieser Vorgang zum Absterben dieses oder jenes

Werkes führt, wird die Zukunft offenbaren. Erben der vorliegenden Aufgaben sind sowohl der Staat als auch die neu erwachte Kirche, die nun als Kirche das tun muß, was sie während mehr als eines Jahrhunderts nur einzelnen ihrer Glieder in völliger Freiwilligkeit zu vollbringen überließ.

Erinnern wir uns nun noch einmal an das Urteil Hudson Taylors über jenen Vater, der eintausend Pfund für seine Familie schenkte. Taylor sagte (siehe S. 59): „Ein herrliches Beispiel eines liebenden Vaters, der dafür sorgt, daß seine Kinder einen Schatz im Himmel haben.“ In diesem Lob versteckt sich deutlich erkennbar der Gedanke einer Stellvertretung. Der Vater kauft mit seinem Geben den Kindern eine Versicherung im Himmel, indem er dem Reichsgottesmanne eine Geldsumme anvertraut. Gehen wir nun dem Stellvertretergedanken in bezug auf die freien Gaben nach, so zeigt es sich, daß der Glaube gar weitverbreitet ist, in der Ausgestaltung eines christlichen Werkes werde der wahre Gehorsam in vorbildlicher Weise geleistet. Das betreffende Werk tritt somit in die Stellung des katholischen Klosters mit dem von ihm umschlossenen Mönchtum. Es ist ja weniger die Darstellung einer vollkommenen Jüngerschaft auf Grund der evangelischen Ratschläge, die im Mönchtum zum Ausdruck kommen will, als vielmehr der Gedanke des stellvertretenden vollkommenen Gehorsams gegenüber den Geboten Christi. Wer darum auf irgendeine Weise mit dem Klosterwesen und dem Mönchtum in Beziehung tritt, erhält Anteil am Verdienst dieses stellvertretend geleisteten Gehorsams. Übertragen wir diesen Gedanken auf das Gebiet der evangelischen Kirche, so läßt sich ohne Vergewaltigung der wirklichen Tatsachen sagen, daß die in dem Zeitraum der ausgesprochen bürgerlichen Christenheit aufblühenden Werke der Inneren und Äußeren Mission die Rolle des Mönchtums und des Klosterwesens bei uns versahen. Sie umschlossen das Ganzopfer. Sie wiesen auf die völlige Hingabe im Dienst des Glaubens und der Liebe, sie waren die sichtbare Darstellung eines bedingungslosen Gehorsams. Sie waren vielfach mit ihrem hohen Glaubens- und Heiligungsernst für das bürgerliche Kirchvolk mit seinem schlummernden Gewissen ein gedämpfter Weckruf. Sie boten dieser gehorsamsarmen Christenheit gute Gelegenheit, durch Spenden von Gaben diese Werke des christ-

lichen Gehorsams zu unterstützen, zu fördern und zu halten. Wieviel tausend Gaben wurden und werden verdankt unter Anwünschung des göttlichen Segens! Es findet somit ein Tausch statt. Der eine Teil gibt Geld, der andere wünscht Segen. Was ist das anders als Anteilsuchen am Gehorsam des andern unter der Voraussetzung der möglichen Stellvertretung? Wer aber teilhaben will an fremdem Gehorsam, begibt sich, abgesehen von seiner Geldteilnahme an diesem fremden Gehorsam, alles dessen, was der Herr von ihm verlangt. Darum sind die vielen christlichen Anstalten auch ein Zeichen des nicht erfüllten Gehorsams gegenüber ihren bedürftigen und leidenden Gliedern von seiten der großen Kirche. Ihre Gemeinschaft beschränkte sich zuletzt nur noch auf den Gottesdienst und auf die christlichen Vereine, sie war nicht mehr eine Gemeinschaft durchgreifender Hilfe innerhalb des eigenen Kreises. So können Anstalten und christliche Werke auch als ein Krankheitszeichen der großen Christenheit angesehen werden. Von hier aus betrachtet, haben wir Evangelische keinerlei Berechtigung über den Ablaß, ja selbst über das Klosterwesen zu Gericht zu sitzen, da wir selber Möglichkeiten hinstellen, mittels deren man die eigene Gehorsamspflicht der Barmherzigkeit, der Hilfe, des Erbarmens ablösen kann durch Geldgaben und in denen das hohepriesterlich-stellvertretende Amt Christi verdunkelt wird durch den Glauben an menschlich-christliche Stellvertretung in sogenannten Reichsgotteswerken. Eines der klarsten Sinnbilder dieser Irrwege ist die Einrichtung von Selbstverleugnungswochen. Hier wird der Gehorsam aus dem engen Gehorsamskreis des durchführenden Werkes für eine ganze Woche in die Christenheit und in die sonstige Volksmenge hineingetragen, so daß dann ein Partikel Selbstverleugnung in Form von reichlichen Geldspenden zur Darstellung komme. Also für eine Woche hört die stellvertretende Selbstverleugnung auf, für eine Woche wird die Christenheit aufgefordert, das zu tun, was der Herr doch ganz von ihr fordert (Mtth. 16, 24). Ist das schriftgemäß?

Ich weiß wohl, daß man dieser ganzen Darstellung eine gewisse Vergewaltigung des geschilderten Tatbestandes zum Vorwurf machen kann. Die Darstellung ist einseitig. Das nötigt mich, auch die andere Seite ins rechte Licht zu rücken. In der gesonderten Errichtung christlicher Werke vollzieht sich auch eine unerläßliche Auftragsteilung.

Hier werden Fallsüchtige betreut, hier gefährdete Mädchen umerzogen, dort verschafft man Mindererwerbsfähigen eine Unterhaltsmöglichkeit. Dieser Verein sorgt für die Ausbreitung des Evangeliums unter nichtchristlichen Völkern und jener für Volksmission bei uns in der alten Christenheit. Diese unendlich reiche Arbeitsteilung und Auftragsunterscheidung ist sicher berechtigt und notwendig. Sie vereinheitlichen, sie völlig zu verkirchlichen in großartiger organisatorischer Einheit hätte mehr schädigende als heilsame Folgen. Hingegen darf nicht hier in der Kirche nur der Auftrag der Verkündigung und in den christlichen Werken nur der Auftrag des Gehorsams seine Stätte haben. Denn der Gehorsam gehört dorthin, wo das Wort Gottes verkündigt wird, und die Verkündigung des reinen Evangeliums soll auch am Orte der christlichen Tat ihr ungeschmälertes Recht empfangen. Im christlichen Werk vollzieht sich dieser Vorgang, wenn es die Irrwege der Werkgerechtigkeit verläßt und sich völlig unter die Kraft der Rechtfertigung allein aus dem Glauben an Jesus Christus begibt. Am Orte der Verkündigung, das heißt in diesem Fall in der Kirche und in der einzelnen Gemeinde, vollzieht sich dieser Heilungsvorgang, wenn der Gehorsam über die goldene Brücke der Geldgaben hinüberschreitet in die Herzen. Mit anderen Worten ausgedrückt heißt das: Jede Form von Geldablösung wird abgelehnt. Selbst die so vielfach empfohlene Verbindung der Fürbitte mit der Geldablösung fällt unter dieses harte, strenge Nein. Wie oft wird doch beim Sammeln von Geld für christliche Werke gesagt, man wünsche nicht nur Gaben, sondern auch wirkliche Fürbitte! Das klingt sehr christlich. Ich sehe darin eine fromm umhüllte Ablösung der Gehorsamspflicht durch Geld. Die Fürbitte ist die Hülle. Nur dann ist das Geld frei davon, zum Träger falscher religiöser Vorstellungen zu werden, wenn hinter ihm bewußte Glaubens-, Dienst- und Opfergemeinschaft steht. Es zeigt sich dann, daß man eben auch nicht nur Geld geben kann, sondern ebensogut Arbeit, Zeit, mancherlei Naturalgaben und persönliche Gegenstände, wie etwa Schmuck. Georg Müller erhielt sogar kistenweise Schmuck für seine Waisenhäuser. Auch Gustav Werner empfing Schmuckopfer. Die achtzig Frauen und Töchter seines Strickvereins kamen im Winter um fünf und im Sommer um vier Uhr morgens in der Wohnung Werners zur Arbeit zusam-

men, damit ihre Tagesarbeit durch die Pflege solcher Wohltätigkeit keine Einbuße erleide. In der durchaus auf freiwilliger Gütergemeinschaft ruhenden Herrnhuter Brüdergemeinde in Bethlehem in Pennsylvania bauten die ledigen Brüder ihr neues Chorhaus bei Mondschein, damit sie keine Arbeitszeit verlören. Ihre übliche Arbeitszeit umfaßte sechzehn Stunden[39]. Das ist Glaubens- und Opfergemeinschaft. Hier ist jene gefährliche Dreiteilung des zweiten Clemensbriefes: Gebet, Fasten, Almosen, wobei alle drei eine Stufenfolge darstellen, zerbrochen. Das Gebet gilt bei dieser Einteilung als das billigste, Almosen als das höchste, weil ein Opfer an Geld den Menschen am sauersten ankommt[40]. Wir müssen diese Dreiteilung zerbrechen, damit nicht das Geld als das bequemste Opfer den Vorrang erobere. Hier ist jedenfalls diejenige Stelle, an der die erziehende Beeinflussung der gebenden Gemeinde einzusetzen hat. Hier ist auch der rechte Ort, des biblischen Fastens zu gedenken. Es muß aber auch vor aller falschen Askese und vor allem rein schwärmerischen Verzicht gewarnt werden. Hören wir, daß Gustav Werner besonders auch von seiten begeisterter Töchter persönlicher Schmuck geopfert worden sei, so gehört das ohne Zweifel unter die Zucht ernster Seelsorge, damit nicht Mißverständnisse sich einnisten. Wenn der Apostel sagt: „Wir suchen nicht das Eure, sondern euch“ (2. Kor. 12, 14), so ist nicht der natürliche und nicht der fleischlich gesinnte, sondern der aus dem Geist Gottes wiedergeborene Mensch gemeint.

9. Kapitel

Erbschaftssorgen der Kirche

Mit allem Nachdruck betone ich, daß meine Untersuchungen gar nichts zu tun haben mit irgendwelchen Fragen des konkreten Erbrechtes, sei es für den einzelnen, sei es für die Kirche oder für christliche Organisationen. Ist das Erbrecht des einzelnen oder einer Korporation aufgehoben, so gibt es auch keine Erbschaftssorgen. Es zeigt sich an diesem Punkt wiederum besonders deutlich, wie entscheidend unsere Grenzziehung ist, daß hier nicht von der Stellung der Kirche zum Geld gesprochen wird, weil sonst unfehlbar das Recht des per-

sönlichen Eigentums zur Frage steht. Es erübrigt sich daher auch, hier die entsprechenden Abschnitte aus den Papsterlassen „Rerum novarum“ (1891) und „Quadragesimo anno“ (1931) vorauszuschicken, weil kein Zusammenhang ist zwischen ihren Darlegungen und dem, was uns in diesem Kapitel beschäftigen muß[41].

Nicht weniger wichtig ist eine andere Abgrenzung. Vermächtnisse und Stiftungen sind nicht ein und dasselbe. Sie erhalten eine gewisse Ähnlichkeit, wenn eine Stiftung mit dem Tode des Stiftenden in Kraft treten soll. Wir werden an einem anderen Orte über die hier liegenden Fragen zu reden haben (Kap. 38). In diesem Abschnitt sollen einfach reine Geldzuwendungen bei Todesfall des Gebenden untersucht werden. Sofern diese entschieden eine nicht unwichtige Einnahmequelle für die Kirche sein können, erheben sich doch auch allerlei Bedenken, die angehört werden müssen. Eine gewisse Vermengung von reinem Vermächtnis und von Stiftung ist freilich gerade auf kirchlich-christlichem Gebiete denkbar, wenn als Empfänger ein christlicher Verein oder eine christliche Organisation ausdrücklich genannt wird, aber im Lauf der Zeit hat sich dieser Verein gespalten oder innerlich gewandelt und umgetauft oder jene Organisation ist aufgelöst und in anderem Sinne weitergeführt. Nun wird man mir antworten, daß jede satzungsmäßige Festlegung eines Vereinsgebildes immer auch mit dem einen rechtmäßigen Erben der Idee des Vereins rechne. Dem ist leider nicht überall so. Bei mancher Gründung wird kurzsichtig vorgegangen. Ebenso werden auch nicht wenig Testamente in bezug auf die Empfänger so abgefaßt, daß, wenn das Testament während zwanzig oder dreißig Jahren liegt und ruht, die Stellung des Empfängers sich in dieser Wartezeit völlig verändert haben kann. Ich würde aus solchen Beobachtungen heraus lediglich den dringenden Rat ablesen, Kirche und christliche Einrichtungen sollen jedes, aber auch jedes Vermächtnis, das den Empfänger rechtlich nicht einwandfrei bezeichnet oder welches schillernde oder überhaupt fragwürdige Bedingungen aufweist, glatt abweisen. Wer der Kirche oder christlichem Werk Geld oder Liegenschaften vermacht, soll seinen Willen nur in dieser Gabe als Gabe ausdrücken. Ist die Gabe an Bedingungen geknüpft, so erhebt sich die Frage des Vertrags, und es entsteht eine vertragliche Stiftung. Was ich hier festlegen möchte,

ist nichts anderes, als zu verhindern, daß durch Vermächtnisse und allerlei letztwillige Verfügungen Verpflichtungen entstehen, die, wenn sie gehäuft würden, die Kirche zur Sklavin dieser ihrer Verpflichtungen erniedrigten. So war das Bild der mittelalterlichen Kirche vor der Reformation. Die Verstorbenen regierten das Handeln der Kirche, weil diese mit den Vermächtnissen auch Verpflichtungen von seiten der Erblasser übernommen hatte. Diese Dinge sind wichtig. Unheimlich oft mußte ich sehen, wie schwer es ist, gewisse christliche Einrichtungen zeitgemäß umzubauen, vom Auflösen gar nicht zu reden, weil die Gründerpersönlichkeiten nicht wußten, daß auch ein Reichsgotteswerk unter Umständen muß sterben können. Hier liegt ein Grund dafür, daß es christliche Mumien gibt, das heißt christliche Werke in durchaus mumifiziertem Zustande.

Nun aber zur Sache. Vier Beispiele sollen uns zunächst ein gewisses Beobachtungsmaterial vermitteln. Die Brüdergemeine ließ aus der Erbschaft eines amerikanischen Kaufmannes, die ihr zugefallen war, auf einer New Yorker Werft einen Dreimaster bauen. Dieses Schiff, das den Namen Irene trug, vermittelte den Auswandererverkehr zwischen den heimatlichen Brüdergemeinen und den Kolonien in Pennsylvania. Die Irene war erkennbar an einer blutroten Flagge mit dem Siegeslamm darauf, sie war aber auch mit Geschützen wider die Seeräuber wohl versehen. So vermittelte sie den Verkehr vom Jahre 1742 an, bis sie 1758 von den Franzosen gekapert und versenkt wurde. Der Grund zur Führung eines eigenen Schiffes war aber nicht rein wirtschaftlicher Art, sondern man wollte verhindern, daß die Auswandernden auf anderen Schiffen im Geist verderbt würden. Auf der Irene aber wurde alles genau nach dem Vorbild der Herrnhuter Gemeinen gottesdienstlich durchgeführt[42]. Dieses Beispiel zeigt etwas von dem, was ich die Seele von Vermächtnissen nennen möchte. Es ist ausgesprochen zufallendes Geld. Nicht Steuerertrag, nicht Büchsenopfer, auch nicht freie Spenden noch halb verpflichtete Geldgaben, sondern Geld eben aus Zu-Fall. Wo man nicht gebunden oder gehalten ist, Vermächtnisgeld zu horten, sondern über es frei verfügen kann, wagt man gern mit ihm etwas Außergewöhnliches. Man gestattet sich einen gewissen Aufwand, der aber, wie der Dreimaster Irene, wundervoll bezeugen kann, was man eigentlich überhaupt will. Die Phantasieverwendung hängt so stark mit solchen

Geldeingängen zusammen, weil sie in Verbindung mit anderen Geldeinnahmen leicht unliebsamer Kritik unterworfen ist.

Das andere Beispiel. Die Berliner Mission konnte sich jahrelang durch eine schleichende Wirtschaftsnot winden, weil sie über ein Vermächtnis von dreiviertel Millionen Mark verfügte[43]. Was hätte aber die Berliner Mission vorkehren müssen, wenn sie diesen Rückhalt nicht gehabt hätte? Wer weiß, ob nicht ohne dieses Vermächtnis die Gaben entschieden reichlicher geflossen wären? Es ist ein ganz eigenartiges Gesetz, daß, wenn solche Vermögen als nicht mehr zu entbehrende Rücklagen eingesetzt und langsam aufgebraucht werden müssen, sich von hierher eine gewisse Lähmung über das Werk ausbreitet. Es ist ein im unguten Sinne arbeitsloses Einkommen. Die Leitenden denken, wir sind im äußersten Notfalle versehen. Hier liegen sicherlich Gefahren. Kleine Gaben vertragen sich nicht gern mit großen Geldrücklagen. Ist jedoch Geldvermögen in wirtschaftlich und sozial durchorganisierten Liegenschaftsbesitz verwandelt, dann sieht alles das anders aus. Selbstverständlich hat das Beispiel aus der Geschichte der Berliner Mission nur dazu dienen müssen, uns den Typus zu stellen, an dem man Folgerungen ziehen kann. Was ich aber folgerte, weiß ich aus ganz anderen Beobachtungsfeldern.

Einem Verein zur Erziehung armer Kinder war die für damalige Zeiten beträchtliche Summe von sechzigtausend Frank durch Vermächtnis zugefallen. Die Einnahmen des Vereins setzten sich zusammen aus Pflichtbeiträgen von Gemeindekassen, aus Staatszuschüssen und aus kleinen Gaben, welche im ganzen Bezirk jährlich von Haus zu Haus eingezogen wurden und die man sehr gerne gab. Als nun jenes Vermächtnis öffentlich bekannt wurde, war sofort der Gabenzufluß jenes Vereins schwer geschädigt. Dabei muß man bedenken, daß in unsern überaus bescheidenen und kleinbürgerlichen mitteleuropäischen Verhältnissen das große Volk gar keine Ahnung von Geld- und Geldeswert hat. Für den Mann des Volkes ist jeder reich, der mehr hat, als er selber besitzt. Vollends ist der Begriff Vermögen ganz sagenhaft. Einer meiner Amtsvorgänger besaß von seiten seiner Gattin in jenen Jahren ein kleines Vermögen von fünfundzwanzigtausend Frank. Mir aber wollten maßgebende Bauern versichern, er sei Millionär gewesen. Dabei opferte dieser Pfarrer, was er nur opfern konnte, für soziale Hilfe und lebte mit den Seinen bewußt

nach proletarischer Weise. Es ist möglich, daß diese Dinge etwa in den Vereinigten Staaten oder auch in England anders liegen. Wenn ich recht sehe, hat man in den angelsächsischen Ländern den Reichen nicht so stark geächtet wie in Mitteleuropa und gestattete sich auch zum Reichtum eine nüchternere Haltung. Der Reiche soll und darf geben. Und wo Geld ist — das heißt bei einem wohlversorgten Werk –, gibt man noch mehr, weil es Ehre und Kredit bedeutet, dorthin reichlich zu spenden, wohin bekannte und wohlhabende Persönlichkeiten auch geben. Diese ganze Stellungnahme, in der der Reichtum durchaus positiv gewertet wird, trifft auf den großen Kreis christlicher Werke, die mir bekannt sind, niemals zu. So froh sie wären, ganz große Gaben oder letztwillige Zuwendungen zu erhalten, so sehr müßten sie sich fürchten, wenn ihnen wirkliche Vermögen zufielen, weil der Gabenzufluß der kleinen Leute von Stunde an abgeschnitten wäre und damit die Gemeinschaftsgrundlage sich auflöste.

Eine etwas eigenwüchsige christliche Persönlichkeit war im hohen Alter mittellos geworden, erhielt gegen Unterrichtsstunden in einem christlichen Werk von diesem freie Kost. Für die weiteren Bedürfnisse sorgten Verwandte durch regelmäßige Zuschüsse. Nach seinem Tode vermachte dieser Mann jenem christlichen Werk eine ganz namhafte Summe Geldes. Diese Hinterlassenschaft war nicht anders zusammengekommen als aus abgesparten Überschüssen der Zuwendungen der Verwandten. An diesem Beispiel stoßen wir bereits auf die empfindliche Grenze zwischen christlichem Werk und Familie.

Zur Frage steht aber hier zuerst noch etwas anderes. Darf ein Unterstützter aus erübrigtem Unterstützungsgeld Vermächtnisse machen? Man wird mir antworten: Wenn er will, kann es ihm niemand wehren. Wenn aber ein christliches Werk dieses Vermächtnis annimmt, so hat es tatsächlich eine Geldsumme angenommen von seiten jener unterstützenden Verwandten. Es nahm sie an ohne ihren Willen. Hier muß die Frage gestellt werden: Wem gehört die Hinterlassenschaft eines Unterstützten? Im alten Zürich war das Gesetz: Almosenempfänger haben, wie früher Spitalpfründer, keine Vererbungsfähigkeit. Was sie hinterlassen, es sei viel oder wenig, gehört dem Almosenkasten[44]. Hier ist überhaupt die große Frage berührt, was die Kirche und was das christliche Werk von Armen annehmen darf. Gewiß, der Bedürftige

soll auch geben und schenken dürfen. Aber eine gewisse Sorte von armen Leuten ist doch leider dasjenige Gegenüber, das am wenigsten Widerstand hat und haben kann, wenn der Herr Pfarrer oder der Herr Prediger oder ein besonders gesalbter Evangelist Gaben sammelt für das Reich Gottes. Es gibt frommen Bettel, der ist nichts anderes als Stehlen. Es gibt letztwillige Zuwendungen, die, genau gewogen, abgewiesen werden müssen, denn man kann sich durch das Annehmen von wirklichem ungerechtem Mammon genau so sicher Feinde als durch das Verschenken des ungerechten Mammons auch Freunde machen.

An der Erbmöglichkeit kann die Versuchung der Erbschleicherei wach werden. Damit ist nicht der ehrliche Hinweis auf die Möglichkeit gemeint, durch letztwillige Zuwendungen dieses oder jenes christliche Werk oder auch die Kirche selber zu bedenken. Es sind doch viele, auch wohlhabende Menschen in diesen Dingen auffallend unbeholfen. Sie geben in der Regel nur, um auch gegeben zu haben, ohne zu überlegen, wieviel Segen gestiftet würde, wenn zur rechten Zeit am rechten Ort die richtige Summe zur Verfügung stände. Die Versuchung zur Erbschleicherei entsteht meist gegenüber willensschwachen und vielleicht auch nicht sehr intelligenten Personen. Meist sind es fromme Frauen, wohlhabende Damen, ältliche Jungfrauen. Meist geben dann diese Seelen ihr kleines Vermögen oder Teile davon in die Verwaltung des betreffenden „Reichsgottesarbeiters". Dieser zahlt alle Jahre den Zins aus, empfängt vielleicht dafür seinerseits allerlei Erstlinge, und zuletzt geht dann die Geldsumme beim Hinscheiden der gebenden Person an das christliche Werk über. Wenn man solche Zusammenhänge weiß, wird man jedenfalls den frommen Vermittler nicht mit einem besonderen Lobe dafür bedenken, daß er der Sache des Herrn eine so schöne Summe zugeführt habe. Wie selten sind doch solche Vermögensteile ehrlich versteuert! Was geschieht ferner, wenn Verwandte des Verstorbenen mit Grund nachweisen können, der Erblasser sei nicht ganz zurechnungsfähig gewesen, und wenn dann das christliche Werk das ganze Erbe oder einen Teil davon zurückgeben muß? Der aus solcher Erbschleicherei entstehende Schaden, sein großes Ärgernis ist niemals aufgewogen durch die in einer Geldsumme verborgene Kraft. Gehört nicht hierher vor allem das Wort des Herrn (Luk. 12, 14): „Wer hat mich zum Richter oder Erbteiler über

euch gesetzt?“ Hinter der Möglichkeit einer Durchführung der Erbschleicherei steckt doch wohl nicht nur Habgier, Machtfreude und die Ehrsucht, durch den Erfolg später selber geehrt zu sein, sondern die Spannung zwischen Kirche und christlichem Werk einerseits und der Familie mit ihren Ansprüchen anderseits. So müssen wir uns nun diesen Fragen zuwenden.

Hören wir zuerst einige Stimmen der Kirchenväter der alten Kirche. Cyprian gründet auf Psalm 37, 25: „Ich bin jung gewesen und alt geworden und habe noch nie gesehen den Gerechten verlassen oder seinen Samen nach Brot gehen“ die Anweisung: „Gott überweise deine Schätze, die du für die Erben aufbewahrst. Er sei für deine Kinder der Vormund. Das Gott anvertraute Vermögen entreißt weder der Staat, noch zieht es der Fiskus ein.“ Besonders auffallend spricht in der nämlichen Richtung ein Mann von großer Welt- und Menschenkenntnis, der im fünften Jahrhundert lebende Salvian. Dieser Priester war Zeuge unerhörter Armut neben ständig wachsendem Reichtum einzelner. Viele flohen damals zu den sogenannten Barbaren, um dort, sei es von seiten der Reichen, sei es von seiten des Staates, barmherziger behandelt zu werden. In seiner Schrift: „An die Kirche“, die sich wesentlich wider die Habsucht richtet, rät Salvian, Kindern das Erbe zu entziehen und es der Kirche zu geben. Verfügt die Kirche über genug Mittel, so kann sie alle Fürsorge übernehmen. Salvian beruft sich auf das Herrenwort: „Wer Vater oder Mutter mehr liebet denn mich, der ist mein nicht wert; und wer Sohn oder Tochter mehr liebet denn mich, der ist mein nicht wert“ (Mtth. 10, 37). Er sagt, es sei unstatthaft, die Kinder Gott vorzuziehen; auch erinnert er an die Pflicht der Sühne für begangene Sünden und an die Wohltaten Gottes. Haben wir alles von ihm empfangen, so müssen wir ihm auch wieder alles zurückgeben[45]. Es liegt auf der Hand, daß hier Kirche und Gott ohne irgendwelche Bedenken in eins gesetzt werden. Was Gott gebührt, ist man der Kirche schuldig. Ihre Fürsorge ist Gottes väterliches Sorgen. Solche Haltung ist für uns durchaus ausgeschlossen. Aber wenn wir bedenken, wie sehr der Verpflichtung gegenüber dem christlichen Werk, das unbedingt für Gottes Sache und Gottes Werk angesehen wurde, doch auch viel Familienglück, Familienfrieden und die Fähigkeit bei den Kindern,

überhaupt christliche Dinge ernst zu nehmen, geopfert wurde, der weiß, daß wir keinerlei Grund haben, über Salvians Einseitigkeit zu Gerichte zu sitzen. Vielleicht stößt hier römisches und germanisches Empfinden widereinander. Nach römischem Recht hat der Eigentümer völlig freies Verfügungsrecht über sein Eigentum sowohl zu seinen Lebzeiten als auch bei Todesfall. Die fränkische Kirche ruhte auf römischem Recht[46]. Im germanischen Recht gehört das Eigentum der ganzen Familie. Die Sippe haftet in Gesamtbürgschaft. Das Familienhaupt darf Geschenke machen, nicht aber enterben. Testamente waren unbekannt. Es galt somit als schwerste Verletzung der Pflichten, Kindern und Blutsverwandten das Vermögen durch Schenkungen an Fremde zu entziehen.[46]

Suchen wir nach einem gerechten Urteil in dieser Spannung zwischen Kirche und Familie, so werden wir uns weder auf die Einseitigkeit Salvians noch auf die Enge des hier umschriebenen Rechtes festlegen wollen. Es ist, was das letztere betrifft, immerhin zu bedenken, wie oft letztwillige Zuwendungen aus Häusern und Familien kommen, deren Hauptverdiener das angetretene Familienvermögen bedeutend vermehren konnten. Dieses persönlich Hinzugewonnene gibt ihm sicher Recht genug, dahin oder dorthin von Todes wegen Zuwendungen zu machen, sofern sie selbstverständlich im Rahmen der örtlichen Gesetze bleiben. Anders liegen die Verhältnisse in mehr kleinen Verhältnissen und in wirtschaftlich unsicheren Zeiten. Da kann sich der Bruch zwischen zwei Generationen, zwischen alt und jung, gerade darin äußern, daß die Alten in großherziger Weise auch nach ihrem Tod bestimmte christliche Werke bedenken, nachdem sie ihnen auch bei Lebzeiten in großzügiger Weise Gaben zukommen ließen, während die Jungen, den Sinn dieser Werke weder verstehend noch billigend, mit der Leistung der Zuwendungen sich endgültig und in grollender Weise lösen von aller christlichen Organisation. Das Vermächtnis des Vaters bezeichnete die radikale Ablösung für die junge Generation. Wenn dann vollends, was nicht selten geschieht, diese Nachkommen in Bedürftigkeit geraten und an den sehr freigebigen Vater sich erinnern, so ist das nicht einfach Belastung ihres Gewissens, sondern die Folge einer nicht ganz gerechten Haltung der älteren Generation. Ich wage es nicht zu sagen, es bestehe eine heimliche Regel, aber es könnte doch ein Korn Wahr-

heit hier verborgen sein, daß auffallend viel Vermächtnisse die Abkehr der jungen Generation zur Folge hat. Der Gemeinschaft sind große Gaben bei Lebzeiten zuträglicher denn viele Zuwendungen aus Erbmassen. Wer die Jahresberichte einer größeren Anzahl christlicher Werke während der letzten fünfzig Jahre durchforscht, kann gerade diese Regel bestätigt finden. Darum ist der Ruf nach Vermächtnissen nicht ungefährlich. Er trägt in sich eine gewisse Form des Verzichtes auf die jetzt lebende und wirtschaftende Generation. Er bittet die, die auf der letzten Wegstrecke pilgern. Er beweist damit ungewollt, daß das betreffende christliche Werk von vorgestern ist und sich im Alterszustand befindet. Ich kann es durchaus verstehen, nicht aber zustimmen, wenn Friedrich von Bodelschwingh in einem sonst überaus wertvollen Schriftchen aus dem Jahr 1896 schreibt: „Ich rate den Personen, die keine Erben haben, oder die solche haben, die ihres Geldes nicht bedürfen: der betreffende Freund des Reiches Gottes übergibt sein Vermögen der christlichen Anstalt zum Eigentum und empfängt üblichen oder auch höheren Zins lebenslänglich. Das Geld kann auch bis zum Tode des Erblassers sichergestellt werden. Es haben sich auch etliche so auf Lebenszeit eingekauft."[47] Dieses Vorgehen macht ein christliches Werk zu einer Rentenanstalt. Kann es aber die Sicherheit für diese Renten übernehmen, ohne in ein vom Geldmarkt bestimmtes Fahrwasser zu geraten? Wenn aber diese Sicherheit verlorenginge, so ist das Ärgernis sowohl ein wirtschaftliches als auch ein christliches. Das wäre Schädigung der Gemeinschaft durch Vertrauensabbruch. Handelt es sich um ein ausgesprochenermaßen christliches Altersstift, so fällt diese Kritik als unberechtigt weg.

Bei einem letzten Rückblick auf dieses Kapitel zeigt es sich abermals, wie sehr das vereinsmäßig sich organisierende Christentum sowohl die kirchliche Gemeinschaft als auch zum Teil sehr stark die Familiengemeinschaft geschädigt hat. Sollte je der soziologische Wert der Kirche und der Familie wieder höher eingeschätzt werden, so entsteht daraus eine entscheidende Existenzkrise für die vereinsmäßigen und gesellschaftsförmigen christlichen Einrichtungen samt ihren ebenfalls in gleicher Weise geprägten Ersatzkirchenformen.

Die Kunst, auf allerlei Weise Geld zu machen

10. Kapitel

Das Trugbild des Zehnten

Einer etwa dreißigjährigen Frau mit zwei noch nicht schulpflichtigen Kindern war der Mann gestorben. Mit Näharbeit mühte sie sich ab, der Sorgen Herr zu werden. Da wurde sie von den Adventisten besucht. Das Mittragen und die Gemeinschaft taten ihr wohl, und in den Versammlungen im kleinen Kreise fühlte sie sich geborgener als im weiten Kirchenraum. Nun bauten die Adventisten gerade damals in jener Gemeinde eine Kapelle. Sie bewogen die Witwe, ihr Vermögen in der Höhe von sechzehnhundert Frank als Darlehen für diesen Bau zur Verfügung zu stellen. Das geschah. Nach einem Jahre hätte die Witwe einen, wenn auch bescheidenen Zins ihres Darlehens sehr wohl gebrauchen können. Als sie nun die leitenden Persönlichkeiten der Gemeinschaft darum anging, wurde ihr sehr deutlich erklärt, dieser Zins sei ein Teil des Zehnten, den sie der Sache des Herrn schuldig sei. Ich gab dann jener Witwe aus der pfarramtlichen Hilfskasse eine Unterstützung, damit ihre Kinder nicht hungern müßten. Zugleich erhielt sie eine kleine private Unterrichtsstunde über das Thema: Die Kirche und ihr Geld.

Wohl alle christlichen Kirchengebilde, welche den Zehnten als Regel ihren Gliedern auferlegen, seien es nun neben den Adventisten die Irvingianer oder die Mormonen[48], weisen hin auf die Maleachistelle (3, 10): „Bringet aber die Zehnten ganz in mein Kornhaus, auf daß in meinem Hause Speise sei, und prüfet mich hierin, spricht der Herr Zebaoth, ob ich euch nicht des Himmels Fenster auftun werde und Segen herabschütten die Fülle." Meist wird diese Stelle noch wirkungskräftig verbunden mit dem 18. Vers: „Und ihr sollt dagegen wiederum sehen, was für ein Unterschied sei zwischen dem Gerechten

und Gottlosen und zwischen dem, der Gott dienet, und dem, der ihm nicht dienet.“ Der Zehnte wird dort, wo man ihn als Regel und Joch auferlegt, nie als etwas Wirtschaftliches, sondern immer als etwas Glaubensmäßiges erklärt. Der Hauptton liegt auf dem Satz: „Prüfet mich!“ Dabei wird die sichere Segenswirkung sehr stark hervorgehoben und reichlich darauf hingewiesen, daß das Zehntengeben zum Gerechtsein vor Gott gehöre.

Der Hinweis auf die Abgabe des zehnten Teiles der regelmäßigen Einkünfte an Gottes Sache ist nach meinem Dafürhalten darum im frommen Volke wirkungskräftig, weil hier immer der Glaube vorherrscht, früher seien bessere und gerechtere Zustände gewesen. Die Wiederaufrichtung einer Gottesordnung ist immer eindrucksvoll. Vielleicht wissen die Leute auch noch von Kämpfen um den Zehnten in der Reformationszeit. Damit wir bei der Beurteilung der Zehntenfrage nach allen Seiten hin richtig abwägen, ist ein knapper Blick in jene Kämpfe nützlich. „Der Zehnten war ursprünglich zur Versorgung der Kirche und ihrer Diener bestimmt, war jedoch um 1500 seinem Zweck stark entfremdet. Kirchenpatrone und Klöster setzten schlechtbezahlte Pfarrer ein und genossen selber den Großteil des Pfrundeinkommens. Das erregte Ärgernis. Die Bauern verlangten von den Herren die Herausgabe des großen Kirchenzehnten, der ursprünglich für die Pfarrer und für die Verteilung unter die Armen bestimmt sei.“[49] Die Kampfrichtung ging also wider die offenkundige Entfremdung von Stiftungen. Der Zehntenertrag sollte wieder dem Ortspfarrer und zum Teil auch den Ortsarmen zukommen, wofür er ursprünglich gegeben war. Dieser Zehntenkampf hatte keinerlei Beziehungen zum Gedanken: Zehntengeben sei der Weg zu wirklichem Segen und schaffe höhere Gerechtigkeit.

Wollten die Verkündiger der Zehntenregel wirklich ganz nach alttestamentlich-biblischen Ordnungen vorgehen, so wäre ihnen jedenfalls die Ablieferung des Zehnten in Geldform kaum gestattet. Im 5. Buch Mose wird ausdrücklich gesagt, die Gabe an das Heiligtum könne während der Hinreise freilich in Geld umgewandelt werden, müsse aber am Ort des Heiligtums wieder in Opferware umgesetzt und so dargeboten sein (5. Mose 14, 24–26). Die bereits erwähnte Maleachistelle sagt kein Wort vom Recht der Geldablösung. „Auf daß

in meinem Haus Speise sei", heißt nicht, daß man Geld hineintragen dürfe. Die Verkünder der Zehntenregel haben jedenfalls keinen soliden biblischen Boden. Oder wollten sie wirklich zur Naturalablieferung wieder zurückkehren? Haben sie eine Ahnung, wie das alles in der Wirklichkeit aussah? Die Vernachlässigung eines richtigen geschichtlichen Wissens rächt sich immer darin, daß man nicht weiß, wie gründlich jedes Ideal bis zu den letzten Folgerungen schon erprobt wurde. Das Absondern des Zehnten bei Naturalleistungen war etwas sehr Schwieriges. Und wenn sich eine Besoldung sowohl aus Geld als auch aus verschiedenartigen Naturalgaben zusammensetzt, so hat das viel Unliebes im Gefolge. Ich gebe ein Beispiel aus jener Gemeinde, in der die Adventisten jener Witwe den Zins ihres Darlehens mit dem Hinweis auf den Zehnten vorenthielten. Im achtzehnten Jahrhundert setzten sich die dortigen Bestandteile der Pfarrbesoldung zusammen aus: 136 Pfund 18 Schilling Bargeld. Dazu 101 1/2 Sack Korn, 50 1/2 Sack Haber, 25 Saum Wein, 100 Bund Stroh, 18 Hühner, 3 Hahnen, 70 Eier, 6 Klafter Holz. Was geschah aber, wenn minderwertige Abgaben geliefert wurden? Wir wundern uns auch keineswegs, wenn uns erzählt wird, ein Pfarrer habe wegen des Zehnten prozessiert[50]. – Es liegt durchaus in der Linie einer natürlichen Entwicklung, wenn auf den Gebieten der Mission unter heidnischen Völkern die Frage der Zehntenabgabe ernstlich erwogen wurde. Sie wird aber als Steuerregelung angesehen, nicht als Mittel einer höheren Gerechtigkeit. Im Vergleich mit dem, was die Heiden zuvor für Götzen geopfert hatten, war der Zehntenansatz bescheiden. Man kam aber damals auf dem Gebiet der Basler Mission in Indien davon ab und machte eine Kopfsteuer und ein ebenfalls normiertes Sonntagsopfer zur Regel[51].

Die Zehntenfrage hat somit eine geldliche und eine religiöse Seite. Wenn ich es wage, vom Trugbild des Zehnten zu sprechen, so betone ich zunächst, daß das Trugbild aus der Vermengung beider Seiten entsteht. Man wirbelt alles durcheinander und setzt dieses Gemisch von Bibelworten und Geld dem gläubigen Volk vor. Es ist freilich kein gläubiges, wohl aber ein leichtgläubiges Volk. Ihm eine Zehntenregel beliebt zu machen, bedarf keiner sonderlichen Kunst, wenn man über das dazu gehörige kurze Gewissen verfügt. Zum anderen

entsteht das Trugbild des Zehnten, weil hier Steuerweisen aus dem jüdischen, zum Teil auch aus dem heidnischen Altertum zusammen mit Erinnerungen an unsere Verhältnisse bis zum Beginn des neunzehnten Jahrhunderts unbedenklich in unser so völlig anderes Steuerwesen hineingepreßt werden. Der Zehnten ist ein fester Gewinnanteil am Ertrag des Bodens und der Weide. Er ist ein tantiemeartiger Ertragsanteil. Seine Höhe ist fließend. Darin liegt eine gewisse Gerechtigkeit im Unterschied zu den rein geldlichen Steuerveranlagungen mit ihren in schweren Zeiten unvermeidlichen Härten. Was aber hier an Ungerechtigkeit möglich ist, schleicht sich bei der ganzen Zehntenwirtschaft in Form von heimlichen Betrügereien ein. Wer will bestimmen, was alles als Einnahmen angesprochen werden soll? Soll ein Mitglied einer christlichen Gemeinschaft, in der die Zehntenregel herrscht, die staatlichen und sonstigen Steuern von seinem Einkommen zuerst abziehen dürfen? Und wenn er seiner Tochter eine Aussteuer kaufte, wozu er einen Teil seines Jahreseinkommens verwendete, wird dieser Betrag dann abgezogen oder hinzugerechnet? Ist aber vollends die Familie in ihrer kirchlichen Zugehörigkeit gespalten, so bedankt sich ohne Zweifel der eine Teil dafür, wenn von dem zusammengelegten Einkommen des Familienverbandes durch ein Familienglied der Zehnte weggeschnitten wird und die andern das etwa so einschätzen müßten wie das Opfer Hiobs für die möglichen Sünden seiner Kinder (Hiob 1, 5). So erweist sich die höhere Gerechtigkeit immer mehr als ein fromm scheinendes Trugbild.

Nun kommt erst die entscheidende Erwägung, daß das Neue Testament den Zehnten, soweit ich sehe, nur als Gerechtigkeit der Pharisäer und Schriftgelehrten kennt. Weil die Zehntenregel in frommem Gewande entschieden ein Rückschritt auf jüdisches Gebiet ist, schadet es uns nichts, wenn wir hier das vernehmen, was ein Kirchenlehrer der alten Kirche zu dieser Frage gesprochen hat. Augustin schreibt zur Frage, wieviel reiche Christen wohl geben müßten: „Sie mögen für sich behalten, soviel sie brauchen, ja mehr als sie bedürfen. Den wievielten Teil aber sind wir verpflichtet zu geben? Den zehnten Teil? Den zehnten gaben die Schriftgelehrten und Pharisäer (Mtth. 23, 23). Laßt uns in Scham erröten, Brüder! Sie gaben den Zehnten, für die doch Christus sein Blut vergoß."[52] Hierher gehört auch die viel

mißbrauchte Geschichte vom Scherflein der Witwe (Mrk. 12, 41–44). Der Kirchenlehrer Irenäus schreibt zu dieser Geschichte in seiner Schrift Ad Haereticos: „Bei den Juden war der Zehnte ihrer Besitzungen dem Herrn geweiht; die aber die Freiheit erlangt haben, bestimmen all das Ihrige zum Gebrauch des Herrn, fröhlich und frei es hingebend, nicht bloß den kleineren Teil, da sie ja größere Hoffnung haben, ähnlich wie jene Witwe ihren ganzen Unterhalt in den Opferkasten legte. – Darum hat der Herr statt des Zehntengebens die Verteilung aller Habe an die Armen geboten.“[53] In diesem Irenäuswort liegt der Hauptton keineswegs auf dem Schlußsatz, denn die Kirchenväter waren durchaus nicht der Meinung, die reichen Christen müßten allen Besitz und alles Vermögen verschenken, sosehr sie die Weisung an den reichen Jüngling, seine Habe zu verkaufen und den Erlös zu verschenken, als ernstesten Rat den Christen empfohlen haben, sondern hier soll der Zehnte ins rechte Licht gerückt werden. Er ist jüdische Gerechtigkeit. Er sieht großartig aus, ist aber unter Umständen gar nichts Sonderliches. Die Evangelien geben uns das scharfe Wort des Herrn wider die Zehntenvirtuosen (Mtth. 23, 23) und das leuchtende Beispiel der alles opfernden Witwe (Mrk. 12, 41–44). Das Zehntengeben und -fordern als Regel ist alttestamentlich, und sogar noch nur zum Teil, weil dort die Geldablösung verboten war. Verpflanzt man das Zehntengeben und -fordern auf den Boden des Neuen Bundes, so errichtet man eine sehr fragwürdige Gerechtigkeit, die gegenüber bedürftigen Leuten als Habgier, gegenüber reichen Leuten als Bevorzugung erscheint.

Von seiten der Freunde und Befolger des Zehntengebens wird man wider mich einwenden, ich hätte eben keine Ahnung von der felsenfesten Sicherheit jener Maleachiverheißung. Man wird mir entgegnen: „Wir haben den Herrn auf die Probe gestellt. Wir gaben anfänglich unter nicht geringen Mühen und Einschränkungen den Zehnten, und nicht lange hernach stellte sich ein stiller, wundervoller Segen ein. Wir durften wirklich wie die Jünger bekennen, wir haben nie Mangel gehabt (Luk. 22, 35). Unser Durchkommen war wie durch ein Wunder geregelt. So ist uns der Zehnte kein Trugbild, sondern das Mittel, die Wahrheit einer göttlichen Verheißung in der Heiligen Schrift selber erprobt zu haben und von Woche zu Woche diese Wirk-

lichkeit göttlichen Segens neu zu erfahren." Darauf antworte ich: Ich bestreite nicht die Wahrheit der Erfahrung wunderbarster Durchhilfe. Ich lege aber den Finger zunächst auf den Punkt, an dem man anfing, den Zehnten geben zu wollen. Den Zehnten geben wollen, heißt rechnen, berechnen und sorgfältig haushalten, weil der Begriff „Einkommen" gar nicht so leicht feststellbar ist. Gehört zum Beispiel die freie Benützung einer Predigerwohnung auch zum Einkommen bei der Zehntenberechnung? Gehören Fleischgaben, Eierspenden, Festtagskuchen, die ins Predigerhaus getragen werden, auch zu dem zu Verzehntenden? Ähnlich liegen die Schwierigkeiten in Haushaltungen der Nichtprediger. Es gibt ringsum fließende Grenzen. An ihnen zergeht aber auch die Gestalt der Zehntengerechtigkeit. Hier wird sie zu einem Augenzudrücken und zu heuchlerischem Selbstbetrug.

Ich darf in dieser Sache in eigenem Rechte mitreden, weil ich während mehr als einem Jahr mit voller Bewußtheit von allem meinem Einkommen nach Abzug der öffentlichen Steuern auch den Zehnten weggab. Meine Erfahrung war sehr geteilt. Ich habe dabei Unerfreuliches und Gottes Wunderhilfe erfahren. Ich weiß auch, daß Gott, abgesehen vom Zehntenboden, seinen Kindern vorrechnen und nachrechnen kann und daß dann etwas ganz anderes herauskommt, als wenn ich meine, ihm meinen Zehnten vorgerechnet zu haben, um dann damit seinen Segen einziehen zu können, den er mir natürlich spenden muß. Wer hat mir überhaupt gesagt, Gottes Segen sei mein Durchkommen? Landen wir hier nicht bereits wieder auf dem Boden des Alten Testamentes?[54] Je länger ich die Regel des Zehntengebens prüfe, komme ich zu der Überzeugung, daß es eine frommverhüllte Gabensicherung ist, also eine Kunst, auf allerlei Art Geld zu machen.

Der Zürcherische Seidenfabrikant Caspar Appenzeller, eine weitblickende Gründerpersönlichkeit christlicher Anstalten, tat im Jahre 1859 während einer Krankheit ein Gelübde, fortan jährlich zwei Drittel vom Ertrag seines Vermögens für Zwecke der Wohltätigkeit und Gemeinnützigkeit zu verwenden. Dieses Gelübde hat er sein Leben lang gehalten. Was dann später – berichtet uns sein Biograph – von dieser verfügbaren Summe nicht zur Verwendung kam, betrachtete er als Gewissensschuld, über die er sorgfältig Buch führte[55]. Jenes für die Entwicklung christlicher Liebestätigkeit in der Schweiz überaus

segensvolle Gelübde unterscheidet sich deutlich von der Zehntenregel. Die letztere versucht, Gott auf eine falsch ausgelegte Prophetenstelle festzulegen, dieses Gelübde aber ist eine rein persönliche Gewissensbindung im Angesicht des lebendigen Gottes. Bei der Gerechtigkeit des Zehntengebens ist immer Gott mit seiner Segnungsantwort der schuldige Teil, während sich hier der Mensch unter eine freiwillige Schuldhaft begibt, zu deren Erfüllung er sich verpflichtet, wenn ihm Gott im voraus die Mittel dazu schenkt. Was er tut, ist ein Weiterschenken. Sein Gelübde regelt seinen Dank zum Wohle der leidenden und bedürftigen Mitmenschen.

11. Kapitel

Das Erntedankfest

Besonders in den Freikirchen mit ihren vielen Sälen und Kapellen in ländlichen Gegenden wird zwischen Sommer und Herbst ein Erntedankfest als besonders hervorgehobener Gottesdienst gefeiert. Man muß solche Feste gesehen haben, um zu ermessen, wie sie nach langer und liebevoller Vorbereitung einen schönsten Höhepunkt der dankenden Glaubensgemeinschaft bilden. Man muß auch den Aufbau an Gemüsen, Früchten, Eßwaren, Blumen, Garben und Vorräten aus Keller und Kammer bewundert haben, um zu erkennen, daß hier immerhin eine gottesdienstliche Sitte lebendig ist, die nicht übergangen werden darf. Fragen wir jedoch, auf welchem Boden wir hier stehen, ob auf alttestamentlichem oder ausgesprochen christlichem oder vielleicht auf altheidnischem, so wird die Antwort nicht mühelos und ganz eindeutig gegeben werden können.

Zunächst werden wir an das Gebot der Erstlingsgaben bei den Juden erinnert. „Der Herr redete mit Mose und sprach: Heilige mir alle Erstgeburt, die den Mutterschoß bricht, bei den Israeliten unter den Menschen und dem Vieh; denn sie sind mein" (2. Mose 13, 1. 2). Die Erstgeburt kann aber auch ausgelöst werden, doch wird gerade mit dieser Lösungspflicht bezeugt und besiegelt, daß die Erstlinge Gottes rechtmäßiges Eigentum sind und daß bei ihrer Verweigerung auf den Nachfolgenden Gottes Segen nicht ruhen kann. Der Erst-

lingsgedanke ist in anschaulichster Schilderung in der altchristlichen, jüdisch gefärbten Schrift „Didache" geschildert. Dort heißt es: „Jeder Prophet, der sich bei euch niederlassen will, ist seiner Nahrung wert. Ebenso ist ein wahrer Lehrer auch genau wie ein Arbeiter seiner Nahrung wert. Du sollst daher immer das Erste vom Ertrag, von Kelter und Tenne, von Rindern und von Schafen nehmen und dies Erste dem Propheten geben. Denn sie sind eure obersten Priester. Wenn ihr aber keinen Propheten habt, so gebt es den Armen. Wenn du etwas backst, ebenso wenn du dein Weingefäß oder Ölgefäß anbrichst, nimm das Erste und gib es dem Propheten. Von Geld und Kleidungsstücken und jedem andern Wert nimm das Erste, wie es dir richtig scheint, und gib es nach dieser Anordnung."[56] Diese alte Sitte liegt ohne Zweifel allen jenen Naturalgaben zugrunde, welche da und dort ins Pfarrhaus oder ins Predigerhaus getragen werden. Es kann sich vielleicht auch noch ein Überrest des Zehntenbringens darin verbergen, allein es ist doch wohl eher eine Freundschaftssitte, die dann auch vom Empfänger eine kleine Gabe erwartet. Die uralten Hintergründe der Heiligung und Segnung des Restes durch die Schenkung des Anbruches und der Gemeinschaft der zur Sippe gehörenden an der Opfermahlzeit sind dabei durchaus verwischt.

Alles das kann auch im Erntedankfest noch angedeutet sein. Näher liegt aber die freilich nicht mehr bewußte Neigung, im Verkehr mit der Gottheit das Geld auszuschalten und ausschließlich Gaben des Naturbodens und des eigenen Fleißes darzubringen. Was einem auf Grund eigener Anstrengung beschert wurde, was man als schönste Frucht seines Fleißes als auch von Gottes Gedeihen erwählt hat, das wird gemeinschaftlich dargebracht. Die Mahnung an die Gemeinde in Ephesus klingt hinein: „Er arbeite und schaffe mit den Händen etwas Gutes, auf daß er habe zu geben dem Dürftigen" (Eph. 4, 28). Nicht Reichtum und Überfluß, wohl aber gesegnete Arbeit wird so als die gesunde Grundlage des gemeinschaftlichen Gebens geehrt und anerkannt. Und weil die vielen Gaben in ihrer fröhlichen Buntheit öffentlich ausgestellt sind, weil sie auch von jedermann mit Kennerblicken und mit verstohlenem Griff geprüft werden können, steht das Erntedankfest in einem inneren Gegensatz zu den heimlichen, durchaus unpersönlichen Gaben in den beim Gottesdienst ver-

wendeten Büchsen. Diese schlucken zumal in unerzogenen Gemeinden allerlei untaugliche Münzen. Ich sah schon Biermarken, Knöpfe, kleine Lederstücke und selbst einmal einen Nagel. Diesen Nagel nahm ich dann am darauffolgenden Sonntag auf die Kanzel, predigte über den Text: „Ich will ihn zum Nagel stecken an einem festen Ort, und soll haben den Stuhl der Ehren in seines Vaters Hause" (Jes. 22, 23). So konnte ich untaugliche Gaben auffallend rasch abschneiden. Bei einem Erntedankfest müssen schöne Gaben um der persönlichen Ehrenhaftigkeit der Gebenden willen dargebracht werden. Darin liegt ein wertvolles erzieherisches Mittel. Die Klage des Propheten Maleachi über minderwertige Opfergaben wird hier mittelbar durch untadelige Gaben ins Licht gerückt (Mal. 1, 8. 13).

Dennoch vermögen uns alle diese guten Zeugnisnoten, die hier dem Erntedankfest zuerkannt werden, die Frage nicht auszulöschen, ob wir uns hier wirklich auch auf dem Boden des Neuen Testamentes bewegen. Die angeführten Bibelstellen stammen durchweg aus dem Alten Testament, und der Zusammenhang mit dem Erstlingsgedanken und mit ausgesprochenen Dankopfern führt auch nicht ohne weiteres in den Neuen Bund. Wurde aber auf den Wert von Naturalgaben hingewiesen, so muß jetzt auch die Kehrseite beim Namen genannt werden. Nach dem feierlichen Dankgottesdienst findet dann meist andern Tages der lebhafte Verkauf, vielleicht sogar eine Verlosung statt. Die Kapelle verwandelt sich in ein Warenhaus. Dabei wird nun darauf genau geachtet, daß auch jede Gabe mit dem Preise abgesetzt wird, der vom Gebenden für gerecht gehalten wird. Wehe, wenn die verantwortlichen Persönlichkeiten schlechte Schätzer sind! Ein einziger Verstoß wider ein einflußreiches Gemeindeglied in dieser Hinsicht reißt hintendrein mehr Gemeinschaft ein, als das Fest am Sonntag zuvor aufgebaut und besungen hat. Blickt man ganz hinter die Kulissen eines Erntedankfestes, so kann man doch ein wenig versucht sein, zu behaupten, es verberge sich in ihm eine alttestamentlich gefärbte Kunst, Geld zu machen. Stehen und liegen die Gaben durchaus im Vordergrund, so ist diese Bezeichnung wahr. Wird aber die ganze Veranstaltung durch die Botschaft des Neuen Testamentes untermauert, getragen und richtig durchleuchtet, dann freilich sieht alles besser aus.

Das Neue Testament kennt nicht Erstlingsgaben, wohl aber Menschen als Erstlinge. Epänetus wird der Erstling unter denen aus Achaja in Christo genannt (Röm. 16, 5). Das von Paulus getaufte Haus des Stephanas wird als Erstlingsgabe Achajas bezeichnet (1. Kor. 1, 16; 16, 15). Jakobus nennt sich und die Empfänger seines Briefes „Erstlinge seiner Kreaturen" (Jak. 1, 18). Christus ist „der Erstling geworden unter denen, die da schlafen" (1. Kor. 15, 20). Wenn wir aber in Römer 8, 23 lesen (Übersetzung von Adolf Schlatter): „Aber nicht bloß das, sondern auch wir selber, die wir den Erstling des Geistes haben, auch wir selber in uns seufzen, da wir auf die Einsetzung in die Sohnschaft warten, auf die Erlösung unseres Leibes, so ist hier der Gedanke, daß wir Menschen durch die Stellung von Erstlingen ein Verfügungsrecht über das Ganze sinnbildlich ansuchen, umgekehrt, indem Gott durch die Gegenwart und die Wirkungen seines Heiligen Geistes uns die Bürgschaft gibt, daß wir einst zur ganzen Sohnschaft und zur Verklärung unserer Leiblichkeit gelangen dürfen[57]. Dieser Überblick über das Zeugnis des Neuen Testamentes zeigt, daß dasselbe keine Erstlingsgaben, wohl aber Erstlingsgeschehen und Erstlingsbeziehung zwischen Mensch und Gott kennt. Die Gabe heiligt weder andere Dinge, noch heiligt sie den Gebenden. Anerkennt aber der Mensch, daß er selber Gott gehört, vielleicht als ein Erstling seines Hauses, seiner Sippe, seiner Gegend, und daß auch auf ihn die Erstlinge des Heiligen Geistes gelegt sind; beugt er sich unter den Herrn der Kirche, den auferstandenen und erhöhten Erstling Jesus Christus, dann werden seine Gaben zu Zeichen des Dankes und zu greifbaren Unterpfändern seiner Gemeinschaft in der christlichen Gemeinde nach der Weise der ersten Christengemeinde mit ihren Liebesmahlen und mit ihrer gegenseitigen Hilfe. Wird das Erntedankfest von diesem Sinne getragen, dann hat es seinen berechtigten Platz als festlichen Gottesdienst. Weiß es aber davon nichts, so ist es nur eine christlich verhüllte Kunst, Geld zu machen.

12. Kapitel

Das christliche Geldfest

Ich unterscheide zwischen einem durchaus sachlich gehaltenen, in der ganzen äußeren Aufmachung nüchternen Verkauf verfertigter Handarbeiten zugunsten eines christlichen Werkes und dem, was mit dem Namen „Bazar" bezeichnet wird. Ein einfacher Verkauf, auch wenn sein Ertrag hohe Summen erreicht, ist Umsatz von Arbeitserzeugnissen in Geldwert innerhalb eines erweiterten Kreises von Bekannten und Freunden des betreffenden Werkes. Es vereinen sich größter Fleiß, solide Arbeit und, da doch die Mehrzahl der Beteiligten dem bescheideneren Mittelstand angehören, ganz beträchtliche Geldopfer. Nicht wenige Kleidungsstücke wurden auch von armen Frauen auf Bestellung gegen guten Lohn angefertigt. Diese Arbeitsbeschaffung während Monaten ist beste christliche Nächstenliebe. Wiederum dienen die meisten beim Verkauf erstandenen Kleidungsstücke dazu, an Weihnachten bedürftigen Familien eine wirkliche Freude zu bereiten. Der ganze Erlös aber hilft einem christlichen Werk, sich einer gewissen Öffentlichkeit in Erinnerung zu rufen, seinen Freundeskreis zu sehen und der Kasse ein wenig aufzuhelfen. Wider solche Veranstaltungen wird man nichts einwenden können.

Wenn wir aber das Thema: „Die Kirche und ihr Geld" im Gewühl eines regelrechten Großbazars, eines dieser christlichen Geldfeste überdenken, dann ballen sich mancherlei Bedenken wie lange dunkle Wolken zusammen. Wir fragen uns zuerst, weshalb dieser Bazar zustande gebracht wurde, und erfahren, der Fehlbetrag sei ständig größer geworden. Wenn nicht eine Summe von ganz bestimmter Höhe zusammengebracht werde, müsse man abbauen, und man wolle auf diese Weise wenn möglich auch neue Freunde gewinnen. Laufende Schulden, Abbaugefahr und Schrumpfung des tragenden Kreises sind somit die Gründe dieses fabelhaften Geldfestes eines christlichen Werkes. Weisen jene drei Gründe unbedingt nur nach dieser Hilfe? Sollte aber jemals diese Hilfe versagen, was wird dann vorgekehrt? Dann müßte eine innere, vielleicht sehr durchgreifende Sanierung des Werkes tapfer und selbstverleugnend in die Wege geleitet werden. Um diesem peinvollen Tun auszuweichen greift man zur Mobilisation dessen, was ich den Überfluß der christ-

lichen Gesellschaft nenne. Alle Eröffnungsandachten samt den Dankgebeten, wenn die Mitarbeiter abends völlig erschöpft und doch beglückt den Erfolg dieses Festes überblicken, täuschen nicht über die Tatsache hinweg, daß die ganze Veranstaltung trotz alles Schönen, das sie umfaßt, trotz bedeutender Opfer vieler Teilnehmer, doch ein ganz großartig aufgezogener Scheinhandel gewesen ist. Die Gaben sind entweder geschenkt oder in Kommission aufgetürmt. Die Preise sind je nach der gesellschaftlichen Höhe des Käuferkreises entweder auffallend niedrig oder sehr hoch, meist aber so angesetzt, daß jedenfalls die Spender nicht beleidigt werden. Die Menge der Käufer aber kauft, außer wenn es Eßwaren oder Verschenksachen sind, nicht aus Bedürfnis, sondern um zu helfen. Sie kauft also eigentlich Überflüssiges. Und das hingelegte Geld ist desgleichen nicht notwendiges Bedarfsmittel, sondern Überflüssiges, das man eigentlich schenkt. Man kauft also tatsächlich zum Schein. Weil es ein Scheinhandel ist, wird die Veranstaltung auch, abgesehen von Lustbarkeiten für Jugendliche und angenehmen Speisemöglichkeiten, zum christlichen Fest. Ein Fest des Scheinhandels, nicht etwa ein Festgottesdienst.

Die Eigenschaft des Scheinhandels tritt noch an einem anderen Punkte hervor. Etwa der fünfte Teil einer Bazarware ist minderwertig. Wird er nicht aus Verlegenheit gekauft, so geht er bis zum letzten Kulturgreuel durch eine abschließende Tombola auch noch von den Tischen. Diese Minderwertigkeiten stammen einesteils von rührenden Menschen, welche nicht wissen, was praktisch ist; anderenteils auffallenderweise von begüterten Gönnern, die ihre Kulturscheußlichkeiten mit Vorliebe an christliche Bazare abtreten. Dieser fünfte Teil nun wandert, sofern er nicht zerstört oder an Arme verschenkt wird, tatsächlich von Bazar zu Bazar, oft sogar von einem Orte zum andern. Es ist also Bazargiroware. Wie Girogeld von Konto zu Konto überschrieben wird und eigentlich nie als wirkliches Geld in die Hand eines der zeitweiligen Besitzer gelegt ist, so wandern diese Greuel und Unwertigkeiten von einem christlichen Geldfest zum andern. Sie sind somit lediglich Zeichen für Geldgaben. Minderwertige Symbole eines Kaufes oder eben auch die Beweise des hier stattfindenden Scheinhandels. Scheinhandel aber ist, sofern Überflüssiges eingesetzt wird, ohne Zweifel ein Geldfest.

Im Papsterlaß über die Arbeiterfrage aus dem Jahre 1891 stehen die Sätze: „Ist der Besitz jedoch größer, als es für den Unterhalt und ein standesgemäßes Auftreten nötig ist, dann tritt die Pflicht ein, vom Überflusse den notleidenden Mitbrüdern Almosen zu spenden. Was ihr an Überfluß habet, das gebet den Armen, heißt es im Evangelium“[58]. Das hier erwähnte Bibelwort steht Luk. 11, 41. Luther übersetzt: „Doch gebt Almosen von dem, das da ist, siehe, so ist's euch alles rein.“ In einer neueren Auslegung des Lukasevangeliums werden die griechischen Worte: τὰ ἐνόντα im ganzen Zusammenhang übersetzt mit: „Gebt den Inhalt der Schüsseln in Liebe als Almosen, siehe, so ist euch alles rein“[59]. Wie kommt nun nicht nur das päpstliche Rundschreiben, sondern überhaupt die katholische Lehre zu einem Begriff des Überflüssigen? Die lateinische Bibel, die Vulgata, übersetzt unsere Lukasstelle mit „quod superest date eleemosynam“, zu deutsch: „was übrigbleibt“ (also den verbleibenden Rest) „gebt als Almosen“. Nach katholischer Lehre ist das Überflüssige das, was nach Abzug des für den standesmäßigen Lebensunterhalt Notwendigen übrigbleibt. Dieses Entbehrliche anzugreifen, ist nur dann geboten, wenn der andere in äußerster Not ist. Alles, was diese Grenze überschreitet, fällt bereits unter die „Räte“[60]. Wer also nach dieser Lehre des Thomas von Aquin mehr verschenkt, betritt den Weg derjenigen Christen, die nach der wahren Vollkommenheit trachten, indem sie die sogenannten besonderen Räte der freiwilligen Armut und der Ehelosigkeit zu erfüllen trachten.

Wenn man also gewiß mit Recht sagen kann, ein groß aufgezogener christlicher Bazar sei ein Scheinhandel mit Überflüssigem, so feiert hier eben diese Art von christlicher Nächstenliebe ihr ausgezeichnetes Fest. Jeder kauft nach seinem Stande. Jeder tut sein Möglichstes innerhalb der Grenzen des bei ihm Überfließenden. Das ist der Grund, weshalb die in einem solchen Bazar sich auslebende Gemeinschaft sehr fragwürdig ist. Sie zerfließt so, wie sie kam. Zurück bleibt das Geld und das Gefühl, wieder einmal über den Berg gekommen zu sein. Weil aber die hier sich darstellende Gemeinschaft so fragwürdig ist, kann sie auch in innerster Gesetzmäßigkeit merkwürdig fließende Grenzen haben. Nicht nur wird der reiche Christ, aber auch überhaupt der wohlhabende und gebefreudige Gast mit Ansehen der

Person ausgezeichnet (Jak. 2, 1. 2), sondern man nimmt auch von irgendwelchen irgendwie erreichbaren Geschäftsleuten Gaben und Hilfen ohne große Bedenken an. Mir wurde einst bei Anlaß eines solchen Verkaufes ein Gebäck in Form eines Prunkbuches mit Zuckerüberzug feierlichst übergeben. Auf dem Deckel standen die Worte: „Geschichte der Stadtmission." Man denke! So läßt man nicht nur alles herein, sondern muß es doch wohl auch hereinlassen, weil diese offenen Türen Sympathien schaffen auch bei allerlei Handelsleuten, Gewerbetreibenden und sonstigen Menschen. Es ist eben tatsächlich ein christliches Geldfest. Genau so, wie dieser Name ein Ärgernis ist, so ist es im Grunde genommen auch die Sache selbst. Wenn aber christliche Werke ihr Dasein und ihren Fortbestand alle zwei Jahre mit diesem Mittel weiterpeitschen müssen, dann ist es höchste Zeit, nicht nur die Vermögenslage, sondern auch den christlichen Glaubensgrund des Werkes bis ins Innerste nachzuprüfen und der Zucht des Heiligen Geistes tapfer und demütig standzuhalten.

13. Kapitel

Glücksspiele und Götzenopfer

Welchen Zusammenhang könnten wohl jene wenig verstandenen, von einfachen Bibellesern oft überschlagenen Kapitel in den Paulusbriefen, die sehr ausführlich über die Stellung der Christen zum Götzenopferfleisch reden, mit irgendwelchen Geldglücksspielen haben? Ist das nicht eine sehr gesuchte Verbindung? Eine Lotterie ist doch nichts anderes, als was sie sein will. Durch schöne Gewinnmöglichkeiten will man Geld hervorlocken, und mit dem Gewinnanteil des Unternehmens werden öffentliche und besonders auch gemeinnützige Werke ermöglicht, die ohne diese Hilfe ungetan bleiben müßten. Ist nicht alles, was einem Sozialwerk zur Verwirklichung hilft, um seiner Erfolge willen entweder auch sozial berechtigt oder wenigstens zulässig? Der Gemeinnützigkeitserfolg deckt in einem Überschuß allerlei Schattenseiten einer Geldbeschaffung durch Geldglücksspiele einfach zu. Man wird beinahe erinnert an den Schatz der Kirche, diesen Hort überfließender Gebete und Verdienste Christi, Mariae und der zur

Vollkommenheit gelangten Christen. Dieser Überfluß wird verwaltet von den Bevollmächtigten der katholischen Kirche. Aus ihm werden Verdienste zugesprochen den vielen, die aus eigener Anstrengung bei weitem nicht das an Verdiensten erlangen, dessen sie tatsächlich bedürfen[61]. Genau so werden doch vielfach auch öffentliche Geldauslosungen zugunsten von Sozialwerken gewertet. Ihr überströmend guter Enderfolg deckt die kleinere Menge fragwürdiger Erscheinungen bei den Geldgebern, den Gewinnern und den Verlierern zu. Das wird geglaubt.

Wenn denn aber diese Sache so harmlos ist, wenn man sie sogar um der Geld- und Arbeitsbeschaffung willen für sozial hochwertig erklären könnte, wie kommen dann Glieder der christlichen Kirche dazu, nicht nur Geldlotterien als sittlich verwerflich einzuschätzen, sondern auch jeder christlichen Kirche und jedem christlichen Werk dringend zu raten, weder selber eine Geldlotterie zu veranstalten noch auch nur den kleinsten Bruchteil eines Lotteriegewinnes von irgendwelcher Seite her anzunehmen? Kann man denn hier mit einem Male so schroff einen Graben ziehen? Wenn einem christlichen Werk aus dem Nachlaß eines Bierfabrikanten ein kleines Vermögen zufällt, nimmt das Werk diese Zuwendung an oder nicht!? Wird es nicht denken: „non olet“, „es riecht nicht nach seiner Herkunft“, und wir tun Gutes damit? Durch unsere Verwendung wird die Herkunft dieses Geldes, an dem doch auch Trunksucht nicht unbeteiligt ist, zugedeckt und unschädlich gemacht. Warum könnte man es nicht auch so halten mit Lotteriegewinnen? Ich weiß von einem rechtschaffenen gläubigen Christen. Der war über die Geldnot eines von ihm hochgeschätzten christlichen Werkes so sehr niedergeschlagen, daß er auf den Gedanken kam, er wolle so viele Lose ausgesprochen gemeinnütziger Geldlotterien kaufen, damit er eine ziemlich sichere Aussicht auf großen Gewinn erhalte. Wäre ihm nun solcher zugefallen, so hätte er mit dieser Summe dem betreffenden Werk aufgeholfen. Es war ihm ein unerwarteter Schlag, als er aus einer meiner Predigten heraushören mußte, daß das Annehmen solchen Geldes einem christlichen Werke nicht zustehe. Oder wollen wir es mit den Nikolaiten halten (Offenb. 2, 14f.), indem wir bedenkenlos alle Grenzen einreißen? Sie aßen Götzenopferfleisch, sie trieben auch Hurerei. Das brauchte ja nicht einfach nur Gesetzlosigkeit und Libertinismus zu sein. Viel-

mehr ließe sich solch ein Verhalten mit dem Hinweis rechtfertigen, daß, wenn Gottes heiliges Tun uns gegenüber in Jesus Christus und durch seinen Heiligen Geist für unser Heil jetzt und einst durchaus maßgebend und entscheidend ist, unser menschliches Tun und Lassen um seiner Unmaßgeblichkeit willen, wegen seiner Beziehungslosigkeit zum Heilssieg über uns sowohl gut als ungut sein könne. Ist denn nicht Gut und Böse durch das Evangelium grundsätzlich aufgehoben?[62]

Ob der einzelne Christ an Geldlotterien sich beteiligen will und was er mit ihm zufallenden Gewinnen mache, ist hier nicht zu prüfen. Meine Frage geht dahin, ob die Kirche, ob das einzelne Werk nach Art der Nikolaiten bedenkenlos mitmachen darf oder ob hier Grenzen gezogen sind. Wollte ich die Vergleichgültigung des menschlichen Tuns um der erwählenden Gnade Gottes willen auch auf das Tun der Kirche übertragen, so löse ich sie damit von der Pflicht des Gehorsams. Sie ist dann ebensowenig gehalten, irgendein Wort der Heiligen Schrift glaubend und gehorchend anzunehmen. Nicht daß ich meine, der Gehorsam der Kirche mache sie zur Kirche. Ich weiß sehr wohl, daß die Verkündigung des Wortes Gottes das entscheidende Tun ist. Aber alle Verkündigung ist sinnlos, wenn nicht eine Gemeinde da ist, die auch christliche Gemeinde sein will. So ist ganz gewiß das Tun und das Nichttun der Gemeinde als solche doch auch ein Zeugnis, daß hier das Wort Gottes lauter als Gnade und als Gericht verkündigt und durch den Heiligen Geist gehört wird[63]. Darum ist es keine Moralistik noch eine Kasuistik, es ist auch keine pharisäische Haltung, wenn alles, was christliche Kirche und christliche Organisation ist, einhellig erklärt, daß sie mit reinen Geldlotterien und ihren Gewinnen nichts zu tun haben wollen. Das führt uns nun zu den Fragen nach dem Götzenopferfleisch.

Den Juden war das Götzenopferfleisch völlig verboten. Sein Genuß war Abfall vom Judentum[64]. Paulus unterscheidet Teilnahme an der eigentlichen Kulthandlung im Heiligtum samt Essen vom Opfermahl einerseits und andererseits Gebrauch, also Kauf und Essen, von Götzenopferfleisch, abgesehen vom eigentlichen Kultmahle. Über das Erste spricht er 1. Kor. 10, 14–22. Die Christen werden ermahnt: „Fliehet vor dem Götzendienst... Welche vom Opfer essen,

sind die nicht in der Gemeinschaft des Altars?... Ihr könnt nicht zugleich trinken des Herrn Kelch und der Teufel Kelch; ihr könnt nicht zugleich teilhaftig sein des Herrn Tisches und der Teufel Tische" (Verse 14, 18, 21). Hier haben wir ein klares Verbot. Wir verstehen es, so wir uns vergegenwärtigen, was jene Opfermahle in der antiken Welt bedeuteten. „Jeder Bürger hat Anrecht auf ein Stück vom Opfertier. Der Empfang des Opferanteils war ein äußeres Symbol des Bürgerrechtes. Teilnahme an der Prozession und Anwesenheit beim Fest ist Bedingung für den Empfang"[65]. Es handelte sich also um eine durchaus existentielle Glaubens- und Gemeinschaftsfrage. Die bürgerliche Zugehörigkeit erhielt ihr Siegel in der Teilnahme an der Opfermahlzeit. Wer dazu gehörte und dazu gehören durfte, der gilt innerhalb dieser Gemeinschaft. An ihr nicht teilnehmen, heißt: heimatlos werden in dieser Welt, heißt: ein Fremdling und Pilger sein, heißt: sein Bürgertum und seine Heimat – nun christlich gesprochen – im Himmel haben (Phil. 3, 20).

Die Entstehung des Geldes ist bekanntlich in ihren tiefsten Wurzeln unlöslich mit heidnischem Götterdienst verbunden. Geld und Tempel bildeten ursprünglich jedenfalls insofern eine Einheit, als die Garantie des zugehörenden Geldes in der Mystik des betreffenden Tempeldienstes verborgen war. Die griechische Bezeichnung Obolos für ein Geldstück heißt Bratspieß. Gemeint sind Bratspieße mit einer daran befestigten Fleischportion. Eine Handvoll dieser Spieße heißt Drachme. Indem unter dem Fürsten Phaidon die Spieße eingezogen wurden, die zuvor für deren Empfänger die Geltung persönlicher Zugehörigkeit und bürgerlicher Kreditfähigkeit bedeuteten, wurden diese eingezogenen Spieße zur Deckung für den Obolos als Münze. Das alles gehörte durchaus in den Tempelbezirk. Das römische Grundnominal für Schwergeld heißt as. As, assis kann abgeleitet werden von assus, gebraten. Assum, ein Stück Braten[66]. Gewiß war zur Zeit des Apostels Paulus diese Wurzel der Geldentstehung verborgen, aber im Opfermahl zeigte sie sich noch. Wenn nun die Gemeinden gehalten werden, an diesen Opfermahlen nicht teilzunehmen, wenn diese in schärfstem Gegensatz zum heiligen Abendmahl genannt sind, so fällt ein helles Licht auf diesen ganz konkreten Sinn der Erlösung im Blute des Gotteslammes: „Ihr seid nicht mit vergänglichem

Silber oder Gold erkauft von eurem eitlen Wandel nach väterlicher Weise" (1. Petr. 1, 18). Dieses scharfe Abstandnehmen vom Geld ist tiefster Sinn für die Aufrichtung der Gemeinde Christi. Darum ist alles, was einer Vergötzung des Geldes, einem ausgesprochenen Mammonsdienste gleichkommt, in dieser Gemeinde undenkbar und unmöglich, selbst wenn dadurch ihre bürgerliche Sicherung zerstört würde.

An den anderen Stellen der Paulusbriefe, welche vom Götzenopferfleisch handeln, ist nicht von der eigentlichen Teilnahme am Mahle die Rede, sondern vom Gebrauch, Kauf und privaten Essen desselben (1. Kor. 8, 1–13; Röm. 14). Ich verweise im letzteren Kapitel besonders auf den 20. Vers: „Verstöre nicht um der Speise willen Gottes Werk. Es ist zwar alles rein, aber es ist nicht gut dem, der es isset mit einem Anstoß seines Gewissens." Dieser private Gebrauch ist also dem Gewissensentscheid und noch mehr der brüderlichen gegenseitigen Verantwortung innerhalb der Christengemeinde überbunden.

Auf unser Beispiel von den Geldlotterien übertragen, würden diese apostolischen Weisungen besagen, es ist der Gemeinde verboten, sich an ihnen zu beteiligen, denn sie sind trotz aller gemeinnützigen Aufmachung, die der religiösen des heidnischen Tempeldienstes entspräche, ausgesprochene Mammonsfeste. Für das einzelne Gemeindeglied aber wird Kauf und Verwendung von Lotterielosen und -gewinnen zur ernstesten Gewissenssache. In seinem Gewissen ist es aber auch gebunden in der Glaubensgemeinschaft der Gemeinde. Traut es auf die Retterkraft des Mammons, so ist dadurch das Vertrauen auf die Erlösung in Jesus Christus gefährdet.

Nun mögen einige Beispiele diesen ganzen Gedankengang ausweiten und in bezug auf das ganze Thema: „Die Kirche und ihr Geld" noch deutlicher werden lassen.

Die Ostindische Kompanie bezog im Jahr 1813 aus dem Tempel des Tschagganatha zu Puri nach Abzug der Unkosten einen Reingewinn im Betrag von 233439 Rupien. Für den Zeitraum 1814/15, als die englische Regierung dieses Recht übernommen hatte, betrugen ihre Gesamteinnahmen aus solchen Pilgerabgaben 587279 Rupien. Die Eingeborenen urteilten damals der Mission gegenüber: „Wenn eure

Religion die wahre wäre, würde die Regierung dieselbe unterstützen; aber sie tut das nicht. Sie unterstützt vielmehr unsere Götter"[67]. Biblisch gesehen war das Tun der Abgabenempfänger nichts anderes als Teilnahme an der Götzenopfermahlzeit.

Bei Anlaß einer Missionsausstellung zeigten die Durchführenden nicht nur viel Sehenswertes aus den Arbeitsgebieten in Japan und China, sondern hatten auch einen größeren Raum mit Buddhastandbildern angefüllt. Es waren zum Teil, künstlerisch und antiquarisch geurteilt, sehr wertvolle Stücke. Die Preise bewegten sich meist in dreistelligen Zahlen. Ich fragte den führenden Agenten, welchen Sinn dieser Teil der Veranstaltung habe, und erhielt die durchaus unerwartete Antwort, es gebe in dieser Stadt sehr viel Intellektuelle, die sich für den Buddhismus interessierten. Er habe schon einige schöne Stücke zugunsten des Missionswerkes verkaufen können. Wenn zufälligerweise ein Chinese neben uns gestanden wäre, was hätte er wohl gedacht?

Im Jahr 1899 mußte sich der Vorstand der Basler Mission auch mit der Frage des Ahnenopfers und der Stellung des chinesischen Christen zu ihm befassen. Der Beschluß lautete: Bezüge von Geldunterstützungen und Gaben aus Familiengut, ohne daß Ahnendienst vorliegt, ist Christen gestattet. Verboten ist jedoch Teilnahme an Ahnenzeremonien. Das Essen von Fleisch von Opfertieren ist freigestellt, wenn es ohne jede Beteiligung an der Festfeier der Ahnenverehrung zu Hause stattfindet. Immerhin ist den Gemeindemitgliedern davon abzuraten[68]. Dieser klare Beschluß ist eine genaue Übertragung der biblischen Weisung auf das heutige Missionsgebiet. Man könnte nicht besser die Wirklichkeitsnähe der apostolischen Anordnungen aufzeigen.

Nur scheinbar sind wir von den Lotterien abgekommen. Sie sind ausgesprochene Mammonsfeste. Wer sich an ihnen beteiligt, gibt Geld, um Geld zu erlangen. Indem er allerdings das Risiko des Verlustes seiner Einlage auf sich nimmt, empfängt sein Tun den Schein einer gemeinnützigen Haltung, indem er seine Einlage zum Gewinn für die andern, ihm unbekannten Mitspieler zur Verfügung stellt. Allein im Endergebnis ist es für den Teilnehmer ein Spiel um Geld. Würde eine christliche Kirche oder ein christliches Werk eine Veranstaltung in Szene setzen, deren treibender Sinn nichts anderes ist,

als möglichst viel Geld zusammenzubringen, so ist das Mammonsdienst. Das biblische Verbot der Teilnahme an der Götzenopfermahlzeit ist dann übertreten. „Es haben Juden Beiträge an Kirchenbauten in Berlin gespendet und Geld zur Deutschen Nationalspende für die Mission im Jahre 1913 gegeben, indem man bei ihnen darum bat, und sie nahmen die Bitte an"[69]. Will die Kirche wirklich Kirche Jesu Christi sein, so darf sie nicht jedermann um Geld angehen. Sie darf aber auch nicht von jedermann Gaben annehmen. Es gibt Geld, das unbedingt zurückgewiesen werden muß. „Du sollst keinen Hurenlohn noch Hundegeld in das Haus des Herrn, deines Gottes, bringen aus irgendeinem Gelübde, denn das ist dem Herrn, deinem Gott, beides ein Greuel" (5. Mose 23, 19). Abrahams Antwort an den König von Sodom ist hier grundlegend klar. Nach Kriegsrecht hätte er Rechtsanspruch sowohl auf die Menschen als auf die Reichtümer Sodoms gehabt. Der befreite König bittet ihn, auf die Menschen zu verzichten und sich mit dem Reichtum zu begnügen. Abraham aber weigert sich, überhaupt etwas anzunehmen, mit der Begründung: „daß du nicht sagest, du habest Abram reich gemacht" (1. Mose 14, 23). Der nämliche Geist zeigt sich auch in jenem Beschluß des Konzils zu Chalcedon, daß die Kirche keine Gaben von Bedrückern der Armen annehmen dürfe[70] und wenn die holländisch-reformierte Kirche von den Lombarden kein Geld für kirchliche Zwecke sich geben ließ[71]. Freilich wurde diese Strenge später in bezug auf die Bankiers verlassen, indem man sie gewähren ließ, sofern sie sich über ihre Rechtgläubigkeit und ihre Ehrbarkeit ausweisen konnten[72].

In der Dämonie des Geldes steckt etwas vom Wesen der Prostitution. Die Gleichgültigkeit, in der es sich jedem darbietet, die Treulosigkeit, mit der es sich von jedem Inhaber löst; die jede Herzensbeziehung ausschließende Sachlichkeit, indem es nicht nur ein Mittel, sondern eben d a s Mittel, ja vielfach sogar d e r Mittler ist, alles dies zeigt eine unheimliche Ähnlichkeit mit der Prostitution[73]. Hier muß die Kirche helle Augen haben. Hier soll sie es auch in besonderem Maße lernen, gegen sich selber hart zu sein, damit sie nicht predige: „Du sollst nicht die Ehe brechen" (2. Mose 20, 14), zugleich aber selber die Prostitution des Geldes innerhalb ihrer Verantwortung zulasse.

Wie sorgt die Kirche für ihre Arbeiter?

I. Die Sicherstellung des Pfarramtes

14. Kapitel

Was heißt: „Umsonst gebt es auch?"

Die Londoner Missionsgesellschaft hatte für ihr Jahresfest am 14. Mai 1824 den volkstümlichsten Prediger der Großstadt als Hauptredner gewinnen können. Einen Mann aus Schottland, halb Theologe, halb Mathematiker, Gehilfe Dr. Chalmers in Glasgow, jetzt aber in London mit der Absicht, das Christentum „in einem mehr heroischen Stil" zu betreiben[74]. Das Gotteshaus ist überfüllt. Während drei ganzen Stunden spricht Edward Irving, zeitweilig selber fast erschöpft, über die Aussendungsrede des Herrn in Mtth. 10, 5–10. Irving nennt die jetzigen Jünger in der Mission Mammonsdiener und geißelt ihre Sucht, Geld zusammenzubringen. Er spricht von der ängstlichen Sorge, Einnahmen und Ausgaben in Einklang zu bringen, und wirft den Mitarbeitern in der Mission vor, sie seien Agenten einer Gesellschaft, nicht aber das, was sie sein sollten: Apostel Jesu Christi[75]. Bekanntlich begründete Irving später in Verbindung mit dem Bankier Henry Drummond eine katholisch-apostolische Gemeinde, wobei er der Einführung aller in Epheser 4, 11 genannten Ämter, der Apostel, Propheten, Evangelisten, Hirten und Lehrer, besonderes Gewicht beilegte. Wie bezeichnend ist diese Haltung! Kampf wider geordnete Ämter und ihre Ersetzung durch künstliche Schaffung von Ämtern auf Grund von Gnadengabe. Forderung apostolisch gesinnter Männer und Verbindung mit einem Bankier. Beim Verlassen dessen, was man biblische Nüchternheit nennen könnte, beginnt also ein Pendel nach beiden Seiten hin heftig auszuschlagen. Es schwingt in außergewöhnliche Geistlichkeit, fährt aber, wie

Irvings Leben deutlich zeigt, auch in auffallend große Menschlichkeiten. Man sehnt sich nach einem echten Siegel des Heiligen Geistes, bewirkt aber mit der Einseitigkeit und Ausschließlichkeit dieses Verlangens, daß der Siegellack unheimlich menschlicher Art ist.

Nicht ganz hundert Jahre früher hatte ein anderer Mann die nämliche Not wie Irving erschaut. Ich meine den späteren Bischof der Herrnhuter Brüdergemeine, den einzigartigen Organisator des Versuches eines christlichen Kommunismus in Bethlehem-Pennsylvania, August Gottlieb Spangenberg. Die in ihrer Jugend leidenschaftlichen Neinsager werden oft später die bahnbrechenden Neugründer. Im Nein der Abwehrgebärde steckt ein noch unbewußtes Ja zu einem Auftrag Gottes, der durchaus in seiner Erwählung verborgen ist. Spangenberg schreibt im Herbst 1738 an J. Lesong: „Die Lutheraner und Reformierten wollen Kirchen haben, sollten sie auch das Geld dazu betteln. Und wenn die Kirchen fertig sind, so wollen sie Prediger haben, die ihre Kinder taufen und ihnen das sogenannte Abendmahl geben, sollten sie auch die ärgsten Ignorantes und die schädlichsten Betrüger dazu nehmen. Hat nun das Volk einen Pfarrherrn und eine Kirche, so ist's denn roh und tanzt um das Kalb herum, ist ruhig im Herzen und denkt wie dort Micha (Richter 17, 13): ‚Nun weiß ich, daß mir der Herr wird wohltun, weil ich einen Leviten – heutigentages heißt es einen Gelehrten – zum Priester habe'"[76]. Für Spangenberg in seiner damaligen Haltung sind die Pfarrherren Leute, die unehrliche Hantierung treiben (1. Tim. 3, 3; Tit. 1, 7). Als Grund für diese schwere Anklage nennt er den Zustand, daß die Pfarrer den Kindern Gottes die Freiheit genommen haben, die Wahrheit öffentlich zu bezeugen. Sie stehen darum unter einem Fluch, bis sie herausgeben, was sie geraubt[76]. Der Vorwurf, eine Gemeinde ruhe aus im friedvollen Wissen, wir haben jetzt wieder einen Pfarrer, er ist recht gestellt und nun sind beide Beteiligten versorgt, er materiell – wir geistlich, ist ohne Zweifel oft genug sehr berechtigt. Er zwingt uns, alle Fragen, die mit der Sicherstellung des geistlichen Amtes zusammenhängen, genau zu erwägen und zu versuchen, sie richtig zu beantworten. Spitziger ist Spangenbergs Hinweis auf die Stellen in den Pastoralbriefen. Freilich bezieht er den Vorwurf der unehrlichen Hantierung, wenn ich recht sehe, auf die Monopolstellung der Pfarrämter

in bezug auf Wortverkündigung und Unterricht, daß nur der Beamte der offiziellen Kirche im Namen Jesu Christi soll handeln und reden dürfen. Sofern ein kirchliches Beamtentum sich nur durch Verbot jedes geistlichen Auftrages außerhalb dieser rechtlich geformten Beamten halten will, kann ihm allerdings der Vorwurf unehrlicher Hantierung nicht erspart werden. Weil sich gerade an diesen Fragen sehr leicht gefährlich vergiftende Schlagworte im leichtverführbaren Volk Gehör verschaffen, müssen wir zuallererst den betreffenden Bibelstellen unsere Aufmerksamkeit zuwenden.

Die Weisung des Herrn bei der Aussendung der Jünger lautet: „Machet Kranke gesund, reiniget die Aussätzigen, wecket die Toten auf und treibet die Teufel aus. Umsonst habt ihr's empfangen, umsonst gebet es auch. Ihr sollt nicht Gold noch Silber noch Erz in euren Gürteln haben, auch keine Tasche zur Wegfahrt, auch nicht zwei Röcke, keine Schuhe, auch keinen Stecken; denn ein Arbeiter ist seiner Speise wert" (Mtth. 10, 8–10). Zur Ergänzung noch die entsprechende Lukasstelle: „Ich sende euch als die Lämmer mitten unter die Wölfe. Wo sie euch aufnehmen, da saget: ‚Das Reich Gottes ist nahe zu euch kommen‘. Wo ihr aber in eine Stadt kommt, da sie euch nicht aufnehmen, da gehet auf ihre Gassen und sprecht: ‚Ihr sollt wissen, daß euch das Reich Gottes nahe gewesen ist‘" (Luk. 10, 3; 9, 11). Löst man aus diesen Weisungen des Herrn die Worte: „umsonst gebt es auch" heraus, um jede Sicherstellung des geistlichen Amtes als schweren Ungehorsam wider den Herrn zu erklären, so sehe ich darin eine falsche Anwendung. Ich kann keine wirkliche Beziehung zwischen der Aussendungsrede Christi und dem Charakter unserer kirchlichen Ämter in dem Sinne erkennen, daß aus dieser Rede die einzig mögliche Verfassung dieser Ämter abzulesen sei. Christus schickt seine Jünger vorübergehend als eilende Boten durch das Land. Sie haben nichts anderes zu tun, als in seinem Auftrag seine Botschaft nun ihrerseits auszurichten und Werke seiner Vollmacht in seinem Auftrag zu vollbringen. Dabei stehen sie nicht als Hirten inmitten ihrer Herden noch wie Älteste oder Lehrer in einer christlichen Gemeinde, sondern sie sind gesandt wie Lämmer unter Wölfe. Ihr Unterhalt darf nur auf der Gastfreundlichkeit derer, die sie aufnehmen, ruhen; ihre Sicherheit nur in der Freiheit, ihren

Frieden wieder wegzunehmen und weiterzueilen. Der Sinn dieser Sendung ist ein fliegendes Angebot der Reichsbotschaft. Wenn mir also ein Sendling der Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage (Mormonen) in einem Gespräch unter vier Augen vorwirft, ich predige ums Geld, er verkündige Christus umsonst; ich sei ein Mietling, er aber ein apostolischer Sendbote, und wenn er sich auf die uns vorliegenden Bibelstellen berief, so wußte ich doch genau, in welchen Häusern meiner Gemeinde er sich beköstigen und mit Geld versehen ließ. Es kam ihm auch nicht in den Sinn, Kranke zu heilen, dafür versetzte er aber eine alte, geizige Großmutter in einen Besessenheitszustand, und als der Himmel bedeckt war, trug er freilich in biblischem Gehorsam keinen Stock, wohl aber trotz der Bibel einen Regenschirm.

Die Weisung, „umsonst gebt es auch" hat selbstverständlich zunächst den Sinn eines ausgesprochenen Handelsverbots in bezug auf den Auftrag des geistlichen Amtes. Wir betreten hier das unerfreuliche Gebiet der Simonie. Simon der Magier bot den Aposteln Petrus und Johannes Geld an mit der Bitte, sie möchten ihm ihre Vollmacht in der Übermittlung des Heiligen Geistes durch ihre Handauflegung verkaufen. Mit scharfem Worte wurde er abgewiesen (Apgsch. 8, 9–24). Es gibt Simonie auch von seiten der Gemeinde. Was Spangenberg in seinem Ausfall wider die offiziellen Kirchen seiner Zeit aufdeckt, ist ein solcher Kauf. Vielleicht auch nur eine zeitliche Miete. Man holt sich einen Mann nach seinem Sinn und meint, ihn durch äußere Sicherstellung in der Hand zu haben. Es gibt auch eine Simonie der falschen Sparsamkeit in der Lohnbemessung. Davon werden wir im 19. Kapitel zu reden haben. Umgekehrt hat besonders die Reformation mit dem, was man kirchengeschichtlich unter Simonie versteht, jenem schamlosen Kauf und Schacher zum Erwerb kirchlicher Ämter gründlich aufgeräumt. Von dieser Reinigung des Tempels schreibt im Jahre 1525 der Basler Amerbach beglückt an Joh. Montaigne: „Jede kirchliche Stellung in Basel, die man bisher mit ungeheuerlicher Geldzahlung in Rom erkaufen mußte, soll jetzt den Bewerbern nach Prüfung der Gelehrsamkeit und des Lebenswandelns umsonst, ohne auch nur einen Batzen zu kosten, zukommen"[77].

Wenn nun tatsächlich auch jedes Handeltreiben, jede irgendwie mögliche List der Bereicherung in dieser oder jener Hinsicht

ausgeschlossen ist, so müssen wir weitergehend fragen, ob die Weisung: „umsonst habt ihr's empfangen, umsonst gebt es auch" ebenso den Lohnverzicht zur Pflicht erhebe.

Der erste Hausarzt des durch Sophie von Wurstemberger gegründeten Berner Diakonissenhauses, Dr. Bourgeois, verbat sich jedes Honorar und blieb dabei während seiner fünfzigjährigen Wirksamkeit in jenem christlichen Werke[78]. Wahrscheinlich lebte dieser Mann von seiner Praxis außerhalb des Diakonissenhauses. Sein Verhalten war nicht völliger Lohnverzicht, wohl aber ehrenamtlicher und unentgeltlicher Dienst in großem Maßstabe. Lehrreich ist ebenfalls eine Erinnerung aus dem Leben des uns bereits bekannten Georg Müller, später in Bristol. 1830 machte Müller der Londoner Mission das Angebot, er wolle „unentgeltlich für die Gesellschaft arbeiten, wenn man ihm Freiheit lassen würde in bezug auf Zeit und Ort seiner Arbeit, wie der Herr ihn leiten würde". Die Antwort bedeutete ihm in freundlicher Entschiedenheit, man könne solche Persönlichkeiten nicht in Dienst nehmen, die nicht willig seien, sich der Anleitung des Vorstandes in bezug auf die Missionsarbeit zu unterziehen[79]. Ein Lohnverzicht innerhalb einer christlichen Organisation ist, wie man hier sieht, engstens verbunden mit dem Verlangen nach freier Selbstbestimmung des Verzichtenden. Die geordnete Dienstgemeinschaft gegenüber den mitarbeitenden Menschen wird gelöst. Man meint, sie lösen zu dürfen, wenn man das vertragliche Geld- und Lohnverhältnis nicht eingeht. Hier liegt entschieden ein Trugschluß insofern vor, indem jedes Geldvertragsverhältnis auf alle Fälle unter den Verdacht der Simonie gestellt wird. Wer das meint, bestreitet der Gemeinde das Recht der Berufung, der Aussonderung, der Handauflegung (Ordination) und des besonderen Auftrages, weil er meint, sobald sich damit eine Existenzsicherung verbinde, sei die Beauftragung illusorisch, weil verfälscht. Es sind meist sehr selbständige Herrschernaturen, die sich von diesem Trugschluß blenden lassen. Sie können sich auch nicht auf biblische Vorbilder berufen; etwa auf den Propheten Elisa, als er die Geschenke des geheilten Naeman abwies (2. Kön. 5, 16), oder auf den Propheten Daniel, da er Belsazer sagte: „Behalte deine Gaben selbst und gib dein Geschenk einem andern; ich will dennoch die Schrift dem König lesen und anzeigen, was sie be-

deutet" (Dan. 5, 17). Von Heiden keine Gaben annehmen, ist nicht gleichzusetzen mit Lohnverzicht unter Christen. In beiden Fällen hatte dieser Gabenverzicht keinerlei Zusammenhang mit der Existenz der beiden Propheten. Es war freilich in beiden Fällen ein leuchtendes „umsonst". Dieses Zeugnis soll dazu dienen, daß Gottes Tun ganz und gar nur als wirkliches Tun Gottes, sei es eine Heilung oder sei es eine Gerichtsankündigung, hervortrete. Ich weiß freilich von einem einwandfrei sauberen Lohnverzicht. Er wird in den Diakonissenmutterhäusern durchgeführt. Die Schwestern haben Taschengeld, im übrigen aber stehen sie unter der gemeinschaftlichen vollständigen Fürsorge ihres Mutterhauses, solange sie zum Verband gehören. Desgleichen ist ihnen auch die Annahme von Geldgeschenken verwehrt. Solche Haltung ist aber nicht eine herausgelöste einzelner christlicher Persönlichkeiten, sondern eine verbundene in einer solchen Gemeinschaft, deren strenge und sorgfältige Organisation den nötigen Ersatz bietet. Diese Ordnung entspricht, soziologisch gesehen, dem Fehlen des Lohnes und jeglicher Besoldung innerhalb des Familienverbandes, nach außen hin aber hat sie keinen andern Zweck, als den Dienst um der Liebe Jesu Christi willen, den Dienst, der nicht das Seine sucht, leuchtend in die Welt hinausstrahlen zu lassen.

Wollte aber ein einzelner in schwärmerischer Auslegung der Schrift unter völligem Lohnverzicht, wie er dann behauptet, „umsonst" das Evangelium verkünden, so erlangt er darin passiv eine gewisse Freiheit, indem er niemandem Dank schuldig ist und auf keinen Menschen Rücksicht zu nehmen hat; ob er jedoch aktiv in der angreifenden Seelsorge fruchtbarer wirken kann, ist sehr fragwürdig, weil seine Vollmacht undurchsichtig ist. Wenn ich zu einem Familienvater, dessen Kinder bei mir im Unterricht sind, abends gehe und ihm in Anwesenheit seiner leidenden Gattin das Unrecht seines Tuns in Gottes Namen sage und er es annimmt, so vollzieht sich sein Ertragen des sonst Unerträglichen darum, weil er weiß, ich bin der Pfarrer dieser seiner Gemeinde. Nicht weil ich dafür bezahlt bin, wohl aber, weil ich beauftragt bin.

Das schlagwortartige „umsonst" ist aber nicht bloß um der damit verbundenen sehr fragwürdigen persönlichen Freiheit willen verdächtig, sondern weil es eine Tatsache vortäuschen will, die nichts

anderes ist als leerer Schein. Wer auf Lohn verzichtet mit Hinweis auf das biblische „umsonst“, will dennoch leben. Gaben und Geschenke braucht er ganz gewiß. Auf weitgehende Gastfreundschaft besonders bei kleinen Leuten ist er sicher angewiesen. Und wenn ihm Geld gegeben, nein, eben rein geschenkt wird, so soll er wissen, daß jedes Geldgeschenk immer auch eine Art von Tausch ist.

„Geld ist nicht umsonst zu haben. Man muß für dasselbe Opfer bringen“[80]. So ist auch dieser Tausch, mit dem man das Evangelium frei weitergibt und dafür freiwillige Gaben bekommt, nicht auf alle Fälle ein unbeschwerter Tausch. Wie leicht kann es geschehen, daß das Evangelium doch so geschenkt werden muß, wie es diesen biblisch verschwärmten Leuten angenehm in der Seele klingt! Es gehört doch fast notwendig zu dieser Art, daß man wider die besoldeten Mietlinge im Weinberg des Herrn ausschlägt, um so die eigene Geldkeuschheit ins rechte Licht zu rücken. Denn darüber wollen wir uns auch nicht täuschen, daß es sich hier um ein mönchisches Scheingelübde in evangelischer Fassung handelt. Freiwillige Armut und freiwillige Enthaltsamkeit werden zusammengebunden. Diese Geldvirginität gelobt man seinen Gläubigen, während man den Gehorsam ja nicht einem menschlichen Vorgesetzten, sondern ausschließlich „dem Herrn“ heilig verspricht. Das macht immer Eindruck. An Weiblein, die man fangen kann, wird es nie gebrechen (2. Tim. 3, 1–7). Alles das schafft die peinliche Tatsache nicht zur Seite, daß man nirgends so sehr auf die Hände und auf den Besitz der Frommen sieht, wie dort, wo man mit solcher Betonung verkündet: „umsonst“!

15. Kapitel

Das geistliche Amt und die weltlichen Berufe

Wir haben erkannt, wie die unnüchterne Betonung des Herrenwortes: „Umsonst gebt es auch“ ein geistliches Scheinamt hervorbringen kann. Würde das und noch viel anderes Unliebsames nicht dahinfallen, wenn überhaupt weder feste Löhne noch auch irgendwelche Geschenke an einzelne Beauftragte auszurichten wären? Da wir als evangelische Christen ein allgemeines Priestertum anerkennen, wes-

halb führen wir es nicht durch; löschen dadurch das Pfarramt und alles, was mit ihm zusammenhängt, aus und erniedrigen so den Ausgabeposten der Kirche um mindestens zwei Drittel? Zeigen denn nicht Erweckungsbewegungen, daß die amtliche Betreuung der Gemeinden in Jahrzehnten nicht den Erfolg, vielleicht auch die Frucht hervorbringen kann, wie es einer solchen Bewegung in kurzer Frist wunderbar vergönnt ist? Alles das ist ohne weiteres zuzugeben. Auch kann die Kirche in Nöte geraten, da alles öffentliche und alles heimliche Ausüben eines Amtes völlig verunmöglicht ist, sie also, wenn sie überhaupt nicht gänzlich ausgelöscht wird, im wahren Sinne des Wortes vom allgemeinen Priestertum leben muß und mit gutem Gewissen dann auch von ihm leben soll.

Solange jedoch die Kirche ihren Auftrag irgendwie in der Öffentlichkeit ausüben darf, solange ihr auch Amtshandlungen ermöglicht sind, solange sie Jugend nach ganz bestimmten Ordnungen zu unterrichten hat, kommt sie um die Herausbildung und Sicherstellung von Amtsformen nicht herum. Wie ich bereits früher andeutete, bildet sich selbst in der Durchführung eines allgemeinen Priestertums eine Auslese für bestimmte Aufträge heraus. Und wenn auch solche Bevollmächtigung noch so sehr den Charakter der reinen Gnadengabe trägt und nach außen hin ganz und gar als Geschenk und Leitung des Heiligen Geistes hingestellt wird, so weiß doch jeder, der hier einige Erfahrung hat, welche Abstufungen und Ehrenfolgen hier möglich sind. Wie werden solche Ehrenfolgen nur schon bei Gebetsvereinigungen führender Christen unbesprochen, aber genau abgewogen, sorgfältig beachtet! Wir blicken auch hinter die Kulissen einer solchen charismatischen Amteraristokratie, wenn wir den bereits leidenden Irving sagen und klagen hören: „Ich empfange meine Instruktionen durch den Apostel. Aber, wenn ich sie habe, muß der Apostel der erste sein, der sie beobachtet, und ich werde schon dafür sorgen, daß er es tut"[81]. Es ist ein Irrtum, zu glauben, es bestehe ein unüberbrückbarer Gegensatz zwischen dem allgemeinen Priestertum und einem geordneten geistlichen Amte. Hören wir zuerst Martin Luther. Ihm wird es klar, daß der Priester nur Diener, Knecht, Schaffner, Verwalter der Gemeinde ist. Denn sind alle Christen Priester im vollen Sinne des Wortes, so hat der „kirchliche" Priester nichts voraus als dies, daß

er allein das allgemeine Priestertum öffentlich ausüben darf. Das Recht hierzu kann ihm aber nur die Gemeinde, das heißt die Gesamtheit, der er dienen soll, übertragen[82]. Das Amt ist demnach eine Aussonderung durch die Gemeinde und im Dienst der Gemeinde. Es verleiht jedoch dem Beauftragten keinen anderen Charakter, als nur soweit der Sinn und Geist dieses Auftrages reicht.

Wenn ich recht sehe, steht der Gedanke des allgemeinen Priestertums, wie wir Evangelische das verstehen, im Gegensatz zur ausgesprochenen Rechtskirche und darum zur kirchlichen Jurisdiktionsvollmacht des Priesterstandes. Die Spitze geht nicht wider das Amt, wohl aber wider eine kirchenrechtliche Begründung und Durchführung des Amtes, wie die katholische Kirche sie hat. Wenn aber unser Nein diese Richtung hat, dann wird das Amt als solches, wie es aus dem neutestamentlichen Zeugnis heraus deutlich erkennbar wird, nicht getroffen, sondern dann wird dieses Amt wiederhergestellt und gereinigt. Die Kirche wird nach diesem Urbild reformiert.

Zur Verdeutlichung und Klärung unserer Gedanken hören wir nun auch einen Kirchenrechtslehrer. „Weil kirchliches Handeln gemeinschaftliches Handeln ist, sind Einrichtungen nötig, um diese Gemeinschaft zu erhalten und die Vereinzelung der Tätigkeit, die Schwächung des Bewußtseins der Gemeinschaft zu verhüten. – Dies geschieht durch Vertreter der Gemeinschaft, in deren Tätigkeit jedes Glied als gebend und empfangend, jedes als des andern Glied sich erkennt. – Diese Eigenschaft hat jedes Glied der Kirche, insofern es eine Handlung in dem wahren Bewußtsein der religiösen Gemeinschaft vornimmt; um aber die ununterbrochene, nach allen Seiten tätige Existenz der Kirche vom Zufall unabhängig zu machen, ist eine äußere Vertretung durch Organe der Kirche festgesetzt[83]. Auch das Schiff der Kirche braucht seinen Kapitän, seinen Steuermann und seine Schiffsoffiziere. Ihre Verantwortlichkeit und ihr gegenseitiger Pflichtenkreis müssen fest umschrieben sein. Es ist kein Zufall, daß kirchliche Gebilde, welche besonders stark die charismatische Beauftragung ihrer Führer betonen, sich selber im Lauf eines Menschenalters leicht in solche verwandeln, daß die führenden Persönlichkeiten in einen Geruch der Heiligkeit gehoben werden und sich selber mit einer Aura der Unfehlbarkeit umhüllen. Zum andern breiten sich

solche Gebilde um ihrer Einseitigkeit und vor allem um ihrer pädagogischen Unfähigkeit willen selten über die zweite und dritte Generation aus. Sie vermehren sich vielmehr durch ständige Abspaltungen, so daß unaufhörliche neue und doch sehr ähnliche Gemeinden, Gemeindlein und Miniaturkirchlein entstehen, deren jede ihren Führern eine geistliche Existenz und ein Betätigungsfeld verschaffen muß. Das sind alles Folgen eines falsch verstandenen allgemeinen Priestertums und der Aushöhlung des biblisch geordneten Amtes in der christlichen Gemeinde durch Schwärmerei in Geistesvollmachten. Wird dieser Irrweg nicht begangen, bleibt man ganz nüchtern auf Grund des allgemeinen Priestertums bei einer amtlosen Kirche, so bilden sich langsam, weil doch auch allerlei christliche Werke ins Leben gerufen werden, reine Verwaltungsämter heraus. Dann geht es auch keine zwanzig Jahre, bis das allgemeine Priestertum im trockenen Sandboden versickert ist und ein wunderbar kompliziertes Sekretariat als letztes Denkmal einer Bewegung zurückbleibt, die einst im Geist begonnen hatte.

Alles das können wir uns ersparen, wenn wir uns den Weisungen des Neuen Testaments unterordnen. Ich kann mich gewiß darüber kurz fassen, weil das als bekannt vorausgesetzt werden darf[84]. „So hat auch der Herr denen, die das Evangelium verkünden, verordnet, vom Evangelium zu leben" (1. Kor. 9, 14). „Wer aber im Worte unterrichtet wird, soll mit dem, der ihn unterrichtet, in allen guten Dingen Gemeinschaft halten" (Gal. 6, 6). Nach solcher Anweisung des Herrn wird es von allen Aposteln gehalten (1. Kor. 9, 4). Er, Paulus selber, stellt sich freilich nicht unter diese Regel. „Ich aber habe von keinem dieser Dinge für mich Gebrauch gemacht, ich schreibe dies jedoch nicht dazu, daß man es mit mir halte, denn es ist mir besser, zu sterben, als daß jemand meinen Ruhm zunichte mache" (1. Kor. 9, 15). Dieser persönliche Verzicht, vom Recht des Unterhalts durch die von ihm begründeten Gemeinden Gebrauch zu machen, ist dem Apostel ein besonderes Kennzeichen seines Apostolates. Immer wieder zeigt er, zur Abwehr boshafter Angriffe und zum Erweis der Echtheit seiner apostolischen Sendung und der Lauterkeit seiner Gesinnung auf diesen Verzicht (1. Kor. 4, 12; 1. Thess. 2, 9). Auch wird er nicht müde, zu betonen, diese Haltung sei die Auszeichnung seines

Dienstes, nicht aber allgemeingültiger Grundsatz (2. Kor. 11, 8–9; Phil. 4, 10). Nur die Gemeinde in Philippi durfte ihm Gaben spenden. Mit ihr ist er in einer anderen als der rein missionarischen Weise verbunden. „Nicht daß ich die Gabe suche, ich suche die Frucht, die einen Überfluß in eurer Rechnung erzeugt. Ich habe aber alles erhalten und habe Überfluß, ich habe in Fülle, nachdem ich von Epaphroditus eure Sendung empfangen habe, einen lieblichen Duft, ein willkommenes, Gott wohlgefälliges Opfer" (Phil. 4, 18). Wie wichtig ist dieser Gedanke, daß die gebende Gemeinde sich selber beschenkt, indem ihr Opfer eine Frucht ist! So zeigt der persönliche Verzicht des Paulus mit aller Deutlichkeit, daß die christliche Gemeinde verpflichtet ist, für ihre Beauftragten auch äußerlich zu sorgen, und daß die Beauftragten ein ungeschmälertes und unbestrittenes Recht haben, von der Gemeinde zu leben. Das Beispiel des Paulus ist nicht Regel, wohl aber Ausnahme. Diese Ausnahme ruhte freilich auch auf einer gewerblichen Arbeit, dem Teppichweben, die um der primitiven Technik willen nicht an den Ort gebunden war. Wer wagt es, behaupten zu wollen, diese gewerbliche Grundlage des Apostels sei eine Regel, sobald man in einer besonders apostolischen Weise das Evangelium verkündigen wolle? Genau so, wie es eine falsche Nachahmung Christi gibt, so auch eine durchaus unrichtige, sehr anmaßliche Nachahmung des Apostels Paulus. Wollen wir streng bei der biblischen Weisung bleiben, so kann man sagen, das Beispiel des Paulus sei unter Umständen eine Möglichkeit. Wird sie erwählt, so ist das kein Verdienst, keine höhere Heiligkeit, keine biblischere Haltung, sondern ganz einfach Anwendung eines Missionsmittels, das immer nur Mittel, nie aber Selbstzweck und Selbstruhm sein darf.

Die Hermannsburger Missionsgesellschaft verlangte früher von ihren Missionaren, daß sie allerlei landwirtschaftliche und handwerksmäßige Tätigkeit ausüben sollten, teils um die Eingeborenen kulturell zu heben, teils um die Kosten der Mission zu verringern. Die Erfahrung war aber ungut, weil die Stellung des Missionars zum Eingeborenen dadurch gefährdet war[85]. Aus der Geschichte der Methodistenkirche erfahren wir ferner, daß sie im Jahre 1768 ihren Predigern eine bürgerliche Nebenbeschäftigung verbot[86]. Damit ist nicht gesagt, daß nicht ein späterer Pfarrer zuvor einen richtigen Beruf

gehabt haben dürfte. Es schadet nichts, so er zwischen seiner Jugend und seinem Amt in der Kirche das Leben und sich selber vom Standpunkt eines Mannes, der in durchaus weltlichem Berufe tätig war, kennenlernte. Darum hat es einen guten Grund, wenn Missionsgesellschaften von ihren Bewerbern verlangen, sich darüber auszuweisen, ob sie zuvor in einem weltlichen Berufe tüchtig gewesen seien. „So ihr im Fremden nicht treu seid, wer wird euch geben, das euer ist" (Luk. 16, 12)? Wer für keinen weltlichen Beruf tauglich ist, wie sollte man dem die hohe und heilige Verantwortung eines geistlichen Amtes übertragen können? Der Kirche ist nicht gedient, wenn man von ihren Führern sagen müßte: Gute Christen und schlechte Trompeter. Hat einer wirklich zuvor etwas anderes gearbeitet und war er darin tüchtig, so kommt das seinem Amt in der Gemeinde zugute, wenn schon dieser frühere Berufscharakter je und dann durchblickt. Ein früherer Kaufmann bleibt ein Kaufmann, ein ehemaliger Lehrer bleibt ein Lehrer, und ein Bauer bleibt ein Bauer.

Welches sind nun die Gründe, um derentwillen eine weltliche Berufsgrundlage oder auch eine berufliche Nebenbeschäftigung, abgesehen von kirchlichen Pflichten, unvereinbar sein soll mit dem geistlichen Amte? Was den Handel der Geistlichen betrifft, so sind die Gründe der Ablehnung durch die katholische Kirche folgende gewesen: Weil Handel immer auch den Charakter des Wanderhandels anzunehmen pflegt, verstößt er gegen die Pflicht der örtlichen Gebundenheit an den kirchlichen Pflichtenkreis. Ackerbau und Handwerk wiederum gefährden die ungeteilte seelsorgerliche Pflichterfüllung. Die Aufregungen und die sittlichen Gefahren sind unvereinbar mit der Pflicht der inneren Sammlung. Letztlich kann das Volk einen Geistlichen nicht achten, der auf dem Markte feilscht[87]. Man stützt sich auf die Bibelstellen von der Vertreibung der Händler aus dem Tempel (Mtth. 21, 12) und ganz besonders auf die Weisung 2. Tim. 2, 4: „Kein Kriegsmann flicht sich in Händel der Nahrung, auf daß er gefalle dem, der ihn angenommen hat."

Wenn nun die evangelische Kirche stillschweigend eine ausgesprochen berufliche Nebenbeschäftigung ihrer Amtsträger offenbar auch nicht wünscht, so legt sie damit ihren Dienern am Worte nicht nur die Pflicht auf, ihren kirchlichen Auftrag mit dem ganzen Einsatz ihrer Zeit und Kraft

zu erfüllen, sondern sie will offenbar auch verhindern, daß aus solchen Nebendingen um der Verbundenheit willen mit Geldinteressen die geistliche Lauterkeit des Amtes gefährdet werde. Jedenfalls ist Handel, wenn er sich mit dem Amte verbindet, eine gefährliche Sache. „Les affaires c'est l'argent des autres" (Handel, das heißt, das Geld der andern)[88]. Als Missionar Riis auf der Goldküste für sich persönlich eine Plantage gekauft hatte, wurde es ihm von der Basler Mission untersagt, weil Brüder (auf dem Missionsgebiet) kein Privateigentum haben sollen und weil sie vor Privatspekulationen zu warnen sind[89].

Ich weiß von einem nun längst verstorbenen Pfarrer in einer meiner Nachbargemeinden, der lieh sein etwa sechzigtausend Frank betragendes Vermögen an geldbedürftige Gemeindemitglieder aus, weil damals in jener Gegend das ganze Darlehenswesen in den Händen blutsaugerischer Wucherer lag. Die Folge dieser wörtlichen Befolgung des Herrenwortes: „Gib dem, der dich bittet" war freilich für jenen Pfarrer insofern peinlich, als er die zweite Hälfte dieses Herrenwortes: „und wer dir das Deine nimmt, da fordere es nicht wieder" (Luk. 6, 30) nicht für verbindlich ansah, sondern Zinsen und vielleicht auch später einmal Rückgabe der Darlehen erwartete, zumal er auf diesem, für dortige Verhältnisse schönem Vermögen gewaltige Steuern entrichten mußte. Die meisten seiner Schuldner umgingen mit allen Listen und Ausreden die Zinspflicht, sie wichen dem Pfarrer aus; und wenn sie ihm begegneten, grüßten sie ihn nicht mehr, weil er der Blutsauger geworden war, wiewohl sie ihm nichts gaben. Kurz, das ganze Amt war zerstört. Die Folgen dieser Zerstörung zeigten sich noch nach Jahren in auffallender Weise.

Wenn das geistliche Amt in der Kirche so gestaltet und geordnet wird, daß es nach der Seite einer weltlichen Berufsbeschäftigung hin und nach der Seite des Handels klare Grenzen hat, so hat das doch auch in geldlicher Hinsicht eine ganz besondere Sinngebung. Der Pflichtenumfang jedes kirchlichen Dienstes als eines Amtes hat so groß zu sein und soll so viel Freiheit gewähren, daß auch der Einsatz der ganzen Persönlichkeit möglich und nötig ist. Wird aber durch das Verbot des Handels dem Gedanken deutlich Ausdruck verliehen, daß der Träger des geistlichen Amtes auf die Ausübung einer Tätigkeit, deren Sinn ausgesprochenermaßen Geldgewinn ist, verzichtet, indem

er also bereit ist, „Reichwerdenwollen“ um seines Dienstes willen auszuschließen (1. Tim. 6, 9), dann übernimmt die Kirche die Pflicht, ihre Diener so zu stellen, daß dieser Verzicht für die Amtsträger durchführbar und tragbar, für die Kirche selber sittlich zu verantworten ist. So wird von hier aus die Frage der Besoldung und ganz besonders auch die Frage der Besoldungshöhe bereits berührt. Zugleich erkennen wir auch, daß die Prüfung nach dem, was als standesgemäß gelten könnte, auch in den Rahmen dieser Untersuchung gehört.

16. Kapitel

Das religiös begründete Existenzminimum

Wer wähnt, wir dürften nun in einem raschen Gedankenaufbau grundsätzlich die Lohnhöhe zur Sicherstellung des geistlichen Amtes festlegen, hat eine ganz bedeutsame Zwischenstelle übersprungen. Gewiß kann ich sagen, die Lohnhöhe setze sich zusammen aus dem Verhältnis zwischen der Werteinschätzung des Amtes, der persönlichen Beurteilung der Befähigung des Amtsträgers und der zugebilligten Standesbeurteilung. Diese drei Komponenten ergäben theoretisch richtig das, was wir suchen müßten. Wollen wir uns damit zufriedengeben, so nenne ich das eine nur vertikale Abrechnung. Vertikal, weil nur von oben nach unten und umgekehrt geschaut wird. Hier wird bloß die vertragliche Verbindung, sagen wir einmal, „der Kirche“ als Dienstgeberin mit dem einzelnen Amtsträger, der in diesen Dienst tritt, erwogen. Der Herr und der Angestellte. Die Kirchgemeinde und ihr Pfarrer. Die Stadtmission und ihr Stadtmissionar. Man kann diese ganze Sache, abgesehen von der vertikalen Verbindung, auch noch in horizontaler Hinsicht sinngebend berechnen. Das geht nach dem Geldgesetz, daß, je größer die Geldsumme ist, über die eine geschlossene Gruppe von Menschen verfügt, desto mehr tritt die Gruppe als solche zurück und gewinnt das einzelne Glied an Selbständigkeit und Freiheit. Umgekehrt muß dann, wenn die Geldsumme sinkt, die einzelne Person zur Gruppe unter Preisgabe allzu großer Freiheit zurückkehren, und die Gruppe ist dann über die Person sinngebend[90]. Auf die Kirche angewendet, läßt sich aus dieser Regel der Schluß

ziehen, daß starke Lohnsenkung gegenüber den Amtsträgern diese zu einer Bruderschaft zusammenschweißt, während Lohnansätze nach der Art höherer freier Berufe die Verbindung der Pfarrer unter sich lockert, sie aber um so mehr einzeln mit den verschiedensten Volksklassen zusammenbringt. Lohnhöhe schafft, anders ausgedrückt, Verbürgerlichung; Lohnniedrigkeit Bruderschaft. Man kann also mit voller Absicht in einem christlichen Werk auf den Gedanken kommen, um dieser horizontalen Festigung willen den Lohnansatz auffallend niedrig zu halten. Geschieht dies ausdrücklich aus religiösen Erwägungen, so nenne ich das ein religiös begründetes Existenzminimum. In der Basler Mission nannte man das eine Verwilligung.

Zum gleichen Ziele gelangen wir noch auf einem ganz anderen Wege. Nur wo das Steuerwesen rechtlich geordnet ist und nur solange die Sicherheit besteht, daß es auch wirklich genau nach Gesetz und Vorschrift nicht nur arbeitet, sondern auch die auf dem Papiere errechneten Beträge abwirft, stehen die Einnahmen unter einer gewissen Rechtsgewißheit. Der Kirchenverwalter weiß beinahe sicher, mit welcher Einnahmenhöhe an Steuern er rechnen kann. Das setzt ihn in die Lage, seine Ausgaben weithin vertraglich festzulegen. Man kann bei solchen Verhältnissen auch dem Amtsträger vertraglich seinen Lohn zusichern. Auf Grund eines solchen Vertrages hätte er bei unbefugtem Leistungsverzug ein Klagerecht auf Gewährung dessen, was ihm rechtskräftig versprochen worden ist. Sowie jedoch die Einnahmen vielleicht ganz oder auch nur zum Teil aus freiwilligen Gaben zusammenkommen, ist die Einnahmensumme keine gewußte, sondern höchstens eine geglaubte. Der Verwalter kann sagen: Ich hoffe. Er darf aber nicht sagen: Ich verspreche, weil ich es sicher weiß. Wo nun die Verhältnisse so liegen, und das ist doch weithin in allen Werken der Inneren und der Äußeren Mission der Fall, da kann überhaupt kein eigentliches Lohnrecht für die Mitarbeiter behauptet werden, weil mangels rechtlicher Sicherheit in bezug auf die Einnahmen auch kein Klagerecht besteht. Wird also ein Anstellungsvertrag abgeschlossen, so ist seine Erfüllbarkeit im Blick auf wirtschaftliche Belange durchaus begrenzt. Am Willen zur Erfüllung der Vertragsbedingungen wird es gewiß nie mangeln, allein, ob die Mittel zur

Ausführung dieses Willens vorhanden und eben auch immer auf Termin vorhanden sind, das weiß allein Gott. Wer aber in ein solches christliches Werk eintritt, muß das im voraus wissen. Er ist nicht nur auf die Pflicht treuester Bruderschaft unter allen Umständen verpflichtet, sondern muß auch vertrauend und leidend in die Glaubensgemeinschaft dieses Werkes hineingehen. Tut er das nicht, meint er, sein Recht sei ein unbegrenzbares und mit einem Klagerecht verbundenes Recht, dann gehört er nicht in diese christliche Gemeinschaft. Von hier aus können wir nun verstehend das betrachten und richtig beurteilen, was unter einem religiös begründeten Existenzminimum gemeint ist.

Am 20. November 1731 schrieb Aug. Herm. Francke in Halle an den bereits genannten damals noch jugendlichen Spangenberg: „Die leibliche Notdurft wird Gott darreichen und es daran nicht fehlen lassen. Überfluß aber kann ich nicht versprechen und weiß auch, daß Sie dergleichen nicht begehren und auch hierbei sich lieber in der Verleugnung üben werden"[91]. Ähnlich lautet eine Weisung aus Altherrnhut aus dem Jahr 1762. Da hören wir: „Ein Bruder sollte das, was er verdient, mit Danksagung aus den Händen des lieben himmlischen Vaters nehmen, sich mit dem Nötigen behelfen und das übrige zur Sache des lieben Heilandes und seines Volkes anwenden. Man hat aber – wird hier weiter geklagt – in Ansehung des Aufwandes das Prinzipium vergessen: ‚Ich habe es alles Macht, aber es frommt nicht alles. Ich habe es alles Macht, aber es soll mich nichts gefangen nehmen' (1. Kor. 6, 12)"[92].

Im Konkreten läßt sich diese Art der Lohnfestsetzung am besten auf Grund der Angaben der Basler Mission aufzeigen. Freilich muß gesagt sein, daß dieses System der „Verwilligungen", wie ich es nun beschreiben möchte, seit dem Ende des letzten Jahrhunderts aufgehoben ist. Aber, das folgt schon aus meinen obigen Ausführungen, es kann jedes christliche Werk, es kann auch jede Kirche in kürzester Frist zum System der Verwilligung aus Not und Geldmangel gezwungen sein. Die Basler Mission gab lange Jahre eine Aufwandentschädigung. Es war der Ersatz für die wirklichen Ausgaben für den Unterhalt. Es gab keinen Tarif, keine Rangordnung, keine Tagegelder. Die wichtigste Bestimmung war die brüderliche Gemeinschaftspflicht, das, was der Missionsarbeiter

mit seiner Familie im Laufe eines Jahres nicht gebraucht hatte, der Leitung des Werkes wieder zurückzugeben. Bei einer solchen Ordnung, die wahrlich höchste innere und äußere Disziplin von allen Beteiligten erfordert und erwartet, ist diese Entschädigung kein Lohn, auch nicht eine Besoldung, sondern ein religiös begründetes Existenzminimum. Die Bezahlung bezieht sich nicht auf die Leistung und auch nicht auf die Person, sondern eigentlich nur auf die mutmaßliche Existenz der Person, so daß also der Zusammenhang zwischen Geld und Diensteinsatz in klassischer Weise durchschnitten ist. Der Wert des Dienstes ist als Dienstwert, nicht aber als Geldwert eingeschätzt, und so kommt nun tatsächlich theoretisch eine Bruderschaft zustande. Praktisch sieht dann allerdings diese Bruderschaft wesentlich anders aus, weil die Aufwandshöhe entscheidend bedingt ist von der Sparsamkeitsfähigkeit der Hausfrau und von der Bedürfnisziffer des Hausherrn, von den kleinen Kindern überhaupt nicht zu reden. So wundern wir uns denn auch nicht, wenn Vergleichungen von Haushalt zu Haushalt unliebsame Eifersüchteleien ergaben, und ebenso wenig staunen wir über jenen gewissenhaften Missionar, der den Vorstand fragte, ob es ihm gestattet sei, seinen bereits größeren Kindern in der Heimat Weihnachtsgeschenke machen zu dürfen[93].

Um so mehr ist es unbegreiflich, daß im Jahr 1864 eine Schmähschrift unter dem Titel: „Pietismus und Christentum im Spiegel der Äußeren Mission" erscheinen konnte, mit der Anklage, die Missionare in Indien lebten luxuriös und epikuräisch, auch seien sie auf anderen Gebieten überreichlich ausgestattet. Der bekannte Samuel Hebich wurde als ein „sehr entschiedener Lebemann" vorgestellt, wiewohl er in Indien fünfundzwanzig Jahre lang Wasser getrunken hat[94]. Ich denke, ich darf hier wohl auch mitreden, weil einer meiner Großväter damals in Mangalore mit Hebich zusammen auf dem Felde stand[100].

Dienst um Christi willen kann ein Mensch, der außerhalb der Wahrheit Christi lebt, nie verstehen. Es ist ihm eine Torheit. Er wird immer wähnen, es sei entweder Minderwertigkeit oder ganz verschlagene Heuchelei. Ein Missionsarzt hatte in öffentlicher Versammlung einen wissenschaftlichen Film aus dem Gebiet der Tropenmedizin gezeigt und in frischer Weise erklärt. Nachher saß er mit zwei Ärzten aus jener Stadt noch in einer Gaststätte gemütlich zusammen und

ließ sich von den beiden Kollegen kreuz und quer ausfragen. Da diese durchaus ahnungslos waren, wurden sie belehrt, daß der Missionsarzt so sorgfältig und umfassend wie sie in der Heimat studiert hatte und daß er ein Recht habe, so gut wie sie den Doktortitel zu führen. Als sie aber erfuhren, welchen Reichtum von Fällen der Missionsarzt zu behandeln hätte, wie groß seine Praxis sei und wie vielseitig seine Tätigkeit, vom medizinischen Standpunkt aus geschaut, aussehe, bekamen sie langsam Hochachtung. Nun kam die Hauptfrage. „Wieviel verdienen Sie ungefähr in einem Jahr bei dieser einzigartigen Praxis in den Tropen?" Der Missionsarzt erklärte ihnen, er habe einen festen Gehalt in sehr bescheidener Höhe, und im übrigen tue er es als Dienst im christlichen Glauben. So sei er eben nicht einfach Arzt, sondern Missionsarzt. Nun gab es – ich war Zeuge dieses Gespräches – zuerst eine große Verlegenheitspause. Endlich hatte sich einer der Stadtärzte aus unserer heimatlichen Christenheit so weit erholt, daß er dem Missionsarzt ins Gesicht schaute und zu ihm sagte: „Also sind Sie ein Psychopath!"

Das Geheimnis liegt aber nicht in einer Schädigung der geistigen Haltung oder in irgendeiner für die Umwelt freilich ziemlich vorteilhaften Schwärmerei, sondern in dem, was Paulus den Christen in Philippi bezeugt: „Ich kann niedrig sein und kann hoch sein, ich bin in allen Dingen und bei allen geschickt, beide, satt sein und hungern, beide, übrig haben und Mangel leiden. Ich vermag alles durch den, der mich mächtig macht, Christus" (Phil. 4, 12–13). Ich weise auch hin auf einen Ausspruch des 1690 gestorbenen Indianermissionars Eliot: „Gebet und Fleiß durch den Glauben an Jesum vermögen alles"[95].

Weil uns die in diesem Kapitel behandelten Fragen im wesentlichen auf die Gebiete der Innern und der Äußeren Mission geführt haben, könnte die Meinung entstehen, sie seien anderswo durchaus unbekannt. Dem ist nicht so. Geldlich ausgedrückt heißt doch das religiös begründete Existenzminimum, man gebe und man nehme nur gerade so viel, als unbedingt im besonderen Falle nötig sei. Wird der Begriff der Nötigkeit nicht einfach nur auf die zu erfüllende Aufgabe angewandt, also auf die Reise eines Mitarbeiters zu einer Versammlung oder eine Krankenhausbehandlung oder einen For-

schungsauftrag, sondern auch auf den Beauftragten selber, dann stehen wir vor der Frage, ob etwa sein persönlicher Vermögensbesitz in Rechnung gebracht werden dürfe oder sogar müsse. Ist ein vermöglicher Mitarbeiter rechnerisch anders zu behandeln als ein persönlich besitzloser? Muß der Vermögliche befürchten, daß sein Annehmen von Verwilligungen in gleicher Höhe wie seine vermögenslosen Mitarbeiter ihm als Unrecht zur Last gelegt wird? Wir dürfen es uns nicht versagen, diese Fragen genau zu untersuchen.

Die Jahresversammlung eines christlichen Blattes wird wie üblich abgehalten. Während der Verhandlungen geht ein Blatt von Hand zu Hand. Auf ihm schreibt jedes Vorstandsmitglied die Summe seiner Bahnauslagen auf, damit der Kassenführer hernach sie jedem ersetzen kann. Nun sind unter den Teilnehmern etliche vermögenslos, etliche jedoch recht vermöglich. Soll man den letzteren die Auszahlung als unstatthaft vorenthalten? Ich denke doch nicht. Wollen sie auf eine Entschädigung verzichten, so ist das ihre Freiheit. Würde man sie jedoch nötigen, so würde das grundsätzlich ausgedrückt heißen: Innerhalb der Kirche ist der persönlich vermögliche Mitarbeiter und Amtsträger zu teilweisem Lohnverzicht sittlich gehalten, weil sein Vermögensbesitz nur nach der Höhe dieses Verzichtes gemessen als in den Dienst der Kirche gestellt angesehen wird. Der Vermögliche befindet sich also unter dem Druck einer sittlich erklärten veränderlichen Gütergemeinschaft. Der nichts hat, steht lediglich im persönlichen Dienstverhältnis. Der etwas hat, befindet sich zusätzlich auch in einem Besitzdienstverhältnis. Wohlverstanden, nicht weil er das selber freiwillig so bestimmte, auch nicht, weil man es ihm offen als gültigen Beschluß mitteilte, sondern weil man sich das so denkt und darin irgendeine Form von Christenpflicht erblickt. Was aber hier als Christenpflicht für wohlhabende Christen erklärt wird, ist eine doppelte Moral auf Grund von Besitzunterschieden. Wir haben hier ein regelrechtes Ansehen der Person in Gestalt einer moralischen Benachteiligung des Wohlhabenden. Es ist eine Opfernötigung in Form eines Verzichtes. Ein Empfangsrecht innerhalb der Bruderschaft wird somit dem einen Teil abgesprochen. Diese Nöte sind nicht selten, weil in bescheidenen christlichen Kreisen recht viele Leute, sobald sie in höheren und besseren Stellungen arbeiten, für wohlhabend ange-

sehen werden. Ich weiß von einem christlichen Verein, der eine großartige Vortragswoche veranstaltete und aus weiter Ferne Redner mit weitklingenden Namen kommen ließ. Er fand es aber keineswegs für nötig, diesen auch nur den geringsten Beitrag zur Deckung ihrer Bahnauslagen zu leisten, weil der Vorstand dachte, solche berühmten Männer seien so gestellt, daß es für sie überhaupt keine Opfer mehr gebe.

Bei einer Krankenkasse war ein Pfarrer, der für reich gehalten wurde, wiewohl er es durchaus nicht eigentlich war, krank gemeldet worden. Nach seiner Genesung ließ er sich, wie jeder andere Kollege auch, das Krankengeld auszahlen. Daran stießen sich nun einige Brüder. Sie betrachteten das als zu Unrecht genommenes Gut. Dieser Fall unterscheidet sich vom vorigen. Allgemein gilt die Regel, daß die gegenseitigen geldlichen Verpflichtungen innerhalb einer Versicherungsgenossenschaft durchaus nur nach den Versicherungsbedingungen zu beurteilen sind. Würde auch nur in einem Fall sowohl Einsatz als auch Auszahlung einem gewissen Belieben der Beteiligten unterstellt, so ist der satzungsgemäße Versicherungssinn nicht nur an dieser Stelle durchbrochen, sondern grundsätzlich für alle aufgehoben.

Es ist denkbar, daß bei solcher Kennzeichnung der Wohlhabenden, bei der Sonderstellung, die man ihnen moralisch aufnötigen möchte, eine Erinnerung aus früheren Zeiten mitschwingt. Da im Mittelalter der Bettel ein Beruf war wie ein anderer auch, weil ferner der Bettler dem ihn Beschenkenden darin große Wohltat erwies, daß dieser sich mit seinen Gaben ein Verdienst vor Gott erwerben konnte, gab es auch reiche Leute, welche ohne Bedenken Almosen annahmen. Wir hören aus dem alten Zürich. „Mit Recht hielt man aber im Verwaltungsrate des Almosens auf Ehre: dem ‚Bremgartner‘ wird die Unterstützung versagt, solange er Mitglied des Rates der Zweihundert ist, weil es sich nicht ziemen wolle für Ratsmitglieder, das Almosen zu nehmen“[96]. Es ist möglich, daß solche Gedanken bei den oben geschilderten Anstößen mitschwingen. Man betrachtet alles Geldempfangen außerhalb des eigentlichen Lohnes als eine Art Almosen, als eine Art heiligen Notpfennig. Wäre es tatsächlich ein Notpfennig, so daß die, welche auf ihn unweigerlich angewiesen sind, zu kurz kämen, wenn der Vermögende auch davon nimmt, dann ist es allerdings dessen

Pflicht, auf seinen Anteil teilweise oder ganz zu verzichten. Er ist dazu nicht gezwungen, aber er weiß, was dann seine Pflicht ist. In diesem Sinne haben auch schon Pfarrwitwen in gesicherten Verhältnissen auf ihr Witwengeld ganz oder teilweise verzichtet. Andere wiederum nahmen es in voller Höhe an, schenkten jedoch regelmäßig einen Teil wieder an die Kasse. Ich betrachte dieses letztere Vorgehen als das richtige, weil ein ganzer Verzicht eine Unsicherheit der Beurteilung schafft, da sich innerhalb der Kirche oder eines christlichen Werkes niemand wird berufen fühlen, rechtskräftig und sittlich bevollmächtigt zu sagen, von welcher Besitzhöhe an jemand als in dem Sinne für vermögend zu halten sei, daß man von ihm dergleichen Opfer zu erwarten habe. Sowie jemand es wagte, einen Geldpegel in der christlichen Gemeinde zu errichten, hat er die Standesfrage in ihrer anfechtbarsten Fassung in den Vordergrund gerückt und muß dann zugleich auch für ihre Lösung und Beantwortung in dieser Form christlich gültige Normen vorweisen. Ob aber jemand hiezu den Mut hat, möchte ich immerhin bezweifeln.

17. Kapitel

Die Besoldung des geistlichen Amtes oder Geldfreiheit und Bodenständigkeit

Sollte irgendeine Kirchenbehörde dieses Buch in die Hand nehmen, so erwarte sie in diesem Kapitel ja nicht, eine sichere Anleitung dafür zu erhalten, wieviel Lohn sie ihrem Pfarrer eigentlich zu geben habe. Hier geht es nicht um feste Zahlen, sondern um den Sinn des Geldes. Ich will auch nicht von Lohnsätzen und Besoldungsansätzen sprechen, wohl aber von Grundsätzen. Ich habe bereits erwähnt, daß die Besoldung, sei es eines Pfarrers, eines Predigers, sei es eines Anstaltsvorstehers oder eines Inspektors in einem christlichen Werk, ihrem Sinn nach auf den drei Gedanken ruht. Erstens: Welcher Werthöhe entspricht die Wertstufe des betreffenden Amtes? Zweitens: In welcher Werthöhe wird die Arbeits- und Persönlichkeitseigenschaft des Amtsträgers ausgedrückt? Und drittens: In welcher Werthöhe soll sich der mit diesem Amte verbundene Standesbegriff ausprägen? Der erste

Gedanke hängt zusammen mit der Art, wie sich die Kirche als Kirche selber einschätzt. Ihr Selbstwert in dieser Komponente der Besoldungsansätze ihrer Stelleninhaber tritt hervor. Der zweite Gedanke kann mit dem Ausbildungsgang und den Studien- oder Vorbildungskosten der Amtsbewerber in Zusammenhang gebracht werden. Als Intellektueller, als Studierter, als ehemaliger Bürger einer akademischen Welt und nun als Inhaber dessen, was man einen freien Beruf nennt, ließe sich hier eine entsprechende Höhe als weitere Komponente aufweisen. Dieser Gedankengang hat aber sicher nur ein halbes Recht, weil sich im Lauf der Jahre dieser Ausgangspunkt verwischt, dafür aber die Amtsbefähigung des Bewerbers durchaus immer ausschließlicher in den Vordergrund tritt. Von dem dritten Gedanken, der Ergründung dessen, was hier standesgemäß genannt werden kann und darf, soll ein besonderes Kapitel handeln. Es tritt noch ein Viertes zum Gesagten hinzu. Bei jedem Amt, sei es in Kirchen, sei es in einem christlichen Werk, muß der Umfang und das Gewicht des Auftrages voll und ganz erkannt und wertmäßig eingesetzt werden. Es gibt leichte Posten. Es gibt verantwortungsvolle und arbeitsüberlastete Stellen. Es gibt auch Ämter, in denen die Höhe der Verantwortung sich zu einer merkwürdig organischen Verbindung mit dem persönlichen Kredit des Amtsinhabers zusammenschließt. Nur schon dieser letztere Gedanke zeigt, wie sehr eine rein rechnerische Gleichmacherei weder den Menschen noch der Sache dienen kann. Es wird Unterschiede geben, und es darf auch Abstufungen geben. Von wem mehr verlangt wird, der soll auch mehr erhalten. Wer einen ganz großen Pflichtenkreis zu betreuen hat, hat auch entsprechende Besserstellung verdient. Von hier aus sind somit alle Gemeindezulagen und ähnliche Erhöhungen durchaus gerechtfertigt.

Nun scheint es eine sehr müßige Beschäftigung zu sein, wenn ich mit Nachdruck nicht einfach über Barbesoldungen schreiben will, sondern sie absichtlich zusammenbinde mit dem, was man Naturalentschädigung nennt und was in der Überschrift mit Bodenständigkeit ausgedrückt ist. Es ist ganz gewiß ein Irrtum, wenn man annimmt, es handle sich im Verhältnis zwischen Geldwirtschaft und Naturalwirtschaft um die geschichtliche Aufeinanderfolge verschiedener Wirtschaftsweisen. Man meint dann stets, die Naturalwirt-

schaft sei langsam und grausam von der Geldwirtschaft verdrängt und durchaus ersetzt worden. Dem ist nicht so[97]. Vom Altertum an, durch alle Kulturen hindurch läßt sich bis in unsere Zeit nachweisen, daß immer und sozusagen überall beide Wirtschaftsformen nebeneinander bestanden haben. Gewiß, wenn Geldknappheit vorherrscht, tritt die Naturalwirtschaft in den Vordergrund. So war es in Deutschland nach dem Dreißigjährigen Krieg. Wird ein Land industrialisiert, so kommt die Naturalwirtschaft ins Hintertreffen. Aber, und das ist hier vielleicht entscheidend, beide durchschneiden sich tausendfältig. Es kann auch eine Geldwirtschaft in Formen der Naturprodukte wirksam sein. Es gibt auch Naturalgeld. Ich nenne den Ziegeltee und die seidenen Gewebe bei mongolischen Völkern und den Reiszins der Japaner[98]. Geld an sich bedeutet nicht ohne weiteres Geldwirtschaft und Mammonismus, wie umgekehrt Natur und Boden nicht an sich frei ist oder frei bleibt von dem Geist, der sich hinter jener Erscheinung verbirgt, die man kapitalistisches Handeln heißt. Der Mensch, der mit Geld oder der Natur umgeht, sie gebraucht, mit ihnen arbeitet und wirtschaftet, entscheidet darüber, welchem Geist dieses oder jenes Mittel seiner Betätigung und seines Gebrauchs Ausdruck geben soll. Eine Flucht aus der Barbesoldung in Naturalentschädigung oder, anders ausgedrückt, eine gewollte Verbauerung zum Beispiel des Pfarrerstandes, wie sie ja früher größtenteils vorlag, wäre keineswegs eine Gewähr, daß dieser Stand dadurch ganz den Fangarmen eines kapitalistischen Geistes entzogen würde.

Die unter Cromwell in England durch Gerald Winstanley geführte Gesellschaft der Diggers (Graber) versuchte unter dem Losungswort: „Das Gesetz der Freiheit", ein Ideal der Freiheit, Gleichheit und der Brüderlichkeit dadurch zu verwirklichen, daß sie ausschließlich den Boden zum Gemeindesitz machte, ihn bearbeitete und den Gebrauch des Geldes aus ihrem Kreis strengstens ausschloß. Hinter diesem Versuch leuchtete wohl der Glaube an ein verlorenes, einst im guten Sinne goldenes Zeitalter. Da kannten die Menschen weder persönliches Eigentum noch irgendwelchen Zwang. Die ganze Erde mit ihrem Reichtum gehörte allen gemeinsam, bis dann im Urfrevel, im Aufkommen der Männerherrschaft, das Privateigentum, die Sklaverei und die Staatsmacht dem seligen Weltenfrühling ein jähes Ende bereiteten[99].

Das sind nicht nur kulturgeschichtliche Träume, sondern auch trügerische Ideale. Der christliche Weg führt keineswegs auf alle Fälle vom Geld zur Natur. So billig und so oberflächlich spricht das Wort Gottes nicht von der Erlösung des Menschen. Es kann sogar vorkommen, daß überzeugte Christen in Gottes Namen gerade den umgekehrten Weg gehen müssen, den Weg von der Natur zum Geld. Die Hudson-Bay-Gesellschaft hatte 1610 von der englischen Krone einen Freibrief erhalten, laut dessen ihr der ausschließliche Verkehr und die selbständige Zivil- und Rechtsverwaltung in jenen Gebieten gewährt wurde. Sie trieb mit den unwissenden Indianern Tauschhandel, wobei vor allem Feuerwaffen und Schnaps als Zahlungsmittel verwendet wurden. Die Kompanie gestattete in ihrem Gebiet nicht den Umlauf von Geld- und Silbermünzen. Das wenige gemünzte Geld, das aus den Vereinigten Staaten seinen Weg in jene Gegenden fand, wurde durch die Kompanie sorgfältig jedes Jahr aufgesammelt und nach England verschifft. Dafür wurden gedruckte Handscheine in Umlauf gesetzt, die jedoch nur in London einlösbar waren. Die Missionare, welche diese schamlose Ausbeutung täglich vor Augen hatten, erzogen nun die Indianer, Arbeit und Ware richtig nach Geld zu bemessen, und lösten sie so durch Geldbesitz vom Monopol der Gesellschaft. Diese klagte dann, das Christentum habe ihren Handel zugrunde gerichtet[100]. Ich habe dieses Beispiel verwendet, um zu zeigen, wie das Geld auch fluchbefreiend wirken kann und daß Naturalwirtschaft verbunden mit Geldabstinenz in keiner Weise ein soziologisches Ideal in christlichem Sinne sicherstellt.

Es ist gewiß nicht überflüssig, wenn wir hören, wie es an manchen Orten in früheren Zeiten mit der Besoldung eines Pfarrers aussah. Wir hören aus dem achtzehnten Jahrhundert: „Die meisten Pfarrer lebten ganz oder fast ganz aus Naturalien. Teils aus den eingelieferten Zehnten und Bodenzinsen, dazu Holzlieferungen, dann das Tagmannrecht: im Sommer eine Kuh auf der Gemeindeweide. Im Kanton Bern kam dazu das Primizrecht, das heißt das Recht, im Pfarrdorf von jeder Haushaltung eine Garbe des Gewächses, das jeder pflegte, und einen Garbenhahn einzusammeln. Im übrigen kam auch noch der Ertrag aus Pfarrgarten und Pfarrwiesen sowie Bargeld aus dem Kirchengut dazu"[101]. Der Pfarrer von Sissach im Kanton Basel-

land erhielt in früheren Zeiten den wesentlichen Teil seiner Naturalbezüge als Wein, da damals in jener Gegend noch reichlich Weinberge standen. Er selber konnte natürlich diesen Wein nicht allein trinken, es wurde auch nicht von ihm erwartet. Darum wirtete er in den unteren Räumen des Pfarrhauses, um aus diesem Handel Geld für seinen Unterhalt zu erlangen. Als aber in einem Jahr der Weinpreis in seinem Kanton sehr gedrückt war, so daß er schwer zu Schaden kam, lud er heimlich seinen Wein auf einen Wagen, fuhr als Bauer verkleidet ins katholische Luzernische, verkaufte dort seinen Pfrundwein zu höherem Preis und kehrte wieder heim. Seine Gemeindeglieder aber erfuhren von dieser List und waren über ihren Hirten sehr erbost.

Wir können also die Regel aufstellen, daß überwiegende Naturalentschädigung die Gefahr des Handelns mit sich bringt. Auch wenn es nur eine Art von Tauschhandel ist, so ist es dennoch ein Handel. Viel Naturalgeschenke, wie Kirschen und frischgeschlachtetes Fleisch (Metzgete), nötigen unter Umständen, unter der Hand, dieses und jenes weiterzuschenken, damit es nicht verderbe. Das darf freilich die Gemeinde nicht wissen, und doch kann es zeitweilig kaum umgangen werden. Schenkt man aber auch an nicht ganz Arme, so weiß jeder, der auf dem Lande gelebt hat, daß diese mit irgendeiner Gegengabe gelegentlich sich aus der Pflicht wieder lösen werden.

Naturalentschädigung verführt nicht nur zu offenem oder verstecktem Handel, sie nimmt auch viel Zeit in Anspruch. Ich hörte noch von einem angesehenen Pfarrer im Kanton Aargau, daß er, wenn die Heuernte kam, zusammen mit seinen strammen Söhnen durchs Dorf marschiert sei, um auch seine Heuernte einzubringen. Darauf waren seine Gemeindeglieder stolz. Es gab jenem Pfarrer eine sehr begreifliche Volksverbundenheit, weil er bäuerisch gemeinsam mit ihnen erdverbunden war. Er stand auf dem gleichen Boden wie sie, war freilich der Pfarr-Herr, aber nicht ein Herr-Pfarrer, sondern ein Bauernpfarrer mit seiner ländlichen Einfachheit und mit dem nüchternen, hellen Blick für ein Leben, das nichts wissen will vom Schwindel der Stadtkultur. Diese Herrlichkeit sieht freilich anders aus, wenn wir aus alten Zeiten im Bündnerland hören, wie ein Pfarrer in der Sonntagsfrühe auf den Berg steigen muß, um sein Vieh zu füttern.

Hernach kommt er heim, predigt in zwei Kirchen, ergreift nach dem letzten Amen wieder den Milchkübel und steigt abermals zum Vieh hinauf. Abends aber muß er zur rechten Stunde wieder bei der Kirche sein, um ein Abendgebet zu halten[102]. Die Bodenverbundenheit kann so zur Erdenschwere werden. Die Stunden sind eingeteilt durch die Naturbasis der Existenz und nicht durch die Pflichten des Amtes. Der Kalender ist kaum der christliche Festkalender, wohl aber der Bauern- und Naturkalender mit seinen Wetterzeichen, seinen Märkten und Terminen. Der Vorteil aber, der darin bestehen könnte, daß ein solcher Pfarrer besonders kräftig mit dem ländlichen Volke verbunden sei und deshalb weit mehr Eingang zu den Geheimtüren der bäuerischen Herzen habe, ist in der Regel eine Täuschung. Ist der Pfarrer ein guter Bauer, so ist er eben auch ein gut rechnender Bauer. Ist er aber ein schlechter Bauer, so wird er verachtet. Entweder heimlich gefürchtet oder offen belächelt – das ist kein Boden, um den Auftrag auszurichten, der uns in der Kirche heilig anvertraut ist. Die Volksverbundenheit kann eben auch eine Distanz- und Respektlosigkeit in sich schließen, wenn der Amtsträger zu sehr gleicher Art im Guten und im Schlechten ist.

Jedenfalls ist es nicht einfach eine Verwaltungsmaßnahme, wenn die Naturbasis der Besoldungen für die Diener der Kirche in eine Geldbasis umgewandelt wird. Es mögen freilich da und dort auch völlig nichtkirchliche Gründe mitgewirkt haben. Aus eigenem Wissen ist mir von manchen Orten bekannt, wie sowohl Gemeinden als auch einflußreichere Einzelbauern auf den Zeitpunkt gewartet hatten, da man Pfrundland in bewegliches Vermögen umwandeln wollte, weil in der Regel Pfrundland von altersher nicht zum schlechtesten Boden gehörte. So sicherte man sich dieses und jenes Stück. Aber das war nicht das wesentliche. Die Umstellung auf das Geld ist doch vor allem für die Verwaltung eine große Vereinfachung und für den Nutznießer eine nicht geringe Befreiung. Diese Umwandlung „ist eine Lösung von Determinierung aus Sache und Person"[103]. Der kirchliche Amtsträger wird eingereiht unter die Zahl der „Festbesoldeten". Vielleicht war das mit ein Grund dafür, daß dann im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts, in dem eben diese Umwandlung durchgeführt wurde, der Abstand zwischen dem Proletariat und dem Pfarrerstand zunahm und peinlich empfunden werden konnte.

Barlohn gibt, dem Wesen des Geldes entsprechend, eine gewisse Freiheit. Vielleicht ist es auch nur eine trügerische Freiheit, weil nun der Geldwert und der Preismarkt entscheidend mitwirken, um diese Freiheit entweder zu erweitern oder einzuengen. Genau so, wie uns ein Rückblick auf die Verhältnisse in Zeiten der Naturalentschädigung viel Not und Elend aufdeckt, erkennen wir bald genug, daß auch nach der Umwandlung in Geldentschädigung, zumal wenn sie klein und armselig ist, wiederum äußerste Bescheidenheit geboten war, wenn man das nicht sogar eine höhere Form von Armut nennen wollte. Die verborgene Kirchengeschichte des neunzehnten Jahrhunderts wüßte viel davon zu erzählen. Diese an Armut streifende größte Lebenseinfachheit wurde aber doch in der Regel mit geistvoller und wahrer christlicher Würde getragen. In den Pfarrhäusern mußte man zweierlei wirklich können: beten im vollen Vertrauen auf die Treue des himmlischen Vaters und haushalten in höchster Vollendung. Dazu kam dann jener besondere Reichtum, der freilich nicht überall anzutreffen war, aber doch nach meinen Beobachtungen das evangelische Pfarrhaus in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts kennzeichnet. Man hatte Geist. Man war gebildet. Man wußte das Kleine und Bescheidene eigentlich mit einem Nichts zu verklären. Einen Luxus gestattete man sich: Gastfreundschaft und Wohltun. Er erstand auf äußerster Bescheidenheit in der persönlichen Lebenshaltung, wenn keine Gäste da waren. Man soll sich nicht wundern, wenn aus solchen Pfarrhäusern, die zu puritanischer Einfachheit gezwungen waren, in denen aber christliche Geistigkeit und biblische Klarheit in Fülle wohnten, tüchtigste Männer und Mütter dem Volksganzen geschenkt wurden.

Das müssen wir bedenken, damit wir nicht meinen, die Freiheit des Amtsträgers mit seiner Familie hänge lediglich an der Höhe der Barbesoldung. Ungeistigkeit und Ungeistlichkeit wird nicht durch Besoldungserhöhungen ersetzt. Darum ist ein Kampf um höhere Löhne nicht auf alle Fälle die Erringung einer auch inneren Erhöhung des ganzen Standes. Eine allgemeine Lohnerhöhung, die sich über größeres Gebiet erstreckt, zieht gewiß zum Teil mehr Bewerber um den Kirchendienst an, aber es begehren dann auch nicht wenige Zugang zu den Kanzeln, die wähnen, hier nicht nur einen ehrenvollen, sondern

auch einen, bei angenehmem Arbeitseinsatz ganz ordentlichen Beruf entdeckt zu haben. Zumal in Volksteilen, die über eine natürliche Beredsamkeit von Geburt an verfügen, zeigt sich solche Anziehung auffallend. Eine allgemeine Lohnerhöhung erweitert ferner die Heiratsmöglichkeiten der Pfarrer und natürlich auch entsprechend der Prediger anderer christlicher Werke. Die Töchter des Landes wünschen in der Regel, nicht „nur einen Pfarrer", sondern „sogar einen Pfarrer" zu heiraten. Dieses „sogar" hängt aber wesentlich ab von der durchschnittlich angenommenen Lebensmöglichkeit in den Pfarrhäusern. Dabei täuscht sich freilich das Volk gemeinsam mit denen, die es besser wissen könnten, daß das Pfarrhausrecht zunächst eine Pfarrhauspflicht ist. In der Regel ist kein einziger Pfarrlohn auf die Bewohnung eines großen Einfamilienhauses berechnet. So wird dann der Stand leicht als Haus- und Villenbesitzerstand bewertet, und das gibt dann bei manchen jungen Pfarrersleuten und noch viel mehr bei ihren ahnungslosen Eltern und Schwiegereltern größtes Erstaunen, wenn sie einmal hinter diese Pfarrherrlichkeit sehen können. Werden aber in einem größeren Gebiete die Lohnansätze gesenkt, so hat das im Lauf etlicher Jahre eine Rückwirkung auf die Bewerberauslese. Der Wert sinkt. Zugleich versuchen allerlei Bewerber, die in anderen Stellungen nicht befriedigt waren oder die überhaupt eine Existenz suchten, die Plätze in der Kirche einzunehmen, auf welche Bestbefähigte um der Bescheidenheit des Standes willen verzichten. Eine weitere Wirkung vollzieht sich in den Pfarrfamilien. Die Kinder haben die Rückschläge und die damit verbundene Freiheitsbeschränkung miterlebt. Sie streben darum in jugendlich verständlicher Folgerung in Berufsarten, von denen sie annehmen, daß der Geldertrag und der Freiheitsertrag unbedingt dem Arbeitseinsatz entsprächen, was eben beim Herrn Vater offenbar nicht der Fall war, denn je mehr er arbeitete, desto mehr engte man ihn ein.

So greifen die Probleme der Barbesoldung und ihre Höhe oder Niedrigkeit tief hinein in das kirchliche Leben, sie bestimmen je nach der Lösung, die man ihnen gibt, auf Jahrzehnte hinaus die Entwicklung einer Kirche in bezug auf die Wertstufe ihres Pfarrerstandes.

Mit diesen Ausführungen ist aber das eigentliche Freiheitproblem noch nicht richtig erfaßt. Ich sehe hier die entscheidende Frage so ge-

formt: Hat der mit Geld besoldete Amtsträger genau soviel persönliche Freiheit, als ihm diese durch die Höhe seiner Besoldung ermöglicht wird? Man wird mir antworten, diese Freiheit sei durchaus theoretisch, weil das Geld für den nackten Unterhalt glatt aufgebraucht werden muß. Man könnte darum mit größerer Berechtigung fragen: Ist der Amtsträger jenseits der Höhe seiner Besoldung persönlich mit seiner Familie frei? In diesem Falle nehmen wir an, er sei vermöglich, versteuere diesen Besitz mit vorbildlicher Ehrlichkeit und genieße nun neben seinem Einkommen aus den Kircheneinkünften auch noch diese Zinsen. Ist er in der Verwendung dieser Zinsen freier als in der Verwendung seiner Besoldung? Geht das die Gemeinde nichts an, weil er sagen kann, es ist von meinem Geld und nicht von eurem Lohn? Hat die Kirche hier, als Gesellschaft gedacht, ein Recht, die freie Verfügung über persönlichen Besitz so zu überwachen, daß diese Freiheit aufgehoben ist?[104] Ein berühmtes Beispiel möge uns zur Klärung helfen. Im Anfang des siebzehnten Jahrhunderts durchtobten in Amsterdam während eines ganzen Jahrzehntes die dortigen Exulanten(Hugenotten)-Gemeinden schwerste Stürme wegen der modischen Hüte und Trachten einer Pfarrfrau[105]. Hier spielte sicherlich nicht nur die Freiheitsfrage in bezug auf das Erlaubte und Schickliche hinein, sondern ebensosehr die Freiheitsfrage in Sachen Lebenshaltung des durch die Kirche besoldeten Amtsträgers und seiner Familie. Wie sollen wir nun in diesem Fragenknäuel eine richtige Lösung finden?

Die Kirche verpflichtet ihre Diener durch Ordination und Amtseinsetzung, sie umgrenzt auch ihre Indienststellung durch Verordnungen und durch Gesetze, aber sie gibt ihnen ihren Lohn zum Unterhalt und nicht als Bindung. Wie in allen geistigen Berufen ist der Lohn ohne inneren Zusammenhang mit der Arbeitsleistung. Zudem wird hier nicht die Leistung, sondern die Indienststellung der Person sichergestellt. Eine Geldbindung in irgendwelcher Hinsicht ist ausgeschlossen, weil das eine Art von Simonie wäre. Die Verpflichtung ruht auf Gelübden. Die Diener der Kirche ihrerseits sind durch ihr geleistetes Gelübde als Persönlichkeiten ganz in Dienst gestellt. Zur Persönlichkeit gehört auch das, was sie besitzt. Das Gelübde läßt nicht eine kirchenfreie Sphäre im Pfarrerleben zu. So steht der Pfarrer tat-

sächlich mit allem, was er ist, was er kann und was er hat, unter dem, was er im Angesicht Gottes gelobt hat. Im Falle jener Pfarrfrau lag die Schuld in einer gewissen Zuchtlosigkeit des betreffenden Pfarrhauses. So ist denn ein Diener der Kirche kein Angestellter und kein Beamter, bei denen das Privatleben zum Teil wirklich Privatsache ist und keine Bedeutung hat, sofern sie die ihnen aufgetragene Pflicht voll und ganz erfüllen. Wir stehen vielmehr innerhalb der kirchlich-christlichen Gemeinschaft, darum hat auch alle unsere Freiheit ihr zu dienen. Allerdings nicht nach Maßgabe von Scheuklappenchristen und kurzsichtigen Moralisten, die sich in der Gemeinde berufen glauben, für andere Mücken sieben zu müssen und für sich Kamele verschlucken zu dürfen (Mtth. 23, 24), sondern nach dem Apostelwort: „Ich habe es alles Macht; es frommet aber nicht alles. Ich habe es alles Macht; es soll mich aber nichts gefangen nehmen (1. Kor. 6, 12).

Wir können hier von der bewundernswürdigen gegenseitigen Verantwortung und wirklichen Glaubensgemeinschaft Altherrnhuts etwas lernen, wenn wir hören, was Zinzendorf darüber im Jahre 1756 schreiben konnte: „Es distinguiert sich unser Volk in der Welt durch einen egalen Wohlstand. Wer viel hat, der hat unvergleichliche Gelegenheit bei uns, es anzuwenden. Wer was hat, dem wird's auf eine freundliche, niedliche Art durch die Natur der Sache abgenötigt, daß er sich's nicht erwehren kann ohne Härtigkeit. Wer nichts gibt, der hat gewiß auch nichts; und wer nichts hat, der hat doch soviel, als er vor seine Person und Haus notwendig braucht, daß er sich nicht mit Sorgen der Nahrung abgeben darf. Das hält die ganze Welt für ein größeres Wunder als wir"[106].

18. Kapitel

Die Pfarrfamilie durch die Geldbrille gesehen

Wenn sich um eine offene Pfarrstelle ein verheirateter und ein lediger Pfarrer, die beide in gleicher Weise als geeignet erklärt sind, bewerben – welchem von beiden wird dann der Vorzug gegeben? Hat vielleicht der Unverheiratete einen Vorsprung, weil man an ihm

sparen kann? Oder wird der Familienvater erkoren, weil zu hoffen ist, er denke nicht so rasch daran, einen Flug in eine bessere oder höhere Stelle zu unternehmen? Wird bei einer solchen Wahl die Frage des Verheiratetseins berührt, so herrscht im Kreis der Pfarrwahlberechtigten in der Regel unfehlbare Einigkeit: Man will einen verheirateten Pfarrer. Die Gründe bleiben allerdings unausgesprochen. Sie würden wahrscheinlich so lauten, daß beim Familienvater das geschlechtliche Moment ausgeschaltet sei. Die Gemeinde wünscht, vom Pfarrhause her in dieser Beziehung keine Ärgerlichkeiten erleben zu müssen. Man könnte also sagen, durch die Pfarrerehe sei das Hauptamt in der evangelischen Kirche unter einen erzieherischen Schutz gestellt. Nun glaube ich aber nicht, daß damit alle hier liegenden und auftauchenden Fragen befriedigend beantwortet seien. Denn nur schon die sehr einfache Frage: Wer ist besoldet? bringt Schwierigkeiten. Der Pfarrer wird gewählt, er wird rechtskräftig ins Amt eingesetzt, nachdem er mit seiner Familie und seinem Hausrat eingezogen ist. Er beginnt sein Amt, und seine Familie ist auch da. Vielleicht mußte das Pfarrhaus um teures Geld neu eingerichtet werden, weil der Pfarrer eine Schar Kinder hat. – Müßte aber eine Gemeinde oder eine Gesamtkirche ein neues Pfarrhaus bauen oder ein Haus für diesen Zweck kaufen, so taucht wiederum nicht die Einzelgestalt des Pfarrers auf, sondern die Raumfrage für eine wirkliche, unter Umständen zahlreiche Familie. Die Tatsache der Pfarrfamilie tritt hier sehr energisch mitten in unserm Fragen nach der Kirche und ihrem Geld ins Licht. Sie bestimmt die Pfarrhaussorgen, sie beeinflußt auch die Besoldungssätze, denn es liegt doch auf der Hand, daß, wenn wir Pfarrer ledig blieben oder unverheiratet sein müßten, die Kirche nicht nur eine weit beweglichere Dienerschar zur Verfügung hätte, sondern daß ihr viel Geld für andere kirchliche Zwecke frei würde.

Es muß uns doch zu denken geben, so wir erfahren, daß in der evangelischen Kirche die durch die Reformation ermöglichte Familiengründung der Pfarrer in Hinsicht auf deren Einkommensverhältnisse zunächst unbeachtet geblieben ist. Die Einkommensverhältnisse blieben von der Reformation bis zur französischen Revolution trotz des Aufschwunges in Handel und Wandel die gleichen. Dieses längst überholte Einkommenselend hatte die Folge, daß viele Pfarrer in der

Schweiz erst in späten Jahren zur Heiratsmöglichkeit kamen. Wir hören von ledigen Pfarrern über vierzig Jahren. Am deutlichsten ist die Klage des Pfarrers Beat Graf in Boltigen (Bern), daß er erst mit vierzig Jahren seine erste Pfarrei erlangt habe und nicht heiraten durfte, um die Zahl der Bettler nicht zu vermehren[107]. Wir sehen also, daß durch unwürdige Besoldungsverhältnisse ein moralischer Zölibatszwang auf die evangelische Pfarrerschaft gelegt war, wiewohl man ohne Zweifel in den hierfür verantwortlichen Kreisen von einem Zölibat innerhalb unserer Kirche nichts wissen wollte.

Man könnte also auf den Gedanken kommen, daß die Ermöglichung der Pfarrerehe und die Gründung von Pfarrfamilien lediglich von den beiden Seiten der Geschlechtlichkeit und der Geldfrage aus zu beurteilen und zu lösen seien. Man baut Pfarrhäuser von genügendem Ausmaß und beschafft Besoldungen, aus denen eine mittlere Familie angemessen leben kann, dann ist alles in gerechter Weise erledigt. Ich behaupte, die hier liegenden Probleme sind auf so billige Art, die nur die Oberfläche berührt, keineswegs erledigt.

Wenn ich recht sehe, richtet sich hier das ganze Augenmerk auf den Begriff des evangelischen Pfarrhauses[107]. Die Entstehungswurzel der evangelischen Pfarrfamilie war nicht die brennende Not katholischer Mönche und Priester, die geschlechtliche Befriedigung suchten. Ihre Wurzel ist auch nicht nur die Ablehnung des Zölibatsgelübdes mit biblischer Begründung. Geschlechtsnot und Gelübdebruch wurden freilich um so tiefer empfunden, als die ganze Reformationsbewegung ein Aufstehen christlicher Wahrhaftigkeit war. Dazu kam der Gehorsam gegen das klare Wort der Schrift. Das Verbot, ehelich zu werden, wird als Teufelslehre bezeichnet (1. Tim. 4, 1. 3). Ein Gemeindevorsteher sei eines Weibes Mann (1. Tim. 3, 2). Was aber von Anfang an immer im Mittelpunkte stand, war nicht das Nein wider die Ehelosigkeit der Priester, sondern das Ja zum evangelischen Pfarrhaus als eines lebendigen, leuchtenden Mittelpunktes des ganzen Aufbaues einer evangelischen Kirchgemeinde. Das Pfarrhaus steht im Gegensatz zum hierarchisch eingeordneten Priester. Also muß das Pfarrhaus irgendwie auch einen besonderen Sinn haben. Wir werden diesen Sinn am ehesten dann aufdecken können, wenn wir jenen Grenzfällen oder Grenzüberschreitungen nachspüren, in denen die

uns so wohlvertraute Ordnung ganz oder zum Teil aufgehoben erscheint.

Bereits in der Brüdergemeine in Herrnhut und in den anderen Sozietäten Deutschlands griffen die religiös-kommunistischen Tendenzen stark in das Verfügungsrecht der Ehegatten ein. Eheerlaubnis bedeutete eigentlich nur die Pflicht der Kindererzeugung und der persönlichen sittlichen Vervollkommnung zweier Menschen durch ein gottgewolltes Leben in der Gemeinschaft. In Wirklichkeit lebten zwei Gemeinden miteinander und nebeneinander, eine Männer- und eine Frauengemeinde. Sie kamen nur zusammen, wenn Ehegatten beisammen waren. Das Heiratsalter der Männer stand im Jahr 1800 zwischen fünfunddreißig und fünfzig Jahren. Die Kinder der Gemeindebeamten mußten in den Anstalten erzogen werden, von den Mitgliedern wurde das nämliche erwartet[108]. Noch klarer treten diese Grundsätze in der zeitweilig auf strengem, freiwilligem christlichem Kommunismus aufgebauten Brüdergemeine in Bethlehem-Pennsylvania hervor. „Die vorsichtigste Auseinanderhaltung der beiderlei Geschlechter von der Kindheit bis ins Alter ist ein Grundprinzipium unserer Ortsgemeine und gehört zur Gemeinordnung." Weil die Ehegatten oft an verschiedenen Orten arbeiten, werden die Kinder völlig von der Gemeine erzogen. Die Ehegatten wohnen nicht beisammen. Zum ehelichen Verkehr wird jedem Paar Ort und Zeit, meist der Sabbat (der Samstag), bestimmt. Auch die stillenden Schwestern haben ihre besondern Häuschen. Man löste also die Ehe von der Familie und ordnete sie ein in den Plan und Sinn der christlichen Gemeine. Eine Vernichtung des Ehestandes hätte man als sündlich, ein Verbieten der Heirat als Dämonie angesehen, aber alles wurde strengstens eingeordnet unter die Zwecksetzung der missionierenden Streitergemeine. „Wer in unsere Gemeinschaft tritt, hat alles, was er ist und hat, als Geld, Weib, Kind, als dem Heiland gehörig anzusehen." Dabei gilt – und das ist wichtig hervorzuheben – die Ehe als ein sakramentaler Akt[109]. Ich stelle zum Vergleich mit jenen Ordnungen der Brüdergemeine aus ihrer Zeit der Gütergemeinschaft in christlichem Sinn eine Erklärung aus dem Kreis der nach hutterischen Vorbildern eingerichteten Bruderhöfe. Sie lautet: „Die Einheit und Reinheit der Ehe, wie sie Jesus und seine Apostel gewiesen haben,

ist keine Sache des alten Menschen. Sie kann nur in der neuen Gemeinde des Geistes Jesu Christi durchgeführt werden. Sie gehört dem Reich Gottes. Sie ist sein Symbol und Sakrament"[110]. In beiden Fällen ist die Familie von der Geschlechtsgemeinschaft losgelöst. Die erstere ist eingeordnet in die Gütergemeinschaft und unter den Missionssinn der christlichen Gemeinde, die letztere wird erhöht zum Sakrament.

Ergibt sich nun ein Recht, von hier aus über die Verhältnisse in der Urchristenheit zu urteilen, sämtlichen urchristlichen Gemeinden sei das Streben eigentümlich, das Familienleben mindestens bis zu einem gewissen Grad aufzuheben? Liegt in dem Worte Jesu: „Wer nicht hasset seinen Vater, Mutter, Weib, Kinder, Brüder, Schwestern, auch dazu sein eigen Leben, der kann nicht mein Jünger sein" (Luk. 14, 26) eine grundsätzliche Aufforderung zur Aufhebung der Familie? Und ist dieser Zusammenhang so zu erklären, daß das Christentum ursprünglich ganz und gar eine Bewegung zur Aufhebung des Privateigentums war?[111] Will man die Entstehungsgeschichte des Christentums lediglich vom Standpunkt der materialistischen Geschichtsschreibung aus betrachten, indem man jede religiöse Aussage als leere Ideologie bewertet, dann könnte man zum Teil zu einer solchen Annahme kommen – wiewohl das Zeugnis des Neuen Testaments in seiner Gesamtheit durchaus ein anderes Bild aufweist. In ihm steht weder die Frage des Privateigentums noch diejenige der Familie im Vordergrund. Beide sind vielmehr eingeordnet und untergeordnet in den Organismus der Gemeinde, deren Haupt Jesus Christus ist. Wird aber innerhalb der christlichen Gemeindeformungen die Lösung der Eigentumsfrage so stark in den Vordergrund gerückt, daß es zur Gestaltung freiwilliger Gütergemeinschaft kommt, dann wird auch die Familie folgerichtig in die Gemeindeorganisation aufgelöst. Während bei einem nichtchristlichen Kommunismus die Ehe zu einem zeitlichen Vertrag erniedrigt wird, erhöht man sie dort, wo christliche Gütergemeinschaft herrscht, zum Sakrament. Man kommt zu einer Form von Mönchtum in Verbindung mit einem Ehesakrament. Wir können noch einen Schritt weiter gehen. Wird nämlich nicht einfach bloß die Bevorrechtung des persönlichen Eigentums umgewandelt in die Bevorrechtung von gemeinschaftlichem Besitz, das heißt der

Übergang vom Privateigentum zum Kommunismus vollzogen, sondern noch tiefgreifender auch eine Geldreform angestrebt, dann trifft dies die wirtschaftlichen Grundlagen der Familie, und dies führt folgerichtig auch zu gewissen Eheregulierungen. Es ist kein Zufall, wenn in einem Buch ausgesprochener Geldreform der Satz steht: „So kämen die Frauen wieder zu ihrem (Gatten-) Wahlrecht, und zwar nicht zum wesenlosen politischen Wahlrecht, sondern zum großen Zuchtwahlrecht"[112].

Blicken wir von hier aus hinüber auf die Ordnungen der katholischen Kirche, so sehen wir bei ihr nicht nur ein Ehesakrament und nicht nur in ihrer Morallehre genaue eheliche Anweisungen, sondern auch in ihrem großen Versuche des kanonischen Zinsverbotes einen Kampf um eine bestimmte Geldlehre. Es ist die Lehre von der Unfruchtbarkeit des Geldes. Die Reformationskirchen haben trotz der persönlichen Abneigung Luthers und Zwinglis wider den Zins und trotz des Protestes Calvins wider jegliche Form des Wuchers das kanonische Zinsverbot nicht aufgenommen. Sollen wir daraus den Schluß ziehen, daß die Reformationskirchen in jeder Beziehung einfach ein religiöser Überbau des damals zum Siege gelangenden städtischen Bürgertums seien? Sie verherrlichen die Arbeit, sie ächten die Armut. Sie anerkennen den Privatbesitz, sie öffnen dem Zins die Tore, sie lassen die Priester Familien gründen, sie öffnen die Klöster und heben die Mönchsgelübde auf! Wenn dieses Bild sinngemäß wäre, dann ließe sich auch sehr kritisch auf die Pfarrhäuser samt den darin wohnenden Pfarrfamilien mit ihrer bürgerlichen Behäbigkeit zeigen. Der biedere, oft etwas altertümliche Wohlstand so manches Pfarrhauses wäre dann das eigentliche Sinnbild der Verbürgerlichung der Kirche.

In alledem steckt eine gewisse Wahrheit. Es ist aber nicht die Wahrheit. Die Kirche der Wüste in Frankreich war sicher kein bürgerlich-religiöser Überbau, und die Eingeborenenkirchen in Afrika und Indien oder China oder in Labrador sind es ebensowenig. Die Wirklichkeit des Pfarrhauses mit der Pfarrfamilie als ein besonders auffallendes Symbol der evangelischen Kirche muß doch noch ganz andere Grundlagen haben. Ich glaube sie erkennen zu können in der Annahme, daß die katholische Kirche entschieden mutterrechtliche, die

evangelische Kirche entschieden vaterrechtliche Formen aufweist. Bei einer mutterrechtlichen Gesellschaftsordnung gehören die Kinder nicht dem Vater, sondern der Mutter. Wird in solchen Verhältnissen der Brautpreis nicht ganz bezahlt, so ist das Mutterrecht zuständig; ist er entrichtet, so sind die Kinder dem Vater zugesprochen. Bei einer mutterrechtlichen halben Heirat muß der Mann als Sklave im betreffenden Indianerstamm der Frau leben[113]. Zahlt er ganz, so wird die Frau seine Sklavin in seinem Stamm. Auf der Goldküste konnte ein Neger mit einer noch nicht heiratsfähigen Negerin verlobt sein, in der Wartezeit aber eine Konkubine halten, die mit ihm lebt. Die Kinder dieser Konkubine gehören der Mutter, das heißt deren Familie. Das ist Mutterrecht[114].

Im Mutterrecht ist der fruchtbare Mutterschoß rechtsbestimmend. Dem Mutterboden gehört alles. Ihm muß alles dienen. Lebensrecht hat nur das, was ihm zugehört. Das Unpersönliche und Magische des Mutterbodens läßt die Persönlichkeit nur so weit gelten und sich auswirken, als deren Lebensäußerungen zur Verherrlichung des Mutterbodens dienen, weiter nicht. Sagen wir nun statt Mutterboden: katholische Kirche, so erkennen wir, daß sie wesentlich ein Matriarchat darstellt. Die Vertreter und Bevollmächtigten dieser Mutterkirche sind zur Ehelosigkeit verpflichtet. Stehen sie unter dem mönchischen Gelübde, so geloben sie freiwillige Armut, während die Mutter Kirche besitzt und besitzen darf.

Gleicherweise zeigen sich auch im russischen Kommunismus mutterrechtliche Formen, freilich mit dem Unterschied, daß dort der Gedanke bis in die letzte Folgerung durchgeführt ist, indem die Vertreter ohne Bedenken jederzeit dem Mutterboden geopfert werden, weil Persönlichkeitsrecht und Persönlichkeitswürde völlig ausgelöscht sind.

Ich gehe einen Schritt weiter und sage, wer den Zins verwirft, bestreitet der Persönlichkeit die Freiheit des Eigentumsrechtes an seinem Kapital von dem Augenblick an, da dieses Kapital als Darlehen einem andern gültig übergeben worden ist. Was von diesem Zeitpunkt an mit dem Darlehen erworben wird und was davon billigerweise als Zins gefordert werden könnte, wird bei einer Verwerfung des Zinses dem dargeliehenen Kapital als Eigentum zugesprochen. Dieses Darlehenskapital stellt in diesem Fall den Mutterboden dar.

Wer über den Mutterboden verfügt, hat also hier Recht am Ertrag des Mutterbodens. Das ist in diesem Fall eben nicht der Gläubiger, wohl aber der Schuldner. Die Aufhebung des Zinses macht so Kapitalbesitz von dem Zeitpunkt an, da er Darlehen geworden ist, zu einem Scheinbesitz. Die Persönlichkeit kann sich in ihrem Besitz nicht mehr zum Ausdruck bringen, sondern, wenn sie das will, nur noch innerhalb der Gemeinschaft. Umgekehrt kann dann die Gemeinschaft ihrer Unpersönlichkeit Ausdruck verleihen in ihrem Besitzstand. So scheint es mir, daß die Zinsfrage wesentlich mit dem Mutterrechtsproblem innerlich verbunden sei.

Die Reformation hat nicht nur durch Ersetzung der Marienverehrung durch die Verkündigung des Vatergottes in Jesus Christus, sondern auch durch die Lehre vom allgemeinen Priestertum den Boden des Mutterrechtes verlassen. Die Glieder ihrer Kirche gehören nicht der Kirche, sie gehören dem Herrn der Kirche, der ist Jesus Christus. Die Verantwortung liegt bei ihr auch nicht im Unpersönlich-Magischen der kirchlichen Anstalt mit seiner Aufgipfelung im Papsttum, diesem männlichen Gegenpol gegen die mutterrechtliche Grundlage, sondern in der persönlichen Verantwortung der einzelnen Glieder in ihrem Glauben und Gewissen gegenüber der Gemeinde und dem Haupt der Gemeinde. Die Verkündigung des Wortes Gottes ist die ständige Aufforderung zum persönlichen Glaubensgehorsam und zur persönlichen Lebensheiligung in der Gemeinschaft des Volkes Gottes. In solcher Pflicht der persönlichen Verantwortung liegt zugleich auch ein Recht solcher Verantwortung. Darum ist hier der Beichtzwang aufgehoben und in die Freiwilligkeit des Bekennens umgewandelt. Ebenso ist die Seelsorge keine gegenseitige Pflicht zur Seelenführung und zum Geführtwerden, wohl aber eine Möglichkeit zur Verwirklichung einer Verkündigung des Wortes von Mensch zu Mensch. Das alles sind vaterrechtliche Formen. In ihnen hat auch das Zinsverbot keinen Raum mehr, weil hier das Recht der Persönlichkeit als persönliches Recht nicht mit dem Weitergeben der Sache aufhört, denn die Gemeinschaft auf vaterrechtlichem Boden ist kein Auslöschen der Persönlichkeit, sondern eine Verbindung von Persönlichkeitsrechten bald zugunsten des einzelnen, bald zugunsten der Gemeinschaft, je nach der Vereinbarung.

Hier liegen doch wohl die wesentlichsten Gründe, um die eigenartige Stellung des Pfarrhauses innerhalb der evangelischen Kirche aufzuhellen. Selbstverständlich meine ich nicht die Zinsfrage. Ich habe sie nur darum hier gestreift, weil ich sie an diesen Gesichtspunkten aufweisen wollte und weil wir sie in unsern späteren Ausführungen nicht mehr grundsätzlich, wohl aber praktisch oft genug berühren müssen. Das Pfarrhaus aber ist das eigentliche Sinnbild der vaterrechtlichen Grundlagen, welche in der Reformation in neuer Weise gelegt wurden. Darum ist auch das evangelische Pfarrhaus in solch auffallender Weise ein persönlichkeitsbildender Faktor in der Kulturgeschichte geworden.

19. Kapitel

Pfarrherrliche Standessorgen

Ist es nicht müßig, ist es nicht überhaupt anfechtbar, von pfarrherrlichen Standessorgen zu sprechen? Wie will sich dergleichen mit der Pflicht der Nachfolge Christi vereinen? Kann man von der Armut des Herrn etwa im Unterricht sprechen, so man selber einen goldenen Ring trägt, schönes Gewand an hat und allerlei Ansprüche in der Lebenshaltung zur Schau trägt? Hat nicht die Reformation darin eine christliche Gleichheit geschaffen, daß sie die Stände einebnete? Verfügte der Berner Rat die Aufhebung der Begräbnisse der Edlen im Münster, wie kämen dann die Diener am Worte dazu, in irgendeiner Weise ein Standesrecht anmelden zu dürfen?[115] Dieser Ansatz zur Erleuchtung der Fragen, die uns in diesem Kapitel vorliegen, ist unrichtig. Hat auch die Reformationszeit aus sittlichen und religiösen Gründen besonders auf reformiertem Boden eine Ständeeinebnung gebracht, so bedeutete das weder eine Rechtsgleichheit der einzelnen Bevölkerungsklassen noch auch eine Verwischung der Standesunterschiede außerhalb der christlichen Gemeinde. Die Ständeeinebnung wollte vor allem andern der kirchlichen Sittengesetzgebung freie Bahn schaffen. Der Niedriggestellte und der Hochgestellte, sie beide sollen unter der Autorität dieser Ordnung erfaßt sein. Diesen Willen erkennen wir mit aller wünschbaren Klarheit in der calvinischen Kirche.

Man darf also nicht Gleichheitsvorstellungen einer weit späteren Zeit in die Reformation zurückverlegen, indem man ihnen religiöse Weihe verleiht. Hätte die Reformation eine durchaus formalistische Gleichheit gelehrt und durchsetzen wollen, so könnte ihr der Vorwurf einer ausgesprochen revolutionären Bewegung nicht erspart bleiben. Nun aber lehrte besonders Calvin, daß Gleichheit und Ungleichheit im Setzungswillen Gottes begründet seien und daß darum beide verpflichten. Sollten sich aber, was nun selbstverständlich ist, aus der Ungleichheit Vorrechte und Würden ergeben, so sind das erhöhte Rechte auf erhöhten Pflichten[116]. „Wem viel gegeben ist, bei dem wird man viel suchen; und welchem viel befohlen, von dem wird man viel fordern" (Luk. 12, 48). Dieses Wort steht nicht im Gegensatz und Widerspruch zu der Weigerung, den Söhnen des Zebedäus in der Vollendung des Reiches Gottes besondere Ehrenplätze zu gewähren (Mtth. 20, 20–23), weil jene seltsame Bitte durchaus endgeschichtlich gedacht war, während hier die gegenwärtigen Verhältnisse innerhalb der Gemeinde gewogen und bestimmt werden.

Jede ganz bestimmte Verantwortung innerhalb der Umwelt nötigt, wenn sie Beruf sein muß, zu entsprechend bestimmter Art der Lebensgestaltung. Diese Lebensgestaltung, die den betreffenden Menschen aus seiner Umwelt herauslöst und zugleich in ganz klarer beruflicher Prägung einordnet, entspringt nicht dem Anspruch dieses Menschen, sondern dem ihm anvertrauten Auftrag. Das Amt zwingt den Amtsträger, seinem Amte entsprechend zu leben. Mit dieser formalen Umschreibung ist zunächst das angedeutet, was uns hier als Standessorgen zur Antwort aufruft. Weil aber mit dem Wort „Stand" die Vorstellung einer Höherstellung – freilich nicht mit gutem Rechte – verbunden ist, weil sich darum auch der Vorwurf anmelden möchte, aus solcher unchristlichen Höherstellung ergebe sich dann auch eine erhöhte Geldforderung, so können wir mit Überzeugung sagen, daß dieser Schluß falsch ist. Sprechen wir von Stand, von Standesfragen und Standessorgen, sei es nun eines Pfarrers, eines Predigers, der Inspektoren und Hausväter christlicher Werke oder der Stadtmissionare und Sekretäre, so hat das bei unserer durchaus grundsätzlichen Fragestellung keinen Zusammenhang mit der Anklage des Herrn wider die Schriftgelehrten und Pharisäer: „Sie sitzen gern obenan über Tisch

und in den Schulen und haben's gern, daß sie gegrüßet werden auf dem Markt und von den Menschen Rabbi genannt werden" (Mtth. 22, 23). Was uns hier beschäftigt, sind nicht Ehrenvorrechte. Es ist auch nicht ein Druck auf ein Mietverhältnis, indem man für die eingesetzte Arbeitskraft mehr Gewinn herausschlagen möchte. Wie in allen sogenannten freien Berufen, so besteht auch hier kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der zu leistenden Pflichterfüllung des Amtsträgers und dem ihm zugebilligten Lebensunterhalt. Beides ist getrennt. Der berechtigte Grundsatz des „umsonst" kann sich in der ihm zustehenden Freiheit entfalten. Der Geist kostet also eigentlich nichts. Aber die Persönlichkeit, von der dieser Geist ausgeht, ist Amtsträger, und dieser Amtsträger muß so leben können, daß sein Amt in seiner Eigenart voll und ganz zur Darstellung kommen kann.

Auf der Synode zu Steinsberg im Jahre 1790 beschlossen die Pfarrer Graubündens, in eine Art von Pfarrerstreik einzutreten. Ihr Beschluß kam einer Selbstsuspension nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten gleich. Durch Schrift und Wort war zuvor die Öffentlichkeit auf die Unwürdigkeit der Pfarrbesoldungen aufmerksam gemacht worden. „Wir sind Menschen, die auch von Brot leben und mit Wohnung und Decke sich behelfen müssen wie andere Menschen. Wir sind freie Bürger und keine Sklaven. Wir sind eure Lehrer, Seelsorger, Fürbitter, Gewissensräte und Tröster." Statt dessen würden sie für das unwürdigste Landesgesindel gehalten. Religion und Bibel fordern eine anständige Versorgung der Geistlichen. Die Wirkung war zunächst durchaus nicht die erwünschte. Man klagte die unzufriedenen Pfarrer der Simonie an, bedachte freilich nicht, daß es nicht nur eine positive Simonie gibt, bei der Geistliches um Geldgewinn gekauft oder verkauft wird, sondern auch eine negative Simonie, indem durch Geiz und falsche Sparsamkeit geistlicher Dienst beansprucht wird, aber die Kassen geschont werden. Zu niedrige Lohnansätze, die dem Geiz der Gemeinden entsprechen, sind auch Simonie. So geschah es denn, daß nach erfolgter Selbstsuspension etliche Gemeinden trotzend auf jeglichen Dienst ihrer Pfarrer verzichteten. Sie sagten: „Wir können ohne Pfarrer leben, sie aber nicht ohne uns." So wurde während etlicher Monate niemand kirchlich bestattet, wurden keine Kinder getauft und keinerlei Gottesdienst gehalten[117].

Wie soll sich nun die Standesfrage einigermaßen richtig in der Form der Entlöhnung ausdrücken können? Haben wir von einem Begriff des Notwendigen auszugehen? Gibt es ein unbedingt Notwendiges? Um das kämpften offenbar jene Bündner Pfarrer. Oder gibt es auch ein bedingt Notwendiges, also einen Ansatz, der sich weniger auf die Existenz des Amtsträgers bezieht als vielmehr auf die Anforderungen des ihm aufgetragenen besonderen Pflichtenkreises? Soll man hier vielleicht von einem Klassenhaushalt sprechen, oder gibt es einen christlich-pfarrherrlichen Lebensstandard?[118] Jedenfalls dient hier die Unterscheidung zwischen Lebensnotwendigem und Persönlichkeitsnotwendigem schon zu einer gewissen Klärung, indem das letztere wenigstens zum Teil den besonderen Stand andeutet, während das erstere ohne Zusammenhang mit diesem Begriffe ist. Und doch sind wir noch nicht am richtigen Punkte angelangt, weil es sich bei unserer Frage nicht um eine isolierte Persönlichkeit, sondern um den Beauftragten innerhalb einer Gemeinde oder eines ganzen Werkes handelt. So muß zum Persönlichkeitsnotwendigen auch noch das Auftragsnotwendige unbedingt hinzukommen. Die Übertragung des Dienstes in der Kirche schafft einen kirchlichen Standesbegriff in bezug auf diesen Dienst, darum kann die geldliche Wägung dieses Standesbegriffes sich nicht mit dem Persönlichkeitsnotwendigen begnügen. Der Vergleich mit anderen Ständen und Berufsarten hat darum leicht etwas Schiefes und nicht ganz Gerechtes. Dieser Vergleich kann zu falscher Höhe und zu unwürdiger Niedrigkeit führen. Ähnlich wie bei Hauseltern steht im Pfarramt Mann und Frau, ja eigentlich ihr ganzer Hausstand im Dienst. Ich denke, ich werde mit diesem Satz nicht mißverstanden. Nicht begünstige ich damit eine Auflösung und Verteilung der Dienstpflicht des Pfarrers, sondern ich stelle die Mitverantwortung aller Familienglieder des Amtsträgers insofern fest, als das Pfarrhaus der Dienstmittelpunkt der Gemeinde ist und indem irgendein Dienstunterbruch undenkbar sein soll. Auch im Erholungsurlaub muß der rechte Ersatz gestellt sein, wie auch die amtliche und rein persönliche Verbindung mit der Gemeinde durch den Erholungsurlaub nicht gelöst ist. Die Dienstbereitschaft in diesem besonderen Hause kennt weder Sonntag noch Werktag, weder Tag noch Nacht. Der Hirte ist Hirte in seiner Herde. Die Seinen aber

ergänzen und helfen ihm nach ihrer Kraft und Fähigkeit. Hier liegen die klaren Unterschiede vom Stande des Schullehrers, des Gemeindebeamten und ähnlicher Stände. Es ist auch ein Unterschied gegenüber dem Ärztestand, weil hier die persönliche Lebensweise des Berufsträgers durchaus Privatsache ist. Im Pfarrerstand und im Pfarrhaus gibt es aber kein „privat". Dieser Ausschluß des Privaten zeigt wohl am eindrucksvollsten die Eigenart des geistlichen Standes.

Wenn wir in solcher Weise die Standesfrage unbedingt mit dem besonderen Amtscharakter verbinden, so müssen wir weiter bedenken, daß die Kirche auch verschiedene Ämter kennt und haben soll. Etliche sind gesetzt: „zu Evangelisten, etliche zu Hirten, etliche zu Lehrern" (Eph. 4, 11). Maßgebend ist nicht der Name, wohl aber die Verschiedenheit oder besser gesagt die reiche Mannigfaltigkeit der Aufträge. Sind aber die Aufträge verschieden, so erhält auch der Stand innerhalb der Kirche seine Abstufungen. Zwingli schreibt in seiner Schrift „Vom Predigtamt" (1525): „Dabei gefallen mir auch sehr übel die Prediger, denen man so große Summen zahlen muß, ansonst sie nicht predigen wollen." Soll man das so auslegen, daß grundsätzlich außerhalb der eigenen Gemeinde nur umsonst gepredigt werden darf? Soll man Anstoß nehmen, wenn etwa einem Dozenten, der durch seine Wortverkündigung der Kirche einen unschätzbaren Segensdienst erweist, eine höhere Entschädigung zugebilligt wird als einem gewöhnlichen Diener der Kirche? Zwingli, der über diese Dinge mit rückhaltloser Nüchternheit und Offenheit schreibt, will ganz gewiß nicht um des Mißbrauches willen das verurteilen, was um des Dienstes und um des besonderen Standes willen recht und billig ist. Es gibt Dienstunterschiede, und es gibt auch Standesunterschiede innerhalb der Kirche. Sie auch im Ansatz von Entschädigungen zum Ausdruck zu bringen, ist gerecht. Das Unrecht beginnt hier erst, wenn der Dienst verweigert würde, wenn der Bittende tatsächlich aus Not nicht zahlen kann. Desgleichen aber wäre es ein Unrecht, Dienste entschädigungslos in Anspruch zu nehmen, die man sehr wohl bezahlen könnte, weil man zu geizig ist, um zu bedenken, daß der andere auch gelebt haben muß.

Was sagen wir aber zu allen im Standesproblem zusammenstoßenden Fragen, wenn wir (Luk. 3, 13) lesen: „Fordert nicht

mehr, als was euch gesetzt ist"? Diese Täuferantwort an die Zöllner wurde im Mittelalter gerne so gehört, daß die Priester mit dem zufrieden sein sollten, was ihnen zugebilligt sei[119]. Wird dieser Gedanke mit der Mahnung zusammengehalten: „Wenn wir aber Nahrung und Kleider haben, so lasset uns genügen" (1. Tim. 6, 8), so stößt hier ein neuer Gedanke mit größter Kraft wider alle aus dem Stand hervorkommenden geldlichen Verpflichtungen. Man könnte zuerst sagen, daß wenn es Pflicht des Amtsträgers in der Kirche sei, ein Vorbild an christlicher Genügsamkeit zu sein, so sei es seine Pflicht, alles über die Deckung dieser Genügsamkeit Hinausreichende, also alles, was bei ihm Überfluß ist, weiterzugeben. Das wäre nicht sein freies Recht, sondern seine Pflicht, sofern er Vorbild sein will.

Wir kehren damit zum Gedanken der Rückerstattung zurück, den wir im 16. Kapitel auf dem Gebiet der Mission vorgefunden haben. Wir befinden uns auch auf dem Boden des päpstlichen Rundschreibens über die Arbeiterfrage: „Ist der Besitz jedoch größer, als es für ein standesgemäßes Auftreten nötig ist, dann tritt die Pflicht ein, vom Überflusse den notleidenden Mitbrüdern Almosen zu spenden"[120]. Allerdings kennt die evangelische Kirche diese Regel nicht, weil in ihr die Pflicht der Hilfe nicht erst jenseits der standesgemäßen Lebenssicherung anfängt und auch nicht zu einem zusätzlichen Verdienst werden kann. Aber das Volk erwartet doch weithin eine Gebärde in dieser Richtung. Es meint, der Pfarrer, oder wer es sein mag, sofern er ein Amt und einen Auftrag in der Kirche habe, sei nicht nur verpflichtet, mehr wegzugeben als der gewöhnliche Christ, sondern er müsse vor allem auf allen Luxus und jeglichen Überfluß verzichten, weil er sonst kein wahrer Jünger Jesu sei. Thomas Münzer ärgert sich über den Fingerring an Luthers Hand und über Bänder an seinem Gewand[121]. Er verlangt vom Gläubigen bewußte Christförmigkeit. Dies offenbar nicht nur auf Grund der Worte: „Ich erstatte an meinem Fleisch, was noch mangelt an Trübsalen in Christo" (Kol. 1, 24), sondern in der Forderung der Christusgleichheit in seiner Armut und Einfachheit. Diesen Gedanken finden wir deutlich bei den heutigen Bruderhöfen, wenn uns gesagt wird: „Wir haben denselben Weg zu gehen, den Jesus ging; wir müssen ihn ebenso gehen, wie es Jesus tat – in derselben Lebenshaltung ohne jede fremde Bei-

mischung anderer Elemente. Die Liebe des von Christus ergriffenen Menschen muß wie Jesus selbst alle Vorrechte verlassen. Wo man Christus als sein Leben bekennt, muß man um der Liebe willen wie er die freiwillige Armut erwählen, muß man wie er das Leben mit allem, was man ist und hat, ohne Vorbehalt für die Freunde und für die Feinde hingeben"[122].

Das zwingt uns vor die ernste Frage, ob nicht die Standesfrage überhaupt von Amt und Kirchendienst zu lösen und, weil fleischlich, statt geistlich gedacht, grundsätzlich zu verneinen sei und ob sie dann ersetzt werden muß durch die Pflicht jedes Dieners am Wort, sich in seiner Lebenshaltung freiwillig dem Armutsvorbilde des Herrn Christus nach Möglichkeit anzugleichen. Dieses Zurschautragen, freundlicher gesagt, dieses Zeugnisgeben durch eine Armutshaltung wäre dann der dem Pfarrer und seiner Familie gebührende rechte Christenstand. Die Sorge um die standesgemäße Haltung mit dem Beigeschmack des Höherstrebens würde sich so verwandeln in die Sorge um eine ständig gewollte Armutshaltung verbunden mit den unvermeidlichen Armutsfolgen dieser Nachahmung Jesu Christi. Sollte eine solche Armutshaltung besondere Pflicht des Amtsträgers in der Kirche sein, dann ist der Auftrag der Kirche nicht mehr die Verkündigung des Wortes Gottes, sondern die Darstellung und Verwirklichung eines Vorbildes. Die Botschaft des Evangeliums wird ersetzt, vielleicht auch nur ergänzt, aber dies immerhin als zu erfüllende Forderung, durch die freiwillige Armut des Beauftragten in der Kirche. Dies geschieht unter der sicheren Annahme, daß das Armutsbild Christi der Inbegriff seiner Vorbildlichkeit sei. Zugleich wird jedenfalls diesem Amtsträger zugetraut, daß er solche Christusähnlichkeit in der Armut zu leisten, und zwar geistlich zu leisten, imstande sei. Was sagen wir dazu?

Es gibt in unserer Kirche für den Amtsträger keinen anderen Gehorsam als für die gewöhnlichen Glieder der Kirche. Was gefordert ist, ist von allen gefordert. Was die freiwillige Armut betrifft, so gibt es hier wirklich ein Müssen und ein Müssen. Was ich soeben darstellte, ist ein gesetzliches Müssen, durch das die Kirche des Wortes zu einer Kirche der Lebenshaltung umgewandelt wird[123]. Ein anderes Müssen ist der besondere Auftrag, die ausgesprochene Sendung. Da-

von sagt uns Zinzendorf in einer seiner Berliner Reden (1736) mit den klaren Worten: „Die Streitersache ist das Geschäft Jesu Christi auf seinem Erdboden, wozu sich gewiß von Ewigkeit vorerwählte, in der Zeit berufene, mit dem Streitersinn angetane Seelen dergestalt widmen, daß sie Essen, Trinken, Schlafen, Notdurft, ehrlichen Namen, Zeit und Kräfte und alles transpedieren, und zwar weil sie nicht anders können, mit einem solchen einfältigen Herzen, daß sie sich keine Merite daraus machen, sondern die Zeugensache treiben wie der Fisch das Schwimmen und das Wasser das Naßmachen"[124].

Zu jenem gesetzlichen Müssen und diesem Müssen aus Erwählung gesellt sich ein drittes Müssen, wenn sich unser Glaubensgehorsam und unsere Treue zum Herrn nicht anders ausdrücken läßt als im Drangeben aller Sicherungen und unserer Habe. Solcher Gehorsam steht unter dem Wort: „Ihr habt den Raub eurer Güter mit Freuden erduldet, als die ihr wisset, daß ihr bei euch selbst eine bessere und bleibendere Habe im Himmel habt" (Hebr. 10, 34). Er tröstet sich auch mit der Verheißung des Herrn: „Wer verlässet Häuser... Äcker um meines Namens willen, der wird's hundertfältig nehmen und das ewige Leben erben" (Mtth. 19, 29). Nicht kann es unsere Pflicht sein, in künstlicher Art das Niedrigsein als Standespflicht zu erklären. Aber wir müssen fähig und geschickt erfunden werden, hoch zu sein und niedrig zu sein. Wird Niedrigkeit von uns gefordert, so geschehe es durch den, der uns mächtig macht, Christus. Wird Höhe im Dienst der Kirche und um dieses Dienstes willen von uns verlangt, so geschehe auch dies nicht anders als durch den, der uns mächtig macht, Christus (Phil. 4, 12). Diese Bereitschaft, diese innere Freiheit hilft allein, die Standesfragen und Standessorgen von innen her richtig zu durchschauen und sie von dem naheliegenden Verdacht zu befreien, als würden mit ihnen fremde Maßstäbe innerhalb der Kirche verwendet.

II. Die Sicherstellung der Nebenämter

20. Kapitel

Künstler und Diener

Wird alle Sorgfalt einer wohlanständigen Sicherung ausschließlich dem Hauptamt zugewandt, als gäbe es keine Nebenämter, so hat der Träger des Hauptamtes ohne seine Schuld leidige Mitarbeiter. Wird umgekehrt alle Ehre und alle Rücksichtnahme den Nebenämtern zugedacht, indem man Persönlichkeiten in ihnen antrifft, die im weltlichen Leben einflußreiche, aber auch zweifelhafte Leute sind, dann wird das Hauptamt mitsamt seinem Inhaber von diesen Nebenfiguren erdrückt. Er ist der unterste Diener, und seine Mitarbeiter und Diener sind dann seine Herren, oder sie spielen sich wenigstens so auf. Darum ist es gut, daß das Verhältnis zwischen Hauptamt und Nebenämtern in der Kirche wohlabgewogen sei und wenn vor allem auch die Leute in den Nebenämtern wissen und es wissen wollen, daß sie nicht einfach einen durch die Kirche ihnen ermöglichten Nebenverdienst erlangt haben, sondern daß sie selber als Glieder der Kirche mit ihrem Dienst als wirklichem Dienst verpflichtet sind. Wenn ein Organist, der während der Predigt auf einem bequemen Stuhl neben dem Spieltisch sitzt, die umfangreiche und rauschende Sonntagsnummer seiner Leibzeitung liest, so ist weder sein Künstlertum ein Dienst, noch ist er ein Diener der Kirche, sondern dann ist er ein Mietling, der Ärgernis erregt. Muß ich anfügen, daß ich das selber erlebt habe? Wenn ein Mesner (ein Siegrist) am Samstag im Wirtshaus sitzt, so daß er während des Gottesdienstes am Sonntag laut schnarcht – ich habe das auch erlebt –, so ist er wiederum kein Diener, sondern ein Mietling. Wenn ein Kirchenpfleger, ein Ältester, nur darum in dieser Behörde mitmacht und darum nicht austritt, weil es ihm gewisse Kreditvorteile verschafft, oder um einiger kleiner Geldeinkünfte willen, dann ist auch er mit jenen andern zusammen nicht anders ein Mietling, als wenn wir Pfarrer unser heiliges Amt rein handwerklich und geldbereichernd ansehen und betreiben wollten. Wo Mietlinge arbeiten, flieht das Leben aus Gott. Aber es gibt auch heimliche Mietlinge. Und es gibt scheinbares Leben aus Gott. Darum fällt es schwer, hier

richtig zu urteilen. Das innerste Verhältnis des Menschen zu seinem Dienst ist doch so verschieden, als wir Menschen keiner dem andern gleichen. Was weiß ich, als studierter und stark abstrahierender Mensch, von der Pflichttreue und Pflichtfreude eines einfachen Mannes aus dem echten Volkstum? Was weiß ich vollends über das Kunstempfinden eines Chordirigenten oder des Kollektivs eines Bläservereins? Kann es nicht geschehen, daß wir fälschlicherweise Kunst nach unserem seelischen Empfinden verlangen, und in Wirklichkeit wird uns Dienst gegeben? Es klingt scheußlich. Aber es ist ganz ergreifender Dienst. Hier geht es nicht einfach nur um Geschmacksfragen, sondern um den umfassenden Dienst in der Kirche. Weil aber damit die Fragen der Entschädigungen den Nebenämtern gegenüber aufgerollt sind, können wir über diese Dinge nicht schweigen, sie fallen alle auch unter das weitgreifende Thema: Die Kirche und ihr Geld.

Stellen wir zunächst eine trockene Frage. Was wird bezahlt, wenn die Kirche einen Künstler beschäftigt, der Mensch, seine Kunst oder sein Dienst? Ich denke sowohl an Musiker als auch an Architekten, Maler und Bildhauer. Daß man hierauf noch unterscheiden könnte zwischen ständigem Dienst und vorübergehender Beauftragung, ist hier nebensächlich. Der echte Künstler wird uns ganz gewiß sagen: „Meine Kunst ist nicht bezahlbar." Darin hat er recht. Er kann aber ebensogut sagen: „Mein Dienst ist nicht berechenbar." Darin hat er wiederum recht. Nötigt uns diese Auskunft auch hier, einen Stand mit seinem besonderen Charakter anzuerkennen und dementsprechend das zu geben, was diesem Stande entspricht? Liegen die Schwierigkeiten hier nicht ganz anderswo? In der Kunst selber steckt die Gefahr. Sie kann, besonders als Musik, zur Ersatzform für die Religion werden[125]. Im künstlerischen Genuß fließen Subjekt und Objekt ineinander zu einem auswechselbaren, geheimnisvollen Verbundensein, und so ist der Sinn der Wortverkündigung und der heiligen Handlung mit ihrem Er und Wir: „Er das Haupt, wir seine Glieder" aufgelöst in ein von Harmonien und Rhythmen getragenes Es. Von hier aus ist der Kampf wider die Orgel zu verstehen, weil mit diesem Kunstinstrument auch dem Künstler um seiner Kunst willen die Tür zur „Mitwirkung" im Gottesdienst geöffnet wird. Kunstmitwirkung im Gottesdienst ist aber für evangelisches Emp-

finden ein Weg zu dem, was bei uns stets auf Grund des Ersten und des Zweiten Gebotes (1. Mose 20, 2–5) als Kreaturvergötterung bekämpft wurde. Diese Abwehrgebärde ist nicht Askese, also bewußter selbstverleugnender Verzicht, als ob Verzicht an sich sittlich und religiös gefordert wäre, vielmehr steht hier der feste Wille, den Tempel des Herrn, der ist seine Gemeinde, von jeglicher Abgötterei rein zu halten. Was sagen wir dazu, wenn wir aus der Brüdergemeine in Bethlehem-Pennsylvania aus ihrer großen Zeit unter Spangenberg im achtzehnten Jahrhundert hören, daß dort alles bewußt einen festlichen Charakter erhielt? Spangenberg gründete ein Collegium musicum. Jene Gemeinde lebte ja durchaus in freiwilliger christlicher Lebens- und Gütergemeinschaft. Jeder Arbeitseinschnitt wurde mit Musik und festlichem Gepränge gekennzeichnet, sei es Warenablieferung, sei es Erntebeginn oder irgendein anderes Tun. Man verwendete Orgeln, Harfen, Flöten, Streichinstrumente. Man hatte einen Betrag zur Anschaffung von Instrumenten. Als Benjamin Franklin die Kolonie besuchte, wurde ihm zu Ehren ein Konzert veranstaltet. Dieser festliche, unasketische musikalische Geist zeigte sich auch noch später, so darin, daß 1811 die amerikanische Uraufführung von Haydns Schöpfung in Bethlehem stattfand[126]. Ohne Zweifel liegt hier eine andere Grundeinstellung vor. Die Brüdergemeine ruht auf Christusgemeinschaft und auf Gemeinschaft der Kinder Gottes. Die Brüderkirche ist nicht einfach eine auf das Wort hörende Kirche, in ihr ist nicht die Verkündigung als solche im Mittelpunkt. Sie ist ausgerichtet auf das Lamm Gottes, welches der Welt Sünde trägt. Die Verkündigung hat sich verwandelt in Zeugnis nach außen und in Gemeinschaft mit Zucht nach innen. Der tragende Geist ist aber wesentlich Frohbotschaft, daher der bewußt festliche Charakter bis auf den heutigen Tag. Wer die Brüdergemeine kennt, weiß aber wohl, daß in ihr der Künstler doch auch nur als Diener und Glied der Kirche möglich ist. Zudem war jene festliche Ausgestaltung des ganzen Zusammenlebens keine geldliche Frage als vielmehr eine Erziehungs- und Organisationsfrage. Die kunstfähigen Glieder wußten, daß sie auch mit ihren künstlerischen Gaben der Gemeinde dienen, sie erfreuen und erbauen durften.

So kommen wir vielleicht doch auf einen Weg, der uns in den

großen kirchlichen Verhältnissen als gangbar erscheinen darf. Auch die Kunst kann und darf dienen. Auch der Künstler soll Glied der Kirche sein. Will er der Gemeinde dienen, so diene er ihr um der Gemeinschaft des Glaubens willen mit der Gabe, die er von Gott empfangen hat als ein guter Haushalter der mancherlei Gnade Gottes (1. Petr. 4, 10). Hat er einen Lohn oder soll er eine Entschädigung erhalten, so richtet sich deren Höhe nicht nach seinem Künstlertum, wohl aber nach seinem Dienst als dem des betreffenden Künstlers. Es soll auch ihm die Möglichkeit gelassen werden, zur Ehre Gottes innerhalb der Kirche dienen zu dürfen und etwas von dem Grundsatz zu verwirklichen: „Umsonst gebt es auch." Um dies hat e r zu kämpfen und nicht die Kirchenbehörde mit irgendwelcher Form des Feilschens. Ich rede hier zum Künstler und weniger zu den Verantwortlichen der Kirche.

In den anderen Nebenämtern der Kirche droht eine wesentlich andere Gefahr. Ich sehe sie im breitesten Hereindrängen einer sehr ungeistlichen, durchaus weltlichen Bürgerlichkeit. Meist sind andere Amtsaufträge durchaus als Nebenbeamtung gestaltet. Der Kirchendiener übt nebenher noch irgendein Gewerbe aus. Die Gemeinde sieht ihn darum weit mehr in dieser Lebensform als in seinem Dienst im Gotteshaus. So kann viel Ärgernis entstehen, wenn dieser Kirchendienst rein aus Erwerbsgründen hinzukommt. Dawider muß gekämpft werden. Innerhalb der Kirche gibt es gewiß mehr als genug Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeit, damit die Kirchendiener, wo sie das noch nicht sind, zu kirchlichen Unterbeamten erhoben werden. Hier findet das männliche Diakonat ein offenes Feld. Wird ihm auch eine Amtseinsetzung auf Grund einer besonderen Ordination zugebilligt, so kann zunächst auf diese Weise dem bürgerlichweltlichen Geist hier gewehrt werden. Ist aber solch ein Weg nicht gangbar, dann muß die Kirche darauf bestehen, daß die Nebenbeschäftigung des Kirchendieners sinngemäß seine Hauptbeschäftigung sei. Er ist Kirchendiener, und wenn auch seine Existenz mehrheitlich auf Einkommen aus anderer Quelle fließt, so lebt er doch innerhalb des geistlichen Raumes der christlichen Gemeinde. Er muß zu ihrer Glaubens- und Lebensgemeinschaft gehören wollen und darf nicht nur durch einen durchaus weltlichen Anstellungs- und Besoldungs-

vertrag mit ihr verbunden sein. Vom Geldstandpunkt her läßt sich das so bestimmen, daß es im Nutzen der Kirche als Kirche liegt, wenn immer möglich hier nicht zu knausern, sondern diese Diener so zu stellen, daß sie wesentlich aus diesem Dienst leben können. Das Vorgehen ist somit hier eigentlich das umgekehrte als bei den Künstlern. Dort wollen wir den Dienst, nicht aber den Künstler. Hier wollen wir den Mann und nicht nur den Dienst.

Zu den Dienern der Kirche gehören auch die Ältesten, die Presbyter oder, wie sie andernortes auch genannt werden, die Kirchenpfleger. Wenn sie regelmäßig zusammenkommen, soll ihnen die Kirche dafür Sitzungsgelder ausrichten? Haben ihre besonders Beauftragten Entschädigungen zu beanspruchen? Das scheinen sehr müßige Fragen zu sein. Bei genauer Prüfung wird aber auch diese Sache durchaus ernst für das Geldgewissen der Kirche. Wenn ein Außenstehender zuerst bewundernd dasteht vor einer feingegliederten Kirchlichkeit, wo Männer da sind, wo Dienste geleistet werden, wo alles so aussieht, als geschehe es in völliger ehrenamtlicher Freiwilligkeit, kann er dann aber einmal einen Blick tun in die Einzelheiten einer Jahresrechnung und entdeckt er die zahlreichen kleinen Rinnsale, in denen überallhin kleine Entschädigungen, Anerkennungen, ja oft sogar recht bedeutende feste Summen an diese Männerschar ausgerichtet wurden, so muß er sich doch fragen, nach welchem Sinn alles das gestaltet und innerhalb der Kirche gerechtfertigt sei. Vergleichen wir eine solche Geldentschädigungsorganisation etwa mit irgendeiner christlichen Jugendorganisation, in der alles und jedes durchaus in freudigster Opferbereitschaft und aus Liebe zur Sache geleistet wird, so muß man doch fragen, was recht und was unrecht sei. Missionar Keyßer erzählt aus seiner Arbeit in Neuguinea von einer öffentlichen Abendmahlsfeier nachts in einer Waldlichtung. Heiden hielten ringsum stehend die Fackeln und schauten voll Ergriffenheit zu. Beim Abendmahl selber dienten bei der Austeilung drei Christen. Sie waren vorher von der Gemeindeversammlung sorgfältig ausgewählt und – das ist hier wesentlich – zu diesem einmaligen Dienst beauftragt worden[127]. Hier wurde also das Ehrenamt sowohl nach seiner Ehre als nach dem Amtscharakter aufgelöst in einen einmaligen geistlichen Dienst in der Gemeinde. Das ist echt christliches Empfinden.

Nun weiß ich wohl, daß das in den steifen Verhältnissen der alten Christenheit nicht durchführbar ist. Wir brauchen ein festes Ältestenamt. Wie steht es aber mit seiner Einschätzung? Fordert die Teilnahme an Zusammenkünften während der Woche von den Ältesten wirklich ein offenkundiges Opfer, oder ist ihr besonderer Dienst eine offenkundige Beanspruchung wertvoller Arbeitskraft und Arbeitszeit, so darf gewiß auch die Kirche solchen Dienst mehr sinnbildlich als geldmäßig entschädigen, es sei denn, daß der Betreffende ausdrücklich auf eine Entschädigung verzichte. In diesem Falle kann er sie sich anweisen lassen, sie aber wieder zurückgeben, damit zutage tritt, was die Kirche wollte und was er seinerseits will.

Mit dieser Regel soll zum Ausdruck kommen, daß die Kirche danken kann, daß aber auch der Beauftragte dienen will und dienen darf. Ebenso soll auch die Kirche zeigen können, wie ferne es ihr liegt und liegen muß, Leute, die sie in ihren Dienst zieht, in irgendwelcher Form und unter irgendwelchem Vorwande auszunützen. Solche Gefahren erheben sich freilich weniger in den engumgrenzten Kirchengemeinden als vielmehr in weitschichtigen christlichen Werken, sei es in der Heimat, sei es auf dem Missionsfeld. Der im Dienst der Basler Mission in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts arbeitende Missionar Riis hatte für die Arbeit in seiner Plantage acht Negersklaven in dem Sinne losgekauft, daß er ihnen erst am Tauftage den Freibrief zu geben gedachte. Dagegen lehnte sich der Vorstand in Basel auf, weil Sklavenbesitz und Sklavenarbeit unvereinbar sei mit dem Missionscharakter[128]. So grotesk dieses Beispiel in diesem Zusammenhang klingen mag, erhellt es doch eine überaus wichtige Regel. Zwischen der eigentlichen Geldentschädigung in irgendwelcher Form und Höhe einerseits und dem freien Dienst anderseits gibt es noch Mittelstufen. In ihnen kann sich die Dienstausnützung und ein verschleiertes Hörigkeitsverhältnis einnisten. Das muß vermieden werden. Die Kirche darf nicht in falscher, geschweige denn in berechnender Sparsamkeit ausnützen wollen. Sie darf auch nicht aus ihrer Arbeitsvergebung eine Form von Almosen machen, und vollends ist es nicht recht, wenn geistlicher Dienst und wenn Seelsorge abverdient werden müßten.

Dann noch einige Worte zum Problem der ehrenamtlichen Dienste.

Besonders in ländlichen Gemeinden bedeutet das Kirchenamt vielfach eine entschiedene Krediterhöhung. Der vielleicht sehr bescheidene Dienst verschafft gewisse Vorteile in bezug auf die Stellung im Volksganzen. Wo das der Fall ist, gewinnt alles, was den ehrenamtlichen Charakter des Dienstes in der Kirche sinnbildlich zum Ausdruck bringt, größte Wichtigkeit für die Betreffenden. Das Recht, nach dem heiligen Abendmahl vom übriggebliebenen Wein mit zu genießen; das Recht, bei gewissen öffentlichen Mahlzeiten, etwa bei Anlaß eines Pfarrwechsels, teilzunehmen; das Recht, auf bestimmten Plätzen zu sitzen, sie alle sind in gewissem Sinne für die Seele der Betreffenden heilige Rechte. Sie sind es um des Ehrenamtes willen. Hier klingt noch etwas an von der Gemeinschaftsordnung uralter Zeiten. In Altgriechenland bestand die Entlöhnung für Dienste, die dem Staate geleistet worden waren, im Recht der Teilnahme an den öffentlichen Opfermahlzeiten. Durch die Zuziehung zur Tafel, auch zur königlichen Tafel, werden alle schuldigen Verpflichtungen dem also Geladenen gegenüber eingelöst. Das ist der eine Gedanke. Der andere liegt unmittelbar daneben. Die Verteilung der Speisen bei solchen Mahlzeiten, also von Brot und besonders von dem wertvollen Fleische, ist nicht Dienst, wohl aber Vorrecht. Der König verteilt. Wer mit austeilen darf, ist nicht Dienender, der unter den Gästen steht, sondern Bevollmächtigter über den andern Gästen[129]. Es mag seltsam klingen, aber nach meinen Beobachtungen besonders in echt bäuerlichen Verhältnissen sind diese Vorstellungen bei der Zudienung am Abendmahl und in gewissen Verwendungsrechten über den Wein des Abendmahles durchaus lebendig. Man kann sie auch noch vorfinden bei Anlaß von bescheidenen Mahlzeiten in christlichen Vereinen, an denen bloß Tee und Gebäck verabfolgt wird. Das Zudienen ist selbst hier in unberührten Gegenden kein Dienen. Es ist Vorrecht und Ehre. Wer verteilt, gehört auf die besondere Seite. Diese Bevorzugung ist ihm mehr wert, als wenn man ihm ein Geschenk oder eine Entschädigung geben wollte. Das muß man wissen, wenn man von ehrenamtlichen Diensten und Beamtungen in der Kirche spricht, weil ohne dieses Wissen der Glaube aufkommt, durch die Ausschaltung jeglicher Geldentschädigung werde einfach eine lebendige christliche Freiwilligkeit ermöglicht. Dieser zu kurze Schluß wird eingeschaltet,

wenn wir das Geld einfach von dem es tragenden Geist lösen. Des Geldes Geist ist hier eine Art von persönlicher Kreditzugabe. Wie der vermögliche Mensch keineswegs nur seinem wirklichen Geldvermögen entsprechend öffentlich eingeschätzt wird, sondern tatsächlich weit über sein Vermögen, eben als ein vermöglicher Mann, so wird auch hier etwas darüber hinaus Zugebilligtes eingesetzt. Wir stehen hier vor dem Symbolcharakter des Geldes. Es ist magisches Symbol für eine besondere Werteinschätzung, die zwischen dem Persönlichen und dem Unpersönlichen schillernd und schwankend die Mitte hält. Wird ein Dienst mit Geld entschädigt, so tritt dieser Symbolcharakter zurück. Die Magie des Geldes verschwindet. Wird aber ein Dienst ausdrücklich so gewertet, daß er eben nicht mit Geld entschädigt werden soll und darf, und das ist eben der Sinn des Ehrenamtes, so löst sich der Symbolcharakter des Geldes von seinem Träger, der Münze oder der Banknote, er wird verselbständigt innerhalb der betreffenden menschlichen Gemeinschaft und kommt nun dem zugute, der das Ehrenamt ausübt. Um jener Loslösung willen vollzieht sich aber eine Werterhöhung. Durch den Geldverzicht verschafft sich der Betreffende in guten Treuen eine Kreditzulage in bezug auf die Wertung seiner Persönlichkeit. So kann aus dem Geldverzicht des Ehrenamtes eine ganz bestimmte Form der zugebilligten Gerechtigkeit entstehen. Sie sieht natürlich der bürgerlichen Ehrenhaftigkeit und Bonität zum Verwechseln ähnlich und ist leider auch, wenn sie im Raum der Kirche lebendig ist, eine heimliche Gegnerin jener Gerechtigkeit, „die vor Ihm gilt, auf daß Er allein gerecht sei und gerecht mache den, der da ist des Glaubens an Jesum" (Röm. 3, 26).

21. Kapitel

Die Kosten der Religionsstunden

Wenn im öffentlichen Lehrplan der Schulen für kirchlichen Religionsunterricht Stunden freigestellt sind und wenn diese Stunden nach besonderen Ansätzen bezahlt werden, so sind das Kosten für Religionsunterricht. Werden diese Stunden von einzelnen Pfarrern erteilt, so bilden die Stundenentschädigungen eine oft nicht unbedeu-

tende und in städtischen Verhältnissen willkommene Zulage zur gewöhnlichen Besoldung. Es gibt aber auch Städte, in denen besondere Persönlichkeiten männlichen und weiblichen Geschlechtes für diese Aufgabe ausgesucht und mit ihr betreut werden. Werden die Unkosten für solche Dienste von der Kirche aufgebracht, so hat sie doch ohne Zweifel nicht einfach die größere oder kleinere Summe dieser Auslage zu wägen, sondern auch deren Sinn und Berechtigung zu prüfen. Bei solcher Prüfung ist man versucht, zunächst nach dem guten Erfolg oder einem Mißlingen dieser Stunden zu forschen, um dann je nachdem diesen Ausgabenposten als für die Kirche sehr wertvoll oder für durchaus wertlos zu erklären. Dieser Maßstab, so versuchlich seine Anwendung auch ist, kann nicht der richtige sein, sonst müßten wir alles kirchliche Leben und auch alle Dienstübung im weiten Gebiete der Inneren und der Äußeren Mission auf Grund von Erfolg und Mißerfolg bewerten. Das wäre eine Anwendung von Geschäftsgrundsätzen auf etwas, das im Namen Gottes getan wird. Das ist ausgeschlossen.

Wir stoßen rasch zum Kernpunkt der hier liegenden Fragen vor, so wir bedenken, daß die Religionsstunden friedlich neben den Stunden in allen möglichen Schulfächern eingebettet sind. Bevor der Pfarrer das Schulzimmer betritt, hörten die jungen Leute Geschichte; wenn er hinausgeht, wird schnell noch die Aufgabe für die beginnende Naturkundestunde überschaut. Freilich hebt sich die Religionsstunde aus dem übrigen Stundengerippe selber heraus, indem die Disziplin – wie soll ich sagen – auf ideellem Untergrund ruht, während sie in den übrigen Stunden in der Schulzucht der wirklichen Schule verankert ist. Stellt sich der Pfarrer in dieser Sache wenigstens für das Empfinden der Kinder dem Lehrer gleich, so ist er eben auch ein Lehrer. Habe ich aber einen Menschen ausgesprochenermaßen und mehr in unangenehmer Weise als meinen Lehrer erfahren und erleiden müssen, wie soll ich dann zu ihm und zu dem von ihm vertretenen Fache, wenn er auch noch als Pfarrer vor mir steht, heiliges Zutrauen haben? Wir sehen so, daß durch diese Form des kirchlichen Dienstes einerseits ein Fach entsteht, das Religion, vielleicht auch biblischer Unterricht genannt wird, und daß anderseits von hierher das Ansehen des geistlichen Amtes aufs schwerste gefährdet werden kann. Dazu kommt eine

weitere Überlegung. Der Herr hat uns gewiesen, diejenigen, die die Taufe empfangen haben, „halten zu lehren, alles, was ich euch befohlen habe" (Mtth. 28, 20). Mit diesem Halten-Lehren ist doch nicht lediglich ein biblisches Wissen und jugendliches Verstehen gemeint, sondern eine Einübung im christlichen Gehorsam im wirklichen Leben. Eine Erziehung und Gewöhnung in der Nachfolge Christi als Glied der Gemeinde. Die Wissensvermittlung ganz in Ehren. Aber die Einübung ist auf diesem Wege eigentlich ausgeschlossen. Sie ist um so mehr ausgeschlossen, weil eben doch durch diese Art der Stundenerteilung die Meinung entstehen kann, daß dies d e r christliche Unterricht, wenigstens vor dem Konfirmandenunterricht sei. Während nun für die schulpflichtige Jugend ein solch großer, für die Unterrichtenden zeitraubender Apparat im Namen der Kirche in Bewegung gesetzt wird, geschieht im Verhältnis zu ihm sozusagen kaum Nennenswertes weder im Unterricht herangereifter junger Leute nach der Konfirmation noch im Nachunterricht von Männern und Frauen im späteren Leben. Der Gehorsam gegenüber dem klaren Unterrichtsbefehl des Herrn ist völlig verschult. Er ist isoliert und konzentriert auf die Jugend. Er ist relativiert, weil er gleichartig mit allerlei anderem Wissen und Lernen eingefügt ist. Ist nicht solcher biblische Unterricht denkbar unbiblisch?

Dazu kommt in großstädtischen Verhältnissen die Gelöstheit dieser Religionsstunden von jeglicher Verbindung mit dem Leben der einzelnen Kirchgemeinde. Die Kinder aus ein und derselben Schulklasse werden bei den verschiedensten Pfarrern konfirmiert. Vielleicht hören sie hier auch das genaue Gegenteil von dem, was ihnen später mit der nämlichen heiligen Überzeugung vorgetragen wird.

Überschauen wir alle diese Bedenken, so drängt sich uns der Gedanke auf, daß hierin die Kirche den Schulungszielen des neunzehnten Jahrhunderts glatt erlegen sei. Gewiß können aus solchem Unterricht auch wirkliche Segensfrüchte hervorkommen. Das bezweifle ich nicht. Aber wenn die Kirche als Kirche handeln will, wird sie den Mut aufbringen müssen, hier gründlich abzuschneiden. Nicht um der Geldersparnis willen, sondern um den Unterricht aus seiner Verhaftung unter ein Verschulungsziel zu befreien.

22. Kapitel

Die heilsame Ergänzung durch Schwestern- und Bruderhäuser

Wie schon mehrmals möchte ich auch hier mit Nachdruck auf das hinweisen, was durch Zinzendorf und Spangenberg besonders in Bethlehem versucht wurde. Der Plan, den man dort durchführen wollte, war nicht urchristliche Gütergemeinschaft als Selbstzweck, zumal jedes Gemeindeglied in Bethlehem ganz getrost sein bißchen persönliches Eigentum und sein Geld haben durfte. Der Plan war vielmehr so ausgerichtet, daß hier eine Christengemeinde sich selber so aufbaute, daß sie ganz und gar nur missionierende Streiter- und Zeugengemeinde für die Sache des Herrn sei. Wohlverstanden nicht Zeugin für ihre Sache. Das unterscheidet jene großartigen Versuche unmißverständlich von den hutterischen Gemeinschaften. Weil Bethlehem keine Propaganda für sich selber machte, kannte es gerade in seiner Blütezeit überhaupt keinen Buchdruck[129]. Wenn ich recht sehe, war der eine Grundpfeiler jenes Planes der Verzicht auf Lohn. „Wir sind Brüder und Schwestern, die sich dem Heiland selbst schuldig sind. Wir deklarieren, daß wir weder vor dieser Zeit noch in's Künftige einigen Lohn prätendieren oder zu prätendieren haben. Wir achtens vor eine Gnade, daß wir hier sein und nach oben angezeigter Absicht arbeiten dürfen"[130]. Zu diesem Lohnverzicht kam die völlige Unterordnung der Familie unter den Plan der Missionsgemeinde. Die Sorge für die Familie und für Hinterbliebene war den „Streitern" für die Sache des Herrn von der übrigen Gemeinde zugesichert. Die wichtigste Bestimmung aber zeigt die Nüchternheit und Weitsichtigkeit Zinzendorfs und Spangenbergs. Von Anfang an wurde hierin eine Zweipolarität geschaffen, indem Bethlehem die Streitergemeinde und das benachbarte Nazareth ein sogenannter herrnhutischer Gemeinort war. Der Gemeinort kannte keine Gütergemeinschaft, keinen Lohnverzicht und nicht jene Eheregelung und Familienunterordnung, wie wir sie in Bethlehem vorfinden. Der Grund dieser Polarität wird von Zinzendorf so ausgesprochen: „Wenn ihr nicht den Gemeinort auf Nazareth baut, so kann Bethlehem keine Theo-

kratie bleiben"[131]. Von Anfang an gehörte so zum pennsylvanischen Plan diese Ergänzung durch den Gemeinort mit bürgerlichen Einrichtungen. So wurde Bethlehem weder zu einem christlich-kommunistischen Protest noch zu einer Propaganda für rein apostolische Ideale, sondern zu einer Missionsmöglichkeit größten Stiles. Wie nüchtern aber die ganze Sache von den führenden Persönlichkeiten gewertet wurde, beweisen uns ihre Worte: „Daher warnen wir jedermann treulich und von ganzem Herzen, sich nicht durch seinen eigenen oder falschen Geist zur Nachahmung oder Nachäffung einer dergleichen Sache bereden zu lassen, weil er sonst unfehlbar stecken bleiben, weil die gewisseste Prostitution und sein eigener Ruin die unfehlbaren Folgen eines solchen Unternehmens sein würden"[132].

Mit Absicht habe ich diesen Hinweis auf Bethlehem und Nazareth in Pennsylvania vorausgeschickt, damit wir, wenn wir von Brüder- und Schwesternhäusern reden, nicht einfach im wesentlichen an die bahnbrechenden Schöpfungen Fliedners und Wicherns in den dreißiger Jahren des neunzehnten Jahrhunderts denken, sondern die Perspektiven so weit ausziehen, daß hinter den uns bekannten Organisationen jener genialste Versuch der Herrnhuter mitgeschaut werde. Wenn ich dieses Kapitel wiederum mit genauer Überlegung überschreibe: „Die heilsame Erzänzung", so soll eben damit etwas von diesen beiden Polen innerhalb der Christenheit zum Ausdruck kommen: hier die bürgerliche Gemeinde, dort die ausgesprochene Streiterorganisation. Hier viel Freiheit der einzelnen Persönlichkeit, dort völlige Einordnung der einzelnen Persönlichkeit in die Ordnung und für die gewollte Sache des Herrn. Hier Aufbau auf Grund persönlichen Eigentums und persönlicher Lohneinnahmen, dort bewußter Aufbau auf Grund persönlichen Lohnverzichtes und einer gewissenhaften Nichtbeachtung des persönlichen Eigentums. Hier bürgerliche, vielleicht auch proletarische Gemeinde, dort Bruderschaft oder Schwesternschaft nach ganz bestimmten Regeln des Hauses und der Streitersache. Beide Pole sollen aber, jeder in seinem Rechte, bestehen. Keiner soll den andern überhöhen. Keiner ist die wahre, die echte, die einzig mögliche Darstellung christlicher Gemeinschaftsform. Hier liegt der springende Punkt.

Man wird es in Schwester- und Bruderhäusern der evangelischen

Diakonie nie ganz vermeiden können, daß einzelne ihrer Glieder jedenfalls vorübergehend sich dem Glauben hingeben, die von ihnen nun mitverwirklichte Gemeinschaftsform trage nicht nur den Stempel urchristlicher Echtheit an der Stirne, sondern sie sei auch eine geistliche Überhöhung der außerhalb dieser Häuser sich breitmachenden rein bürgerlichen Christlichkeit. Kurzsichtige und schwärmerische Vertreter dieser letzteren werden auch jederzeit bereit sein, jenen Häusern dieses Lob einer höheren soziologischen Gerechtigkeit zu spenden. Solche Kurzurteile sind eine Selbstverständlichkeit, die nicht schwer wiegt. Anders würden die Dinge freilich stehen, wenn die Leitung eines solches Hauses bewußt die Überzeugung hat und den Glauben erweckt, daß tatsächlich in der Gemeinschaft eines Schwestern- oder Bruderhauses die allein echte soziologische Gemeinschaftsform für ein christliches Zusammenleben vorliege. Dann handelt es sich allerdings nicht mehr um eine heilsame Ergänzung durch solche Häuser, sondern dann sind sie das eigentliche soziologische Gewissen, indem in ihnen die allein echte gemeinschaftliche Nachfolge Christi verwirklicht wird. Ein Haus, welches selber das will, übernimmt die Stellung des Klosters auf evangelischem Boden[133]. Die Leitung wird in innerster Folgerichtigkeit dazu kommen, die Schwester- oder die Bruderschaft ordensmäßig hierarchisch aufzubauen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und einzusetzen. Verfügen solche Häuser gerade um dieses eindrucksvollen, aber fremden Ideals willen meist über eine erhöhte Anziehungskraft und über eine vermehrte Dienstenergie, so muß doch unbedingt vor solcher überhöhenden Gerechtigkeit gewarnt werden[134].

An ihre Stelle tritt für uns der herrnhutische Gedanke, daß beide Pole, die bürgerliche Gemeinde und die Streitergemeinde, sich gegenseitig bedingen und gegenseitig ergänzen. Arbeitet in einer Gemeinde eine Diakonisse, so weist sie in ihrem Lohnverzicht und in ihrer Verbundenheit mit dem Schwesternmutterhaus eben auf jene andere Art christlicher Gemeinschaft hin. Zugleich ist die Möglichkeit ihrer Indienststellung auch ein nicht zu verkennender Vorteil für die betreffende Gemeinde oder den betreffenden Verein, indem hinter allem die Sicherheit und Beweglichkeit des Mutterhauses steht. Man hat sich nicht mit einer Einzelperson verbunden, wohl aber mit einem

Mutterhaus, dessen Möglichkeiten größer sind als die eines einzelnen Menschen. – Anders stehen die Dinge bei Bruderhäusern mit Diakonen, also mit Männern, die zum besonderen Hilfsdienst in der Kirche oder in Werken der Innern Mission ausgebildet werden und die eigenen Hausstand gründen. Muß sich eine Kirche einem Schwesternhaus gegenüber entschieden verpflichtet fühlen und seiner auch helfend gedenken, so ist dies noch weit mehr der Fall einem Diakonenhaus gegenüber, weil der männliche Charakter der Wirtschaftlichkeit einer solchen Organisation mehr Hemmnisse als Förderungen entgegenbringt. Soll ich also die hier liegenden Fragen geldlich zum Ausdruck bringen, so kann man sagen: Der aus einem Vertrag zwischen einer Kirchengemeinde oder irgendeiner christlichen Organisation und einem Schwestern- oder Bruderhaus dem ersteren der Partner erwachsende Vorteil verpflichtet diesen Partner auch zu einer engeren Verbindung mit dem betreffenden Haus. Diese soll durch Zuweisung von Sammlungen und Hilfen zum Ausdruck kommen.

Der Kampf der Kirche wider die Not

23. Kapitel

Der Gehorsam der Kirche in ihrer Armenfürsorge

„Ihr habt allezeit Arme bei euch, und wenn ihr wollt, könnet ihr ihnen Gutes tun" (Mrk. 14,7). Dieses scheinbar beiläufig gesprochene Wort des Herrn zeigt uns die Lage zugleich mit der Aufgabe. Arme sind immer da. Die wirklich Armen werden freilich oft schwerer zu finden sein als die Armen aus Verschwendung, Liederlichkeit und Unerzogenheit. Sei nun die Not so oder so, sie klopft jedenfalls ständig an die Türe des Pfarrhauses. Gibt es nicht viele Pfarrer, zu denen überhaupt nur Arme, das heißt Arme und Bettler, kommen? Weniger wird man sie in manchen Gottesdiensten sehen, weil es ihnen an der Gewandung gebricht und weil gerade die Art der kirchlichen Armenpflege in dieser Richtung schädigend gewirkt hat. Die Kunst, den Armen so zu helfen, daß es ein Segen sei für die Empfänger und für die ganze christliche Gemeinde, ist überaus schwer.

Der Herr sagt, wir könnten den Notleidenden helfen, wenn wir wollten. Dieses Wollen findet seinen handgreiflichen, zählbaren Niederschlag im kirchlichen Almosengeld. Ob es in den Kirchenbüchsen gesammelt wird oder durch besondere Gaben zusammenkommt, ist nebensächlich. Eine christliche Gemeinde ohne Almosengeld, ohne irgendwelche Gaben für Bedürftige, für „wo's am nötigsten", für arme Einsame, für leidende Kinder, ist durchaus undenkbar. Wollten wir nun einfach die also zusammengelegten Gaben in mitfühlender Nächstenliebe an die Armen verteilen, die uns am nächsten stehen oder deren Bitten am lautesten erschallen, so wäre das weder ein Kampf der Kirche wider die Not noch auch der von ihr geforderte Gehorsam in ihrer Armenfürsorge. Geldverteilen ist keine Armenpflege. Geldverschenken aus Mitgefühl ist auch nicht wirkliche Nächstenliebe. Planloses Geben ist

entschieden schwerste Versündigung. Ich bin mir durchaus bewußt, damit oft Gesagtes lediglich wiederholt zu haben. Auch weiß ich sehr wohl, daß wahrhaft Berufene über die Fragen, die hier vorliegen, längst Entscheidendes geschrieben haben. Mein Beitrag ist nichts Neues. Aber er gehört der Vollständigkeit halber zur Untersuchung des Themas: „Die Kirche und ihr Geld." Er ist auch gerechtfertigt durch die Erwägung, daß mit dem andern dann auch dieser bescheidene Beitrag solchen Lesern vor die Augen komme, die hier zum erstenmal von seiten der Kirche ein Wort über diese Frage vernehmen. Dies rechtfertigt dieses und die nächsten Kapitel.

Die kirchliche Armenpflege hat ihre besondere Aufgabe neben den christlichen Vereinen und Anstalten zur Bekämpfung der Not und neben der privaten Wohltätigkeit von Mensch zu Mensch. Sie ist zunächst gegeben durch die Wirklichkeit der einzelnen Gemeinde, denn wir können uns keine christliche Gemeinde denken, die sich nicht auch bewußt als Gemeinde der Notleidenden in ihr selbst annähme. Sollte es ihr aber tatsächlich an armen Gemeindegliedern gebrechen, so ist das nur scheinbar ein Idealzustand, weil immerhin der in einer solchen Gemeinde angehäufte Reichtum verbunden ist mit der sauren, harten und entsagungsvollen Arbeit ungezählter Bedürftiger weit herum. Es gibt Reichtum, der ist nobler Raub. Es gibt Wohlhabenheit, die ist Schuld.

Nehmen wir immerhin an, das Wort des Herrn sei Tatsache: „Ihr habt Arme unter euch", wie hilft die Kirche diesen Armen? Das muß zunächst gesagt werden, daß die kirchliche Armenpflege beides, die öffentliche Armenfürsorge und zugleich die private Wohltätigkeit, zur Voraussetzung hat. Niemals wird es der evangelischen Kirche in den Sinn kommen, die staatliche Armenfürsorge ersetzen zu wollen oder zu können. Es kann aber der öffentlichen Armenpflege nur erwünscht sein, wenn innerhalb der christlichen Gemeinde eine Ergänzungsorganisation mitwirkt, zumal wenn diese der öffentlichen Hilfe nicht wenig Arbeit und Geldopfer erspart. Zum andern hat die kirchliche Armenpflege auch das Wohltun von Mensch zu Mensch unbedingt zur Voraussetzung. Es gab zur Reformationszeit und auch später immer wieder Stimmen, die dieser verborgenen Hilfe von Mensch zu Mensch den Riegel stoßen wollten[135]. Das wäre ein großer Schaden. Er käme

jenem Schaden gleich, der durch die Gründung der vielen gemeinnützigen Anstalten entstanden ist, durch die die größte Not den Augen der Mehrzahl der Volksgenossen entzogen wird, so daß viele überhaupt nicht mehr wissen können, welche Nöte auf ihren leidenden Brüdern und Schwestern liegen. Gewiß kann die private Wohltätigkeit Schaden wirken, gewiß kann sie den Bettel züchten, aber sie ganz unterbinden, widerstreitet allen Grundsätzen wirklicher Nächstenliebe.

Die kirchliche Armenpflege unterscheidet sich von beiden genannten Möglichkeiten in klarer Weise[136]. Im Unterschied von der öffentlichen Hilfe ist sie eine freiwillige und kirchlich gebundene. In ihr prägt sich der Geist der christlichen Kirche aus, aber in freiwilliger Weise. Sie weiß nichts vom Zwang der Hilfe und von der Nötigung der Annahme der Hilfe. Von der privaten Wohltätigkeit unterscheidet sie sich, indem sie eine deutlich organisierte Sache ist. Sie ist objektiviert. Sie ist der persönlichen Willkür entzogen und kann darum Gerechtigkeit und Liebe in richtiger Weise verbinden. Es hat ja immer da und dort wohlhabende Christen gegeben, denen es eine Gewissenssache war, persönlich der Not entgegenzutreten, indem sie den an sie gelangenden Bedürftigen nach ihrem freien Ermessen halfen. Der Zürcher Industrielle Appenzeller ließ es sich während Jahrzehnten nicht nehmen, jeden Freitag arme Leute persönlich auf seinem Büro zu empfangen[137]. Er beharrte darauf, mit den Bedürftigen Auge in Auge zusammenzukommen. Zum Teil fragte er die Leute selber aus, zum Teil ließ er sie Empfehlungen mitbringen. In seinem Vorgehen lag eine gewisse Spitze wider die öffentliche Armenpflege, indem er es offen sagte, diese könne auch sehr wohl irren. Darin hatte dieser Wohltäter großen Stils sicher recht. Und dennoch gelangte er im Laufe der Jahre zu einer deutlichen Ordnung auch seiner rein persönlichen Wohltätigkeit. Verschämte Arme durften erst jede sechste Woche wiederkommen. Er schuf eine Gabenvermittlung durch besondere Kärtchen. Er wußte auch, daß man ihn mißbrauche, allein er pflegte zu sagen, lieber wolle er zehnmal angelogen werden, als in einem einzigen Falle, der es verdient, nicht geholfen zu haben. Wie groß seine Hilfe war, zeigt die eine Zahl, daß er an einem Weihnachtsfeiertag 261 Arme persönlich empfing und beschenkte. So leuchtend dieses Beispiel auch sein mag, es zeigt uns dennoch zweierlei. Erstens wird

auch die private Wohltätigkeit zu organisatorischen Sicherungen genötigt. Zum andern ist ein solches Vorgehen, kirchlich gesehen, ein Schaden, weil alle dergestalt unterstützten Armen in eine gewisse Entfremdung ihrer Kirchgemeinde und deren leitenden Organen gegenüber getrieben werden. Das erzieherische Moment der Hilfe innerhalb der Gemeinde ist zerstört. Dieser Schaden aber wird nicht aufgewogen durch die Tatsache der erfolgten Hilfe in allen diesen Fällen. Es ist ein ähnlicher Nachteil wie die Seelsorge auf weite Entfernung, indem sie bewußt an den geordneten Organen in der Nähe vorbeigeht und vorbeiwirkt. Gerade das Beispiel Appenzellers zeigt uns, wie sehr die kirchliche Armenpflege innerhalb der einzelnen Kirchgemeinde unerläßlich neben der persönlichen Hilfe von Mensch zu Mensch ist.

Wollen wir die kirchliche Armenpflege innerhalb des gesamten kirchlichen Dienstes näher umschreiben, so ist sie zunächst strengstens zu unterscheiden von der Seelsorge[138]. Weder soll sie mit ihr vermischt werden, noch ist sie überhaupt Seelsorge in Form materieller Hilfe. Sie geht ihr vielmehr parallel. Wird die Trennung nicht sauber innegehalten, so wird die Gemeinschaft innerhalb der christlichen Gemeinde geschädigt und von hier her vergiftet. Die kirchliche Armenpflege ist desgleichen zu unterscheiden von der Kirchenzucht, sofern eine solche überhaupt geübt wird. Gewiß steht der Bedürftige auch unter einem Erziehungswillen innerhalb der Kirche, allein er ist nicht unter ihn verhaftet um seiner Bedürftigkeit willen, sondern weil er ein Glied der Kirche ist so gut wie der wirtschaftlich starke und selbständige Gemeindegenosse. Es darf auch nicht der leiseste Verdacht aufkommen, daß das, was in der Armenpflege als Zucht aussehen könnte, überflüssig und unzulässig sei, wenn die Unterstützung nicht mehr nötig ist. Zum dritten ist die kirchliche Armenpflege auch nicht ein Scheindienst an den Armen der Kirchgemeinde. Um diese Regel verständlich zu machen, verweise ich auf eine jüdische Regel. Nach der Zerstörung Jerusalems galt bei den Juden als Ersatz für den Ausfall des Opferdienstes im Tempel: Torastudium, Gebet und Wohltätigkeit. Jochanan ben Sakkai sagte seinem Schüler, als er ihn auf dem Tempelplatz weinen sah: „Mein Sohn, es mißfalle dir nicht. Wir haben eine Sühne, die jener gleicht. Welche ist das? Es sind die Liebes-

erweisungen"[139]. Wollte die christliche Kirche durch ihre Armenhilfe ihr soziales Gewissen um ihres Namens willen entlasten oder würde die kirchliche Armenpflege dazu benützt, daß die wohlhabenden Glieder einer Gemeinde um so ruhiger ihrer Wohlhabenheit genießen könnten, so wäre dies eine Scheinarmenpflege, da der Geber sich unter Vortäuschung einer heuchlerischen Gemeinnützigkeit und Humanität selber helfen will. Weil diese Gefahr entschieden nicht gering ist, muß die Sinngebung der kirchlichen Armenpflege mit besonderem Ernst den Zusammenhang mit der christlichen Gemeinschaft betonen und aufs ernsteste über ihm wachen.

Richtet die kirchliche Armenpflege ihr Hauptaugenmerk einfach auf die Armen in ihrem Umkreis, so steht sie in Gefahr, ein schwacher, sehr lose geordneter Abklatsch der öffentlichen Fürsorge zu sein, und wird als Lohn für diese Bemühung im Lauf der Jahre einfach eine genau so große Zahl von kirchlichen Dauerpensionären erhalten, als ihre Mittel es zulassen. Selbstverständlich haben die meisten Empfänger das größte Interesse daran, diesen Zustand unberührt zu wissen, und so wird ihnen der monatliche Beitrag aus kirchlichen Almosen oder Spendgut zur organischen Verbindung mit der Kirche. Würde hier durchgeschnitten, so wird man sehen, wie tief die Liebe zur Kirche ging. Wenn ich recht sehe, sollte die kirchliche Armenpflege weniger die Dauerarmen als vielmehr die Menschen, die in besonderer Gefahr stehen, aus irgendeinem Grund zu verarmen, zu erfassen suchen. Die Bruchstellen in der sozialen Gemeinschaft sind zu beachten. Da stehen jedenfalls Kinder, Waisen, Witwen, Kranke, Sieche, Verwahrloste, sittlich Gefährdete, entlassene Gefangene, ausgesprochen Vereinsamte und Zertretene durchaus im Vordergrund. Auf ihnen allen liegt leibliche, geistliche und materielle Not. In solchen Fällen durchgreifend zu helfen, ist gewiß wertvoller, als dauernd kleine Kirchenpensionen auszurichten, die zu viel zum Sterben und zu wenig zum Leben sind. Hier Menschen vor der Verarmung und zugleich vor dem Verzagen zu bewahren, entspringt dem Sinn einer kirchlichen Armenpflege, indem hier Menschen in Not als leidende Glieder der christlichen Gemeinde es liebevoll erfahren dürfen, daß „wenn ein Glied leidet, so leiden alle Glieder mit" (1. Kor. 12, 26). Weil dies ein zeitlich umgrenztes, helfendes Eingreifen ist, kann sich in ihm auch

die Wahrheit darstellen, daß jede äußere Hilfe immer auch ein Ausfluß und ein Zeichen der letzten, der tiefsten Hilfe ist, der Versöhnung Gottes mit uns Menschen in Jesus Christus. Was dergestalt geschieht, ruht weder auf einem Recht des Bedürftigen auf diese Hilfe noch auf einer haftbaren Pflicht der Kirche, diese zu leisten. Es ist vielmehr ein freies Helfen innerhalb der christlichen Gemeinde um Jesu Christi willen.

Weil es im Namen Jesu Christi geschieht, rechnet dieses Helfen auch mit der Sünde unter uns Menschen. Die Not ist keineswegs eine verbriefte Anweisung auf Geldgaben. Geld in der Almosenkasse ist ebensowenig eine Verpflichtung allgemeiner Menschenliebe oder ein Anlaß, in sentimentaler Art mit verbundenen Augen denen etwas in die Hand zu geben, die am lautesten um Hilfe rufen. Die Würdigkeit des bedürftigen Gemeindegliedes muß entschieden geprüft und je nach der Würdigkeit darf auch geholfen oder darf nicht geholfen werden. Ich verweise auf den klassischen Satz von Uhlhorn: „Würdig ist, wer sich helfen lassen will zu einem christlichen Leben. Unwürdig ist, wer sich nicht will helfen lassen, sondern die Unterstützung dazu mißbraucht, in seinem unwürdigen Leben zu verbleiben"[140]. In Sachen der Würdigkeit muß vor allem zwischen wirklich Armen und habsüchtigen Bettlern unterschieden werden. Gerade in diesem Punkt reden auch die Kirchenväter eine deutliche Sprache. Basilius der Große warnt, jedem hergelaufenen Bettler einfach zu geben[141]. Desgleichen sagt Ambrosius, der Würdige dürfe nicht durch Bevorzugung des Unwürdigen geschädigt werden. Die unverschämten Armen kämen von selbst, die verschämten aber müsse man aufsuchen. In den „Apostolischen Konstitutionen" werden Witwen getadelt, die reiche Häuser umlagern, aus ihnen Geld zu erhalten und es gegen Wucherzins ausleihen[143]. Wollte die Kirche mit ihren Gaben an ihre bedürftigen Gemeindeglieder auf die Würdigkeit nicht Rücksicht nehmen, so käme sie in die Versuchung, mit dem ungerechten Mammon erst recht Unrecht zu tun (Luk. 16, 9). Desgleichen würde sie sich keineswegs Freunde verschaffen, wohl aber heuchlerische Nutznießer, die aus ihrer Not ein Scheinrecht ableiten. Nur wenn die kirchliche Armenpflege in gerechtem Nein Grenzen zieht, wird ihre Hilfe dort, wo sie ja sagt, zum Segen und stärkt so die christliche Gemeinschaft.

Soll nach solchen Regeln vorgegangen werden, so muß die Armenpflege auch richtig kirchlich geordnet sein. Wollte der Pfarrer alles in seiner Hand vereinen, so gefährdet er damit seine seelsorgerliche Unbefangenheit und Freiheit und kommt leicht in den Verdacht der Parteilichkeit. Hier bedarf er besonderer Hilfskräfte. Wer diese sein sollen, sein können, ist hier nicht zu untersuchen. Es ist gewiß gut, wenn der Pfarrer weiß, was seine kirchliche Armenpflege tut, er selber möge aber nicht unmittelbar handeln. Eine biblische Regel ist jedenfalls dieser kirchlichen Armenpflegeorganisation vom Herrn selber auferlegt; sie heißt: „Wenn du aber Almosen gibst, so laß deine linke Hand nicht wissen, was deine rechte tut, auf daß dein Almosen verborgen sei" (Mtth. 6, 3. 4). Weder die Gaben noch die Armen, welche sie empfangen, sollen ausgestellt werden. Durch die rechte Verschwiegenheit wird auch das bedürftige Gemeindeglied geehrt. Es weiß, meine Armut ist keine Schande. Es darf es verspüren, daß sein Platz im Gottesdienst sich nicht unterscheidet von anderen Plätzen. Auch ist seine persönliche Freiheit nicht um der Gabe willen an die Kirche verkauft. Anderseits wird privaten Wohltätern ermöglicht, durch diese Vermittlung einer kirchlichen Armenpflege, ohne selber ans Licht treten zu müssen, helfen zu können. Das hilft auch ihnen, unbefangen neben denen in der Kirche zu sitzen, die vielleicht von ihnen Hilfe empfangen haben, ohne es zu wissen. So gehen Liebe und Hilfe in der Gemeinde durch die Gemeinde in die Gemeinde. Die Namen der Gebenden sind genau so verdeckt wie die Namen der Empfangenden, damit der Name des Herrn, durch den wir Barmherzigkeit üben, gepriesen werden kann.

24. Kapitel

Die Beurteilung selbständiger christlicher Organisationen durch die Kirche

Viele Kirchgemeinden verschenken Jahr um Jahr aus ihrer Almosenkasse gewisse Beiträge an christliche Werke und Anstalten; sie lassen auch in einer gewissen Reihenfolge Vertreter anderer christlicher Organisationen, etwa im besonderen der Inneren und der

Äußeren Mission, vor der Gemeinde sprechen und bewilligen ihnen die entsprechende Kollekte. Beides, das Geben von Gaben und das Holen von Kollekten, hängt enge mit dem Brauche der betreffenden Kirchgemeinde zusammen. Es kann auch bei Anlaß eines Pfarrwechsels eine gewisse Verschiebung eintreten; doch ist diese insofern nur scheinbar, weil dann die benachteiligten Werke dafür Sorge tragen, die Verbindung mit ihren Freunden einfach im verborgenen fortzusetzen. Weil diese Gebeordnungen so stark überlieferungsgemäß verfilzt sind, werden oft Werke reichlich bedacht, die es nicht sehr nötig haben, während wertvollere Werke in schwerster Krise kaum beachtet sind. Dabei macht man die Beobachtung, daß diese ganze Unterstützungsmaschine innerhalb der Kirche von einem nicht kleinen Teil der Gemeindeglieder scheel angesehen wird. Man duldet diese christliche Geldsaugpumpe, aber man sieht sie nicht gerne. In diesem Mißtrauen liegt ohne Zweifel aus dem Grund Berechtigung, weil meistens die Maßstäbe für ihre Ansetzung und ihre Verteilungsvirtuosität keinem Menschen weder in der Kirchenbehörde noch in der Gemeinde richtig bekannt sind und weil der Pfarrer selber wohl auch in Verlegenheit käme, wenn er sie offen und überzeugungsstark vortragen sollte. Und doch muß die Kirche wissen, ob es auch hier für sie ganzes Ja und ganzes Nein gibt. Auch sie sollte, auch sie möchte fröhliche Geberin sein. Das kann sie aber nur unter der Voraussetzung, daß diese Fröhlichkeit aus einem einigermaßen guten Kirchengewissen hervorquillt. Es sei mir erlaubt, in diesem Kapitel den Versuch zu wagen, Maßstäbe zu bestimmen, auf Grund deren eine gewisse Beurteilung selbständiger christlicher Werke durch die Kirche zu Handen der Kirche selbst möglich ist.

Was die Kirche aus Gehorsam gegen das klare Wort Gottes selber hätte tun sollen, aber weder sah noch sehen konnte, weder tat noch um ihrer Schwerfälligkeit willen ausführen konnte, das haben ihr die vielen christlichen Werke freiwillig stellvertretend abgenommen, gegründet, durchgeführt und zur Blüte gebracht. Meist geschah das alles in engster Verbindung mit der Kirche, waren doch die führenden Persönlichkeiten zugleich die lebendigsten Glieder ihrer Kirche. Freilich sahen sie sowohl über ihre Gemeinde, oft auch über ihren kulturellen Horizont und meist auch über die Landesgrenzen hinaus. Es waren Männer und

Frauen weiter Ausblicke, denen Gott zugleich Weisheit als auch Tatkraft verliehen hatte und die er in ihrem Glaubensgehorsam eines wirklich tatvollen Christentums segnete. Diese Werke in der Kirche und doch neben ihr waren und sind jedoch nicht nur Zeichen ihrer früheren Armut, ihrer Erstarrung, ihrer Blindheit und mancher versäumten Pflichten. Weil doch in ihnen wirtschaftliche, industrielle, geschäftliche und propagandistische Mächte unverkennbar im Vordergrund stehen, haben sie die Kirche selber vor den Gefahren dieser Mächte auch bewahrt. Weil ferner in ihnen Sekretäre, Verwalter, Inspektoren, Direktoren, Vorsteher, Hausväter, Kaufleute und deren ganzer Mitarbeiterstab oft zu einer sehr weltförmigen Tatgemeinschaft vereint sind, konnten die Ämter der Kirche eher kirchliche Ämter bleiben. Die ausgesprochenen Fachleute der christlichen Organisationen waren in der Kirche Glieder, sie waren aber nicht deren Führer. Ihr Geist regierte neben der Kirche in der Kirche; vielleicht zeitweilig da und dort auch gegen die Kirche. Geschah das letztere, so war es der Kirche auch nicht nur ein Schaden, mußte sie doch aufmerken und wachsam werden. Gleichzeitig aber ergoß sich ein breiter Segensstrom von diesen Werken her in die Kirche hinein. Der Geist des freiwilligen Dienstes und des persönlichen Opfers begehrte Einlaß und sprengte das steife Kirchentum mit seinem sonntäglichen, formellen Gottesdienstbesuch. Was vor allem durch die Äußere Mission an lebendigsten Kräften des Evangeliums in die heimatliche Kirche breit und immer reicher hineinfloß, das ist nur mit tiefster Dankbarkeit gegen Gott und gegenüber den Führern jener Werke festzustellen. Ich glaube nicht zu übertreiben, wenn ich sage, daß die meisten führenden und lebendigen Persönlichkeiten der gegenwärtigen Kirche, seien sie es selber, seien sie es durch ihre Vorfahren, fast ohne Ausnahme von diesem Wirken des Heiligen Geistes in den Gebieten der Äußeren und Inneren Mission entscheidend bestimmt und gesegnet sind. Dieser Dank ist die erste Pflicht der Kirche, wenn sie hier zu gerechten Maßstäben kommen will.

Das weite Gebiet christlicher Organisation, sei es nun der verlängerte Arm der heimatlichen Christenheit in der Äußeren Mission, sei es die bewußt tätige Hand der nämlichen Christenheit in der Inneren Mission, dieses weite Gebiet ist zugleich auch Versuchsfeld.

Vieles auf vielerlei Art wird versucht. Manches bleibt, etliches verschwindet wieder. Das kann und das darf die Kirche nicht in solcher Weise wagen. Gerät sie ins Experimentieren, so zerstört sie das Gemeindeleben. Ihr einseitiges Tun wirkt dann einseitig verkümmernd auf das Wort und auf den Unterricht der Jugend. Ich meine nicht, sie habe ängstlich wie eine alte Tante auf heiligem Stuhle zu sitzen. Aber hier handelt es sich um Wagnisse von Organisationen in christlichem Sinn und Glauben. Stürmte nun die Kirche von Organisation zu Organisation, in der Meinung, das sei kirchliche Lebendigkeit, so wäre das eine Täuschung. Sie hat immer geistlicher Organismus zu sein. Bei jenen Experimenten aber geht es in der Regel um ein sehr schweres Ringen zwischen dem Organismusgedanken und der Organisationsgeschicklichkeit. Das kann sehr wohl neben und in der Kirche geschehen, nicht aber soll die Kirche selber ihren Bestand und ihre Zukunft darin einsetzen wollen mit der Möglichkeit, nur mit schwerstem Schaden aus der Sache zu kommen. Denn sehr oft sind es doch einzelne starke Persönlichkeiten, die Werke in Gehorsam gegen Gottes Wort, unter dem Druck einer besonderen Berufung und auch von ihrer persönlichsten Eigenart getrieben und besessen gründen, durchtrotzen und ihr Recht siegreich erstreiten. Das gehört zunächst neben die Kirche. Es gehört auch in den weiten Raum der Kirche. Aber es soll nicht durch die Kirche geschehen.

Haben wir nun so das Eigenrecht und auch eine gewisse Eigengesetzlichkeit der in Frage kommenden christlichen Organisationen erkannt, so können wir nun deren praktische Berührung mit der Kirche genauer betrachten.

Wenn die jederorts verschiedene Reihe von Rednern und Kollektanten in die Gemeinden kommen, erfährt die Gemeinde aus ihrer Arbeit, ihren Sorgen und ihren Freuden. Sie darf auch vom Gehorsam im Evangelium hören, und sie lernt wertvolle führende christliche Persönlichkeiten nicht nur kennen, sondern gewinnt sie auch lieb, so daß eine Gemeinschaft des Glaubens, des Gebetes und der tragenden Hilfe durch sie mit den betreffenden Werken lebendig wird. Aber sie kann auch, weil hier stellvertretender Gehorsam am Werke ist, ihr Gewissen nach verschiedenen Seiten hin zu erleichtern suchen. Zumal wenn die Werke sozialer Natur sind, kann sie versuchen, ihr besonders

in sozialer Hinsicht schlechtes Gewissen durch reichliche Geldspenden zu entlasten. Und wenn sie dann singt: „Die Sache ist dein, Herr Jesus Christ, die Sache, an der wir stehn", so kämpfen tatsächlich andere Leute in großer Entfernung in dieser Sache, während man die eigene und allernächste Sache innerhalb der eigenen Christengemeinde gar nicht als Gottessache, sondern als Menschensache mit gottesdienstlichem Anhängsel ansieht. Die Fernstenliebe schafft Wunder, während die Nächstenliebe versumpft. Sie versumpft, weil der Ausweg der Fernstenliebe durch Stellvertretung, durch die sogenannten Reichsgottesarbeiter, als ein großartiger Ausweg sich öffnet und weil er immer wieder als eine gottgewollte Möglichkeit gezeigt wird. Das Leben aus Gott wird exportiert, selber aber lebt man sein durchaus weltliches und ungöttliches Christenleben. Es wäre ein Unrecht, die Schuld für solche Tatbestände – und es sind Tatbestände – den Werken der Inneren und der Äußeren Mission zur Last zu legen. Die weitreichenden Organisationen öffentlicher und privater Gemeinnützigkeit stehen ja auch in der gleichen Richtung und müßten dann nicht minder unter schärfste Kritik gestellt werden. Aber wenn die Kirche wirklich zum Leben aus Gott erwacht, sieht sie alles das mit andern Augen an, als dies vielfach im neunzehnten Jahrhundert geschah. Sie wird dann jenes alte Urteil aus der Mitte des letzten Jahrhunderts wenigstens zum Teil als Wahrheit zugeben müssen, daß viele dieser Werke in ihrer Gesamtheit Schlinggewächse waren, welche den Baum der Kirche zum mindesten gefährdeten. Sie haben ihm Kraft und Saft mancherorts entschieden entzogen[144]. Eines ist gewiß, daß zuviel Hereinragen selbständiger christlicher Werke in das gottesdienstliche und sonstige Leben einer Kirchgemeinde diese in verschiedener Hinsicht schädigen kann.

Als erste derartige Schädigungsmöglichkeit nenne ich die Verkümmerung und Schematisierung der eigenen gemeindlichen Armenfürsorge. Es gehen zu viel Mittel über die Gemeindegrenzen hinaus, und es bleiben zu wenig Mittel im Kreise der eignen Pfarrämter. Ferner werden gerade die wertvollsten Persönlichkeiten als Vorstandsmitglieder oder in anderer Bindung mit jenen Werken so verbunden, daß sie für die Arbeit in der Kirchgemeinde weder Zeit noch Lust aufbringen. So geht Geld und Dienst aus der Gemeinde, statt daß

sie zuerst der Gemeinde und erst hernach den Werken jenseits ihrer Grenzen zugute kämen. Eine zweite Schädigungsmöglichkeit liegt in der Vernachlässigung des eigenen, auch organisatorischen Aufbaues. Selber hat man das Wort, aber man hört von Taten anderer. Man hilft ihnen zu jeglichem Ausbau ihrer Organisation in jeder Richtung, und vergißt – ja man vergißt –, daß man selber auch Missionsland ist und daß es höchste Zeit wäre, in den eigenen Grenzen aufzubauen und durchzuorganisieren. Wenn man aber beginnen will, dann gebrichts an Geld. Nur wer es erlebt und selber erlitten hat, weiß, wie unerhört schwer es ist, Gemeinden, die ganz und gar auf Innere und Äußere Mission einexerziert sind, davon zu überzeugen, daß sie selber für ihren gemeindlichen Ausbau auch Menschendienst und Geldopfer bedürfen. Aber eben die eigene Sache hat nicht jenen ganz besonderen Heiligenschein, den jene Werke keineswegs sich umgetan haben, sondern der ihnen vom frommen Volk darum beigelegt wird, weil sie nur so des stellvertretenden Gehorsams jener Werke nach ihrem falschen Glauben meinen teilhaftig zu werden.

Kommen beide Schädigungsmöglichkeiten zusammen, so stellen sich unter Umständen ganz auffallende Krankheitserscheinungen ein. Was ich nun nenne, ist weniger in einzelnen Kirchgemeinden geschehen als vielmehr in freien Gemeinden, die jahrzehntelang Vorbilder an Lebendigkeit und innerer Freudigkeit waren. Aber sie waren auch die regelmäßigen Besuchsstätten aller berühmten Führer der bekanntesten Werke der Inneren und der Äußeren Mission. Dann mußte die Gemeinde natürlich nicht nur in der gewohnten Sonntagskollekte und in regelmäßigen Sammlungen unter sich den Unterhalt ihres Predigers und ihren eignen Aufwand aufbringen, sondern sie wurde auch jeden Monat mindestens zweimal auf irgendeine Art um Gaben gebeten. Das kann sich nicht jedermann leisten. Die Sache hielt stand, solange die Aktienvermögen der wohlhabenden Glieder solcher Gemeinden Gewinn abtrugen und solange etliche reiche Christen in großzügiger Weise spendeten, allein beim Übergang von der zweiten zur dritten Generation tritt dann unfehlbar die Krise ein. Zuletzt hört man dann die Klage, man müsse auch jeden Gottesdienst teuer bezahlen. Man rechnet aus, wie hoch solch ein Abend für den bescheideneren Besucher zu stehen komme. Die Gemeinde wird

kleiner. Sie besteht noch aus etlichen Getreuen im Silberhaar und etlichen ganz Armen, die früher ihre Almosen aus dieser Gemeinde erhielten, aber in Wirklichkeit ist eine solche Gemeinde am Schlinggewächse der kollektierenden Werke gestorben. Eine solche Gemeinde hat nicht einfach mit starken Armen bald dieses und bald jenes christliche Werk gestützt, nein, es hat wohlmeinend immer wieder ihr eigenes Blut zu Blutübertragungen hergegeben und hat dann erst zu spät erkannt, daß ihre eigene Lebensfähigkeit dadurch unwiederbringlich untergraben wurde.

Wie sollen nun Regeln aufgestellt werden, die einigermaßen als gerechte Maßstäbe bei der Beurteilung selbständiger christlicher Werke durch die Kirche gelten könnten? Ich meine, es sollte nicht schwer fallen, gewisse Regeln und Richtlinien auch auf Grund unserer bisherigen Erkenntnisse aufzuweisen. Wer die Kirche nur als Geldkuh benützen will, gehört nicht unter ihr Dach. Nirgends und in keiner Weise kann die Kirche einfach nur einen Gelddienst als ihren Dienst anerkennen. Nackten Gelddienst will auch der erschleichen, der unter dem Vorwand verführerischer frommer Worte oder gemeinnütziger Schlagworte die Herzen rühren und die Geldbeutel öffnen will. Das kann freilich auch durchaus ehrlich und anständig versucht werden. Darum ist die Kirche allen jenen Werken ihr Geld und ihr Opfer nicht schuldig, die gewiß ganz wertvolle Arbeit tun, deren Grundsätze und Tätigkeit aber auch in gar keinem wirklichen Zusammenhang mit der Kirche stehen. Sie mögen bei den einzelnen Gemeindegliedern anklopfen, aber die Kirche ist nicht ihre Wiese, auf der sie grasen sollen. Handelt es sich wirklich um entschieden christliche Werke, so muß zuerst gefragt werden, ob ihr Geist auch einigermaßen dem Geist der betreffenden Kirche und Einzelgemeinde entspricht, denn man kann nicht ins Angesicht plötzlich freundlich und sanft reden, draußen aber scharf gegen die Kirche ankämpfen, deren Kollekte man dann und wann ganz gerne hätte.

Zum dritten muß von der Kirche verlangt werden, daß das christliche Haushalten im rechten Sinn unfehlbar und ehrlich sichergestellt sei. Frommen Verschwendern, frommen Falschrechnern, frommen Heimlichtuern ist die Kirche nichts schuldig. Wir stoßen hier auf die Fragen sowohl des Vorstandes als auch der Art der Rechnungs-

stellung, wovon im weiteren Gang meiner Untersuchungen reichlich gehandelt werden soll. Hier liegen weitschichtige Fragenkreise, so daß an diesem dritten Punkte die richtigen Maßstäbe nicht leichthin zur Hand sind, sondern daß es hier vielleicht ratsam ist, wenn man sich zuerst bei Vertrauensleuten erkundigt. Es ist darum auch gut, wenn man die etwas matt gewordene Brille der Schenktradition in einer Gemeinde abtut, sich auch eine bessere Brille zulegt und überhaupt willig ist, von Zeit zu Zeit seine Urteile einer gründlichen Generalrevision zu unterziehen. Besitzt der Arme seine Würdigkeit und seine Unwürdigkeit auch nicht in unveränderlicher Weise, sondern kann sich darin aufwärts und abwärts entwickeln, so sind auch christliche Werke bald in Zeitspannen der wirklich würdigen Bedürftigkeit, zeitweilig aber auch in einer unwürdigen Not. Gibt man dann planlos und gedankenlos, so hindert man diese Werke, Buße zu tun, allen Bann hinauszuwerfen, tiefschneidend manches zu ändern und zu versuchen, in neuer Weise sich des göttlichen Segens würdig zu erweisen.

Vielleicht ist auch einmal die Zeit gekommen, daß ein christliches Werk seine Aufgaben erfüllt hat. Was ihm befohlen war, ist von der Kirche längst übernommen, oder es wurde von öffentlicher Hand großzügig durchgeführt. Wollte ein solches Werk in falscher Treue einfach weitervegetieren, so ist das ein Unrecht. Gibt die Kirche mit ihren Gaben einem solchen Werk nicht nur materielle Hilfe, sondern, was hier viel wichtiger ist, christlich-kirchlichen Kredit, so hindert sie es an einem ehrlichen Sterben, sie hilft ihm vielmehr, unehrlich in einem Vergreisungszustand weiterzuleben. Das darf nicht sein. Denn es gibt vielleicht dicht daneben neue christliche Werke, aus der Gegenwart und ihren Gesichtspunkten heraus geboren und im Namen des Herrn gewagt. Sollen diese nicht gesehen werden, weil alle Gabenmöglichkeiten gepachtet und versprochen sind? Hier muß die Kirche beweglich sein. Sie soll nicht nur selber diejenigen Werke langsam mit sich verbinden, die zu ihr gehören, sondern sie soll weitschauend diejenigen Werke stärken, deren ganze Sinngebung deutlich in die Zukunft weisen. Nicht aber kann es ihre Aufgabe sein, mit Gewalt möglichst viel selbständige Werke, sei es der Äußeren oder der Inneren Mission, organisatorisch und leitungstechnisch zu verkirchlichen. Die evangelische Kirche kennt keinen Totalitätsanspruch innerhalb ihres

Raumes. Die Polarität zwischen Kirche und freiem Gebilde muß bestehen bleiben zum Nutzen und zum segensvollen Leben beider Partner, aber das Werk soll nicht Kirche sein wollen, und die Kirche darf nicht zum Werk werden.

25. Kapitel

Der Bettler unter der Pfarrhaustüre

Wenn ein Bettler unter der Pfarrhaustüre steht und wenn gleichzeitig ein paar Leute auf der Straße vorbeigehen, was denken dann alle drei Beteiligten für sich? Der Pfarrer denkt: Gebe ich dem Bettler etwas, so fördere ich sein Vagantentum, nehme aus dem mir anvertrauten Geld den Gemeindearmen etwas weg und habe darum ein schlechtes Gewissen. Erteile ich dem Manne einen wirklich guten Rat, er solle sich an eine besondere Stelle wenden, gebe ihm aber höchstens einen Eßgutschein, nicht aber Geld, dann wirft er der Kirche vor, sie habe ihn nur mit Worten abgespiesen, sie sei hart wider die Armen und erfülle nicht die Gebote Christi; somit habe ich wiederum ein schlechtes Gewissen. Während diese Gedanken die Seele des Pfarrers durchhuschen, beobachten die vorüberschreitenden Gemeindeglieder mit gespitztesten Ohren, was sich zwischen ihrem Hirten und diesem räudigsten Schäflein aus irgendeiner ganz fremden Herde abspielt. Gibt der Pfarrer sichtbar Geld, so denken sie, unser Pfarrer ist gut, aber dumm. Zum Glück ist ihm nur das Wort Gottes anvertraut. Da kann er nicht viel verderben. In weltlichen Sachen wäre er höchstens für eine untergeordnete Stellung unter strengster Aufsicht brauchbar, weil er nicht über Menschenkenntnis und Weltkenntnis verfügt. Gibt der Pfarrer nichts, so denken sie, er ist härter, als ich meinte. Auf der Kanzel kann er so schön reden, aber er ist vielleicht doch nur ein Mann, der einen Brotkorb suchte, der aber nicht ganz echt berufen ist. Was der Bettler selber denkt, ist schwieriger zu sagen. Ist er ein Anfänger, so hält er den Pfarrer für dümmer als andere Leute. Ist er erfahren, so weiß er, daß er gerade im Pfarrhaus vorsichtiger sein muß als andernorts, weil man hier tatsächlich am wenigsten sentimental, sondern sehr real ist, denkt und handelt. Eines

aber weiß er, sagt es jedoch kaum, daß er einer durchaus anderen Welt angehört als der Mann, der ihn mißtrauisch betrachtet, und als die Leute, die auf der Straße hinter ihm vorbeischreiten. Seine Welt ist eine besondere Welt.

Die Zeugnisse des Reformationszeitalters sprechen eine laute Sprache vom Ringen der werdenden neuen Kirchen mit der Bettlernot. Sie war ein schweres, böses Erbe des Spätmittelalters, denn diese Not war doch meist eine gewollte. Der Bettel war legitimiert. Es gab Bettlergilden. Bettelhaftigkeit war ein Stand wie andere auch. Man zog auch Steuern vom erbettelten Einkommen[145]. Die reichsten Städte hatten denn auch die meisten Bettler. Troyes zählte im Jahr 1482 auf 15309 Einwohner 3000 Bettler[146]. War der Grund hierfür kapitalistischer Art? Kann man hier mit dem Satz eines Gesell operieren: „Goldwährung und Bettler gehören zusammen"?[147] Schafft Reichtum, der auf Golddeckung ruht, oder schafft überhaupt Reichtum in unmittelbarer Wirkung Bettlertum? Oder kann man nicht sagen, daß das Bettlertum dorthin gezogen wird, wo Reichtum sichtbar wird und wo anzunehmen ist, daß der Reiche irgendwie ein Interesse hat, den Bettler mit seinen Gaben einigermaßen zu erhalten, so daß er in seinem bettelhaften Zustande verharren kann? Denn hier liegt doch ein wichtiges Problem, nicht daß die Bettler alle zusammen Bettler sein müssen, sondern daß sie diese Lebensform jeder andern Lebensform vorziehen. Gewiß gibt es einmal einen Punkt, da wird die Freiheit ihres Entscheides zu einer Unfreiheit des Zwanges. Aber es ist doch so, daß die Großzahl der wandernden Bettler die schweifende Romantik ihrer Lebensweise jedem andern Leben vorziehen. Verweigert man ihnen ganz besonders die Geldgabe, so werden sie wütend, nicht weil man ihnen – an sich – nicht geholfen, sondern weil man ihnen nicht weitergeholfen hat. Sie wollen nicht unbedingt wieder emporsteigen, sie wollen weiterwandern in ihrer besonderen Freiheit. Geldgabe ist aber Freiheitssicherung. Gutscheingabe ist Existenzermöglichung, freilich mit gleichzeitiger Gefährdung ihrer Freiheit. Man kann sich fragen, ob die Bettlerfrage überhaupt in das Gebiet der Kirche gehöre. Im Augenblick, da private Wohltätigkeit an Unbekannten gesetzlich verboten würde, wäre die Bettlersache grundstürzend getroffen. Die Bettelfreiheit entspricht der Gebe-

freiheit, genau so, wie die Bettlerfreiheit mit ihrer Abenteuerlichkeit und ihrer ständigen Gefährdung das Zerrbild ist der bürgerlichen Freiheit mit ihrer Ängstlichkeit und mit ihren Sicherungen. Oder ist der Bettler auch in gewissem Sinne das wandelnde, lebendige schlechte Gewissen des Privatbesitzes? Wird der freien Verfügung über persönliches Eigentum scharfe Umgrenzung gezogen, so wird das unweigerlich die Errichtung von öffentlichen Zwangsarbeitsmöglichkeiten für Bettler und für einen Teil der Arbeitslosen zur Folge haben. So war es schon zu den Zeiten eines Heinrich VIII. in England, und diese Regel gilt für jede Zeit[148].

Wäre eine derartige Regelung wünschenswert? Die Antwort hängt zusammen mit der Beurteilung des Bettlerproblems. Man kann im Bettler- und Gaunertum eine offene Wunde am Volkskörper sehen wollen. Wie die Wunde zum Körper gehört, so ist auch diese Form der Lebensweise und eben dieser Menschentypus mit unserem Kulturbild unlösbar verbunden[149]. Diese Wunde würde aber den sichtbaren Beweis darstellen von vorhandenen Krankheitsstoffen in dieser gegenwärtigen Kultur. Verbindet sich mit dieser Anschauung jene Meinung, die das ganze Mittelalter beherrschte, die aber wahrscheinlich auch gerade in der Bettlerwelt Grundlage der eigenen Weltanschauung sein dürfte, daß ursprünglich alles gemeinsam war und daß erst durch die Einführung des Privateigentums, vielleicht auch mit der Einführung des Geldes in seiner Selbständigkeit, die eigentliche Sünde in Form von Kampf, Entzweiung und Habgier in die Welt gekommen sei[150], dann ist das Bettlertum der ideale und doch grauenhaft reale Protest wider jenen Urfrevel der persönlichen Sonderung, und dann bildet die Bettlergilde mit ihrem heimlichen Bettlerkönig die degradierte, entehrte wahre Menschheit der Urzeit. Ihre auch durch eine besondere Sprache ausgezeichnete Geschlossenheit und Solidarität ist dann das unterlegene echte Ideal. Wer nun einem Vertreter dieser wahren Menschheit, deren Menschlichkeit in der Besitzlosigkeit besteht, etwas gibt, so gibt er vom usurpierten Privateigentum. Nicht schenkt er, wohl aber gibt er zurück; wie dann auch der stehlende Bettler nicht stiehlt, sondern das zurücknimmt, das ihm gehört, zumal seine Not ihn voll und ganz entschuldigt[151]. Diese ganze Theorie würde dann der Wahrheit entsprechen, wenn in der verwirklichten

Gesellschaftsform des Kommunismus das Bettlertum völlig aufgehoben wäre. Dieser Beweis ist jedoch nicht erbracht. Es zeigt sich, daß auch in gemäßigten Formen gemeinschaftlicher Lebensweise der Bettel immer wieder sich einnistet. Er ist also nicht einfach Wirtschaftsschicksal über einem Teil der Bevölkerung, sondern ebensosehr Wahlwille im Blick auf die eigene Lebensform von seiten bestimmter Menschentypen. Ich verweise auf die Erfahrungen in Altherrnhut in Sachen des Bettlerproblems. „Faule Familienväter dürfen aber nicht unterstützt werden, dürfen auch nicht auswärts inkommodieren, sondern sind vielmehr zum Abscheu gehalten, das Brot vor den Türen zu erbetteln, welches ihnen sodann auch nach Notdurft mitgeteilt, aus der Armenkasse hergegen aber nichts gegeben wird." – Hiezu ist zu bemerken, daß die Gemeindeglieder im Durchschnitt sehr bedürftig waren, daß sich aber die herrnhutische Gemeinde in ihrem Kern durch außergewöhnlichen Fleiß auszeichnete. Ein weiteres Licht fällt auf jene Ordnungen durch folgende Notiz: „Von der Armenkasse ist die Bettelkasse zu unterscheiden. Bruder Jocht kollektiert, so oft ers für nötig findet, meistens alle vierzehn Tage, und teilet alle Wochen des Dienstags Geld und Brot für die Armen aus. Die übrigen Tage aber nichts. Und wenn die Bettler außer dem angesetzten Tage kommen, so weist man sie wieder ab, auch wenn sie vor den Häusern betteln. Man ist jetzt ziemlich ruhig im Hause vor dem Überlaufen der Bettler. Die benachbarten Orte sind aber nicht zufrieden, daß man in Herrnhut den Bettlern überhaupt gibt"[152]. Diese Bilder aus dem Jahr 1743 weisen uns Wege zu einer gewissen Abklärung der Bettlerprobleme im Zusammenhang mit dem Kampf der Kirche wider die Not.

Bettler und Gemeindearme sind zu unterscheiden. Dementsprechend muß auch organisatorisch die Hilfe gegenüber den Bettlern in irgendeiner Weise von der Hilfe für die Armen geschieden werden. Herrnhut hatte eine Bettlerkasse. Desgleichen kam man dort zu einer genauen und streng durchgeführten Ordnung in der Austeilung der Gaben an Bettler. In unsern Verhältnissen wird es jedenfalls Pflicht der Kirche sein, die ganze Organisation der Herbergen zur Heimat sowie irgendwelcher Arbeitskolonien, in denen Menschen die Möglichkeit gegeben wird, vielleicht doch langsam wieder aus dem Bettlertum

zum Stand des Gelegenheitsarbeiters aufzusteigen, tatkräftig zu unterstützen. Und wie man in Herrnhut einen Bruder im besondern mit diesen Sachen betraute, so müssen Stellen vorhanden und Personen mit der Pflicht betraut sein, das Bettlertum, soweit es möglich ist, aufzufangen und zum mindesten zu überwachen. Das geschieht gewiß zum großen Teil durch die Organe öffentlicher Ordnung. Allein freiwillige Ergänzungsorganisationen können auch im Namen der Kirche hier gute Hilfsdienste leisten, damit der einzelne nicht ratlos dieser Not gegenübersteht, sondern weiß, an wen er den Bittenden, etwa durch eine Karte oder einen Gutschein, schicken kann oder wer ihm Auskunft zu geben in der Lage ist. Die eine Beobachtung wird sich dann je und je wiederholen, daß nur ein geringer Prozentsatz diesen Weg zu gehen wünscht und daß nicht wenig Gutscheine, sofern sie nicht in einer Bettlerbörse zum Kurswert des Tages umgesetzt werden können, ungebraucht verschwinden. Hier liegt doch wiederum ein Beweis dafür, wie stark das Freiheitsproblem das Notproblem in der Bettlerfrage überwiegt. In der Gemeindearmenpflege überwiegen bekanntlich entschieden die Frauen als Empfängerinnen. Ich schätze die Verhältniszahlen hier zwischen unterstützten Männern und Frauen auf drei zu sieben. Umgekehrt wird man in der Welt des Bettlertums beinahe ausschließlich Männer vorfinden. Das kommt nicht nur aus ihrer größeren körperlichen Widerstandskraft gegenüber den ungeheuerlichen Anforderungen des Wanderlebens, sondern auch aus ihrem höheren Anspruch auf persönliche Freiheit im Verhältnis zum weiblichen Charakter. Die auch in der bescheidenen Häuslichkeit festwurzelnde pflanzenhafte Art der Frau zeigt sich auch hier, sie beansprucht darum mehr die kirchliche Armenkasse und ist auch arbeitstechnisch leichter einzuordnen, während die freiheitsdurstige Art des männlichen Wesens die Einrichtung einer Bettlerkasse und anderer Organisationen aufnötigt. Wollten wir aber versuchen, die Bettler so umzuerziehen, daß sie zur Bindung in gleichbleibenden Pflichten freiwerden, so stehen wir vor Aufgaben, deren Erledigung unsere Kirchen wohl dem Staate überlassen muß.

Der Dank der Kirche an ihre alt gewordenen Arbeiter

26. Kapitel

Gegenseitige Schuldigkeiten

Georg Müller in Bristol wurden einst zweitausend Mark als persönlicher Notpfennig für spätere Zeiten angeboten. Er schickte die Gabe zurück und schrieb dazu: „Ich habe nie für richtig gehalten, für meine, meiner Frau oder meiner Tochter Zukunft Vorsorge zu treffen. Ich bin dabei des Glaubens gewesen, daß Gott mir reichlich wiedergeben werde, was ich den Armen gegeben und somit ihm geliehen habe, wenn ich, mein Weib oder meine Tochter zu irgendeiner Zeit irgendwie in Not geraten sollte"[153]. Sollen wir diese Haltung als Regel aufstellen, wenn die Altersfürsorge für die Arbeiter der Kirche zur Sprache kommt?

Einst saß ich mit dem Schatzmeister eines großen christlichen Werkes sorgenvoll sinnend über einer Vermögens- und Schuldenaufstellung dieses letzteren. Zuletzt fragte ich nach dem Vermögensstock für Altersversorgung, der in früheren Jahresrechnungen zu finden war. Ich erhielt die Antwort, er sei von laufenden Verpflichtungen aufgezehrt worden. Dabei mußte aber jenes Werk, wenn es gegebene Versprechen auch nur einigermaßen halten wollte, jährlich mindestens dreißigtausend Frank an Alte, Invalide, Witwen und minderjährige Kinder früherer Arbeiter ausrichten. Nun fragte ich nicht ohne eine gewisse Angst, wie wir in dieser Not den rechten Weg finden möchten. Die Antwort lautete: „Herr Pfarrer, wir haben ja Gottvertrauen!" Daß ich wider ein solches Gottvertrauen alle Verwahrung einlegte, wird wohl jeder Leser verstehen.

Ich beginne mit einem runden Nein. Ebenso sage ich nein, wenn man die Haltung Georg Müllers als allgemeine Regel für christliche Werke und auch für die Kirche als bindend erklären wollte. Wer in leitender

Stelle in einem großen Werke arbeitet, ist in diesen Fragen – man verzeihe mir diese Bemerkung – nicht ganz unbefangen. Das Werk liegt weithin in seiner leitenden Hand. Damit kann er auch Stellen und Arbeitsmöglichkeiten vergeben. Er kann auch neue Stellen schaffen. Die Versuchung liegt nahe, daß, wenn seine Nachkommen im gleichen Glauben leben und wenn ihnen die nötige Fähigkeit geschenkt ist, man sie in das Werk hineinzieht und hineinsetzt. So entstehen gewisse Familienreservate innerhalb großer Werke. Sie können auch zu Familienversorgungsmöglichkeiten werden. Man weiß dann ganz genau, daß bestimmte Plätze für Fremde verschlossen sind. Dadurch wird der Einfluß der Altgewordenen zugleich mit der Zukunft der jüngeren Familienglieder gemeinsam sichergestellt. Vielleicht ist so der als richtig erkannten Tradition wertvoll gedient, indem sie stets neu lebendig gemacht wird. Allein, das ist kein Gottvertrauen, wohl aber eine nicht ungefährliche Vermengung wohlgemeinter Familienvorsorge mit der Treue des unverbrüchlichen Dienstes in einer christlichen Sache. Das war wohl früher in der Kirche nicht viel anders, indem die Pfarrfamilien meistenteils wieder unter sich heirateten und so den altgewordenen Eltern die Möglichkeit gaben, einfach von einem Pfarrhaus ins andere zu ziehen, um dort bei ihrem Sohn oder bei einer verheirateten Tochter den Lebensabend zu verbringen. Da mag es gewiß nicht selten recht menschlich zu- und hergegangen sein. Wer will es jenen längst Hingegangenen verargen? Ich sperre mich nur dawider, daß wir Gottvertrauen sagen, in Wirklichkeit aber etwas ganz anderes vorkehren, indem doch wir regieren, Gott aber soll es dann so gefügt haben.

Spricht aber nicht doch die Bibel von klarem Vertrauen auf Gott? Gibt es nicht Worte der Schrift, deren Deutlichkeit unwidersprechlich ist? Cyprian empfiehlt das Verschenken des ganzen Vermögens an die Kirche unter Nichtberücksichtigung der eigenen Kinder mit dem Hinweis auf Psalm 37, 25: „Ich bin jung gewesen und alt geworden und habe noch nie gesehen den Gerechten verlassen oder seinen Samen nach Brot gehen." Sollen wir nicht die ganze Sorge für unser und der Unsrigen Alter und Zukunft einfach so in Gottes Hand legen, daß wir diesen wunderbar reichen Gott in dieser seiner Verheißung ganz ernst nehmen? Ich denke, wir haben Gott auch in dieser Ver-

heißung selbst dann ernst zu nehmen, wenn wir aufs allerbeste versichert wären, weil immerhin auch die beste durch Vertragsschluß geschaffene Versicherung doch nur beschränkt wirkt. Politische Umwälzungen und Währungsnöte können auch die besten Sicherungen ganz und gar fragwürdig gestalten. Anderseits aber ist es ein Unterschied, ob ich für mich persönlich Gott hier beim Wort nehme und selber für meine Zukunft ganz auf ihn traue oder ob ich als Leiter eines christlichen Werkes meine Untergebenen und Angestellten liebevoll, aber deutlich einlade, mit mir für die Tage der Arbeitsunfähigkeit Gott allein zu vertrauen, indem für diesen Fall kein Geld vorhanden sei. Das heißt doch mit andern Worten: Während der Zeit der Arbeitsfähigkeit wird mit Geld sicher gerechnet und Geld nach Maß und Vereinbarung ausbezahlt; für die Zeit aber der Arbeitsunfähigkeit hat nur Gott zu sorgen, denn er wird gewiß den Gerechten nicht verlassen. Von jenem Gerechten im 37. Psalm ist ja noch weiterhin die Rede. Wir lesen im 26. Vers: „Er ist allezeit barmherzig und leihet gern, und sein Same wird gesegnet sein." Der Gerechte, von dem hier erzählt wird, kann somit Geld leihen. Unsere Frommen lesen aber die Stelle so, als sei dieser Gerechte mittellos und traue dennoch auf seinen Gott. Ich meine darum, diese Stelle der Schrift diene uns in keiner Weise, um Schuldigkeiten oder Freiheit von Verpflichtungen in der Altersfürsorge richtig abwägen zu können.

Nun aber könnte man auf die berühmten Stellen in der Bergpredigt wider den Sorgengeist verweisen. „Darum sollt ihr nicht sorgen und sagen: Was werden wir essen, was werden wir trinken, womit werden wir uns kleiden? Nach solchem allem trachten die Heiden. Denn euer himmlischer Vater weiß, daß ihr des alles bedürfet. Trachtet am ersten nach dem Reiche Gottes, so wird euch solches alles zufallen" (Mtth. 6, 31–33). Gelten diese Worte für das ganze Leben eines Christen, dann dürfen sie nicht ausschließlich als Grundregel für die Frage der Altersvorsorge zur Anwendung kommen. Wenn sie so das ganze Leben überspannen, so muß zuerst untersucht werden, ob dieses Nichtsorgen jegliche Vorsorge ausschließt und ob mit jenem Sorgen ein derartiges Vertrauen auf die eigenen Sicherstellungen in äußeren Dingen gemeint ist, daß Gottes Walten über den Menschen bewußt geleugnet wird. Es gibt doch gewiß ver-

schiedenes Sorgen. Wer Nahrungsmittel einkellert, wer für warme Winterkleider bemüht ist, wer sein Hausdach auf Dichtigkeit untersucht, wer vor einer längeren Reise zum Zahnarzt geht, wer einen Eiskasten kauft, wer auf eine Staatsprüfung allerlei Wissensstoff in sich aufnimmt, der sorgt auch. Er kann es aber tun in verschiedenem Geist und Glauben. Und das ist doch wohl hier gemeint. In welcher Stellung zu Gott sind wir mit unserm Sorgen erfunden? Wenn denn hier mit Bibelstellen operiert werden muß, und das geschieht ja sehr gern von Christen, die in Worten sehr schwärmerisch fromm reden, im Gewöhnlichen aber gut rechnen können, indem sie ganz besonders unter Brüdern im geheimen gute Vorrechner und noch bessere Nachrechner sind, so lege ich den Finger auf Mtth. 13, 22: „Das aber unter die Dornen gesäet ist, das ist, wenn jemand das Wort höret und die Sorge dieser Welt und Betrug des Reichtums erstickt das Wort und bringet nicht Frucht." Die Sorge dieser Welt überfällt unfehlbar einen alt und müde gewordenen Arbeiter in einer christlichen Sache, wenn er sehen muß, daß man immerhin noch die Mittel hat, um nach seinem Rücktritt das Werk weiter zu betreiben, daß man aber ihm nichts geben kann oder dann bei bescheidenstem Ruhegehalt eigentlich froh wäre, wenn Gott die Kasse durch seinen Tod von ihm erlösen wollte. Man gebe sich hier nur keinem frommen Wahne hin. Alte Christen sind so gut menschliche Menschen wie junge arbeitsfähige Christen. Darum ist für mich in dieser ganzen Sorgenfrage jenes Wort vom Missionar Keysser grundlegend und maßgebend: „Die Erfahrung auf vielen Missionsfeldern zeigt, daß sich Gott ganz und gar nicht ohne weiteres zuschieben läßt, was er den Menschen zu tun aufgetragen hat"[154].

Dieses Kapitel ist überschrieben: Gegenseitige Schuldigkeiten. Im Blick auf die Zeit, da der Arbeiter nicht mehr fähig ist, seinen Dienst zu tun, ist die Kirche zunächst ihm schuldig. Er hat verzichtet auf Gewinn aus Handel, er war so gestellt, daß er sich nicht bereichern konnte, sein Lohn war auf einen bescheidenen, aber dem Amt entsprechenden Stand zugeschnitten, also ist die Kirche ihrem Arbeiter gegenüber auch verpflichtet, diesen Ausfall durch eine Sicherstellung für die Zeit seiner Arbeitsunfähigkeit oder seines Alters auszugleichen. An dieser Sicherstellung ist der Betreffende vielleicht gleicherweise wie

die Kirche oder auch das betreffende christliche Werk mitbeteiligt, indem er durch Prämienzahlungen während Jahren selber Altersersparnisse versicherungstechnisch anlegte und indem jene durch ihre Prämienzahlungen nichts anderes taten, als einen Teil seines Lohnes durch Jahre hindurch in Form von Altersrückstellungen ebenfalls versicherungsmäßig festzulegen. Wenn eine derartige Ordnung vorliegt, so handelt es sich zunächst einfach um gut geordnete gemeinsame Ersparnisse und Lohnrückstellungen für spätere Zeiten.

Dieser Übergang von schönen Worten zu klaren Abmachungen und Festlegungen ist noch aus einem andern Grund sehr wichtig. Solange jemand im Amte steht, sind ihm viele anhänglich. Sie versichern ihm, man werde seiner nie vergessen. Aber laßt ihn zurücktreten, laßt einen neuen Mann, der mit neuen Zungen die Seelen rührt, ins Amt eingeführt sein, wie unheimlich rasch verkleinert sich dann der Kreis derer, die des früheren Mannes überhaupt noch gedenken! Wollte man die ganze Altersfürsorge lediglich auf den Dank abstellen, das gäbe ein jammervolles Nichtsorgen und Gernevergessen. Auch christlicher Dank ist kurzatmig. Daß auch die Wohltätigkeit ermatten kann, weiß jeder, der in gemeinnützigen und christlichen Werken tätig ist. Dann kann es sogar geschehen, daß ein neuer König kommt, der nichts mehr weiß von Joseph (2. Mose 1, 8). Andere Zeiten, andere Menschen. Andere Menschen, andere Anschauungen. Und doch sind die Alten immer noch irgendwo am Leben. Sie werden in ihrem Lebenswerk nicht mehr verstanden. Ihr einstiger Dienst wird zur bekämpften Vergangenheit. Dennoch sollten sie leben können. Wovon? Wie sinnenfällig zeigt es sich, daß sachlich, unschwärmerisch und klar vorausschauend gesorgt werden muß!

Wird richtig vorgesorgt, dann kann die Kirche auch im Blick auf das Alter ihrer Diener immer wieder den jungen Menschen Platz anbieten. Wird nicht gesorgt, so kommt die Überalterung und mit ihr die Versteinerung der ganzen Arbeit und die Bewegungslosigkeit der schnellaufenden Zeit gegenüber. Diese Einwirkung der Altersfrage zeigt sich auch an anderen Punkten. Hier aber könnte sie verhängnisvoll wirken. Darum muß durch die Einrichtung einer Altersfürsorge hier eine klare Grenze gesetzt werden. Wer sie überschreitet, darf mit gutem Gewissen zurücktreten. Ja er soll Platz machen und

ja nicht wähnen, sein Verharren sei für die Sache unentbehrlich. Hier begegnen sich die Schuldigkeiten beider Partner, der Kirche und der ihrer Arbeiter. Die Kirche bedarf der Verjüngung in ihren Dienern. Der Altgewordene aber soll nicht wähnen, er sei immer noch jung, wenn sich gerade in seiner Betonung jugendlicher Elastizität die überzeugendsten Beweise seiner Alterserstarrung kundtun.

Wie sieht nun die Schuldigkeit des Arbeiters der Kirche gegenüber in dieser ganzen Sache aus? Er kann den nämlichen Fehler begehen, den wir zuvor für die Kirche aufzeigten. Die Kirche soll nicht sagen: Jetzt während der Arbeitsfähigkeit leben wir unter unserem Vertrag, wenn du aber alt bist, mußt du vom Gottvertrauen leben. Genau so könnte der altgewordene Arbeiter sagen, denken und danach handeln: Als ich im Dienst stand, gehörte ich zu deiner Glaubensgemeinschaft, Kirche; jetzt aber habe ich mich zurückgezogen und bin mit dir nur noch durch das Recht verbunden, von dir meine Pension zu fordern. Jetzt bist du mir schuldig, ich aber habe meine Schuldigkeit endgültig abgedient. Das ist nicht nur Undank, sondern Treulosigkeit. Stehen wir miteinander in Glaubens- und Arbeitsgemeinschaft im Namen unseres Heilandes, so ist das eine Verbindung für Zeit und Ewigkeit. Auch im Ruhestand gehört man zur Sache. Darum muß man auch in ihm wissen, daß die Bitte ums tägliche Brot trotz aller Versicherungen keineswegs überflüssig ist, nicht nur um der Unsicherheit aller menschlichen Einrichtungen willen, sondern auch, weil jedes christliche Werk jedes Recht nur in Grenzen zusagen darf und kann. Selbstverständlich sollen Versprechen gehalten werden. Aber sofern die Einnahmen auch nur zu einem Teil geglaubte Einnahmen sind, gehören auch die Ausgaben unter diese nämliche Einschränkung: So der Herr es uns gibt. Diese Grundlage auch im Ruhestand anzuerkennen, ist eine der vornehmsten Schuldigkeiten des Arbeiters der Kirche gegenüber. Hinzu kommt die dankbare Bescheidenheit, in der er anerkennt, wieviel Freiheit und Möglichkeit ihm zu seinen Zeiten vergönnt waren, damit er jetzt seinen Nachfolgern, auch für ihren Dienst alle Freiheit von Herzen gönne, selbst wenn alles nicht nach seinem Sinne ginge, immerhin aber deutlich zutage tritt, daß Christus gepredigt wird.

27. Kapitel

Wie gibt man, ohne anderen wegzunehmen?

Haben wir im vorhergehenden Kapitel erkannt, daß die Schaffung der Altersfürsorge entschieden zu den Pflichten der Kirche gehört, so stehen wir nun vor der Frage, wie sie an die Hand zu nehmen sei. Bereits wurde freilich diese Frage da und dort berührt und ebenso angedeutet, daß jedenfalls eine Durchführung aus laufenden Einnahmen allergrößte Bedenken erwecken muß. Das gilt ganz besonders für selbständige christliche Werke. Wo man auf freie Gaben angewiesen ist, weiß man sehr wohl, wie unbeliebt es ist, für etwas zu spenden, was nicht sichtbare Tätigkeit für die Gegenwart ist und in die Zukunft hinaus zeigt. Der opfernde Christ gibt nicht gern an alte Schulden, nicht gern an Schuldzinsen, nicht gern für Verwaltungskosten, ebenso nicht sehr gern für Altersrenten. Ich rede hier wirklich aus eigenster Erfahrung, als jemand der während zwei Jahren besorgt sein mußte, mehr denn einhunderttausend Frank im Jahr anvertraut zu erhalten. Sobald die Gaben für das Jetzt und für das Morgen erbeten werden dürfen, strömen sie in reicher, wunderbarer Fülle. Sollen sie aber jenen andern Pflichten zukommen, so müssen Pumpen und Saugapparate besonderer christlicher Konstruktion angesetzt werden, und das ist denkbar unerfreulich. Nur schon diese Erfahrung zeigt, daß die Altersfürsorge in durchaus gesonderter Weise aufgebaut werden muß.

Geschieht dies nicht oder hat man in schweren Notzeiten die für die Altershilfe bereitgestellten Rücklagen aufgebraucht, anstatt beizeiten da und dort Unnötiges und Überlebtes abzubauen, dann kommt der große Kampf zwischen den Pflichtenvorrechten. Wer kommt zuerst: der im Ruhestand lebende Arbeiter oder der jetzt an der Front des Werkes ringende Arbeiter? Reichen die Mittel nur ganz knapp, dann ist Härte nach beiden Seiten hin unvermeidlich. Das Vertrauen in die Leitung wird erschüttert und die Freudigkeit nimmt so sehr ab, daß überhaupt die Gemeinschaft im Werk bittersten Schaden leidet. Das alles ist unmittelbare Folge jenes einen großen Fehlers, daß die Altersfürsorge an die gewöhnlichen Einnahmen und

an den gewöhnlichen Haushaltplan angehängt worden ist. Hier muß also klar geschieden werden zwischen Kriegsfond und Dankfond, zwischen den Mitteln für die Arbeit des Werkes und den Mitteln für die Altersfürsorge. Diese Regel ist jedenfalls in Missionskreisen längst erkannt und anerkannt[155]. Nur wo reinlichste Ausscheidung durchgeführt wird, kann man geben, ohne anderen wegzunehmen.

Das heißt freilich mit anderen Worten, daß es der Kirche sittlich gestattet sein muß, Geldrücklagen zu bilden. Ob sie das selber tut oder sich mit Versicherungsgesellschaften in Verbindung setzt oder ob sie selber eine Sterbe- und Alterskasse, auf sauberen versicherungskundigen Berechnungen ruhend, einrichtet, ist grundsätzlich nebensächlich; aber eines geschieht hier: sie legt Geld als Kapital an, um seinen Ertrag später oder schon jetzt für diesen besonderen Zweck zu gebrauchen. Damit anerkennt sie die Wertträgeraufgabe des Geldes. Wie sie dann diese Wertträgeraufgabe wirksam werden läßt, durch ganz gewöhnliche Anlage auf Zins, ob in Mietgegenständen, ob in Hypotheken, ob in Schuldscheinen, ob in Landgütern, oder wie es immer sein mag, hier kommt sie um die Anerkennung des Zinses nicht herum, es sei denn, sie gründe wirtschaftlich-industrielle Unternehmungen, aus denen dann in rein geschäftlicher Haltung ein möglichst guter Gewinn herausschlagen muß. Sie hat also die Wahl zwischen Zinsertrag oder Handels- und Wirtschaftsgewinn. Sie steht in der nämlichen Sachlage, wenn sie mit einer Versicherungsgesellschaft ein Abkommen trifft, weil eine derartige Organisation auch nicht anders zu ihrem Geldertrag gelangt, als es soeben beschrieben worden ist. In dürren Worten gesagt heißt das, daß, wenn wir die Altersfürsorgepflicht anerkennen und wenn wir sie verbinden mit der Pflicht, sie selbständig durchzubilden, wir unfehlbar hier landen. Daß die Kirche das darf, unterliegt für mich keinem Zweifel. Wer aber hier glaubt, ein Nein anmelden zu müssen, der muß auf eine selbständige Altersfürsorge theoretisch und auf seine persönliche Altersrente, sofern diese aus obigen Quellen fließt, folgerichtig verzichten.

Christliches Soll und Haben

28. Kapitel

Glaubendes Rechnen und rechnender Glaube

Ist es christlich, innerhalb eines frommen Unternehmens mit einem Voranschlag zu arbeiten? Nimmt alles durch Jahre hindurch seinen gewohnten Gang, so gleicht die Einsetzung und Betonung eines Jahresvoranschlags einer unnötigen Schulmeisterei. Wird aber in einer Zeit der Krise und der Geldknappheit plötzlich ein Budget nicht nur in den ganzen Zahlenwirrwarr hineingestoßen, sondern von ihm aus auch Posten auf Posten auf ihre Berechtigung untersucht, so kann das als ein Angriff auf echten Glauben empfunden werden. Gewiß, im privaten Geschäftsleben, wird dann gesagt, haben sich die Ausgaben nach den Einnahmen zu richten, und die letzteren bilden ziemlich genau das Fundament des gesamten Voranschlags. Wenn es jedoch um ein christliches Glaubens- und Liebeswerk geht, zeichnet sich der ganze von Gott gewiesene Auftrag in den Ausgaben deutlich und öffentlich ab. Sie bilden das Fundament, ja sie sind das eigentliche Budget des Gehorsams, während sich anderseits die Einnahmen durchaus nach dieser Seite hin zu richten haben. Wo dieser Geist herrscht, ist aller christliche Geldwille der Mitarbeiter, wenn auch fromm verhüllt und dem Nichtwissenden kaum erkennbar, völlig auf die Einnahmen gerichtet, während die Ausgaben nur den Kassenführer des ganzen Werkes zu beschäftigen haben. Die Ausgaben sind Gehorsam, und die Einnahmen sind dann eine Glaubenssache, an der natürlich nicht gezweifelt werden darf. Wollte jemand an ihnen zweifeln, so richtet sich diese Haltung wider ihn selbst, indem sein Nichtglauben als Glaubensverleugnung und darum als Gemeinschaftsbruch verurteilt wird[156]. Diese ganze Haltung, bei der das Budget ganz und gar auf den Ausgaben aufgebaut werden soll, kommt

eigentlich einer Ablehnung des Budgetgedankens für ein christliches Werk gleich. Wer sagt, alle unsere gewohnten Ausgaben sind heilige Pflicht; auch nur einen einzigen Posten zu ändern, ist Mangel an Glauben und Gehorsam, und der leiseste Eingriff bedeutet Ärgernis in der christlichen Gemeinde, der wägt nicht. Budgetüberlegung ist aber Wägung. Ein sorgfältiges Gegeneinanderhalten der Einnahmen und der Ausgaben bei gleichzeitigem Unterscheiden zwischen sicheren und unsicheren Posten.

Die Budgetgegner werden sich wahrscheinlich auf das Herrenwort berufen: „Darum sorget nicht für den andern Morgen; denn der morgende Tag wird für das Seine sorgen. Es ist genug, daß ein jeglicher Tag seine eigene Plage habe" (Mtth. 6, 34). Diese Berufung ist kraftlos, indem diese Weisung Christi hier ausschließlich wider sauberes und genaues Rechnen und Überlegen zur Anwendung gebracht wird, keineswegs aber auf die Ausgaben, die bei diesen Leuten ganz und gar unantastbar gemacht worden sind. Hier auf der Ausgabenseite erwarten diese Leute pünktliche Lohnzahlungen, genauen Zinsendienst, Hausausbesserung und Auslagenerstattung. In diesen sicheren Erwartungen haben sie auf das genaueste vorgesorgt, nicht einmal bloß für den kommenden Tag, nein auf Jahre hinaus. Dieses „daß" ist ihnen keinerlei Vorsorge und erscheint ihnen als lauter Glaubensgehorsam und heldenhafter Dienst vor dem Gekreuzigten; allein jenes „wie" des Wägens im Haushalt soll dann ungläubiges Sorgen sein, wider welches der Herr geredet habe! Das ist Mißbrauch von Bibelworten. – Nun wird man mich aber auf die Speisung der Fünftausend hinweisen (Joh. 6, 5–13). Dort wollten die Apostel auch mit ihrem Rechnen der Not beikommen, und wie herrlich hat sie der Herr darin beschämt! Also – wollen wir uns auch beschämen lassen? Was sollen wir zählen, rechnen, überschlagen und Zahlenreihen auf schön liniertem Papier die Sache Gottes regieren lassen, da wir doch einen so reichen Herrn haben, dem es ein leichtes ist, uns alles zu geben, dessen wir bedürfen, wenn wir es ihm nur von ganzem Herzen zutrauen! Diese ganze Sache ließe sich dann glatt erledigen mit dem Verslein: „Andreas hat gefehlet, Philippus falsch gezählet, sie rechnen als ein Kind. Mein Jesus kann addieren und auch multiplizieren auch da, wo lauter Nullen sind". Stimmt

diese Glaubensrechnung? Verfügen wir über die Vollmacht, daß dieser Jesus sein Speisungswunder Jahr um Jahr in allen jenen christlichen Werken genau zu der Stunde, die wir von ihm erwünschen, wiederhole? Bedarf es unserseits nur der doppelten Erklärung, erstens, daß das Werk, an dem wir stehen, sein Werk sei, und zweitens, daß ein solches Wunder zu diesem Werk notwendig gehöre, und dann muß er es tun? Er muß vermehren, er muß helfen. Aus dem Nichts heraus hat er zu schenken. Die Verwandlung des Nichts oder auch des wenigen in vieles, das ist seine Heilandspflicht. Die Glaubensmänner am christlichen Werk aber verfügen über die Glaubensvollmacht, die ihn zu solchem Wunder nötigt. Gelänge das Wunder nicht, würde er das wenige wenig sein lassen, so hat er nicht die Hilfe verweigert, sondern ihr Glaube war dann nicht stark genug gewesen. Demgegenüber frage ich: Wer erlaubt uns, das Wunder der Speisung als Regel so hinzustellen, daß wir befehlen und daß Christus zu gehorchen hat? Sind wir die Herren, er aber unser Knecht? Besteht das Reich Gottes in Wundern, die wir durch Christus verwirklichen können, wenn wir nur den rechten Glauben haben? Wer gibt uns vollends die Freiheit, gerade solchen Glauben als rechten Glauben zu erklären; einen Glauben, der uns neben den Priester stellt, wenn er die Wandlung in der Messe vollzieht? Das sind Irrwege einer Vollmachtsanmaßung auf Grund falscher Bibelauslegung. Hier gibt es für mich nur ein klares und hartes Nein.

Wenn es unbedingt nötig ist, in der Haushaltsfrage ein Wort des Herrn zum Ausgangspunkt zu nehmen, dann kann es allein Lukas 14, 28–30 sein. „Wer ist aber unter euch, der einen Turm bauen will und sitzt nicht zuvor und überschläget die Kosten, ob er's habe, hinauszuführen?" Freilich handelt dieses Gleichnis nicht von Geldfragen und dergleichen. Christus spricht von der ganzen Nachfolge und vom runden Absagen gegen alles, was die Jüngerschaft hindern könnte. Er zeigt aber auch auf die peinliche Lage, wenn ein Turmbau großartig begonnen wurde und aus Mangel an Mitteln abgebrochen werden mußte. Dann spotten die Leute (14, 29). Sie spotten mit gutem Grund, denn wer etwas verwirklichen will, soll zuvor überlegen, ob er über genügend Mittel und über die Kraft verfüge, um seinen Plan ganz durchzuführen.

Dieser Gedanke ist nichts anderes als der einfachste Ausdruck des Sinnes, der der Haushaltsfrage zugrunde liegt. Sagen wir, Gott schenke uns die Einnahmen, sagen wir, Gott befehle uns die Ausgaben, so ist es nicht Unglaube, wenn wir Einnahmen und Ausgaben ruhig überlegend gegeneinander so abwägen, daß sie in ein Verhältnis kommen, das wir mit gutem Gewissen vor Gottes Angesicht ausbreiten dürfen. Nicht wird hier plötzlich das Rechnen, vor dem soviel Christen eine merkwürdige Scheu haben, eingeschmuggelt. Einnahmezahlen ansehen, heißt auch rechnen. Ausgabenreihen ansehen, ist nicht weniger gerechnet. Ich sehe nicht ein, weshalb nur das Zusammenzählen christlich und gläubig sein soll, nicht aber das Abzählen und die Prüfung einer Summe aus der Abzählung.

Vielleicht denken etliche Leser, ich kämpfe hier wider Gespenster, die nur mir sichtbar geworden seien. Wären es doch nur Gespenster! Allein hier geht es um ernsteste Bollwerke innerhalb der Christenheit. Hier liegen wesentliche Ursachen, um derentwillen so manches christliche Werk langsam zugrunde ging. Zinzendorfs Worte aus der Sichtungszeit der Brüdergemeinde sagen hier alles Wünschenswerte: „Der fanatische Geist, wodurch die Schwärmerei in der Lehre emporgekommen ist, hat auch die Konfusion in die äußerlichen und Geldsachen gebracht. Wir sind selber schuld daran, daß die Brüder wohl ein asketisches Herz, aber keinen asketischen Verstand haben, denn wir haben sie aufs Herz gearbeitet, daß wir die Nebenumstände negligieret haben"[157]. Mit anderen Worten ausgedrückt heißt das: Wenn wir auf Grund falscher Lehre und verfälschten Bibelgebrauches gewisse Nebenumstände in ihrer Bedeutung entwerten, rächen sich zu gegebener Zeit diese Nebenumstände, indem sie dann plötzlich eine Art Diktatur ausüben und die Verantwortlichen so zwingen, alle an ihnen geübte Vernachlässigung überreichlich nachzuholen. Nachrechnen ist aber eine härtere Pflicht als Vorausrechnen. Darum gehört auch zur rechten Glaubenshaltung das Wägen zwischen Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsplan.

Es bleibt mir keineswegs verborgen, daß in dieser ganzen Sache eine gewisse Geldangst hineinspielt. In der Welt des Geldes wertet eben das Geld. In der Welt des Heiligen Geistes urteilt und entscheidet der Heilige Geist. Wenn nun gerade bei dem Haushaltplan

der Schein entsteht, daß hier Geistliches von der Welt des natürlichen Menschen aus gewogen werden konnte, so wird der Finger gelegt auf das Pauluswort: „Wir richten geistliche Sachen geistlich" (1. Kor. 2, 13). Wenn mir jemand beweisen kann, daß jegliches Rechnen ungeistlich sei, dann will ich hier gern zurückgehen. Er wird jedoch diesen Beweis niemals anzutreten wagen, weil er genau weiß, daß, wenn er seinen Lohn, den er erwartet, nicht voll ausbezahlt erhält, er plötzlich sein Nachrechnen und Vorrechnen ganz und gar als ein Christenrecht beansprucht. Wir mögen die Sache drehen, wie wir wollen, so landen wir hier nach allen Seiten hin in vollendeter ungeistlicher und unbiblischer Schwärmerei.

Aus der Erfahrung der Missionsgesellschaften wird uns berichtet, daß es früher da und dort auch üblich gewesen sei, mit einem „ungefähren" Jahresvoranschlag zu arbeiten. Hingegen habe sich derselbe als wertlos erwiesen, so daß man von diesem „ungefähr" abging. Bei der Einführung richtiger Haushaltsberechnungen wurde dann freilich, und wahrlich mit gutem Recht, betont: Missionswerk ist Glaubenswerk, aber „es soll auf Grund eines jährlichen Voranschlags über Einnahme und Ausgabe sorgfältig erwogen werden, wie eventuellen Mehrausgaben zu begegnen sei." Es setzte sich dann die weise Regel fest, aus drei Jahresrechnungen den Durchschnitt der einzelnen Posten herauszusondern und auf Grund dessen den neuen Haushaltvoranschlag einzusetzen. Unser Gewährsmann fügt diesen Mitteilungen bei, wenn diese Arbeit hinter den Verantwortlichen liege, dann dürfe man sagen: „Jetzt darfst du glauben, da du, soweit es dir möglich ist, das Deine in ernster Arbeit getan hast; jetzt kannst du dich in Gottes Hand vertrauensvoll legen, nachdem du allen menschlichen Umständen die gebührende Berücksichtigung geschenkt hast"[158]. – Menschliche Nachlässigkeit und Trägheit, trage sie auch ein noch so geistliches Gewand, kann unmöglich der Boden sein, dem der rechte Glauben entsprießt.

Ist dergestalt der Voranschlag in seinem Recht festgesetzt, so muß nun sein Recht sogleich wieder umgrenzt und eingeschränkt werden. Nicht sein Eigenrecht, wohl aber ein Herrschaftsanspruch, der sich fast unfehlbar mit dem tiefsten Sinn des Voranschlages verbinden will. Wird der Jahreshaushaltsplan als rechnerische Möglichkeit erklärt,

so bleibt alles in Ordnung. Wird er aber zum Gesetz erhöht, dann wird von ihm aus das lebendige Arbeiten gefährdet. Dieser Gefahr erliegen weniger die freien christlichen Werke als vielmehr die Kirche in ihrer landumfassenden Weite und dann auch die einzelne Kirchgemeinde. Auf der Kanzel ist die Bibel aufgeschlagen, damit das Wort Gottes der Gemeinde kund werde. In der ganzen Verwaltung jedoch der nämlichen Kirchgemeinde ist der Voranschlag aufgeschlagen, und in ihm thronen dann die einzelnen Zahlen wie Reihen von Götzenbildern in einem heidnischen Tempel. Diese Zahlen sind heilig. Man darf sie weder berühren noch über sie kritisch urteilen, denn sie bekunden die saubere Verwaltung; und wenn eine Kirche sauber verwaltet ist, dann ist alles in Ordnung. Hier ist das Eigenrecht des Haushaltsplanes aufgebläht zu einem Herrschaftsrecht. Durch seine Zahlen regiert der Mammon in der Kirche; und weil man sehr weise und recht klug mit ihm durch das Werkzeug des Haushaltplanes umzugehen weiß, merkt man gar nicht mehr, daß nun der ungerechte Mammon alles in der Kirche mißt und entscheidet. Er sagt, was drinnen sein darf, und er sagt, was man nicht drinnen haben soll, weil man dessen Kosten nicht will. Dieser Zustand ist nicht minder gefährlich und verhängnisvoll als die Schwärmerei, welche den Voranschlag aus Glaubensgründen ablehnt. Will man die Gefahr des Herrschens vermeiden, so muß der Voranschlag nicht nur von Jahr zu Jahr in bezug auf seinen Sinn als kirchlichen Haushaltsplan überprüft und den jeweiligen wirklichen Bedürfnissen angepaßt werden, sondern dann muß er auch bestimmte Posten enthalten, die dehnbar sind. In dieser Dehnbarkeit hat die Freiheit Raum. Sie aber ist das Mittel, wodurch der Haushaltsplan gehindert wird, ein Zahlenregiment in der Kirche wider das Regiment des Heiligen Geistes einzuschmuggeln.

29. Kapitel

Das übliche Defizit

Es ist keineswegs einfach, das, was man gemeinhin Defizit, Fehlbetrag nennt, richtig zu fassen und so in die Hand zu bekommen, daß ich sagen kann: Hier habe ich dich! Ein Kassenabschluß zu Handen

einer Jahresrechnung ist doch eigentlich ein künstlicher Einschnitt im stetig fließenden Lauf von Einnahmen und Ausgaben. Dieser Lauf zeigt bald Ebbe, bald Flut. Je nachdem jener künstliche Einschnitt vorgenommen wird, kann er in die Ebbe oder in die Flut kommen, so daß das eine Mal ein Vorschlag, das andere Mal ein Rückschlag auf dem Papier steht. Es kann auch, wegen der späteren Fälligkeit eines größeren Einnahmenpostens buchmäßig ein großer Fehlbetrag aufmarschieren, während schon etliche Wochen später alles ohne besondere Maßnahmen gedeckt ist. Lassen nur schon diese Erwägungen Verdacht aufsteigen wider die Ehrlichkeit und Echtheit eines etwa öffentlich ausgewiesenen Fehlbetrages, so wird dieses Mißtrauen noch verstärkt durch das Wissen jedes Geschäftskundigen, wie leicht man buchmäßig bald durch Höher- oder Minderwertung gewisser Habenposten Unterschüsse ausgleichen kann, ohne sie tatsächlich zu haben, und wie man desgleichen Defizite verschleiern kann, um besonders bei geschäftlichen Unternehmungen den öffentlichen Kredit nicht zu gefährden. Ich habe darum mit allem Recht dieses Kapitel überschrieben: Das übliche Defizit. Die meisten Rechnungen christlicher Anstalten und anderer Organisationen werden nämlich in der Regel nur auf diesen einen Punkt hin angesehen. Wird ein ordentlicher Fehlbetrag genannt, so quittiert man den Jahresbericht gern mit einem angemessenen Beitrag. Weist die Rechnung einen zu übertragenden Überschuß aus, so ist der Leser mit der Leitung des Werkes zufrieden, er stellt ihr das Zeugnis sorgfältiger Verwaltung aus und denkt, er dürfe diesmal seine Gabe einem anderen Werke zuwenden. Somit kann der öffentlich ausgewiesene Fehlbetrag ein Werbemittel sein, um Gaben anzuziehen. Wir berühren hier bereits die im 36. Kapitel zu behandelnden Probleme vom Verschweigen und vom Rechenschaftgeben vor den Leuten. Was uns aber hier beschäftigt, ist weniger dieses buchtechnische Instrument, als vielmehr ein wirklicher Fehlbetrag, wenn wir tatsächlich mehr ausgegeben haben, als wir einnahmen. Schlechte oder mangelhafte Buchführung kann einen solchen Zustand ziemlich lange verdecken. Vielleicht ist er sogar dem betreffenden Verwalter verborgen, zumal wenn wirtschaftliche und evangelistische Organisationen miteinander verknäuelt sind, weil in wirtschaftlichen Werken Unterbilanzen viel länger verborgen bleiben

können. So greifen die Ausführungen dieses Kapitels abermals vor. Sie setzen eigentlich das voraus, was im 33. Kapitel unter dem Titel gesagt wird: „Welch' ein groß Ding ist's um einen treuen Haushalter"! – Nehmen wir nun an, wir hätten einen wirklichen Fehlbetrag endlich klar erfaßt. Wir stehen vor der Tatsache, daß einfach zuviel ausgegeben worden ist. Ob nun diese Differenz eine kleine Zahl oder eine große Summe ist, tut grundsätzlich nichts zur Sache. Wir haben einen Fehlbetrag festgestellt, was sagen wir dazu?

Wer mehr ausgibt, als er aus laufenden Einnahmen hatte, nimmt doch noch anderswoher. Sind Rückstellungen da, so mußten diese herhalten. Davon reden wir im nachfolgenden Kapitel. Sind keine Rücklagen vorhanden oder kann man sie nicht flüssig machen, so hat die Finanzleitung Darlehen aufgenommen. Ich gedenke hier der vielen wahrhaft großzügigen und opferwilligen Kassenführer so mancher christlichen Werke, die aus eigenen Mitteln ihrer Kasse oft durch Jahre kleinere oder größere Summen einfach vorstreckten. Wie viele unter ihnen haben auch auf Rückzahlung eines Teiles solcher Vorschüsse, halb freiwillig, halb moralisch gedrängt, verzichtet! Ich betrachte dieses Vorstrecken durch die Kassenführer der betreffenden Werke nicht als einen gesunden Zustand. Er hat die Wirkung auf den Vorstand, daß er in Geldfragen schläferig und unachtsam wird! Unser Finanzminister wird ja schon sorgen! Was aber dessen Familie zu solchem Sorgen sagt, bedenkt man nicht. Die Verantwortlichkeit und Haftbarkeit des betreffenden Werkes für seine Verbindlichkeiten ist eben doch hier durchbrochen. Das ist nicht recht. Entwickelt sich an diesem Punkt eine Gewohnheit, so wird es später einmal schwer halten, aus der Schuldenmacherei herauszukommen; und sollte je ein neuer Kassenführer gefunden werden, so scheut sich jeder vor dieser ungebührlichen Zumutung, selber Geld einzuschießen.

Ist nun dieser Weg des schwebenden Darlehens beim Kassenverwalter gleicherweise ungangbar wie der Rückgriff auf Geldrücklagen, so müssen, wenn die Ausgaben die Einnahmen übersteigen, Schulden gemacht werden. Man wird mir sagen: Was ist das Besonderes? Wer wird sich über Schulden aufregen? Ja, allerdings! Es gibt sehr verschiedene Schulden. Ehrenschulden und Glaubensschulden. Ernste Gewissensschulden und Leichtsinnsschulden. Ihnen gegenüber stehen die sehr ver-

schiedenen Kredite. Ich weiß von verdientem und auch von unverdientem Kredit. Weil aber viele christliche Werke, sofern irgendwie ruhige Zeiten herrschen, über einen ganz außergewöhnlichen Kredit verfügen, muß das Schuldenproblem gerade um dieser auffallenden Kreditwürdigkeit willen besonders genau untersucht werden.

In Sachen des Schuldenproblems stehen sich zwei Überzeugungen schroff gegenüber. Georg Müller, der bereits oft genannte Waisenvater in Bristol, lehnte jegliches Schuldenmachen auf das allerentschiedenste ab. Den gleichen Standpunkt nahm Hudson Taylor ein[159]. Er löste seine Verbindung mit der Gesellschaft „Chinese Evangelisation Society", weil sie bei Geldmangel ihre Löhne aus Darlehen zahlte. Taylor begründete seine Stellung mit dem Hinweis auf Röm. 13, 8: „Seid niemand nichts schuldig, denn daß ihr euch untereinander liebet", indem er sagte: „Kann das, was für den einzelnen nicht recht ist zu tun, einer Vereinigung von Christen erlaubt sein?" Dieser Grundsatz wurde freilich im späteren Verlauf durch die von ihm gegründete China-Inland-Mission nicht mehr streng innegehalten. Sie legte einen Altersfond an und sanktionierte auf diese Weise das Darlehensrecht, indem sie Gläubigerin wurde. Ob dies durch eine Bank vermittelt war oder durch unmittelbaren Verkehr, hat hier grundsätzlich nichts zu sagen.

Friedrich von Bodelschwingh hat sich in seiner Schrift: „Dürfen christliche Anstalten und Missionsgesellschaften Schulden machen?" (1896) eingehend und mit größtem Freimut zu dieser Frage in dem Sinne geäußert, daß er den gegenteiligen Standpunkt vertritt. Er schreibt: „Wenn ein Christ keine Schulden machen darf, so darf er auch niemand etwas leihen, denn dadurch würde er einen anderen ja zu einem Unrecht veranlassen, und würde auch den Heiland ins Unrecht stellen, der da spricht: ‚Gib dem, der dich bittet, und wende dich nicht von dem, der dir abborgen will' (Mtth. 5, 42). Der Christ darf leihen, auch auf die letzte Hypothek, auch ohne Sicherung, auch nach Lukas 6, 35. Leihet, da ihr nichts dafür hoffet! Es ist ganz gewiß auch den Missionsgesellschaften ebenso heilsam wie den Anstalten der Inneren Mission, wenn sie solche Glaubensschulden haben, denn nichts ist lähmender für die Kriege des Herrn als behagliche Sicher-

heit und viel Geld. O, wie tut eine mäßige Armut so gut, und auch eine mäßige Schuld. Wieviel munterer arbeitet es sich an solchem Liebeswerk und wieviel ernstlicher wird das Gebet!"[160]

Daß sich beide Partner auf Schriftstellen berufen, muß uns nicht sonderlich anfechten. Mit Bibelstellen läßt sich vieles beweisen, und doch ist dann nur das eine erwiesen, daß hier eine starke Persönlichkeit ihren Grundsatz innerhalb des biblischen Kreises durchsetzt. Darum hat es für uns keinen Sinn, irgendein Bibelwort aufzustöbern, das uns den Weg mittendurch bahnen könnte. Wir wollen vielmehr ganz bescheiden und ehrlich sagen, Schulden sind in der Regel unvermeidlich. Wer sie ganz untersagt, erschüttert unter Umständen um einer kleinen Geldsumme willen ein ganzes Werk ohne Not. Die Bruchstelle im regelmäßigen Abfluß der Zahlungen richtet weit mehr Schaden an als die Not einer vorübergehenden Schuldigkeit. Wer die Schulden ganz unterbindet, öffnet einem negativen Mammonsgeist die Türe. Das nicht vorhandene Geld, wenn es wirklich ohne große Not zeitweilig zu beschaffen wäre, hat ein besonders häßliches Gesicht. Dieses böse Gesicht kann gerade dem rufen, was man nicht will, einem fromm verhüllten Mammonsgeiste. Hingegen sind freilich derartig kleinere und zeitlich begrenzte Schulden deutlich abzuheben von ständig wachsender Schuldenlast. Es ist ein Unterschied, ob ich mir dann und wann durch Benützung eines offenen Kredites ein Darlehen verschaffe und so den stetigen Gang der Arbeit laufen lasse oder ob durch dauernden Unterschuß allmählich das einreißt, was man eine ganz gewöhnliche Schuldenwirtschaft nennen muß.

Die wundervoll reichfließenden Akten aus der Geschichte der Herrnhuter Brüdergemeine im achtzehnten Jahrhundert liefern uns hier ein Musterbeispiel, wie große Verschuldung sich in einem christlichen Werke auswirkt. Wenn ich recht sehe, floß diese Verschuldung aus der nobeln, völlig selbstlosen und freigebigen Lebensform des gräflichen Hauses, aus den mannigfaltigen Versuchen der Gemeinde, die zu großartigen Bauten verleiteten, und in Amerika aus den Folgen der gemeinwirtschaftlichen Methode. Als dann im Jahr 1753 die Schuldenlast immer mehr anwuchs, konnte der Leiter der Herrnhuter Geschäfte, Abraham Dürninger, endlich eine Unterredung mit dem

Grafen Zinzendorf in England erwirken. Dürninger war ein völlig selbstloser Mann, aber er wollte freie Hand haben in seinen Geschäften, denn „man dürfe dem Heiland nicht in den Arm fallen, wenn er segnen wolle“[161]. Er führte den Laden „auf eigene Rechnung, aber für die Gemeine“[162]. Er war durchaus Beamter, dessen persönliche Auslagen sich auch im Kassenbuch des Geschäftes vorfinden. In jener denkwürdigen und für unsere Probleme äußerst bedeutsamen Unterredung Dürningers mit dem Grafen wird dem ersteren freie Hand zum großzügigen und ungehemmten Ausbau des Geschäftes gewährt. Er begehrte ja nichts anderes, als die Finanzen des gräflichen Hauses in Ordnung zu bringen und die stetig anwachsende Schuldenlast der Gemeine zu mindern. Zinzendorf, der bis dahin im Handelswesen der Gemeine einen Makel gesehen hatte, willigte ein und besuchte auch im Jahre 1757 Dürningers, Geschäft in Herrnhut. Die Verschuldung drängte somit Dürninger darnach zu streben, daß man ihm freie Hand gab für sein kapitalistisches Geschäftsgebaren[163]. Als sich dann nach dem Tode des Grafen (1760) die Finanzlage genau überblicken ließ, standen sechshunderttausend Taler Aktiven eine Million und sechshunderttausend Taler Passiven gegenüber. Es mußten nun alle Gemeinen alle Kraft und allen Fleiß daran setzen, um dem Zusammenbruch entrinnen zu können. Die Wirkung zeigte sich deutlich genug auch in Bethlehem-Pennsylvania. Die dortige Gemeinwirtschaft hatte sich als sehr teuer, verschwenderisch und für den Arbeitssinn besonders der jüngeren Leute als schädigend erwiesen. Sollte Bethlehem mithelfen, um die Schuldenlast der ganzen Brüderunität abzutragen, so mußte das Ideal der Gemeinwirtschaft in einen gemäßigten christlichen Sozialismus umgewandelt werden, indem man die persönliche Geldentschädigung wieder einführte und Land auch an Private auslieh[164].

Man kann also zusammenfassend sagen, daß große Schuldenlasten ein christliches Werk zwingen, in seinen wirtschaftlichen Unternehmungen einem ausgesprochen kapitalistischen Geist freien Raum zu geben, auch wenn man ihn mit vielen schönen Worten zu umhüllen versucht, daß weiter die Sinngebung der Arbeit in Bahnen genötigt wird, auf denen jedenfalls keine kostspieligen Wagnisse mehr möglich, sind und daß die Gemeinschaft zu heimlichen Zwangsopfern greifen muß. Die

gesamte Energie der ganzen Gemeinschaft muß sich, nur noch zum Teil nach außen gerichtet, wesentlich der Rettung der eigenen Existenz zuwenden. Man kann sich kaum vorstellen, wie vergiftend solche Umstellungs- und Umschichtungszeiten für ein christliches Werk wirken können. Der Organismus ist krank geworden. Fieber haben ihn ergriffen. Vielleicht ringt er mit dem Tode. Wenn er hindurchgerettet werden kann, so ist er hernach noch überaus schwach und sehr empfindlich. Das alles aber nahm seinen Anfang bei den üblichen Fehlbeträgen.

Es ist möglich, daß sich darin freilich auch eine gewisse Weltverachtung auswirkt. Hat nicht Christus die Welt überwunden? Liegen nicht alle Mächte der Finsternis ihm zu Füßen? Und seine Jünger, seine Getreuen, die schützt er mit starkem Arm vor allen Anläufen des Satans und allen Fangnetzen der bösen Welt. Wer wollte da Geldnöte so sehr ernst und so schwer nehmen? Der Herr wird's versehn! „Es werden alle Heiligen zu dir beten zur rechten Zeit; darum, wenn große Wasserfluten kommen, werden sie nicht an dieselben gelangen" (Ps. 32, 6). Rede ich in frommer Trunkenheit? Ja, gewiß, es gibt fromme Trunkenheit. Man kann sich auch an der Bibel so berauschen, daß man den Ernst und die Verantwortung im Geldwesen nicht mehr erfassen kann. Was sind Geldschulden, wenn doch alle unsere Schulden im Blute des Lammes ausgetilgt sind! Geldschulden sind freilich zunächst nichts anderes als Geld, das wir einander schuldig sind. Hinter ihnen stehen aber Menschen. Und wenn ein Christ ja gesagt hat, als er ein Darlehen aufnahm und pünktliche Bezahlung von Zinsen und Tilgung schriftlich versprach, so soll er dann auch alles daran setzen, daß er es ja tun kann. Verwandelt er aber sein gegebenes Ja durch frommen Leichtsinn in ein unbegreifliches Nein, so hat er dafür keinerlei Entschuldigung (Mtth. 5, 37), geschweige denn eine göttliche Verheißung.

30. Kapitel

Die langen und die kurzen Schatten der Geldreserven

Muß ein christliches Werk ohne jegliche Geldreserven auskommen, so ist das schwerste Belastung für die Leitung und für die Mitarbeiter. Die Not wird entschieden verschärft, wenn Schuldzinse bezahlt werden müssen, weil Zinspflichten in diesem Fall hart drücken. Hier die Arbeiter, die ihre Nahrung und ihren Lohn rechtschaffen verdienen, dort der Gläubiger mit seinen verbrieften Forderungen. Wir können also zunächst sagen, daß es recht gefährlich ist, als christliches Werk ohne eine gewisse freie verfügbare Geldsumme Schulden einzugehen. Man wird mir entgegnen, mein Rat sei undurchführbar, weil kein Werk zuerst Geld aufhäufen könne noch dürfe, um dann hernach den großen Wurf zu wagen. Erst wird gewagt, dann gewartet und gehofft, und hernach kommen vielleicht auch die Mittel. Wenn sich dann aus ihnen eine gewisse Rücklage aussondern läßt, dann sind wir im Gleichgewicht. Ohne Zweifel wird eine erste Entwicklung etwa so vor sich gehen.

Eine kleine, greifbare Geldrücklage ist auch, abgesehen von Schuldverpflichtungen, wertvoll genug. Ich weiß genug Werke, wie etwa christliche Blätter, die halten sich durch Jahre mittels eines kleinen Vermögens über Wasser und erfüllen so immer noch ihren Auftrag, wiewohl sie in keiner Weise ein Ertrag einbringendes Geschäft sind. Man kann bei weisem Umgang mit einem kleinen Vermögen ein christliches Werk durch mancherlei Krisen geschickt hindurchsteuern. Sind keine Rückstellungen vorhanden, so kommt eine Erschütterung nach der andern, und das einfach um des dummen Geldes willen. Wie sinnlos ist das! Die weise eingesetzte Rücklage hindert somit das harte Diktat vom Gelde her. Sie bannt einen gewissen Mammonsgeist. Es ist mir wichtig, diese Regel laut zu sagen, damit nicht vorschnell vom Kapitalisieren, vom Hamstern, vom Thesaurieren, vom „Auf-dem-Geld-Sitzen" gesprochen wird. Weiß jeder Vater und jede Mutter, wieviel auch im Haushalt eine Geldrücklage zur Erhaltung des Friedens dient, wieviel mehr wollen wir diese Regel ganz getrost im Haushalt der christlichen Gemeinschaft anerkennen! Ob es sich nun um eine Anstalt oder

um einen Verein handelt, ob um eine Armenkasse, eine Almosenkasse, ein kleines Spendgut, oder was es sein mag. Die Wirkung ist immer dieselbe, wenn nicht der Geiz, wohl aber Weisheit darüber waltet.

Das Bild verändert sich, sobald die Geldrücklage im Lauf der Zeit oder auch plötzlich zum Vermögen anschwillt. Die kurzen Schatten sind wohltuend zur gemeinsamen Wanderung. Sie erinnern an die Weisung des Apostels: „Auf jeglichen ersten Tag der Woche lege bei sich selbst ein jeglicher unter euch etwas beiseite und sammle, was ihn gut dünkt, auf daß nicht, wenn ich komme, dann allererst die Steuer zu sammeln sei" (1. Kor. 16, 2). Diese Rückstellung, um auf alle Fälle nicht mit leeren Händen dastehen zu müssen, wird hier einfach auf die christliche Gemeinschaft für ihren Haushalt übertragen. Wenn sich aber die Rücklage entschieden zum Vermögen entwickelt, rede ich von langen Schatten. Die hindern das Licht, sie werfen unnatürliche Gestalten auf den Boden, sie lassen den Wanderer recht klein erscheinen, während sie sehr groß und anspruchsvoll alles beherrschen. Der im Jahre 1838 verstorbene Inspektor der Basler Mission, Blumhardt, hatte diesem Werk einen ansehnlichen Notfond hinterlassen. Sein Nachfolger Hoffmann sorgte dafür, daß diese Rücklage durch Stationsgründungen rasch aufgebraucht wurde. Er wußte, was er tat. Die Gesellschaft „Amerikan Board Boston" hatte in alten Zeiten auch bedeutende Kapitalien angesammelt. Die Folge war starker Gabenrückgang. Als dann der Fond aufgebraucht war, steigerten sich die laufenden Einnahmen zusehends[165].

Die Anhäufung eines gewissen Vermögens zugunsten eines christlichen Werkes kann sehr verschiedene Begründung haben. Am naheliegendsten ist ein gewisses Geldvertrauen. Dieses muß aber dann mit lauer Opfergemeinschaft bezahlt werden. Ein solcher Preis ist entschieden zu hoch. Lieber in einer Bruderschaft arbeiten, in der auch jedes Glied zu jedem Dienst und Opfer bereit ist, als temperiertes Opfern mit Vermögensertrag zusammenbinden. Ein anderer Grund liegt in der Verbindung der Reserve mit allfälliger Schuldenlast. Auf der einen Seite liegen Hypotheken, auf der andern zum Ausgleich das Vermögen. Man kann also einen Teil des Zinsertrages des letzteren einfach zur Verzinsung des ersteren verwenden. Meist hängen

solche Regelungen auch mit Steuerbefreiungen zusammen. Das kann dann freilich dahinführen, daß man in den Veröffentlichungen einen Teil seiner Rückstellung nicht nennt, sondern ausgesprochenermaßen als Geheimreserve in den Büchern stehen hat. Wäre es nicht besser und richtiger, die Hypotheken möglichst abzutragen, auch wenn das Vermögen dadurch größtenteils hingegeben werden muß, damit nicht das Werk einen zwischen Reichtum und Armut schillernden Charakter an sich trage? Schulden gehen nie verloren. Sie müssen verzinst oder abbezahlt werden. Vermögen aber kann, besonders in Zeiten von Währungsschwankungen und unter politischen Unruhen, verloren gehen. Wie ließe sich eine solche Möglichkeit durch die leitenden Organe vor dem betreffenden christlichen Werk und vor der christlichen Öffentlichkeit verantworten? Wer Schulden abzahlen kann, soll es unbedingt so weit tun, als es ihm möglich ist, und höchstens eine bescheidene Rücklage behalten. Das ist christliches Haushalten. Denn Geldgaben, auch große, werden in der Regel nicht zum Kapitalisieren geschenkt, sondern zum Gebrauch. Sind sie in der laufenden Rechnung nicht nötig, so sollen sie zur Entlastung der Vermögens- und Liegenschaftsrechnung dienen.

Schwieriger als dieses heimliche Haben ist ein angenommenes und vermeintliches Besitzen. Als Friedrich von Bodelschwingh einst ein Stiftungsangebot zur Gründung neuer selbständiger Anstalten erhielt, fabelte man in Blättern Nord- und Westdeutschlands bereits von einer ihm übergebenen Million, damit alle Schulden der Bethelanstalten beglichen werden könnten. In der bereits erwähnten Schrift[160] wehrt er sich energisch wider diese sinnlose Legende. „Diese Nachricht ist falsch, und wir sind dankbar, daß sie falsch ist. Es würde uns gewiß nicht gut sein, wenn so mit einem Male alle Armut von uns genommen und wir auch vor der Welt reiche Leute würden. Es würde dabei die Liebe in vielen erkalten, die uns jetzt trägt und so glücklich macht“[165].

Es ist erstaunlich, wie oft die sagenhafte Million je und je in christlichen Kreisen auftaucht. Bald meinen die braven einfachen Leute, wenn nur endlich jener gläubige Millionär den großen Wurf tun wollte, indem er eine ganze Million dem Reich Gottes opferte, dann wäre das ewige Geldjammern ein für allemal abgewürgt.

Diese braven Christen denken nicht, wie verderblich solch ein Tun wirken würde. Ihr Glaube ist regelrechter Geldglaube. Kann denn eine Million ein christliches Werk retten? Ich glaube es nicht. Eine solche Gabe wäre jedenfalls in unsern bescheidenen mitteleuropäischen Verhältnissen der Todesstoß für das betreffende Werk[166]. Sind die Verhältnisse eines christlichen Werkes einmal so weit gekommen, daß nur noch die legendäre Million zu helfen vermag, so bedeutet das, wenn es einträfe, einfach Rettung der Liegenschaften aus übergroßer Verschuldung. Dann haben wir Häuser, vielleicht auch Kapellen und Tempel, wir haben sehr materielle Unterpfänder unserer Christlichkeit, allein die Menschen verlieren sich. Sie ziehen sich zurück, weil sie den Eindruck erhalten müssen, hier sei ein christliches Wirtschaftsgebilde, nicht mehr aber eine christliche Glaubens- und Missionsgemeinschaft. Diese Not entsteht nicht, wenn wir, wie es oben dargestellt wurde, eigenes treulich gehegtes Vermögen zur Abtragung von Hypotheken preisgeben, weil dies die Vorstellung des Reichseins entschieden zerstört. Hier aber schritte eben jene fromme Million geräuschvoll durch das heilige Tor, und wenn sie nun auch durchaus das gleiche vollbringt wie jenes eigene Vermögen, so ist die Wirkung nicht dieselbe, weil hier die Vorstellung eines akuten Reichseins auftaucht – die wirkt gemeinschaftsprengend. Wir stehen hier bereits vor den Fragen, die uns im 43. Kapitel zur Lösung vorgelegt sind.

Zwischen christlichem Geizen und christlichem Vergeuden

31. Kapitel

Wo müssen und wo dürfen wir sparen?

In früheren Zeiten zeichneten sich besonders die christlichen Werke durch auffallende Sparsamkeit aus. In allen Geldsachen wurde nur das unumgänglich Nötigste, und dies noch zu einem möglichst entgegenkommenden Preis, gewagt. Die Löhne waren so niedrig, als es irgendwie anging, bemessen. Alle Gebrauchsgegenstände mußten ihren Dienst bis zur äußersten Dienstmöglichkeit hergeben. So sah denn alles auffallend armselig, altmodisch und vielfach unfreundlich aus. Aber lebten diese Werke nicht auch aus viel tausend Gaben der kleinen Leute? Liebesgaben und Glaubensopfer, die aus der Armut kommen, können aber sicher nur dann in der Hand des Empfängers gesegnet sein, wenn er mit ihnen haushälterisch umgeht, weil hier jede Kupfermünze einem Goldstück als gleichartig zu achten ist. Überdenken wir diese große, auffallende und streng gewollte Sparsamkeit, so läßt sich mit bester Begründung die Frage aufstellen, woher sie ihr Recht nehme und ob sie vielleicht überhaupt wesentlich zum christlichen Haushalten gehöre.

Es gibt eine spießbürgerliche Sparsamkeit. Sie ist auf ein wohltemperiertes, äußerst geregeltes und nach allen Seiten hin mit klugem Einsatz gesichertes Leben eingestellt[166]. Wir haben es hier mit der Verbürgerlichung im Miniaturformat zu tun. Die Zeitläufe sorgen gewiß dafür, daß diese Philisterhaftigkeit gehörig geschüttelt und erschüttert werde. Innerhalb unserer Untersuchungen haben wir es nicht so stark mit dieser Sparsamkeit zu tun, als vielmehr mit der Gestalt einer immerhin echten, besonders auch evangelischen Sparsamkeit. Es sei den tapferen Führern des Reformationszeitalters nie vergessen, daß sie der unerhörten Verschwendungssucht und Standes-

vergötzung christliche Geistigkeit und Einfachheit gegenüberstellten. Von hier aus muß man die Sittenmandate jener Zeit in ihrer großartigen Erziehungskraft sehen, dann gießt man nicht billigen Spott über sie, sondern erkennt in ihnen das damals einzige Mittel, um ein ganzes Volk aus dem Sumpf sinnloser Vergeudung und offenkundiger Arbeitsflucht herauszureißen und zu christlichem Fleiß und christlicher Einfachheit der Lebenshaltung umzuerziehen[167].

Diese Grundhaltung der Reformation darf sicher nicht nur geschichtlich gesehen werden, als hätte ihr Herumwerfen des Steuers nur im Blick auf die Verbindung von Habgier und Vergeudung jener Tage seine Berechtigung gehabt. Unverantwortlicher Luxus kann sich sehr wohl auch mitten in der evangelischen Kirche breitmachen wollen. Was für ein Wettlauf ging durch viele Kirchgemeinden, um möglichst teure Konzertorgeln zu erhalten! Was für ein Ehrgeiz wurde auch schon in farbigen Fenstern und in besonders beachteten Glockenzusammenstellungen betrieben! Wie versuchten auch schon in Städten die einzelnen Kirchgemeinden einander in großartigen und kostspieligen Kirchgemeindehäusern zu überbieten! Ich sage das nicht, weil ich dem Götzen Sparsamkeit um jeden Preis huldige. Auch ich sehe gern schöne Gotteshäuser. Auch ich habe schon bei wohlhabenden Gemeindegliedern angeklopft, um Tausende von Franken für farbige Chorfenster zu erbitten. Mit Freude erzähle ich hier, daß man mir dankte, um solche Spenden gebeten zu haben. Auch habe ich in dreien meiner Gemeinden Orgelneubauten, immer nach allerneuesten Einsichten, erlebt, dazu kommen zwei grundlegende Kirchenumbauten. Weil ich gerade in solchen Dingen nicht als unbeteiligter Zuschauer nebenan gestanden habe, glaube ich ein gutes Recht zu haben, hier mitreden zu dürfen. Darum sage ich nun: Wenn wir die Summen, die in den letzten dreißig Jahren zum Beispiel unsere Schweizerkirchen- und andere Kirchgemeinden für viele an Luxus streifende Erneuerungen verwendet haben, diese Summen aber mit dem vergleicht, was die nämlichen Kirchen verwendet haben, um Hilfskräfte im Dienst der Kirche einzusetzen, so sind Unsummen in Stein, Holz, Metall, Glas und Farbe, sehr kleine Summen jedoch in menschlichen Dienst umgesetzt worden. Darum ist es keineswegs abwegig, auch in unserer Kirche, rückschauend auf den Kampf der Reformation, vor

unnötigem Luxus zu warnen und zu fragen: Wo müssen und wo dürfen wir sparen?

Soll nicht dieses unsere besondere Freiheit sein, die Materie so sehr in die Hand zu bekommen, daß sie nur dient? Dem Geiste hat sie zu gehorchen. Sie ist Werkzeug, damit der Geist Geist bleiben kann. Wenn aber unsere Kirche Kirche des Wortes Gottes sein darf und sein will, dann hat auch alle Materie diesem Worte und seiner Verkündigungsmöglichkeit zu dienen. Nicht hat sie das Wort zu ersetzen, nicht von ihm abzulenken, noch soll sie es übertönen, verdunkeln oder gar mit ihrer Schönheit verfälschen.

Nichts ist so peinlich, als wenn wir in ein herrliches Gotteshaus eintreten, in ihm aber vergeblich das suchen, was christliche Gemeinde heißt. Wunderherrlich rauschen die Harmonien der Orgel, der Gesang aber ist musikalisches Stöhnen einer sterbenden Kirche. Oder da werde ich in ein ganz modernes Waisenhaus geführt. Es steht im alten Böhmerland. Gestiftet von einem reichen Katholiken, dem seine Gattin frühe durch den Tod entrissen war. Alles aufs herrlichste eingerichtet. Die Kinder aber, die mir bei meinem Besuch die Hand reichten, sahen so armselig und verlottert aus, daß es einem wehetun mußte. Es ist eine große Sache und eine besondere Kunst, den rechten christlichen Mittelweg zwischen christlichem Geizen und christlichem Vergeuden zu finden. Gerade in Anstalten kann man nach beiden Seiten hin fehlen. Wenn wir schutzbedürftige Mädchen wie junge Damen halten oder wie büßende Magdalenen, so ist beides falsch. Jene Damen werden nach dem Austritt unverschämte Ansprüche machen, weil sie es zu gut hatten, und diese Magdalenen werden die genau gleichen Ansprüche erheben, weil sie es zu schlecht hatten. Wir finden den Mittelweg nur so, daß wir alles Äußere klar und weise in Dienst stellen, sowohl die Einfachheit als den Luxus, sowohl die Sparsamkeit, wo sie not tut, als auch den Mut zum Verschwenden, weil Gott auch *das* segnen kann, wenn er will.

Die Sparsamkeit wird zunächst gegen einen ausgesprochen kaufmännischen Geist zu Felde liegen. Sie selber ist nur dann wirklich kaufmännisch, wenn sie das bringt, was man Rationalisierung eines Betriebes oder einer Arbeitsleistung heißt. An sich ist sie negative Verschwendung, weil sie die ihr anvertrauten Mittel nur unmittelbar

einsetzt. Wer rationalisiert, weiß, daß man die Mittel übertragen, umwandeln, umsetzen muß, wie wenn ich Wasser in elektrisches Licht, in Wärme oder in Schallwellen umwandle. So kann ich durch weises Einsetzen weniger Mittel, durch Übertragung größte Wirkungen erzielen. Das ist die Sparsamkeit bei wichtiger kaufmännischer Einstellung.

Fragen wir, ob es ratsam und richtig sei, in christlichen Werken oder vielleicht auch in der Kirche, wenn es sich um die Besetzung irgendeines Postens handelt, Mindererwerbsfähige einzustellen, so wird uns von den Vertretern einer nichtkaufmännischen Sparsamkeit gesagt, dies sei darum sehr gut gehandelt, weil nicht nur kleinerer Lohn angesetzt werden könne, sondern weil auch an diesem Menschen christliche Barmherzigkeit geübt werde. Die Folge ist minderwertige Arbeit, übermäßige Arbeitsbelastung der Vorgesetzten und um jener Minderwertigkeit willen Materialvergeudung. Ich will gern zugestehen, es sei der Kirche eine heilige Pflicht, Leuten, die ohne diese Einstellung verarmen müßten, sofern sie ehrlich zur Kirche gehören und gehören wollen, Brot zu verschaffen. Wenn aber aus solcher Barmherzigkeit ein Grundsatz gemacht werden soll, weil hier Sparsamkeit und Erbarmen wundervoll heilig gemischt seien, so sperre ich mich des entschiedendsten dawider. Es sieht doch ein wenig nach Ausnützung aus. Die ganze Sache erhält einen bedenklichen Anstrich. Niedere Löhne, niedere Intelligenz, schlechte Bedienung; und wenn diese Minderwertigen einmal lange im Dienst gestanden sind, kommen auch noch die mürrischen Gesichter dazu. Und das nennt sich dann christlich!

Aus dieser Quelle stammt jene Vorstellung breiter Schichten, daß, wenn ein junger Mann oder eine Tochter sonst in keinen Beruf mangels richtiger Befähigung tauge, sie gerade am besten geeignet seien für den Dienst in der Inneren oder Äußeren Mission. Denn, sagte man, sie sind ja gläubig, und sie sind nie in das Kino gegangen. Gott bewahre seine Kirche davor, daß sie mit solchem Pappelholz gebaut werde. Man komme mir hier auch nicht mit jenen Stellen im ersten Korintherbrief: „Was töricht ist vor der Welt, was schwach, was unedel und was nichts ist“ (1. Kor. 1, 26–29). Dort spricht Paulus von der Erwählung durch Gott, nicht aber von einer Anstellung in der Kirche oder in einer christlichen Anstalt. Zudem waren jene Unedlen,

Schwachen und Törichten immerhin so gescheit, daß sie den ersten und den zweiten Korintherbrief selbst ohne Bibelstunden und ohne Bibelbesprechungsabende verstehen konnten, was bei uns nicht einmal von den nichtminderwertigen Gliedern gerühmt werden kann. Nach meiner Überzeugung ist die durchgängige Einstellung minderwertiger Arbeitskräfte weder echte Barmherzigkeit noch kaufmännische Sparsamkeit. Wird grundsätzlich in diesem Sinne verfahren, so sehe ich vielmehr darin verschleierte Ausbeutung und offenkundige, nicht wohl zu verantwortende Verschwendung. Gewiß, der unbedeutende und schwache Mensch soll auch seinen Raum und Platz unter dem Dach der Kirche haben. Er soll aber nicht allein hier willkommen sein.

Zum anderen liegt die Sparsamkeit zu Felde mit dem Geldgeist. Sie sieht so aus, als wäre sie die wirksamste Waffe, um dem Dämon des mammonistischen Handelns zu begegnen. Brauchen wir wenig, so regiert das Geld auch wenig. Sein Einfluß wird auf ein Mindestmaß heruntergenötigt. Jede Münze wird umgedreht, ehe sie hinauswandert in die geldhungrige Welt. Wie sollte sie dann herrschen können? Also errichten wir nach allen Seiten hin enge Gitter der Sparsamkeit. Dann hat das Geld unendliche Mühe, hindurchzukriechen, und dabei geht ihm sein böser Geist ganz von selbst aus. Es steht im christlichen Dienst. Unser Sparen ist klare Geldheiligung. Was sagen wir dazu? Die Wirkung solcher Haltung ist Mißbrauch und stärkste Ausnützung der guten und kräftigen menschlichen Arbeitskraft. Man meint, das Geld durch Sparsamkeit geheiligt zu haben, in Wirklichkeit aber heiligt man nicht die Menschen, die hier arbeiten, sondern opfert, vergeudet, verbraucht und vertut ihre große willige Arbeitskraft. Die vielen Missionsgräber aus den Anfangszeiten der Äußeren Mission waren nicht nur die Folge des Chininmangels und der damaligen Unfähigkeit einer richtigen Tropenmedizin, nein, hier wirkte auch falsche Sparsamkeit mit. Man ließ den Missionar zu Fuß gehen, oder er wollte es auch selber so halten; man ließ ihn in der Mittagshitze arbeiten, statt auszuruhen; man wagte kaum Erholungsurlaube; man lebte wie ein europäischer Landpfarrer, statt wie ein richtiger Tropenarbeiter mit seinen völlig anderen Bedürfnissen. Gewiß, es war auch Ahnungslosigkeit, vielleicht auch falsches

Gottvertrauen, aber hinter allem wirkte doch dieser Gedanke mit: Sparsamkeit ist die beste Kette für den Mammonsgeist. Was ist aber das, wenn ich aus meinen Mitarbeitern so viel herauspresse, daß sie vor der Zeit invalide werden? Ich heiße das Unbarmherzigkeit und im Blick auf diese viel zu früh einsetzende Invalidität Vergeudung. Wie es einen vernünftigen Gottesdienst gibt (Röm. 12, 1), so gibt es auch im Unterschied von sinnlosem Sichaufopfern oder anderem Hinopfern vernünftiges Opfer für den Herrn.

Zum dritten liegt die Sparsamkeit zu Felde mit der Technik. Es gehörte zur Eigenart gewisser christlicher Kreise besonders im neunzehnten Jahrhundert, daß sie der technischen Entwicklung immer in einem ungefähren Anstand von zehn bis mindestens zwanzig Jahren nachhinkten. Als J. Mott zum erstenmal in Basel öffentlich auftrat, gab es für die christliche Gemeinde zwei Sensationen. Mott redete in der Aula der Universität, also zunächst weder in einer Kirche noch in einem Vereinshaus. Was aber noch weit mehr besprochen wurde, war die Tatsache, er fuhr in einem Auto vor. Man sah darin einen unerhörten Luxus, ja eine Art von Weltförmigkeit, die sehr zu denken gab. Gehen wir hier gleich einen Schritt weiter und fragen, ob es zu verantworten sei, wenn Missionare, etwa in Mittelamerika, Flugzeuge benützen. Wie, wenn eine Missionsgesellschaft einmal selber dazukäme, ein solches Transport- und Beförderungsmittel zu kaufen und zu verwenden? Wer die Verhältnisse genau kennt, weiß, daß das Zeitersparnis, Kraftersparnis und auch Geldersparnis sein kann. Die katholische Kirche ist im richtigen Einsatz der Technik entschieden tapferer gewesen. Sie hat es schnell genug erkannt, daß ihre richtige Verwendung die Dienstbereitschaft erhöht. Man muß eben nicht nur rechnen, sondern auch berechnen können. Man darf auch nie nur mit dem Geld rechnen, sonst sind wir knickerige Geldknechte. Das Geld ist ein Mittel neben andern. Es muß dienen. Bei diesem Dienst entscheidet aber nie die große oder die kleine Summe. Hier entscheidet die richtig eingesetzte Summe.

Wollte nun jemand glauben, durch diese Stellungnahme sei der Technik die Türe hemmungslos und bedingungslos aufgetan, so ist das keineswegs meine Meinung. Auch die Technik hat ausgesprochenermaßen zu dienen. Sie könnte aber auch so eingeführt werden,

daß sie anderes ersetzt. Ich erinnere an den mechanisierten und technisierten Gottesdienst, mit Schallplatten und dergleichen. Wahrlich, das ist kein Gottesdienst! Hier muß der Apparat Zeugen und Zeugnis, Wort und Verkündigung ersetzen. Der Geist ist gefesselt in der Maschine. Und wenn solch ein Vorgehen noch so sparsam wäre, weil man dann keinen Pfarrer mehr braucht, sondern durch die Grammophonplatte ihn mit ungezählten anderen Gemeinden gemeinsam brauchen kann, während dieser Pfarrer selber vielleicht gleichzeitig im Badekostüm irgendwo sich sonnt und sehr ungeistliche Gespräche führt, so ist das nicht mehr Sparsamkeit, wohl aber nackter Geist – Verkauf an die Materie und unzweideutiges Verderben des Tempels Gottes (1. Kor. 3, 17).

32. Kapitel

Wagen oder Verzagen?

Im vorherigen Kapitel haben wir die einzelne Ausgabe auf die Waage gelegt. Wir untersuchten sie mit den Gewichtssteinen Sparsamkeit und Verschwendung. Dieses Wägen soll auf ein ganzes christliches Werk ausgedehnt werden. Das kann eine einzelne christliche Anstalt sein oder ein Verein oder eine besondere Gemeinde, wie sie da und dort in den Richtungskämpfen des neunzehnten Jahrhunderts als berechtigte Ergänzung innerhalb der das Bekenntnis ablehnenden Kirche gegründet wurden. Es läßt sich auch an Teile eines Missionsunternehmens denken oder dann wiederum an eine soziale Organisation von christlicher Seite. Die Nötigung, eine solche Gesamtwägung vorzunehmen, hat verschiedene Ursachen. Äußerlich verkleinert sich der tragende, fürbittende und opfernde Freundeskreis, nach innen zeigt sich eine starke Überalterung der leitenden Persönlichkeiten. Die Aufrollung der Frage kommt jedoch meistens von der Rechnungsseite her. Die Fehlbeträge nehmen zu, und die Gaben schwinden dahin. Also muß nun notgedrungen das ganze Unternehmen auf seine Daseinsberechtigung hin gewogen werden. Es soll aber ein christliches Wägen sein. Wie läßt sich das ankehren?

Ich unterscheide in diesem Fall drei Faktoren des betreffenden Werkes: die Sache, die beteiligten Menschen und die Mittel. Nach meinen Beobachtungen wird bei solchem Wägen meist der Fehler gemacht, daß nur die Sache und die Mittel gegeneinander gehalten werden, während man das Augenmerk, ob aus Menschenfurcht oder aus kurzem Blick, auf die beteiligten Menschen nicht im gleichen Maße richtet. Gewiß hätte man größtes Mitleiden mit ihnen, falls sie bei einer Aufhebung eines christlichen Werkes gebeten werden müßten, sich eine neue Existenz zu suchen, aber bei den meisten Prüfungen stehen durchaus Sache und Mittel im Vordergrund. Man sagt dann, wenn die Sache aus Gott ist, kann sie nicht untergehen. Ist sie unzweifelhaft Gottes Sache, so müssen wir sie weiterbetreiben – koste es, was es kosten mag. Vielleicht klingt hier eine schwache und deshalb auch falsche biblische Erinnerung an das Gamalielwort hinein: „Ist der Rat oder das Werk aus Gott, so könnet ihr es nicht vernichten" (Apgsch. 5, 39). Jedenfalls ist man ziemlich schnell bereit, seine fromme Sache zu einer Prestigesache Gottes zu machen. Wenn nun das geschieht, geht der Rat der wägenden Persönlichkeiten unfehlbar in der Richtung, daß als Heilmittel Verstärkung des persönlichen Frömmigkeitseinsatzes der Verantwortlichen und Gewinnung vermehrter Geldmittel empfohlen und feierlich beschlossen werden. Der an sich schon etwas brüchige Kachelofen – man wolle mir dieses Bild zugute halten – wird also stärker eingeheizt. Dieses Wägen ist falsch. Es ging von dem nicht geprüften Vordersatz aus, unsere Sache sei Gottes Sache, und es hat einen der drei Faktoren übersehen.

Die an dem Werk beteiligten Menschen sind natürlich nicht weniger wichtig als die Sache und die Mittel. Es ist uns allen unsere Zeit gesetzt. Auch die Zeit unseres Dienstes und die Zeit unseres Einflusses. Besonders bei Persönlichkeiten, die in hervorragender Weise ihren Zeitgenossen im Namen des Herrn viel geben dürfen und schenken können, geht der Zeiger dieser geheimnisvollen Uhr ein wenig schneller als bei einsamen Persönlichkeiten, deren Auftrag es ist, Samen auszustreuen, ohne die Ernte erleben zu dürfen. Je eindrucksvoller der Erfolg ist, desto auffallender ist hernach die Scheidewand gegenüber einem neuen und andersdenkenden Geschlecht. Nach fünfundzwanzig Jahren kann die ganze geistige Umwelt sich gewan-

delt haben. Sich mit ihr zu wandeln, ist aber den gegenwartsnahen Persönlichkeiten meist vermehrt. So wird ihre Stärke zum Schwachwerden. Ihr Können verwandelt sich in Trotz, ihr Verkünden zum Protest, ihr Lieben zum Drängen, ihr Organisieren zum Zwang.

Die Not, einen Auftrag von der einen auf die andere Generation weiterzugeben, bricht wie eine verheerende Flut herein. Sie wird darum so verschärft, weil jede Generation ihre geistigen und geistlichen Führer haben will und weil es den leitenden Persönlichkeiten von gestern so schwer fällt, im Heute und über sich selber sagen zu lernen: „Ich muß abnehmen" (Joh. 3, 30). Wenn nun das neue Geschlecht den Befehl des Herrn der Kirche ganz neu vernimmt, wenn es den Arm dieses Herrn wohl auch ausgestreckt sieht! Er zeigt aber nach einer ganz andern Richtung: an den bestehenden christlichen Werken vorbei. Die Festungen im Kriege dieses Herrn wider die Mächte der Finsternis müssen an ganz anderen Orten errichtet werden. Sie müssen in ihrer Bauart den neuen Kriegsmethoden angepaßt sein. Hier sieht das junge Geschlecht seine großen, heiligen Aufgaben. Hier hört es die Stimme seiner Beauftragten. Da kann es geschehen, daß jene früheren Werke den alten, halb zerfallenen Burgen im Lande hin und her zu gleichen beginnen. Ihr Unterhalt ist Denkmalschutz und Heimatschutz, aber ihre militärische Bedeutung ist längst dahin.

Vielleicht wäre dieses Überholtwerden vermeidbar gewesen, wenn die führenden Persönlichkeiten in echter Treue zur Sache beizeiten das junge Geschlecht in diese Verantwortung gezogen hätten, damit es ihnen helfe, eben beizeiten alles umzubauen und dem veränderten Auftrag anzupassen. Meist wird das darum unterlassen, weil man verdiente Geister nicht verletzen möchte. Sie könnten es als Undank werten, wenn sie lernen müßten, selber zu schweigen und jüngeren zuzuhören. Diese falschverstandene Treue ist eine der häufigsten Krankheitsursachen in christlichen Werken, nicht selten aber auch in Kirchen- und Kirchenbehörden. Auf diese falschverstandene Treue soll dann Gott festgelegt werden, wie wenn seine Sache von solcher Treue abhängig wäre und ohne sie nicht weiter bestehen könnte. Es ist also ein Trauen auf Menschentreue, die mit Glaubensgehorsam verwechselt wird. Sollte Gott genötigt sein, seine besonderen Segensströme diesem Vertrauen auf eine so fragwürdige Menschentreue zuzuwenden? Ich

kann das nicht glauben. Die Dinge stehen doch so, daß in solchen Fällen Gottes Sache durch Menschen zerstört wurde, indem sie sich derselben im Laufe der Jahre bemächtigten und verkündigten, es sei eine heilige Sache ihres Glaubens, ihrer Treue und ihrer Opfer. Wohl rufen sie „Herr, Herr", aber man will selber Herr im Hause sein. Darum verkleinert sich auch der tragende Kreis, darum wird man immer unfähiger, andere Werke gerecht zu beurteilen; darum wird dann auch die Waage, wenn alles auf dem Spiele steht, falsch benützt, weil man hier blind ist.

„Also auch ihr, wenn ihr alles getan habt, was euch befohlen ist, so sprechet: Wir sind unnütze Knechte; wir haben getan, das wir zu tun schuldig waren" (Luk. 17, 10). Das Wort „unnütz" darf nicht ersetzt werden durch „unentbehrlich". Wo das geschähe, findet die Buße keinen Raum mehr. Dann wird eben nur noch die Sache zusamt dem Geld gewogen, während wir den Menschen eine Verstärkung ihrer Frömmigkeitshaltung befehlen. Erhöhte Frömmigkeitshaltung ist keine Buße. Sie ruht auf der Gewißheit einer eigenen Glaubensgerechtigkeit. Suchen wir aber nach dem Hintergrund solcher eigenen Gerechtigkeit, so finden wir ihn nur zum Schein im Gehorsam Jesu Christi, denn in Wirklichkeit steckt er in dem christlichen Werk, das da betrieben wird. Dieses weckt die verborgene und doch oft genau so spürbare Rechtfertigung. Hier ist der heimliche götzendienerische Gnadenstuhl. Wollte ein Fremder es wagen, ihn zu berühren, so rufen die Diener dieses Gnadenstuhls: Er lästert! Sie haben darin recht, weil sie aus dem, das nicht Gott ist, einen Gott gemacht haben.

Wenn nun in schweren Zeiten, da das große Wägen eines solchen Werkes nicht mehr länger aufgeschoben werden kann, von irgendwoher eine Gabe kommt, so sehen die verblendeten Diener dieses Werkes in dieser Gabe bereits einen Fingerzeig Gottes, daß er den Fortbestand haben wolle. Wie, wenn nun eine solche Gabe nichts anderes wäre als ein Opfer an diesen vermeintlichen Gnadenstuhl? Ein fromm verhüllter Götzendienst? Zugleich stehen wir vor der ernsten Tatsache, daß ein christliches Werk von den Gaben her beurteilt und gerechtfertigt werden soll. Der Geldzufluß ist zum Segenszufluß Gottes ernannt und erhöht worden. Als ob alles fromme Geld ein

Träger von Gottes Willen wäre. Ich stoße mich nicht an der Kleinheit einer Gabe in der Meinung, nur die großen Spenden hätten hier mitzureden. Ich will aber nicht, daß das Geld im Tempel regiere und daß wir vom Geld her über die Berechtigung oder Nichtberechtigung eines christlichen Werkes entscheiden. Will man mich aber auf die Stelle in Jesaja verweisen: „So spricht der Herr: Gleich als wenn man Most in der Traube findet und spricht: verderbe es nicht, denn es ist ein Segen drinnen, also will ich um meiner Knechte willen tun, daß ich es nicht alles verderbe" (Jes. 65, 8), so antworte ich, daß hier ganz und gar von Gottes heiligem Wollen und Handeln die Rede ist. Er kann erhalten und segnen; er kann auch verderben, dann wird aber der vermeintliche Segen nicht mehr echter Segen Gottes sein. Es ist ein christliches Vergeuden, so wir die Mittel, die uns frei zur Verfügung stehen, dorthin geben, wo Gott ihrer nicht mehr begehrt.

Das Schließen eines christlichen Werkes ist weder nur Verzagen noch Glaubensschwäche, weder Liebesmangel noch Treulosigkeit. Es entspricht vielmehr dem männlich tapferen und selbstlosen Wagen, aus dem heraus ein christliches Werk seinerzeit auch gegründet wurde. Wie es im Namen des Herrn Jesu Christi begonnen und gegründet wurde, so kann auch einst die Stunde schlagen, in der wir es im Namen des gleichen Herrn schließen und auflösen dürfen. Dann ist es wenigstens nicht den allerunwürdigsten Tod gestorben, den Geldtod; es ging auch nicht zugrunde an unserer falschen Treue und trotzigen Werkgerechtigkeit, sondern dann geht es uns wie dem Propheten Elia, da er auf dem Gottesberg vor dem Herrn erscheinen mußte. Er klagte, er sei allein übriggeblieben, der Herr aber sagte ihm: „Ich will lassen übrigbleiben siebentausend in Israel" (1. Kön. 19, 18).

Klare Köpfe, fromme Herzen, saubere Hände

33. Kapitel

„Wie ein groß Ding ist's um einen treuen und guten Haushalter"!

In schmerzlicher Offenheit wird im Evangelium des Johannes von Judas dem Verräter gesagt: „Er war ein Dieb und hatte den Beutel und trug, was gegeben ward" (Joh. 12, 6). Die Not eines ungetreuen Verwalters belastete sogar die Apostelschar. Ob nicht die Erinnerung an den unglücklichen Judas schon die ersten Gemeinden der christlichen Kirche dahin drängte, überaus klare Richtlinien gerade in Verwaltungssachen innezuhalten? Besonders Paulus zeigt hier größte Nüchternheit, gepaart mit aller Festigkeit. Wir können ihm nicht genug dafür dankbar sein.

Ich weiß nicht, ob ich einen getrübten Blick habe, wenn ich die Behauptung wage, daß die Gefahr, in irgendeiner Weise nicht ganz ehrlich und sauber zu handeln, in einer christlichen Verwaltung beinahe größer ist als in anderen Verwaltungen. Ich erinnere zuerst an den auffallenden Kredit mancher christlichen Unternehmungen. Derselbe bündelt sich dann naturgemäß zusammen auch in der Person des Kassenführers, des Verwalters, des Rechnungsstellers. Ich erinnere weiter an die vielen verdeckten Gaben. Für nicht wenig Eingänge gibt es keine geschäftsmäßig normalen Belege. Mancherlei Gaben kommen ohne Namennennung. Sie wollen auch kaum oder gar nicht verdankt sein. Verbindet sich ein solcher heimlicher Zufluß mit mangelhafter Rechnungsprüfung und mit rein summarischer Rechnungsstellung, so ist alles, aber auch alles auf die unbedingte Treue des Verwalters abgestellt. Er handelt weithin einfach im Angesicht des allwissenden Gottes. Drittens ist es oft schwer, Verwaltungsunkosten und persönliche Auslagen reinlichst voneinander zu trennen. Man hat eine Markenkasse, eine Reisespesenkasse,

einen heimlichen Gabenbetrag und damit vielerlei Möglichkeiten, bei denen das Mein und Dein unheimlich leicht durcheinander fließen kann.

Wenn aber auch alles ganz und gar sauber ist, selbst wenn es vor den Menschen nicht bewiesen werden könnte, so setzt sich leichter doch, als man denkt, der Schein kleiner Untreue fest. Ein Pfarrer, der besonders den Armen sehr viel Gutes erwies, selber aber mit den Seinen überaus bescheiden lebte, war in Verwaltungsfragen ein Kind. Wiewohl er sowohl für das Seine als auch für seine Sonntagsschule, seinen Arbeiterverein und andere Gemeindeveranstaltungen gesonderte Buchführungen bescheidener Art hatte, hütete er alles Bargeld in einer Holzschüssel. So sahen denn seine Gemeindeglieder, wie er aus dieser Schüssel ihnen einen Betrag herauszählte, gleichzeitig aber auch seinen Kindern, die schnell hereinkamen, um Geld zu holen, auch das ihre herausgab. Wiewohl tatsächlich alles durchaus redlich geschah, konnte dennoch der Schein entstehen, die Grenze zwischen Mein und Dein sei verwischt. Man könnte freilich zur Rechtfertigung dieses Pfarrers sagen, daß die böswilligen Menschen, wenn sie Schlechtes sehen und glauben wollen, überall Anlaß genug finden werden, weil es keine Kunst ist, aus Licht Finsternis zu machen (Jes. 5, 20). Wer wollte das leugnen? Trotzdem hindert uns diese dunkle Möglichkeit nicht, alles vorzukehren, um jeglichen bösen Schein zu meiden (1. Thess. 5, 22).

Aber steht denn nicht anderseits eine übergenaue Verwaltung in einer gewissen Spannung mit dem Geiste? Will sich nicht hier eine Art von Rechtskirche der Geistkirche bemächtigen? Das Geld ist die Entschuldigung, um sich an diesem Punkt endlich des Geistes in seinem freien Wehen und Walten zu bemächtigen, ihn an eine Kette zu legen und so den christlichen Organismus in eine Organisation umzuwandeln. Aus der Geldzahl kommt hervor die Rechnung, aus der Rechnung die Verwaltung, aus der Verwaltung die Kontrolle, die Kontrolle aber wird zuletzt zur Leitung. Sie setzt sich ein, als wäre sie der Herr im Tempel des Herrn. Sie verwandelt das Haus des Gebetes und des Dienstes in ein Haus heimlicher Kalkulation. Wir hätten es hier also mit einer ganz eigenartigen Ausstrahlung des Geldgeistes zu tun, der auf dem Umweg über die Kontrolle des Mammons zu regelrechtem Mammondienste führt.

Soweit ich die Sache überblicken kann, ist dieser Rechnungsgeist nicht unfehlbar mit dem Gelde verbunden. Er stellt sich sehr oft nicht ein, wenn es sich um kleinere Beträge und, wie man sagt, unbedeutende Verwaltungen handelt. Da denkt man, es ist zu wenig. Es verlohnte sich nicht, nach allen Regeln der Buchführung diese Armut auf dem Papier festzulegen und durch eine Verwaltung geschichtlich zu machen. Wir bannen den Geldgeist dieses wenigen am allerbesten, so wir ihn von Hand zu Hand geben ohne den Zwischendienst des Papiers, des Kassenbuches, der Eingangsbelege und der Quittungen. Man muß den Teufel nur nicht so ernst nehmen, dann kann er einem nichts anhaben.

Solche Einstellung würde die Pflicht einer geregelten Verwaltung somit erst bei größeren Summen und Verpflichtungen beginnen lassen. Wer diesen Grundsatz für richtig hält, zerstört mit ihm jede sittliche Berechtigung irgendeiner Verwaltung, denn die Rechenschaft vor sich selber und vor den Menschen kann nicht von der Geldhöhe abhängen, sondern allein vom Wissen, daß uns alles, was durch unsere Hände geht, anvertraut ist. Die Pflicht zur Rechenschaft hängt eng und unlöslich zusammen mit unserer Stellung als Verwalter in jedem Falle. Eine gewisse Gleichgültigkeit gegenüber genauer Rechenschaft finden wir nicht nur bei den kleinen Leuten gegenüber kleinen Summen, sondern durchaus gleichartig auch bei den großen Leuten mit sehr großem Vermögen. Auch hier zeigt sich eine auffallende Freiheit dem Geld gegenüber. Man hat es eben hier überhaupt nicht mehr nötig, zu rechnen. Das Benehmen sieht aus wie eine offenkundige Geldverachtung. Diese Menschen sind oft sehr freigebig. Ihre Freigebigkeit ist allerdings oft genug auch unverantwortliche Narrheit. Wie sie wegschenken, zeigt keinerlei Spur von dem Wissen, daß sie Gott und ihren Mitmenschen gegenüber verantwortlich sind über ihren Besitz, der auch in seiner Höhe genau so anvertrautes Gut ist wie die allerkleinste Geldsumme. Dieses Beispiel der reichen Gleichgültigen zeigt doch sehr deutlich, daß die Haltung der armen Gleichgültigen sicher nicht ein Vorbild sein kann. Beide schließen die Augen, die einen, weil sie zu wenig, die andern, weil sie zu viel haben. Mit dem Schließen der Augen laufen wir aber sicherlich nicht auf biblischen Wegen.

In der Herrnhuter Kolonie Bethlehem in Pennsylvania lebten und

arbeiteten die Brüder in den Jahren 1742–44 durchaus ohne jegliche Rechnungsstellung. Es waren die Zeiten der ersten Liebe. Nun aber drängte die Entwicklung des Planes zu durchgängiger Eigenversorgung. Um die geistliche und geistige Idee der Streitergemeine auf der Grundlage eines freiwilligen christlichen Kommunismus durchzuführen, mußte auch diese Autarkie nach allen Seiten hin durchgeordnet werden. Das hatte zur Folge, daß die ganze Gemeinesache so umständlich wurde, daß nach wenigen Jahren die größte Unordnung drohte, wenn nicht eine regelrechte Verwaltung eingeführt wurde. Spangenberg meldet nun: „Ich habe es vor absolut notwendig gefunden, daß alle Brüder und Schwestern, die mit Einnahmen und Ausgaben zu tun haben, sollten Bücher halten und darein notieren nicht nur, was sie kriegen, sondern auch wann; nicht nur, was sie austeilen, sondern auch wann. Denn es ist nicht möglich, daß man eine so weitläufige Ökonomie übersehe und überschlagen kann, ohne Hilfe von Büchern"[168]. Das war gewiß nicht ein Verlassen der ersten Liebe (Offenb. 2, 4), wohl aber ein Schützen der segensvollen Früchte einer ersten Liebe vor dem Versinken im Sumpf einer ungeordneten und unüberwachten Wirtschaft. Unordentliche Wirtschaft ist kein Beweis des Geistes und der Kraft. Schlecht verwaltetes Geld hat auch nicht seinen Mammonscharakter verloren. Liederlichkeit im Umgang mit ihm ist noch lange nicht Freiheit ihm gegenüber. Geschähe alles das aus kindlicher Ahnungslosigkeit, so stehen wir vor einer nachzuholenden Erziehungspflicht. Geschieht es aus bewußter und gewollter Liederlichkeit, so ist es nichts anderes als Untreue. Der Herr lobt weder den großzügigen noch den gleichgültigen, wohl aber den treuen und klugen Haushalter.

Die Erkenntnis der Wichtigkeit einer richtigen Verwaltung kann jedoch nach einer anderen Seite hin wiederum zum Verhängnis führen. Zumal in ganz großen Organisationen, etwa der Inneren Mission, sehen wir solche Entwicklungsmöglichkeiten. Weil denn die Verwaltungspflicht in ihrem ganzen Ernst und in ihrer hohen Verantwortung auch nach außen gesehen wird, wird nicht einfach ein frommer, treuer Buchhalter oder ein ehrenamtlicher Kassenführer, sondern ein richtiger Fachmann, womöglich mit akademischem Titel und mit entsprechender Bezahlung und aller Zuständigkeit, eingesetzt.

Waltet der diplomierte Fachmann über dem christlichen Mammon, dann soll es doch nicht mehr fehlen können. Die übrige Leitung des betreffenden Werkes fühlt sich vom Mitraten und Mitsorgen in den Verwaltungsfragen wunderbar befreit. Ihr ist das geistliche Ministerium übertragen, der Fachmann aber setze seine Kraft im Finanzministerium ein. Weil er aber Fachmann ist, wagt man nicht mehr so wie früher, seine Sache genau nachzuprüfen. Da fehlts ja eben auch am fachmännischen Verständnis, und die Organisation ist nun so sehr verwickelt und umbaut, daß wiederum nur ein anderer Fachmann mit unabhängigem Urteil alles überprüfen könnte.

Die Gefahr liegt nahe, daß das betreffende Werk trotz hundertfältiger Berührung der verschiedenen Teile in sich zertrennt und gespalten wird. Der Verwaltungswille ist ein anderer als der Auftrags- und Dienstwille. Die Sinngebung des Ganzen entbehrt der Einheitlichkeit. Der Grund für diesen Zustand liegt nicht in der Einsetzung, wohl aber in der Absonderung des Fachmannes innerhalb des ganzen Organismus. Ihm ist ein wichtiger Teil des ganzen christlichen Werkes eigentlich abgesehen von aller Christlichkeit anvertraut. Er soll kaufmännisch handeln, messen und urteilen. So kann es geschehen, daß zunächst von dieser Seite her das Werk zu wundervoller äußerlicher Blüte gebracht wird. Man möchte beinahe an eine Arsenikbehandlung denken. Wird aber einmal die Dosierung zu sehr verstärkt, so zeigen sich bald genug die Giftwirkungen. Ohne Bild gesagt heißt das, der kaufmännische Geist verleitet, christlich nicht überprüfte Geld- und Handelsmaßnahmen durchzuführen, welche die Existenz des ganzen Werkes ernstlich bedrohen. Das kann vermieden werden, wenn die Persönlichkeit des Fachmannes, nicht aber nur der Fachmann in der betreffenden Persönlichkeit, im christlichen Dienst stehen will und darin zu verharren bereit ist. Das Werk soll nicht gespalten sein. Es sei darin eine christliche Einheit, indem neben dem Fachmann in Geldsachen auch die Fachleute im Geistlichen in engster Fühlung mitarbeiten und indem anderseits auch das Geistliche von fachmännischen Brüdern in kaufmännischer Hinsicht mitberaten wird. Die beiden führenden Mittelpunkte müssen übers Kreuz miteinander verbunden sein. Daß in solchen Fragen auch Prüfungsangelegenheiten mitzusprechen haben, soll im 35. Kapitel gezeigt werden.

Eindeutig klar sind selbst in solchen scheinbar nebensächlichen Dingen die biblischen Weisungen. Hier geben uns die Paulusbriefe reichste Ausbeute. Paulus schreibt nach Korinth: „Nach meiner Ankunft aber will ich die, welche ihr für geeignet erachten werdet, mit Briefen absenden, damit sie eure Liebesgabe nach Jerusalem überbringen. Wenn es aber der Mühe wert ist, daß auch ich hinreise, sollen sie mit mir reisen" (1. Kor. 16, 3). Die Überbringer der Liebesgabe sollen also von der Gemeinde erwählt und, abgesehen von Paulus, nach Jerusalem geschickt werden. Ähnliches lesen wir im zweiten Brief nach Korinth. „Wir senden mit ihm (Titus) den Bruder, dessen Lob wegen der Verkündigung des Evangeliums bei allen Gemeinden verbreitet ist, aber nicht nur das, sondern der auch von den Gemeinden als unser Reisegefährte in betreff dieser Liebesgabe gewählt worden ist, die von uns zur Ehre des Herrn selbst und zur Erweisung unserer Bereitwilligkeit besorgt wird, indem wir das verhüten wollen, daß uns jemand um dieser reichen Spende willen, die von uns besorgt wird, übel nachrede, weil wir auf das Gute bedacht sind nicht nur vor dem Herrn, sondern auch vor den Menschen" (2. Kor. 8, 18–21). Desgleichen wird auch im 23. Vers von Abgesandten der Gemeinden gesprochen und im 24. ausdrücklich gesagt, daß alles im Angesicht der Gemeinden vollzogen wird. Die Besorgung der Liebesgabe wird also besonders Beauftragten anvertraut. Sie sind von der Gemeinde gewählt, und sie sind der Gemeinde dadurch auch verantwortlich. Der Apostel selber aber will nichts damit zu tun haben. Gewiß war dieses persönliche, ausdrückliche Zurückstehen bedingt durch die wider ihn gerichteten Verleumdungen und durch den ganzen Angriff auf die Echtheit seines Apostolates, allein die Haltung des Paulus ist doch auch weisestes Vorbild.

Der Träger des geistlichen Amtes in der christlichen Gemeinde soll nicht auch Wirtschaftsverwalter sein. Gehen aber allerlei kleine und große freiwillige Steuern durch seine Hand, so ist es gut, wenn er auch hierüber immerhin so Buch führt und so alles weiterleitet, daß er freiwillig Beauftragten der Gemeinde Einblick gewährt. Auch der frömmste Kreis ist nicht wider übelste Nachrede unter Brüdern und Schwestern gefeit. Mußte sich ein Apostel Paulus wegen solcher Machenschaften zur Wehr setzen, wieviel mehr ist es dann unsere Pflicht, alles vorzukehren, damit jegliche üble Nachrede bei genauer Prüfung in sich zusammenfallen muß!

Wenn wir in solcher Weise den Träger des geistlichen Amtes in der Kirche oder auch in einem christlichen Werk von allen Verwaltungsgeschäften trennen möchten, weil der Typus Kaufmann-Pfarrer in der Regel doch nicht zwei Gesichter hat, sondern eigentlich zwischen dem einen und dem andern Gesichte wählen muß, so heißt das nicht, daß das andere Tun, das Verwalten, oder wie wir es nennen sollen, ungeistlich genannt werden müßte. Hier darf gewiß auch an die Diakone der ersten Christengemeinden erinnert werden. Diese „sollen zuerst geprüft werden", ehe sie den Dienst übernehmen. Es wird auch darauf geachtet, daß sie ehrbare Frauen haben, die auch treu seien in allen Dingen (1. Tim. 3, 8–11). Halten wir damit zusammen jene Stelle im 1. Korintherbrief (12, 28), da die Gabe des Helfens und die Gabe des Leitens als eigentliche Gnadengaben sich neben die Gaben des Verkündigens, des Lehrens und Heilens reihen, so stehen wir immerhin vor der Tatsache, wie sehr wir auf Grund der biblischen Weisungen Anlaß genug haben, den Auftrag der Verwaltung auch als einen heiligen Dienst in der Kirche anzusehen. Dadurch wird die Verantwortung dieses Dienstes nicht gemindert, sondern erst recht scharf umrissen. Wem der Beutel anvertraut ist, der trage und verwalte ihn als ein Jünger des Herrn. Sein treuer Dienst wirkt großen Segen, dient mehr zum Frieden, als Außenstehende ahnen, und verschafft der Gemeinde auch nach außen hin einen ehrlichen Namen. Denn alle die Menschen, die mit der Gemeinde nur durch den Verwalter verkehren, sehen mit Recht in ihm den Vertreter der christlichen Gemeinde. Sie beurteilen deren Geist genau so wie andere, die im Pfarrer den Repräsentanten der Kirche erblicken. Darum darf die Person und der Dienst eines Verwalters nicht eine rein weltliche Einbuchtung innerhalb des Kirchengebietes sein, sondern hier ist auch ein Diakonat von allergrößter Wichtigkeit.

In Herrnhut ist man dazu gekommen, gerade auch dieses Amt des Wirschaftsführers durch eine Ordination als geistliches Amt zu kennzeichnen. Wir hören darüber: „Wer ist Diakonus in Herrnhut? Geld schaffen und Ausgaben und Rechnung darüber führen ist nicht genug zu einem Diakono, sondern daß er im Grunde verstehe, wozu er da sei. Dazu muß er etwas in seine Seele kriegen, Gnade und Gabe allerlei zu erfinden. – Da sollte etwa

so eine Seele zu einer merkantilistischen Christusseele und zu einem kaufmännischen Jesusherzen konsekriert werden. – Solche Kaufleute hätte ich gerne, die nicht nur keinen Schaden an ihrer Seele nehmen, sondern auch ihr Geschäft so andächtig und von Herzen traktieren, als ob sie in die Liturgie gingen. Doch solche Leute kann man nicht machen"[169]. Rechtes Verwalten ist nicht nur eine Gnadengabe, auch ein rechter Verwalter ist eine Gabe des Herrn an seine Gemeinde. Wo eine solche Persönlichkeit fehlt, dürfen wir auch darum bitten. Wo ein solcher Bruder oder eine Schwester treu und weislich dienen, dürfen wir auch im stillen dem Herrn dafür danken und wollen es auch dann und wann ja nicht am Dank diesen wichtigen Helfern gegenüber fehlen lassen. Wie wahr und wie ernst ist doch das Wort des Herrn (Luk. 12, 42): „Welch eine große Sache ist es um einen treuen und klugen Haushalter!"

34. Kapitel

Das Reich Gottes besteht nicht in Sitzungen

Es klingt beinahe lästerlich, wenn man im nämlichen Atemzug Reich Gottes und Sitzungen sagt. Wer aber die Geschichte der zahlreichen freiwilligen Glaubens- und Liebeswerke der letzten hundert Jahre kennt und wer auch selber einen gewissen Teil seines Lebens in dergleichen Organisationen wortwörtlich abgesessen hat, weiß, daß diese Verbindung unheimlich naheliegt. Sprechen wir von Reichs-Gottes-Werken, lassen sich die Angestellten solcher Organisationen den Titel Reichs-Gottes-Arbeiter mündlich und in Druckschriften, ohne zu widersprechen, beilegen – halten sie also diesen Namen für einen biblisch berechtigten Ehrennamen, so ist wenigstens dieses Reich Gottes sehr nahe beim christlichen Sitzungsparadies, weil doch alle diese Werke in der Regel Vorstände haben und diese Vorstände sich zu regelmäßigen Sitzungen versammeln. Haben wir uns von dieser nach meiner Überzeugung geschichtlich vorübergehenden Verbindung überzeugt, so kommt die erstere, zweite Frage, welcher Zusammenhang bestehe zwischen Vorstands- und Sitzungsproblemen einerseits und der Geldfrage anderseits. Wir wollen doch alle Beziehungen

zwischen der Kirche und ihrem Geld untersuchen. Wie sollte sich hier auch nur eine Beziehung auffinden lassen?

Friedrich von Bodelschwingh verlangte als Vorbedingung für die Aufnahme von Darlehen durch ein christliches Werk, daß das Organ der Geldaufnahme eine Korporation sei. Nicht ein Einzelner soll der geldgebenden und geldleihenden Öffentlichkeit gegenüberstehen. Vielmehr muß es ein Rechtsgebilde sein, vertreten durch einen verantwortlichen Vorstand[170]. Also handelt es sich hier zunächst – auf das Geld gesehen – um eine Kreditfrage. Die Zuverlässigkeit der Vertrauenswürdigkeit soll von einer geschlossenen Gemeinschaft mehrerer Persönlichkeiten dargestellt sein. Das beweist freilich in Wirklichkeit keineswegs, daß diese Gemeinschaft von Persönlichkeiten Kredit anziehe und auf Zeit sicherstelle. In der Regel hängt ein Teil des Kredites an der leitenden Persönlichkeit. Ein einzelner Mensch kann unglaublich kreditfähig sein. Das sind unwägbare Tatsachen. Sie spielen gerade im Geldwesen eine ganz entscheidende Rolle. Neben der leitenden Persönlichkeit ist es, wenigstens nach meiner Beobachtung, nicht die Gesamtheit eines Vorstandes, die etwa wie ein Magnet das Geld anzöge. Auch hier teilt sich das Ganze. Dieses und jenes Mitglied des Vorstandes ist christlich kreditfähig. Vielleicht ist es auch ausgesprochenermaßen nicht christlich, sondern rein weltlich kreditwürdig. Wenn diese Persönlichkeit hier im Vorstand sitzt – so wird dann von Banken und dergleichen geurteilt –, dann stehen wir ohne weiteres zu Diensten.

Wenn wir nun zunächst erkennen, daß die Vorstandsfrage eine Kreditfrage nach außen hin ist, wenn ein richtig zusammengesetzter Vorstand Geld anziehen kann, so ist die Zusammensetzung des Vorstandes eine sehr bedeutsame Sache im Hinblick auf alle Geldfragen. Aber zugleich zeigt sich hier die Gefahr, daß um solcher Beziehungen willen die ganze Vorstandsfrage nach weltlichen und geldwirtschaftlichen Gesichtspunkten gelöst wird. Es müssen Männer von Rang und Ehren sein. Weiß man auch von ihrem persönlichen Reichtum, so ist das auffallenderweise kein Schade, denn auch in der Christenheit gibt man lieber dorthin seine Opfer, wo man weiß, daß geldgewohnte Hände es verwalten. Wer mir das nicht glauben will, gründe eine Sache mit lauter armen Menschen an der Spitze. Er

wird sehen, daß der Kredit auch zum Schenken erst dann einsetzt, wenn eine höherstehende Persönlichkeit sich zu diesem Kreis armer Brüder bekennt. Das hat nichts mit einem kapitalistischen Geiste zu tun. Hier spielt das Bedürfnis nach Selbstehrung des Menschen hinein. Wer einem Höherstehenden etwas anvertraut, ehrt zunächst sich selbst. Hinzu kommt freilich auch die Kreditfrage. Wenn ich mich in der Nähe von ausgesprochenermaßen kreditfähigen Menschengrößen bewegen darf, so fällt ein Schein ihrer Geldbonität auch auf mich selber.

Denken wir uns einmal den völligen Gegensatz zu dem soeben Gesagten. Hier eine christliche Gemeinde, und hier nichts anderes als einfach ihr Pfarrer. Einen eigentlichen Vorstand gibt es nicht mehr. Er ist ausgestorben. Jüngere Herren oder Frauen lassen sich nicht mehr gewinnen, weil sie dieses Sonderwerk für überlebt halten. Dieser zu bemitleidende Pfarrer ist nun alles. Er ist Hirte und Lehrer, er ist Verwalter und Vertreter. An ihm und seiner Gesundheit hängt alles, das Geistliche und Materielle gleicherweise. Ich betone, daß dieses Beispiel, so sehr es danach aussieht, nicht ausgedacht ist. Es zeigt uns deutlich, daß schon um der Sauberkeit willen aus Gehorsam gegenüber dem geistlichen Auftrag zwischen dem Werk und seinem geistlichen Führer ein Zwischenglied eingeschoben sein muß. Ob man dies Vorstand, Komitee, Bruderrat oder Beirat nennen will oder ob es eine Form eines Presbyteriums sei, ist für die Sache durchaus gleichgültig. Der Name sagt nichts. Aber die Sache selbst ist von grundsätzlicher Bedeutung, und sie spielt eine große Rolle in den Fragenkreisen, die zwischen der Kirche und ihrem Geld verborgen sind.

Oder sollen wir wider dieses Zwischenglied mit dem Hinweis auf die Herrenworte vom Dienenmüssen Sturm laufen: „So jemand will der erste sein, der soll der letzte sein vor allen und aller Knecht" (Mrk. 9, 35)? Soll das heißen, es dürfe in christlichen Organismen weder Überordnung noch Unterordnung geben, sondern nur durchgehend ausgeglichene Bruderschaft?[171] Darf ein Vorstand eines christlichen Werkes nicht über den Angestellten dieses Werkes stehen, weil dies bereits ein nicht christliches Herrschen und der Anfang einer geistlich scheinenden, aber in Wahrheit sehr ungeistlichen Hierarchie wäre? Soll man also um solcher Gründe willen alle Vorstände abschaffen?

Nun ich denke, einen Kopf hätte das betreffende Werk trotzdem. Dieser eine würde dann wahrscheinlich sehr monarchisch regieren. Vielleicht würde sich aus seinem Regiment auch eine Familiendynastie in der Form eines christlichen Fideikommisses für seine Verwandten und Nachkommen entwickeln.

Ich könnte in solcher Entwicklung nur die Bestätigung der Regel erkennen, daß alle Form von Schwärmerei zu Formerstarrung führt. Das Neue Testament, in dem die Herrenworte vom Dienen deutlich genug stehen, sagt uns auch vom klaren Aufbau der ersten Kirche. Die Beauftragten der Gemeinden hatten nicht nur Aufträge, sie übten sie auch aus. Das Apostelkonzil (Apgsch. 15) zeigt deutlich eine sehr autoritative Zusammenfassung aller Beauftragten. Und wenn auch Paulus mit den Säulen der Jerusalemer Gemeinden seine persönliche Not hatte, so hinderte ihn das nicht, mit ihnen zu verhandeln und auch in seinen Gemeinden Männer vollmächtig einsetzen zu lassen.

Man wird mir entgegnen, hier handle es sich um die Kirche, ich aber rede hier von christlichen Werken, und diese seien eben nicht Kirche. Darum ihr vereinsmäßiger Charakter. Diese Form einer christlichen Organisierung müsse aber aufhören. Sie sei der Ideologie der Aufklärung entsprungen und gehöre bald genug der Vergangenheit an. Gewiß, das kann sich so verhalten. Es hindert mich nicht, dennoch von diesen Problemen zu reden, denn wenn auch die Kirche in der Zukunft alles Christliche wieder unter ihr Dach und unter ihre Leitung bekäme, würde sie um die Bildung von sogenannten Vorständen nicht herumkommen, sofern sie auch nur eine Liegenschaft besitzt und auch nur um einer kleinen Sache willen Geld aufnehmen muß. Mit der Bestattung des letzten christlichen Vereins oder mit der Schließung des letzten christlichen, nicht von der Kirche geleiteten Werkes, ist der Auftrag, der in diesen Organismen steckte, nicht begraben. Er steht an einem andern Ort und in anderer Form einfach wieder auf, und die Fragen, die uns hier beschäftigen müssen, zeigen sich in unverminderter Schärfe und in ihrem ganzen Ernst.

Die Vorstandsfrage läßt sich von einer ganz anderen Seite her in viel bedeutsamerer Weise begreifen. Zwei Beispiele mögen uns hier Licht vermitteln. Wir hören, daß die Prediger der calvinischen

Kirche in Genf vor Zeiten den Vorsitz in ihren Versammlungen wöchentlich wechseln ließen[172]. Offenbar soll damit jede Möglichkeit eines Wiederauflebens von hierarchischen Formen ausgeschlossen werden. Die Gleichstellung aller Diener am Werk erscheint als eine vollkommene, und die demokratische Grundströmung der calvinischen Kirche zeigt sich hier sehr deutlich. Das andere Beispiel führt uns in eine Missionsgemeinde der Südsee. Missionar Keysser berichtet aus den Versammlungen seiner jungen Christengemeinde: „Die Beschlüsse erfolgen wie in der altchristlichen Kirche einstimmig, das heißt, die Minderheit fügt sich. Fügt sie sich nicht, weil sie ernstlich im Rechte zu sein glaubt, so ist die Sache eben noch nicht spruchreif. Eine Vergewaltigung der Minderheit sucht der gesunde natürliche Sinn der Leute zu vermeiden“[173]. Wir haben es hier nur in sehr weitgehendem Sinn mit Demokratie zu tun. Gewiß, das Volk regiert sich selbst. Die zur Versammlung zugelassenen Glieder raten und stimmen alle mit. Allein diese nämliche Versammlung beugt sich unter eine gegebene höhere Ordnung der Heilswahrheit. Darum wird nicht rein arithmetisch ein Mehrheitsbeschluß der Minderheit als Zwang aufgenötigt, sondern die Mehrheit wartet ab, bis auch die Minderheit sich, abgesehen vom Beschluß der Versammlung, unter die erkannte Wahrheit beugen kann und will. Hier nun liegt das Problem der Vorstandsfrage bei unserer Untersuchung. Ob die Weisung des gegenseitigen Dienstes gefährdet werde oder ob ein Vorstand einfach ein Hemmschuh sei[174], sind nebensächliche Bedenken. Aber hier, in dem mit einem Vorstand gegebenen demokratischen Grundsatz steckt das ernsteste Bedenken. Simmel schreibt in seiner Philosophie des Geldes[175]: „Die demokratische Nivellierung, der jeder für einen und keiner für mehr als einen gilt, ist das Korrelat oder die Voraussetzung dieses rechnerischen Verfahrens, in dem das arithmetische Mehr oder Weniger unbenannter Einheiten die innere Wirklichkeit einer Gruppe ausdrückt und ihre äußere lenkt. – Das Prinzip, daß die Minorität sich zu fügen hat, bedeutet, daß der absolute oder qualitative Wert der individuellen Stimme auf eine Einheit von rein quantitativer Bedeutung reduziert ist.“

Diese Zurückschraubung der einzelnen Persönlichkeit in einem Vorstand auf eine eigentlich abstrakt gedachte Einheit ist dem rechnenden

Geist des Geldes verwandt. Das Geld – von hier aus gesehen – ist in schärfster Gegnerschaft wider die Persönlichkeit die vollendete Versachlichung. Das Geld ist auch an sich schon nicht nur jenseits von Gut und Böse, sondern auch ohne organischen Zusammenhang mit der Wahrheitsfrage. Für das Geld gibt es doch eigentlich nur eine einzige Wahrheit, und die ist seine eigene geistige Wesensart. Diese erlaubt es ihm, sich jeder Wahrheit, die seiner begehrt, zur Verfügung zu stellen, freilich unter der Möglichkeit, daß diese Wahrheit dann in Versuchung gerät, ihre besondere Freiheit an den Geist des Geldes zu verlieren, das sie in ihren Dienst genommen hat. Das Geld ist immer Herr und Diener zugleich. Weil nun demokratische Formen, welche rein arithmetisch eingesetzt sind, die man also, wenn ich es so ausdrücken soll, eine abstrakte Demokratie darstellen, unheimlich enge mit diesem eben beschriebenen Wesen des Geldes zusammenhängen, gerät jeder Vorstand in die Gefahr, daß er ganz sachte diesem Geiste erliegt. Er wird mit größter Genauigkeit und mit schulmeisterlicher Gewissenhaftigkeit alle jene Geschäfte erledigen, die mit seinem arithmetischen Geist innerlich verwandt sind, er wird aber allen Entscheidungen von grundsätzlicher Fragestellung, bei denen die Wahrheit erkannt und bekannt werden muß, geflissentlich aus dem Wege gehen. Das kann auch auf irgendeine Synode einer Kirche zutreffen, wenn sie zu sehr einer absoluten und abstrakten Demokratie huldigt.

Von hier aus lassen sich nun bestimmte Beobachtungen erklären. Zunächst die deutliche Ablehnung von Vorständen von seiten bedeutender Führer christlicher Organisationen. Ich denke an Georg Müller in Bristol und an Dändliker in Bern. Ihre Stellung kann uns jedoch darum nicht Regel und Vorbild sein, weil die Ersetzung einer absoluten Demokratie durch eine absolute christliche Monarchie die Fehlerquellen einfach auf ein anderes Gebiet schiebt. Hingegen schafft uns eine andere Wahrnehmung wertvolle Erkenntnisse. Ich habe Vorstände gekannt mit allem Drum und Dran, das dazu gehört. Alles war da, ein Protokollbuch, ein Kassenbuch, kleinere Jahresberichte und so weiter. Allein die Sache war tatsächlich nicht mehr vorhanden. Die Kasse verfügte beim einen Fall über ein kleines Guthaben, dessen Zinsen aber mangels einer wirklichen Aufgabe einfach

zum Kapital geschlagen wurden, beim anderen Fall flossen dann und wann bescheidene Beiträge. Ihnen gegenüber stand eine ziemlich bedeutende Schuld, die von anderer Seite her verzinst, später auch abbezahlt wurde. In beiden Fällen hütete der Vorstand sich und seine Akten. Er wartete vielleicht auch auf die große Stunde, bis er einmal wieder nötig werden könne, wollte sich aber nicht davon überzeugen lassen, daß sein Auftrag längstens von anderen Seiten her in neuzeitlicher Weise richtig ausgeführt wurde. Die Entgeistigung ist in solchen Fällen vollendet. Es wird einfach unter einer sinnentleerten demokratischen Form ein Name und etwas Geld gehütet. Muß uns nicht solch ein Krankheitsbild zu denken geben? Sagten wir auch anfänglich, ein Vorstand sei irgendwie mit der Kreditfrage eines christlichen Werkes verbunden, so darf doch nicht die Meinung aufkommen, sein Sinn erschöpfe sich in der Pflicht, Geld zu verwalten oder zu hüten. Ist ein Auftrag dahin, ist er erloschen, so macht sich ein Vorstand, der lediglich Namen und Geld hütet, zu einer Mumie, anstatt daß er sich ehrlich auflöst und so der Wahrheit die Ehre gibt.

Wir stehen bei der Vorstandsfrage durchaus vor ähnlichen Überlegungen wie bei der Verwalterfrage. Wie wir dort zum Diakonat gelangten, so kommen wir hier zur Frage der Christlichkeit des Vorstandes, denn die Christlichkeit eines Auftrages läßt sich nicht halten und durchsetzen wider eine offenkundige Unchristlichkeit des betreffenden Vorstandes. Heißt nun hier Christlichkeit Beugung des Vorstandes in seiner Gemeinsamkeit unter seinen klar erschauten christlichen Auftrag, oder muß die bewußte persönliche Christlichkeit auch jedes einzelnen Vorstandsmitgliedes vorausgesetzt und verlangt werden? Alles das hat einen unmittelbaren Zusammenhang mit dem Geldwesen des betreffenden Werkes, weil die Sinngebung der Arbeitsrichtung auch die Sinngebung des Geldverkehrs mitprägt. Die Sinngebung der Arbeitsrichtung aber steht unter dem Geist und Willen des Vorstandes. Würde mir jemand deutlich erklären: Gott müsse den Vorstand berufen haben[176], die Berufung lediglich durch Menschen sei bei einem wirklich christlichen Werk ganz undenkbar, Gott aber werde gewiß nur Bekehrte, er werde nur Kinder Gottes berufen, so stelle ich die Gegenfrage, wie sich in diesem Falle die persönliche Bekehrtheit des betreffenden Menschen zu dieser rein gött-

lichen Berufung verhalten möge. Vor allem wird es wichtig sein zu wissen, wie und woher die bisherigen Vorstandsmitglieder der göttlichen Berufung dieser oder jener bekehrten Persönlichkeit für ihr Werk unzweifelhaft innewerden; und wiederum sollte man auch wissen, auf welche Weise die Berufung, die dem Betreffenden zuteil wird, von ihm nicht als Berufung durch Menschen, sondern als eine Berufung durch Gott verdeutlicht wird. Erfolgt aber tatsächlich eine solche Berufung, so wird nun die bisherige Bekehrtheit des Betreffenden gerade um der angenommenen Göttlichkeit willen der Berufung in den Vorstand dieses christlichen Werkes in unvergleichlich öffentlicher Weise bestätigt und versiegelt. Man weiß dann in dem betreffenden christlichen Kreis, daß die Berufung in diesen speziellen Vorstand, in dem solche Regeln fest gelten, eine Bekehrungsgewähr ohnegleichen darstellt. So wird denn hier die Christlichkeit des einzelnen Vorstandsmitgliedes durch den Akt der Aufnahme eigentlich unter vollendete Gewähr gestellt.

Es ist hier nicht der Ort, diese Probleme noch weiter auszuspinnen. Ich wollte sie lediglich aufdecken, zugleich dann deutlich zeigen, daß ich diesen Weg zur Christlichkeit eines Vorstandes für unrichtig halte. Er kennt einen unveränderlichen Bekehrungszustand, vertauscht also Gottes Erwählung mit dem menschlichen Anteil in der Wiedergeburt. Ferner wird hier Gottes Berufung organisatorisch gebunden. Wenn diese christliche Organisation diesen bestimmten Bekehrten ruft, dann ist dieser Ruf Gottes Berufung. Solche Gewißheiten können verhängnisvollste Täuschungen in sich tragen. Ich kann hier in solchen Formulierungen nicht mitgehen.

Gewiß ist es jedem christlichen Werk zu wünschen, daß Gott ihm in die leitenden Stellen Menschen schenkt, die wiedergeboren sind durch den Heiligen Geist – Menschen, die der Herr der Kirche sich auserwählt und zum Dienst ausgerüstet hat. Es ist aber den nämlichen Werken wiederum auch heilsam, wenn ihm Menschen zur Seite stehen, die nicht ferne sind vom Reich Gottes und deren innere Reife und Klarheit im Werden steht. Vielleicht kommen aus diesem Kreis die späteren Führer hervor, während der erstere Kreis innerlich wieder abstirbt. Denn man kann auch aus der Gnade fallen, zumal wenn es eine Gnade ist, von der man mit so großer Sicherheit spricht

und die man als Empfehlung mitbringen will. Ferner ist zu bedenken, daß die Wiedergeburt als solche nicht alles ist, dessen ein christliches Werk von seiten seiner Leitenden bedarf. Die Gabe der Unterscheidung der Geister, die Gabe der Lehre und die Gabe der Führung müssen in wunderbarer Verbindung zusammenkommen. Wo diese drei fehlen, hilft auch der wunderbarste Vorstand von echtesten Gotteskindern und sicher Bekehrten rein gar nichts. Es gibt auch Kinder Gottes, die sind Kindsköpfe, selbst wenn ihnen schon die grauen Haare kommen. Es gibt auch Gotteskinder, die haben harte, sehr menschliche Köpfe, mit wenig Einsicht und wenig Verstand. Da hilft alles nichts, zumal da die Wiedergeburt an angeborener Dummheit nichts bessert.

Ich möchte es darum keinem Werke anraten, bei der Bestellung eines Vorstandes lediglich auf die sichere Bekehrtheit und selbstbehauptete Berufung von Gott her abzustellen. Es müssen Persönlichkeiten sein, die, abgesehen von ihrer ernsten, klaren Christlichkeit und ihrer persönlichen Unbescholtenheit, fähig sind zur lebendigen Einigkeit in Christo. Die Erkenntniseinheit muß sich zur Willenseinheit verdichten. Die Bußeinheit darf nicht geschieden sein von der Gebetseinheit. Aber eins müssen sie sein wollen. Dann verlieren die demokratischen Formen die Neigung zu einem formalistischen Leerlauf. Das Ganze ist ein Werkzeug in der Hand des Herrn seiner Kirche. Er regiert. Wir Menschen aber stehen in seinem Dienst. Wir sind untereinander eine Bruderschaft, freilich eine Bruderschaft, die sehr deutlich nach verschiedenen Aufträgen geschichtet ist. Da weiß man nicht nur von Sitzungen und Beschlüssen, sondern auch von entschiedener Weisung und von ehrlichem Gehorsam.

Von der Ehrlichkeit nach innen und nach außen

35. Kapitel

Muß christliche Liebe ein Auge zudrücken?

Die Herren Rechnungsprüfer kommen zum Herrn Kassenführer. Als gute Bekannte werden sie herzlich und höflich empfangen. Auf einem Tisch sind Bücher und allerlei Akten bereitgelegt, ebenso liegt gesondert ein wunderbar sauberes, im Format sehr eindrucksvolles leeres Blatt Papier. Es wartet darauf, daß nach dem Abschluß dieser jährlich wiederkehrenden Zeremonie jener bekannte Satz der vollzogenen Rechnungsprüfung auf ihm prange und durch Unterschriften beglaubigt werde. Beinahe könnte man meinen, es handle sich nur um eine ganz äußerliche Formalität. Die liebenswürdigen Herren wissen doch ganz genau, daß alles in Ordnung ist, der Herr Kassierer ist auch davon überzeugt – oder ist er es vielleicht auch nicht? –, und schon beim Eintreten nehmen alle an, daß jener Satz der Besiegelung treuer Verwaltung und sauberer Buchführung auf dem Blatt Papier prangen werde. Ist es wirklich nur eine Formalität? Nur eine Scheinpflicht? Eine Art von Zugeständnis an die Gewohnheiten weltlicher Geschäftsgebarung? Aber wir sind doch unter Brüdern, unter Christen. Ist nicht diese Christlichkeit Gewähr genug? Ist unsere Sache des Herrn Sache, wie könnte dann nicht auch noch die Rechnung seine Sache sein?

Man verzeihe mir, wenn ich hier ein wenig aus der Schule rede. Was ich nun erzähle, ist aber nicht so gemeint, als ob ich glaubte, das sei nur unter dem christlichen Dache möglich. Ich weiß, daß überall alles möglich ist und daß, wer in einer Rechnungsprüfung nur eine formale Zeremonie erblicken will, eine der allerernstesten Pflichten versäumt, seinen eigenen Namen ahnungslos unter ein verlogenes Aktenstück setzt und den Herrn Kassenverwalter darin keines-

wegs ehrt, daß er seine Arbeit nicht ganz ernst nimmt oder aber ihn in Unlauterkeit und in Liederlichkeit bestärkt.

Ich erzähle.

„Lieber Kollege, wo sind nun die Akten und die Belege über unsere Gabenvermittlung an christliche Werke? Sie wurden ja in unserem Blatt regelmäßig genannt und verdankt; können wir auch diesen Teil Ihrer Buchführung nachprüfen?"

„Entschuldigen Sie, bitte! Wir hatten in den letzten Zeiten Krankheit, darum bin ich nicht mehr dazugekommen, die letzten Eintragungen zu machen."

„Hier ist also Ihr Kassenbuch und hier die Seiten über die Gabenvermittlung. Die letzten Eintragungen liegen mehr als ein halbes Jahr zurück. Sie waren aber doch nicht so lange krank?"

„Ja, ich hatte eben sonst viel zu tun. Überhaupt ist das eine sehr mühsame und zeitraubende Arbeit."

Die Schwierigkeit besteht nun darin, daß auch der größte Teil dieser Gaben noch nicht weitergeschickt wurde, da doch diese vielen christlichen Werke dringend warten: „Es sind doch anvertraute Gelder, und mit anvertrautem Gut wollen wir noch treuer als mit eigenem Gelde umgehen."

„Ich verbitte mir solche Bemerkungen. Sie sind zu mir gekommen, um die Kasse zu prüfen, nicht um mir Vorhalte zu machen."

Ich erzähle weiter.

Zwei Akten werden vor die Prüfer hingelegt. Das eine ist ein Hauptbuch, das andere sind Bankausweise. Der Herr Kassierer wünscht, daß wir einfach prüfen, ob das eine Aktenstück aus dem andern richtig abgeschrieben worden sei. Uns interessiert jedoch weniger die Schönschreibekunst unseres Freundes als vielmehr das Eingangsrecht und das Ausgangsrecht jeder Zahl. So prüfen wir denn zunächst die Zusammensetzung aller Eingangszahlen und entdecken, daß hier Willkürlichkeiten eingeschlichen sind. Das erregt nun den Herrn Kassenführer, und er macht die spitze Bemerkung, die früheren Revisoren hätten seine Rechnung mit größerem Wohlwollen angesehen. So erleidet ein schönes und harmonisches kollegiales Verhältnis einen nicht zu überhörenden Mißklang.

Ich erzähle weiter.

Am Telephon.

„Wir haben hier die Rechnung Ihres Werkes vor uns und sind mit der Prüfung beschäftigt. Dürften wir Sie nun bitten, uns auch die Belege noch nachzusenden, sie wurden wahrscheinlich in der Eile zurückbehalten!"

„Wie, Sie wünschen die Belege auch zu sehen? Aber, das ist doch nicht nötig. Nehmen Sie Einsicht von der Jahresrechnung, schreiben Sie den üblichen Satz darunter; so wurde es immer gehalten."

„Verzeihen Sie, wenn wir die Belege einfach haben müssen. Belege gehören nun einmal zu einer Rechnung. Wir möchten doch unsern Auftrag als Prüfer richtig ausüben."

„Sie erschrecken mich. Die Belege sind noch bei unserm Kassenführer. Wenn ich sie ihm abverlange, muß er glauben, man traue ihm nicht. Und doch tut er diese Riesenarbeit gratis, ist ein christlicher Ehrenmann; er würde solch ein unberechtigtes Mißtrauen nicht verstehen."

„Aber wir müssen einfach die Belege haben. Wer wollte das als Mißtrauen ansehen? Im Gegenteil wollen wir uns doch vergewissern, daß so treu gehandelt wurde, wie wir selbstverständlich annehmen."

„Unmöglich! Unser Kassenführer demissioniert, wenn Sie so schroff vorgehen. Ihr Ansinnen ist nicht mehr christliche Liebe, sondern völlig unbegründetes Mißtrauen."

Ich erzähle noch weiter.

Aus einem Brief der Herren Rechnungsprüfer: „Bei der genauen Durchsicht der letzten Jahresrechnung ist uns ein früherer Eindruck verstärkt worden, daß unser christliches Werk einer durchgreifenden Sanierung dringend bedarf. Es scheint uns, es wäre bei gutem Willen und fester Hand nicht schwer, eine solche ohne Schaden für das Ganze durchzuführen. So ersuchen wir Sie herzlich, in diesem Sinne Vorarbeiten in die Wege zu leiten und entsprechende Anträge zu stellen."

Aus dem Brief des Empfängers an die Herren Rechnungsprüfer: „Darin gehe ich mit Ihnen durchaus einig, daß unser Werk einer Sanierung bedarf. Das erste, was ich auf Grund Ihres Schreibens beantragen werde, ist die Abschaffung des Prüferamtes."

Ich erzähle noch weiter.

„Weshalb werden die hier aufgeführten Wertschriften nicht so rasch

als möglich verkauft? Sie sind heute keine solide Geldanlage. Lieber jetzt beim Verkauf am Kurs verlieren, als später diese ganze Reserve einbüßen zu müssen."

„Ja, ja, allerdings. Diese Obligationen sind nicht mehr erstklassig. Allein unsere führenden Persönlichkeiten haben nun von früher her das Vertrauen zu diesen Banken und zu den anderen Anlagen. Sie wissen, daß diese Anlagen früher als ganz gut galten. Wir dürfen es doch diesen verdienten Herren nicht zuleide tun, daß wir diese Papiere verkaufen." –

Leider könnte ich noch lange weiter erzählen. Ich glaube aber, das Gesagte genüge vollauf, um die Frage verständlich zu machen: Müssen wir als Christen ein Auge zudrücken? Mit andern Worten gesagt, heißt das: Gehört es zu unserer Christlichkeit, daß wir nur ungefähr rechnen dürfen, und ist das eine Pflicht christlicher Bruderliebe, einander in Rechnungssachen ein solches Vertrauen entgegenzubringen, daß wir auf die Prüfung der Berechtigung dieses Vertrauens verzichten müssen? Wohlverstanden: verzichten müssen. Denn wenn wir das nicht tun, handeln wir wider die uns gegenseitig geschuldete christliche Bruderliebe. Prüfen hieße dann mißtrauen. Genau rechnen wäre nichts anderes, als falsche Rechnung vorauszusetzen. Die Prüfung ist dann einfach ein formaler Akt, eine Nachgiebigkeit an Gewohnheiten der Weltmenschen.

Eine Stelle in den Königsbüchern scheint dieser Auffassung recht zu geben. Der König Josia hieß den Hohepriester, das vom Volk eingesammelte Geld seinem Schreiber auszuhändigen, damit er es den Werkmeistern zur Ausbesserung des Tempels gebe. Diese aber wies er an: „doch daß man keine Rechnung von ihnen nehme vom Geld, das unter ihre Hand getan wird, sondern daß sie auf Glauben handeln" (2. Kön. 22, 3–7). Es handelte sich also um Bauarbeiten. Die Rechnungen hätten Lohnlisten für die Aufseher und Beträge für Materiallieferungen enthalten. Die Arbeiten geschahen nicht nur in aller Öffentlichkeit, sondern auch unter den hellen Augen der obersten Priesterschaft. Treu und Glauben waren also immerhin überwacht. Hingegen ging es hier nicht um eine reine Kassenverwaltung. Aus dieser Stelle eine Regel herauslesen zu wollen, daß in christlichen Verwaltungen alles auf Treu und Glauben ohne irgend-

welche Nachprüfung zu erfolgen habe, wäre schon darin unrichtig, weil eine zeitlich einmalige Weisung eines israelitischen Königs nicht als gültige Ordnung in der Christenheit hingestellt werden darf und weil immerhin im Neuen Testament sehr deutlich von der Treue gesprochen wird. Der treue und kluge Haushalter soll sich auch bei der Prüfung seiner Treue und Klugheit bewähren. Die Forderung der Treue auch im Geringen (Luk. 16, 10) schließt jede Form von Liederlichkeit aus. Soll aber ein biblisches Vorbild genannt werden, so sei es Daniel: „Es trachteten die Fürsten und Landvögte darnach, wie sie eine Sache an Daniel fänden, die wider das Königreich wäre. Aber sie konnten keine Sache noch Übeltat finden, denn er war treu, daß man keine Schuld noch Übeltat an ihm finden konnte" (Dan. 6, 5). Wenn in unserer Frage eine biblische Grundlage vonnöten ist, so spricht diese nicht für das Zudecken, sondern für Treue an sich und ebensosehr für anerkannte und erprobte Treue durch die Umgebung.

Vielleicht sitzt die Wurzel einer auffallenden Gleichgültigkeit in diesen Dingen, wie man sie da und dort in christlichen Kreisen vorfindet, an einem ganz anderen Orte. Zunächst mag es freilich einfach ein falsch verstandener christlicher Gemeinschaftsbegriff sein. Christliche Liebe wird mit sanfter, weichlicher Nachsicht verwechselt. Versäumnisse oder gar Verfehlungen werden nicht so ernst gewogen, weil man denkt, daß wir ja alle unter der vergebenden Gnade stehen. Scharfes Vorgehen wäre dann ein Absprechen dieser Gnade dem Bruder gegenüber. Das darf doch nicht geschehen. Das mag der eine Wurzelboden sein. Der andere liegt verborgener. Wenn wir sagen können, daß das Geld als ein absoluter Wertmaßstab alle durch es gemessenen und gewerteten Dinge in ihrer Relativität aufweist und festlegt, so zeigt sich gerade hier die mögliche Dämonie des Geldes. Es entwertet um seiner Absolutheit willen Wert und Würde von Dingen und Menschen. So zerbricht es die Maßstäbe von Gut und Böse und erschafft eine Welt, die jenseits dieser Maßstäbe entsteht. Es ist der Scheider und Entscheider, es mißt und wägt. Es zieht an und es verwirft. Der Gott Mammon enthüllt hier sein magisches metallisches Antlitz. Diesen Zauber des Geldes könnte man so durchbrechen, daß wir kraft unseres Glaubens an Gottes Majestät und Macht das Geld für relativ erklären, es als relativ gebrauchen und darum auch

relativ mit ihm umgehen. Dann erhalten Dinge und Menschen wieder das zurück, was ihnen das messende und wägende Geld geraubt hat, ihre wenigstens teilweise Absolutheit. Die Sache steht uns dann über dem ungerechten Mammon, und die Würde der Persönlichkeit zusammen mit der Kraft christlicher Gemeinschaft sind dann gerettet und geschützt. Also nehmen wir es in Geldsachen nur ungefähr. Wir nehmen das Geld nicht so ernst. Wir machen jenen magischen Gott Mammon zu einer leider notwendigen, aber nicht ganz ernst zu nehmenden Figur, dann muß sie uns dienen, wir aber sind dem Mammondienst entronnen. Das ist freilich ein großer Glaube. Wohl sehe ich in ihm eine unbezweifelbare Wurzel jenes christlichen Verhaltens, da man ein Auge zudrückt, aber ich kann diesen Glauben dennoch nicht teilen.

Ich muß noch auf eine weitere Möglichkeit hinweisen. In solchen christlichen Werken, da man weithin von freien Gaben lebt, da also ein nicht geringer Teil der Mitarbeiter nicht unmittelbar um die eigene Existenz zu arbeiten und im Kampf des Lebens sich kräftig umtun muß, weiß man im Lauf der Jahre nicht mehr recht, wie mühsam Geld verdient sein will. Die Härte dieses Ringens ist vergessen. Es hat ja nie am Nötigsten gefehlt! Warum sollten wir dann die Geldfrage so sehr ernst nehmen? Gott ist ein reicher Vater. Er wird seinen Kindern schon durchhelfen. Und wenn dann Rechnungen gestellt sein müssen, so blicken sie doch auf die Vergangenheit. Welchen Wert hat dieser Blick, als daß uns durchgeholfen wurde? Lasset uns danken! Das ist ein christlich Tun. Nachrechnen aber sieht so aus, als wollte ein Kind seiner Mutter in ihr Ausgabenbüchlein heimlich hineinschauen. Lasset uns nach oben blicken und nach vorne schreiten! Das ist ein rechtes Glauben, aber jenes Rückwärtsblicken ist Glaubensmangel und fragwürdige Bruderliebe. Hier steckt wahrscheinlich die tiefste Wurzel.

Zinzendorf schreibt in einem Brief vom 1. Februar 1754 aus London: „Wenn man abends hier durch die Gassen geht und sieht so eine lange Reihe Lampen, so ist kaum eine einzige darunter defekt ... hingegen in unsern Gängen und Stuben haben wir oft mit einer einzigen Lampe viel Not. Das kommt einesteils aus der betrübenden Observation, daß alles, was Brüder machen, brüderlich

gemacht wird, was natürliche Leute fürs Geld tun, menschlich gemacht wird. Daran darf ich nicht sehr denken, sonst werde ich konfus." Der Graf dachte trotzdem über diesen merkwürdigen Unterschied der Arbeitsleistung und Solidität unter den Brüdern und unter natürlichen Leuten nach. Dieses Nachdenken trug auch gute Früchte. Anderthalb Jahre später (am 26. September 1755) schreibt er: „Wir müssen nicht besorgen dürfen: das ist wohl ein gutes Herz, aber ich kann nicht für ihn stehen. Ich kann den Bruder nicht rekommandieren, wenn er kriegt mit natürlichen Leuten zu tun, die nehmen die Sache genau, das ist unserer Brüder Sache nicht, der Geist ist Maria und hat noch nicht recht Martha sein und sich ins Äußerliche schicken lernen. Ob's nicht gut wäre, wenn wir, was in der äußeren Präzision annähmen von den Mennoniten, Quäkern und Inspirierten, wie sie waren, da sie anfingen, sich unter den Menschen in Reputation zu setzen? – Wenn wir nicht im Fremden treu sein, so will er uns nicht das Unsrige anvertrauen, sondern uns in beständiger Vormundschaft halten und uns in solchen äußeren Dingen, die uns selber am Herzen liegen, wie Unmündige traktieren"[177]. Zinzendorf sieht, und das ist hier überaus wichtig, den Unterschied in zweifacher Weise. Die brüderische Leistung ist schlechter als die Arbeit eines natürlichen Menschen; und sie ist ebenso geringer als diejenige der Quäker, der Mennoniten und der Inspirierten. Diese letzteren sind immerhin nicht nur Christen, sondern sehr bewußte Christen. Besonders die Mennoniten entstammen den täuferischen Märtyrergemeinden der Reformationszeit und der nachfolgenden Jahrhunderte. Wiewohl ihr Christenstand bewußt und lebendig sich abhebt von aller kirchlichen Steifheit und Äußerlichkeit, sind sie dennoch gesuchte Arbeiter, ja eigentlich Pioniere des Fortschritts[178]. Also stammt jene Liederlichkeit nicht aus dem Christentum, sondern aus einer besonderen Form desselben.

Damit niemand meine, ich hätte es darauf abgesehen, aus den geschichtlichen Akten der Brüdergemeine, der ich persönlich verbunden bin, ein Exempel zu statuieren, betone ich zunächst, daß die Akten aus dem Kreis der schreibfreudigen Herrnhuter eben erstklassig ehrlich und reichhaltig sind. Zum andern weiß ich sehr wohl, wie man alles das, was hier aufgedeckt werden muß, auch mit Belegen aus ganz anderen

Kreisen nachweisen könnte. Ich habe mir viel „christliche" Häuser zeigen lassen. Heime, Hotels, Ferienhäuser, Kantinen, Herbergen, Kapellen mit den entsprechenden Abwartwohnungen. Ich bitte aber jeden, der sich solche Häuser zeigen läßt, darauf zu bestehen, daß ihm alles gezeigt werde. Er lasse sich dann auch noch im Vertrauen die wirkliche Baugeschichte, nicht eine Jubiläumsgeschichte, mündlich erzählen. Dann steht er vor dem, was ich meine. Unter viel Gebeten wurde für verhältnismäßig große Geldbeträge weit unter Mittelmäßigkeit geplant, gebaut und ausgestattet. Warum hatten nicht wenig christliche Hotels bis vor wenig Jahren besonders kurze Betttücher? Woher kommt denn dieses andere? Was nützt mir eine Bibel neben dem Bett, wenn ich kalte Füße haben muß? Ich frage, wo nistet sich denn diese unleugbare Liederlichkeit ein? Denken vielleicht die Lieferanten, die Besteller hätten kein gutes Urteil? Das kann nicht stimmen. Eher ließe sich sagen, daß mit unzulänglichen geistigen Mitteln von frommen Kleinbürgern Pläne ausgeführt wurden, denen sie kulturell nicht gewachsen waren. Es ist nicht schwer, hernach alles so zu beschreiben, als sei die Baugeschichte dieses oder jenes christlichen Hauses lauter Gebetstreue und Gebetserhörung gewesen. Wer genau nachsieht, entdeckt noch anderes. Auch hinter der frömmsten und erbaulichsten Baugeschichte kann sich Unfähigkeit, Liederlichkeit bei der Ausführung wichtigster Aufträge und teure Planlosigkeit verbergen – Nöte, die bei überlegenem, fachlichem Können wohl zu vermeiden gewesen wären[179].

Warum findet sich, wenigstens nach den Beweisstücken, die mir zur Verfügung stehen, und auch gemäß eigener Beobachtung diese christliche Liederlichkeit weniger bei Täufern, bei Mennoniten und bei Quäkern? Man wird doch nicht sagen dürfen, diese seien einem ausgesprochenen kapitalistischen Wirtschaftsgeist einfach erlegen. Ihre Einstellung ist zunächst einfach technisch-rational[180]. Ihre Frömmigkeit ist bewußt in strengster Lebensordnung auf Grund biblischer Gebote und Verbote gehalten, weil ihr Evangelium gewollte und nüchternste persönliche Erfüllung der im Evangelium enthaltenen Gebote sein will. Christus ist ihnen weniger der Seelenheiland als vielmehr der christliche Gesetzgeber und als solcher Herr, König und Vorbild, aber auch Richter in der Endzeit. Sie wurden des weiteren um ihrer

politischen Haltung willen in die Landwirtschaft gedrängt. Hier aber galt es für sie, als Emigranten ein stilles, ehrbares und arbeitserfülltes Leben zu führen, für ihre Gemeindeglieder ganz und gar selber zu sorgen, Gemeindezucht zu üben und jeden Anstoß mit der Obrigkeit nach Möglichkeit zu vermeiden. So wurden sie vielfach zu vorbildlichen Kulturpionieren. Nach außen wurde so alles zur klarsten und erfolgreichsten Berechnung, nach innen aber zu einem nüchternen, ernsten und leicht gesetzlich-verstandesmäßigen Christentum. Wußten sie, daß anfänglich von ihrer stetigen, stillen Zuverlässigkeit ihre Existenz abhing, so wußten sie dann später, daß diese nämliche Wirtschaftshaltung ihre Existenz nicht nur sicherte, sondern ständig verbesserte. Ihre Gesetzlichkeit brachte ihnen Gottes Segen. Es ist nicht zu leugnen, daß ihr soziologischer Charakter etwas Alttestamentliches an sich hatte.

So erhebt sich für uns die ernste Frage, ob der Weg zur Überwindung christlicher Liederlichkeit in gesetzlich-alttestamentliche Formen unserer Haltung führen müsse. Das glaube ich nicht. Die Fehlerquelle steckt an anderen Orten. Zunächst führt ein Überbetonen des persönlichen Gnadenstandes in nicht religiösen Pflichten leicht zur Willenserschlaffung. Dann wird auch der Sinn der christlichen Gemeinschaft so sehr auch ausschließlich im ständigen Festmachen dieses Gnadenstandes erblickt und ausschließlich mit der Pflicht, Seelen für den Heiland zu gewinnen, verbunden, daß andere Gemeinschaftsverpflichtungen in zweite und dritte Linie geschoben werden. Dazu kommt die Stellung zur Welt. Die Grenze der Welt gegenüber verläuft haarscharf zwischen den Bekehrten und den Unbekehrten, den Gläubigen und den Ungläubigen, denen, die zur Gemeinde der Kinder Gottes gehören, und denjenigen, die zur Welt halten. Die Weltüberwindung wird so zum Verzicht auf alles das, was als weltliches Leben bezeichnet wird. Nicht „unser Glaube ist der Sieg, der die Welt überwunden hat", heißt es hier (1. Joh. 5, 4), sondern: unsere rechte Gläubigkeit hat die Welt überwunden, indem wir sie für uns preisgeben. Dadurch wird aber alles, was nach Welt riecht, was nur von ferne Weltart hat, was weltförmig ist, mit einer gewissen überlegenen Verächtlichkeit mehr obenab behandelt. Man tut es, als tue man es nicht. Man rechnet, aber nicht schrecklich genau. Wozu auch?

Innerhalb des Kreises von Kindern Gottes sind wir doch sicher, daß alles schon recht sein wird. Und sollte es da und dort ein wenig fehlen, was schadet das, wenn nur der Segen Gottes darüber erstrahlt?

In dieser Verbindung von größtem Mißtrauen wider jede Form von Weltart, wie sie hier verstanden wird, mit dem allergrößten Vertrauen in die Gemeinschaft der Kinder Gottes, wiederum, wie sie hier verstanden wird, bildet sich der Boden, auf dem die vielfach beobachtete christliche Liederlichkeit ins Kraut schießen kann. Ihre Ursachen sind ein erkrankter Gnadenbegriff, ein erkrankter Gemeindebegriff und ein falscher Weltbegriff. Nicht durch die Aufrichtung einer Art von Gesetzlichkeit kann sie bekämpft werden, wohl aber durch gründlichsten biblischen und sehr lehrmäßigen Nachunterricht. Es handelt sich hier um eine sehr schwierige biblische Umerziehung.

Wenn nun irgendwo die verheerenden Folgen der Liederlichkeit ans Licht kommen, wenn sogar als Folge unverantwortlicher oder auch bewußt verhinderter rechter Rechnungsprüfung sogar Unredlichkeiten vorgekommen sind, wenn die Verantwortlichen eines christlichen Werkes vor der bemühenden Tatsache stehen, daß unredlich umgegangen wurde und daß eine offenkundige Schädigung des Werkes vorliegt, was sollen sie dann tun? Muß hier die christliche Liebe vollends beide Augen zudrücken? Ich weiß, wie da und dort einfach ein dicker Strich unter die betreffende Rechnung gezogen und ein neuer Verwalter eingesetzt wurde. Das Werk nahm den Schaden auf sich und war um eine Lehre reicher geworden. Der Schuldige aber wurde stillschweigend ausgeschaltet. Wir berühren hier bereits Fragen, die uns am Ende des Buches eingehender beschäftigen müssen (Kap. 45–48). Ich glaube, daß das hier beschriebene Vorgehen insofern gerechtfertigt ist, als die verantwortlichen Persönlichkeiten entschieden mitschuldig sind, weil sie den Schaden nicht rechtzeitig erkannten und abstellten. Eine christliche Gemeinschaft, welche Liederlichkeit mit ihren gefährlichen Folgen nicht erkennt, ist mitschuldig. Sie hat darum kein Recht, zu Gerichte zu sitzen oder gar anzuklagen. Sie soll vielmehr die Unfähigen entfernen, für besseren Ersatz sorgen und selber Buße tun. Denn wenn solche Dinge in der großen Öffentlichkeit ruchbar werden, ist Grund genug vorhanden,

daß die Feinde spotten und ihre ablehnende Haltung durch die Liederlichkeit der Christen gerechtfertigt glauben. Immerhin wird es dann nichts schaden, wenn neue Beauftragte, zumal neue Kassenführer und Verwalter, eine Sicherheit – etwa in Geld, das aber gesondert verwaltet und nach Art von Mündelgeld hinterlegt werden muß – leisten müssen. Hier dürfen wir nur zu unserm Vorteil von den Kindern der Welt, die klüger sind als die Kinder des Lichtes, heilsam lernen (Luk. 16, 8).

36. Kapitel

Verschweigen und Rechenschaftgeben vor den Leuten

Es sind nicht etwa die kleinsten christlichen Werke, die es nicht für nötig halten, eine einigermaßen befriedigende öffentliche Rechenschaft über ihren Haushalt vorzulegen. Ihre Leute durchziehen regelmäßig Stadt und Land, sammeln Gaben, verteilen fromme Blätter, gewinnen wahrscheinlich keine kleinen Geldsummen. Von einer Abrechnung erfährt man jedoch kaum Nennenswertes. Diese Werke sind meistens auch in ihrem inneren Aufbau stark patriarchalisch, ja beinahe hierarchisch aufgegipfelt. Die obersten Führer, auf denen freilich auch ein gewaltiges Maß von Arbeit und Verantwortung lastet, sind die Wissenden, die anderen alle sowohl unwissend als auch in einer gewollten Unmündigkeit gehalten. Entsprechend der patriarchalischen Ordnung haben sie als Kinder des Hauses weder Dinge zu erfragen, die sie nichts angehen, noch Verhältnisse zu wissen, die unter höher gestellten Händen wohl verwahrt sind. Das Kind soll nichts über die Vermögensverhältnisse seiner Eltern erfragen, vielmehr ist es seine Gehorsams- und Ehrfurchtspflicht, den Eltern volles und schweigendes Vertrauen zu schenken.

Diese rein patriarchalische Ordnung wirkt sich nach verschiedenen Richtungen aus. Weil hier ohne jegliche nennenswerte öffentliche Rechenschaft regelmäßig Gaben eingesammelt oder auch in freier Weise angenommen werden, muß eine gewisse Armut und vor allem auch eine wohl erkennbare Selbstverleugnung aller Beteiligten zur Schau getragen werden. Ob diese Armut Grundsatz ist, ob sie nur gewollt oder

auch aufgenötigt sei, ist dabei zunächst nebensächlich. Aber sie muß gezeigt werden, weil sonst das regelmäßige Sammeln nicht ganz eindeutig gerechtfertigt erscheint. Der Auskunft gebende Jahresbericht fehlt. Eine richtige Rechnung sieht niemand. Ob Überschüsse oder Fehlbeträge da sind, weiß kein Mensch. Also muß die Bedürftigkeit zusammen mit der Selbstverleugnung einen etwas auffallenden Dienst für die Sache des Herrn zeigen, sonst wird die Gebefreudigkeit abgeschnitten.

Eine weitere Folge der rein patriarchalischen Ordnung ist die Spaltung der Gemeinschaft in einem solchen Werk in Wissende und in Unwissende, in Sorgende und in Sammelnde, in die Oberen und in die Unteren. Das ist an sich noch kein Schaden. Wenn aber in einem solchen Werk eine Vertrauenskrise ausbricht, so kann die Spannung zwischen den Wissenden, die befehlen, und den Unwissenden, die zu gehorchen haben, gefährlich werden. Dann rächt sich das Verdecken und Verstecken innerhalb der eigenen Gemeinschaft auf sehr menschliche Weise. Was mir verdeckt wird, ist mir immer in irgendeiner Art phantastisch. Handelt es sich um leere Kassen, so wird dann in der Regel den Wissenden zugetraut, sie hätten sie eigensüchtig geleert oder ihr Reden von Geldmangel sei eine Unwahrheit. Die in Unmündigkeit Gehaltenen werden dann um so mehr nach außen hin reden, phantasieren, verleumden und lügen, weil viel Unverstandenes in der Zeit des unnatürlichen Schweigenmüssens sich in ihnen aufgestaut hatte. Das bricht nun hervor. Es strömt in der Regel als Schmutzwasser hinaus in die breiteste Öffentlichkeit. So erleidet das nämliche Werk, welches glaubte, auf eine normale öffentliche Rechenschaft verzichten zu müssen, eine ungewollte und ungerechte Rechenschaftsablage. Haben die Verantwortlichen zu lange und zu fest geschwiegen, so schwatzen nun die Unverantwortlichen. Sie richten gewiß mehr Schaden an, als das Schweigen zuvor genützt hat.

Wenn ich recht sehe, setzt der rein patriarchalische Zustand eine ideale Gemeinschaft voraus. Nun ist vielleicht auf Zeit hin echte geschlossene, aufrichtigste christliche Gemeinschaft durchführbar, allein die Menschlichkeiten sind doch nie ganz fernzuhalten. Falsche Brüder, unlautere Schwestern und unredliche Mitarbeiter sind die unvermeidlichen Schatten des Lichtes. Und vielleicht sind es nicht einmal unlautere Elemente, die hernach abspringen und aus der Schule schwatzen,

sondern es sind unter Umständen die klarblickenden, denen das Verhalten der Oberen fragwürdig erscheint und die nach schweren inneren Kämpfen nicht mehr länger schweigen können.

Abgesehen von einer rein patriarchalischen Ordnung gibt es auch noch andere Gründe, die den Verzicht auf jegliche öffentliche Rechenschaft rechtfertigen sollen. Man kann sagen: Gott allein soll unser Haushalten kennen. Ihm allein sind wir verantwortlich, ist es doch seine Sache. Unsere Rechenschaft ist unser Danken und unser Bitten im anhaltenden Gebete. Ich bestreite die völlige Aufrichtigkeit solcher Haltung. Es ist nicht wahr, daß Gott hier der allein alles Wissende ist. Mitwisser sind mindestens zwei Menschen, vielleicht auch drei und noch ein wenig darüber. Mitwisser sind auch Lieferanten, die auf Bezahlung warten müssen, Handwerker, die man um bescheidene Rechnungen angeht, vielleicht noch ganz andere Stellen, wenn man auch einmal ein Stück Land oder ein Haus oder dies und das kauft. Auch die Unmündigen haben Augen und Ohren, und je mehr man sie in der Unwissenheit hält, desto mehr trachten sie darnach, allerlei Wissenswertes aufzufangen. So wird die nicht gegebene öffentliche Rechenschaft zu einer unfreiwilligen ungefähren Rechenschaft der Gerüchte, der Vermutungen und von Dichtungen, die bald wohlwollend, bald gehässig hinter dem Rücken herumgeboten werden. Wir werden freilich ernstlich ermahnt: „Afterredet nicht untereinander, liebe Brüder" (Jak. 4, 11), wenn aber solches Hintenherumreden durch nicht wohl zu verantwortendes Schweigen, also durch einen Mangel an brüderlichem christlichem Vertrauen verursacht ist, so tragen die Verschweiger die größere Schuld an ihm denn die Geschwätzigen.

Der Verzicht auf klare öffentliche Rechenschaft kann einen weiteren Grund anführen. Soweit ich sehe, wird Armut seltener verschwiegen denn ein gewisser Reichtum. Nun steckt bei einem christlichen Werk der Reichtum, wenn solcher wirklich vorhanden ist, meist weniger in Geldvermögen, also in Wertschriften irgendwelcher Art, als vielmehr in Liegenschaftsbesitz und Ländereien. Dann wird vielleicht nur die Betriebsrechnung veröffentlicht. Sie weist einen dicken Fehlbetrag auf, die Vermögensrechnung aber bleibt unter dem Tüchlein. Man will nicht zeigen, daß man hat. Dabei werden aber die Leute ent-

schieden unterschätzt. Die Öffentlichkeit weiß dann nicht nur viel, sie weiß sogar zu viel. Sie hält ein solches Werk für bei weitem reicher, als es ist. Wer hier seine Gaben gibt, ist der Meinung, er helfe einem reichen christlichen Wohltäter, Gutes zu tun. Es ist ihm daher sehr unangenehm, wenn dieser reiche Wohltäter eindringlich um Hilfe bittet. Er soll annehmen, sogar mit warmem Dank, was man ihm gibt, aber er soll nicht betteln, denn reiche Bettler sind eine Unmöglichkeit. Das sind alles unmittelbare Folgen des Verschweigens.

Noch ein Grund, eine breitere Öffentlichkeit, vielleicht aber auch die Nächstbeteiligten nicht in die Rechnung und in den Haushalt blicken zu lassen, steckt im Geheimnis der Verwendung der Ausgaben. Es wird doch für eine christliche Sache Geld eingenommen. Ob es sich nun um ein Werk der Evangelisation, der Mission oder der sozialen Hilfe im besonderen handle, ist nebensächlich. Drei Ausgabenposten sind vor der Öffentlichkeit nicht ganz ungefährlich. Der eine sind die Geldrückstellungen. Wenn man nicht in aller Offenheit ihren Zweck nennt oder doch andeutet, sehen sie aus wie nackte Kapitalisierung. Der andere Posten sind die Werbeaufwendungen. Ich weiß, welch ein unheimlich dehnbarer Begriff das ist. Es ist mir auch nicht unbekannt, wie man ihn auf geschickteste Weise aufteilen und so in seiner gefährlichen Höhe als harmlos hinstellen kann. Auch hier muß leider gesagt werden, es sei alles möglich. Der dritte Posten sind die Verwaltungskosten. Es gibt auch in christlichen Werken Direktoren, Inspektoren und Sekretäre; für sie sind im Haushaltplan Gehälter eingestellt. Solche Ansätze haben auch ihre gute Berechtigung. Wenn aber die Verwaltungsausgaben einen gewissen Hundertsatz der Gesamtausgaben übersteigen, werden solche Ansätze zum Verhängnis. Das fromme Volk nimmt dann an, man könne offenbar von ihren milden und frommen Gaben sehr wohlleben. Auch wenn dieses Mißtrauen durchaus ungerechtfertigt ist, so richtet es doch Schaden an. Wenn aber tatsächlich die Verwaltungsausgaben so hoch sind, daß der größere Teil des anvertrauten Geldes neben dem Werbeaufwand dem Werkzeug zufließt, aber nur der kleinere dem Werk selber und der eigentlichen Sache, dann ist der Verwaltungsapparat im Verhältnis zum Werk zu groß aufgezogen; das wird sich über kurz oder lang rächen. Es hat zunächst die Folge, daß man eine

saubere, durchsichtige Rechnungsstellung mit allen Mitteln zu umgehen versucht. So sehen wir auch hier, wie stark sich böser Schein an mangelhafte oder überhaupt unterlassene öffentliche Rechenschaft anhaftet. Wer schweigt oder wer zum Teil schweigt, schreitet auf einem gefährlichen Weg. Er tritt jedenfalls in einen gewissen Gegensatz zu allen anderen christlichen Werken, denen es zur selbstverständlichen Aufrichtigkeit gehört, in aller Offenheit ihren Haushalt kundzutun.

So fliegen denn Jahr um Jahr von diesen anderen christlichen Werken die üblichen Jahresberichte ins Land hinaus. Meist liegt ihnen auch ein Einzahlungsschein bei. Sie wollen Rechenschaft ablegen, sie wollen auch werben und neue Freunde gewinnen. Die Gegner dieser Form von Schrifttum werden mich nun höhnend fragen: Wer liest alle diese Jahresberichte? Ich stelle die Gegenfrage: Welche Jahresberichte werden gelesen und welche nicht einmal aufgeschlagen? Gelesen werden die, von denen man sicher annimmt, sie seien aufrichtig abgefaßt, sie gäben wahrhaftige Rechenschaft und zeigen mit klarem Wollen in die Zukunft. Zudem gibt es auch immer Leute, denen es Spaß macht, die Rechnungen kritisch durchzusehen. Daneben aber hat der Jahresbericht zunächst keine andere Aufgabe, als rein äußerlich die Tatsache der öffentlichen Rechenschaft urkundlich festzulegen. Er ist eine Urkunde. Er ist es ganz besonders auch den anderen Werken gegenüber und muß es gegenüber Verwaltungsbehörden und Gerichten sein. Er ist der jährliche Exponent der Öffentlichkeit eines Werkes und bezeichnet so das Recht dieses Werkes, Gaben sammeln, verwenden und verwalten zu dürfen. Das sind wichtigste Lebensäußerungen eines christlichen Werkes.

Ich weiß allerdings, daß auch ein Jahresbericht samt Rechnung an sich tatsächlich noch nicht auf alle Fälle d i e öffentliche Rechenschaft ist. Ein solches Heft kann reden und im Reden verschweigen. Es darf auch verschweigen. Ausgesprochen wirtschaftliche Unternehmungen, die vielleicht in einem gewissen Wettbewerb zu anderen Unternehmungen stehen, sind nicht gehalten, ihren Haushalt vor jedermann auszubreiten. Sie sammeln freilich auch nicht Gaben für sich selber. Werden ihnen Gaben anvertraut, ich denke dabei etwa an Weihnachtsgaben, die Herbergsvätern anvertraut werden, so läuft alles das weiter an bedürftige Menschen, abgesehen vom Wirtschafts-

betrieb, in dem diese Gaben vermittelt werden. Wird eine christliche Buchhandlung betrieben, deren Sinn und Zweck der Verlag und der Vertrieb christlicher Literatur und Schriften der Evangelisation ist, so ist dieses Unternehmen auch nicht der Öffentlichkeit Rechenschaft schuldig, wohl aber seinem verantwortlichen Vorstand, vielleicht auch einer Jahresversammlung der Genossenschafter. Ich denke, daß in solchen Dingen alles klar zutage liegt. Anders steht es bei Werken der Evangelisation, der Mission, der sozialen Hilfe, der Erziehung. Hier entspricht der Jahresbericht mit beigelegten Rechnungen dem Annehmen von Gaben, von letztwilligen Zuwendungen, aber auch unter Umständen von Darlehen.

Die Wahrhaftigkeitsfrage des Jahresberichtes in seiner Gesamtheit ist dennoch eine sehr bewegliche Angelegenheit. Wer in ihm lediglich Rechenschaftsablegung vermutet, täuscht sich. Es kommt immer auch noch ein anderes Element dazu. Ich heiße es die Spannung zwischen dem Sagen der Wahrheit und der Zielrichtung. Das christliche Volk will nämlich nicht wissen, wohl aber glauben. Es will glauben, daß im Segen gearbeitet wurde, und es will wiederum glauben, daß der Weg bergauf führt. Wird nun dem Wissen ein zu großer Raum eingeräumt, so zeigt es sich, daß in der Regel das einfache christliche Volk die Wirklichkeiten des harten Lebens nicht wohl erträgt. Wenn darum faule Zustände aufgedeckt werden sollen, kann das nicht vorsichtig genug geschehen, weil sie sonst vom christlichen Volk rasch genug im Quadrat vergrößert werden. Jene Verbindung von Wahrheit und Zielrichtung ist darum eine erzieherische Angelegenheit. Man muß es verstehen, mit dem einfachen Volk zu reden und es so langsam auch mit unangenehmen Wahrheiten vertraut zu machen, daß es nicht scheu wird. Nun ist aber jede rechte Erziehungskunst die geschickte und weise Mischung von Verschweigen und von Sagen in der Beeinflussung des zu erziehenden Menschen. Solches Verschweigen gehört zum Sinn der Verantwortung der Leitenden. Es ist einfach das Anwenden einer überbundenen Verantwortung innerhalb einer christlichen Gemeinschaft.

37. Kapitel

Versichert, aber nicht gesichert

Die Pflicht der Ehrlichkeit nach außen, aber auch nach innen führt uns noch auf ein Gebiet, das als nebensächlich beurteilt werden könnte; wenn es aber entschieden vernachlässigt bliebe, wird es zu einer Gefahrenquelle. Ich glaube kaum, daß jene christlichen Kreise noch nennenswert sind, welche die Versicherung gegen irgendeine mögliche Schädigung aus Glaubensgründen ablehnen. Wo man solche Haltung einnimmt, gründet man sie auf die Behauptung, die Versicherung sei ein willkürlicher Eingriff gegen Gottes Vorsehung, sie sei ferner eine Art von Vorsorge, wider die klare Herrenworte sprechen, und sie stellen eine Verbindung mit ausgesprochenen Geldgeschäften dar. Der erste Grund steht auf der gleichen Linie wie die Ablehnung des Blitzableiters durch ernste Christen im Übergang zum neunzehnten Jahrhundert. Vom zweiten Grund haben wir im 26. Kapitel eingehend gesprochen. Der letzte Grund, der vielleicht am ehesten heute vorgestoßen wird, entspringt meist einer unverkennbaren antimammonistischen Geldhysterie. Eine Auseinandersetzung mit ihr fällt unter das Thema „Die Kirche und das Geld", darum gehört sie nicht hierher. Ich gehe also von der Voraussetzung aus, daß die Berechtigung, Versicherungen von seiten der Kirche einzugehen, nicht bestritten wird. Dann bleibt uns lediglich übrig, das Gewicht ihrer Notwendigkeit und die Art ihrer Durchführung zu überprüfen.

Wir legen also zunächst die Notwendigkeit auf die Waage, um ihr Gewicht zu ermitteln. Eine meiner Gemeinden besaß außergewöhnlich schöne, aus dem siebzehnten Jahrhundert stammende Abendmahlskelche. Nachdem ihr besonderer Wert erkannt war, versicherte sie die zuständige Kirchenbehörde gegen Feuer und Diebstahl. Eine derartige Vorsichtsmaßregel wäre unnötig gewesen, wenn jene Gemeinde, wie es lange in reformierten Kirchen der Schweiz Brauch war, beim Heiligen Abendmahl aus Holzbechern getrunken hätte. Die schöne Kunst und der hohe geschichtliche Wert forderten also besondere Auslagen. Versicherungen sind somit Schutzmaßnahmen für

eine mutmaßliche Gefährdung des vorhandenen Besitzes. Wo man nichts hat, bedarf es solcher Dämme und Hilfen nicht.

Wenn wir aber hier noch einen Schritt weitergehen, zeigt sich noch ein anderes. In den auf strengster christlicher Gütergemeinschaft lebenden Hutterischen Gemeinschaften darf weder das Leben noch der Besitz versichert werden[181]. Wird durch irgendeine Katastrophe in einer solchen Gemeinde das Versammlungshaus zerstört, dann baut die Gemeinde es einfach wieder auf. Die Versicherung ruht hier in der wirksamen Lebens-, Arbeits- und Dienstgemeinschaft der Gemeinde. Wo aber die Versicherungen zwischen den Liegenschaftsbesitz oder andere Dingwerte und die Gemeinde hineingeschoben sind, da stellen die Versicherungsverträge eine Gemeinschaftsablösung dar. Die lebendige Gemeinschaft wird ersetzt und ergänzt durch eine Geldhilfsgemeinschaft. Es ist ein Gemeinschaftsersatz in Form eines Schutzwalles aus Geldverträgen. Es ist auch eine Ergänzung, sofern die betreffende Versicherungsorganisation auch eine menschliche Gemeinschaft darstellt. Wollten wir das erstere kritisch ablehnend betrachten, so gleicht dieses Vorgehen nichts anderem als dem Hinübergehen in naturalwirtschaftliche Gemeinschaftsformen. Davon wurde im 17. Kapitel eingehend gesprochen. Auch ein Hinweis auf das Gleichnis vom reichen Kornbauer (Luk. 12, 15–21) hat hier keine Berechtigung. Jener Mann glaubte durch sinnlose Besitzanhäufung sich selber sichergestellt zu haben. Er denkt weder an seinen Tod noch an die von ihm geforderte Rechenschaft vor Gott. Bei den Versicherungen wird aber umgekehrt von der Unsicherheit und der Gefährdung alles Besitzes ausgegangen; und indem man ihn mit der Schutzmauer von Versicherungsverträgen umgibt, schützt man tatsächlich die Menschen, damit sie durch die Tücken des Besitzens nicht geschädigt werden. So läßt sich mit dem gleichen Rechte sagen, daß Versicherungen ein Gemeinschaftsersatz und ein Gemeinschaftsschutz sind.

In einem Verein, dessen Zweck die Versorgung, die Erziehung und die gewerbliche Ausbildung bedürftiger Kinder ist, büßte eines der anvertrauten Kinder durch einen Unfall ein Auge ein. Haftpflichtversicherungen waren damals noch wenig bekannt und auch gesetzlich noch nicht festgelegt. Immerhin wurde der Verein in einen Prozeß verwickelt und dazu verurteilt, dem bedauernswerten, schwer ge-

schädigten Kind ein kleines Vermögen auszuzahlen. Der Verein war nun gezwungen, einen erklecklichen Teil seiner Rücklagen zu opfern, und erlitt außerdem einen Schaden in seinem Ansehen.

Wir sehen also, daß der Mangel gewisser Versicherungen die Kirche oder das christliche Unternehmen der Gefahr aussetzt, Geldrückstellungen, Geldeinnahmen und dazu das Ansehen als Gemeinschaft zu verlieren. Was das Geld betrifft, stehen wir hier vor den gleichen Möglichkeiten wie bei der Organisation der Altersfürsorge. Auch in bezug auf die Gemeinschaft liegen die Dinge ähnlich. Nur zeigt sich hier noch ein kleiner Unterschied, weil der Grund für die Erschütterung des Ansehens in der Regel ein offenkundiges Unglück ist. Das Aufsehenerregen spielt hinein. Ein Aufsehen vermag aber wie ein Wildbach viel wertvolles Land mit häßlichem Schutt zuzudecken. Die Notwendigkeit, gewisse Versicherungen einzugehen, ist darum nicht einfach eine geldliche Maßnahme. Hier wird in hohem Maße der Gemeinschaft gedient. Dabei weiß jedermann, daß es sich nicht um eine Sicherung vor wirklichen Unglücksfällen handelt. Wer das glauben will, ist ein Narr. Eine Unfallversicherung ist sowenig eine Sicherung vor einem Unfall, als eine Lebensversicherung irgendwie das Leben schützt. Es handelt sich vielmehr um eine Vorsorge, wenn dieser oder jener mögliche Schaden eintrifft. Der Schaden wird im voraus geldwertmäßig aufgefangen, damit, falls er eintreffen sollte, diese sich als wirklicher Schutz ausweist. Dabei ist freilich der Schaden im Rahmen vertraglicher Abreden errechnet, und hernach wird er in seinem Ausmaß eben darnach errechnet. Nachdem wir aber immerhin so viel erkannt haben, daß Glauben und Rechnen keine sich ausschließenden Gegensätze sind, kann ich hier keine Bedenken mehr anerkennen.

So kommen wir jetzt noch zur zweiten Frage, nach der Art der Durchführung von Versicherungen. Ich sehe hier drei Wege. Der eine führt zur Errichtung einer eigenen Rücklage für allerlei Wechselfälle. Soweit ich Kunde habe, sind solche Zweckvermögen in christlichen Werken leider selten genug nach versicherungsfachlichen Berechnungen bemessen, sondern werden einfach durch jährliche Zuwendungen aufgefüllt. Dieser Weg ist entschieden gefahrvoll. Müßte je aus diesem Vermögen auch nur eine größere Rente auf lange Zeit

ausgerichtet werden, so wäre alles Geld für diesen Fall festgelegt und die anderen Berechtigten, falls sie zu Schaden kommen, haben jede Sicherung eingebüßt. Der andere Weg führt zu irgendwelchen Versicherungsunternehmungen. Handelt es sich um weltanschaulich neutrale Versicherungsgeschäfte, so kann man keine Bedenken wider Verträge mit ihnen einwenden. Sind jedoch weltanschauliche Bedingungen an die Verträge geknüpft, so sieht die Sache wesentlich anders aus. Die vom Zentralausschuß für Innere Mission in Deutschland seinerzeit gegründete Sterbevorsorge wurde gegründet, weil Kirchenleute durch Sterbekassen angelockt wurden, die mit dem Eintrittsrecht die Bedingung verknüpften, man müsse aus der Kirche austreten. In konfessionell gemischten Gegenden, besonders auch in der Diaspora wiederum, blieb den Evangelischen nichts anderes übrig, als sich katholischen Kassen anzuschließen. Dies gab die berechtigte Veranlassung zu obengenannter Gründung[181]. Sie zeigt uns den dritten Weg. Hier tun sich christliche und vielleicht auch gemeinnützige Werke zusammen zur Bildung eines Versicherungsunternehmens auf sachgemäßer versicherungsmäßiger Grundlage. Ob es sich um eine Alters- und Invalidenversicherung handle oder um Unfallschutz, ob um Arbeitslosenversicherungen oder Sterbekassen, ist an sich nebensächlich. Dieser Weg läßt sich nicht nur denken, sondern auch rechtfertigen. Er führt freilich zu den weitreichenden Problemen der Kapitalanlage und der Kapitalsicherung auf möglichst lange Sicht. Damit landen wir bereits vor den Fragen, die im 39. und im 40. Kapitel zur Sprache kommen müssen, wir stehen vor der christlichen Geldfirma und auch vor dem, was man nennen kann: die fromme Bank.

Die Dienstpflicht am christlichen Vermögen

38. Kapitel

In Geld und Güter verwandelter Menschenwille

Bei einer letztwilligen Zuwendung im gewöhnlichen Sinn kommen normalerweise zwei Willen lediglich zu einer Berührung des Gebens und des Annehmens. Aus einem Trauerhaus werden einem Pfarramt 1000 Fr. für die pfarramtliche Almosenkasse vermacht. Der Wille des Gebers sucht also den Willen des Empfängers durch die Gabe. Vom Augenblick an, da die Gabe angenommen ist, selbstverständlich unter der Voraussetzung richtiger Verwendung, erlischt der Wille des Schenkenden. Es hat hier keinerlei Willensverwandlung stattgefunden. Was hier vorliegt, ist zeitlich begrenzte Willensberührung. Die Grenze ist endgültig erreicht, wenn die Summe ganz aufgebraucht ist. Davon ist in diesem Kapitel nicht zu reden. Hier blicken wir vielmehr auf das, was man allgemein Stiftungen nennt. Wiederum soll dies nicht an ganz bestimmten rechtlichen Verhältnissen geschehen, sondern wiederum durchaus grundsätzlich, innerkirchlich. Wenn ich hierzu selbstverständlich allerlei Beispiele, die mir bekannt sind, nenne oder ohne unmittelbare Bezeichnung erwähne, so dient das lediglich zur Veranschaulichung dessen, was hier gesagt und geklärt werden muß.

In der Reformationszeit wurden viele kirchliche Stiftungen zum mindesten verändert, mehrheitlich aber wurden sie aufgehoben. Wo man die Spender ermitteln konnte, gab man ihnen Geld und Gut wieder zurück. Andere wiederum wurden ausschließlich sozialen Zwecken dienstbar gemacht. Nicht wenig schönes Gut, auch herrlichste Kunstwerke, gingen zugrunde[181]. Das war eine gewaltige Erschütterung des Rechtsbodens der damaligen Kirche. Zum Teil mag es ein Kampf wider den kirchlichen Kapitalismus gewesen sein. Mehr noch

entsprang dieses leidenschaftliche Ausräumen des Tempels der Verkündigung des Evangeliums und der unbedingten Glaubensgerechtigkeit im Unterschied von aller kirchlichen Werkgerechtigkeit, die sich besonders in Stiftungen Ausdruck verschafft hatte. Entscheidend mag auch die Zerstörung des Glaubens an die Läuterung der Seelen im Fegefeuer und die Aufhebung der Seelenmessen mitgewirkt haben. Damit, daß die Reformationskirchen die Stiftungen in solch freier Weise veränderten, aufhoben oder zurückgaben, bezeugten sie zugleich, daß das tiefste Fundament dieser neuen Kirche nicht mehr das kanonische Recht, sondern das Evangelium von Jesus Christus auf Grund der Heiligen Schrift ist. In der Art der Behandlungen jener Stiftungen wurde an einem besonders augenfälligen Beispiel gezeigt, wie zwischen Evangelium und Recht ein Schnitt gemacht und so eine unheilvolle Vermengung beider beseitigt wird. Nach katholischer Lehre kann die Antastung von kirchlichen Stiftungen nur als Raub am Tempelheiligtum gewertet werden, weil hier aller Besitz der Kirche durchaus als Gottes Sache und Eigentum gewertet wird. Die Hand der Kirche, unter der dies und das liegt, ist hier Gottes Hand. Wer etwas unter dieser Hand wegnimmt, wird zum Dieb an Gottes Eigentum[182]. Diese Vermengung von Kirchenbesitz und Gottes Sache kennen wir in unserer Kirche nicht. Werden wir unter irgendwelchen Umständen solcher Güter beraubt, so leiden wir gewiß dessen schwere Not, empfinden es auch als ein Unrecht, aber wir wissen auch von dem Gericht, das am Haus des Herrn anhebt, und können uns, wenn es sein muß, auch beugen unter die Hand des Herrn, der es zuläßt, daß unser Haben in ein Nichtmehrhaben verwandelt wird. Dazu kommt ein anderes. Bei uns wurden christliche Stiftungen nicht ausschließlich innerhalb der eigentlichen Kirche, sondern auch neben ihr in den selbständig organisierten christlichen Werken errichtet. Im Unterschied zur katholischen Kirche ist die evangelische Kirche weniger stiftungsbeladen und stiftungsbelastet.

Um in dieser Sache klarer sehen zu können, wird es am einfachsten sein, wenn ich auf Grund bestimmter Beispiele einen Weg in die hier verborgenen Probleme zu bahnen suche. Der Neuenburger Bankier David Pury hatte sich durch Handel mit Diamanten und mit Brasilienholz großen Reichtum erworben. Er hinterließ die Hälfte seines

Millionenvermögens zur Erbauung von Kirchen, zur Aufbesserung der Pfarrer- und Lehrerbesoldungen und zur Unterstützung von Armenanstalten[183]. Sofern ein Teil dieser Summen der Kirche zufloß, konnte die Kirche ihn wohl annehmen, weil der Wille der Stiftung durchaus der nämliche war wie ihr eigener Wille. Der Stiftungswille unterstützte und förderte ihren eignen rein kirchlichen Willen zur Verwirklichung ihrer nächstliegenden Pflichten.

Halten wir daneben ein anderes Beispiel. Einer einzelnen Kirchgemeinde wird ein ansehnliches Vermögen stiftungsmäßig vermacht mit der Bestimmung, die Zinsen zur Verschönerung des Gottesdienstes zu verwenden. Was soll nun zur Verschönerung des Gottesdienstes vorgekehrt werden? Soll man die Kirche künstlerisch immer herrlicher zieren, die teuerste Orgel einbauen, einen Organisten von Ruf und Rang einstellen, Blumenschmuck anbringen? Wenn aber immer noch mehr Zinsertrag seiner stiftungsmäßigen Verwendung harrt? Das läßt man nun den verschiedenen musikalischen Vereinen der Gemeinde als regelmäßige Unterstützungen zufließen, indem sie verpflichtet werden, in einem bestimmten Wechsel durch ihre musikalische Mitwirkung, vielleicht unter Zuzug von Solisten, die Gottesdienste zu verschönern. Was sagt denn eine evangelisch-reformierte Kirche, die immerhin auch etwas von Calvins Geist eingeatmet haben wird, überhaupt zu diesem Wunsch, den Gottesdienst zu verschönern? Hier stehen wir bereits mitten in bedeutsamen Fragen. Ich will versuchen, sie abzuklären.

In einer Stiftung, wie die letztgenannte eine ist, benützt ein bestimmter klarer Menschenwille das Geld zu seinem Werkzeug und zu seinem Träger. Durch die Verwirklichung der Stiftung lebt nun jener Wille in aufgespeicherter Gestalt weiter, auch wenn der personhafte Willensträger längst gestorben ist. Nun aber ist dieser Wille nicht Wille an sich. Er ist weltanschaulich geprägt. Aus seiner Weltanschauung heraus begehrt er, die sichtbare Vertretung dieser weltanschaulichen Einstellung zeitlos im Raum sicherzustellen. Wir erfahren aus Holland, daß das Verdammungsurteil der reformierten Kirche über das Nichtstun auch die Haltung der Kirche in der Praxis stark beeinflußte. In der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts galt darum die Errichtung von Zucht- und Arbeitshäusern als Gott wohl-

gefällig. Mit diesem Mittel wollte man dem Bettel gründlich die Wurzel abschneiden. Bettler, die zur Kirche gehörten, wurden unter Strafe gestellt, und fromme Kirchenglieder gaben besonders gern Vermächtnisse und machten Stiftungen für jene Arbeitsanstalten[184]. Man stelle sich das vor: fromme Stiftungen für Zucht- und Arbeitshäuser! Hier ist weltanschaulich ausgeprägter Wille, in der Wirksamkeit zeitlos gemacht, im geschichtlichen Raum festgelegt, und dies innerhalb der Kirche. Was sagen wir weiter dazu? Der Stiftungswille kann sich nur dann seine Lebendigkeit erhalten, wenn er einen personhaften Willen vorfindet, der sich ihm dienstbar zur Verfügung stellt. Zu solcher Dienstbereitschaft muß jedoch, weil es sich um eine Stiftung handelt, auch noch das Einverständnis mit dem Sinne der Stiftung hinzukommen. Zur Bereitschaft, dem in Geld und Gut verwandelten Stiftungswillen ununterbrochen zur Lebendigkeit zu verhelfen, gesellt sich die wichtigere und hier entscheidende innere Bereitschaft, dieser Lebendigkeit den besonderen Gedanken des Stiftungswillens genau so aufzuprägen, wie er vom vielleicht längst verstorbenen Stifter gefaßt und festgelegt war.

Mögen wiederum Beispiele die nähere Verdeutlichung vermitteln. In einer Kirchgemeinde, die mir bekannt ist, ist ein Kapital gestiftet, dessen Zinsen als besondere Gehaltszulage für den Ortspfarrer unter der Bedingung bestimmt sind, daß der Pfarrer das biblische Evangelium verkündige. An einem anderen Orte baute ein christlich gesinnter, den Gemeinschaftskreisen nahestehender Kaufmann eine eigene kleinere Kirche und setzte ein Kapital aus, damit an diesem Gotteshaus je und je ein Prediger wirken könne, der durchaus auf dem Boden des biblischen Evangeliums stehe. Gerade diese Form von Beispielen ließe sich leicht vermehren. In allen diesen Fällen bedarf der Stiftungswille zu seiner Verwirklichung einer Gemeinschaft von Willen, die bereit sind, sich ihm glaubensmäßig und dienstbereit unterzuordnen. Die Glaubensverpflichtung kann aber unter Umständen recht schwierig sein, weil gerade derartige Stiftungen wie die letztgenannten, welche aus den kirchlichen Richtungskämpfen um die Jahrhundertwende stammen, an gewisse zeitbestimmte Schlagworte gebunden sind. Jedenfalls wird kaum jemand behaupten wollen, die Bezeichnung „biblisches Evangelium" sei völlig ein-

deutig. Da sie ohne Zusammenhang mit irgendwelcher Bekenntnisfassung ist und nicht einmal auf die Reformatoren zurückweist, könnten allerlei biblisch-evangelische Sektengebilde sich darauf berufen. Das sei hier nur nebenbei bemerkt. Uns geht die andere Seite an, daß hier eine glaubensmäßige Willensbindung stattfindet durch einen Willen, dessen Träger verstorben ist.

Nun kommen wir an den wichtigsten Unterschied zwischen einer derartigen Stiftung und dem gewöhnlichen Vermächtnis. Beim Vermächtnis wird, wenn ich es so ausdrücken soll, dem Geld nicht Zeit gelassen, seinen eigenen Geist und seine besondere Willensmächtigkeit zwischen den gebenden und den empfangenden Willen noch hineinzuschieben. Es berühren sich, wie schon gesagt, ein schenkender und ein annehmender Wille. Bei Stiftungen jedoch in der Art, wie ich sie erwähnte, verbindet sich der Willenscharakter des Stifters unlöslich mit dem Wesen des von ihm zum Träger erhöhten Geldes oder Gutes. Keineswegs ist dies nur Symbol, keineswegs nur Funktion des Wollenden und seiner Eigenart, sondern indem nun das Stiftungsvermögen, sei es Geld, seien es Liegenschaften oder irgendwelche Güter, eben auch Vermögen ist, erheischt es einen doppelten Dienst. Zunächst gewiß den Dienst zur Verwirklichung der Stiftung, dann aber auch den besonderen Dienst an ihm selber als Vermögen. Dieser Dienst hat nach solchen Gesichtspunkten zu geschehen, daß das Vermögen möglichst sicher und zugleich auch möglichst fruchtbar verwaltet sei. Das geschieht auf rein kaufmännischen und geldtechnischen Wegen. Wir haben keinen Grund, dawider Bedenken zu haben. Aber wir stehen damit vor der Tatsache, daß Stiftungen, wie ich sie beschrieben habe, eine Gemeinschaft von Willensvollstreckern schaffen, die nach außen den Stiftungszweck vertritt, nach innen aber den Geldzweck vertreten muß. Dieses Doppelgesicht zeigt nun eben hier das entscheidende Problem. Die Verbindung einer gebundenen Willensgemeinschaft mit geld- und verwaltungstechnischen Verpflichtungen, von denen die letzteren auch ständig dem Stiftungswillen einigermaßen hörig sein müssen, stellt die Kirche vor die ernste Frage, ob solch ein Gebilde in ihr Raum und Recht beanspruchen darf. In solchen Stiftungen treten eigengesetzliche Gebilde in die Kirche ein. Was die Kirche will, was sie wollen

muß, haben sie nicht zu fragen, weil sie nur ihrem eigenen Willen verantwortlich sind. Vom Augenblick an, da die Kirche ihnen Einlaß gewährt, erleidet sie somit in ihrem Wollen und in ihrem Dienst eine entsprechende fremde Einbuchtung. Ihr Dienst findet innerhalb ihres Raumes am Dienst der Stiftung seine Grenze. Vielleicht sieht es so aus, als sei freilich dieser Stiftungsdienst wertvollste Zugabe. Es kann aber die Zeit kommen, da er als verhängnisvoller Fremddienst empfunden wird. Oder will jemand einwenden, der Stiftungen, wie wir sie hier meinen, seien so verschwindend wenige, daß sie weder zu fürchten noch überhaupt so ernst zu nehmen seien? Dawider sage ich, daß weder Kleinheit noch Größe, wohl aber der Charakter einer Stiftung über ihre Berechtigung innerhalb der Kirche zu entscheiden hat. Nicht der Umfang, wohl aber der Grundsatz ist für uns maßgebend.

Dabei darf eine weitere Beobachtung nicht übersehen werden. Weil manche Stiftungen merkwürdig selbständige Gebilde sind, die in einer eigenartigen Eigengesetzlichkeit sich auswirken, ballt sich um sie, zumal wenn im Lauf der Jahre ihre Mittel zur Erreichung des Stiftungszweckes nicht mehr ausreichen, eine gebende, opfernde und mithelfende Gemeinschaft zusammen. Diese Gemeinschaft leistet vielleicht einen ansehnlichen Prozentsatz zu den jährlichen Erfordernissen. Handelt es sich bei Liegenschaften, wie Kapellen und dergleichen, um kostspieligen Gebäudeunterhalt, so kann man sich fragen, wem dieses Stiftungsgut eigentlich im Lauf der Jahrzehnte gehöre. Rechtlich wird man natürlich sagen, es sei restlos Eigentum der Stiftung. Das kann unter Umständen schwierige Spannungen zwischen jener gebenden Gemeinschaftsumhüllung und den Hütern der Stiftung als solcher geben. Als Christoph Merian in Basel im Jahre 1857 die St. Elisabethenkirche auf Grund und Boden, der ihm von der Stadt zur Verfügung gestellt wurde, aus eigenen Mitteln erbaute, wurden Steine verwendet, die sich im Lauf der Jahrzehnte als nicht wetterfest herausstellten. So mußte dann im Jahre 1899 die Stadt gemeinsam mit der Christoph-Merianschen-Stiftung 237810 Fr. an eine gründliche Ausbesserung wagen, wobei der Anteil der Stadt 136810 Fr. betrug[185]. Dieses Beispiel soll lediglich zeigen, zu welchen Schwierigkeiten unter Umständen Stiftungen führen können.

Hingegen liegt darin keineswegs ein triftiger Grund, allen Stiftungen die Ansiedlung innerhalb der Kirche zu verwehren. Möge sie nur mit gutem Gewissen Hilfe annehmen. Aber eine Bedingung muß voll und ganz erfüllt sein. Jede Stiftung hat innerhalb der Kirche ausschließlich der Kirche und ihrem Auftrag, nicht aber sich selber zu dienen. Der Stiftungszweck muß mit dem Dienstauftrag der Kirche völlig gedeckt werden können. Es muß alles vermieden werden, daß durch Stiftungen fremder Wille sich ansiedle und sich zu großen Willensgebilden innerhalb der Kirche zusammenrotte. Darum gehören alle Stiftungen, welche dieser grundsätzlichen Bedingung um ihrer selbst willen nicht wohl genügen können, neben die Kirche. Mögen sie eigene Verwaltung haben. Mögen sie auch so der Öffentlichkeit bekannt sein, daß man weiß, hier geschieht ein Teildienst für die Kirche, aber er steht außerhalb derselben. Ich denke dabei etwa an Stiftungen, die mit den theologischen Fakultäten oder mit dem theologischen Nachwuchs zu tun haben. Gewiß hat die Kirche selber ein bedeutsames Anliegen daran, daß dem jungen Manne, der befähigt und innerlich zum Dienst am Wort und Sakrament berufen ist, dem aber die Mittel zum Studium fehlen, durch besondere Stiftungen geholfen werde. Gerade hier zeigt es sich aber, in welchem Sinn für solche Stipendienkassen sowohl eine Trennung von der Kirche als solcher und doch auch an einem Punkte eine Verbindung mit ihrem Geist wünschenswert sei. Wäre eine derartige Kasse aufs engste mit der Kirche verbunden, so kann sich nicht nur ein heimlicher Unterschied einschleichen zwischen späteren Amtsträgern, welche einst Stipendien annahmen, und solchen, die aus eigenen Mitteln zum Ziele kamen. Die Gefahr eines Ansehens der Person unter den Wissenden kann sich hier einschleichen. Es ließe sich auch denken, daß ein Bewerber um ein kirchliches Amt, dessen Eignung sich im Verlauf seiner Entwicklung als fragwürdig erweist, sich berechtigt glaubt, auf Grund der empfangenen kirchlichen Studienunterstützung ein Anrecht auf ein Amt anmelden zu dürfen. Selbst wenn er auch keinerlei Recht zu solcher Forderung besäße, begibt sich dennoch die Kirche in diesem Falle unter den Verdacht, daß sie um solcher Hilfen willen einen Teil ihrer Wahlfreiheit und Auswahlfreiheit verloren habe. Um ihrer Freiheit willen muß also die Kirche jene Trennung von derartigen Stipendienkassen wünschen.

Nach einer anderen Seite ist eine Gefährdung der Freiheit nicht weniger verhängnisvoll. Ist eine Stipendienkasse sehr enge nicht nur mit der Kirche als solcher, sondern im besonderen auch mit ihrem Bekenntnisstand verbunden, so wird die Annahme eines Studienstipendiums leicht mit einer offenen oder verborgenen Bekenntnisverpflichtung an den Empfänger verknüpft. Ist die Verpflichtung offen, so fällt die Entscheidung beim Annehmen des ersten Stipendiums. Ist sie verborgen, so tritt sie ans Licht, wenn der Studierende aus innerster Überzeugung erklären müßte, daß die Bekenntnisgrundlage der Kirche, die ihm zum Studium verhilft, nicht mehr seine eigene sei. Es erhebt sich somit die Frage der Rückforderung von bekenntnisbelasteten Studienbeihilfen. Nun ist doch wohl anzunehmen, daß ein junger Mann, der dergleichen Hilfen annehmen mußte, auf Jahre hinaus nicht wohl in der Lage sein kann, die ihm gestellte Rückforderung zu leisten. Er wird versucht sein, Schulden zu machen, nicht einfach nur, um Geld als solches zurückzugeben, sondern – und das ist hier der springende Punkt – seine Überzeugung freizukaufen. Hier wird also die innerste Freiheit des Betreffenden bedrängt, gefährdet und unter Umständen wirtschaftlich gebunden. Man könnte diese Not immerhin ein wenig abdämpfen, wenn man die Rückerstattung dem Betreffenden freistellen wollte. Dieser Weg ist aber darum mißverständlich, weil die Freiheit der Rückerstattung für alle Empfänger von Stipendien, die im Verlauf ihres Lebens dazu in der Lage sind, ganz allgemein ihre besondere Ehre und ihren Dank haben soll. Um dieser Ehre willen kann aber die andere Rückerstattung nicht als Rückforderung zu Recht bestehen.

Alle diese Erwägungen zeigen wohl mit wünschenswerter Deutlichkeit, daß die Kirche gewiß Stiftungen zum Studium der Theologie, aber auch zu anderem Dienst in der Kirche begrüßt und der Gemeinde zur Unterstützung empfiehlt, aber sie muß um ihrer und um der Nutznießer Freiheit willen solche Stiftungen nicht in ihrer Hand haben wollen, damit nicht der Geldgeist mit innersten und heiligsten Anliegen der Überzeugung vermischt werde.

39. Kapitel

Die fromme Bank

„Reichtum ist wie eine Schlange. Faßt man sie nicht richtig an, so wickelt sie sich um die Hand und beißt. Gebraucht einer aber den Reichtum großmütig und verständig, so trifft er mit dem Schlangenzauber des Logos das giftige Tier und bleibt unverletzt"[186]. Im ersten Teil dieses Ausspruches werden wir Klemens von Alexandria gerne zustimmen. Was aber den zweiten Teil betrifft, so legt er den Finger genau auf die Fragen, die uns unter dem Titel: „Die fromme Bank" beschäftigen müssen. Dazu hören wir zunächst einen Ausspruch eines anderen Kirchenvaters. Tertullian schreibt in seiner Apologie: „Wenn auch eine Art Kasse vorhanden ist, so kommt sie nicht durch Eintrittsgeld, wie man sich etwa in eine Gesellschaft oder Stellung einkauft, zusammen. Das wäre eine Art Kaufen der Religion. Es legt vielmehr jeder einzelne an einem Tage im Monat irgendeinen Betrag ein... Jeder gibt freiwillig seinen Beitrag. Es sind dies gleichsam Spareinlagen der Gemeinschaft mit Gott"[187]. Wird uns mit dem Ausdruck „Schlangenzauber des Logos" das eine Stichwort vermittelt, so nun hier mit dem Ausdruck „Spareinlagen der Gemeinschaft mit Gott" ein weiteres, das nicht weniger bezeichnend und auffallend ist. Wollte sich jemand an dem Ausdruck: „Die fromme Bank" stoßen, so muß ich ihm sagen, daß ich mit noch größerem Rechte die Bezeichnung „die Himmelsbank" hätte hinsetzen können. Um dies verständlich zu machen, eilen wir mit einem Riesenschritt aus den römischen Zeiten der christlichen Kirche in das neunzehnte Jahrhundert.

Aus dem Arbeitskreis von Georg Müller in Bristol erzählt uns sein Biograph: „Da er für sich sehr wenig brauchte, legte er alles andere an auf der Himmelsbank, indem er das zu wohltätigen Zwecken verwendete." Ferner, als einst ein Besucher der Anstalten äußerte, Müller müsse doch viel Geld auf der Bank liegen haben, um dies alles zu erhalten, erwiderte die Lehrerin, die ihn herumführte: „Jawohl, in einer sehr reichen Bank, die niemals falliert, im Himmel"[188]. Dieser Ausspruch soll in seiner wundervollen Geldfreiheit in keiner Weise verdunkelt werden, aber auch er legt den Finger

wiederum genau auf eine Stelle, die uns beim Thema „Die Kirche und ihr Geld" nicht verborgen bleiben darf. Zum Abschluß dieser Stimmen vernehmen wir noch ein feines Sätzlein Friedrich von Bodelschwinghs. „Viel größere Sicherheit als Staatsanleihen und erste Hypotheken gewähren können, ist doch allemal gewährt, wenn ich dem Herrn mein Geld leihe und es Ihm überlasse, welche Zinsen Er mir bezahlt"[189].

Hier sind wir nun am biblischen Ausgangspunkt angelangt. Lukas 6, 35 lesen wir: „Vielmehr liebet eure Feinde, tut wohl und leihet, daß ihr nichts dafür hoffet, so wird euer Lohn groß sein und werdet Kinder des Allerhöchsten sein; denn er ist gütig über die Undankbaren und Boshaftigen." Wie fragwürdig gerade diese biblische Grundlage ist in bezug auf das, was hier aus ihr gemacht werden soll, zeigt sich deutlich. Spricht der Herr doch vom Leihen an Boshaftige, nicht aber von Gaben oder Darlehen an christliche Werke. Die Feindesliebe soll darin ihre Lauterkeit beweisen, daß sie gibt, ohne zu hoffen. Wer sich aber eine Himmelsbank ausdenkt, hofft immerhin zum mindesten auf den Lohn, von dem der Herr hier spricht. Er glaubt also, wenn auch nur ein kleinstes, Anrecht auf den Lohn erworben zu haben. Sei dem, wie ihm wolle, hier steckt die vermeintliche biblische Grundlage, sobald die Worte Leihen und Lohn herausgehoben werden.

Dazu kommt eine andere Bibelstelle, deren Deutlichkeit alle von mir erhobenen Bedenken restlos zu zerstreuen scheint. „Wer sich des Armen erbarmet, der leihet dem Herrn" (Spr. 19, 17). Ich frage: Was heißt: dem Herrn leihen? Dürfen wir die aus der gewöhnlichen Geldleihe sich ergebende gegenseitige Verpflichtung auf Gott und auf unser Verhältnis zu ihm bedenkenlos übertragen? Erlangen wir ein Forderungsrecht und übertragen wir durch unsere Barmherzigkeit eine Pflicht auf den Herrn? Das ist jüdisch, nicht aber christlich gedacht. Gott leihen heißt für uns als Christen, im Angesicht Gottes helfen, dienen, beistehen, indem wir opferbereit weitergeben, weil wir anbetend bekennen dürfen: „Gott aber sei Dank für seine unaussprechliche Gabe" (2. Kor. 9, 15).

Jedenfalls ist der Gedanke der Himmelsbank, biblisch erfaßt, ein sehr nebelhaftes Gebilde. Wenn es sich bei ihm in erster Linie um

Geldbeiträge an christliche Werke handelt, so gehört er unter das, was ich Gabenbegründung nenne. Dieses nebelhafte Gebilde kann aber dennoch einen höchst lebenskräftigen Samen enthalten, der, wenn er richtig gepflanzt wird, zu einem sehr großen Gewächs sich entwickelt. Darum sind wir hier mit unserer Weisheit über die fromme Bank noch nicht zu Ende, im Gegenteil, hier fängt sie erst recht an.

Sobald der Gedanke, Gott nach menschlicher Weise leihen zu können, sich niedersenkt auf die, welche als die berufenen Diener Gottes hier auf Erden eingeschätzt werden, schillert zunächst der Begriff Bank hin und her zwischen einem jenseitigen Hoffen und einem diesseitigen Vertrauen. Die Himmelsbank der Jenseitigkeit hat hier unter uns in diesem oder in jenem christlichen Werk oder auch lediglich in einer bestimmten christlichen Persönlichkeit eine Filiale, oder sagen wir einfach: eine lokale Einnehmerei erhalten. Wer hier gibt, leihet Gott. Die Gabe ist geheiligt, weil sie hier gespendet wird; und dieses Werk ist in seiner Gesamtheit geheiligt, weil es als eine derartige Filiale geglaubt wird. Man verzeihe mir diese Deutlichkeit. Sie klingt sehr ärgerlich. Aber wenn ich das verständlich machen will, was hier hell beleuchtet werden muß, geht es nicht gut ohne dieses Bild. Als ich im Jahr 1924 das Amt an der St. Leonhardsgemeinde in St. Gallen antrat, waren nicht wenig Glieder dieser Gemeinde auffallend verärgert. Ich ging der Sache nach und hörte nun, daß während Jahren ein Frei-Evangelist starken Zuzug gewonnen hatte. Dieses Vertrauen benutzte er, um zugleich mit einer starken Agitation wider Wucherer, Kapitalisten und Banken den Frommen zu sagen, das Geld, das man ihm anvertraue, sei auf seiner Himmelsbank wohl angelegt. Da er außerdem einen angemessenen Zins versprach, floß ihm viel Geld zu. Er eröffnete ein christliches Heim. Die Leute waren voll Freude und voll Vertrauen, bis diese Himmelsbank zusammenbrach und sie mit Groll erkennen mußten, wie sehr sie einem frommen Schwätzer und Schwindler blinden und unverdienten Glauben geschenkt hatten.

Haben wir gesehen, wie sich der Gedanke der Himmelsbank in vertikaler Richtung, von oben nach unten verschieben, wie er mit Fleisch und Blut, Gut und Sache überkleidet werden kann, so wird es uns nicht mehr wundern, wenn diese irdisch gewordene Himmels-

bank auch zu einer horizontalen Verschiebung befähigt ist. Eben weil sie herabstieg, oder soll ich besser sagen, weil sie heruntergeholt wurde und nun auch auf der Erde zu stehen gelernt hat, kann sie auf dieser unserer Erde hin und her geschoben werden. Wie man Häuser auf Rollen setzt und so, wie sie sind, verschiebt, so wird die Himmelsbank aus dem religiösen ins soziale Gebiet hinübergeschoben. War sie dort der geldliche Hort einer gewissen Glaubensgerechtigkeit, so verwandelt sie sich hier in den Hort einer sozialen Gerechtigkeit. War dort der geheiligte Glaubensmann der Gewährsmann der allein richtigen Geldheiligung, so ist nun hier der sozialgerechte Geldreformapostel wiederum der Garant, daß das hier eingelegte und verwaltete Geld aus der Dämonie des Kapitalismus errettet und nun endlich nach den Grundsätzen der christlichen Nächstenliebe verwaltet sei. Muß ich erwähnen, daß ich nicht Märlein erzähle, sondern Geschehnisse beschreibe? Selbstverständlich begnügt sich in einem solchen Fall der Wille zur sozialen Bank keineswegs mit der Sicherheit, daß hier geldtechnisch reine Nächstenliebe unter Ausschaltung jeglicher Form der Ausbeutung, der übertriebenen Unternehmergewinne und fragwürdiger Kapitalanlagen verwirklicht werde, sondern es muß sich auch der Ertrag jenes Schnittes zwischen dem Kapitalismus und diesem Unternehmen in einem höheren Zins an die Geldgeber Ausdruck verschaffen können, weil der Einleger ohne einen solchen Depositenzins seinen Vorwurf den anderen Geldinstituten gegenüber nicht verteidigen kann. Gewiß gäbe es auch einen anderen Weg. Wir werden von ihm noch am Ende dieses Kapitels reden dürfen. Diese andere Möglichkeit bestünde in niedrigverzinslichen Darlehen von seiten eines solchen Bankinstitutes verbunden mit der Bereitschaft der Obligationäre oder Aktionäre, sich sogar mit einem kleineren Zins als landesüblich zufrieden zu geben. Das wäre sozial vorbildlich gehandelt. Wird aber auf der idealen Sozialbank eine achtprozentige Verzinsung des Einlagekapitals versprochen, so muß die Bank hinter dem Rücken ihrer gläubigen Gläubiger zum mindesten eine zehnprozentige Kapitalanlage suchen, um Wort halten und die Verwaltungskosten decken zu können. Da wird dann auch die Katastrophe nicht lange auf sich warten lassen.

Gehen wir von diesen nicht sehr erfreulichen Beispielen weg und

wieder einen Schritt weiter! Sobald ein christliches Unternehmen, sei es eine Anstalt, sei es ein Heim oder auch eine Zusammenfassung verschiedener Werke, aus sehr begreiflichen Gründen wirtschaftliche Gebilde sich angliedert, fängt die Bank damit an, daß etwa Angestellte einen Teil ihres Lohnes im Betriebe gegen Verzinsung können stehen lassen. Dieses Recht erhöht ihre Bindung an den Betrieb. Es spornt sie an, ihr Bestes einzusetzen. Ist etwa das Deckungskapital für die Altersversorgung der Angestellten auch im Geschäft angelegt, so erhöht sich dieser besondere Kapitalposten rasch genug. Er erheischt aber auch seine feste Verzinsung aus dem Geschäft, das außerdem alle seine anderen Verbindlichkeiten pünktlich zu begleichen hat. Banktechnische Erwägungen und Vorkehrungen liegen dann der Leitung des Geschäftes bereits sehr nahe, ja sie werden über kurz oder lang zur Pflicht. Wenn dann vollends auch andere Leute, also nicht nur Angestellte, sondern Menschen, die diesem christlichen Werke in Glaubensgemeinschaft verbunden sind, auch noch das Recht erlangen, hier ihr Geld anzulegen, dann haben wir das Gebilde vor uns, das ich im besonderen mit dem Ausdruck: „Die fromme Bank" kennzeichnen möchte.

Es gibt, wenn ich nicht irre, nicht wenig amerikanisch beeinflußte freikirchliche Gebilde, die in dieser Art organisiert sind. Die Mitglieder dieser Kirchen empfangen hier nicht nur Erbauung, Gemeinschaft und Seelsorge, sondern auch die Möglichkeit einer christlich-kirchlichen Geldanlage für ihr Vermögen. Sie haben hier christlich alles in einem. Ihre Verbindung mit ihrer Kirche ist auch eine privatwirtschaftliche im Rahmen der christlichen Glaubensgemeinschaft. Weil aber ihre Vermögensexistenz mit ihrer Kirche verbunden ist, erhalten alle ihre Beziehungen zu diesem Kirchengebilde auch einen sehr rationalen und wirtschaftlichen Ton. Was sie in freier Weise geben, dient auch zur eigenen äußeren Sicherung. Was sie zurückhalten, berührt wiederum negativ ihre Sicherung. Gewinnen sie neue Mitglieder, so gewinnen sie neue Mitgaranten. Kaufen sie bei den Geschäften, also etwa in einer Buchhandlung, ihrer Kirche, so helfen sie zur Verzinsung ihres Einlagekapitals und ihrer Altersversicherung mit. Wie mag es wohl mit einer ernsteren Seelsorge, die auch vor richtiger Kirchenzucht nicht zurückscheut, in einem solchen Gebilde bestellt sein? Was würde ge-

schehen, wenn ein Glied, dessen Einlagen nicht gering sind, mit Grund gebeten würde, sich vom Abendmahl fernzuhalten? Findet nicht ganz unter der Hand eine Schichteinteilung der Mitglieder auf Grund ihrer Geldbeteiligung statt? Muß man nicht sagen, daß eine solche Kirche mit dem Geld ihrer Glieder gebunden sei? Sie ist zur Tempelbank geworden, so daß sich die große Sorge um das ihr anvertraute Eigentum ihrer Mitglieder wie eine goldene Kette über ihr Sorgen um die Seelen ihrer Glieder legt. Die gegenseitige Hilfe, hier zum wirtschaftlich-sozialen Unternehmen, dort zur christlichen Sicherstellung des eigenen Vermögens, verwandelt sich in gegenseitige Behinderung. Diese wird freilich von den Gliedern bei weitem nicht so stark und viel später erkannt werden als von seiten der verantwortlichen Leitung. Es zeigt sich hier wiederum die auffallende Erscheinung, daß überhaupt im allgemeinen christliche Unternehmungen einen auffallenden Kredit jedenfalls in der weiteren christlichen Öffentlichkeit genießen. In dem Maße jedoch, als dieser Kredit zum einen Teil ein wirklich verdienter, zum anderen Teil aber auch ein entschieden aus großem Vertrauen frei zugesprochener ist, legt sich auf die Leitenden die schwere Verantwortung, die Tragfähigkeit ihres Unternehmens unausgesetzt diesem Kredit angepaßt zu erhalten. Die Darlehensgelder rücken hier in die nämliche Linie wie gewöhnliche Hypotheken. Von diesen soll das 44. Kapitel reden. Handelt es sich aber bei den Hypothekargläubigern meist um irgendein Bankinstitut oder um einige wenige Privatpersonen, so steht hinter diesen Darlehenssummen die große Menge der Mitglieder, wohlverstanden unter Umständen der Brüder und Schwestern eben in diesem Kirchengebilde. Hier steht der fromme Glauben, der Geld anvertraut, dort aber steht und muß stehen der Glauben an die sichere Verzinsung des anvertrauten Geldes ganz besonders um jenes Glaubens willen. Wer mag das verantworten? Es gibt innerhalb der Christenheit nicht nur sittliche und religiöse Ärgernisse. Es kann auch wirtschaftliche Ärgernisse geben. Brechen sie aus, so sind die Verheerungen gerade dieser letzteren nicht abzusehen. Gott bewahre uns vor allen Wegen und Weglein, die zu ihnen führen können!

Es scheint also, daß alles, was sich irgendwie fromme Bank nennen kann oder, besser gesagt, hier so etikettiert worden ist, ein sauberes

Nein herausfordere. Das ist nicht meine Meinung. Nur soll sich das Gebilde, das ich im Sinn habe, nicht den Schein einer frommen Bank haben wollen. Wenn es sich als eine gut verwaltete Darlehenskasse zugunsten von geldbedürftigen Kirchgemeinden besonders etwa in Diasporagegenden oder auch zugunsten solider christlicher Werke vorstellt; wenn hier unter Ausschaltung jeglichen Geldhandels und Geldgeschäftes einfach durch geldgebende Christen geldbedürftigen christlichen Veranstaltungen geholfen wird, daß es eine zuverlässige und ruhige Hilfe ist, so kann man das nur begrüßen. Hier ist aller fromme Schein und alles nebelhafte Schwärmen abgestreift. Es ist kein Kirchengebilde und keine Bank, sondern lediglich eine ehrlich und nüchtern handelnde christliche Darlehenskasse.

Gewinnen, ohne die Seele zu verlieren

40. Kapitel

Der Weg vom Kämmerlein zur christlichen Firma

„Ein ander Gleichnis legte er ihnen vor und sprach: Das Himmelreich ist gleich einem Senfkorn, das ein Mensch nahm und säete es auf seinen Acker; welches das kleinste ist unter allem Samen; wenn es aber erwächst, so ist es das größte unter dem Kohl und wird ein Baum, daß die Vögel unter dem Himmel kommen und wohnen unter seinen Zweigen" (Mtth. 13, 31. 32). Spricht dieses Gleichnis nicht einfach eine sehr allgemeine Wahrheit aus, daß aus Unscheinbarem Großes hervorkommen kann? Oder benützt der Herr diese vielleicht auch seinen Jüngern bekannte Wahrheit, um ihnen die gewisse Hoffnung zu stärken, daß der treue Vater im Himmel den kleinsten Gehorsam und die kaum beachtete Mühe in aller Verborgenheit durch sein gnadenreiches Schöpfungswort vor aller Augen als seine Sache hinstellen kann? Oder liegt das Gewicht auf dem Anfangssatz: „Die Königsherrschaft Gottes ist gleich"? Wo endet in diesem Falle das Gleichnis? Habe ich mehr auf den Gehorsam des Säenden, auf die Kleinheit des Samens, auf die Verborgenheit des Wachstums oder auf die Größe des Baumes und zuletzt auch noch auf die jubilierende Lebenslust der ahnungslosen Vögel auf diesem Wunderbaum zu achten? Wo steckt die Gleichung zum Reich Gottes? Ich rede nun sehr menschlich, für manchen Leser vielleicht auch kindisch. Steckt das Entscheidende im Wollen des Baumes oder im Müssen des Baumes? Anders ausgedrückt: Zeigt mir mein Wille zum Gehorsam gegenüber dem Herrn der Kirche diese Pflicht, alles zu tun, damit dieser heilige Baum groß aufwachse? Führt der Weg ganz genau und haarscharf vom Kämmerlein zur christlichen Firma, zum christlichen Geschäft; von der Gebetsgemeinschaft in kleinstem Kreis zu einem gan-

zen Konzern christlicher Unternehmungen? Muß ich diesen Weg wollen? Oder habe ich ihn vielleicht traumbefangen als ein glaubendes Kind zu gehen, aber im festen Wissen, am Ende dieses Weges steht jener Baum? Und dieser ist eine Verwirklichung des Reiches Gottes? Wie lange ist dann aber zuletzt dieser Wunderbaum Gottes Herrschaft hier auf Erden? Und die lustigen Vögel, die darin hausen, was für Vögel sind denn das eigentlich? Sind es christliche Vögel? Oder sind es einfach Vögel, denen dieser Baum genau so lieb ist wie irgendein anderer, zumal sie nichts über seinen geheimnisvollen Ursprung und seine heilige Bedeutung wissen?

Wenn ich alle diese Fragen stelle, wolle man mir weder Naivität noch rabulistische Trunkenheit vorwerfen, sondern mir das Recht lassen, hier nicht als Bibelausleger, sondern als Bibeleinleger zu reden und zu fragen. Denn wem ein Amt in der Kirche anvertraut ist und noch weit mehr, wem ein Auftrag in irgendeinem Werk der Inneren oder Äußeren Mission übertragen ist, der hat es in dem, was die Gemeinde sagt, mit Bibeleinlegung zu tun. Die Schrift wird weit mehr benützt denn gehört. Wer sie benützt, der legt ein. Er liest seine Gedanken heraus. Wir haben uns ja in den Untersuchungen dieses Buches auf Schritt und Tritt eben mit dieser besonderen Bibelnot befaßt. Der Kampf ging bewußt immer in der Richtung, daß die Bibelbenützung bekämpft und das Hören des Wortes Gottes gefordert wurde. Darum wird hier in solch scheinbar törichter Weise gefragt. Was uns aber in diesem Kapitel beschäftigen muß, wird wohl Beweis genug dafür sein, wie berechtigt solch ein Fragen ist.

Zunächst ist einfach jener unerfindlich wunderbare Weg zu bedenken, der vom Kämmerlein zur Firma führen kann. Der Anfang des Weges ist zunächst so unscheinbar, daß man ihn kaum beachten möchte. Im Leben des Dr. Barnardo sehen wir den eigentlichen Anfang an jenem Spätherbstabend des Jahres 1866, da ein junger Besucher seiner Lumpenschule nicht wie die andern nach Hause gehen wollte und nach mehrmaliger Aufforderung zu gehen flehte: „Bitte, Herr, lassen Sie mich dableiben!“ Der Herr sagt uns, gib dem, der dich bittet. Barnardo gab jenem Knaben zuerst ein offenes Gespräch, hernach Essen, dann das große Recht, den Beweis dafür anzutreten, daß es Niemandskinder in London gebe. Das war der An-

fang. Aus ihm sind die großen sozialen Fürsorgewerke Dr. Barnardos herausgewachsen. Fürsorge- und Umerziehungsorganisationen größten Stiles. Beschäftigungsmöglichkeiten für Tausende von jungen Leuten. Ein ganzes Netz von Beziehungen weithin auch in die Kolonien[190]. Nicht, daß ich dieses Werk in seiner Ganzheit eine Firma nennen möchte, aber es ist immerhin ein sozial und christlich geleiteter und gewollter Wirtschaftsorganismus.

Tun wir einen gleichen Blick in den Lebensgang und in das Werk eines George Cadbury. Hier weisen die Anfänge nicht gerade in das, was wir unter Kämmerlein verstehen, aber immerhin in das Herz eines Quäkers von vorbildlicher christlicher Gesinnung. Zwei Ziele schwebten Cadbury vor. Die Verpflanzung der Industrien aus den Städten hinaus aufs Land und gerechte und menschliche Arbeits- und Lebensbedingungen für das werktätige Volk. Um diese Ziele zu erreichen, benützte er seine anfangs wankende, später immer mehr aufblühende Firma ausschließlich als Werkzeug. Das führte ihn dann später zur Gründung von Arbeitergartenstädten, aber auch zum Kauf und Betrieb einer Zeitung[191]. So geht hier der Weg über die Firma hinaus geradenwegs in die eigentliche Politik hinein.

Bedenken wir die weltumfassende Organisation der „Freundinnen junger Mädchen". Denken wir an die Marthaheime, die Bahnhofsmission, das große, weite Netz über die ganze Welt, dazu bestimmt, Mädchen mütterlich zu beraten und mit starker Hand zu bewahren. Gewiß, es ist auch keine Firma. Und doch ein Organismus, der in seiner Gesamtschau ganz bedeutend ist. Wo war der Anfang? Ich denke doch wohl an jenem Augustabend des Jahres 1864. Josephine Butler kehrt mit ihrem Gatten heim. Ihr Töchterchen Eva stürzt beim Eintritt der Eltern über das Treppengeländer des Hausflurs. „Nie kann ich die Erinnerung an das Furchtbare los werden – an den Fall, den plötzlichen Schrei und dann die unheimliche Stille. Wollte Gott, ich hätte diesen Tod an ihrer Stelle erlitten"[192]. Ich sage: Hier ist der Anfang: in jener Nacht mit dem verunglückten Kind. Wer Christus nicht kennt, vermag das nicht zu fassen. Wer ihn kennt, weiß, wie oft im Kämmerlein zunächst etwas zerbrochen wird. Dieses scheinbare Ende wird zum Samen, der später hervorsprießt. Aus solchem Sterben schenkt Gott

ein Auferstehen. Er bereitet sich seine Werkzeuge zu, damit er sie recht gebrauchen kann.

Noch ein Beispiel zeige uns den möglichen Verlauf. Gustav Werner hatte als Vikar arme Kinder aufgenommen, teilte mit ihnen seine Nahrung und alles, was er hatte. Warum nun ist aus dieser völlig unscheinbaren Tat väterlicher Barmherzigkeit im Laufe der Jahre ein Kranz von Anstalten und Fabriken entstanden? Es wird doch in der weiten Welt jeden Tag an Tausenden von Bedürftigen viel Gutes getan. Es vergeht doch wohl kein Tag, an dem nicht arme Kinder irgendwo aufgenommen werden oder an dem man einem Beschäftigungslosen etwas zu tun gibt oder sich für Gefährdete einsetzt.

Warum nun wächst dort, bei Werner, bei Barnardo, bei Josephine Butler etwas Großes hervor, Fabriken, Anstalten, Heime, und in hunderttausend andern Fällen geschieht nichts? Es bleibt bei der Einzelbegegnung. Wo etwas herauskommt, wird der Einzelfall gleich am Anfang als typisch gesehen. Er vertritt in seiner Art die noch unbekannten abertausende ähnlicher Fälle. Dann wird an diesem Einzelfall meist in beschämender Bescheidenheit und unter wahrhaft ergreifenden Opfern grundsätzlich alles getan und ausgedacht, was sowohl ein Christ als auch ein verständiger Mensch mit klarem Kopf und warmem Herzen einfach tun muß. Dabei ist es natürlich ein und dasselbe, ob ich einem einzigen armen Knaben auf einer Hobelbank Beschäftigung verschaffe oder unter dem Dach einer besondern Firma Arbeit habe für fünfhundert Knaben solcher Art. Die Entscheidung fällt nicht am Größenausmaß, sondern an der Verwirklichung des Grundsatzes. Und dieser Grundsatz heißt doch wohl in der Regel in allen diesen Fällen, wir dürfen als Christen nicht flicken, wir müssen versuchen zu heilen. Nicht nur erretten, nein, auch bewahren ist unsere Pflicht. Das Übel muß an der Wurzel erfaßt, und dort muß ihm die Wurzel, wenn es geht, abgegraben werden. An dieser Grundsätzlichkeit liegt die Hauptsache. Ist sie getragen von einem Menschen, der einfach um der Liebe Jesu Christi willen nicht anders kann, als blind glaubend, ja allerdings blind glaubend, seinen besonderen dornenreichen, unverstandenen Weg zu gehen, dann tritt das Merkwürdige ein, daß der Weg nicht einfach aus einem Heiligtum in ein anderes Heiligtum, sondern vom Kämmerlein zur Firma

führt. Das ist das Sonderbare. Es liegt in solcher Entwicklung etwas merkwürdig Unvermeidbares. Die Tat der ersten Liebe gestaltet sich im Lauf der Zeit um in einen Kranz von Organisationen.

Den Übergang sehen wir gerade bei Werner überaus einleuchtend. Rückblickend erzählt er im Jahr 1887: „Da konnte ich den Gedanken nicht von mir wegbringen, daß ich diese Papierfabrik kaufen und den Versuch wagen sollte, in einem größeren Geschäft die Gerechtigkeit des Königs Christus zur Ausführung zu bringen." Bei der Fabrikeröffnung am 7. Mai 1851 bezeichnet er das Fest als einen Bundesschluß zwischen dem Herrn und seiner Gemeinde als rechtskräftigen Akt, da dem Herrn das Eigentum übergeben wurde, was einzig seinem Dienst bestimmt war, daß die Armen hier Arbeit und Nahrung, die Elenden Hilfe und die Verfolgten Rettung finden. Nie soll das Werk zu weltlichen Zwecken verwendet werden. Es soll ein Eigentum des Herrn bleiben immerdar. Daß hier eine Fabrik ein Tempel Gottes werden soll, da sich göttliche Liebe und Gerechtigkeit entfalten und ihre segnenden Früchte und ihre heilkräftigen Blätter der Menschheit bringen können. Hier können sie der armen Kreatur Erlösung bringen[193]. Werner läßt seine Rede deutlich an zwei Bibelstellen anklingen, die endzeitlich verstanden sein wollen. Röm. 8, 20–22 von der Sehnsucht der Kreatur nach der Freiheit der Kinder Gottes, und Offenb. 22, 2 von den Früchten im Paradies der Vollendung. Der Gedanke der Reichsverwirklichung ist hier besonders deutlich. Der Weg, von dem wir in diesem Kapitel reden, führt also an einem unsichtbaren Punkt vor die Entscheidung, ob der Glaubensgehorsam im Tun eines bestimmten Werkes von einem gewissen Augenblick an befähigt wird, christliche Verwirklichung in vollkommener Weise zu leisten. Geschieht das, so verdrängt dieser Verwirklichungsglaube alles andere. Er muß es sich aber anderseits auch gefallen lassen, daß alle Verwirklichungsgebilde neben ihm, jenseits einer bewußt christlichen Einstellung, sich mit ihm zu messen gestatten. Das gewöhnliche Hotel mißt sich am christlichen Hospiz. Die christliche Arbeitslosenhilfe wird gemessen an anderen Hilfen. Die gewöhnliche Buchhandlung mißt sich an einer christlichen Buchhandlung. Der draußen Stehende sieht im Lauf der Jahre selbstverständlich weder den durchlaufenen Weg noch das Kämmerlein am Anfang, noch überhaupt die christliche

Wurzel, sondern das Gebilde hier vor seinen Augen, dessen Organisation für ihn irgendeinem gleichen, weltlichen Gebilde zum Verwechseln ähnlich ist, das sich aber bewußt christlich nennt. Und nun fragt er, worin denn hier die Christlichkeit bestehe. Hier genügt nicht der Hinweis auf das Einst. Man kann nicht einfach alte Jahresberichte hervorkramen und sagen: Das sind wir. Vielmehr kommt wieder jener Wunderbaum aus dem Gleichnis vom Senfkorn in unsere Verhandlung hinein, samt den Vögeln, die unter ihm nisten.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Christlichkeit eines christlichen Großunternehmens niemals aus seinem Ursprung hinreichend begründet ist. Das Salz kann dumm werden (Mtth. 5, 13), auch das christliche Kollektivsalz; das heißt: Die eigentliche Glaubens- und Dienstgemeinschaft um Jesu willen kann sich im Lauf der Jahre umgestalten in eine christliche Arbeits- und Wirtschaftsgemeinschaft um dieser christlichen Organisation willen. Das kann so weit führen, daß zuletzt die Christlichkeit in gewissen gottesdienstlichen Festanhängseln und in einigen Sprüchen und Gründerbildern an den Wänden markiert ist; alles andere jedoch würde von keinem Menschen mehr, der es nicht weiß, als ausgesprochen christlich gewertet werden. Man muß es schon sagen, damit man es merken möge.

Vielleicht ist dieses Bild mit zu starken Farben gemalt. Möge es so sein! Ich wollte nur das eine zeigen, mit welcher Unvermeidlichkeit unter Umständen der Weg vom Kämmerlein zu Organismen führt, die man eigentlich gar nicht so wollte und die jedenfalls dann auch nicht von christlicher Seite aus errichtet werden müßten. Wir können uns aber doch kaum ein schwereres Ärgernis ausdenken, als wenn solche Denkmäler christlichen Verwirklichungsglaubens für viele genau das Gegenteil von dem beweisen, was sie doch beweisen möchten. Es gibt eine Form von Weltüberwindung, bei der man die Welt erst recht gewinnt. In solchem Gewinnen aber kann die Seele doch verloren gehen (Mtth. 16, 26). Der Sieger erliegt nach geheimer geschichtlicher Regel dem Geiste des von ihm Besiegten.

41. Kapitel

Was will die Innere Mission mit ihren wirtschaftlichen Unternehmungen?

Oberlin im Steintal wollte nichts anderes als die kulturelle Hebung seiner Gemeinde nach dem Grundsatz: Rien sans Dieu, tout pour le Sauveur (Nichts ohne Gott, alles für den Erlöser). Baron von Kottwitz erkannte, daß der Mensch zuerst zu leben haben muß, ehe er hören und glauben kann. So errichtete er im Jahre 1806 eine Beschäftigungsanstalt als Durchgangsstation. Wohl war sein Grundsatz: Bleibe gern unbekannt[194]. Aber auch hier zeigt sich ein anderes Geheimnis des Kämmerleins. Was wir dem Vater im Himmel im Verborgenen sagen, das vergilt er uns öffentlich (Mtth. 6, 6). Mit diesen Erinnerungen aus den Anfängen der Inneren Mission unserer Gegenden bewegen wir uns noch ganz und gar in den Darlegungen des vorhergegangenen Kapitels. Wer einen Grundsatz ganz durchführen will, landet rascher, als er denkt, vor dem Großunternehmen und vor der weitmaschigsten Organisation. Wer die Wurzeln der Not erfassen will, gräbt den ganzen Acker um und kann dann gar nicht anders, als in völlig neuer Aussaat zu versuchen und zu hoffen, eine gute Ernte schneiden zu dürfen. Nicht eine Geldernte. Davon ist keine Rede. Alle Christen, die hier gearbeitet haben, wollten nicht gewinnen. Sie wollten dienen. Aber eine Geistesernte begehrt man. Frieden, Ordnung, Gerechtigkeit, bescheidenen Wohlstand. Der kranke Volkskörper soll an diesem Ort zur Genesung geführt werden. Es scheint also, als lägen hier keine brennenden Fragen. Dem ist aber nicht so. Die Antwort auf die Frage, was die Innere Mission mit ihren Unternehmungen wirtschaftlicher Art wolle, läßt sich, wenn ich recht sehe, in vier Teile auseinanderlegen.

Zunächst geht es einfach um die rationellste und sparsamste Selbstversorgung innerhalb des eigenen Werkes. Wer auch auf fremde Gaben angewiesen ist, will doch zunächst sich selber soviel als möglich helfen. Das geschieht im Anfangsstadium am besten durch Angliederung einer Landwirtschaft. Tiere, Gärten und Äcker gehören eigentlich unlöslich zu solchen christlichen Gebilden. Sobald sich dann auch

Werkstätten angliedern, beginnt der Handel mit deren Erzeugnissen. Sie beschaffen Arbeit, sie sollen aber auch von außen her Geldmittel hereinbringen. Hier setzen bereits Fragen an, die man nicht unbesehen liegen lassen darf. Wiederum hat hier die Brüdergemeine vorbildlich und lange vor allen anderen mit nüchternen Augen gesehen[195].

In einer Andacht über das Wort: „Machet mein Haus nicht zu einem Handelsplatz" (Joh. 2, 16) im Jahr 1754 sagt Zinzendorf: „Es ist keine Sache, die so schwer in der Geschwister Köpfe hinein will als die Materie vom Commerzio und dessen Grenzen." Welche Bewandtnis es gerade mit diesen Grenzen auf sich habe, wollen wir weiter unten zu ergründen suchen. Ein anderesmal sagte der Graf: „Es muß nur heilig und vorm Angesicht des Heilandes geführt werden – die Fabrik –, daß Martha dieser Leib, der Geist Maria sei." Der Hinweis auf die Geschichte von Maria und Martha liegt gerade in diesem Zusammenhang überaus nahe (Luk. 10, 38–42). Wir können eine christliche Organisation so spalten, daß in einem Teil Maria, im andern Martha wohnt und mit ihrem Geiste darin walten. Wir könnten sie auch so haben, daß Maria einst und Martha jetzt regierte. Wir könnten nach außen Maria sagen und beteuern, nach innen aber, dem Personal gegenüber, wäre Martha Meisterin. Wir könnten den tätigen Geist der Martha als Empfehlung verkünden, innerlich aber einen faul gewordenen Mariageist hegen. Ohne diese Namen und Bilder heißt das: Man kann fromm anfangen und völlig weltlich enden. Man kann alles christlich beschildern, der Inhalt aber hat mit Christentum nichts zu tun. Man kann sich als sehr geschäftstüchtig und reell seine Kundschaft suchen, aber die Lieferung ist liederlich. Und um noch auf das erste zurückzukommen, auf die gespaltene Organisation, das heißt auf eine besonders häufige Erscheinung, so haben wir hier einfach die zwei Räume. In einem wird gepredigt und gebetet, im andern wird mit Geld geklappert und durchaus mammonistisch gerechnet. Was will ich mit alledem gesagt haben? Wenn christliche Organisationen zum Handel gedrängt sind, zu dem sie durchaus Berechtigung haben, sollen sie bedenken, daß ihr Handel weit mehr Verantwortung trägt als irgendein anderer Handel. Man wird nicht nur selber allerlei Gefahren ausgesetzt, sondern man kann auch besonders anstoßendes Ärgernis geben. „Das Kommerzium ist

eine Sache, die große Überlegung braucht, wie weit die Kinder Gottes darin gehen können und mögen, ohne sich fremder Sünde teilhaftig zu machen, und sich von der Welt unbefleckt erhalten." Mit diesem Satz legt Zinzendorf wiederum den Finger auf eine entscheidende Stelle. Als dann in der Brüdergemeine das Problem des Handels in den ausländischen Niederlassungen klar gelöst werden mußte, machte man die Überlegung: „Wenn dergleichen Dinge ordentlich und recht – ich dürfte schier sagen mit Gnade – behandelt werden, so fördert es der Brüder Reputation mehr, als wenn sie nur halb und halb getrieben werden, wie es bisher gegangen ist."

Zunächst zeigt sich also hier die Versuchung, nur halb und halb Handel zu treiben. Es formt sich ein merkwürdiges Gebilde von Freundlichkeit, kleinen Geschäftchen, von halbem Verschenken und von christlichem Ramschbetrieb. Weil das aber auf die Dauer nicht wohl angeht, wird der Handel in bestimmten Richtungen sehr deutlich ausgebaut. Dawider ist nichts einzuwenden. Aber nun kommt die Frage der Grenzen. Nicht das ist die Grenze, daß ich einfach alles rein persönliche Gewinnstreben ausschalte und sage, dieses Geschäft sei Dienst eines christlichen Werkes nach innen und nach außen. So einfach liegen die Dinge nicht. In der Regel werden ja gerade auch in Werken der Inneren Mission Arbeitserzeugnisse von Arbeitern und Insassen dieser Werke handelsmäßig vertrieben. Weil nun solche Werke in der Regel sowohl eine landwirtschaftliche Grundlage haben als auch durch Vermächtnisse und freiwillige Gaben unterstützt werden, sind sie in der Lage, manche Erzeugnisse billiger als irgendein anderes Geschäft herzustellen. Das ist nicht Ausnützung billiger Arbeitskraft, sondern das hängt mit dem patriarchalisch-familiären Charakter des Unternehmens zusammen. Da liegt nun die Gefahr überaus nahe, ahnungslos oder bewußt die Preise gesenkt zu halten. Wo das geschieht, wird ein solcher Handel als christliche Schmutzkonkurrenz empfunden. Ich weiß wohl, daß man unter Schmutzkonkurrenz allerlei und sehr Verschiedenes verstehen kann. In unserm Zusammenhang muß leider gesagt werden, daß eben gerade in unsern mitteleuropäischen Verhältnissen weite Kreise der Christenheit gemeint haben, die so auffallend oft etwas billigeren Preise von seiten christlicher Unternehmungen, handle es sich um Postpapier oder um

Kalender, um Pensionspreise in Heimen oder um Wäschebesorgung, diese billigeren Preise seien eine willkommene und zugleich echte Frucht christlichen Handels. Man meint: Weil wir unsern Handel christlich betreiben, können wir niedrigere Preise halten. In dieser Meinung liegt ein großer Schaden. Gewiß wird es kaum je einen vollkommen gerechten Preis geben. Selbst das Schwundgeld dürfte nicht dieses Wunder zustande bringen. Aber man wird doch immerhin von einem bedingt gerechten Preis in unserer unvollkommenen Welt reden können und ihn von Fall zu Fall ermitteln können. Hier sich zu beteiligen, ist eine unumgängliche Pflicht der Gerechtigkeit und wahrer Nächstenliebe. Der gerechte Preis hält sich fern von jeder wucherischen Überhöhung und wiederum von jeder Art von Unterbietung, die den Schein erweckt, als sei dies kaum mehr ein Handel, sondern mehr nur ein Tausch und eine halbe Schenkung. Genau so, wie der niedere Lohn entweder Ausnützung ist oder auf minderwertigen Arbeitskräften beruht, so entspricht auch dem zu niederen Preis die minderwertige Ware. Weil nur schon der Verdacht der letzteren verhindert werden muß, ist die Ansetzung des landesüblichen gerechten Preises Pflicht auch in christlichen Wirtschaftsunternehmungen[196].

Wir haben also gesehen, daß Werke der Inneren Mission zu wirtschaftlichen Unternehmungen gelangen zunächst aus Gründen der Autarkie. Sie wollen sich selber möglichst wirtschaftlich und sparsam versorgen. Der zweite Grund ist die Pflicht der Beschäftigung, der Arbeitsbeschaffung und des Einsatzes von wirtschaftlicher Tätigkeit aus erzieherischen Gründen. Das führt bereits zum eigentlichen Handel. Die dritte Veranlassung hängt zusammen mit der Freiwilligkeit innerhalb der tragenden christlichen Gemeinde. Die freiwilligen Gaben verpflichten. Wenn es irgendwie möglich ist, ist man bestrebt, selber dies und das zu organisieren, selber auch in ehrlicher Anstrengung mit zu verdienen, damit nicht alles Geld aus den Gaben hereinfließen muß. Sofern dieses dritte zu wirtschaftlichen Unternehmungen führt, fragt es sich, wieweit ein solches Gebilde nur nach rein geschäftsmäßigen und kaufmännischen Methoden zu leiten sei oder ob jene andere Welt der freien Gaben und der tragenden christlichen Gemeinschaft – sagen wir nun einmal – hineinkalkuliert werden dürfe. Ist ein solches Geschäft ausgesprochen ein Verlustgeschäft,

so lassen sich die fehlenden Beträge aus den zufließenden Gaben decken. Die Gaben nehmen hier die Rolle ein von Vermögensrücklagen. In Wirklichkeit sind es Rückstellungen helfender, aber freilich auch ein wenig blinder Opferbereitschaft. Würde dieser ideelle Rückhalt einmal versagen, so muß das betreffende Geschäft abgebaut oder saniert werden. Ist dieser Fall noch nicht eingetreten, so macht man häufig die Beobachtung, daß man um der Gabenreserve willen in dergleichen christlichen Wirtschaftsgebilden veralteter Technik huldigt. Das kann nach außen hin so aussehen, als wolle man hier eigentlich kein richtiges, kein völlig durchdachtes Geschäft, sondern bloß auch ein wenig Wirtschaftlichkeit mit temperiertem Handel verknüpfen. Tatsächlich aber erlaubt man sich die technische Rückständigkeit, weil man sich das einstweilen noch leisten kann. Die Verluste aber deckt man durch Liebesgaben[197]. In unruhigen Zeiten zeigt es sich, wie stark der Boden der freiwilligen Gaben kleiner und kleiner werden kann. Darum sind eigene Anstrengungen durch Verdienstbeschaffung im eigenen Werk, verbunden mit dem entsprechenden Handel, nicht nur eine sittlich richtige und wichtige Ergänzung, sondern in solchen Zeiten auch der vielleicht allein tragende Boden. Um so mehr ist es unsere Pflicht, gerade diesen Boden so gediegen und hochqualifiziert als irgendwie möglich auszubilden.

Ein bedeutsames Gebiet der hier liegenden Probleme blieb bis dahin unberührt. Der eigentliche Handel, das losgelöste Geschäft auf dem Boden der Inneren Mission als bewußt christliches Zeugnis. Ich denke hier an die christlichen Verlagsgeschäfte und an die evangelischen Buchhandlungen. Es ist hier nicht der Ort, darüber zu Rate zu sitzen, ob es überhaupt eine christliche Literatur gebe und worin denn eigentlich die Christlichkeit einer evangelischen Buchhandlung bestehe. Eine tragende Säule ist selbstverständlich das, was man das christliche Buch nennt. Eine Form der Verkündigung des Wortes Gottes in literarischer Gestalt. Die andere tragende Säule ist die Versorgung der christlichen Gemeinde mit billigen Blättern und die Mithilfe in der ganzen umfassenden Schriftenmission. Wir sehen, wenn wir dieses ausgesprochenen Handels gedenken, am klarsten, worum es geht und worauf zu achten ist, wenn wir hören, was Adolf Schlatter vom Calwer Verlagsverein verlangte, als er mit ihm

in Beziehung trat. Wir lesen dort: „Da in meinem Elternhaus nach der Regel Jesu ‚sorglos' gelebt wurde, stellte ich in dieser Richtung nur den Anspruch an den Verlag, daß er sich der Gefahr bewußt sei, die an alles Religiöse herantritt, wenn es sich mit Geschäft verbindet. Ich verlangte von ihm, daß er begriffen habe, warum Jesus den Tempel der Zerstörung übergeben hat, nachdem er ein Geschäftshaus geworden war. Selbstverständlich mußte die geschäftliche Seite des Verlages sachkundig verwaltet werden, wie ich auch meinerseits mein theologisches Lehramt nicht ohne Gehalt übernommen habe. Der Calwer Verlag war aber durch seine Entstehung und bisherige Arbeit verpflichtet und willig, in einem Buch, das er druckte, nicht nur die Mittel zum Gelderwerb zu sehen"[198]. So darf denn dieser eigentliche Handel nicht passiv auf dem Dienst freiwilliger Gaben ruhen wollen, er hat vielmehr aktiv selber dienen zu wollen, indem er auf seine Weise mithilft im Zeugnis des Gehorsams, sei es nun ein Gehorsam der Lehre, der Erbauung, der Mitfreude, der Hilfe, des Erbarmens und des Trostes.

42. Kapitel

Wie die Äußere Mission zum Handel genötigt wurde

Man könnte denken, was für die Innere Mission gelte, sei ohne weiteren Zusatz oder Abstrich auch auf die Äußere Mission anwendbar. Somit erübrige sich dieses Kapitel. Das stimmt zum Teil mit den Tatsachen überein. Allein mir liegt zunächst der Vollständigkeit halber daran, dieses Kapitel nicht wegzulassen, damit auch an diesem Punkt Leser, die wenig oder nichts Zutreffendes über die hier liegenden Fragen gelesen haben, hier eine bescheidene Orientierung sich mögen schenken lassen. Zum andern aber treten doch auch beim Handelsproblem der Missionsgesellschaften da und dort ganz andere Schwierigkeiten auf als auf dem Gebiet der Inneren Mission.

Im Jahr 1883 stellte der damalige oberste Leiter der Basler Mission Schott in seinem Vorstand in einer Denkschrift den Antrag, die Industrie- und Handelsunternehmungen auf den Feldern draußen von der Mission zu trennen und ihnen den Namen „Mission" zu entziehen. Weil der Vorstand diesem Antrag nicht entsprach, trat Schott

zurück. Die Erschütterung dieses schweren Geschehens ging durch die ganze Heimatgemeinde und beschäftigte auch eine weitere Öffentlichkeit. In einem Kirchenblatt jener Zeit konnte man lesen: „Es sei ein schwer zu vermittelnder Widerspruch, wenn dieselbe Anstalt auf der einen Seite die Scherflein der Witwen, die Pfennige der Kinder und Dienstboten einsammelt und auf der andern Seite durch Glück im Handel viele Tausende gewinne; auch beim reellsten Geschäft lassen sich gewisse Operationen nicht vermeiden, welche nach kaufmännischen Regeln vielleicht ganz in aller Ordnung, aber für ein christliches Gewissen und nach den strengen Grundsätzen des Wortes Gottes doch nicht recht sind"[199]. Mit dem an zweiter Stelle vorgebrachten Einwand, der Anfechtbarkeit des Handels an sich auf Grund des Wortes Gottes, haben wir uns hier nicht zu befassen. Er ist im vorherigen Kapitel und an anderen Orten unseres Ganges behandelt worden.

Was den ersten Einwurf betrifft, die Kluft zwischen hohen Handelsgewinnen und wirklichen Opfern der kleinen Leute, so ist das ein Problem, das sich überall genau gleich einstellt, wo man wesentlich auf freiwillige Gaben angewiesen ist. Ich sehe in diesem Einspruch den Versuch einer Diktatur der kleinen Leute und ihrer Gaben. Es ist dies eine verfälschte Form von Demokratie, indem die Wertziffer des Kleinen so sehr erhöht wird, daß man aus ihr sittlich berechtigte Sonderrechte ableiten möchte. Unter dem Deckmantel demokratischer Mitrechte wird vom Geld her ein Sonderrecht abgeleitet, durch das jegliche Verantwortung der Beauftragten eines Werkes eigentlich diktatorisch von unten her berührt wird. Ich weiß wohl, daß allerdings diese kleinen und doch an sich so großen Gaben die Leitenden innerlich und äußerlich verpflichten. Aber es ist nicht eine zerspaltene Verpflichtung, aufgelöst entsprechend den Tausenden von Geldgaben, sondern eine samthafte Beauftragung im Gehorsam gegen den Herrn und im ganzheitlichen Dienst an der Sache. Und darum darf auch nur dieser Blick aufs Ganze entscheidend sein, sowohl in der Verwendung im Großen als auch in der Beurteilung des Kleinen und Kleinsten. Wer vor dem Kleinsten zu tiefe Verbeugungen macht, möge zusehen, wie er sich im Laufe der Zeit eine Gewissenshysterie vom Leibe halte.

Der Handel der Basler Mission, um bei diesem Beispiel zu bleiben, war in Afrika eine unumgängliche Kulturnotwendigkeit. Die

Naturalabgaben der Eingeborenen bedurften eines wirtschaftlichen Abflusses, die Missionare mußten selber richtig versorgt sein, und das Land entbehrte des Handwerks. So kam hier der Handel aus erzieherischen Kulturpflichten wachstümlich hervor. Er unterschied sich aber auffallend von sonstigem Kolonialhandel, indem Waffen, Pulver und Alkohol ausgeschlossen wurden. Er unterschied sich auch durch die Eingliederung der leitenden Kaufleute und ihrer Angestellten in die Missionsgemeinde, indem diese auch so ein Vorbild christlicher Wohlanständigkeit und Gediegenheit in jeder Beziehung sein durften. Der Gewinn floß wiederum dem Werke zu. Vergleichen wir diesen Handel mit Handelsunternehmungen der Weißen in anderen Erdteilen, so darf man diesem Missionshandel eine gewisse besondere Ehre nicht versagen. Er hatte seinen echten Segen.

Anders lagen die Dinge auf dem indischen Missionsgebiet. Der übertretende Eingeborene verlor alle Kastenrechte und wurde so ein boykottierter Arbeitsloser. Ihm mußte durch die Industrieunternehmungen geholfen werden. Dazu kam die Notwendigkeit, die heidenchristliche Gemeinde sowie die Missionsschulen mit dem nötigen Buch- und Schriftenmaterial zu versehen. Auch das war gewiß ein Handel. Aber ein Handel aus reinsten Missionsgründen als Hilfswerk der Evangeliumsverkündigung und der christlichen Erziehung. Und auch hier wahrte sich die oberste Leitung die nötige Aufsicht, indem die Gemeindezucht durch diese Unternehmungen nicht durchbrochen werden durfte[200]. Wer sich diese Sachen genau ansieht, staunt über die Nüchternheit und über den christlichen Ernst, womit alle diese Probleme innerhalb der Äußeren Mission durch Jahrzehnte gesteuert und ständig mit dem nötigen Abstand behandelt wurden. Gewiß fehlt es auch hier nicht an Menschlichkeiten. Ich sehe aber den Unterschied zwischen christlicher und nichtchristlicher Haltung nicht darin, daß der Christ fehlerlos sei, sondern darin, daß der Christ darin Gott ehrt, daß er seine Schuld und auch begangene Fehler offen zugesteht und daß er darum ringt, erkannte Fehler zu überwinden und vergebene Schuld vergeben sein zu lassen.

Unsere Häuser und unser Land

43. Kapitel

Lebendiger Geist und tote Tempel

Wiewohl Häuser und Grundbesitz beide nicht Geld sind, so werden doch beide auch in kirchlichen und allgemein christlichen Kreisen durchaus als Besitz und Ware gewertet. Beim Bericht eines Kassenführers über seine Jahresrechnung im verantwortlichen Vorstand wird meist jener Teil die geringste Aufmerksamkeit erhalten, der von den Liegenschaften handelt. Zudem sind diese Gegenstände entweder mit angemessenem Wert eingesetzt. Sie bilden also eine wirkliche oder vermeintliche Reserve. Man stelle sich das bitte nur schon in diesem Zusammenhang vor: ein Kirchengebäude als Rückhalt für Notzeiten! Man muß in seiner christlichen Haltung und Überzeugung ein geistlicher Schlangenmensch geworden sein, um zu einem solchen Gedanken gelangen zu können. Oder aber man hat die Liegenschaften abgeschrieben, und nun steht vielleicht ein sehr sichtbares Wertstück zu Buch mit 1 Frank, und vorn an der Zeile ist zu lesen: Pro memoria! Im übrigen aber treten die Liegenschaften ja nur dann ins Blickfeld, wenn sie der Ausbesserung bedürfen, wenn man sie erweitern soll oder wenn man da und dort an einen Verkauf denkt oder auch, von Sorgen umschlungen, daran denken muß. Muß verkauft werden, so ist jedenfalls reiner Landbesitz die leichter verkäufliche Ware, im Unterschied von ausgesprochen kirchlichen Gebäuden, die eine solch einseitige Sinngebung in sich tragen, daß meist nur der Boden, auf dem sie errichtet wurden, einen wirklichen Verkehrswert haben dürfte. Als vor Jahren die Berliner Mission vor einem großen Fehlbetrag stund, verkaufte sie in Kanton und in Südafrika Land im Werte von zweihunderttausend Mark und konnte so den Fehlbetrag abdecken[201]. Das war eine einmalige Bewährung der Hilfe aus einem

Landbesitz als Rückhalt. Ist jedoch das eierlegende Huhn geschlachtet, so muß man hernach Eier kaufen, wenn man deren genießen will. Und nun denken wir uns noch einmal jene Kirche, die zu Buch steht mit: Pro memoria, 1 Frank. Es ist Sonntag. Die Glocken läuten feierlich über die Dächer der alten Stadt. Wir wollen den Gottesdienst eben in dieser Kirche pro memoria besuchen. Da und dort nahen sich einige Gestalten. Im kühlen, hohen Raum des schönen Gotteshauses ist eine unheimlich kleine Gemeinde versammelt. Wohl wird die Orgel trefflich gespielt, aber der Gesang ist fade, und die wohlgesetzte, tiefeindringende Predigt verhallt an den hohen Wänden und zwischen den vielen leeren Bänken. Pro memoria: 1 Frank.

Diese Markierung gleicht einer Etikette, die man nur sorgfältig ablösen muß, um auf etwas viel Interessanteres zu stoßen. Darunter steht das Wort: Sinngebung. Unsere Häuser und unser Land haben doch nicht einfach nur einen Wert, sondern auch einen Sinn. Um dieses Sinnes willen wurden sie gebaut, und zwar in ganz bestimmter Art erbaut. Die Sinngebung war der Leitgedanke des Baumeisters. So hat man mit der Bausumme auch in erster Linie dieser Sinngebung Ausdruck verliehen. Desgleichen hat man Land erworben, wiederum um dieses geheimnisvollen Sinnes willen. Das dafür ausgelegte Geld war Glaubensträger in christlichem Wollen und Denken. Wie stark diese Sinngebung sich in Liegenschaften ausprägen kann, zeigt uns ein hübsches Beispiel aus der Herrnhuter Kolonie Bethlehem in Pennsylvania. Die Umwandlung der Kolonie in Bethlehem aus christlichem Kommunismus in mehr privatwirtschaftliche Formen erforderte nicht nur aus persönlichen Gründen zehn Jahre. Die zahlreichen Wohnungen hatten nämlich alle weder Keller noch Küchen. Gerade darin lag die ausgesprochene Sinngebung einer gewollten freiwilligen Gütergemeinschaft. Man kann sich denken, wie schwierig nur schon baufachlich die Umstellung war und wie teuer die andere Sinngebung zu stehen kam[202]. Jedenfalls darf der unbewegliche Besitz der Kirche oder eines freien christlichen Werkes niemals nur nach Geldwerten gemessen werden. Die geldliche Seite kann gewiß stark im Vordergrund stehen, aber es ist, wenn ich so sagen darf, tatsächlich nur die sehr äußerliche Vorderseite. Was dahinter liegt, ist die Sinngebung mit ihren unter Umständen äußerst verwickelten

zusammenhängen. Darüber haben wir nun die nötige Klarheit zu suchen.

Das unbewegliche Eigentum nimmt zunächst jedenfalls teil an dem Charakter der Öffentlichkeit der Kirche. Das Kirchengebäude ist sichtbar. Mit seinem Turm gibt es der Landschaft einen bestimmten Charakter. Die verschiedenen Kirchengebäude einer Altstadt sind in der Regel der Typus dieser Stadt. Sie sind öffentliche Wahrzeichen. Das gleiche gilt für andere Liegenschaften, und nicht weniger für Landbesitz, der etwa zu einer christlichen Anstalt gehört. Alles das ist ein Teil der der Kirche gewährten und von ihr benützten Öffentlichkeit. Nur schon diese Seite der Öffentlichkeit verpflichtet zu einer klaren und bewußten Sinngebung. Es darf hier nicht einfach ein kirchliches Haben in die Öffentlichkeit gestellt sein. Die Kirche muß vielmehr ein ganz bestimmtes Wollen bezeugen. Die Sinngebung darf sich nicht im Besitz erschöpfen.

Die Öffentlichkeit des kirchlichen Besitzes hat aber noch eine andere Seite. Sie reiht sich im Unterschied vom Privatbesitz ein neben allen gemeinschaftlichen Besitz einzelner politischer Gebilde, also etwa dessen, was man Allmend oder Gemeinwald nennen kann, und vor allem auch neben den staatlichen Besitz. Er ist ein kollektives Rechtsgebilde in der allgemeinen Öffentlichkeit. Die Benützung wird von einem Volksteil ausgeübt, selbst wenn auch dieser benützende Volksteil vielleicht keine rechtlichen Befugnisse über diesen Besitz haben sollte, sondern lediglich als Gliedschaft der Kirche daran teilhat, während die Rechtsvertretung anderswo liegen kann. Ich betone auch hier wiederum ausdrücklich, daß ich nicht von bestimmten, geschichtlich und rechtlich da und dort festgelegten Verhältnissen rede, sondern meine Beispiele gedanklich hinstelle, um auf diesem Wege die Grundsätze zu erforschen, die hier für die Kirche maßgebend sein müssen.

Untersuchen wir weiter die Sinngebung des kirchlichen unbeweglichen Besitzes mit seinem Charakter einer kollektiven Öffentlichkeit, so können wir in ihr unterscheiden zwischen einem Außen und einem Innen. Das Außen ist der Teil, der der Kirche von Staat und Volk zuerkannt wird, das Innen ist jener Teil, den sie selber will und zu verwirklichen sucht. Beim ersteren erkennen wir zuerst die rechtliche Grundlage. Sie ruht nicht nur auf dem jetzt hier oder dort geltenden

Recht, sondern hinter ihm auch auf dem Rechtsgaranten. Vollzieht sich in bezug auf den Rechtsgaranten eine Verschiebung, man denke etwa an die Umwandlung eines Staatswesens aus privatrechtlichen in staatskapitalistische Formen, so erleidet auch das positive geschichtliche Recht eine entsprechende Umgestaltung. Dadurch wird der Kirchenbesitz nicht weniger berührt als anderer Besitz. Zur Zeit der Reformation ging mancherorts die Rechtsgarantie von der katholischen Kirche mit ihrer Hierarchie über an die staatlichen Organe. In England ging sie über an die Krone und an den Adel. Das hatte zur Folge, daß, indem dieser neue Rechtsgarant die frühere Sinngebung des Klosterbesitzes nicht mehr anerkannte, Tausende von Mönchen und Zehntausende von Klosterbeisassen und Tagelöhnern brotlos wurden[203]. In Basel nahm der Rat der Stadt die Rechtsgarantie über Klöster und ihren Besitz dem Bischof ab; und als er sich der Reformation angeschlossen hatte, war damit, auch rechtlich gesehen, die bisherige Sinngebung dieser Klöster erloschen. In einer kurzen Übergangszeit besorgten freilich die Mönche noch mit Willen des Rates den Chor- und Kirchendienst, aber sie hatten bereits die Kutte des Augustinerordens mit dem Kleid von Weltgeistlichen vertauscht, waren auch aus dem Orden ausgetreten und ins städtische Bürgerrecht aufgenommen worden[204].

Nun aber glaube ich, daß man neben der rechtlich festgelegten Sinngebung von außen her mit dem dahinterstehenden Garanten noch eine andere Rechtszusicherung wahrnehmen muß. Es ist die Zusicherung der öffentlichen Meinung. Die Kirche hat nicht nur ihren Glauben für sich und nach außen hin. Sie steht auch einem Glauben in bezug auf sie von Seiten der breiten Öffentlichkeit gegenüber. Wird Kirchenland oder sonstiges Kirchengut bewußt mißbraucht, geschändet, geschädigt, so ist das eine Äußerung dieses öffentlichen Glaubens. In diesem Fall handelt es sich freilich um einen Glaubensentzug. Und dieser zeigt sich sogleich in einem Angriff auf die Öffentlichkeit des unbeweglichen kirchlichen Eigentums. Die Rechtszusicherung von seiten der öffentlichen Meinung ist also hier an diesem Punkt durchbrochen und zum Teil entzogen. Von hier aus müssen die Klosterstürme und die Kirchenbeschädigungen zur Zeit der Reformation gesehen werden, während die Kirchenzerstörungen in Frankreich zur Zeit der Huge-

nottenverfolgungen weniger hierher gehören als vielmehr unter den voraufgegangenen Abschnitt, weil damals der Garant des öffentlichen Rechtes dieses Vorgehen anordnete. Immerhin ist die öffentliche Meinung von dem Augenblick an ein sehr bedeutsamer Faktor, wo sie sich nicht in tumultuarischen Einzeltaten äußert, sondern eine klare kollektive Glaubensschwenkung und Überzeugungsänderung aufweist. Dies hat sogleich seine Einwirkung auf die Behörden, auf die Gesetze und dergleichen; und dann kommt die Frage, wem der Besitz der Kirche eigentlich gehöre und wer ausschließlich über dessen Sinngebung zu entscheiden habe. Eine solche Frage kann auch rein innerkirchlich geschehen, wenn ein Teil des Kirchenvolkes, und zwar sein größerer Teil, andere Formen des kirchlichen Lebens wünscht und die Frage entsteht, wem die Verfügung über die Liegenschaften der Kirche zustehe. Wir würden also hier wiederum vor demokratischen Problemen der Kirche angelangt sein.

Ein klassisches Beispiel zu der hier verborgenen Frage erzählt Walter Simons in seinem Buch „Religion und Recht". Ich erlaube mir, diesen wichtigen Abschnitt hier ganz hinzusetzen[205]: „Ich erinnere an den Gerichtsprozeß, den die Anhänger der orthodoxen Tradition in der schottischen Kirche gegen die Anhänger der freieren Richtung um das gemeinsame Kirchengut geführt haben. Die freiere Richtung, die verklagte Partei, zu der die überwiegende Mehrheit des Kirchenvolks übergegangen war, nannte sich ‚free church', die freie Kirche, und war im tatsächlichen Besitz fast des ganzen Kirchenvermögens; jene, die ‚Rechtgläubigen', befanden sich in einer hoffnungslosen Minderheit und wurden deshalb von ihren Gegnern ‚wee church', die winzige Kirche, genannt. Trotzdem verlangte die wee church von der free church Herausgabe des ganzen Kirchenguts, weil kirchenrechtlich nur ihr als der Hüterin der religiösen Tradition das Eigentumsrecht daran zustehe. Und die Gerichte haben in der Tat durch eine berühmt gewordene Entscheidung dem Anspruch der wee church stattgegeben, weil nur ihr Bekenntnis, nicht aber das der free church mit der Lehre übereinstimmte, auf der einst die schottische Kirche begründet und das Kirchengut erworben worden war." Abgesehen von dem bedrückenden Eindruck, den ein Prozeß eines Kirchenteils wider einen anderen erweckt, ist das andere nicht

weniger peinlich, daß eine Minderheit von der Mehrheit Gut beansprucht, das sie kaum benötigt. Anderseits hat aber auch die Mehrheit zuvor, der gegebenen Bekenntnisgrundlage zum Trotz, den Großteil des Kirchenvolkes an sich gezogen und hat mit ihrer Benützung des Kirchengutes bewiesen, daß sie der Meinung lebte, die Sinngebung von Kirchenbesitz und Kirchengut könne durch Mehrheitsbeschluß innerhalb der Kirche geändert werden. Sie übertrug somit rein parlamentarische Formen auf die Kirche und erweckte dadurch den Anschein, als habe die Kirche einen dem Vereinswesen ähnlichen Charakter. Die Minderheit wiederum vertrat den Standpunkt, daß Glauben und Wollen der Kirche weder durch Mehrheitsbeschlüsse begründet noch geändert werden können, sofern diese Beschlüsse irgendwie von der gegebenen Bekenntnisgrundlage aus den Tagen der Reformation wesentlich abweichen würden. Dementsprechend streiten sie dafür, daß das Kirchengut dorthin gehöre, wo die Bekenntnisgrundlage gewahrt ist. Sie behandeln somit das Kirchengut eigentlich so, als habe es einen ausgesprochenen Stiftungscharakter und sei darum unantastbar und unveränderlich.

Hingegen unterscheidet sich dieser Stiftungsgedanke von den Stiftungen, die durch die Reformationskirchen verändert und aufgelöst wurden, darin, daß der Stiftungscharakter nicht vom Stiftenden selber bestimmt ist, so daß das betreffende Gut seinen verlängerten Willen tragen muß. So geschah es im Mittelalter von den Zeiten der fränkischen Kirche an. Es wurde „um des Heils der Seelen willen" (in remedium animae, ad remissionem peccatorum)[206] der Kirche viel Gut anvertraut. Die Väter der Reformationskirchen haben aber nicht um ihretwegen oder um anderer Menschen willen vorhandenes Stiftungs- und Kirchengut umgestiftet, so daß nun ihr Wille darin weiterwirken sollte. Sie haben vielmehr die Kirche auf Grund des Wortes Gottes wiederhergestellt. Ihre Bekenntnisse ruhen und stehen auf der geoffenbarten Schriftwahrheit. Was in dieser Kirche an Gut vorhanden oder neu hinzuerworben wird, hat der Kirche, die auf solcher Bekenntnisgrundlage lebt, zu dienen. Es hat der Kirche in absoluter, dem Bekenntnis aber nur in relativer Weise zu dienen, weil das Bekenntnis auf Grund der Heiligen Schrift durch die nämliche Kirche verändert werden kann. Die Kirche selber aber steht unter

ihrem erhöhten Herrn Jesus Christus. Sein Wille und sein Geist gelten in ihr. Dem Gehorsam ihm gegenüber hat darum auch alles das zu dienen, was die Kirche besitzt und was sie mit ihrem unbeweglichen Vermögen vermag. Weil die Reformatoren diesen Dienst wiederherstellen wollten, damit auf diese Weise das Kirchengut seine echte Sinngebung wieder zurückerhalte, konnten sie Vorkehrungen treffen, deren Deutlichkeit uns alle Achtung abnötigen. In Zürich wurde zur Zeit Zwinglis bestimmt, daß Geistlichen, welche hartnäckig den Besuch des Gottesdienstes oder der „Prophezei" (Bibelauslegung im Chor des Großmünsters) verweigerten, ein hausarmer Mann mit Kindern ins Haus gelegt werde, oder sie verloren ihre Pfründe. Denn, so begründete man diese Maßnahme, eine Pfründe, die unwürdig verwaltet wird, hat ihr Existenzrecht verwirkt[207]. Vielleicht wird es hier verständlich, weshalb ich diesem Kapitel die Überschrift gab: Lebendiger Geist und tote Tempel. Kirchengut ist nun einmal nicht einfach Gut, das der Kirche gehört. Gotteshäuser sind ebensowenig nur Gebäude, die von der Kirche benützt werden. Das wird ja wahrscheinlich von außen her so gesehen und kann auch kaum anders gewertet werden. Aber von der Kirche aus betrachtet, ist diese wahrhaft geistlose Beurteilung durchaus unzulässig. Hat die Kirche eine Verkündigungspflicht auf Grund des Wortes Gottes, so ist ihr nicht weniger, sofern sie Besitzerin ist, auch eine Pflicht der wesensechten Sinngebung im Blick auf ihr gesamtes unbewegliches Eigentum überbunden. Tote Tempel soll sie nicht haben. Land an sich, einfach als nackte, rein kaufmännische Vermögensanlage, kann gewiß vorübergehend denkbar sein, auf Jahre hinaus wird sich jedoch die innere Verpflichtung anmelden, auch dieses Gut zu verlebendigen, es irgendwie mit dem Geist zu erfüllen, der in der Kirche herrschen muß. Es hat zu dienen unter dem Gehorsam gegenüber Jesus Christus, dem lebendigen Herrn seiner Kirche.

Lassen wir auf Grund unserer gewonnenen Erkenntnisse allerlei kirchliche Gebäulichkeiten und Besitztümer – ich denke dabei auch an manche Kirchgemeindehäuser – vor unseren Sinnen vorbeiziehen, so sehen wir viel wagemutig zustandegekommene Verwirklichung von kirchlicher Sinngebung in diesen Denkmälern aus Stein. Ob aber alle diese Gebäude eine echte Verwirklichung der der Kirche auf Grund

der Schrift aufgetragenen Sinngebung seien, ob durch sie der Gehorsam gegen Christus gefördert werden kann, muß doch da und dort bezweifelt werden. Blickt die Gemeinde seitlich wohl auf den Verkündiger des Wortes Gottes, wie er auf einer einfachen Kanzel steht, aber daneben zugleich auch auf den gewaltigen Vorhang einer modernen Stilbühne, so ist das doch eine sehr fragwürdige Sinngebung der Verwirklichung im sachlichen Eigentum der Kirche. Sollten aber je Zeiten kommen, da man von früheren Sinngebungen sagen lernt, sie seien eine Abirrung gewesen, so zeigt es sich, wie sehr die Festlegung des Auftrages, den die Kirche von ihrem erhöhten Herrn erhalten hat und täglich neu empfängt, eine schwere Bindung in solchem Besitz erhalten hat. Denn im Unterschied vom Geld mit seiner Beweglichkeit und seiner unbegrenzten Möglichkeit sind Haus und Boden Bindungen. Es sind Verwurzelungen der Freiheit, durch welche die Freiheit örtlich durchaus gefesselt und durch die Art der Bindung entscheidend beeinflußt wird. Man bedenke nur, wie die Art bestimmter Kirchengebäude einen gewaltigen Einfluß auf das Gemeindeleben ausüben kann. Gewiß, unter einem tüchtigen Prediger übersieht man allerlei Mängel und Unliebes. Ist aber die Verkündigung lahm und nicht vom Zeugnis des Heiligen Geistes getragen, so tritt die Sinngebung des Gotteshauses mit seinen Fehlern peinlich hervor und hilft mit, die Gemeinde zu schädigen. Darum muß die Kirche wissen, was sie mit ihrem unbeweglichen Besitz wollen muß, und sie soll den Mut und den Verstand sich schenken lassen, dies dann auch richtig und ganz in der Verwirklichung zu wollen.

Zum Schluß dieses Gedankenganges läßt sich noch die Frage erörtern, ob vielleicht christliche Werke, die der Kirche gegenüber selbständig sind, in der Sinngebung ihres unbeweglichen Besitzes sorgloser vorgehen dürfen als die Kirche. Gewiß ist ihnen innerhalb ihrer Ordnungen ein größerer Spielraum gegeben, sofern sie gleichsam einen verlängerten und erweiterten Dienst neben der Kirche darstellen. Sei es nun ein ausgesprochen sozialer, sei es ein kultureller, sei es ein erzieherischer, sei es ein charitativer Dienst. Nur ist zu bedenken, daß je weiter und freier dieser Dienst ausgebaut wird, er in Gefahr steht, die Christlichkeit in immer verdünnterer Form der Öffentlichkeit vorzustellen. Nehmen wir als Beispiel den Versuch einer Eigenheim-

gründung in Verbindung mit einer Bausparkasse. Hinter einem solchen Plan sind die Ideale wirksam, Stadtvolk in ländlich freiere Umgebung umzusiedeln, eine gesunde und zielsichere Spartätigkeit anzuregen und die Mietzinsnot durch bodenreformerische Gedanken zu bekämpfen. Das ist immer wieder ein großartiger und wertvoller kultursozialer Plan. Er ist auch schon vielfach erfolgreich durchgeführt worden. Soll er aber christlich verwirklicht werden, so kann man sich entschieden fragen, worin die Christlichkeit eines solchen Unternehmens eigentlich bestehe. Es schleicht sich doch nur zu leicht die Meinung ein, daß hier eine Form von Erlösung der Einzelfamilie durch das Mittel des Eigenheims ermöglicht werden soll. Wie fragwürdig aber diese Erlösung ist, erkennt man, wenn man tiefer sieht und erfährt, wie Eigenheimkultur die betreffenden Familien sozial schädigen kann. Auch das schönste Eigenheim erlöst uns nicht von unserer Sünde[208]. Wenn nun aber, was ja leider auch schon geschehen ist, ein solch großes christliches Unternehmen geschäftlich zusammenbricht, so wird von den Betroffenen und von der breiten Öffentlichkeit nicht nur der gute Wille anerkannt, sondern jene dünne Schicht von Christlichkeit ganz und gar verantwortlich gemacht. Es ist ein Ärgernis für die Christenheit weit über den Rahmen eines solchen Unternehmens hinaus. Darum müssen auch Werke neben der Kirche, welche christlichen Dienst ausüben wollen, wohl wachen über die wahre und echte Sinngebung ihres unbeweglichen Eigentums, damit der Geist nicht erstickt werde und damit nie unter christlichem Namen Ärgernis erregende Steindenkmäler die öffentliche Verurteilung hervorlocken.

44. Kapitel

Ein Blick in das rätselhafte Gesicht der Hypotheken

Könnten wir einen Kongreß veranstalten, an dem alle bedeutenden Gründerpersönlichkeiten der Inneren Mission des neunzehnten Jahrhunderts teilnähmen, und würden das Thema „Hypotheken" zur Erörterung stellen, welch leidenschaftliche Aussprache gäbe das! Auf der einen Seite stünden die erklärten Feinde jeglicher Schuldver-

pflichtung. Unter ihnen Georg Müller und Hudson Taylor in vorderster Reihe. Sie würden sagen: Klar lautet die Weisung des Apostels: „Seid niemand nichts schuldig, denn daß ihr euch untereinander liebhabt, denn wer den andern liebet, der hat das Gesetz erfüllt" (Röm. 13, 8). Gehen wir Schulden ein, so sind wir nicht nur anderen Menschen durch das Geld verpflichtet und unter Umständen geldrechtlich verhaftet, sondern dann haben wir auch das wahre Vertrauen auf Gottes Hilfe genau so weit eingedämmt und zurückgeschoben, als wir diese Geldhilfe annehmen und vertraglich festsetzen. Es liegt also in der Übernahme von Hypotheken auf Boden und auf Liegenschaften, in denen wir dem uns aufgetragenen Gehorsam gegen den Herrn Jesus Christus Ausdruck geben wollen, sowohl ein Zeugnis durch unsern Dienst als auch eine Verleugnung der Treue gegen unsern Herrn, weil wir zugleich den Gelddienst anderer annahmen. „Der Tod ist im Topfe" (2. Kön. 4, 40). Es sieht aus, als wäre es Speise; bald genug jedoch wird sich diese Speise als verderbliches Gift erweisen. Darum wollen wir viel lieber nur in kleinen Schritten voranschreiten, dafür aber dessen gewiß sein, daß wir von diesen heimlichen und zugleich unheimlichen Verbindlichkeiten frei sind.

Diesen radikalen Gegnern jeglicher festgelegten Schulden auf Gebäuden und auf dem Boden treten nun die anderen gegenüber. Da erblicken wir die Gestalten eines Friedrich von Bodelschwingh und mancher anderer. Sie sagen: Menschenhilfe kann auch Gotteshilfe sein. Sie bleibt auch dann ein Zeugnis und Zeichen dessen, was Gott uns gewähren will, wenn diese Menschenhilfe nicht nur auf die Gegenwart zugeschnitten ist, sondern weit hinaus in die Zeit, ja in weite Zukunft sich erstreckt. Sie bleibt es auch in der Form eines Geldleihevertrages; denn so gut es Anstellungsverträge geben darf, so gut sind uns auch Geldleiheverträge gestattet. Dabei ficht uns jenes Apostelwort in diesem Zusammenhang nicht an, weil der Apostel nicht von christlichen Unternehmungen spricht, sondern von rein persönlichem Verhalten der einzelnen Glieder der christlichen Gemeinde untereinander. Außerdem wären viele Gründungen der Inneren Mission ohne solche Geldhilfe durchaus unmöglich gewesen. Wenn wir anderseits fragen, ob Geldgeber vornehmlich an christlichen Unternehmungen zu Schaden gekommen seien, so darf man – ohne

sich rühmen zu wollen – sagen, daß im Vergleich mit dem allgemeinen Geldmarkte und dem sonstigen Wirtschaftsleben gerade hier auffallend wenig angelegtes Geld verloren gegangen ist. Dies mag auch ein wesentlicher Grund dafür sein, daß christliche Unternehmungen sich eines auffallend großen Kredites erfreuen.

Wägen wir nun die Meinungen beider Parteien widereinander ab, so sehen wir zunächst, daß die Gegner der Hypotheken in ihnen vor allen Dingen das Eindringen eines fremden Geistes fürchten und daß die Befürworter in ihnen das große Mittel erkennen, um überhaupt dringende Pflichten christlichen Dienstes zu verwirklichen. Sofern wir mehr oder weniger als unbeteiligte Zuhörer diesem Gespräch gefolgt sind, werden wir wohl geneigt sein, zu erklären, jeder Partei sei zum Teil recht zu geben; es sei jedoch, aufs Ganze gesehen, die strittige Frage unentschieden geblieben. So blicken wir denn nun wirklich in das rätselhafte Gesicht der Hypotheken. Wollen wir es in gründlicherer Weise entziffern, so dient uns weniger das leidenschaftliche Ja und Nein der Befürworter und der Gegner, weil beide gewissen Einseitigkeiten des Urteils verfallen, wir müssen vielmehr versuchen, den eigentlichen Sinn der Hypotheken innerhalb eines christlichen Werkes in sachlich bestimmter Weise zu erfassen.

In unsern Ländern kam erst im Mittelalter die Möglichkeit auf, Grund und Boden so zu belasten, ohne daß der Mensch, dem dieser Boden gehörte, in seiner sozialen Stellung mitbetroffen wurde. Es vollzog sich hier somit eine Lösung des Menschen vom Boden. Diese Lösung war eigentlich symbolisiert in der Hypothek. Für die Schuld haftete das Pfandstück mit seinem Ertrag allein, während die vertragschließende Persönlichkeit, eben der den Boden besitzende Mensch, nur innerhalb der Bestimmungen des betreffenden Vertrages, nicht aber in seiner persönlichen Ganzheit haftete[209]. Solche Loslösung des Menschen vom Boden oder auch von seiner Liegenschaft, sofern deren Boden zu ihr gehört, hat nun zwei weitere Folgen. Es wird dadurch ein Schnitt gemacht zwischen dem Haben des Menschen und dem Sein des Menschen. Dieser Schnitt ist ohne Zweifel gemeint, wenn man etwa mit leisem Spott von gewissen christlichen Persönlichkeiten, die sowohl bekannte Christen als auch sehr bekannte Kaufleute waren, sagte, sie verfügten über zwei völlig verschiedene

Räume. In dem einen wohne der Christ und lebe darin nach edlen christlichen Grundsätzen; im andern jedoch wohne der Kaufmann mit seinen wesentlich anderen Einstellungen. In welchem von beiden nun aber das Sein und in welchem das Haben der betreffenden Persönlichkeit zu Hause sei, maße ich mich im Einzelfall nicht an, zu bestimmen. Aber hier sieht man tatsächlich diese Scheidung: Haben und Sein. Jedes von beiden weist seine besondere Freiheit und Gebundenheit auf, und jedesmal ist es eine andere Art von Freiheit und Gebundenheit, weil die Gesetze des Geldes und des Handels wesentlich andere sind als die Nachfolge Jesu im ganzen Ernst des Gehorsams. Was uns nun aber hier angehen muß, ist nicht die Trennungsmöglichkeit zwischen Haben und Sein, sondern daß diese Scheidung ganz besonders durch Hypotheken zur Tatsache wird. Darum kann man in christlichen Werken, wenn man sie genau untersucht, ohne Mühe wiederum zwei Welten vorfinden. In der einen zeigt sich alle Äußerung ausgesprochen christlicher Lebendigkeit, es ist dies das sogenannte Sein, während in der anderen alle Äußerungen typischer kaufmännischer Handlungsweise offenkundig vorliegen. Dies wäre dann das Haben. Es ist zugleich auch ein wirkliches Sein vom Haben her, ja nach der Tyrannei des Habens, wie es hier gerade vorliegt. Dieses vom Haben bestimmte und vorgeschriebene Sein wird aber gewißlich nicht ohne Einfluß bleiben auf das Sein, welches scheinbar abgesehen vom Haben in schönem christlichen Gewande feierlich und arglos einherschreitet.

Wird ferner das Haben vom Sein geschieden, so verliert das Sein des Menschen alle Charakterzueignung, die aus dem Haben hervorkommen könnte. Es wird schematisiert. Und wenn wir nicht nur auf den einzelnen Menschen sehen, sondern auf die ganze Menge der Menschen, an denen diese Scheidung sich vollzogen hat, so erkennen wir, daß von hier her eine gewisse Form von Gleichberechtigung unter den Menschen sich vollzogen hat. Die besondere Zahlmystik des Geldes, die in der Hypothek verborgen wirksam ist, egalisiert auch die daran beteiligten Menschen. Ihr Sein ist hier nicht mehr ausgedrückt in der Eigenschaft der einzelnen Persönlichkeit, auch nicht in ihrer besonderen Gemeinschaftszugehörigkeit, noch in ihrer früher unlösbaren Bodenverbundenheit, sondern es zeigt sich nun in gewissen Formen der Geld-

beschaffenheit, welche für den Menschen innerhalb des Rahmens seiner Geldbeteiligung ausgedrückt wird. Es handelt sich hier, wenn ich recht sehe, vor allem um seine Kreditfähigkeit, um seine Bonität. Man wird mir entgegnen, dieser Zusammenhang dürfe nicht in solch einseitiger Weise mit den Hypotheken in Verbindung gebracht werden. Hier stimme ich durchaus zu. Hingegen sind Hypotheken immerhin vertraglich auf Jahre hinaus festgelegte Geldverbindungen, und darum wird auch diese Bonität als Dauerzustand und Dauercharakter festgenagelt. Ist auch eine Scheidung zwischen Haben und Sein eingetreten, so sehen wir doch auch wieder, wie das Haben das Sein entschieden nicht weniger beeinflußt als anderseits auch das Sein dieses Haben.

Nun müssen wir noch das Verhältnis der Hypotheken zum Haben an sich näher untersuchen. Ist eine Liegenschaft im Wert von 100000 Frank mit 70000 Frank in erster Hypothek belastet, was wohl ein Maximum der Belastungsmöglichkeit darstellen dürfte, so gehört dem Eigentümer zunächst tatsächlich einfach der Unterschied von 30000 Frank. Es ist allerdings ein etwas fragwürdiger Besitz, weil gerade dieser Unterschied durch die jährliche innere Entwertung der Liegenschaft ständig abnimmt und nach Ablauf von etwa zwanzig Jahren durchaus ein Schein ist, es sei denn, daß in dem nämlichen Zeitraum der Wert des Bodens, auf dem die Liegenschaft errichtet wird, aus anderen wirtschaftlichen Gründen eine Steigerung erfahren habe. Diese Fälle bilden aber doch wohl eher die Ausnahmen. Was jene siebzig vom Hundert der Liegenschaft, welche durch die eingegangene Hypothek gedeckt sind, betrifft, so kann das nur als ein eingeschränktes Haben bezeichnet werden. Hier liegt ein gemeinsames Besitzen vor. Der eine Partner ist der Eigner der Liegenschaft. Er wahrt hier seinen Besitz durch Zahlung der jährlichen Zinsen, vielleicht auch durch Leistung von Tilgungsbeträgen, wenn er sich auch dazu verpflichtet hat. Der andere Besitzer ist durch das Mittel der Hypothek der Geldgeber. Gewiß hat er kein unmittelbares Interesse an der Liegenschaft, aber die Liegenschaft ist doch bis zu siebzig vom Hundert sein Pfand. Sein Haben an der Liegenschaft ist verborgen. Es wird jährlich geheim erhalten durch die Leistungen an Zins. Vom Augenblick an, da die Zinszahlungen eingestellt werden, wird sein Mithaben

zur Wirklichkeit. Sein Geldrecht verwandelt sich zu einem Sachenrecht, und zwar in diesem Fall nun in der Höhe von 70 zu 30 des bisherigen Alleineigners. Das Haben des Mannes, der in diesem Fall wahrscheinlich die Hypothek kündet, greift das Haben des eigentlichen Eigentümers rein zahlenmäßig an. Wenn es diesem letzteren nicht gelingt, diesen Angriff abzuschlagen, indem er anderswoher Geld aufnehmen kann, wird sein Sein, soweit es auf seinem Liegenschaftshaben ruhte, einfach zerstört. Hier liegt nach meinem Dafürhalten der springende Punkt in den Fragengesamtheiten, die uns hier beschäftigen müssen.

Bevor wir jedoch die Zerstörungsarbeit der Hypotheken genauer ansehen, soll von ihrem wirklichen und wertvollen Dienst gesprochen werden. Viele christlichen Werke wären ohne diese Mithilfe tatsächlich nicht zustandegekommen. Herrnhut wäre zur Zeit des Grafen von Zinzendorf nicht in der Schönheit aufgebaut worden, die die Nachwelt je und je bewundert hat, wenn nicht solche Geldhilfe in großem Ausmaß angenommen worden wäre. Bethel bei Bielefeld wäre ohne solche Mitwirkung auch nicht innerhalb eines Menschenalters entstanden. Ein gleiches gilt für viele andere Werke der Inneren, weniger für Werke der Äußeren Mission. Es gilt aber auch für nicht wenige Kirchenbauten, und vollends für die Errichtung von Kirchgemeindehäusern und von Pfarrwohnungen. Hingegen ist es immer ein Unterschied, ob wir in einem Werke derartige Schulden eingehen mit dem festen Willen, sie im Laufe von etlichen Jahren oder Jahrzehnten nicht nur pünktlich zu verzinsen, sondern sie auch bis auf den letzten Rest abzuzahlen, oder ob wir uns entschlossen haben, von jeglicher Abzahlung abzusehen, und so die hypothekarische Belastung als Dauerzustand annehmen. Ich sehe im ersteren Vorgehen die durchaus gesunde und zulässige Art, ein Unternehmen zu gründen und auszubauen. Im letzteren aber sehe ich ein grundsätzlich anderes Verhalten. Hier wird der hypothekarischen Verpflichtung die Lebendigkeit und Leistungsfähigkeit der tragenden Gemeinschaft entgegengesetzt. Es stehen hier zwei Mächte einander gegenüber: die Hypothek mit ihrem Vertrag und die tragende Gemeinschaft mit ihrer Verpflichtung der Vertragserfüllung. Während aber die Hypothek innerhalb ihres Vertrages keinerlei Veränderung erleiden wird, außer es handle sich um Währungsschwankungen oder politisch-wirtschaftliche

Umwälzungen, nützt sich das belastete Pfandstück von Jahr zu Jahr ab, und die tragende Gemeinschaft verändert nach allen Seiten hin ihre Gestaltung.

Eine Gesellschaft ist ein sehr bewegliches Gebilde. Auch die Schwesternschaft eines Diakonissenhauses ist allerlei Entwicklungen ausgesetzt. Sind die Anmeldungen neuer Schwestern Jahr um Jahr erfreulich hoch, so genießt die tragende Gemeinschaft eine ständige Verjüngung, und in dieser stets zufließenden frischen Arbeits- und Dienstkraft liegt zugleich die Sicherung, daß die eingegangenen Hypotheken auch ruhig getragen werden können. Erleidet jedoch der Zuzug von neuen Schwestern einen bedenklichen Rückgang, so müssen Posten aufgegeben werden; und wenn ein eigenes Krankenhaus mit dem Mutterhaus verbunden ist, sieht sich die Leitung genötigt, fremde und teuere Arbeitskräfte einzustellen. So hängt hier die Sicherheit des eigenen Habens entschieden ab von der Lebendigkeit und Kraftfülle des eigenen Seins. Dieses Sein aber ist wiederum abhängig vom Geist, der in ihm wirksam ist, und von der persönlichen Leitung des Ganzen.

Ein gleiches gilt für den Fall, daß eine Gemeinde sich ein Gotteshaus errichtet hat, sofern hiezu auch hypothekarisches Geld verwendet wurde. Hier teilt sich der Haushaltplan der Gemeinde in folgende Ansätze: Löhne, Betriebskosten, Unterhalt, Zinsendienst. Es ist aber alles zusammen wesentlich abhängig von der Lebendigkeit und wiederum von der ständigen Verjüngung der Gemeinde. Zugleich muß diese Verjüngung auch wirtschaftlich eine gewisse Güte aufweisen, weil sonst wohl eine Menge Volkes aus und ein geht, aber die Sammlungen bleiben klein und stellen dann den Kassenverwalter vor die große Frage, in welcher Reihenfolge die obengenannten Zahlungsverpflichtungen aufmarschieren müssen. Die einen werden natürlich sagen, die Löhne kämen an erster Stelle, denn hier handle es sich um Menschen und Familien, die leben müßten. Andere wiederum werden sagen, daß der Zinsendienst den Vortritt habe, weil er die geldwirtschaftliche Grundlage des Ganzen bilde und weil man sonst in Schwierigkeiten mit den Geldgebern komme. Diese Streitfrage kann man sicher nicht so lösen, daß man sagt: hier handle es sich ja nur um Zinsen, dort aber um lebendige Menschen. Hier nur um Geld, dort

um Menschenschicksale. Denn tatsächlich geht es beim Zinsendienst doch auch nicht nur um nackte Geldleistungen, sondern um die Einlösung vertraglicher Verpflichtungen. Da dürfen wir als Christen nicht mit einem Male ein gegebenes Ja, das wir unterschriftlich beglaubigt haben, mit dem Bemerken vergleichgültigen, Liebe gehe vor Recht. Das ist eine falsche Moral. Unser Ja sei ein ganzes Ja. Es soll nicht je nachdem abgeschwächt werden zu einem Vielleicht.

Daß es sich beim Zahlen von Hypothekenzinsen lediglich um Geldangelegenheiten handle, ist nicht wahr. Ein Christ, der das behauptet, bezeugt in unerfreulicher Weise, daß bei ihm Haben und Sein in verhängnisvollster Weise getrennt sind. Er bekennt damit, daß sein Jawort in Geldsachen ohne Zusammenhang mit der Redlichkeit seines Charakters ist und daß er meint, in Zeiten von Geldschwierigkeiten aus seiner Verpflichtung sich einfach herauslösen zu dürfen und das Geld sozusagen sich selber überlassen zu können. Das ist eine Art von Geldverachtung. Der nämliche Christ zeigte aber diese Geldverachtung keineswegs damals, als er Geld suchte, Hypotheken einging, Verträge unterzeichnete und genau so wie jeder anständige Mensch erklärte, diesen ihm erwiesenen Dienst auch durch seinen vertraglich festgelegten Gegendienst achten zu wollen. Wird die Pflicht des Zinsendienstes an Hypotheken vergleichgültigt, so ist das Rechtsgefährdung. Rechtsgefährdung aber ist Gemeinschaftsbruch. Hier wird wider Treu und Glauben gehandelt. Darum muß der Zinsendienst in gleicher Linie stehen wie andere Geldverpflichtungen innerhalb der christlichen Gemeinschaft. Ja, ich wage die Behauptung, daß er sogar insofern einen Vorrang beanspruchen darf, als doch sehr oft die geldgebenden Stellen neutrale Geldinstitute sind. Würde aber solchen gegenüber von seiten der christlichen Gemeinde bewußt wider Treu und Glauben gehandelt, so ist das entschiedenes und bewußtes Ärgernis von Seiten der Christen. Das darf nicht sein. Die im Volksurteil so oft erwähnte, aber nicht so leicht bewiesene allbekannte Härte der Banken gibt den christlichen Werken kein Recht, um ihr Wort den Banken gegenüber zu brechen. Angenommene Ungerechtigkeit beim andern gestattet uns nicht, unserseits ein entschiedenes Unrecht zu begehen, indem wir unser vertraglich gegebenes Wort nicht halten, zumal wenn wir es tatsächlich halten könnten. Und wenn wir

auch in Zeiten von Geldnöten hierzu nicht in der Lage sind, haben wir nicht die Pflicht der Zinszahlung zu vergleichgültigen, als wäre das nur eine Geldsache und weiter nichts, sondern dann haben wir mit unserm Gläubiger offen zu reden und müssen versuchen, im Einverständnis mit ihm einen Weg zu suchen, damit er nicht zu Schaden kommt und damit wir doch auch nicht zu sehr gewürgt werden. Aber unser Gläubiger soll es wissen, daß uns unsere Vertragsverpflichtung ihm gegenüber nicht weniger ernst ist, als uns seinerzeit die Annahme seines guten Geldes ebenso eine sehr ernste und wirkliche Sache war.

Die Hypotheken schieben sich also hinein zwischen unsern Besitz und unser Besitzen. Sie schieben sich auch hinein zwischen unser Haben und unser Sein. Sie bilden einen Zwischenboden. Dieser ist völlig unsichtbar, aber er zeigt sich in den Verträgen und im Zinsendienst. Dieser geldliche Zwischenboden ermöglichte erst den ganzen Bau. Von ihm hing die Verwirklichung ab. Weil er eine solche Bedeutung gewinnt, kann in innerster Folgerichtigkeit von ihm auch das Ende der Verwirklichung abhangen. Desgleichen haben wir gesehen, wie sehr um der Hypotheken willen unser Besitz eigentlich ein Scheinbesitz sein kann. Nehmen wir zum Beispiel ein in einer Großstadt gelegenes Haus mit einem Versammlungssaal. Hinter dem Saal erhebt sich ein dazu gehörendes Mietshaus mit acht Wohnungen. Die Liegenschaft hat vielleicht einen Wert von 230000 Frank. Sie ist belastet mit 210000 Frank. Im Laufe der Jahre ist die Spanne zwischen Wert und Belastung sehr fragwürdig geworden. Der Zinsendienst muß nun selbstverständlich durch die eingehenden Mietzinse hereingebracht werden. Dies gelingt, solange die Mieten auf einer angemessenen Höhe sich bewegen und solange nicht umfassende Ausbesserungen notwendig werden. Man hat also in diesem christlichen Werk das größte Interesse daran, daß die Mietzinse nicht zu sehr gesenkt und daß möglichst wenig Ausbesserungen verlangt werden. Nun wird ja freilich in Zeiten der Mietzinssenkung auch der allgemeine Hypothekarzins eine Neigung zum Fallen haben. Trotzdem besteht hier die Gefahr, daß hier einmal die Einnahmen aus der Liegenschaft hinter den Ausgabenpflichten zurückbleiben. Das zeigt uns, wie Besitz, der stark hypothekarisch belastet ist, ein durchaus beschränkter Besitz ist.

Man hat und man hat doch nicht ganz. Man besitzt, aber man ist beinahe auch ein wenig besessen. Dieses relative Haben drückt entschieden auf das Sein. Dieser Druck kann auf alle Fälle die Wirkung haben, daß man hart und geizig erscheint. Das sogenannte Renditenhaus erweist sich als christliches Verlusthaus.

Wenn wir diesen Gedanken vom relativen Besitzen erweitern und uns eine große christliche Unternehmung mit hypothekarischer Belastung denken, so ließe sich auch sagen, daß wir als Christen ganz bewußt in dieser Tatsache der Relativität glaubensmäßig etwas zum Ausdruck bringen wollen. Boden und Gebäude sind uns doch nur Mittel zum Zweck. Sie sind Werkzeuge zur Darstellung unseres Dienstes. Wenn uns fremde Hilfe gewährt wird, um diese Darstellung möglichst zweckentsprechend und groß zu gestalten, so nehmen wir sie mit Dank an. Bricht aber die ganze Herrlichkeit einmal zusammen, so mögen die Helfenden eben das Pfand ergreifen, wir aber wandern weiter und lösen uns so von dem Werkzeug, das uns nur vorübergehende Dienste erweisen konnte. Man könnte hier den Gedanken der Pilgergemeinde nicht etwa einsetzen, wohl aber einschmuggeln. Man verläßt die großen Schiffe, die einen über weite Meere getragen haben, begibt sich in kleine Boote und fährt davon. Die Schiffe aber überläßt man dem Gläubiger-Miteigner. Der kann sie meinetwegen versteigern oder verschrotten, wie es ihm besser gefällt. Wiederum muß ich ausdrücklich betonen, daß ich nicht irgendwelche Theorien aus blühender Phantasie heraus erfinde, vielmehr habe ich selber in einem solchen Kampf innerhalb eines großen christlichen Unternehmens gestanden und mußte hier in vollem Ernst streiten wider diesen Versuch, den Gedanken der Pilgergemeinde in falscher Weise in die Bewertung eines schwerverschuldeten Liegenschaftsbesitzes einzuschmuggeln.

Gewiß sind uns Boden und Gebäude Werkzeuge zum Dienst. Wer uns aber Geld leiht, um diese Werkzeuge nach unserm Sinn zu Werkzeugen zu machen, beurteilt uns in der Regel keineswegs nur nach unserm Dienst, wohl aber nach dem Wert unseres Werkzeuges. Das Werkzeug ist ihm Pfand. Unser Dienst ist ihm wahrscheinlich die Sicherung unseres Kredites. Das Geld wurde gegeben im Blick auf unsere Pflichterfüllung des von uns gewollten Dienstes. Unsere

Dienstpflicht bildet einen ideellen Bestandteil des geschlossenen Vertrages. Dieser Teil ist im Vertrag enthalten, sowohl in unserm Namen als Vertragspartner als auch gleicherweise in unsern gültigen Unterschriften. So wir nun meinen, unsern Dienst einfach zurückziehen zu können, berühren wir tatsächlich den geschlossenen Vertrag, weil unser Sein sich dort mit unserm vertraglichen Haben auf Treu und Glauben hin verband. Darum steht es uns nicht zu, Besitz in christlichen Händen, falls er hypothekarisch überlastet ist, einfach zu vergleichgültigen. Dies wäre ein gleicher Betrug wie die Vergleichgültigung des Zinsendienstes.

Wenn man sich aber fragt, was ein christliches Werk vorkehren soll, wenn es von der Last der Hypotheken erdrückt wird, so sage ich, das Problem liegt nicht hier, es steckt vielmehr am Anfang oder auch im Fortgang der Entwicklung, indem zu hohe Hypotheken eingegangen worden sind. Hypotheken vollbringen ihr Zerstörungswerk an einem christlichen Werk nicht deshalb, weil in ihnen irgendein Mammonsgeist in teuflischer Weise umgeht. Auf ihnen liegt nicht die Schuld. Diese ist vielmehr bei denen zu suchen, die beim Eingehen von Hypotheken nicht bedachten, daß diese innerhalb eines christlichen Werkes mit ganz besonderer Vorsicht zu behandeln sind. Hier haben wir es nicht einfach mit dem gewöhnlichen Liegenschaftsmarkte zu tun. Oder sind etwa Kirchen und Kapellen richtige Pfandstücke? Man stelle sich das einmal vor. Da steht eine gutbesuchte Kapelle. Ohne daß die Gemeinde davon eine richtige Kenntnis hat, lastet auf ihr eine hypothekarische Schuld. Woher soll nun der Zins hereingebracht werden? Ist denn ein Gotteshaus eine Wirtschaftsmöglichkeit? Soll man aus den Opferbüchsen Hypothekarzinsen herauspressen? Das sind wahrhaftig Unmöglichkeiten. Und dennoch muß leider auch hier gesagt werden, es ist alles möglich. Hört aber der Zinsendienst auf, weil die betreffende Gemeinschaft einfach zahlungsunfähig ist, soll dann dieses Gotteshaus auf eine öffentliche Gant gebracht werden? Wer wollte eine Kapelle oder eine Kirche auf einer Gant ersteigern! Darf man da nicht die strenge Regel aufstellen, daß Hypotheken auf Gotteshäusern durchaus zu vermeiden seien? Lieber im bescheidensten Saal, viel lieber in einer Scheune zusammenkommen, um das Wort Gottes zu hören und das Heilige Abendmahl zu feiern als

in einer schönen Kirche, auf welcher eine gleichbleibende Geldschuld heimlich lastet.

Anders steht es mit wirtschaftlichen Unternehmungen, sei es ein christliches Hotel oder eine Herberge oder ein Krankenhaus. Aber auch in diesem Fall darf die hypothekarische Belastung nicht nach den üblichen Regeln des gewöhnlichen Liegenschaftsmarktes erfolgen, sondern sie muß weit unter dem nach ihnen statthaften Stand bleiben, damit das Sein der tragenden christlichen Gemeinschaft nicht durch dieses Scheinhaben gestört, vergiftet und zuletzt zerstört werde. Denn wenn je einmal der Zinsendienst unter dem Druck der Verschuldung ganz und gar in den Vordergrund gerückt ist, wenn wir als ein christliches Werk Treu und Glauben unbedingt halten wollen, dann gibt es kaum etwas Härteres und Belastenderes, als zu wissen, unsere Gemeinschaft und unser ganzer Dienst hat keine andere Pflicht, als die Schulden abzutragen, welche frühere Geschlechter in unglaublicher Kurzsichtigkeit eingegangen sind. Hier geht es nun um den eigenen guten Namen. Hier steht die Ehre der christlichen Gemeinde auf dem Spiel. Das ist nicht eine gewöhnliche Ehre unter den Menschen, es ist die Vermeidung eines schuldvollen Ärgernisses. Es geht hier um die Ehre, daß um unsretwillen der Name Gottes nicht soll gelästert werden (Röm. 2, 21. 24). Im gleichen Zusammenhang sagt Paulus: „Nun lehrest du andern und lehrest dich selber nicht; du predigest, man solle nicht stehlen, und du stiehlst.“ Zu hohe Schulden eingehen ist auch eine Form von Diebstahl. Es ist Mißbrauch des eigenen Kredites. Es ist ein Reden falschen Zeugnisses wider den Nächsten (2. Mose 20, 16). Dieses falsche Zeugnis kann sich auch noch in einer ganz besonders merkwürdigen Form vorstellen.

Nicht wenige längst überlebte Werke leben immer noch weiter, nicht weil die verantwortliche Leitung unbedingt von ihrer Notwendigkeit überzeugt wäre, sondern weil die Hypotheken das Weiterarbeiten zur furchtbaren Pflicht machen. Man kann weder verkaufen, noch kann man liquidieren. Nein, es muß weitergepredigt, weiter unterrichtet, weiter Gemeinschaft gesammelt werden; und weil die Sache überlebt ist, wird die Notwendigkeit in einem gewissen Krampf der Vertretung nach außen hin dargestellt. In Wirklichkeit aber ist es harter, nüchterner Gelddienst. Hier haben wir keineswegs einen heim-

lichen Mammonsdienst, weil Geld Mammon wäre, sondern dieser Mammonsdienst stammt aus dem falschen Zeugnis der Verantwortlichen. Sie müssen Christus sagen, aber sie müssen zugleich Verzinsung meinen. Hätten sie keine Hypotheken, so dürften sie frei und ehrlich Christus sagen, oder dann dürften sie auch frei und offen die Tore schließen im Namen des nämlichen Herrn, der vor Jahrzehnten ihnen die Weisung gab, dies Werk als ein Werk einer besonderen Zeit und seines begrenzten Auftrages zu begründen.

Kennt die Kirche einen Rechtsschutz für ihren Besitz?

45. Kapitel

Das Ideal des Rechtsverzichtes

Also muß man auch noch dulden, die umb zeitlich gutt rechten und fechten als die weychen, kindische Christen"[210]. Dieses Wort Luthers zeigt uns, welch schwierigen Boden wir uns zu betreten anschicken. Wer zeitliches Gut verteidigt, wer um desselben willen auf sein Recht pocht, wird ein weicher und kindischer Christ genannt. Wohl wird ihm der Christenname nicht abgesprochen, aber im Vergleich zu dem Christen, der sich ganz unter die Ordnung des Evangeliums stellt, trägt er einen ausgesprochen minderwertigen Charakter. Damit ist jedenfalls auch gesagt, daß dieses andere möglich sei, von der Pflicht dazu überhaupt zu schweigen. Suchen wir nach einer Verwirklichung dieses anderen, so finden wir eine Andeutung davon in den Statuten von Herrnhut aus dem Jahre 1730. Da lesen wir: „Keine Obrigkeit, kein Lehrer, Ältester oder Vorsteher, oder der in einem Stück über andere gesetzt ist, soll sich seiner Gewalt auf andere Art bedienen, als daß er einen Gehilfen ihrer Freude und Seligkeit und einen sorgfältigen Helfer in ihren Leiden, Trübsalen oder Mangelhaftigkeit abgebe." Ähnliches vernehmen wir aus der Herrnhuter Kolonie in Bethlehem-Pennsylvania: „Wir sind selige Kinder miteinander und kennen nichts als Liebe zum Erstaunen vieler Hunderter. Die uns sehen, preisen uns selig, und wollen zu uns." – „Keine Kirchenordnung soll in Bethlehem eingeführt werden, sondern was von Woche zu Woche, Monat zu Monat selig und nützlich ist, das geschieht. Der Gemeintag ist corpus communicantium" (die Gemeinschaft der Abendmahlsgenossen)[211]. Hier sieht es nun so aus, als sei alles Recht nicht nur durch einen Rechtsverzicht aus dem Kreis der Kirche verbannt, sondern als sei es völlig aufgelöst in eine biblisch-geistliche

Gemeinschaft. Die ideale christliche Gemeinschaft nach dem Vorbild der Urgemeinde, so sieht es zunächst aus, hat hier jegliche Rechtssetzung und jegliche Nötigung zum Recht durchaus überflüssig gemacht. Diese Art der Gemeinschaft stellt sich gleichsam vor als Rechtsersatz; und indem man darauf hinweist, will man bezeugen, daß hier echte christliche Verwirklichung innerhalb einer christlichen Gemeinschaft zutage getreten sei.

Wir stehen hier zunächst vor der Frage des Verhältnisses von Recht und Geist innerhalb der Kirche. Ein viel mißbrauchter Satz des Kirchenrechtslehrers Sohm lautet: „Das Kirchenrecht steht mit dem Wesen der Kirche in Widerspruch, denn das Wesen der Kirche ist geistlich, das Wesen des Rechts ist weltlich"[212]. Wollte jemand, auf diesen herausgerissenen Satz sich gründend, vorgehen, so hätte das Recht kein christlich legitimes Heimat- und Ansiedelungsrecht innerhalb der Kirche. Daß dies große, tief einschneidende Folgen hätte im Blick auf alle Probleme, die mit unserm Thema „Die Kirche und ihr Geld" zusammenhangen, liegt auf der Hand. Dann wäre allem kirchlichen Eigentum innerhalb der Kirche, aber auch innerhalb eines christlichen Werkes, das auch ausgesprochen nach dem Wesen der Kirche handeln wollte, jeglicher Rechtscharakter und aller Rechtsschutz rundweg abgesprochen. Dann müßte sich folgerichtig das herausbilden, was die Zeugnisse aus der Brüdergemeine uns soeben sagten, daß sich jeglicher Ansatz von Recht umwandelt in Geist und in Geistlichkeit. Die Geistkirche löste dann innerhalb ihrer Grenzen alles Recht auf. Es fragt sich dann allerdings, ob diese Auflösung so ganz spurlos an dem nun verwirklichten Geistcharakter dieser Kirche geblieben sei oder ob sich dann nicht bestimmte Rechtsformen in einer gewissen Verkleidung hier eingeschlichen haben. Diese Kirchenform stünde dann in einem bemerkenswerten Gegensatz zur Organisation der katholischen Kirche, bei der die Rechtsform deutlich erkennbar vorherrscht und die Rechtsordnung entschieden ein wesentlicher Bestandteil ist. In ihr saugt die Rechtskirche die Geistkirche auf. Das Herrschaftsprinzip der Geistkirche wird auf die Rechtskirche übertragen[213]. Wollten wir nun aber auf evangelischer Seite, um dieser Kirchenform zu entrinnen, das heißt, um das ausgesprochen geistliche Recht zu vermeiden, alles auf Grund des Geistes auferbauen, so gelangten wir

in eine sehr fragwürdige Kirchenform. Grundlegend ist doch für uns immerhin nicht einfach der Geist, wohl aber das Wort Gottes unter der Herrschaft Jesu Christi als des lebendigen Herrn der Kirche.

Die Gegenüberstellung von Recht und Geist ist darum, von der reformatorischen Grundlage unserer Kirche aus gesehen, entschieden anfechtbar. Nicht nur sind beide keine Gegensätze, sondern es stehen auch beide in klarem Zusammenhang mit dem Worte Gottes. Wie sind doch die Propheten für das Recht eingetreten! Wie warnt anderseits das Neue Testament auch vor falschen Geistern! Wollten wir auf diesem Wege, der durch diesen scheinbaren Gegensatz gekennzeichnet ist, weiterschreiten, so gelangen wir überhaupt nicht zu einem klaren Ziel. Wir landen vielleicht bestenfalls in einem sehr fragwürdigen Gebilde. Wird nämlich wie bei der katholischen Kirche die Heiligkeit der Personen in die Heiligkeit der kirchlichen Institutionen verlegt, und das geschieht, sobald das geistliche Recht grundsätzlich zum Wesen der Kirche gehört, dann wird die Institution mit dem Charakter der Vollkommenheit ausgestattet. Sie wird, theologisch gesprochen, von der Eschatologie abgeschnitten. Wird anderseits eine Heiligkeit der Gemeinde den Gemeindegliedern zugesprochen, indem sie als echte und ganze Geistesträger erklärt werden, so wird hier der einzelne als Zugehöriger dieser Gemeinschaft vollkommen erklärt. Hier wird er vom Gedanken der Eschatologie geschieden. Das führt aber nur zum Schein in eine echte Geistlichkeit. In Wirklichkeit gelangt man hier zu einem geistlich sich gebärdenden christlichen Gemeinderationalismus[214].

Wenn wir nun aber den Geist durch das Evangelium ersetzen, so läßt sich vielleicht hier ein echterer Gegensatz zwischen diesem letzteren und dem Recht aufweisen. Luther schreibt in seiner Schrift: „Von weltlicher Obrigkeit, wie weit man ihr Gehorsam schuldig sei"[215]: „Darum ein ganzes Land oder die Welt mit dem Evangelio zu regieren sich unterwinden, das ist eben, als wenn ein Hirt in einen Stall zusammentäte Wölfe, Löwen, Adler, Schafe und ließe jegliches frei unter den andern gehen. Hier würden die Schafe wohl Frieden haben und sich friedlich also lassen weiden und regieren, aber sie würden nicht lange leben noch ein Tier vor dem andern bleiben. Darum muß man die beiden Regimente mit Fleiß scheiden und beides bleiben lassen,

eines, das fromm macht, das andere, das äußerlich Frieden schaffe und bösen Werken wehre, keines ist ohne das andere genug in der Welt." Desgleichen sagt Luther: „So haben denn auch die Diener Christi sich dieser weltlichen Sachen nicht anzunehmen, sondern Gnade zu predigen. Was jene Sachen anlangt, da mögen Juristen hierzu raten und helfen, wie es gehen solle." Damit ist immerhin das Recht in seinem eigenen Rechte anerkannt, aber es ist herausgenommen und hinausgetan aus der Kirche, sofern sie das Evangelium verkündigt. Außerhalb mag es seinen Auftrag erfüllen, innerhalb hat es nichts zu suchen und nichts zu vollbringen. Ich kann darin kaum etwas anderes erkennen denn einen Rechtsverzicht durch die Kirche innerhalb ihrer Grenzen. Sollte ein solcher in dieser Form durchgeführt werden wollen, so wird die ganze Kirchenverwaltung in größter Folgerichtigkeit einen stark weltlichen und nichtkirchlichen Anstrich erhalten. Sie hat es nun einmal mit Schafen und mit Böcken, wenn nicht gar zeitweilig auch mit verkleideten Wölfen zu tun, da kann sie gar nicht anders, als diese Dinge weltlich-rechtlich zu behandeln und zu ordnen. Dadurch gerät aber die ganze Verkündigung des Evangeliums und das eigentliche Leben der Kirche hinter eine eigenartige Trennwand. Theoretisch ist hierbei der Schein durchaus gewahrt, daß durch diese Trennung gegenüber allem rechtlich-weltlichen hier eine Gotteswelt des Evangeliums lebendig sei, aber wegen jener Durchgangskammer, um jener weltlich gerichteten Kirchenverwaltung willen, weiß man eben doch nicht, wo nun die eigentliche Kirche mit ihrem Geist beginnt und wo die Grenze zwischen ihr und der „Welt" durchgeht.

Wird aber der verwaltungstechnische Teil der Kirche weniger nach weltlichem Verhalten eingerichtet, sondern mehr mit einem geistlich-christlichen Anstrich versehen, indem nun sehr bewußt innerhalb der Kirche als Organismus in seiner Ganzheit eine bewußte Rechtsenthaltung durchgeführt werden soll, so fällt es mir schwer, mich hierüber auszusprechen, weil ich mir eine solche Rechtsenthaltung im Blick auf das Evangelium in der Wirklichkeit nicht vorstellen kann. Volksmäßig ausgedrückt heißt das natürlich, daß innerhalb des ganzen kirchlichen Lebens alles in der Liebe geschehe. Man kennt und anerkennt sich als Brüder und Schwestern in Christus; und wenn da

und dort ein Glied fehlt, so wird es gemahnt, vielleicht auch gewarnt, aber man ist auf alle Fälle bereit, ihm zu verzeihen. Der Rechtsweg wird unbedingt nicht beschritten. Gewiß, im letzteren stimme ich mit gewissen Vorbehalten zu. Wenn jedoch innerhalb der Kirche eine solche Rechtsenthaltung zum Grundsatz erhoben wird, so verwandelt sich, wenn mich mein Urteil nicht trügt, alles doch auch hier vorhandene Recht tatsächlich in ein Scheinrecht.

Es wird eine neue Orgel gebaut. Der Erbauer vereinbart mit der Kirchgemeinde einen Vertrag. In ihm ist Gewähr für ein Jahr vorgesehen. Wenn nun der Fall eintritt, daß diese Bestimmung gelten sollte, wenn sich aber der Erbauer der Orgel weigert, den vorhandenen Schaden als unter diese Gewährleistung fallend anzuerkennen, was tut dann eine Kirchenbehörde, falls sie grundsätzlich innerhalb der Kirche die Rechtsenthaltung vertritt? Ist sie im Recht, verzichtet jedoch auf dessen Erzwingung, so untergräbt sie vor der Gemeinde ihre Autorität als Verwaltungsbehörde, denn sie hat den Beweis erbracht, daß für sie alles Recht innerhalb der Kirche nur Scheinrecht sei.

Wie sieht diese Sache weiter noch aus im Blick auf Verträge und auf bindende Beschlüsse? Bei Anstellungsverträgen wird die Schwierigkeit dieser Einstellung am ehesten bei Kündigungen hervortreten. Wenn der Beamte die Kündigung erhalten hat, sie aber nicht einhält? Wenn er ruhig in der Amtswohnung verbleibt und seinem rechtsgültig gewählten Amtsnachfolger den Einzug auf diese Weise verunmöglicht, was geschieht dann? Erfolgt auch hier eine bewußte Rechtsenthaltung, so zeigt sich an diesem Punkte, daß tatsächlich der ganze Anstellungsvertrag ein Scheinrecht darstellte. Er war nur eine Formsache. Die in ihm aufgezeichneten gegenseitigen Rechte und Pflichten können das eine Mal erfüllt, das andere Mal umgangen werden. Je nachdem. Alles, was in Ausführung des Vertrages als Härte erscheinen könnte, wird so stillschweigend schon bei der Vertragsschließung als unzulässig vereinbart. Wozu hat man dann überhaupt einen Vertrag abgeschlossen, wenn in ihm nur die „sanften" Pflichten und Rechte gelten sollen? Solches Scheinrecht ist ganz gewiß kein guter Boden für den wirklichen Gehorsam unter dem Evangelium, werden doch hier sehr ernste Gemeinschaftsverpflichtungen ausdrücklich nicht ernst genommen.

Hier wird die Gemeinschaftszucht schwammig. Solche Schwammigkeit äußert sich nach meinen Beobachtungen besonders klar in frommem Reden, verbunden mit undurchsichtigem Handeln.

Wer aber innerhalb seines Kreises einen Teil des Rechtes als Scheinrecht erklärt, indem er dadurch seine Rechtsenthaltung ausdrücken will, der entwertet dadurch auch jenes Recht, das außerhalb seines Kreises in Geltung steht. Er legt auf es den Schein der Ungerechtigkeit und der Härte und zerstört so die in ihm sich ausprägende Gerechtigkeit. Die Vertretung eines Scheinrechtes ist somit ein Urteil nach außen. Ein Richten, wenn auch nicht mit Worten, so doch mit dem Verhalten. Aus dem eigenen Scheinrecht leitet man eine eigene höhere Gerechtigkeit ab gegenüber jenen draußen mit ihrem ganzen Recht in seiner angeblichen Härte. Ist das eine biblische Haltung? Liegt das in der Linie eines wirklichen Gehorsams dem Evangelium gegenüber?

Von hier aus ist nur ein kleiner Schritt bis zum eigentlichen Rechtsverzicht. Was beim vorigen Abschnitt verschleiert zutage tritt, hat hier jegliche Hülle abgelegt und sagt rund heraus: Innerhalb der Kirche darf es keine Rechtsbehauptung und Rechtserzwingung geben. In seiner Predigt vom 9. März 1522 zu Wittenberg sagt Luther: „Allhier liebe Freunde muß nicht ein jeglicher tun, wozu er Recht hat, sondern muß auch auf sein Recht verzichten und sehen, was seinem Bruder nützlich und förderlich ist. Ich habe es alles Macht, aber es frommt nicht alles" (1. Kor. 6, 12). Der Reformator gab hier einen persönlichen Rat an die einzelnen Gemeindeglieder. Würde dieser Rat ins Allgemeine vergrößert und als Richtschnur auf das Verhalten der Kirche gelegt, so stehen wir vor dem eigentlichen Rechtsverzicht durch die Kirche. Der Rechtsverzicht wird in diesem Falle von seinen Befürwortern als Verzicht auf die Selbstbehauptung gewertet. Der Gedanke, Gnade vor Recht ergehen zu lassen, steht weniger im Vordergrund als das ganze Zurücktreten von der Selbstbehauptung. Dabei ist freilich zu unterscheiden zwischen einem Verhalten, bei dem man sein Recht feststellt, aber auf seinen Gebrauch ausdrücklich verzichtet, und dem andern Verhalten, bei dem sowohl auf sein Recht als solches als auf seine Geltendmachung verzichtet wird. Im ersteren Verhalten werden wir ohne weiteres einen Weg erkennen, der durch-

aus kirchlich zu rechtfertigen ist. Davon wird in den nachfolgenden Kapiteln die Rede sein. Hier aber stehen wir vor der Ablehnung des Rechtes als Rechtes und darum auch vor seiner Geltendmachung. Sofern darin die korrekte christliche Haltung angepriesen wird, stehen wir immerhin doch vor einem Rechthabenwollen. Es ist der Rechtsanspruch, daß mein Verzicht gerecht und wahrhaftig sei. Die Haltung des Verzichtenden stellt den Gegner, dem das also zerrissene Recht wohl noch im Namen Jesu Christi vor die Füße geworfen wird, vor eine ihm nicht wahrnehmbare höhere Gerechtigkeit, um derentwillen sein Recht zum Unrecht gemacht wird. Diese Form des Rechtsverzichtes erklärt somit das hier geltende Recht als Unrecht. Anstatt aber die also entstandene Lücke durch ein neues und besseres Recht zu ersetzen, wird hier einfach der Rechtsverzicht eingesetzt und dieser als echtes christliches Verhalten kundgegeben. Ein solches Nein ist aber ganz gewiß nicht stark genug, um den Ausfall zu decken, der entsteht, wenn nach innen alles rechtliche Handeln ausgeschaltet und nach außen alles rechtliche Handeln geächtet wird.

Nun wird man mir von gewisser Seite her entgegnen, die Gründe meines Eintretens für das Recht und meine Kritik sowohl an der Rechtsenthaltung wie auch am Rechtsverzicht seien sehr durchsichtig, wiewohl sie bis dahin mit keinem Worte erwähnt worden seien. Im Verlauf meiner Untersuchungen sei immerhin sowohl das persönliche Eigentum der Glieder der Kirche als auch das gemeinschaftliche Eigentum der Kirche als zu Recht bestehend anerkannt worden. Hier aber liege die Wurzel, denn wer Privateigentum sagt, der sage auch Recht. Aus den Kreisen der Hutterischen Geisteshaltung mit ihrem christlichen Kommunismus vernehmen wir das Zeugnis: „Der Charakter des Bösen ist Mord und Lüge, Unreinheit und Eigentum. Gottes Herrschaft verträgt sich nicht mit Lügen, Töten und unreiner Handlung, am wenigsten aber mit der Herrschaft des Eigentums". – „Eigentum fordert Rechtsschutz und Gewalt. Man will das Eigene nicht aufgeben, man will sich nicht beschenken lassen. Man verlangt sein Recht, man verwirft die Gnade"[216].

Es ist wahr, daß das Privateigentum eine Quelle des Rechtes ist. Aber es ist nicht wahr, daß es die einzige Quelle des Rechtes sei. Auch wo es überhaupt kein Eigentum in privatrechtlicher Form gibt, lebt

und wirkt Recht. Wo aber Recht lebt, da ist es nicht bloß eine Rechtsbehauptung, sondern da wird es auch durch den jeweiligen Träger des Rechtes zur Rechtstatsächlichkeit. Wenn ferner mit dem Privateigentum Recht gesetzt ist, so gibt es gleicherweise auch eine Rechtssetzung durch das gemeinschaftliche Eigentum. Dieses von einer Gruppe von Menschen benützte Eigentum grenzt sich nicht anders von anderem Gruppenbesitze ab als das Privateigentum des Herrn Friedrich gegen das Eigentum des Herrn Looser. Wer darum das aus dem Privateigentum aufsteigende Recht als Unrecht und Sünde bewertet, kann nicht anders, als das Recht aus gemeinschaftlichem Eigentum auch unter dieses Verwerfungsurteil zu stellen, weil die Erlösung aus dem Fluch der Sünde nicht durch die Gemeinschaft geschieht oder durch Gemeinschaft sichergestellt werden kann. Die Erlösungsgewißheit ruht nicht auf unserer gliedlichen Zugehörigkeit zu einer von uns als wahr erklärten Kirche oder Gemeinde Jesu Christi. Anerkenne ich das Recht einer Gemeinschaft als gerechtes Recht, so muß ich die nämliche Anerkennung auch dem Recht des Einzelnen zollen. Desgleichen werde ich bekennen, daß sowohl das eine als auch das andere Recht Unrecht sein kann, weil die Sünde sowohl im einzelnen als auch in einer Gemeinschaft mächtig ist. Es ist darum nicht zulässig, das Recht von der Eigentumsfrage her zu zerbrechen oder aufzustellen. Das wären mammonistische Gesichtspunkte.

Wenn ich recht sehe, steckt hinter dem Kampf wider das Recht ein ganz bestimmter und klar erkennbarer Zeugniswille. Wahrscheinlich ruht die von mir soeben abgelehnte Haltung auf dem Wort des Herrn in der Bergpredigt: „Ich aber sage euch, daß ihr nicht widerstehen sollt dem Übel, sondern so dir jemand einen Streich gibt auf deinen rechten Backen, dem biete den andern auch dar. Und so jemand mit dir rechten will und deinen Rock nehmen, dem laß auch den Mantel" (Mtth. 5, 39. 40 und Luk. 6, 29). Hinter dem Rechtsverzicht steht somit der Wille zum Gewaltverzicht auf Grund dieses Wortes. Prüfen wir diese Worte des Herrn ohne Voreingenommenheit, so läßt sich freilich auch etwas anderes aus ihnen herauslesen. Die Jünger erhalten die Weisung, sich nicht zu rächen, Böses nicht mit Bösem zu vergelten, sie sollen vielmehr das ihnen angetane Übel erdulden. Indem jedoch dieses Übel beim Namen genannt wird, wird es als

Unrecht gekennzeichnet. Wer aber Unrecht nennt, weiß auch von gerechtem Rechte. Zum andern handelt es sich doch wohl hier um Unrecht, das von außen her den Christen zugefügt wird, nicht aber von Übeltat unter Christen selber. Sollte je in einer Gemeinde Unredlichkeit am Kirchenalmosen vorkommen und die Behörde der Gemeinde weiß nicht nur um die Sache, sondern sie vermutet mit Sicherheit den Dieb, so wird sie ganz gewiß nicht diesem Übel den Lauf lassen, indem sie die Möglichkeit zu weiteren Eingriffen nach wie vor offen läßt. Das wäre freilich hier eine wörtliche Befolgung dieses Herrenwortes. Die Verantwortlichen werden vielmehr alles daran setzen, um diesem Übel zu wehren. Dabei werden sie wahrscheinlich vorgehen nach dem Wort aus Mtth. 18, 15. „Sündiget aber dein Bruder an dir, so gehe hin und strafe ihn..." Wird aber also vorgegangen, so anerkennen die Leitenden innerhalb dieser christlichen Gemeinde ein Recht und zugleich schützen sie es wider entschiedenes Unrecht. Wenn sie es so schützen, daß der Schuldige auf Grund der oben genannten Matthäusstelle als „ein Heide und Zöllner geachtet", das heißt aus der Gemeinde ausgeschlossen wird, so ist das Gewaltanwendung in Form des Bannes innerhalb der christlichen Kirche. Wir stehen also hier vor der merkwürdigen Tatsache, daß in diesem Fall mit einemmal dem Rechtsverzicht nach außen entschiedene geistliche Gewaltanwendung nach innen zur Seite tritt. Nach außen sucht man durch Verzicht auf Gewaltanwendung und durch die Wehrlosigkeit gegenüber der Übeltat ein Zeugnis des Duldens geben zu können, aber nach innen sieht man sich, wenn hier Unrecht geschieht, genötigt, das Übel nicht zu dulden, sondern den Schuldigen zu bestrafen. Wenn aber jenes Zeugnis nach außen solche Formen annimmt, daß es die Übeltat des Gegners eigentlich hervorrufen muß, so bewirkt man durch seine Dulderhaltung sein zunehmendes Schuldigwerden. Eine gesuchte Dulderhaltung kann die Schuld des anderen Teiles bewußt vermehren. Dann aber wird sie mitschuldig am Übel, das hier geschieht. Hier vollzieht sich eine Nachahmung Christi besonders in seiner Passion, die nicht anders bezeichnet werden kann als ein gesuchtes Martyrium zum Erweis der eigenen Duldergerechtigkeit. Das alles zeigt uns, wie sehr der Rechtsverzicht in seinen verschiedenen Möglichkeiten einer Gestalt gleicht, die nicht nur ein Gesicht hat.

Dieser sonderliche Charakter soll noch an etlichen Beispielen näher aufgezeigt werden. Der Wiedertäuferführer Felix Manz in Zürich hatte der Stadt Urfehde geschworen, zürcherisches Gebiet nicht mehr zu betreten und hier nicht mehr zu taufen, war aber doch zurückgekehrt und hatte erneut Erwachsenentaufen vollzogen. Er wurde am 5. Januar 1527 als Eidbrecher ertränkt[217]. Weshalb hat Manz seinen Eid gebrochen? Es ist anzunehmen, dies geschah mit Berufung auf Apgsch. 5, 29: „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen." Hinter solchem Gehorsam gegen Gottes Willen stand aber auch die feste Überzeugung, daß das vom damaligen Staat festgesetzte Recht kein gültiges Recht sei. Darum hielt er sich für befugt, um solcher Ungerechtigkeit willen seinen Urfehde-Eid als ein abgenötigtes Unrecht einzuschätzen und seinen Eidbruch für ein berechtigtes Recht vor Gott zu halten. Hier stehen wir wiederum vor der ausgesprochenen Geistkirche in ihrem besonderen Gegensatz zu ihrer Umwelt. Hier zeigt es sich auch besonders eindrucksvoll, daß die Gegenüberstellung von Recht und Geist zu persönlicher Unwahrhaftigkeit führen kann.

Wir hörten am Anfang dieses Kapitels von den ideal geschilderten Zuständen in der brüderischen Kolonie Bethlehem. Sie hatten keinerlei Kirchenordnung und lebten in solcher eindrucksvollen christlichen Gemeinschaft, daß sie ein Licht waren, das weithin leuchtete. Wenn wir aber glauben, hier habe eine durchaus rechtsfreie Insel bestanden, so täuschen wir uns. Zinzendorf verbot den Gemeindegliedern die Heirat mit Landesbewohnern[218]. Auch ein Verbot ist eine Rechtsordnung. Es zeigt so gut wie ein Gebot oder ein Gesetz eine Grenze. Jenseits derselben setzt dieses Recht Unrecht. Indem nun die Glieder dieser Gemeinde das gräfliche Verbot annahmen, leisten sie zugleich einen Rechtsverzicht an persönlicher Freiheit um ihrer Gemeinschaft willen, sie anerkennen aber zugleich auch, daß dieses Gebot innerhalb ihres Kreises Recht darstellt. Ihre mit Zustimmung der Gemeinde geschlossenen Ehen sind, von der Gemeinde aus gesehen, rechtsgültige und christlich zulässige Ehen.

Zinzendorf hat auch in den Fragen, die uns in diesem Kapitel beschäftigt haben, bemerkenswert geurteilt. Wie er im Blick auf den christlichen Kommunismus eine Zweipolarität verlangte, indem der Gemeinde der Gütergemeinschaft unbedingt eine Gemeinde mit gewöhn-

lichen bürgerlichen Ordnungen ergänzend zur Seite stehen müsse, so will er auch hier nicht die Gründung einer absoluten Zeugen- und Duldergemeinde, weil er weiß, daß dies nur zu Verzerrungen eines sonst großen und eindrucksvollen Ideals führen würde. Er sagt vielmehr in seinen Berliner Reden (im Jahr 1738): „Nur die Zeugen können unter der Voraussetzung der Hilfe der übrigen Christen auf die Benützung der natürlichen Lebensordnungen wie Besitz und Recht verzichten, dürfen sich aber nicht höher bewerten als jene. Bei einer durchgängigen Indolenz aller Christen im Äußeren ginge bald alles drunter und drüber, und des Heilands Sache wäre dadurch nicht besser"[219].

46. Kapitel

Das Recht in der Kirche

Die Matthäusstelle 23, 23 kann man übersetzen: „Die gewichtigen Stücke des Gesetzes habt ihr außer acht gelassen, das Recht und die Barmherzigkeit und die Treue", wenn man das griechische Wort κρίσιν nicht mit Gericht, sondern mit Recht wiedergibt. Es bedeutet dann in diesem Zusammenhang: zum Recht verhelfen. Ein anderer Übersetzer sagt: Recht tun[220]. Sei dem, wie ihm wolle, so wird hier jedenfalls vom Herrn neben der Barmherzigkeit und neben der Treue in gleicher Gewichtigkeit und im nämlichen Ernst die Handhabung des Rechtes genannt und den geistigen Führern in der Synagoge der schwere Vorwurf gemacht, sie verstünden sich trefflich auf die genaueste Abwägung eines übertriebenen Zehntens, es komme ihnen jedoch nicht in den Sinn, ihren Gehorsam in erster Linie darin zu bezeugen, daß sie die Waage des Rechtes richtig handhaben. Diese Stelle zeigt so, daß es für die verantwortlichen Persönlichkeiten auch in der Kirche nicht nur eine Pflicht zur Barmherzigkeit, sondern gleicherweise auch eine Pflicht zum Rechte gibt.

Mit Grund wird man fragen, welches Recht denn wohl hier gemeint sei. Kann man das Recht, das außerhalb der Kirche in Geltung steht und unter dem die Glieder der Kirche abgesehen von ihrer kirchlichen Zugehörigkeit leben, einfach in die Kirche hineintragen und ihm hier genau so, wie es ist, gültige Autorität zuerkennen? Oder ist

das Recht, von dem in der Kirche gesprochen werden muß und dem man sich auch in der Kirche zu beugen hat, ein anderes Recht? Unsere Untersuchungen im vorhergehenden Kapitel haben doch gewiß auch den Eindruck gemacht, daß hinter dem Willen des Rechtsverzichtes auch ein ganz besonders ernstes und biblisch wohlbegründetes Anliegen in Hinsicht auf das Recht sich dringlich anmeldet und tatsächlich vorhanden ist und daß wahrscheinlich durch dieses ergänzende oder verändernde Element das Recht innerhalb der Kirche doch in seinem Charakter und in seinen Auswirkungen sehr entscheidend verändert wird. Das Recht setzt sich zusammen aus einer subjektiven Seite, dem Rechtsanspruch des einzelnen, und einer objektiven Seite, der rechtlichen Ordnung des betreffenden Lebensgebietes. Es kommt also zustande aus einer Wechselwirkung zwischen dem Freiheitsanspruch des einzelnen und dem Herrschaftsanspruch der Gemeinschaft oder der verschiedenen Gemeinschaften, denen der einzelne zugeordnet ist. Wo bei dieser Wechselwirkung die Grenzen durchgehen, ist Sache des positiven, geschichtlichen Rechtes. Damit haben wir uns hier nicht zu befassen. Uns geht nur die grundsätzliche Frage an, sofern sie sich mit unserm Thema: „Die Kirche und ihr Geld" berührt[221].

Daß die Kirche, die mit ihren Liegenschaften und mit ihrer sichtbaren Wirksamkeit ein unmittelbares Interesse nur schon an dem also umschriebenen Recht hat, unterliegt keinem Zweifel. Ihr ganzes Leben, sofern es nach außen wahrnehmbar ist, berührt sich in allen seinen Äußerungen mit diesem Recht; ja dieses Recht geht auch durch das Leben der Kirche hindurch, selbst wenn sie innerhalb ihrer Gemeinschaft auch noch ein anderes Recht wüßte und wollte. Die Öffentlichkeit und ihr Charakter als Eigentümerin gibt der Kirche ohne weiteres diese Verbindung. Nur schon diese Tatsache zeigt uns noch einmal, daß ein Rechtsverzicht durch die Kirche, wenn er unbedingt und grenzenlos gemeint wäre, nicht bloß eine überaus schillernde Haltung wäre, sondern daß ein solcher Verzicht folgerichtig ihr Besitzen und ihre Öffentlichkeit auslöschen müßte. Beharrt sie aber auf ihrem Besitzen und auf ihrer Öffentlichkeit – ich denke hier etwa an den Schutz des Gottesdienstes im Gotteshaus –, so kann ein Rechtsverzicht durch die Kirche nur sehr beschränkt sein. Abgesehen davon aber gebraucht und anerkennt sie auch wie alle

anderen Korporationen das allgemeine Recht, und sie wird so mit diesen anderen zu einem Glied in der Gemeinschaftskette, welche die allgemeine Rechtssicherheit umschließt und zusammenhält. Sie genießt diese Sicherheit und hat allen Grund, dafür dankbar zu sein. Sie trägt zu dieser Sicherheit bei und leistet dadurch auch einen Dienst am Volksganzen.

Wenn die Kirche nun aber bloß von solchem Rechte innerhalb ihrer Wirksamkeit weiß und wenn sie dasselbe gerade im Blick auf ihren beweglichen und unbeweglichen Besitz, nicht zuletzt auch auf ihr Geldwesen so zum Ausdruck bringt, daß das von ihr gehandhabte Recht völlig gleich ist wie das Recht außerhalb der Kirche, so steht sie in Gefahr, das zu sein, was man eine christliche Anstalt nennt. Es hat Zeiten gegeben, da sie diesen Charakter sehr allgemein trug[222]. Wider diese Sinnentleerung und Wesensverkümmerung der Kirche erhoben sich dann Gegenbewegungen. Unter ihnen vielleicht an vorderster Stelle der Pietismus des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts. Als dann aber ganz besonders die pietistischen Kreise in gewaltigem Opfer- und Glaubensmut die zahlreichen Werke der Inneren und der Äußeren Mission gründeten und immer mehr ausbauten, entstanden gerade hier ausgesprochene Gebilde, die den sinnenfälligsten Charakter christlicher Anstalten an sich trugen, indem gerade in ihnen, freilich oft genug verdeckt, unter einer zum Teil stark asketischen, zum Teil barocken Frömmigkeit sehr weltliche Rechtsgrundsätze in Geltung standen. Ein gesetzlich-polizeiliches Wesen fand da und dort einen nur zu breiten Spielraum. Was ich hier sage, soll keineswegs ein Vorwurf sein, weil ich den großen und segensvollen Dienst jener Werke in keiner Weise verdunkeln möchte; allein es sind dies immerhin geschichtliche Tatsachen, die zum Teil auch noch bis ins zwanzigste Jahrhundert hinein feststellbar waren und aus denen man eben diese Regel ablesen kann, daß, wenn das Recht als solches in die Kirche einfach bedenkenlos hineingenommen wird, die Kirche sinngemäß zur Anstalt wird.

Die Kirche hat zwei Seiten. Nach dem, was sie sein soll, ist sie eine Wesenskirche. Nach dem, was sie tatsächlich ist, ist sie eine Seinskirche. In allem, worin sich ihr eigenes und durch das Wort Gottes bestimmtes Wesen äußert, ist sie insoweit unfehlbar, als in ihr Christus

der Herr durch seinen Geist regiert. In allem aber, worin sich ihr Sein, wie es durch ihren von Menschen geleisteten Dienst und Gehorsam ausprägt, kundtut, ist sie fehlbar. Ich unterscheide ein göttlich Gegebenes und ein menschlich Hinzugetanes. Wenn nun das Recht in diese Kirche hineinkommt – und es kommt auf alle Fälle hinein, ob die Kirche dies begehrt oder nicht wünscht –, so muß sich das Recht innerhalb der Kirche vom Wesen der Kirche diesem Wesen entsprechend verändern und einschränken lassen. Es hat in ihr kein eigenes Gebiet mit einem eigenen Vollmachtsvorrecht, sondern es steht in der Verwirklichung durch die Seinskirche, aber bedingt durch die Wesenskirche. Wenn man aber sagen wollte, in diesem Falle wäre es doch richtiger, das Recht überhaupt nicht in die Kirche hineinzulassen, so ist das ein Trugschluß. Es ist vielmehr in ihr notwendig, weil die Wesenskirche nie in Vollkommenheit und Reinheit sich in der Seinskirche zur Gestalt bringen kann. Dies ist der Grund, um dessentwillen das Recht in der Kirche auch von der Kirche aus ein Lebensrecht haben muß[223].

Weil nun aber das Recht, wie wir soeben vernahmen, in der Kirche dem Wesen der Kirche weichen muß, das heißt nachgeht und nachsteht und unterstellt ist, erhält es innerhalb der Kirche leicht den Anschein einer gewissen Unsicherheit und Weichheit. Das Amt der Versöhnung durchleuchtet das Recht und wandelt so seinen Charakter, indem es dadurch nicht einfach Grenzen bezeichnet, sondern zu einem Dienst gegenseitiger Gerechtigkeit und gegenseitiger Nächstenliebe sich wandelt. Diese Rechtsverwandlung tritt dann freilich in einen auffallenden Gegensatz zu dem außerhalb der Kirche geltenden Recht, indem dort das Recht durch die ihm zur Seite stehende Gewalt mit ihrer Erzwingbarkeit gekennzeichnet wird. Der Freiwilligkeit, der das Recht innerhalb der Kirche begegnen soll und will, entspringt außerhalb der Kirche die Gesetzlichkeit mit ihrem Korrelat der Gewalt im Falle des Rechtsbruches. Daher der Eindruck der Härte, vielleicht auch der Ungerechtigkeit, welche dieses Recht dort erweckt, wo man auch noch ein Recht kennt, das vom Amte der Versöhnung durchleuchtet ist. Auch hier liegt wiederum ein Punkt, der uns manches verständlich macht, was wir im vorhergehenden Kapitel zu besprechen hatten.

Diese Weichheit des Rechtscharakters innerhalb der Kirche kann

allerdings dazu führen, daß die Reaktionsbereitschaft ihm gegenüber erschlafft. Ich erinnere an meine Ausführungen über die christliche Liederlichkeit im Kapitel 33 (S. 211). Hier vollzieht sich, wenn ich die Zusammenhänge richtig erkenne, ein Mißverstehen jener Durchleuchtung des Rechtes innerhalb der Kirche durch das Amt der Versöhnung. Man glaubt es der vergebenden Gnade Gottes schuldig zu sein, den Rechtsbruch nicht so ernst zu nehmen, wie man eigentlich, rein menschlich geurteilt, tatsächlich könnte. Man glaubt aus der scheinbaren Relativierung des Rechtes eine Relativierung des Bösen ableiten zu dürfen. Das ist ein krankes Urteilen. Denn es handelt sich wahrhaftig nicht um eine solche Relativierung des Rechtes durch die Versöhnung, daß es zu einem Scheinrechte wird. Im Gegenteil wird doch gerade durch die Versöhnung das Recht dadurch geheiligt, indem sich hinter ihm die wahre Quelle des Rechtes in der Gerechtigkeit Gottes offenbart. Erfolgt nun ein Rechtsbruch, so kann er nicht dadurch abgeschwächt werden, daß man um der Gnade willen eine gewisse Gleichgültigkeit dem Bösen gegenüber aufstellt. Dies geschieht überall dort, wo sich Erschlaffung der Reaktionsbereitschaft dem Recht gegenüber kundtut. Vielmehr soll gerade hier der Rechtsbruch um der Gnade und um des Evangeliums willen in seinem ganzen Ernst anerkannt und bekannt werden. Die Buße soll nicht nur ein Wort und nicht nur ein Spiel sein, sondern eine wirkliche Buße in der Zucht des Heiligen Geistes.

Wir können also sagen, daß das Recht innerhalb der Kirche, handele es sich nun um einen Vertrag oder um eine Verwaltung, weder den Charakter eines starren Gesetzes noch den Charakter nur einer Grenzziehung zwischen verschiedenen berechtigten Ansprüchen darstellt, sondern daß es sich – ich sage ausdrücklich: innerhalb der Kirche – zu einer Ordnung gestaltet. In ihm begegnen sich gegenseitige Treue und Bruderliebe, in ihm aber findet auch die Gerechtigkeit, ohne die eine gesunde Gemeinschaft nicht gedacht werden kann, ihren Ausdruck. Es wird so in die Nähe dessen gerückt, was man Billigkeit (aequitas; équité – calvinisch gedacht) nennt[224]. Es ist aber sehr wichtig, daß dieses Gebilde der Ordnung niemals so verändert und verbogen wird, daß der Einschlag wirklichen Rechtes darin verschwindet, weil sich sonst diese Ordnung zu einer Form von Kirchen-

zucht verwandelt, die eine merkwürdige Verbindung von willkürlicher Härte und ebenso willkürlicher Weichheit ist. Das darf nicht geschehen. Der echte Einschlag des Rechtes muß bleiben, aber er soll verwandelt werden in eine besondere kirchliche Ordnung sowohl in ihrer Festigkeit als auch in ihrer lebendigen Beweglichkeit, weil über ihr der Herr selber walten soll mit seinem Gericht und mit seiner Gnade.

Die Wahrung dieses Einschlages von wirklichem Recht ist wichtig um des Zeugnisses willen nach außen. Denn die draußen sind, verstehen nichts von dem, was, aus dem Wesen der Kirche hervorkommend, das Recht innerhalb ihrer Grenzen transparent gemacht hat; sie beurteilen vielmehr alles, was an der Kirche rechtliches Gesicht trägt, durchaus nur nach den gleichen Maßstäben, die im allgemeinen vom Rechte bekannt sind. Darum ist die positive Einschätzung jenes Rechtseinschlages bedeutsam, denn jede Rechtsanerkennung im guten und gesunden Sinn ist, auch wenn sie auf dem kleinsten Raum geschieht und beim geringsten Anlaß sich vollzieht, eine Anerkennung des geltenden Rechtes an sich. Es ist ein Beitrag zur Rechtssicherheit und zur richtigen Achtung des Rechtes als solchem. Dessen braucht sich die Kirche keineswegs zu schämen, ist sie doch mit ihrer Öffentlichkeit und ganz besonders auch mit ihrem Besitz weithin allgemein sichtbare Nutznießerin dieses öffentlichen allgemeinen Rechtes und hat daher Grund genug, zu bezeugen, daß sie gewillt ist, das Recht nicht nur für sich zu beanspruchen, sondern es auch dem Volksganzen durch ihre Anerkennung zu erhalten[225].

47. Kapitel

Wie schützt die Kirche ihr Hab und Gut wider das Unrecht?

Recht ist nicht einfach in seiner Verwirklichung Recht. Es bleibt in sich bestehen, selbst wenn es auch nicht zur Verwirklichung käme. Es trägt von hier aus gesehen einen ideellen statischen Charakter. Hingegen liegt es doch in seinem Wesen, daß diese geistige Statik sich in der Dynamik des tatsächlichen Lebens und der Gemeinschaftsbeziehungen verwirkliche. Es sind also Verträge, Grundbucheintra-

gungen oder Schuldbriefe noch nicht das Recht an sich, sondern lediglich Zeichen eines über ihnen stehenden geltenden Rechtsempfindens und einer Rechtsfestlegung. Wird darum durch ein Unrecht ein solches Zeichen angetastet oder verändert, so trifft diese Tat zunächst das Zeichen, im Zeichen freilich auch das Recht an sich. Allein die Freveltat hebt dieses Recht an sich nicht auf, sondern sie hat wider dasselbe geschlagen und die rechtlich gehaltene Gemeinschaft an diesem Punkte verletzt. Kann auch das Zeichen nicht nur geschädigt, sondern sogar zerstört sein, so ist dennoch das Recht als Recht geblieben. Ja, es zeigt eine erhöhte Lebendigkeit, weil es in seinem Zeichen verletzt worden ist.

Wenn diese Unterscheidung anerkannt werden kann, so folgt daraus, daß die Anerkennung des Rechtes in seiner besonderen Prägung innerhalb der Kirche, wie wir dies im vorhergehenden Kapitel aufgedeckt haben, die Kirche noch nicht verpflichtet, sich wider ein Unrecht, das ihr angetan wird, zur Wehr setzen zu müssen. Die Anerkennung des Rechtes überbindet uns nicht die Pflicht, das Recht mit allen Mitteln zu verteidigen, zumal wenn es sich um unser persönlichstes Recht handelt. Der Kampf wider das Unrecht ist innerhalb der Kirche, wenn es sich um ihr Besitztum handelt, nicht ihre Pflicht, sondern ihre Freiheit. Wenn sie will, kann sie sich wehren, will sie es nicht, so steht es ihr frei, dem ihr angetanen Unrecht in ganz anderer Weise zu begegnen. Von dieser Freiheit hat der Apostel Paulus in persönlicher Weise sehr eindrucksvoll Gebrauch gemacht. Dem Stadtrat von Philippi bereitet er durch den Hinweis auf sein römisches Bürgerrecht nicht geringe Verlegenheit, dem habgierigen Landpfleger Felix gegenüber aber weigert er sich, durch ein Geldgeschenk den ungerechten Verlauf seines Prozesses zu beeinflussen (Apgsch. 16, 37–39; 24, 26). Sollte nicht die Kirche in gleicher Weise das freie Recht haben, dem Unrecht entgegenzutreten, indem sie ihr Recht fordert oder indem sie auch Unrecht, das ihr zugefügt wird, um Christi willen tapfer erdulden, weil sie die Mittel zu ihrer Rechtsbehauptung vor Gott und vor ihrem im Gehorsam der Schrift gefangenen Gewissen nicht verantworten kann? Es handelt sich also, wenn wir danach fragen, wie die Kirche ihr Hab und Gut wider das Unrecht schütze, nicht einfach um ein rundes Ja oder ein klares Nein, sondern zunächst um die

Feststellung dieser Freiheit zum Ja und zum Nein. Damit ist zugleich anerkannt, daß es ein Ja der Schutzpflicht und des Schutzrechtes wider das Unrecht auch für die Kirche gibt.

Wenn auf kirchlichem Grund und Boden ein eingetragenes Wegrecht offenkundig verletzt, wenn ein Brunnenrecht mißbraucht wird, wenn auf dem offenen Platz bei der Kirche, trotz eines behördlich genehmigten Verbotes, während der Gottesdienste fremde Autos aus- und einfahren und parken, wenn bei Anlaß eines Pfarrwechsels Gegenstände, die zur Pfarrwohnung gehören, aus Versehen oder – was auch geschehen kann – aus Absicht mitgenommen werden, wenn ein schönes und wertvolles Altertumsstück, das sich im Besitz der Kirche befand, verschwindet, weil es vielleicht durch kirchliche Behördenmitglieder gegen ein Trinkgeld an einen Liebhaber, freilich zugunsten der Kirchenkasse, verkauft wurde, so ist das alles offenkundiges, der Kirche angetanes Unrecht. Es ging mir schwer ein, gerade hier einige Beispiele zu nennen, weil das kleinlich und polizeilich klingt; allein, um auch hier den Weg erkennen zu können, bedurfte es dessen.

Wenn die Kirche in allen diesen Fällen schweigt, wenn sie jedes Unrecht und jede Büberei einfach stille erduldet, so hat sie ganz gewiß noch lange nicht so gehandelt, wie es ihr zusteht. Der Apostel mahnt uns: „Laß dich nicht das Böse überwinden, sondern überwinde das Böse mit Gutem" (Röm. 12, 21). So wir ein Unrecht, das uns angetan worden ist, auf alle Fälle ohne irgendeinen Widerstand erdulden, so lassen wir dem Bösen zunächst einfach freien Raum. Wir deuten ihm an, daß hier ein Gebiet sei, in dem das Recht unwirksam ist. Lassen wir auf diesem Gebiet auch ganz gelassen dieses und jenes Eigentum, das uns gehört, beschädigen, so bekennen wir weiter, daß wir unseren Anspruch auf dieses Eigentum nicht durchzusetzen wagen, weil er an sich entschieden relativ ist. So fällt eben hier wiederum der Charakter eines bloßen Scheines auf das Eigentumsrecht der Kirche, wenn sie einfach jedes Unrecht, das ihrem Besitz angetan wird, ohne Gegenwirkung erduldet. Wird aber wirkliches Recht, und das wird doch wohl für kirchliches Eigentum angenommen werden dürfen, als Scheinrecht, besonders verbrecherischen Menschen gegenüber, ausgewiesen, so schädigt dieses Vorgehen den Teil von wirklicher, höherer Gerechtigkeit, der in jedem Recht enthalten ist. Das völlige Erdulden

des Unrechts zerstört die Grundpfeiler des Rechtes. Geschieht dieses Erdulden um Jesu Christi willen, im Blick auf sein Kreuz, in der Gemeinschaft seiner Leiden, in der Kraft seiner Verheißung und als seine Gemeinde, die keinen andern Weg, seinem Namen die Ehre zu geben und ihn wirklich zu bekennen, vor sich sieht, dann ist dieser Weg heilig. Und wenn dadurch Rechtsgrundfesten erschüttert werden, nicht geschichtlich wirklich, sondern im Licht der Ewigkeit durch das Zeugnis der Gemeinde Jesu Christi, dann kann um des nämlichen Zeugnisses Willen auch aus diesen Trümmern ein neues und besseres Recht erstehen. Dieser Weg ist aber nicht der einzige Weg.

Solange die Kirche die ihr zugebilligte Öffentlichkeit und das ihr gewährte Besitz- und Erwerbsrecht annimmt, ist sie auch verpflichtet, innerhalb ihrer Besitzgrenzen dem Unrecht so zu wehren und so entgegenzutreten, damit nicht auf ihrem Gebiet ein Tummelplatz allen Unrechtes entstehe. Sie kommt also um gewisse gemäßigte polizeiliche Pflichten der Aufsicht und der Ahndung in Verbindung mit den Organen der öffentlichen Sicherheit nicht herum. Das gehört auch zum Sinn und zur Wahrhaftigkeit der von ihr aufgestellten Ordnungen. Denn Ordnungen haben nur dann ihren Ernst und ihr Ansehen, wenn seine Träger bereit sind, jede bösartige und bewußte Verletzung derselben so zu behandeln, daß die Autorität der Ordnung hernach wieder unverletzt dasteht.

Ich denke hierbei nicht nur an Grundeigentum, sondern auch an Forderungen. Ist das Steuerwesen rechtlich geordnet, so hat die Kirche ein Recht auf den Steuerertrag, der auf Grund der hier geltenden Steueransätze zufließt. Sie muß also immerhin mit Steuerhinterziehungen rechnen. Sie wird auch besonders in Zeiten wirtschaftlicher Notzeiten bedenkliche Rückstände von einem Jahr ins andere buchen müssen. Wie steht es nun hier mit ihren Forderungsrechten? Auf diese einfach zu verzichten oder sie nur so ungefähr zur Anwendung zu bringen, wäre eine offenkundige Ungerechtigkeit gegenüber den anderen Gliedern der Kirche, die ihre Steuern ehrlich und pünktlich entrichten. Diese Sache zeigt also schon hier einen nicht zu übersehenden Berührungspunkt mit der Frage der Mitgliedschaft in der Kirche. Soll nun die Kirche ihre Forderungsrechte rein verwaltungsmäßig zur Geltung bringen, als handle es sich hier lediglich um *Steuern*,

nicht aber um Kirchensteuern? Ich glaube, dies ist nicht zulässig! Es muß vielmehr von den betreffenden Kirchenbeamten verlangt und erwartet werden dürfen, daß sie, wenn eine erste Mahnung fruchtlos gewesen ist, jeden Fall persönlich untersuchen und genau auf die soziale und wirtschaftliche Lage des betreffenden Gemeindegliedes achten. Dieses persönliche und nicht nur verwaltungsgemäße Vorgehen wendet den Grundsatz an, daß Kirchensteuern mit der Gliedschaft in der Kirche organisch zusammengehören. Weil wir Glieder der Kirche sind, zahlen wir die von der Kirche benötigten und geforderten Steuern (s. oben Kap. 5). Folglich wird auch beim säumigen und beim unredlichen Steuerzahler die Mitgliedschaft ständig mitberührt. Es ist darum nach meiner Überzeugung nicht angängig, rein verwaltungsmäßig rückständige Kirchensteuern durch Beitreibung einzuziehen, auch wenn Beitreibung nicht als Strafmaßnahme, sondern einfach als Erzwingung einer Forderung angesehen werden muß. Kommt ein Fall bis zur Beitreibung, so liegen die Dinge doch so: Entweder kann das betreffende Glied der Kirche aus Not und Bedürftigkeit nicht zahlen – dann hat die Kirche auch nichts zu fordern, sie soll vielmehr helfen, und dann fällt diese Sache unter ihren Kampf wider die Not und unter die Ordnungen, die dort für diesen Kampf gelten (s. oben Kap. 23). Oder es handelt sich um eine zahlungsfähige Persönlichkeit. Hier kommt die Verletzung der Steuerpflicht einem verschleierten Kirchenaustritt gleich. Also muß hier in allem Ernst und mit der nötigen gerechten Gründlichkeit die Zugehörigkeit des Schuldigen untersucht werden. Dieser Fall gehört eigentlich ganz allgemein unter die Kirchenzucht. Geht die Kirche anders vor, indem sie rein verwaltungsartig beitreibt, so handelt sie freilich in formaler Gerechtigkeit gegenüber den anderen pünktlichen und ehrlichen Steuerzahlern, sie zerstört aber mit jeder Beitreibung nicht nur eine Mitgliedschaft, sondern viel mehr innere und äußere Zugehörigkeit zur Kirche, als sie sehen kann, weil Beitreibung durch Organe einer christlichen Kirche, sofern sie rein formal durchgeführt wird, entschieden anfechtbar ist.

Vor einer anderen, nicht weniger wichtigen Frage stehen wir, wenn anerkannte und begründete Rechte der Kirche von einer Seite derart bestritten werden, daß die ganze Angelegenheit nur durch einen

Prozeß geklärt werden kann. Soll diese Frage mit dem Hinweis auf 1. Kor. 6, 1–8 in dem Sinn glatt entschieden sein, daß wir sagen, für Christen sind Prozesse vor weltlichen Gerichten verboten, also sind sie auch der Kirche nicht gestattet? So einfach liegen die Dinge nicht. Wir müssen hier unterscheiden. Zunächst denke ich an Uneinigkeiten unter Kirchengliedern in bezug auf Hab und Gut der Kirche. In diesem Fall fällt die ganze Sache wesentlich auch unter die Kirchenzucht. Wollte man hier zu einem Prozeß greifen, so wird die Mitgliedschaft zerstört. An zweiter Stelle denke ich an Uneinigkeiten zwischen der Kirche und mehr indifferenten Stellen. Hier fragt es sich nun, ob der Grund des Streites ausgesprochenermaßen um Jesu Christi willen vorliege oder aber lediglich um einer Sache oder auch um einer bestimmten Person willen. Geht es um Sachen oder um Personen, eigentlich abgesehen von ihrem Glaubensstand, dann ist ein Prozeß immerhin zu erwägen. Die Brüdergemeine der alten Zeit hat in diesen Dingen sehr klar und nüchtern gehandelt. Wir hören aus ihrem Kreis folgendes: „Wer zur Betreibung von außenstehenden Geldern einen Prozeß anstrengte, wurde auf das nachdrücklichste vermahnt oder gar des Ortes verwiesen, weil es in Herrnhut verboten war, Prozesse zu führen. Wenn ein Prozeß nötig war, dann nahm sich die Gemeine der Sache an und trieb die Gelder bei, wie sie denn überhaupt auch Schulden bezahlte und für jedes Einzelmitglied haftete." An diesem Bericht ist uns nicht bloß die weise Gemeindesolidarität von Bedeutung, sondern auch die Unbefangenheit, mit der die Gemeinde Forderungen ihrer Glieder schützte und für deren Recht eintrat. Tut eine Gemeinde solch einen Dienst an ihren Gliedern, so wird sie wohl auch kaum Bedenken haben, ein gleiches vorzukehren, wenn es sich um Forderungen der Gesamtheit ihrer Glieder handelt, nämlich um die der Gemeinde. Dabei hat sie offenbar keine Bedenken wegen der oben genannten Stelle aus dem 1. Korintherbrief, weil immerhin unsere Gerichte nicht gleichzusetzen sind mit den Gerichten in Korinth.

Ein weiteres Zeugnis aus Altherrnhut läßt uns in die Anwendung der Kirchenzucht bei Rechtshändeln einen überaus eindrucksvollen Blick tun. In dem Grundstatut aus dem Jahr 1727 Art. 20 heißt es: „Kein Streit in Herrnhut soll länger als acht Tage währen. Auch soll

ehe keine Klage angebracht werden, als wenn keine Güte, und zwar binnen dieser acht Tage verfangen will. Alsdann soll die Sache vor die Konferenz gebracht und daselbst dergestalt geschlichtet werden, daß in einer Stunde Kläger und Beklagter auseinandergesetzt, das Werk gehoben und, ehe die Sonne untergeht, aus dem Wege geräumt. Alles auf Unkosten dessen, der dem andern zuviel getan." Art. 21 lautet: „Wer sich unterfähet, eine förmliche Rechtsklage anzubringen, und Chikanen zu machen, der soll Herrnhut räumen"[226].

Diese Hinweise zeigen, daß man allerlei Unrecht innerhalb der Kirche durchaus innerkirchlich vornehmen und erledigen kann und soll. Dies verbietet jedoch der Kirche als solcher keineswegs, wenn sie keinen andern Weg sieht, um ihr Recht zu wahren, einen Prozeß anzustrengen, damit ihr Recht nicht nur von ihr behauptet, sondern auch von einer anderen Stelle festgelegt oder dann vielleicht auch verworfen wird. Eine solche Rechtsklärung wider ein ihr zugefügtes Unrecht ist sie ihren Gliedern und dem Charakter ihrer Öffentlichkeit schuldig.

Wir gehen nun noch einen Schritt weiter und fragen, ob sie abgesehen von Gerichten und dergleichen auch zum unmittelbaren Schutz ihres Gutes die Hand bieten darf. Sie schützt immerhin das, was sie besitzt, zunächst wie jeder andere Besitzer durch Schlösser, durch Türen, Gehege, Verbottafeln und durch Beamte, die diese Grenzziehungen beaufsichtigen und handhaben. Selbst hierin liegt ein Rechtsschutz des Eigentums vor, der auch nicht übersehen werden darf. Wer die vollkommene Wehrlosigkeit will, der soll alle Türen und alle Schlösser entfernen, damit jedermann ungehindert überall Zutritt habe.

Ernster wird diese Frage, so es sich in Zeiten öffentlicher Unruhe um die Verteidigung des kirchlichen Besitzes handelt. Man wolle es mir zugute halten, wenn ich auch hier wiederum mit einem Beispiel aus dem Lebenskreis der Herrnhuter Brüdergemeine, deren Akten besonders reichlich erschlossen sind, ein typisches Beispiel vorbringe. Während des englisch-französischen Krieges in Nordamerika wurde am 24. November 1755 die Herrnhuter Nebenkolonie Gnadenhütten überfallen. Achtzehn Blockhäuser und zwölf kleinere Hütten gingen in Flammen auf. Die darin wohnenden Brüder-Indianer wurden mit elf weißen Geschwistern ermordet und zum Teil skalpiert. Diese

Freveltat war eine mittelbare Frucht der radikal-pazifistischen Einstellung der Quäkerregierung des Staates Pennsylvania. Spangenberg schrieb an Zinzendorf: „Das ganze Land ist exponiert. Die Plantagen sind zerstreut. Nirgends sind Grenzfestungen. Die Quäker haben bis jetzt das Land regiert und ihr apartes Lehrsystem dabei zugrunde gesetzt. Was der Heiland seinen Jüngern gesagt hat, daß sie dem Bösen nicht widerstehen sollen, das haben sie auf die Obrigkeit bezogen. Und die Worte des Apostels: sie ist Gottes Dienerin, sie trägt das Schwert nicht umsonst und so weiter (Röm. 13, 4) sind dabei in Vergessenheit gekommen." Spangenberg reiste dann nach Philadelphia und redete offenbar sehr deutlich mit der dortigen Regierung. Es kam auch bis zu Anträgen auf Befestigungen im Parlament. Allein die Regierung ernannte nur eine Kommission. Auch Benjamin Franklin saß in ihr. Allein die wenigen Soldatentruppen, die nun aufgestellt wurden, taten ihre Pflicht nicht. Daraufhin griff die Herrnhuter Gemeine zur Selbsthilfe, errichtete kleinere Palisadenzäune, stellte bewaffnete Indianerwachen auf und betete ohne Unterlaß um Gottes Schutz. „Unser Gebet ist auch erhört worden, denn obgleich die Indianer vielmals auf dem Wege gewesen sind, mit ihrer ganzen force die Brüder anzugreifen, so ist doch immer was gewesen, das sie zurückgehalten hat." Außerdem lautete Spangenbergs Befehl an die Wachenden: „Schießt ihnen nur in die Beine"[227].

Wer dem Bösen gar nicht widerstrebt, überwindet noch lange nicht das Böse mit Gutem, er läßt ihm vielmehr freies Feld. Das Böse trägt die Art an sich, daß es an seinem eigenen Tun wächst und zunimmt. Es berauscht sich an der ihm gewährten Freiheit. Eine solche Entfaltung des Bösen auf alle Fälle zu begünstigen, kann nicht Christenpflicht sein. Darum wird auch mit der Möglichkeit zu rechnen sein, daß es Christenpflicht innerhalb der Kirche ist, in der Not sich zu wehren, nicht um des Besitzens willen, sondern um dem Unrecht eine Grenze zu setzen.

48. Kapitel

Darf die Kirche um ihretwillen das Strafrecht beanspruchen?

Wer die Überschrift dieses Kapitels oberflächlich bedenkt, wird zunächst die Frage vorbringen, ob es denn hier überhaupt für die Kirche ein Nein und ein Ja geben könne. Nur schon der leiseste Zweifel am klaren und entschiedenen Nein kommt ihm vor wie eine Verleugnung des Wesens der Kirche. Evangelium und Beanspruchung des Strafrechtes im Zusammenhang damit kann er nicht anders bezeichnen als mit dem Vorwurf Verleugnung, ja Verrat an dem heiligen Auftrag, welcher der Kirche Jesu Christi gegeben ist. Indem ich nun aber in voller Überlegung das hier liegende Problem unter Frage stelle, wünsche ich damit zu zeigen, daß diese Sache immerhin so geprüft werden muß, daß, wenn ein rundes Nein herauskommen soll, dieses Nein auch seine Begründung mitbekommt. Zum anderen liegt es freilich in der Folgerichtigkeit unserer Ausführungen in den letzten drei Kapiteln, daß gerade auch diese Dinge nicht einfach verschwiegen und so in einer gewissen Feigheit übergangen werden, sondern daß wir auch hier, wie an vielen anderen Stellen unseres langen Weges den ganzen Mut aufbringen, auch den schwersten Fragen ins Gesicht zu schauen, um zu versuchen, den Charakter dieser verschiedenen Gesichter sinngemäß zu deuten.

Haben wir dem Wiedertäufer Hotz beizustimmen, wenn er auf der Berner Disputation im Jahr 1538 die Erklärung abgab, im Neuen Testament sei der Bann die einzige erlaubte Strafe?[228] Wir denken hierbei an das Vorgehen des Paulus wider einen schuldigen Mann der korinthischen Gemeinde (1. Kor. 5, 1–7). Wir denken noch mehr an die klare Weisung des Herrn, die bereits im 45. Kapitel herbeigezogen wurde: „Sündiget aber dein Bruder an dir, so gehe hin und strafe ihn zwischen dir und ihm allein. Höret er dich, so hast du deinen Bruder gewonnen. Höret er dich nicht, so nimm noch einen oder zwei zu dir, auf daß alle Sache bestellt sei auf zweier oder dreier Zeugen Munde. Höret er die nicht, so sage es der Gemeinde. Höret er die Gemeinde nicht, so halte ihn als einen Heiden und Zöllner“

(Mtth. 18, 15–17). Die Gemeinde kennt also ein Strafamt. Sie kennt auch einen Instanzenweg für dasselbe. Sie kennt auch den Ausschluß aus der Gemeinde. Es ist hier nicht der Ort, über den Bann, der mit dem Ausschluß aus der Gemeinde seinen ernsten Höhepunkt erreicht, ausführlich zu reden. Aber es muß hier von diesem Weg der Kirchenzucht gesprochen werden, weil jede Kirche, sobald sie diese biblische Ordnung nicht mehr kennt oder nicht mehr kennen und handhaben will noch kann, Gefahr läuft, die außerkirchliche Strafrechtspflege mit mehr oder weniger schlechtem Gewissen zu beanspruchen. Ihre biblischen Ordnungen beschränken sich dann zuletzt nur noch darauf, sie theoretisch und rhetorisch in der Verkündigung und im Unterricht feststellen zu lassen, allein es fehlt der wirkliche Gehorsam ihnen gegenüber im lebendigen Gemeindeorganismus und in seinem geistlichen Aufbau und Ausbau. Dann sieht das Christlich-Religiöse einer solchen Kirche freilich nicht anders aus, als wäre es ein christlich-ideologischer Überbau für einen bürgerlichen oder auch proletarischen Volksorganismus. Wenn wir das vermeiden wollen, müssen wir innerhalb der Kirche lebendige Formen von Kirchenzucht haben, und damit erlangen wir auch die Möglichkeit, ein innerkirchliches, seelsorgerlich geprägtes Strafamt ausüben zu können.

Bei dem Thema: „Die Kirche und ihr Geld" wird es sich hier am ehesten um Fälle von Veruntreuung oder um eigentlichen Diebstahl am Kirchengeld handeln. Da muß es der Kirche ein ernstes Anliegen sein, nur schon um des Ärgernisses willen, ein derartiges Vergehen innerkirchlich überwinden zu können. Nicht indem die Tat selber vergleichgültigt wird. Der Schuldige soll nicht bloß festgestellt sein, er soll nicht nur freiwillig bekennen, man soll auch den Versuch wagen, daß er das Fehlende ersetze, aber alles das kann von den verantwortlichen Leitern der Gemeinde, als unter dem seelsorgerlichen Beichtgeheimnis stehend, getragen und gelöst werden. Das ist nicht eine Verschleierung eines Unrechtes, sondern die brüderliche Umwandlung eines eingestandenen Unrechtes in eine wenigstens äußere Wiedergutmachung. Hatte der Schuldige ein Amt, so wird er von diesem zurücktreten müssen. Alles aber ohne Geschrei und ohne Kreditschädigung nach außen. Die gleiche Regel soll auch gelten in irgendeinem christlichen Werk oder Unternehmen, sofern dieses auf den

Grundsätzen christlicher Gemeinschaft unter dem Worte Gottes stehen will.

Dabei darf allerdings nicht verschwiegen werden, daß die Folgen eines solchen innerkirchlichen Strafverfahrens, das ausdrücklich unter dem Amte der Versöhnung steht, sehr oft recht unerfreuliche sind. Selbst wenn alles mit dem nötigen heiligen Ernst vorgekehrt wurde, ist leider der biblisch korrekte Abschluß, der in solchen Fällen eben nicht mit dem Ausschluß endet, noch lange nicht das erwünschte Ende der Geschichte. Die Sünde verträgt nur dann die Milde der vergebenden Gnade, wenn sie ganz durch die Buße hindurchgegangen ist und wenn über ihr die Kraft wirklicher Erlösung lebendig wurde. Ist dies nicht der Fall, so wird das christliche Zudecken und Vergeben meist mit schnödem Undank vergolten. Der Schuldige, den man absichtlich nicht ausschloß, schließt dann sich selber in seinem Benehmen und in seinem Reden aus. Solche Leute verklagen dann die Kirche. Sie werfen ihr Habgier, Ungerechtigkeit, Unbrüderlichkeit und Unredlichkeit in Geldsachen vor. Es wird ihnen von ihren Gesinnungsgenossen um so eher geglaubt werden, weil sie ja im innersten Kreis der Beauftragten standen und darum offenbar zu den Wissenden gehörten. Sie wollen dann den Anschein erwecken, als hätten sie sich zurückgezogen, weil sie diese Mißwirtschaft nicht mehr länger hätten mit ansehen können. So sieht leider nur zu oft der Dank aus, wenn die Kirche ihr Strafamt rein seelsorgerlich und durchaus im verborgenen ausübt. Sie riskiert ihren guten Namen in der breiten Öffentlichkeit. Damit muß man unbedingt rechnen, und dies ist auch der Hauptgrund, um dessentwillen man sich fragen kann, ob es nicht doch eine Pflicht für die Kirche geben muß, das öffentliche Strafrecht anzurufen.

Wenn sich Jugendliche in grober und verbrecherischer Weise an kirchlichem Gut vergreifen würden, so würde man wohl kaum große Bedenken tragen, wider sie in der Weise vorzugehen, daß man für eine andere Erziehungsautorität sorgt. Sie werden vielleicht in eine Anstalt für Schwererziehbare gesteckt. Wenn aber von der Kirche aus dergestalt wider Jugendliche vorgegangen wird, wieviel mehr muß sie es sich ernstlich überlegen, ob sie wider Erwachsene, die ihr offenkundiges Unrecht an Hab und Gut zufügen, milder vorgehen darf! Ist das Unrecht so weit öffentlich bekannt geworden, daß die Möglich-

keit besteht, es könnten auch Unschuldige verdächtigt werden, so liegen die Dinge sehr einfach. Hier gilt die seelsorgerliche Regel, daß, wenn das Beichtwissen dazu dienen kann, ein unabgeklärtes Unrecht, das der Öffentlichkeit bekannt ist, dahin aufzuklären, daß der Verdacht von allen Nichtschuldigen weggenommen wird, das Beichtsiegel gelöst werden muß. Es wird sich freilich in der Regel nicht um ein richtiges Beichtwissen handeln, sondern lediglich um ein Wissen um das Unrecht und um die Kenntnis des Schuldigen. Die verantwortlichen Leiter der Kirche werden dann den Schuldigen vor die Wahl stellen, er möge sich selber dem Richter stellen oder aber man werde ihn anzeigen müssen. Ich stehe nicht an zu sagen, es sei Pflicht der Kirche, so vorzugehen, damit sie auch in solchem Verhalten die allgemeine Rechtssicherheit achte und wahre, damit einwillige in den Grundsatz, daß jeder Rechtsbruch seiner gerechten Sühne bedarf. Ist die Sühne geleistet, so steht dem Betreffenden die Tür zur Gemeinde und zur christlichen Gemeinschaft auch wieder offen, wenn er das wünscht und wenn seine innere Umkehr wahrhaftig ist.

So darf denn auch um des Evangeliums willen die Tür zur öffentlichen Strafrechtspflege von seiten der Kirche für Schuldige aus ihrer Gemeinschaft und aus ihrem Umkreis nicht zugemauert werden. Würde sie das tun, so käme das einer Verwerfung der Strafrechtspflege gleich. Das ist unbiblisch. Weder die Humanität noch die christliche Barmherzigkeit geben der Kirche ein Recht zu solchem Verhalten, weil die Ablehnung der Strafrechtspflege um der Schonung des einzelnen willen die Volksgemeinschaft schonungslos dem Unrecht und dem Verbrechen preisgibt.

„Ihr sollt in Zelten wohnen"

49. Kapitel

Pilgergemeinden einst und dereinst

Wenn die Gemeinde des Herrn keinen Raum findet, um ihr Zeugnis in Wort und Tat auszurichten, wird sie zur Pilgergemeinde. Ihre Gestalt und ihr Sinn zeigen mutig und tapfer die wahre Heimatlosigkeit derer, die der Herr sich erwählt hat und die er in solcher Weise in seine besondere Nachfolge führt. Es ist nicht gesagt, daß alle Christen diesen Weg gehen müßten. Aber es ist heilsam, wenn alle Christen von der Gemeinschaft mit Teilen der Christenheit, die diesen besonderen Weg wandeln, wissen. Und wie es Pilgergemeinden gab in den ersten Zeiten des christlichen Zeugnisses, so gab es sie auch ganz besonders für viele Evangelische in den Tagen der Reformation und besonders der Gegenreformation. Groß und beschämend stehen die geschichtlichen Zeugnisse jener Glaubensflüchtlinge vor uns, sofern wir uns eine Nachfolge des Herrn ohne alle äußeren Sicherungen nach weltlicher Art kaum vorstellen können. Auch heute gibt es Pilgergemeinden genug. Und warum sollte nicht da und dort der größte Teil der Christenheit sich auflösen müssen in eine Schar von Fremdlingen mitten in einer Welt, die sie nicht einmal mehr als Gäste aufzunehmen gewillt ist?

Diese Aussicht zeigt uns noch einmal die ganze Schwere aller Probleme, die uns bei unserer Untersuchung über die Kirche und ihr Geld nicht nur beschäftigt, sondern auch innerlich gequält haben. Daß bei der Lösung mancher aufgeworfenen Fragen weder ein rundes Ja noch ein klares Nein herauskam, daß also nur zu viele Antworten einen reichlich unbestimmten und schillernden Charakter erhalten mußten, hängt mit dem zusammen, was uns hier am Schluß unseres Ganges noch einmal in größter Eindruckskraft vor die Seele treten

muß. Um was es geht, läßt uns ein Klageton aus Herrnhut am besten erkennen. „Ob wir nicht auch durch die großen und festen Gebäude, ingleichen durch unsere Handlung und Gewerbe etwas von unserer Freiheit, Pilger der Erde zu sein, eingebüßt haben und auf eine Art niet- und nagelfest geworden sind?"[229] Gewiß, wir können uns alle Arbeit der Kirche in ihrer großen Mannigfaltigkeit kaum vorstellen ohne diese festen und sichtbaren Hilfsmittel. Was wären wir ohne unsere Kirchengebäude und unsere Kirchgemeindehäuser? Was wäre eine Freikirche ohne ihr Netz von Kapellen durchs ganze Land? Wie wollten wir im Amte ruhig arbeiten ohne die Pastorate oder die Pfarrhäuser? Und wie ließe sich die ganze Organisation der Inneren Mission denken ohne ihren großen Besitz, mittels dessen sie ihren Dienst unter unserm Volke tut? Sind das nicht einfach Hilfsmittel? Schlecht und recht. Bald sehr erfreulich, bald auch sehr unpassend und aus dem Geschmack einer Zeit erbaut, der uns wehe tut. Und wie viel Kulturwille und Kunstreichtum spricht aus nicht wenigen dieser sichtbaren Zeichen christlichen Wollens und christlichen Zeugnisses! Wer wollte denn an diesen Selbstverständlichkeiten rütteln wollen! Wäre es nicht besser, für all dies Haben und dies Habendürfen von ganzem Herzen dankbar zu sein? Ich denke auf dem Gang unserer Untersuchungen ist dieses Ja zur Genüge ausgesprochen worden. Das soll uns aber nicht hindern, aus diesem Ja ein Ja-Aber werden zu lassen.

Aller Besitz ist keineswegs nur toter Besitz. Liegenschaften sind nicht einfach Liegenschaften, sowenig Vermögen einfach eine Summe Geldes ist. Aller Besitz ist als Versachlichung und Verkörperung geistigen Wollens entstanden. In unserm Falle war es doch wohl auch ein geistliches und aufrichtig christliches Wollen und Müssen. Weil aber in diesen Sachen – seien es nun Gebäude oder sei es Land, handle es sich um Geld oder um Kunstwerke – Geist enthalten ist, strahlen sie auch Geist aus. Sie haben auch ein Wort. Darum dienen sie uns nicht nur, wenn wir das Wort Gottes getreulich ausrichten wollen, sondern sie versuchen auch mit ihrem stummen Wort einen gewissen Herrschaftsanspruch anzumelden und durchzusetzen. Jeder Besitzer ist nicht ganz frei. Die Art seines Besitzes bestimmt ihn in irgendeiner Weise. So ist auch unsere Handlungsfreiheit eingefangen

in die Gebundenheit eines ganz bestimmen Geistes der von uns benützten Sachwerte. Sie dienen uns wohl. Vielleicht dienen sie uns ganz vortrefflich. Aber mit einem Male erkennen wir, daß auch wir ihnen dienen müssen und daß sich vor allem unser Dienst sehr genau ausrichtet nach der Art und Gestalt dieser unserer Sachwerte. Diese letzteren sind zu einem Kanal geworden, durch den die Wasser fließen, ja sogar fließen müssen. Von außen gesehen hat das zur Folge, daß unser Dienst nur in engster Verbindung mit unsern Sachwerten und unserm Haben und Besitzen erschaut wird. Die äußeren Wahrzeichen werden für die Hauptsache gehalten und die inneren Wahrzeichen dadurch zur Nebensache erniedrigt. Die Kirchtürme und die schönen tadellosen Rechenschaftsberichte werden für die echten Flaggen gehalten, während die Siegesfahne des Lammes Gottes, dem alle Macht, Herrlichkeit und Ehre gebührt, kaum gesehen, geschweige denn verstanden wird. Solange dies Mißverständnis nur von außen her an uns herankommt, ist die größte Not noch nicht über uns hereingebrochen. Falls aber in unserem eigenen Volk die sichtbaren Zeichen mit dem wirklichen Zeichen verwechselt werden, dann tritt die wirkliche Not mitten unter uns. Diese Not kann zunächst zu dem führen, woran die Kirche je und je erkrankt ist: die Verbürgerlichung. Ich gebrauche diesen Ausdruck in diesem Zusammenhang nicht in der Art, wie er aus den Klassenkämpfen der neueren Zeit her allgemein bekannt und gebraucht worden ist. Ich stelle hier den Ausdruck bürgerlich nicht in Gegensatz zu proletarisch. Um was es bei unserem Pulsfühlen bei der Kirche hier geht, hat nichts mit Klassenunterschieden zu tun, zumal die proletarische Geisteshaltung, in klassenkämpferischen Maßstäben gesehen, doch nichts anderes ist als das legitime Kind des Bürgertums und dessen Geist sichtbar genug nur mit negativen Vorzeichen in sich trägt. Wenn ich hier von der Verbürgerlichung der Kirche spreche, so setze ich diesen Begriff in Gegensatz zur Pilgergemeinde. Die Verbürgerlichung zeigt hier ihren Charakter darin, daß sie die Unsicherheit nur dann annimmt, wenn ihr die Sicherheiten unbedingt gegeben sind. Die Jenseitigkeit begehrt sie nur, wenn die Diesseitigkeit unter bestimmten Bürgschaften steht. Sie will gewiß auch im Glauben leben, aber sie wünscht als klare Grundlage dieses Glaubensgehorsams ein Haben, mit dem sie genau

und verbrieft rechnen kann. Wenn wir das Lied singen: „Die Heimat ist dort oben", so wünschen wir, dazu in einer sauberen und im Winter wohlgeheizten Kirche zu sitzen. So soll auch die Zugehörigkeit zur Kirche nicht einen Ausschluß aus anderer Zugehörigkeit in sich schließen, wohl aber soll sie Türen zu anderer Zugehörigkeit, wenn möglich, öffnen helfen. Solche Verbürgerlichung entströmt dem Geist dessen, was wir haben und besitzen. Allein das ist nicht die einzige Not. Die andere ist noch viel bedenklicher.

Die Kirchengebäude bleiben an ihrem Orte stehen, und die anderen Liegenschaften sind aus einer ganz bestimmten Zeit und für die damals modernen Bedürfnisse errichtet worden, aber die Entwicklung rings um diese Sachwerte herum nimmt ihren geschichtlichen Fortgang. So kann es geschehen, daß wir diesen Gebäuden dienen müssen, weil sie vorhanden sind und uns gehören, daß wir aber unsern Dienst um ihretwillen nicht so ausrichten können, wie er eben jetzt, in der jeweiligen Gegenwart unerläßlich ist, wenn wir dem Befehl unseres Herrn gehorsam sein wollen. So kann es dann geschehen, daß diese Gebäude zu Sarkophagen werden – Sarkophage, in denen die Gemeinden langsam absterben. Gewiß, dann und wann schenkt es uns der Herr, daß sie wiederum Quellorte wahren Lebens aus dem Heiligen Geiste sind und daß nach Zeiten der Dürre und der Erstarrung wirkliche Gemeinden in ihnen aus- und eingehen. Aber es bedarf nur eines wenigen, so tritt jenes andere, jenes so Furchtbare ein, daß in gewaltigen heiligen Grabkammern von dem gezeugt wird, der der Weg, die Wahrheit und das Leben ist, aber es sind nur Worte; und die sie in Andacht vernehmen, gehören zu einer Gemeinde, die sich, ohne es zu merken, zum Sterben anschickt. Es ist kein Sterben um des Glaubens willen, sondern ein Sterben um des Habens und Besitzens willen.

Wir erinnern uns an das, was im Buch des Propheten Jeremia über die Rechabiten gesagt ist. „Ihr sollt niemals Wein trinken, weder ihr noch eure Söhne. Ihr sollt auch kein Haus bauen, keine Saat aussäen und keinen Weinberg pflanzen noch besitzen, sondern in Zelten sollt ihr wohnen euer Lebtag, damit ihr lange lebet in dem Lande, wo ihr als Fremdlinge weilt" (Jerem. 35, 6. 7). Es kommt mir nicht in den Sinn, diese Weisung an die Rechabiten einfach auf die Ge-

meinde des Herrn zu übertragen, als handle es sich hier gleichsam um ein soziologisches Gesetz, durch dessen Befolgung sie erst zur echten und wahren Gemeinde Christi gemacht werde. Davon ist keine Rede. Die Rechabiten hatten ihre Protestbedeutung im Alten Bunde. Aber die Symbolkraft und die tiefe, heilige Wahrheit der Weisung: „Ihr sollt in Zelten wohnen" kann einer habenden und besitzenden, einer sicheren und sicher rechnenden christlichen Kirche nicht laut genug in die Seele hineingerufen werden. Wir lesen im gleichen Kapitel des Jeremia im 19. Vers: „Darum spricht der Herr der Heerscharen, der Gott Israels also: Es soll dem Jonadab, dem Sohn Rechabs, nimmer fehlen, es soll jemand von den Seinen allezeit vor mir stehen". Dieser Teil der Gemeinde, der vom Wohnen in Zelten etwas weiß, soll zum mindesten in der übrigen Gemeine seinen Platz haben. Dieser Teil ist dann noch nicht das, was vielleicht dereinst sein wird und was die Kirche unter dem Kreuz in der Gemeinschaft des Leidens Jesu Christi je und je getragen hat und heute auch trägt, unter Druck und Verfolgung geborene Pilgergemeinde. Hier vollzieht sich vielmehr das, wovon wir auf unserm Gang oft genug sprachen und darauf hinwiesen, eine bewußte Pilgergemeinde als Ergänzung zur geschützten und habenden Kirche. Das wurde in Bethlehem-Pennsylvania durch die Brüdergemeine gewollt und durchgeführt. Es weiß aber auch die ganze Geschichte der Äußeren Mission davon zu erzählen. Und wie viel Anfänge von Werken der Inneren Mission oder von ersten Versuchen in Gegenden der Diaspora waren und sind nichts anderes als ein Wohnen in Zelten, aber ein freudiges Dienen vor dem Angesicht Gottes in äußerer Armut, jedoch in innerem Reichtum! Für die anderen aber gilt die Mahnung aus dem 5. Buch Mose (8, 11–14. 18): „Wenn du nun gegessen hast und satt bist und schöne Häuser erbauest und drinnen wohnest, daß deine Rinder und Schafe und Silber und Gold und alles, was du hast, sich mehret, daß dann dein Herz sich nicht erhebe und vergessest des Herrn, deines Gottes." – „Gedenke an den Herrn deinen Gott, denn er ist's, der dir Kräfte gibt."

Ein Wort des Dankes an meine unfreiwilligen Mitarbeiter

Meine lieben Freunde! Ob euch dieses Buch in die Hand kommt und ob ihr euch dann der nicht geringen Mühe unterzieht, es aufmerksam zu lesen, weiß ich nicht. Aber eines weiß ich, daß ich mit jedem von euch zusammengeführt wurde und daß wir miteinander ringen mußten um die schwere und verantwortungsvolle Frage: Glauben und Rechnen im Leben der Kirche. Wohl schien damals unser Zusammensein, als wäre es nur ein Leiden an der menschlichen Seite unserer gemeinsamen Bruderschaft im Namen Jesu Christi. In Wirklichkeit war es aber doch, ohne daß wir das damals in seiner ganzen Schärfe erkennen konnten, ein Leiden unter dem, was dieses Buch hervornötigte. Es war die Spannung, die ausgesprochen ist mit den Worten: „Die Kirche und ihr Geld." Wir waren miteinander Lernende, Suchende, Ringende. Wir waren auch Fehlende, jedes in seiner Art. Wenn ich nun in besonderer Weise an unserem Zusammentreffen so zu lernen versuchte, daß dieses Buch daraus entstanden ist, so ist es mir ein heiliges Müssen, euch allen die Hand zu geben und euch zu danken. Ihr habt mich gezwungen, die Augen aufzutun. Ihr habt mich auch dringend genötigt, die Schrift zu befragen. Ich kann diesen Dank nicht lösen von einer ebenso ernsten und aufrichtigen Entschuldigung euch gegenüber. Wenn ihr euch da und dort in diesen Blättern wiederfindet und wenn euch das, was ihr über unser Zusammentreffen darin leset, wehe tun möchte, so bedenket, daß der Herr, der unser aller Heiland und Richter ist, es also gefügt hat, daß aus dem, was uns quälte und demütigte, auf diese Weise ein Dienst an seiner Kirche hervorkommen kann. So es aber unserem gemeinsamen Herrn wohlgefällt, diesen Dienst in lebendiger Weise zum Segen in seiner Kirche werden zu lassen, so lasset uns nicht hadern noch klagen, weder über den Weg und die Erlebnisse noch auch über das tiefe gemeinsame Erleiden.

Anmerkungen

Der volle Titel eines Buches ist nur bei der Anmerkung angeführt, bei welcher auf dieses Buch zum erstenmal hingewiesen wird. Später wird das Buch nur noch verkürzt mit dem Namen des Verfassers genannt. Soll auf verschiedene Bücher des nämlichen Verfassers verwiesen werden, so geschieht dies in der Wiederholung ebenfalls durch verkürzte Sachtitel. Der fachlich gebildete und wissende Leser wird ohne weiteres sehen, daß die tatsächlich benützte und herbeigezogene Literatur den Rahmen dieser Anmerkungen sprengt. Es hat jedoch keinen Sinn, auch diesen umfassenderen Literaturnachweis vorzulegen, weil der Wissende seiner nicht bedarf und der Nichtwissende ihn nicht versteht.

1. Eppler, Hans: Die Autorität der Bibel in wirtschaftlichen Fragen. Bonn 1937, S. 17ff.
2. Clark, Bertha: Die Hutterischen Gemeinschaften. Leipzig 1929, S. 11 u. 12 / Dopsch: Naturalwirtschaft und Geldwirtschaft in der Weltgeschichte. Wien 1930, S. 35 / Miller, E.: Studien zur Geschichte der Geldlehren. 1925, S. 32
3. Clark, S. 28 u. 29
4. Schumann, Friedrich Karl: Um Kirche und Lehre. Stuttgart 1936, S. 8
5. Kneile: Gustav Werner und sein Werk. Berlin 1907, S. 89 / Kalb: Kirchen und Sekten der Gegenwart. Stuttgart 1905, S. 408
6. Ulrich Zwingli: Eine Auswahl aus seinen Schriften v. Finsler, Köhler und Rüegg. Zürich 1918, „Vom Predigtamt", S. 625
7. Steinecke: Georg Müller. Halle 1928, S. 45 / Langmesser: Vom Lohgerber zum Diakonissenvater. Friedrich Dändlikers Leben. Basel 1908, S. 211 / Schlatter, Wilhelm: Basler Mission. Basel 1916. Bd. I, S. 292.
8. Schultze, O.: Ein Glaubensheld im Dienste der Evangelisation Chinas. Basel 1916, S. 47, 181, 178
9. Jakob Strauß, Predigt zu Eisenach 1523: „Hauptstuck und Artikel christlicher Lehr wider den unchristlichen Wucher. Original in der Zürcher Zentralbibliothek
10. Steinecke, S. 36 u. 24
11. Rupflin, E.: In der Erziehungsschule unseres Gottes. St. Gallen 1932, S. 93
12. Steinecke, S. 34
13. Allgemeine Missionszeitschrift, Band 18, S. 369 (Artikel von Zahn)
14. Michaelis: Das Neue Testament, II. S. 247, Leipzig / A. Schlatter: Das Neue Testament, S. 411
15. Schultze, S. 126
16. Simmel, Georg: Philosophie des Geldes. München 1930, S. 261
17. Steinecke, S. 14
18. Schilling, Otto: Reichtum und Eigentum in der altchristlichen Literatur. 1908, S. 147

19. Schlatter, Wilhelm, II, S. 122
20. Steuerbefreiung: Dopsch, S. 53 u. 59 / Tote Hand: Dopsch, S. 202 / Unveräußerlichkeit des Kirchengutes: Tröltsch, Ernst: Die Soziallehren der christlichen Kirchen und Gruppen. Tübingen 1922, S. 142
21. Herzog: Realenzyklopädie für Theologie und Kirche. Bd. 19, S. 68
22. Wernle, Paul: Der schweizerische Protestantismus im achtzehnten Jahrhundert. Tübingen 1924, II, S. 519
23. Herzog, II, S. 539
24. Herzog, siehe Anm. 23
25. Laum, Bernhard: Heiliges Geld. Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 19, S. 33
26. Kalb, S. 482
27. Schilling, S. 130
28. Steinecke, S. 13
29. Laum, S. 39
30. Keysser, Christian: Eine Papuagemeinde. Kassel 1929, S. 198
31. Holl, Karl: Gesammelte Aufsätze zur Kirchengeschichte. Tübingen 1928, III (Westen), S. 410ff.
32. Schilling, S. 56 u. 139 / Das Zitat aus den „Apostolischen Constitutionen", S. 130
33. Allgemeine Missionszeitschrift, Bd. 18, S. 369
34. Uttendörfer, O.: Zinzendorf und die Jugend. Berlin 1923, S. 67
35. Schultze, S. 166
36. Arnold, Eberhard: Innenland. Almbruderhof 1936, S. 125
37. Eppler, S. 8
38. Kneile, S. 227
39. Beleg für Werner siehe Kneile, S. 66 u. 67; für Müller siehe Steinecke, S. 42; für die Brüdergemeine siehe Erbe, Hellmuth: Bethlehem, Pa. Eine kommunistische Herrnhuter Kolonie des achtzehnten Jahrhunderts. Schriften des Deutschen Auslandsinstituts, Kulturhistorische Reihe, Bd. 24, Stuttgart, S. 80
40. Holl, I, S. 162
41. Rundschreiben: „Rerum novarum", siehe Abschnitt 5–7; „Quadagesimo anno", Abschnitte: Befugnisse des Staates und Pflichten bezüglich der Einkommensverwendung
42. Erbe, S. 28
43. Evangelisches Missionsmagazin, 1913, S 76
44. Köhler, Walther: Armenpflege und Wohltätigkeit in Zürich zur Zeit Ulrich Zwinglis. Neujahrsblatt der Hilfsgesellschaft Zürich, 1919, S. 28
45. Schilling, S. 61 (wegen Cyprian), S. 194 u. 200 (wegen Salvian)
46. Uhlhorn, Gerhard: Die christliche Liebestätigkeit. Stuttgart 1895, S. 250 / Simons: Religion und Recht, Berlin 1936, S. 87ff.
47. Bodelschwingh, Friedrich von: Dürfen christliche Anstalten und Missionsgesellschaften Schulden machen? Bielefeld 1896, S. 9

48. Kalb, S. 365, 372, 511
49. Feller, Richard: Der Staat Bern in der Reformation. Zweiter Band der Gedenkschrift zur Vierjahrhundertfeier der Bernischen Kirchenreformation. Bern 1928, S. 38 / Knittel, Alfred: Die Reformation im Thurgau. Frauenfeld 1929, S. 104 / Köhler, Walther, S. 7
50. Wernle, I, S. 4 u. 5
51. Schlatter, Wilh., II, S. 121
52. Schilling, S. 174
53. Schilling, S. 28
54. Köhler, Ludwig: Theologie des Alten Testaments. Tübingen 1936, S. 55, 69
55. Walder-Appenzeller: Caspar Appenzeller, Lebensbild eines zürcherischen Kaufmanns und Armenfreundes. Zürich 1903, S. 39
56. Arnold, Eberhard: Die ersten Christen nach dem Tode der Apostel, Berlin 1926, S. 198
57. Kittel, Alfred: Theologisches Wörterbuch I, Stuttgart 1935, S. 483/4
58. Päpstliches Rundschreiben über die Arbeiterfrage (Rerum novarum), S. 40/41
59. Hauck: Evangelium des Lukas. Leipzig 1934, S. 160
60. Holl, I, S. 166
61. Herzog, Bd. 9, S. 83
62. Hoch, Walter: Evangelische Seelsorge. Berlin 1937, S. 109ff.
63. Bornkamm, Heinrich: Das Wort Gottes bei Luther, München 1935 (zur Durchleuchtung des hier gestellten Problems)
64. Kittel, II, S. 376
65. Laum, S. 52
66. Laum, S. 102 u. 117
67. Evangelisches Missionsmagazin. 1858, S. 275/78
68. Schlatter, Wilh., II, S. 407
69. Haller, J.: Missionsprobleme. Basler Missions-Studienheft 45, S. 11
70. Schaub, Franz: Der Kampf gegen den Zinswucher und den gerechten Preis und unlauterer Handel im Mittelalter. Freiburg 1905, S. 8
71. Holl, I, S. 506
72. Beins, Ernst: Die Wirtschaftsethik der calvinischen Kirche der Niederlande. Gravenhaage 1931, S. 31, 69
73. Simmel, S. 414
74. Calwer Kirchenlexikon. Stuttgart 1937, I, S. 971
75. Kolde: Edward Irving. Leipzig 1901, S. 28/29
76. Reichel, Gerhard: August Gottlieb Spangenberg, Bischof der Brüdergemeine. Tübingen 1905, S. 105, 107
77. Stachelin, Ernst: Das Buch der Basler Reformation. Basel 1929, S. 120
78. Langmesser, S. 110
79. Steinecke, S. 110
80. Budge, S.: Die Lehre vom Geld. Jena 1931, I, 1, S. 67
81. Kolde, S. 78

82. Holl, I, S 319
83. Holstein, Günther: Die Grundlagen des evangelischen Kirchenrechts, 1928, S. 168 (Zitat aus Puchta)
84. Hoch, S. 214
85. Haller, S. 24
86. Weber, Max: Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie. Tübingen 1922. I., s. 231, Anm.
87. Schaub, S. 108
88. Simmel, S. 143
89. Schlatter, Wilh., III, S. 38
90. Simmel, S. 371
91. Reichel, S. 65
92. Uttendörfer, O.: Wirtschaftsgeschichte und Religionssoziologie Herrnhuts. Herrnhut 1926, II S. 57
93. Haller, S. 26, 28
94. Gundert in: Evangelisches Missionsmagazin 1865, S. 14 u. S. 177, 178. Die zitierte Schrift wider die Mission, verfaßt von J. F. Langhans, Pfarrer in Bern, ist erschienen in Leipzig 1864
95. Evangelisches Missionsmagazin, 1865, S. 183
96. Köhler, Walther, S. 46
97. Dopsch, S. 6, 16, 19, 195, 203
98. Dopsch, S. 28, 34
99. Tröltsch: Diggers, S. 822f., Goldenes Zeitalter, S. 162
100. Evangelisches Missionsmagazin, 1857, Artikel über „Die Interessen des Handels und der Mission, das Gebiet der Hudson-Bay-Gesellschaft betreffend", S. 38–44
101. Wernle, I, S. 4
102. Wernle, II, S. 521
103. Simmel, S. 443
104. Mounier, Emmanuel: Vom kapitalistischen Eigentumsbegriff zum Eigentum des Menschen. Luzern 1936, S. 47
105. Weber, I, S. 187
106. Uttendörfer: Herrnhut, II, S. 33
107. Wernle, I, S. 48, II, S. 524, 525
108. Hammer, Herbert: Abraham Dürninger, ein Herrnhuter Wirtschaftsmensch des achtzehnten Jahrhunderts. Berlin 1933, S. 35, 37
109. Erbe, S. 40, 38, 35
110. Arnold: Innenland, S. 142
111. Kautsky, Karl: Vorläufer des neueren Sozialismus. Stuttgart 1909, I, S. 18, 42
112. Gesell, Silvio: Die natürliche Wirtschaftsordnung. Bern 1938, S. 92
113. Simmel, S. 405/6
114. Evangelisches Missionsmagazin, 1862, Artikel: Polygamie und Mission, S. 251

115. Feller, S. 146, 147 / Holl, III, Westen, S. 279
116. Bohatec, Joseph: Calvin und das Recht. 1934, S. 67, 68
117. Wernle, II, S. 522/23
118. Mounier, S. 57/58
119. Schaub, S. 189
120. Rundschreiben: Rerum novarum, S. 32/33
121. Holl, I (Luther), S. 453, Anmerkung
122. Arnold: Innenland, S. 40, 200
123. Bornkamm, S. 19 u. 20
124. Erbe, S. 159
125. Weber, I, S. 556 / Simmel, S. 11
126. Erbe, S. 93–96
127. Keysser, S. 96
128. Schlatter, Wilh., III, S. 38/39
129. Erbe, S. 52, Anm. 260
130. Erbe, S. 47
131. Erbe, S. 103
132. Erbe, S. 52
133. Berufsordnung für die Schwestern des Deutschen Gemeinschafts-Diakonieverbandes, Marburg 1924, S. 17
134. Berufsordnung, S. 228, 231. Briefordnung, S. 107
135. Holl, I., S. 515
136. Ich verweise für diesen ganzen Abschnitt auf die klassischen Regeln von Uhlhorn, Gerhard, in: Die kirchliche Armenpflege, Göttingen 1892
137. Walder: Appenzeller, S. 75/76
138. Hoch, S. 23–29
139. Schoeps, Hans-Joachim: Jüdisch-christliches Religionsgespräch. Berlin 1937, S. 42/43
140. Uhlhorn, Kirchliche Armenpflege. S. 54
141. Schilling, S. 89
142. Schilling, S. 139/141
143. Schilling, S. 130/31
144. Uhlhorn, Kirchliche Armenpflege. S. 31
145. Uhlhorn, Die christliche Liebestätigkeit. S. 515ff.
146. Sombart, Werner: Der moderne Kapitalismus. München 1919, I. Bd., 2. Halbband, S. 788
147. Gesell, S. 210
148. Kraus, J. B.: Scholastik, Puritanismus und Kapitalismus. München 1930, S. 127
149. Oettingen, Alexander von: Die Moralstatistik in ihrer Bedeutung für eine christliche Sozialethik. Erlangen 1874, S. 421, 435, 436
150. Bohatec, S. 72–74

151. Schilling, S. 142. Ausspruch des Ambrosius: Natura igitur ius commune generavit, usurpatio ius fecit privatum – Der Reiche gibt zurück: de suo reddit, er zahlt seine Schuld ab
152. Uttendörfer: Altherrnhut I., S. 115/119
153. Steinecke, S. 13
154. Keysser, S. 40
155. Evangelisches Missionsmagazin, 1908, S. 20
156. Evangelisches Missionsmagazin, 1913, S. 81
157. Uttendörfer: Altherrnhut II., S. 14
158. Allgemeine Missionszeitschrift, Bd. 34, S. 141–146; Artikel Buchner: Glauben und Rechnen in der Mission
159. Steinecke, S. 34; Schultze, S. 47
160. Bodelschwingh, Fr. v., S. 2, 15
161. Hammer, S. 75, 77
162. Hammer, S. 60
163. Hammer, S. 76
164. Erbe, S. 130
165. Bodelschwingh, Fr. v., S. 3
166. Brunner, Emil: Das Gebot und die Ordnungen. Tübingen 1933, S. 8
167. Sombart, 1, 2. S. 721/23; Feller, S. 69/70
168. Erbe, S. 23, 53, 55
169. Uttendörfer, O.: Wirtschaftsgeschichte und Religionssoziologie Herrnhuts 1722–1742. Altherrnhut I. Herrnhut 1925, S. 49
170. Bodelschwingh, Fr. v., S. 8ff.
171. Eppler, S. 6
172. Tröltsch, S. 674
173. Keysser, S. 36
174. Langmesser, S. 211. Dändliker sagte: Ein Komitee ist ein Radschuh, und den Radschuh braucht man, wenn es bergab geht
175. Simmel, S. 498/99
176. Berufsordnung für die Schwestern, S. 23, 25
177. Uttendörfer: Altherrnhut II., S. 29
178. Uttendörfer: Altherrnhut II., S. 31/32
179. O. Melle: Fünfzig Jahre Blankenburger Konferenz, in ihr die Baugeschichte der seinerzeit neuen Konferenzhalle, S. 129–135
180. Corell, Ernst: Das schweizerische Täufermennonitentum. Tübingen 1925, S. 142. / Clark, S. 16
181. Feller, S. 203, 217 / Holl, I., S. 210 / Köhler, Walther, S. 4
182. Papsterlaß Rerum novarum, S. 70/71 / Tröltsch, S. 142 / Simmel, S. 246
183. Wernle, II., S. 526, 27
184. Beins, S. 29/30
185. Merian, Christoph, Basel 1908, S. 193, 205
186. Schilling, S. 28

187. Arnold, Die ersten Christen, S. 115
188. Steinecke, S. 15, 42
189. Bodelschwingh, Fr. v., S. 12
190. Friz, Immanuel: Dr. Barnardo, der Vater der Niemandskinder. Zürich 1925, S. 12 und die Schlußkapitel
191. Gardiner: George Cadbury, Ein Bahnbrecher auf sozialem Gebiet. Basel 1930
192. Johnson und Helen Schaeffer: Von Frauennot und Frauenhilfe: Josephine Butlers Leben. München 1928, S. 54
193. Kneile, S. 146, 148
194. Schosser, A.: Innere Mission und wirtschaftliche Unternehmungen. Stuttgart 1932, S. 5–7
195. Uttendörfer: Altherrnhut II., S. 43, 45, 46, 47
196. Zum relativen gerechten Preis siehe Budge, S. 113: „Es muß unterschieden werden zwischen allgemeinem Preisniveau, das entspricht der Spiegelhöhe eines Gewässers, und den relativen Preisen, welche den Wellen auf dem jeweiligen Spiegel entsprechen. Ersteres gehört ins Gebiet der Geldtheorie, letzteres in die allgemeine theoretische Nationalökonomie
197. Schosser, S. 9
198. Viele Saaten und eine Ernte. Festschrift zum hundertjährigen Bestehen des Calwer Verlagsvereins. Stuttgart 1935, S. 83/84
199. Schlatter, Wilh., I., S. 313–315
200. Schosser, S. 4 / Schlatter, Wilh., I., S. 387 / Haller, S. 41–44
201. Evangelisches Missionsmagazin. 1913, S. 76
202. Erbe, S. 140
203. Kraus, S. 97
204. Wackernagel: Geschichte der Stadt Basel. Bd. III. Basel, S. 364/65
205. Simons, S. 212
206. Uhlhorn: Die christliche Liebestätigkeit. S. 250
207. Köhler, Walther, S. 30
208. Schosser, S. 12 / Wehrmann, Johannes: Die Gemeinde, das Herz der Völker. Hamburg 1931, S. 31
209. Simmel, S. 342
210. Holl, I (Luther), S. 228, Anm. 2
211. Uttendörfer: Altherrnhut. I., S. 33 / Erbe, S. 20/21
212. Holstein, S. 85
213. Tröltsch, S. 58, Anm. 210 / Holstein, S. 227
214. Holstein, S. 224
215. Tröltsch, S. 493, Anm. 234 u. 487, Anm. 223
216. Arnold. Innenland. S. 107 u. 257
217. Muralt, Leonhard von: Glaube und Lehre der schweizerischen Wiedertäufer. Zürich 1938, S. 23
218. Erbe, S. 27
219. Uttendörfer: Altherrnhut, I., S. 451

220. Cremer, Hermann: Biblisch-theologisches Wörterbuch. 1902, S. 603. Dazu die neue Zürcher Bibelübersetzung und Michaelis: Das Neue Testament. Bd. I zur zitierten Stelle
221. Simons, Walter: Religion und Recht. Berlin 1936, S. 43/44
222. Holl, III (Der Westen) S. 371
223. Holstein, S. 269 u. 208
224. Zum Begriff Ordnung siehe Holstein, S. 179. Dort Zitat aus Nitzsch: Praktische Theologie. III. 2. S. 14: „Es kommt alles darauf an, den Begriff Ordnung in seiner Scheidung von Gesetz und Recht aufrechtzuerhalten, und doch die Elemente von beiden darin anzuerkennen." Dazu: Bohatec: Calvin und das Recht. S. 14 Anm. 65. Zitat aus Calvin: „L'équité c'est la droicture. Or ceste équité là est permanente, elle n'est pas seulement pour un temp. – toute équité et droicture est inviolable"
225. Bohatec, S. 60
226. Hammer, S. 35 / Uttendörfer: Altherrnhut. I, S. 20
227. Erbe, S. 111–116
228. von Muralt, S. 30
229. Uttendörfer: Altherrnhut. II, f. 57

Namenregister

Sachregister

Bibelstellenverzeichnis

